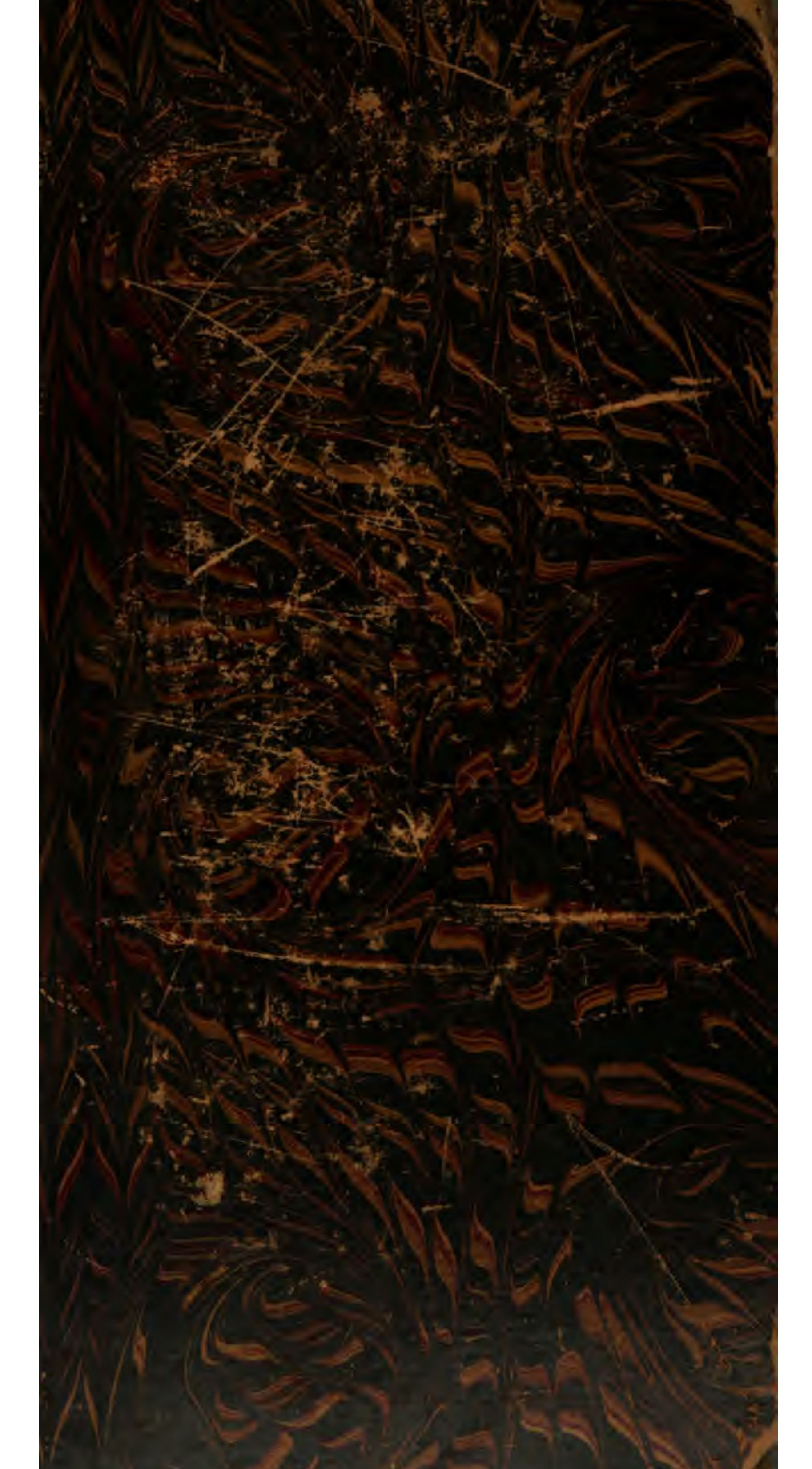
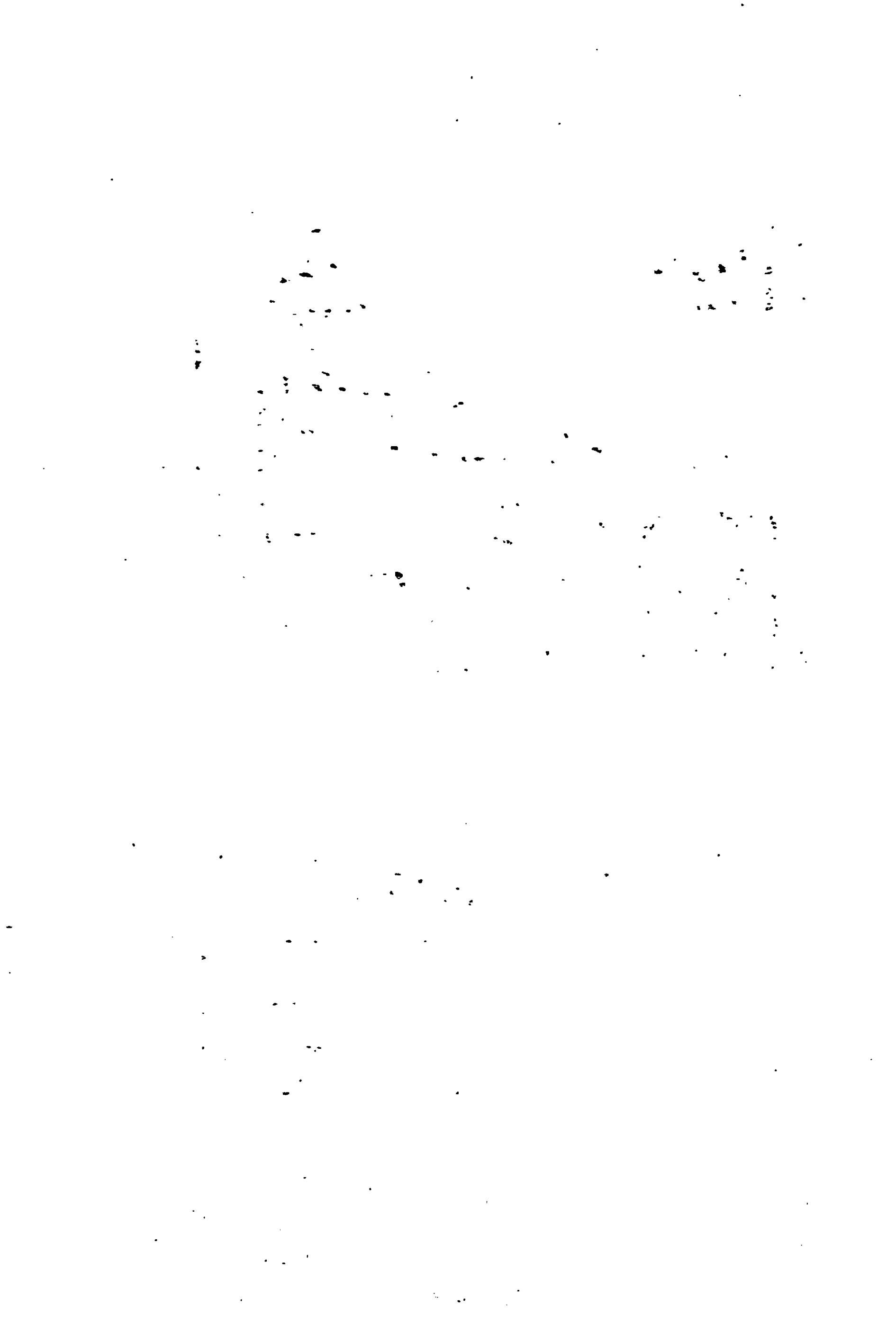




VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY





Geschichte

des

ersten preußischen Reichstags.

Von

Karl Biedermann.

Leipzig,
Biedermannsche Verlagsbuchhandlung.
1847.

305

Vorwort.

Der erste preußische Reichstag ist geschlossen. Die Vertreter des Landes, die sich aus den verschiedenen Provinzen — aus dem fernen Schlesien und aus Westfalen, von den Gestaden der Ostsee und vom Rhein, von der Weichsel und der Saale, sammt den Bewohnern der Marken — in der Hauptstadt des Reichs zusammengefunden, sind nun in ihre Heimath zurückgekehrt; die sichtbare Einheit der preußischen Nazion, welche die Versammlung der 600 Nazionalrepräsentanten im Weißen Saale zu Berlin darstellte, hat für den Augenblick wieder aufgehört zu existiren; die gewaltige Stimme des preußischen Parlaments, das Echo einer Bevölkerung von 16 Millionen, ist wieder verstummt, und die Regierung — wir meinen: die Bureaukratie — athmet freier auf, fühlt sich erlöst von dem Alpdruck einer, sich an jeden ihrer Schritte heftenden, unnachsichtigen Kontrole.

Der Landtag ist geschlossen! — welche Resultate läßt er hinter sich zurück? welche Spuren hat er in das lebendige Fleisch des Staatsorganismus eingedrückt? welche neue Bahnen hat er den Geschicken Preußens geöffnet?

tern die Richtungen klar zu bezeichnen, die sich auf dem Landtage hervorgethan, so wie die Persönlichkeiten, welche die Träger dieser Richtungen waren, damit das Volk hiernach seine Sympathien, die Wähler ihr Vertrauen bemessen und, wo sie etwa Dieses getäuscht fänden, es bei der nächsten Wahl anderswohin lenken möchten. Einer der wichtigsten Vortheile der neuen ständischen Einrichtungen ist die ausgedehntere Oeffentlichkeit der Verhandlungen, welche auch die *Namen der Einzelnen* dem Urtheile der öffentlichen Meinung blosstellt und dadurch den Wählern einen festen Maßstab für die Wahlen an die Hand giebt, der ihnen bisher gänzlich fehlte. Diesen Vortheil nach Möglichkeit zu benutzen, halte ich für eine Hauptaufgabe der Presse, und ich habe daher, selbst auf die Gefahr hin, durch Aufzählung von Namen manchen Leser zu ermüden, es mir zur Pflicht gemacht, bei allen Verhandlungen von nur einigem prinzipiellen Interesse die Redner *für und wider* wenigstens namentlich aufzuführen, so weit möglich auch den Kern ihrer Reden, die Schlagworte, welche den politischen Standpunkt anzeigen, wenn auch nur kurz, wiederzugeben.

Dagegen habe ich eine persönliche Karakteristik der einzelnen Abgeordneten, wobei auch ihre Befähigung und Eigenthümlichkeit als Redner u. dgl. M. hätte zur Sprache kommen müssen, als außerhalb der Grenzen dieses Werkes liegend angesehen. Eine solche mag gleichfalls von großem Interesse sein und anderwärts daher wohl ihren Platz finden; hier indeß kam es mir nur darauf an, die Einzelnen als Theile einer Gesammtrichtung, nach ihrer Stellung innerhalb einer Partei oder an der Spitze einer solchen, zu erfassen und kenntlich zu machen. Dazu schien mir die Verfolgung der ganzen parlamentarischen Wirksamkeit eines Jeden nach ihrer Einordnung in die Gesammtthätigkeit des Landtags, unter Hervorhebung der Hauptmomente, in denen sich dieselbe entwickelte, besser geeignet, als die bloße Gruppirung einzelner karakterisirender Züge um einen individuellen Mittelpunkt. Wer

diese Geschichte der Landtagsverhandlungen aufmerksam von vorn bis hinten durchliest, wird wohl über keinen der nur irgend bedeutenderen politischen Karaktere, welche darin handelnd auftreten, im Unklaren sein.

Noch eines Punktes muß ich Erwähnung thun. Es sind Dies die Anführungen aus der innern oder geheimen Geschichte des Landtages, durch welche ich an vielen Stellen die äußere, in den authentischen Berichten öffentlich vorliegende Geschichte zu ergänzen oder zu erläutern versucht habe. In der Sichtung des Materials hierzu, welches mir theils die öffentlichen Blätter, theils persönliche und briefliche Mittheilungen, theils endlich die eigne Anschauung während eines fast achttägigen Aufenthalts in Berlin gerade in der ersten, verhängnißvollsten Zeit des Landtags lieferten, bin ich möglichst sorgfältig und gewissenhaft zu Werke gegangen. Sollten sich dennoch Irrthümer eingeschlichen haben, so mögen diese in der allgemeinen Unsicherheit derartiger Beobachtungen und der Schwierigkeit, hierbei immmer das Wahre aus dem für wahr Gegebenen oder Wahrscheinlichen herauszusondern, ihre Entschuldigung finden. Besonders bemüht bin ich gewesen, in Bezug auf den wichtigsten Moment des ganzen Landtags, die Wahlen, über die nähern Umstände, welche diesen vorausgegangen, insbesondere aber über die Beweggründe, welche die verschiedenen Parteien und deren Führer, die Einen zum Nichtwählen, die Andern zum Wählen, mit oder ohne Vorbehalt, veranlaßt haben, möglichst genaue und authentische Aufklärungen mir zu verschaffen. Ich glaubte, dazu keinen sicherern Weg wählen zu können, als den: mich geradezu an die Hauptbetheiligten selbst zu wenden und Diese offen und vertrauensvoll um die gewünschten Aufschlüsse zu bitten. Und ich muß mit Dank und Freude bekennen, daß diesem meinem Vertrauen von den meisten Seiten her mit gleichem Vertrauen und gleicher Offenheit entsprochen worden ist. Ob es mir nun gelungen, aus die-

sem äußerst werthvollen Material ein solches Bild jener Vorgänge zu entwerfen, welches, neben den schuldigen Rücksichten der Diskrezion und neben der Pflicht einer offenen Darlegung des eigenen Urtheils, auch die Gerechtigkeit und Unbefangenheit in der Aufführung und Würdigung der so verschiedenartigen Beweggründe des einen wie des andern Theils nirgends vermissen lasse — darüber möge das Publikum, mögen jene Männer selbst entscheiden.

Und so übergebe ich diese Schrift dem preußischen, dem deutschen Volke mit der Hoffnung, dadurch auch ein Scherflein zu dem großen Nazionalwerke der Entwicklung unseres öffentlichen Lebens, der Befestigung unseres Rechts- und Verfassungszustandes und der politischen Erziehung unserer Nazion beizutragen.

Leipzig, im Oktober 1847.

K. Biedermann.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Kapitel.

Die Lage der Dinge beim Zusammentritt des ersten Vereinigten Landtages: Eindruck der Gesetze vom 3. Febr.; das Volk; die Presse; die Abgeordneten; Maßregeln der Regierung; Stimmung des Königs.

Welches auch immer die Gedanken und Gesinnungen gewesen sein mögen, aus denen die Gesetzgebung vom 3. Februar hervorgegangen, so Viel ist gewiß: man hatte sich stark verrechnet, wenn man gehofft, durch dieselbe die öffentliche Meinung zufriedenzustellen, das unbequeme Andringen von Wünschen und Rechtsforderungen an den Thron zu beseitigen, wohl gar einen allgemeinen Dankes- und Begeisterungsjubel für das freie Geschenk königlicher Gnade im Volke zu erregen. Der Veröffentlichung des Patents und der Verordnungen folgte zuerst im ganzen Lande und in der Presse ein beängstigendes Schweigen — man wußte nicht recht, ob der Gleichgültigkeit, oder des stillen Ingrimms über getäuschte Hoffnungen, — sodann aber eine Entladung der Gewitterschwüle in einzelnen starken Schlägen: voran der gewaltige Donner des Simon'schen Buches, dem bald ein vielfaches Echo von nah und fern antwortete. Dazu die gewichtigen Stimmen der französischen und der englischen Presse, von denen diese in glimpflicheren, jene in schärferen Tönen, beide aber doch darin gleichlautend sich vernehmen ließen, daß sie den Gedanken, der offenbar bei der Gesetzgebung des 3. Febr. der leitende gewesen, in seiner völligen Richtigkeit und Blöße darstellten, den Gedanken, als lasse sich durch ein paar oktroyirte Paragrafen der bis zum höchsten Rande geschwollne Strom der Volkswünsche und der Zeitideen leicht und gefällig in kunstreiche Wasserfälle, Springbrun-

nen und sonstige Spiele der Fantasie eindämmen und ableiten, als könne man einer großen, geistig reifen Nazion ein öffentliches Leben und parlamentarische Formen geben, aber dabei den strengen Vorbehalt machen, daß es auf dieser Bahn schlechterdings nicht weiter gehen dürfe, als man Allergnädigst ihm gestatten werde.

Natürlich ward dies Alles hohen und höchsten Orts sehr übel vermerkt. Man hatte auf laute Dankes- und Freudenbezeugungen für das königliche Geschenk gerechnet, und jetzt sah man, wie dasselbe fast überall mit ziemlich unzweideutiger Verstimmung oder höchstens mit einem schwachen Anflug von Freude, der aber weniger der Absicht des Gebers, als den muthmaßlichen unfreiwilligen Folgen der Gabe galt, im Volke aufgenommen wurde. Die gehofften Dankesadressen, Illuminazionen und Freudenfeuer blieben aus bis auf wenige vereinzelte Versuche dazu, und auch diese waren mit Reservazionen verbunden. Sogar das, sonst so leicht erregbare Publikum der Residenz verharrte in einem unheimlichen Schweigen, einem Schweigen, welches unangenehmer auffiel, als selbst die gewohnte Weise der Berliner es gethan haben würde, durch Witzesworte ihren Unmuth ausklingen und zugleich verpuffen zu lassen.

Ganz sicher scheint man freilich gleich von vornherein über den Eindruck, den das Patent vom 3. Febr. machen würde, nicht gewesen zu sein. Schon am Tage nach dessen Veröffentlichung brachte die Allg. Preußische Zeitung einen langen Erläuterungsartikel, welcher die Absichten der Gesetzgebung des 2. Febr. ins rechte, d. h. ins vortheilhafteste Licht zu stellen bemüht war. Dasselbe ministerielle Organ gab sich überhaupt alle erdenkliche Mühe, die öffentliche Meinung in Betreff des Patents und der Verordnungen zurechtzusetzen, damit auszusöhnen und zu befreunden. Abwechselnd stimmte es bald den rührenden Ton eindringlicher Ermahnungen und Warnungen, bald den hochfahrenden strenger Verweise und souveräner Machtsprüche an; mit sanften Worten schien es selbst eine Polemik über die Gesetze vom 3. Febr. hervorrufen zu wollen; aber im gleichen Augenblicke schrieb es auch kategorisch die Grenzen vor, über welche diese Polemik nicht sollte hinausgehen dürfen.

Auch von andrer Seite her zeigte sich ein ähnlicher sonderbarer Widerspruch. Leichtverständliche Winke wurden gegeben: man wünsche eine freimüthige Besprechung der Verordnungen v. 3. Febr., man werde einer solchen kein Hinderniß entgegenstellen — und doch strich

die Zensur Alles, was nur in etwas einschneidender, wenn auch noch so gehaltener Weise sich über die Verfassungsfrage aussprach.

Auch kleine Listen soll man nicht verschmäht haben. Das Gerücht spricht von Artikeln, die den Redakzionen mancher preußischer Blätter von guter Hand mit der nicht wohl abzulehnenden Weisung, sie aufzunehmen, zugekommen, Artikeln, worin die Gegenschriften gegen die Gesetze vom 3. Febr., insbesondere das Simonsche Buch, mit loyaler Entrüstung bekämpft wurden. Die Allg. Preuß. Zeitung nahm diese Artikel sodann in ihre Spalten auf oder erwähnte sie lobend, unter Bezeugung ihrer freudigen Rührung über die besonnene und loyale Haltung, welche die unabhängige preußische Presse beobachte gegenüber den frivolen Angriffen einzelner Parteigänger auf die königliche Gabe.

Gegen das Simonsche Buch selbst und seinen Verfasser verfuhr man mit der vollen Strenge des Gesetzes und, wo diese nicht ausreichte, mit dem ganzen Aufgebot polizeilicher Allgewalt. Den preußischen Buchhändlern ward der Verkauf des Buches bei Androhung von Kriminalstrafe untersagt, obgleich noch kein Gericht darüber entschieden hatte, ob der Inhalt des Buches verbrecherisch, also dessen Verbreitung gesetzlich strafbar sei. Ja, so weit ging dieser Verfolgungseifer, daß man, um dem Vertriebe der verhaßten Schrift überallhin sicher nachspüren zu können, bei der sächsischen Regierung die Einforderung der Versendungslisten von dem Leipziger Verleger beantragte. Die sächsische Regierung war schwach genug, sich dieser Zumuthung zu fügen und die Einreichung der Listen zu verlangen, die natürlich verweigert und auf der dann auch nicht weiter bestanden ward — ein Beweis, wie wenig man sich hierbei auf gesetzlichem Boden fühlte.

Simon selbst wollte man mit Steckbriefen verfolgen, weil er, eben auf einer Reise begriffen, von Breslau abwesend war, als man ihn zitirte. Nur die schleunige Dazwischenkunft eines Freundes, der Simons sofortige Rückkehr und sein freiwilliges Erscheinen vor dem Gerichte verbürgte, rettete ihn vor dem Schicksale, wie ein gemeiner Verbrecher behandelt zu werden. Simon hatte sein Werk, obgleich es als zensurfreie 20-Bogenschrift erschien, doch auf eigne Hand vorher der sächsischen Zensur unterworfen und die Druckerlaubniß dafür ohne irgend eine Aenderung erlangt. Man wußte aus früheren Vorgängen, daß die preußischen Gerichte in solchen Fällen, gestützt auf §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819, die völlige Nichtverantwortlichkeit

der Schriftsteller für die von der Zensur irgend eines deutschen Bundesstaates zum Druck gelassenen Schriften auszusprechen pflegten. Nun existirte ein Bundesbeschluß vom J. 1832, der jene Bestimmung des Beschlusses von 1819 wieder aufhob. Dieser spätere Beschluß hatte aber bisher keine Gesetzeskraft in Preußen gehabt, weil er nicht in der üblichen Weise publizirt worden war. Schleunig half man jetzt diesem Mangel ab; ein Patent erschien unterm 8. April — drei Tage vor Eröffnung des Landtags —, welches den Bundesbeschluß von 1832 publizirte, ihn dadurch zum Landesgesetz erhob und ihm somit bindende Kraft auch für die Gerichtshöfe verlieh. Nun konnte man schon weit zuversichtlicher den Prozeß gegen Simon fortstellen.

Eine andere Taktik gebrauchte man gegen die Schrift: „Die Aufgabe des ersten Vereinigten Landtages in Preußen". Man verbot diese nicht allgemein (nur hier und da ward sie konfiszirt); man that Nichts gegen ihren Verfasser; aber man suchte durch kecke Entstellungen ihres Inhalts in einem Artikel der Allg. Preuß. Zeitung den Verfasser und seine Ansichten bei der freisinnigen Partei zu verdächtigen, und, als der Verfasser in einer öffentlichen Erklärung dieses Truggewebe aufdeckte, versuchte man, mit einer neuen Unwahrheit sich aus der Schlinge zu ziehen.

Alles Dies verrieth auf Seiten der Regierung eine Reizbarkeit, eine Unsicherheit, einen Mangel an Vertrauen zu der innern wirkenden Kraft der Gesetzgebung vom 3. Febr., welcher das Mistrauen des Volkes gegen das ihm gebotene Geschenk nur noch mehr bestärken und rechtfertigen mußte. Eine oktroyirte Verfassung, die man durch solche Mittel der öffentlichen Meinung zu empfehlen suchte, hinsichtlich deren man gegen jede Kritik so empfindlich war, konnte unmöglich Vertrauen erwecken. Mit leichter Mühe fühlte das Volk heraus, daß bei der Erlassung der Gesetze vom 3. Febr. entweder nicht mit wahrer Offenheit oder nicht mit klarem Bewußtsein von Dem, was man thue und thun wolle, verfahren worden sei; man glaubte, diesseits auf seiner Hut sein zu müssen, weil man sah, wie sehr man es jenseits war; und, wenn man bemerkte, wie auf Seiten der Rathgeber der Krone die Absicht obwaltete, durch die Verfassung vom 3. Febr. das Volk abzufinden und ihm zugleich die Berufung auf frühere Verheißungen und geschichtlich begründete Rechte für immer abzuschneiden, so befestigte man sich nur um so mehr in dem Entschlusse: sich eben so nicht abfinden zu lassen, vielmehr um so entschiedener und beharrlicher an jenen historischen Rechtsansprüchen festzuhalten.

Solche Ansichten waren es, die sich mit überwiegender Gewalt in den öffentlichen Stimmen wie in den vertraulichen Urtheilen über die neuen Verfassungsgesetze kundgaben; sie zogen sich, wie ein rother Faden, durch alle Artikel der unabhängigen liberalen Presse, durch alle die Schriften hindurch, welche die Gesetze vom 3. Febr. einer Kritik unterwarfen. Vergebens mahnte die Allg. Preuß. Zeitung mit zärtlicher Besorgniß: man solle doch erst den Kreis der durch die Gesetze vom 3. Febr. verliehenen Rechte ausfüllen, ehe man weitere Forderungen stelle. Vergebens erklärte sie jede Berufung auf die älteren ständischen Gesetze von 1815 und 1820 für einen „ungesetzlichen Boden", für ein „Sichverlieren in ein Reich der Träume", welches mit dem in Preußen „Möglichen" Nichts gemein habe. Vergebens ließ sie sogar durchblicken: man werde wohl Manches noch über die strenge Wortbestimmung der Verordnungen vom 3. Febr. hinaus nachgeben, aber nur aus freiem Willen, nicht als Verpflichtung. Jeder neu auftretende Kämpfer für die verfassungsmäßigen Volksrechte stellte sich doch wieder auf den Boden jener älteren Gesetze, verlor sich doch wieder in jene „Träume" von Konstituzion und Nationalrepräsentazion, von wirklichen Reichsständen und ihrer jährlichen Einberufung — Träume, wie sie das preußische Volk nun schon über ein Menschenalter hindurch träumt, seit jener Zeit, wo man für gut fand, es vom Throne selbst herab mit solchen lieblichen Klängen in den Schlaf zu wiegen. Mochte auch der schroffste Ausdruck dieser Stimmung, das Simon'sche „Ablehnen!" nicht unbedingten Anklang finden, mochten die Ansichten darüber, was man zur Ergänzung der Gesetzgebung vom 3. Febr. nothwendig noch fordern, und ebenso darüber, wie man diese Forderungen durchsetzen müsse, nicht überall die gleichen sein, mochten die Einen die entschiedene Berufung auf ältere Gesetze, Andere die mildere Form der Bitte vorzüglicher finden, die Allermildesten endlich, in überfließendem Vertrauen, von der eignen Weisheit des Gesetzgebers allein die Fortbildung der neuen ständischen Institutionen erwarten, darin kamen doch Alle überein, daß mit dem Erlasse der Verordnungen vom 3. Febr. der Kampf um die politischen Rechte des preußischen Volkes keineswegs beendigt, vielmehr erst recht begonnen und gleichsam legalisirt, in bestimmte gesetzliche Formen gebracht sei; daß der erste Vereinigte Landtag nicht blos dazu sich versammle, um die durch jene Verordnungen ihm übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben, sondern um allererst das richtige Verhältniß jener Rechte zu diesen Pflichten

festzustellen und sich einen gesicherten Rechtsboden für seine künftige Wirksamkeit zu erkämpfen.

Unter den Abgeordneten selbst gewannen solche Ansichten einen breiten Boden. In der Rheinprovinz, in Sachsen und Preußen fanden Besprechungen unter denselben, namentlich im Stande der Städte und Landgemeinden, über das auf dem Landtage einzuhaltende Verfahren statt. Am Stärksten war diese Vereinigung in der Rheinprovinz; auch kam man dort am Ersten zu einem bestimmten Resultate über Das, was man thun und fordern wollte. Ein förmliches Programm ward entworfen, an welchem festzuhalten man sich gegenseitig versprach. Als Hauptbasis der gegen das Patent vom 3. Febr. auf dem Landtage zu organisirenden Opposizion ward darin das Staatsschuldengesetz von 1820 aufgestellt. Auf ältere historische Gerechtsame wollte man nicht zurückgehen, weil man fürchtete, daß diese, da sie für jede Provinz andere wären, die nazionale Einheit stören und dem Sondergeiste Nahrung geben möchten. Den Gedanken einer Inkompetenzerklärung im Simonschen Sinne wies man, als unpraktisch und gefährlich, von vornherein entschieden zurück. Aehnliche Absichten gaben sich unter der, freilich nur kleinen, freisinnigen Frakzion der sächsischen Abgeordneten kund, während die Preußen und die Schlesier sich theilweise mehr den Simonschen Ideen zuneigten.

Die Opposizion, welche sich solchergestalt bereits vor dem Zusammentritt des Landtags gegen die eigne Grundlage dieses Landtags, das Patent vom 3. Febr., zu bilden angefangen, ward noch bestärkt und angefeuert durch vielfache Zeichen von Zustimmung, die aus der Mitte der Wähler ihr zu Theil wurden. Fast sämmtliche Hauptstädte der Monarchie, auch viele andere Orte, ganze Kreise, endlich einzelne Wähler richteten Adressen an ihre Abgeordneten, worin sie denselben die Wahrung der verbrieften, verheißnen Rechte des Volkes dringend ans Herz legten.*) Die meisten dieser Adressen gingen gleichfalls auf das Gesetz von 1820, viele auch auf das von 1815 zurück: alle aber verlangten und erwarteten von dem Landtage ein thätiges, positives Auftreten, nicht ein blos passives Verhalten, eine Inkompetenzerklärung.

*) S. d. „Aktenstücke für den ersten Verein. Landtag Preußens" (Leipzig, Expedizion des Herold), welche zwei solche Zuschriften, die eine von dem Grafen von Dohna-Finkenstein, die andere von den Ständen des Neidenburger Kreises in Ostpreußen enthalten.

Das war der Stand der öffentlichen Meinung, ihrem überwiegenden Ausdrucke nach, wie sie sich dem Patente vom 3. Febr. gegenüber kundgab; Das waren die Stimmungen und Eindrücke, unter denen die Abgeordneten des preußischen Volks zum ersten allgemeinen Landtage in der Residenz zusammentraten.

Der Regierung entging keineswegs, wie wenig günstig diese Stimmungen ihr und ihrer neuen Schöpfung waren, und, da eine Bekehrung der öffentlichen Meinung durch die gute Presse zu Gunsten des Patents nicht gelungen war, so suchte man auf andern Wegen dieselbe wenigstens nach Möglichkeit zu paralysiren. Unmittelbar vor und nach dem Beginne des Landtages brachte die Allg. Preuß. Zeitung Tag für Tag neue Gesetze von umfassender Wichtigkeit und überraschend liberaler Färbung. Durch das eine dieser Gesetze ward die Bildung religiöser Sekten legalisirt, die Freiheit des Austritts aus den bestehenden Kirchengesellschaften, ohne Verlust der bürgerlichen und politischen Rechte, garantirt und zu Gunsten der Ausgetretenen eine neue, vom Glaubensbekenntnisse unabhängige Form für die bisher nur unter kirchlicher Autorität vollziehbaren bürgerlichen Akte festgestellt.

Durch ein zweites Gesetz erhob man die Oeffentlichkeit der strafgerichtlichen Verhandlungen, die bis dahin nur eine theilweise gewesen war, zu einer allgemeinen, beinahe unbeschränkten, und dehnte dieselbe zugleich auch auf die zivilrechtlichen Verhandlungen aus.

Ein drittes Gesetz verfügte die Einführung von Handelskammern und Handelsgerichten in den Theilen der Monarchie, wo solche noch nicht bestanden.

Unleugbar bezeichneten diese Gesetze insgesammt einen bedeutenden Fortschritt in den Grundsätzen der Gesetzgebung; unleugbar waren sie von einem liberalen, den Zeitforderungen Rechnung tragenden Geiste diktirt. Allein der Umstand, daß sie so unmittelbar vor dem Zusammentritte des Vereinigten Landtags, gleichsam unter den Augen der sich versammelnden Stände erschienen, lenkte die Aufmerksamkeit von ihrem eigentlichen Zwecke und Inhalte ab und auf die muthmaßlichen Absichten hin, welche wohl ihre Veröffentlichung gerade in diesem Momente veranlaßt haben möchten. Man konnte nicht wohl anders, als irgend welchen Hintergedanken dabei voraussetzen; vielleicht wollte die Regierung zeigen, daß sie auch ohne die Stände gute und freisinnige Gesetze erlassen könne; vielleicht wollte sie den Forderungen und Anträgen zuvorkommen, die möglicherweise von den Ständen aus an sie ge-

richtet werden möchten. Am Wahrscheinlichsten blieb aber immer, daß die Regierung durch diese Gesetze die öffentliche Meinung des Landes und vorzugsweise der Residenz für sich zu stimmen und dadurch auch auf den Landtag eine günstige Rückwirkung hervorzubringen beabsichtigte. Das Mittel schien nicht schlecht gewählt. Das Religionspatent mußte wohl, bei der in den letzten Jahren so überwiegend gewordenen religiösen Bewegung, im ganzen Lande einen günstigen Eindruck machen. Die Erweiterung der Gerichtsöffentlichkeit versprach einer Hauptneigung des Berliner Publikums, der Neugier und dem Interesse an öffentlichen Schauspielen, mannigfache Befriedigung und mochte zugleich den Rheinländern (von denen man wohl im Voraus sich der stärksten und gefährlichsten Opposizion versah), als Bürgschaft immer größerer Annäherung an ihre Gerichtsinstituzionen, schmeicheln. Auch die Fürsorge für das Gedeihn des Handels und der Gewerbe, die sich in der Errichtung von Handelskorporazionen aussprach, mußte der Mehrzahl der städtischen Abgeordneten erfreulich sein und konnte Diese, deren Stimme gar sehr zu beachten war, wohl der Regierung verpflichten.

Allein man hatte sich dennoch verrechnet. Statt der gehofften Wirkung trat die entgegengesetzte ein; das Volk sowohl wie die Abgeordneten merkten die Absicht, wurden dadurch nur noch mehr verstimmt und betrachteten die Gesetze, die unter andern Umständen vielleicht Freude erregt hätten, mit Gleichgültigkeit, ja mit Mistrauen. Dazu kam, daß das wichtigste dieser Gesetze, das Religionspatent, auf der einen Seite nicht befriedigte, indem es zwar den Austritt aus der Kirche freigab, dafür aber die Kirche selbst mit um so engern Schranken umgab und eine Fortbildung derselben im Ganzen (wie sie z. B. die Uhlichsche Partei wünscht) für immer abzuschneiden schien, auf der andern Seite aber durch die fast zu große und mit dem bisherigen Systeme der Regierung nicht wohl zu vereinbarende Liberalität seiner Bestimmungen den Verdacht erweckte, es möchte sich in der Praxis wohl Manches ganz anders ausnehmen, als auf dem Papier.

Kurz, wenn man den Zweck gehabt hatte, die öffentliche Meinung durch jene Gesetze zu gewinnen, so ward dieser Zweck gänzlich verfehlt; hatte man ihn aber nicht gehabt, so hatte man mindestens den Zeitpunkt zur Erlassung derselben sehr übel gewählt und sich dadurch ebenso geschadet, als wenn dabei wirklich eine solche Nebenabsicht im Spiele gewesen wäre.

Eine andere Sorge der Regierung war die, daß nicht durch ein planmäßiges Zusammenhalten der oppositionell gesinnten Abgeordneten und durch deren Berührungen mit gleichartigen Elementen der Hauptstadt der Geist des Widerstandes und das politische Selbstbewußtsein Jener allzusehr gestärkt werden möchte. Der Magistrat und die Abgeordneten von Berlin hatten beschlossen, den sämmtlichen Abgeordneten noch vor dem Beginn der Sitzungen ein großes Fest zu geben, welchem auch die Mitglieder der beiden städtischen Kollegien beiwohnen sollten. Man wußte ihnen diese Absicht auszureden, unter dem Vorgeben, daß die Bürgerschaft es übel aufnehmen werde, wenn man in dieser Zeit der Noth so bedeutende Summen für einen solchen Zweck verausgabe. Dagegen bereitete man von Seiten des Hofs und der Minister Diners und Soupers für die Abgeordneten vor, um Diese neben der ernsten parlamentarischen Thätigkeit sogleich auch die geselligen Freuden der Hauptstadt schmecken zu lassen und durch die intimen Beziehungen des persönlichen Zusammenseins das schroffe Sichgegenüberstehen der Volksvertreter und der Regierungsorgane im Ständesaale nach Möglichkeit zu mildern.

Ganz besondere Aufmerksamkeiten hatte man für die Mitglieder der Herrenkurie, denen man Hofequipagen zur Verfügung stellte.

Für den König persönlich mochte wohl ein nicht geringer Reiz der neuen Institution darin liegen, daß sie seinem romantischen, nach neuen und großartigen Eindrücken verlangenden Geiste erwünschte Gelegenheit bot, das in Berlin noch nie gesehene Schauspiel einer großen parlamentarischen Versammlung ins Leben zu rufen, einen glänzenden, mit Equipagen, Livreen, fürstlichen und gräflichen Wappen prunkenden Herrenstand, eine in bunten Uniformen prangende Ritterschaft und in der Vertreterschaft von Stadt und Land die Repräsentanten so verschiedener Stämme und Provinzen um sich zu versammeln, sie zu empfangen in dem vollen Glanze des Königthums, sie anzureden mit der ganzen Würde der Majestät und mit dem ganzen Selbstgefühl des überlegenen, seiner Gewalt über die Gemüther sich bewußten Geistes.

Man erzählte sich damals in Berlin eine Anekdote. Der König, der sich mit großem Eifer der Einrichtung und Ausschmückung der ständischen Sitzungslokale in den Gemächern des Schlosses annahm und Vieles dabei selbst angab, habe, als Alles fertig gewesen, seinen Bruder, den Prinzen von Preußen, darin umhergeführt und ihm die getrof-

fenen Anordnungen gezeigt. „Recht schön!“ habe der Prinz gesagt, „nur etwas eng!“ worauf der König sogleich erwidert: „Nun, breit sollen sich auch die Herren nicht machen!“ Sehr möglich, daß diese Anekdote erfunden ist; jedenfalls aber bezeichnet sie treffend die Stimmung, mit welcher der König die von ihm geschaffene neue Institution betrachten mochte. Es sind die Eingangsworte des Patents, in die Sprache des Berliner Witzes übersetzt. Die ersten Akte des Königs in Bezug auf den Landtag, die Geschäftsordnung und die Thronrede, lieferten dazu den offiziellen Kommentar.

Zweites Kapitel.

Die Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung einer parlamentarischen Versammlung ist der Körper, in welchem und durch welchen sich deren Geist bewegt. Ist der Körper verkümmert oder misgestaltet, so wird auch der Geist dadurch in seinen Bewegungen gehemmt. Ein starker Geist mag zwar diese Hemmungen theilweise überwinden und die Schranken, die der unvollkommene Körper seiner freien Entwicklung setzt, durchbrechen, aber so harmonisch werden seine Bewegungen doch nie sein, als wenn sein äußerer Organismus vollständig zu seiner innern Kraft und Lebensfähigkeit stimmt.

Eine wahrhaft gute und zweckmäßige Geschäftsordnung kann eigentlich nur aus der lebendigen Wirksamkeit, aus der Praxis einer parlamentarischen Versammlung selbst hervorgehen, gleich wie die organische Körperform dem Geiste nicht von außen angebildet, sondern von innen heraus durch dessen formschaffende Kraft selbst erzeugt wird. Freilich muß eine solche Versammlung gleich von vornherein gewisse Formen ihres Wirkens haben, aber diese Formen müssen wenigstens so elastisch als möglich sein, müssen gleichsam nur Das feststellen, was das eigne Bedürfniß der Versammlung gebieten würde, und müssen im Zweifelsfalle allemal dem lebendigen Geiste der Versammlung, ihrem Ermessen und Beschließen sich unterordnen.

So ist es da, wo man in den parlamentarischen Körperschaften lebendige Organismen sieht, die sich frei und naturwüchsig aus sich selbst entwickeln und gestalten.

Anders da, wo man die Stände nur wie einen fremden Körper betrachtet, der zwischen die Räder der bureaukratischen Maschinerie gekommen ist und diese in ihrem ruhigen Gange zu hemmen droht, oder wie

ein ungelehriges Roß, das man mit Kappzaum und Gebiß zu manierlichen Courbaden und schulgerechtem Gange in den abgemessenen Bahnen anzuhalten für nothwendig findet. Da freilich ist die Geschäftsordnung selbst nichts Anderes, als dieser Kappzaum und dieses Gebiß, womit der absolute Wille und seine Diener, die Bureaukraten, die Stände zu zügeln und jede aufstrebende Bewegung derselben durch einen scharfen Ruck sofort niederzuhalten meinen.

Die Geschäftsordnung für den Vereinigten Landtag, welche am Tage seiner Eröffnung die A. Pr. Z. veröffentlichte, war im Wesentlichen den Geschäftsordnungen der Provinziallandtage nachgebildet — ein Zeichen, daß man in dem Vereinigten Landtage nichts Anderes sah und sehen wollte, als ein Agglomerat von acht Provinziallandtagen.

Die vom Könige ernannten Marschälle der beiden Versammlungen — der Herrenkurie und der Kurie der drei Stände — ernennen ihrerseits nach freiem Ermessen, ohne irgend eine Mitwirkung der Versammlung, die Sekretäre, ebenso die Mitglieder der vorberathenden Abtheilungen oder Ausschüsse und in diesen wiederum die Vorsitzenden.

Die Referenten zum Vortrag in den Abtheilungen werden von den Vorsitzenden dieser, dagegen die Referenten zum Vortrag in der Hauptversammlung wiederum vom Marschall erwählt.

Der Marschall bestimmt bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Redner deren Reihefolge.

Der Marschall hat die Redner, wenn sie sich Abschweifungen, Einmischung fremdartiger Gegenstände oder Persönlichkeiten erlauben, zur Ordnung zu rufen, ohne daß dem dadurch Betroffenen eine Berufung an die Versammlung zusteht.

Der Marschall kann jederzeit den Redner unterbrechen, sobald er es zur Leitung der Debatte nöthig findet.

Der Marschall allein kann Anträge, die nicht zur rechten Zeit eingegangen sind, dennoch zulassen, ohne die Versammlung zu fragen.

Der Marschall kann den Schluß der Debatte aussprechen, auch wenn noch Redner angemeldet sind, und nur auf den Widerspruch von 24 Mitgliedern in der zweiten, von 6 Mitgliedern in der ersten Kurie muß er die Versammlung darüber, ob die Debatte geschlossen sein soll, abstimmen lassen.

Der Marschall bestimmt die Fassung und die Reihefolge der Fragen; die Mitglieder können zwar Erinnerungen dagegen machen, allein

dem Ermessen des Marschalls bleibt es überlassen, ob er diese berücksichtigen will oder nicht.

Der Marschall kann eine Frage ohne Abstimmung für entschieden erklären, wenn nach seiner Ansicht die Meinung der Versammlung sich überwiegend dafür ausgesprochen hat, und es gehört dann abermals der ausdrückliche Widerspruch von 24 Mitgliedern dazu, um eine förmliche Abstimmung herbeizuführen.

Des Marschalls Stimme giebt bei Stimmengleichheit ohne Weiteres den Ausschlag (nicht, wie es in andern parlamentarischen Versammlungen Brauch ist, erst nach nochmaliger Abstimmung in einer folgenden Sitzung).

Der Marschall hat Erinnerungen, die zum Protokoll gemacht werden, durch seine Erklärung zu erledigen; kann er Dies nicht sogleich, so läßt er, jedoch ohne Diskussion, darüber abstimmen.

Der Marschall hat die stenografischen Niederschriften der Verhandlungen, bevor sie zur Veröffentlichung kommen, zu genehmigen.

Der Marschall giebt die, nur an ihn zu richtenden, schriftlichen Anträge der Mitglieder, ohne vorherige Verlesung derselben in der Versammlung, sofort an eine Abtheilung.

Endlich, um die Souveränetät des Marschalls vollständig zu machen, verfügt §. 29, daß bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung die Entscheidung des Königs eingeholt, bis zu deren Eingange aber nach den Bestimmungen des vorsitzenden Marschalls verfahren werden solle.

Und diese ganze, fast unbeschränkte Gewalt, welche die Marschälle der beiden Kurien und namentlich der Marschall der Herrenkurie (der zugleich den Vorsitz in den vereinigten Kurien führt) den Kurien gegenüber besitzen, liegt in den Händen von Männern, welche nicht das Vertrauen der Versammlung selbst, sondern allein der Wille des Königs auf diese Posten gestellt hat!

Dazu kamen andre, die Freiheit der Verhandlungen beschränkende Vorschriften: so die, daß die königlichen Propositionen allen andern Gegenständen bei der Berathung vorgehen müssen — man erinnert sich, welchen bedenklichen Gebrauch von einer ähnlichen Bestimmung die Regierung Holsteins noch unlängst gemacht hat! — sowie die Aufstellung einer Präklusivfrist von 14 Tagen für die Einreichung von Petizionen.

Wieder andere Bestimmungen schienen weniger aus der Absicht, die

Selbstständigkeit der Versammlung zu beschränken, als aus einer zu ängstlichen Besorgniß für Aufrechthaltung strenggeregelter Geschäftsformen und aus gänzlicher Unkenntniß des parlamentarischen Bedürfnisses hervorgegangen zu sein, waren aber darum nicht minder beengend für die Freiheit der Verhandlungen und nicht minder nachtheilig für den Geschäftsgang, den sie, statt ihn zu fördern, nur hemmten und verwirrten.

Dahin gehörte z. B. die Vorschrift, daß Aenderungsvorschläge zu Verhandlungsgegenständen, wenn sie nicht vor der Sitzung schriftlich eingereicht worden, nur ausnahmsweise, durch die Gunst des Marschalls, sofort in der betreffenden Sitzung zur Verhandlung kommen sollten — eine Bestimmung, welche, wenn sie streng gehandhabt ward, die Verhandlungen unendlich weitläufig machen und wesentlich Zusammengehöriges auf störende Weise auseinanderreißen mußte.

Ebenso erschwerend war das vorgeschriebene Sprechen von der Tribüne aus, eine Vorschrift, die zum Theil freilich durch die großen und akustisch ungünstig gebauten Räume des weißen Saales nöthig geworden sein mag, ferner die Sitzordnung, welche die einzelnen Provinzen und in ihnen wieder die einzelnen Stände von einander abschied. Hätten sich die Mitglieder ihre Sitze frei wählen können, so würde, wenigstens für die spätere Zeit des Landtages, in Folge des allmäligen Zusammenrückens der Parteien die Uebersicht und das Zählen bei den Abstimmungen unendlich erleichtert und mancher zeitraubende Namensaufruf vermieden worden sein.

Allein dieser letzten Bestimmung lag freilich eine wohlbewußte Absicht zu Grunde: die Erhaltung der provinziellen und ständischen Unterschiede selbst in der äußeren Erscheinung. Was hätte auch sonst aus den zierlichen Marschallsstäben und bunten Wappenzeichen werden sollen, mit denen die sorgfältig von einander abgepferchten Sitzreihen der einzelnen Provinzen bezeichnet waren?

Einen merkwürdigen Widerspruch boten die Bestimmungen des §. 24 über die Veröffentlichung der Verhandlungen des Landtages dar. Auf der einen Seite kam darin die ganze Aengstlichkeit und Oeffentlichkeitsscheu der Büreaukratie zu Tage, die sich nur unter dem Schutze einer dreifachen Zensur der Verhandlungen — durch die Sekretäre, die Marschälle und den königlichen Kommissar — sicher und beruhigt fühlte. Auf der andern Seite war die Gestattung der namentlichen Aufführung der Redner ein Zugeständniß, dessen man

sich, nach den so entschieden abweisenden Erklärungen des Königs auf mehrfache ständische Gesuche darum, kaum noch versehen konnte, am Wenigsten aber gerade jetzt und gerade für den Vereinigten Landtag. Denn wem konnte es wohl entgehen, welch' gewaltiges Gewicht dadurch in die Wagschale der Volkssache, gegenüber dem absoluten Regimente, geworfen werde? Mit der Namensnennung der Redner fiel der Schleier, der bis dahin die Landtage noch immer vor den Blicken des Volkes verbarg; sie hörten auf, mythische Substanzen zu sein, deren einzelne Persönlichkeiten nur hinter dem verhüllenden Vorhang der Anonymität oder im ungewissen Helldunkel mysteriöser Gattungsbegriffe und Zahlen handelten und wandelten; sie wurden Fleisch und Bein, in jedem ihrer Theile sichtbar dem Auge und erreichbar dem Urtheil des Volks; das natürliche Band war hergestellt zwischen den Wählern und den Gewählten, zwischen der Nazion und ihren Vertretern, aber in das ständische System war ein tiefer Riß gemacht, durch welchen das so gefürchtete Prinzip konstituzioneller Volksvertretung triumfirend seinen Einzug hielt.

Der König von Hannover hatte wohl Recht, wenn er seinen Ständen ihr Gesuch um Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen mit dem Bemerken abschlug: Das passe sich nur für konstituzionelle Stände, solche aber wären sie nicht und sollten sie nicht werden.

Das Letztere meinte nun zwar der König von Preußen auch, aber, nicht so durch die Erfahrung gewitzigt, wie der alte englische Tory, dachte er wohl nicht daran, als er jenen §. 24 erließ, daß er damit selber den Feind in die so ängstlich gehütete Burg hereinführte. Vielleicht däuchte es ihm ritterlich, daß Jeder mit seinem Namen und seiner Person für seine Worte einstehen solle; vielleicht scheute er sich auch, vor den Augen Europas das Schauspiel eines preußischen Reichstages aufzuführen, dessen Mitglieder nur nach Zahlen, wie die Sträflinge in Sibirien, bezeichnet würden.

Er hätte nur zugleich bedenken sollen, daß in dem Augenblicke, wo er die öffentliche Meinung von ganz Europa zur Richterin über den Landtag und jede seiner Handlungen einsetzte, er jedes Mitglied desselben ebensowohl unter den Einfluß wie unter den Schutz dieser öffentlichen Meinung stellte, und daß die Macht, die er dadurch der Volksstimme über den Landtag und dem Landtage über die Regierung einräumte, nothwendig auch die letzten Stützen seiner geträumten ungeschwächten Alleinherrschaft wie ein schwaches Rohr zerknicken mußte.

Glücklicherweise bedachte er Dies nicht oder glaubte es nicht, wenn es ihm vielleicht von seinen Rathgebern vorgestellt ward. In seinem romantischen Sinne hielt er es für möglich, eine Versammlung von 600 Abgeordneten des Landes, berufen als die Vertreter einer großen Nazion, berathend im Lichte einer fast vollständigen Oeffentlichkeit, unter den Augen von ganz Europa, ebenso mit dem Winke seiner fürstlichen Allmacht lenken und zügeln zu können, wie acht getrennte Provinziallandtage in ihrer vereinzelten und halbverhüllten Wirksamkeit.

Unbegreiflicher Widerspruch in dem Karakter dieses Königs! An demselben Tage, wo er selbst die Vertreter des Landes durch die gestattete Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen zu dem Bewußtsein ihrer weltgeschichtlichen Aufgabe aufstachelt, wo er durch Preisgebung des Namens jedes Einzelnen an das öffentliche Urtheil der Mit- und Nachwelt selbst die Verzagten und Gesinnungslosen zwingt, sich als Männer zu fühlen und zu bewähren, an demselben Tage spricht er vom Throne herab zu diesen Männern wie zu unreifen Knaben, im belehrenden, verweisenden, scheltenden, drohenden Tone eines gestrengen Lehrers oder Vormundes!

Drittes Kapitel.

Die Thronrede, ihr Eindruck und ihre Folgen.

So lauten die Worte, mit denen König Friedrich Wilhelm IV. am 11. April 1847 den ersten Vereinigten Landtag Preußens eröffnete:

„Durchlauchtige, Edle Fürsten, Grafen und Herren! Liebe Getreue Stände von Ritterschaft, Städten und Landgemeinden! Ich heiße Sie aus der Tiefe Meines Herzens willkommen am Tage der Vollendung eines großen Werkes Meines in Gott ruhenden unvergeßlichen Vaters, König Friedrich Wilhelm's III. glorreichen Andenkens.

Der edle Bau ständischer Freiheiten, dessen acht mächtige Pfeiler der hochselige König tief und unerschütterlich in die Eigenthümlichkeiten seiner Länder gegründet hat, ist heut durch Ihre Vereinigung vollendet. Er hat sein schützendes Dach erhalten. Der König wollte sein Werk selber vollenden, allein leider scheiterte seine Absicht an der gänzlichen Unausführbarkeit der ihm vorgelegten Pläne. Daraus sind Uebel entstanden, die sein klarer Blick mit Schmerzen erkannte, vor Allem die Ungewißheit, die manchen edlen Boden dem Unkraut empfänglich machte. Segnen wir aber noch heute das Gewissen des treuen lieben Königs, der eigene, frühe Triumphe verschmähte, um sein Volk vor spätem Verderben zu bewahren, und ehren wir sein Andenken auch in dem Stück, daß wir sein endlich und eben vollendetes Werk nicht gleich durch Neulingshast in Frage stellen. Ich versage im voraus jede Mitwirkung dazu. Lassen wir die Zeit und vor Allem die Erfahrung walten, und vertrauen wir das Werk, wie sichs gebührt, den fördernden bildenden Händen der göttlichen Vorsehung. Seit dem Beginn der provinzialständischen Wirksamkeit habe Ich den Mangel von Einheitspunkten unseres ständischen Lebens empfunden und Mir die ernste Frage zur gewissenhaften Lösung vorgelegt: wie dem abzuhelfen sei? Meine Entschlüsse darüber sind seit langer Zeit zur Reife gediehen. Gleich nach Meinem Regierungs-Antritt habe Ich den ersten Schritt zu ihrer Verwirklichung gethan durch die Bildung der ständischen Ausschüsse und bald darauf durch ihre Zusammenberufung. Sie wissen, Meine Herren, daß Ich die Ausschußtage nunmehr periodisch gemacht und ihnen die freie Bewegung der Provinzial-Landtage beigelegt habe. Für den gewöhnlichen Lauf der Dinge

wird ihre Wirksamkeit den gesuchten Einheitspunkt befriedigend darstellen. Aber das Staatsschulden=Gesetz vom 17. Januar 1820 giebt, in seinem unausgeführten Theil, den Ständen Rechte und Pflichten, die weder von Provinzial=Versammlungen noch von Ausschüssen geübt werden können.

Als Erbe einer ungeschwächten Krone, die Ich Meinen Nachfolgern ungeschwächt bewahren muß und will, weiß Ich Mich zwar vollkommen frei von jeder Verpflichtung gegen Nichtausgeführtes, vor Allem gegen das, vor dessen Ausführung Meinen erhabenen Vorgänger sein eigenes wahrhaft landesväterliches Gewissen bewahrt hat. Dies Gesetz ist aber in allen wesentlichen Theilen ausgeführt, ein Rechtsgebäude ist darauf gegründet, Eide sind darauf geschworen, und es hat sich, auch unvollendet wie es ist, durch 27 Jahre als ein weises Gesetz bewährt. Darum bin Ich getrosten Muthes, aber mit der ganzen Freiheit der Königlichen Machtvollkommenheit an seine ergänzende Vollendung gegangen. Ich bin aber unversöhnlicher Feind jeder Willkürlichkeit und mußte es vor Allem dem Gedanken sein, eine ständische Versammlung künstlich=willkürlich zusammenzusetzen, welche die edle Schöpfung des theuern Königs, die Provinzial=Landtage, entwerthet hätte. Es war daher seit vielen Jahren Mein fester Entschluß, diese gesetzlich gebotene Versammlung nur durch die Vereinigung der Provinzial=Landtage selbst zu bilden.

Sie ist gebildet. Ich habe ihr alle aus jenem Gesetze fließenden Rechte zuerkannt, und über dieselben hinaus, ja weit hinaus, über alle Verheißungen des hochseligen Königs, auch das Steuerbewilligungs=Recht in gewissen nothwendigen Gränzen; ein Recht, Meine Herren, dessen Verantwortlichkeit weit schwerer wiegt, als die Ehre, die es giebt. Diese wichtige Versammlung wird nun künftig wichtige Abschnitte im Leben Unseres Staates bezeichnen, welche in Meinem Patente vom 3. Februar d. J. vorgesehen sind. Treten dieselben ein, so will Ich die Landtage jederzeit um Meinen Thron vereinigen, das Beste Meiner Länder mit ihnen berathen und ihnen zur Uebung ihrer Rechte die Veranlassung bieten. Ich habe Mir aber die ausdrückliche Befugniß vorbehalten, auch ohne die gesetzlichen Veranlassungen diese großen Versammlungen dann zusammenzuberufen, wenn Ich es für gut und nützlich halte, und Ich werde es gern und öfter thun, wenn dieser Landtag Mir den Beweis giebt, daß Ich es könne, ohne höhere Regentenpflichten zu verletzen.

Mein und Meines Vaters freies und treues Volk hat alle die Gesetze, die Wir Beide ihm, zum Schutze seiner höchsten Interessen, gegeben haben, und namentlich die Gesetze vom 3. Februar, mit warmer Dankbarkeit empfangen, und Wehe dem! der ihm seinen Dank verkümmern und ihn gar in Undank verkehren wollte.

Jeder Preuße weiß seit 24 Jahren, daß alle Gesetze, die seine Freiheit und sein Eigenthum betreffen, zuvor mit den Ständen berathen werden. Von dieser Zeit an aber weiß Jedermann im Lande, daß Ich, mit alleiniger nothwendig gebotener Ausnahme der Krieges=Drangsale, keine Staats=Anleihe abschließen, keine Steuer erhöhen, keine neue Steuer auflegen werde, ohne die freie Zustimmung Aller Stände.

Edle Herren und getreue Stände! Ich weiß, daß Ich mit diesen Rechten ein kostbares Kleinod der Freiheit Ihren Händen anvertraue, und Sie werden es treu verwalten. Aber ich weiß auch eben so gewiß, daß Manche dies Kleinod verkennen, daß es Vielen nicht genügt. Ein Theil der Presse zum Beispiel fordert von Mir und Meiner Regierung geradezu Revolution in Kirche und Staat, und von Ihnen, Meine Herren, Akte zudringlicher Undankbarkeit, der Ungesetzlichkeit, ja des Ungehorsams. Es sehen auch Viele, und unter ihnen sehr redliche Männer, Unser Heil in der Verwandlung des natürlichen Verhältnisses zwischen Fürst und Volk in ein conventionelles Wesen, durch Urkunden verbrieft, durch Eide besiegelt.

Möchte doch das Beispiel des Einen glücklichen Landes, dessen Verfassung die Jahrhunderte und eine Erb-Weisheit ohne gleichen, aber kein Stück Papier gemacht haben, für uns unverloren sein und die Achtung finden, die es verdient. Finden andere Länder auf anderem Wege, als jenes Volk und wir, nämlich auf dem Wege „gemachter und gegebener" Constitutionen, ihr Glück, so müssen und wollen wir ihr Glück aufrichtig mit ihnen preisen. Wir wollen mit gerechtester Bewunderung das erhabene Beispiel betrachten, wenn es einem starken Willen, eiserner Konsequenz und hoher Weisheit gelingt, Bedenkliches in diesen Zuständen aufzuhalten, zurückzudrängen, zu beschwichtigen, vor Allem dann, wenn es zum Heile Deutschlands und zur Aufrechthaltung des europäischen Friedens gereicht. Preußen aber, meine Herren, kann diese Zustände nicht ertragen. Fragen Sie Mich: Warum? so antworte Ich: Werfen Sie einen Blick auf die Karte von Europa, auf die Lage unseres Landes, auf unsere Zusammensetzung, folgen Sie den Linien unserer Gränzen, wägen Sie die Macht unserer Nachbarn, vor Allem thun sie einen geistigen Blick in unsere Geschichte! Es ist Gottes Wohlgefallen gewesen, Preußen durch das Schwert groß zu machen, durch das Schwert des Krieges nach außen, durch das Schwert des Geistes nach innen. Aber wahrlich nicht des verneinenden Geistes der Zeit, sondern des Geistes der Ordnung und der Zucht. Ich sprech' es aus, Meine Herren: Wie im Feldlager ohne die allerdringendste Gefahr und größte Thorheit nur Ein Wille gebieten darf, so können dieses Landes Geschicke, soll es nicht augenblicklich von seiner Höhe fallen, nur von Einem Willen geleitet werden, und, beginge der König von Preußen einen Frevel, wenn er von seinen Unterthanen die Folgsamkeit des Knechtes forderte, so würde er wahrlich einen noch viel größeren Frevel begehen, wenn er nicht das von ihnen fordern wollte, was die Krone des freien Mannes ist, den Gehorsam um Gottes und des Gewissens willen. Wen etwa die Deutung dieser Worte beunruhigt, den verweis' Ich nur allein auf die ständischen Edikte, endlich auf diese Versammlung und ihre Rechte. Da wird er Beruhigung finden, wenn er will.

Edle Herren und getreue Stände! Es drängt Mich zu der feierlichen Erklärung: daß es keiner Macht der Erde je gelingen soll, Mich zu bewegen, das natürliche, gerade bei uns durch seine innere Wahrheit so mächtig machende Verhältniß zwischen Fürst und Volk in ein conventionelles, constitutionelles zu wandeln, und daß Ich es nun

und nimmermehr zugeben werde, daß sich zwischen unseren Herr Gott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung, eindränge, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren und durch sie die alte, heilige Treue zu ersetzen. Zwischen uns sei Wahrheit. Von einer Schwäche weiß Ich Mich gänzlich frei. Ich strebe nicht nach eitler Volksgunst. (Und wer könnte das, der sich durch die Geschichte hat belehren lassen?) Ich strebe allein danach, Meine Pflicht nach bestem Wissen und nach Meinem Gewissen zu erfüllen und den Dank Meines Volkes zu verdienen, sollte er Mir auch nimmer zu Theil werden.

Es hat Mich oft in den ersten Jahren meiner Regierung Bekümmerniß und Ungeduld angewandelt, daß Ich Hindernisse nicht beseitigen konnte, die sich einer früheren Berufung Ihrer Versammlung, Edle Herren und getreue Stände! entgegenstellten. Ich habe Unrecht gehabt. Wir hätten uns gegenseitig um viele Erfahrungen ärmer getroffen; ärmer um Erfahrungen zum Theil köstlicher Art, alle aber, wenn auch nicht immer gut, doch für uns unschätzbar. Jetzt liegen die Erfahrungen von sieben Jahren offen vor uns und, Gott wird's geben! nicht umsonst. Das Treiben der Parteien auf einer Seite, die Gesinnung Meines Volkes auf der andern sind jetzt klar und unzweifelhaft. Es ist ein herrliches Vorrecht des Königlichen Amts, die Dinge jederzeit und unerschrocken bei ihrem rechten Namen zu nennen. Das werde Ich heut als Pflichterfüllung vor Ihnen thun. Jetzt bitte Ich Sie, Mir einen Augenblick zu folgen, um scharfen Blicks die Lage der Dinge bei uns zu betrachten.

Die Noth, die ganz Europa in den letzten Jahren heimgesucht, ist auch zu uns gedrungen, wenn auch minder schlimm, als in anderen Ländern. Sie hat uns aber wohl gerüstet gefunden und Ich kann Meiner Regierung das ehrende Zeugniß geben, daß sie redlich das Ihre zu ihrer Milderung gethan hat, auch sind Mittel vorhanden, ihr ferner entgegenzutreten, wenn uns Gott mit neuem Mißwachs verschont. Hier muß Ich aber der Privat-Wohlthätigkeit gedenken, die sich von neuem unter uns so herrlich, herzerwärmend in dieser Zeit offenbart hat, und Ich bringe derselben hier, vor Ihnen, den Zoll Meiner Bewunderung und Meiner Dankbarkeit dar. Doch gehen wir weiter!

Die Tilgung der Staatsschuld schreitet vor. Die Abgaben sind vermindert, die Finanzen geordnet. Sie bieten Mir heut das Glück, den Provinzen zum Behufe ihrer Hülfskassen eine Gabe von 2,000,000 Rthlr. anzubieten.

Verwaltung und Rechtspflege sind bei uns so lauter, wie wohl kaum in einem andern Lande, bei den Gerichten ist Mündlichkeit und Oeffentlichkeit angebahnt; Straßen, Kanäle, Landesverbesserungen aller Art in früher ungekanntem Maaße im Werk; Wissenschaft und Kunst in seltenster Blüthe; der National-Wohlstand im Zunehmen; Handel, Industrie, Gewerbe, wenn auch vor ihren europäischen Schwankungen leider! nicht geschützt, doch für die Verhältnisse befriedigend, väterliche Fürsorge und bestes Wollen gewiß nirgend zu verkennen; die Presse so frei, als es die

Bundesgesetze nur irgend gestatten; die Bekenntniß-Freiheit unserer alten Glaubens- und Gewissens-Freiheit belebend gesellt, und unser gerechter Stolz und starker Schild, Mein Heer in Linie und Landwehr unvergleichlich zu nennen.

Mit unseren Nachbarn und den Mächten diesseit und jenseit des Weltmeers stehen wir im besten Vernehmen und mit unseren Bundesgenossen, in deren Vereinigung wir einst Deutschland befreiten und von deren gesegneter Eintracht mit uns die Aufrechthaltung des 32jährigen Friedens eines großen Theils von Europa abhängt, ist das Verhältniß fester und inniger, denn je.

Vieles könnte Ich noch hinzufügen, geeignet unsere Kniee in Dank gegen Gott zu beugen, aber es sei genug. Denn es reicht vollkommen hin, diesen Dank und eine Zufriedenheit zu begründen, welche trotz mancher gerechten Wünsche, aber bei redlichem Vergleich als ganz natürlich erscheint. Vor Allem, sollte man meinen, müßte die Presse Dankbarkeit und Zufriedenheit allseitig verbreiten; denn Ich darf es wohl sagen, daß gerade die Presse Mir in besonderem Maße ihren Dank schuldet. Edle Herren und getreue Stände! Ich fordere Ihre deutschen Herzen auf, diesen Dank zu würdigen! Bei aller Anerkennung des ehrenhaften Strebens, die Presse durch einen edlen und gewissen Geist zu heben, ist's doch unzweifelhaft, daß in einem Theile derselben ein finsterer Geist des Verderbens herrscht, ein Geist der Auflockerung zum Umsturz und frechster Lüge, schmachvoll für die deutsche Treue und die preußische Ehre. Ich weiß, daß der reine Volkssinn feststeht, doch täuschen wir uns darum ja nicht über die argen Früchte des argen Baumes, die uns unter der Gestalt der Verstimmung, des Mißtrauens und trauriger Einschüchterung von Seiten des Liberalismus entgegentreten — und sogar an der Hand noch schlimmerer Erfahrungen, offenen Ungehorsams, geheimer Verschwörung, erklärten Abfalls von Allem, was guten Menschen heilig ist, versuchten Königsmords. Ja bis in unsere Landeskirchen hinein zeigen sich diese Früchte neben dem zwiefachen Tode in Gleichgültigkeit und Fanatismus. Aber das Kirchliche gehört nicht vor die Stände. Es hat in beiden Konfessionen seine rechtmäßigen Organe. Ein Bekenntniß vermag Ich doch heut unmöglich zu unterdrücken, eingedenk des entsetzlichen Beginnens, Mein Volk um sein heiligstes Kleinod zu betrügen: um den Glauben an seinen und unserer Aller göttlichen Heiland, Herrn und König. Dies Bekenntniß aber lautet: — (und hierbei erhoben Sich Se. Majestät und sprachen dies Bekenntniß stehend und mit erhobener Rechten) — Ich und mein Haus, Wir wollen dem Herrn dienen!

Ich wende den getrübten Blick von den Verirrungen Weniger auf das Ganze Meines Volkes. Da verklärt er sich in Freudenthränen, da, Meine Herren, ist, bei allen schweren Regierungs-Erfahrungen, Mein Trost. Mein Volk ist noch das alte, christliche Volk, das biedere, treue, tapfere Volk, das die Schlachten Meiner Väter geschlagen hat und dessen ehrenwerthe Eigenschaften mit der Größe und dem Ruhm des Vaterlandes nur gewachsen sind, das sich einst, wie kein anderes je, in den Tagen der Trüb-

sal mit seinem väterlichen Könige verband und ihn dann gleichsam auf seinen Schultern von Sieg zu Siege trug, ein Volk, Meine Herren, oft versucht durch Künste der Verführung, aber immer bewährt gefunden. Auch aus der gewaltigsten dieser Prüfungen wird es rein hervorgehen. Denn schon wird das freche Spiel mit dem Christenthum, der Mißbrauch der Religion zu einem Mittel des Umsturzes mehr und mehr in seiner wahren Gestalt als Sakrilegium erkannt und stirbt hin. Auch ist Mein felsenfestes Vertrauen auf Volkstreue, als auf das sicherste Löschmittel des Mordbrands, noch immerdar herrlich belohnt worden, von den älteren wie von den jüngeren Söhnen unseres preußischen Vaterlandes, selbst da, wo eine andere Sprache als hier geredet wird.

Darum, hören Sie es, edle Herren und getreue Stände, und mög' es durch Sie das ganze Land erfahren: von allen Unwürdigkeiten, denen Ich und Mein Regiment seit sieben Jahren ausgesetzt gewesen, appellir' Ich an Mein Volk! Von allen schnöden Erfahrungen, die Mir vielleicht noch vorbehalten sind, appellir' Ich im voraus an Mein Volk! Mein Volk kennt mein Herz, Meine Treue und Liebe zu ihm und hängt in Lieb' und Treue an Mir: Mein Volk will nicht das Mitregieren von Repräsentanten, die Schwächung der Hoheit, die Theilung der Souverainetät, das Brechen der Vollgewalt seiner Könige, die ihm seine Geschichte, seine Freiheit, seinen Wohlstand begründet und seine theuersten Errungenschaften allein schützen können und — sie schützen werden, so Gott gnädig ist, wie bisher. Wissen Sie aber, Meine Herren: Ich lese die Gesinnungen des Volkes nicht in den grünen Pforten und im Jubelruf des Festes, noch weniger in Lob und Tadel der Presse, oder gar in den bedenklichen, zuweilen verbrecherischen Forderungen gewisser Adressen, wie sie wohl an Thron und Stände oder sonst wohin gelangen; Ich habe sie aber mit Meinen Augen in dem rührenden Dank der Menschen gelesen für kaum verheißene, kaum begonnene Wohlthaten, hier, wo breite Landstriche unter Wasser standen, dort, wo die Menschen kaum vom Hunger genasen; in ihrer schönen Freude, in ihren nassen Augen hab' ich sie gelesen vor drei Jahren bei der Königin und Meiner wunderbaren Lebensrettung! Da ist Wahrheit — und in Meinen Worten ist Wahrheit, wenn Ich sage: das ist ein herrliches Volk! und Ich fühle ganz das Glück, diesem Volke vorzustehen. Und Ihre Herzen werden Mich verstehen und Mir zustimmen, wenn Ich Sie in dieser großen Stunde auf das eindringlichste auffordere: zeigen Sie sich dieses Volkes werth!

Durchlauchtigste Edle Fürsten, Grafen und Herren! Sie werden in der Stellung, die Ihnen mein Gesetz auf dem vereinten Landtag einräumt, Meine Absicht erkannt haben, daß dieselbe eine würdige, den Begriff des deutschen Herrenstandes entsprechende, für das Wohl des Ganzen ersprießliche sei. Ich vertraue Ihnen, daß Sie in dieser Stunde und in diesen Tagen es tief empfinden, was es heißt und was es fordert, die Ersten einer Nation zu sein. Sie werden Mein Vertrauen lohnen.

Sie, Meine Herren von Ritterschaft, Städten und Landgemeinden! sind, des bin ich fest überzeugt, durchdrungen von der Wahrheit, daß Sie

in dieser Stunde und in diesen Tagen die Ersten Ihrer Stände sind, aber auch darum die Wahrer Ihres alten Ruhmes. Blicken Sie auf diesen Thron! Ihre und Meine Väter, Viele von Ihnen und von Meines Hauses Fürsten und Ich selbst haben für seine Erhaltung, seine Rettung, seine Ehre, für das Leben des Vaterlandes gefochten. Gott war mit uns! — Jetzt gilt's einen neuen Kampf, um dieselben hohen Güter, einen friedlichen zwar, aber seine Treffen sind nicht um eines Haares Breite unwichtiger, als es jene im Blachfelde waren. Und Gott wird wieder mit uns sein, denn es gilt den Kampf gegen die bösen Gelüste der Zeit. Ihre Einmüthigkeit mit Mir, Ihr thätiges Bekenntniß, Mir helfen zu wollen: den Boden des Rechts (den wahren Acker der Könige) immer mehr zu befestigen und zu befruchten, wird aus diesem Landtage eine gewonnene Haupt-Schlacht wider jenes arge, rechtlose, Deutschland betrübende und entehrende Treiben machen, zu Ihrem und des Vaterlandes Ruhm und zur Befriedigung des Volkes.

Meine Herren von der Ritterschaft, seien Sie, wie vor Alters, so auch jetzt und künftig die Ersten, die dem Banner von Hohenzollern folgen, das in diesen Landen seit bald fünftehalbhundert Jahren aller Ehre vorangeht. Und Sie, Meine Herren von den Städten, legen Sie jetzt vor aller Welt ein lebendiges Zeugniß ab, daß die Intelligenz, deren größere Masse zu vertreten Sie stolz sind, bei uns die rechte, die wahre sei, die durch Religion und Sittlichkeit veredelte, durch Königs- und Vaterlands-Liebe bestimmte. Und Sie, getreue Vertreter der Landgemeinden, Sie und Ihr Stand sind *niemals* die Letzten, wenn es gilt: mit Gott für König und Vaterland, sei's im Kriege, sei's im Frieden. Hören Sie die Stimme Ihres Känigs, die Ihnen zuruft: Jetzt gilt es wieder!

In Meiner Monarchie steht keiner der drei Stände über dem andern oder unter dem andern. Sie stehen alle in gleich wichtigen Rechten und in gleich geltenden Ehren neben einander, ein jeder aber in seinen Schranken, ein jeder in seiner Ordnung. Das ist mögliche und vernünftige Gleichheit, das ist Freiheit.

Edle Herren und getreue Stände!

Noch ein Wort über eine Lebensfrage, ja Ich muß sagen über *die Lebensfrage zwischen Thron und Ständen*. Der hochselige König hat das Ständische Wesen nach reiferer Ueberlegung im *geschichtlich-deutschen* Sinne in's Leben gerufen und Ich habe an seinem Werke *allein in diesem Sinne* fortgebaut. Durchdringen Sie sich, Ich beschwöre Sie, mit dem Geist dieser uralten Einsetzungen. Sie, Meine Herren, sind deutsche Stände im althergebrachten Wortsinn, d. h. vor Allem und wesentlich „*Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte*", der Rechte *der* Stände, deren Vertrauen den bei weitem größten Theil dieser Versammlung entsendet. Nächstdem aber haben Sie *die* Rechte zu üben, welche Ihnen die Krone *zuerkannt hat*. Sie haben ferner der Krone *den Rath gewissenhaft zu ertheilen*, den dieselbe von Ihnen *fordert*. Endlich steht es Ihnen frei, *Bitten und Beschwerden*, *Ihrem Wirkungskreise*, *Ihrem Ge-*

sichtskreise entnommen, aber nach reiflicher Prüfung, an den Thron zu bringen.

Das sind die Rechte, das die Pflichten germanischer Stände, das Ihr herrlicher Beruf. Das aber ist Ihr Beruf nicht: „Meinungen zu repräsentiren", Zeit- und Schul-Meinungen zur Geltung bringen zu sollen. Das ist vollkommen undeutsch und obenein vollkommen unpraktisch für das Wohl des Ganzen, denn es führt nothwendig zu unlösbaren Verwickelungen mit der Krone, welche nach dem Gesetze Gottes und des Landes und nach eigener freier Bestimmung herrschen soll, aber nicht nach dem Willen von Majoritäten regieren kann und darf, wenn Preußen nicht bald ein leerer Klang in Europa werden soll! Meine Stellung und Ihren Beruf klar erkennend und fest entschlossen, unter allen Umständen dieser Erkenntniß treu zu handeln, bin Ich in Ihre Mitte getreten und habe mit Königlichem Freimuth zu Ihnen geredet. Mit derselben Offenheit und als höchsten Beweis Meines innigen Vertrauens zu Ihnen, Edle Herren und getreue Stände, gebe Ich Ihnen hier nun Mein Königliches Wort, daß Ich Sie nicht hierher gerufen haben würde, wenn Ich den geringsten Zweifel hegte, daß Sie Ihren Beruf anders deuten wollten und ein Gelüst hätten nach der Rolle sogenannter Volks-Repräsentanten. Ich würde es darum nicht gethan haben, weil alsdann nach Meiner tiefinnersten Ueberzeugung Thron und Staat gefährdet wären, und weil Ich es als Meine erste Pflicht erkenne, unter allen Verhältnissen und Schickungen Thron und Staat Meiner Regierung zu bewahren, wie sie sind. Ich gedenke der Worte eines Königlichen Freundes: „Vertrauen weckt Vertrauen". Das ist wahrlich heute meine schöne Hoffnung. Daß Mein Vertrauen zu Ihnen ein sehr großes ist, habe Ich Ihnen durch Meine Worte bewiesen und mit der That Ihrer Berufung besiegelt. Auch von Ihnen, Meine Herren, erwarte Ich Zeugnisse des Vertrauens und in denselben Antwort auf Meine Rede durch die That. Ich habe Sie, Gott ist Mein Zeuge, als Ihr wahrster, als Ihr bester, als Ihr treuster Freund berufen, und Ich glaube fest, daß unter den Hunderten vor Mir nicht Einer ist, der nicht entschlossen wäre, sich in dieser Zeit als Meinen Freund zu bewähren. Manche unter Ihnen waren zu Königsberg am 10. September 1840 anwesend, und noch jetzt höre Ich den donnergleichen Ton Ihres Eides der Treue, der Mir erwärmend durch die Seele drang. Viele von Ihnen haben Mir am Huldigungstage Meiner deutschen Erblande mit Tausenden ein in Meinem Herzen nie verklingendes „Ja" zugerufen, als Ich Sie aufforderte: „Mir mit Herz, Geist, Wort und That in Treue und Liebe zu helfen und beizustehen, Preußen zu erhalten wie es ist und wie es bleiben muß, wenn es nicht untergehen soll, und im bedächtigen, aber jugendkräftigen Fortschritt Mich nicht zu lassen, noch zu versäumen, aber mit Mir auszuhalten durch böse und durch gute Tage." Lösen Sie jetzt Ihr Wort! Erfüllen Sie Alle Ihren theuer geleisteten Eid!

Sie vermögen es schon bei einer Ihrer wichtigsten Berufsübungen, indem sie echte, aufrichtige Freunde des Throns und unserer guten Sache

in die Ausschüsse wählen, Männer, die es begriffen haben, daß es in dieser Zeit die erste Pflicht der Stände ist, jede gute Gesinnung, jede Treue im Lande durch eigenes Beispiel zu beleben und zu heben, dagegen jede Art der vielgestalteten Untreue niederzuschlagen, zu entmuthigen, Männer, Meine Herren, die jeder Knechtschaft feind, vor Allem Feinde des schmachvollen Joches sind, welches eine irreleitende Meinung (den Namen der Freisinnigkeit brandmarkend) auf Ihre Hälse legen will. Dieser Wahlakt ist ein sehr entscheidender, sehr folgenschwerer Akt. Erwägen Sie das mit Ihrem Herzen und wählen Sie mit Ihrem Gewissen!

Bedenken Sie auch, daß die Zeit der Ungewißheit über die Gestaltung des ständischen Wesens vorüber ist. Manches, was die Nachsicht bisher mit dieser Ungewißheit entschuldigen konnte, hat hinfort keine Entschuldigung mehr. Der 3. Februar dieses Jahres hat, wie der 3. Februar 1813, den echten Söhnen des Vaterlandes die Bahn geöffnet, die sie zu wandeln haben. Aber dasselbe unaussprechliche Glück, welches damals Meinem ruhmgekrönten Vater zu Theil wurde, ist ja auch heut das Meinige, jetzt in diesem Augenblick. Ich rede ja, wie Er, zu preußischen, zu deutschen Männerherzen.

Wohlan denn! Durchlauchtige, Edle Fürsten, Grafen und Herren, liebe und getreue Stände von Ritterschaft, Städten und Landgemeinden! Gehen Sie mit Gott an Ihre Arbeit! Sie werden sich (des bin Ich in Hoffnung jetzt gewiß) durch diese ganze wichtige Zeit unseres Beisammenseins, während ganz Europa auf Sie blickt, als echte Preußen zeigen und künftig durch alle Abstufungen Unserer Ständischen Versammlungen sich immerdar als echte Preußen bewähren. Dann bleibt auch, glauben Sie Mir's, das Eine, was noth thut, nicht aus, nämlich „Gottes Segen, an dem allein Alles gelegen". Er wird sich aus unserer Einmüthigkeit in einem breiten Strome auf dieses und die kommenden Geschlechter und, ich hoff' es, auf das ganze herrliche deutsche Vaterland ergießen, in einem Strome, an dem sich's gut und sicher wohnen läßt, wie an den wohlverwahrten Ufern der segenspendenden, großen Wasser dieser Erde. Und nun noch einmal aus der Fülle Meines Herzens Willkommen!!

So sehr es im Karakter des Königs lag und daher wohl erwartet werden durfte, daß er bei diesem feierlichen Eröffnungsakte aus der ganzen Fülle seines subjektiven Gefühls und mit dem ganzen Gepränge fürstlicher Machtvollkommenheit zu den Ständen sprechen werde, — auf eine solche Rede war man doch nicht gefaßt. Dieser scharfe, hastige Akzent, begleitet von heftigen und unschönen Handbewegungen, stach auffallend ab von der freudigen Sicherheit und dem Selbstvertrauen, womit der König bei früheren Gelegenheiten seine Ansichten und Willensmeinungen ausgesprochen hatte. Eine krankhafte Gereiztheit klang in der ganzen Rede durch, verhaltener Ingrimm über die modernen Zeitideen und Bewegungen, deren Berechtigung der königliche Redner nicht anerkennen, deren Macht er gern ableugnen zu wollen und doch sich

selbst nicht verbergen zu können schien. Dieses Prunken und Prahlen mit dem Glanze der „ungeschwächten Krone" und der „freien fürstlichen Machtvollkommenheit" verrieth, statt den Zuhörern zu imponiren, nur zu sehr, daß der Inhaber dieser Krone und dieser Machtvollkommenheit selbst nicht mehr an die ungeschwächte Kraft seines Talismans glaubte; daß er eine Antastung, eine Infragestellung seiner Macht fürchtete und von solchen Versuchen im Voraus durch Drohungen abschrekken wollte. Wozu sonst so viele Worte über Etwas, was man als anerkannt bei Allen voraussetzt? Warum so absichtsvoll immer wieder darauf zurückkommen, daß das ganze Verfassungswerk nur ein freies Geschenk der Gnade sei, wenn man nicht fürchtete, dasselbe möchte als ein Recht angesehen und mit dem Maßstabe eines Rechts gemessen werden?

Und nun gar diese Polemik gegen die Presse, eine Polemik, welche ihren Gegenstand, während sie ihn zu erniedrigen glaubt, zu dem Range einer ebenbürtigen Macht erhebt — wie wenig angemessen einer königlichen Thronrede! Diese Appellazion an das Volk — wie übel berechnet und sich selbst widersprechend — da im gleichen Augenblicke der königliche Redner die Stände für die ausschließlichen Vertreter ihrer Rechte, der Rechte der Stände erklärt, deren Vertrauen sie entsendet, also nicht des Volkes in seiner Gesammtheit und am Allerwenigsten der Schichten des Volkes, deren Gesinnungen gleichwohl in der Appellazion an das Volk als die allein normalen dargestellt werden — jener Proletarier, deren gerührter Dank für die königliche Hülfe bei Wassers- und Hungersnoth einen Maßstab abgeben soll für die Beurtheilung der politischen Meinungen des ganzen Volks, dafür, daß das Volk „das Mitregieren von Repräsentanten, die Schwächung der Hoheit, die Theilung der Souveränetät, das Brechen der Vollgewalt seiner Könige" und was sonst noch Alles, nicht wolle. Wie übelberechnet, die „schöne Freude" der Bürger bei der Lebensrettung des Königs vor der mörderischen Kugel Tschechs in eine solche Beziehung zu setzen zu den politischen Zeitbestrebungen — als ob Königsmörder und die Anhänger verfassungsmäßiger Volksrechte in einer Kategorie ständen; als ob das Volk, wie es Jene ächte, auch Diese ächten müsse? Wie übelberechnet, den Dank der Ueberschwemmten und Hungerleidenden für eine Hülfe, welche der König ihnen im Namen des Landes und aus den Mitteln des Landes gewährt, als einen Freibrief zu betrachten, kraft dessen das ganze Volk ihm, dem König, die Bewahrung und Verwaltung der unbeschränkten autokratischen Machtvollkommenheit anvertraut und gleichsam zur Pflicht gemacht habe. Und Dies

wieder in demselben Augenblicke, wo er gleichwohl einen so wesentlichen, gerade für die Wohlfahrt des Volkes wichtigsten Theil dieser Machtvollkommenheit, das Recht der Bewilligung von Steuern und Anleihen, mit den Ständen theilt — jenen Ständen, die nicht das ganze Volk, die nur die Rechte ihrer Standesgenossen vertreten sollen.

Wo ist denn, so fragte man sich, jenes Volk, welches der König auszeichnend und bevorzugend „sein Volk, sein biederes, treues, christliches Volk" nannte? jenes Volk, an dessen „immer bewährte, allen Listen der Verführung widerstehende Treue" er von dem Undanke und den Untrieben der Presse, von Allem, was gegen seinen Wunsch und Willen gesagt oder gethan worden sei oder werden möchte, so feierlich appellirte? Wo ist es denn, wenn es weder in den Stimmen der Presse — den Organen des denkenden und gebildeten Volksbewußtseins — noch in den Adressen der ständischen und städtischen Körperschaften — dieser gesetzlich berufenen und berechtigten Vertreter des Landes — enthalten sein soll? Soll etwa jene kleine Frakzion Buchstabengläubiger oder Gefühlsseliger als das ausschließend „christliche Volk", oder jene ebenso kleine Frakzion blinder Royalisten als das ausschließend „treue Volk" gelten? Oder sollen einzelne zufällige oder rein menschliche Gefühlsäußerungen einer unbestimmten Volksmenge zum Ausdruck des bewußten Volksgeistes in seiner Totalität gestempelt und zu Richtern über die politischen Bestrebungen des gebildeten Theils der Nazion gesetzt werden? Hält es der König der Würde und Sicherheit einer „ungeschwächten Krone" für angemessener, nach solchen zufälligen und schwankenden Gefühlsstimmungen einzelner Theile des Volks, als nach den, aus der organischen Bewegung des allgemeinen Volksbewußtseins und dem geregelten Spiel politischer Institutionen sich erzeugenden parlamentarischen Majoritäten zu regieren? Ist es des Königthums würdig, an die Masse zu appelliren, um sich den begründeten Rechtsansprüchen und Wünschen der politisch vorgeschrittenen Klassen der Nazion zu entziehen?

Dazu nun ferner die gänzliche Ungeschichtlichkeit dieser Berufungen auf Geschichtliches! Diese Anpreisung der englischen Verfassung, im Gegensatze zu den konstituzionellen Verfassungen, als ob nicht gerade England das Mutterland und Vorbild dieser letztern wäre, als ob nicht in England mehr denn sonst wo „nach Majoritäten" regiert würde! Dieses Verweisen der Stände auf den „geschichtlich-deutschen Sinn", in welchem sie wurzeln, dies Heraufbeschwören des „Geistes uralter Einsetzungen", mit dem sie sich „durchdringen" sollen, — Worte,

welche der leichteste Einblick in die Geschichte deutscher Stände aufs Entschiedenste Lügen strafte. Nein! dieser oktroyirte Geist der Geschichte war so wenig der wahre Geist der Geschichte, als die beliebig ausgewählten Stimmungen einzelner Volkstheile der wahre Geist des Volkes. Der romantische Sinn des Königs mochte wohl gern aus der unbeliebigen Gegenwart mit ihren „Zeit- und Schulmeinungen" sich flüchten wollen in eine seinen Neigungen zusagendere, von dieser modernen Bewegung noch unberührte Vergangenheit; allein dort mußte er, wenn er sich nicht selbst täuschen wollte, einer noch weit furchtbareren Macht begegnen, der Tradizion jener ächtgeschichtlichen deutschen Stände, jener Stände, welche, das Schwert in der Faust, mit ihren Fürsten um ihre Rechte kämpften, welche mitregierten im vollsten Sinne des Worts, mitentschieden über Krieg, Frieden und Bündnisse, welche den Haushalt und selbst den Privataufwand des Fürsten unter scharfer Kontrole hielten, und ihn schalten, wenn er verschwenderisch damit schaltete.

Endlich noch dieser theologische Beigeschmack der Rede, der an einen Jacob I. erinnerte, dieses emfatische Aussprechen eines Glaubensbekenntnisses, welches nur zu sehr erkennen ließ, wie unauflöslich in dem Geiste des Königs die kirchliche mit der politischen Richtung verschlungen sei, wenn schon er die natürliche Trennung beider den Worten nach anzuerkennen schien!

Nicht alle diese Betrachtungen mochten beim Anhören der hastig gesprochenen Rede unterschieden und deutlich den Gemüthern der Angeredeten vorschweben — aber schon der Gesammteindruck der Rede und einzelne besonders einschneidende Stellen derselben reichten hin, um eine tiefe und allgemeine Verstimmung bei dem größten Theile der Versammlung hervorzubringen. Das Gefühl, sich, die Stände des Reichs, wie Schulknaben behandelt, belehrt, ermahnt, gescholten zu sehen — und Das vor den Augen von ganz Europa, welches diese Rede lesen wird — Das war ein Stachel, der auch den Unempfindlichsten, politisch Gleichgültigsten, ja selbst den minder Freisinnigen tief in die Brust drang. Der Adel und namentlich der Herrenstand erröthete über diese Erniedrigung im eignen Namen — durfte man so zu ihm sprechen, der sich durch Rang, Geburt, Reichthum und historische Erinnerungen berufen fühlte, eine ausgezeichnete Stellung einzunehmen? — Der Bürgerstand knirschte in dem Gedanken, sich, den Vertreter eines intelligenten, edlen, gebildeten Volks von 16 Millionen, so herabgewürdigt zu sehen, in dem Gedanken an das Mitleid oder den Hohn, mit dem nicht

nur alle große und freie Nazionen, sondern selbst die stammverwandten Völker in den kleinen konstituzionellen Staaten Deutschlands auf ihn herabsehen würden. Die besonnenen Royalisten selbst beklagten die schroffe Stellung, die das Königthum durch diese Rede so offen, so vor aller Welt Augen, gegenüber den gerechten und unabweisbaren Forderungen der Nazion, einnehme, eine Stellung, welche ein Zurückgehen, ein Gewähren von Zugeständnissen ohne Blosgebung der persönlichen Autorität des Monarchen beinahe unmöglich mache, und die Freunde eines gesetzlichen, organischen Fortschritts sahen mit Besorgniß die Hoffnung auf eine friedliche und versöhnliche Lösung der ohnehin so verwickelten Verhältnisse durch diesen hartnäckigen und leidenschaftlichen Widerstand des Königs gegen jede Prinzipänderung wiederum in ungewisse Ferne hinausgerückt. Die Patrioten vernahmen mit schmerzlichen Empfindungen die, wie es schien, nicht absichtslose Hindeutung auf das unwandelbare Fortbestehen der so verhaßten russischen Allianz. Alle logische und politische Köpfe waren erstaunt über die Unklarheit der Ideen in der königlichen Rede, verletzt durch die Zumuthung, solchen kategorischen Aussprüchen ihre eigne bessere Einsicht unterzuordnen, zum Spotte gereizt gegen die eigenmächtigen Behauptungen und mangelhaften Beweisführungen, in denen sich diese politische Vorlesung bewegte.

Die Minister selbst sollen über die Rede des Königs betroffen gewesen sein, vor Allen der Minister des Innern, der dazu ausersehen war, als königlicher Landtagskommissar die Regierung vor den Ständen zu vertheidigen. Eine solche Rede war ein schlechter Geleitsbrief für ihn zu diesem Geschäfte.

Wie man hörte, war die Rede entweder gar nicht vorher mit den Ministern berathen oder gegen ihren Rath so abgefaßt worden, wie sie gehalten wurde. Nur der Kabinetsminister v. Thile soll im Vertrauen des Königs gewesen sein; wenigstens sah man ihn während des Vortrags der königlichen Rede mit einem Manuskripte in der Nähe des Thrones stehen und dem Könige von Zeit zu Zeit souffliren, während ein Adjutant des Königs im Hintergrunde, in einer Fensternische, die Abweichungen des freien Vortrags von dem Texte der ausgearbeiteten Rede notirte.

Auch in der Stadt machte die Thronrede, als sie noch am gleichen Abend in der Allg. Preuß. Zeitung gedruckt erschien, einen allgemeinen und tiefen Eindruck. Die loyalsten Männer, selbst bis zu den höchsten

Beamten hinauf, waren darüber betroffen, und bis in die untersten Bürgerklassen pflanzte sich die Verstimmung, die Verbitterung, die schmerzliche Bestürzung fort. Nur die kleine Zahl der royalistischen Ultras priesen die königliche Rede als eine große und erhabene That, als ein Meisterstück politischen Freimuthes, freuten sich, daß hier das Königthum doch wieder einmal in seiner ganzen Hoheit und unnahbaren Würde zum Volke gesprochen und die frevlen Anmaßungen Derer, welche in einem König nur einen Menschen wie andere Menschen sehen möchten, mit dem gewaltigen Schütteln seines olympischen Hauptes niedergeschmettert habe. Sie bewiesen durch diesen Jubel nur aufs Neue, was freilich längst schon kein Geheimniß war, daß die Vergötterer der Könige die gefährlichsten Feinde des Königthums sind.

Ein großer Theil der Mitglieder des Landtags versammelte sich noch am Abend dieses Tags in einem öffentlichen Lokale, dem Mielentzschen Saale, den die Stadt ihnen ausdrücklich zu solchen Vereinigungen angeboten hatte. Schon in den Tagen vorher hatten einzelne Besprechungen daselbst stattgefunden; heute aber fanden sich Abgeordnete aller Provinzen, auch Einige vom Herrenstande, hier zusammen, um ihre Gefühle, Gedanken und Entschlüsse auszutauschen. Jetzt, da man die Rede des Königs gedruckt vor sich hatte, im Lesen und Durchsprechen des Einzelnen, ward der ganze bittere Eindruck derselben in den Gemüthern Aller wieder lebendig; die Bestürzung und Verstimmung war allgemein; aber, während die Einen sich einer gewissen dumpfen Resignazion hingaben, steigerte sich bei Andern die verletzte Empfindung zur höchsten Erbitterung, zu schwerverhaltenen Ausbrüchen des lauten Unmuthes. Die Mehrzahl der preußischen und der schlesischen Abgeordneten, die ohnehin nur halb unwillig zum Landtag gekommen waren und lieber gleich von vornherein durch eine Inkompetenzerklärung der Regierung den Handschuh hingeworfen hätten, — wollten jetzt auf der Stelle Berlin verlassen — was sollten sie hier, wenn man sie blos dazu berufen habe, um ihnen zu sagen, daß man ihnen Nichts nachgeben, daß man das Werk des 3. Febr. auf keinen Fall durch „Neulingshast in Frage stellen lassen“ werde? Die kälteren, praktischeren Rheinländer hielten sie zurück und stellten ihnen vor, daß ruhiges Ausharren und Aufnehmen des Kampfes weiter führe und selbst tapferer sei, als ein Verlassen des Schlachtfeldes vor der Schacht. Man kam endlich überein, daß in der ersten Sitzung eine Adresse als Antwort auf die Thronrede beantragt werden solle. Ein Mitglied der pommerschen Ritterschaft, aus den alten, in der Kriegsgeschichte Preußens rühmlich bekannten

Familie der Grafen v. Schwerin, der Schwiegersohn Schleiermachers, übernahm es, diesen Antrag zu stellen.

So hatte die Thronrede gleich am ersten Tage Das zu Stande gebracht, wozu sonst vielleicht Wochen nöthig gewesen wären: das rasche Zusammenrücken der opposizionellen Elemente zu einer Partei, deren Einheitspunkt der entschiedene Entschluß war, die Rechte des Landes und die Würde der Ständeversammlung aufrecht zu erhalten — selbst der erklärten persönlichen Willensmeinung des Königs gegenüber, wenn es denn einmal sein müßte!

Viertes Kapitel.

Die erste Sitzung der vereinigten Kurien: der Antrag auf eine Adresse und die Angriffe auf die Geschäftsordnung.

Sehr ernste Gesichter sah man am Morgen des 12. April, wo die Mitglieder des Landtags sich zur ersten Sitzung in das Schloß begaben. Die Gesinnungsvolleren und Intelligenteren unter ihnen begriffen vollkommen die Schwierigkeit und den Ernst der Lage, in der sich der Landtag, nach einer solchen Thronrede, auf der einen Seite dem Volke, auf der andern dem Könige gegenüber befand. Wenn der Landtag in diesem Augenblicke unmännliche Schwäche verrieth, so hatte er das Vertrauen des Volkes verscherzt, dessen heiligste Rechte preisgegeben, einen großen, vielleicht unwiederbringlichen, weltgeschichtlichen Moment versäumt und sich ein Denkmal ewiger Schande bei allen freien Nazionen gestiftet. Trat er dagegen stark und entschieden auf, wie das Bewußtsein seiner großen Aufgabe, wie die öffentliche Stimme, wie die Pflicht gegen das Vaterland, gegen ganz Deutschland ihm gebot, so war eine schleunige Auflösung fast unvermeidlich, denn der König konnte nach dieser Thronrede so schnell nicht zurückgehen, seine Rathgeber selbst konnten ihm zu so schnellem Nachgeben nicht rathen; mochten sie auch vielleicht die schroffe Stellung beklagen, in die der König sich dadurch, den Ständen gegenüber, versetzt, so war es doch nun einmal geschehen, und die Würde der königlichen Person stand auf dem Spiel, wenn er genöthigt ward oder sich bewegen ließ, seine eignen, so feierlich verkündeten Worte schon so bald Lügen zu strafen.

Bei vielen, zwar freisinnigen, aber zugleich streng royalistischen Abgeordneten traten gleichfalls Betrachtungen solcher Art, je näher man der entscheidenden Stunde kam, mehr und mehr in den Vordergrund und machten ihre Lage peinlich.

Eine andere Klasse von Abgeordneten, wenig selbstständig in ihrem politischen Urtheil, ungeübt in den parlamentarischen Formen, dazu befangen gemacht durch das Neue und Ungewohnte der Lage, ja selbst durch die Oertlichkeit der Versammlung, durch den glänzenden Prunk der Schildwachen, Heiducken und Hofbedienten aller Art, zwischen welchen hindurch sie in den weißen Saal gelangten — sah verstört und mit dumpfer Erwartung den Dingen entgegen, die da kommen sollten.

Am Ruhigsten unter Allen war die, glücklicherweise nicht allzu große Zahl der fanatischen Royalisten und Aristokraten, Leute, die ihre Partei ein für allemal genommen hatten, die mit verächtlichem Lächeln, zum Theil auch mit schwerverhaltener Wuth auf die Bestrebungen der Opposizion herabsahen und fest entschlossen waren, den Willen ihres gnädigsten Königs und seiner Minister unter allen Umständen und gegen Jedermann zu vertheidigen. Sie fühlten sich sicher im Schatten des Thrones und glaubten durch das gewaltige Herrscherwort des Monarchen alle Gefahren des verhaßten Liberalismus für immer beseitigt.

Von Seiten des Volks war eine besondere Theilnahme oder Aufmerksamkeit für die zum Schlosse sich begebenden Abgeordneten des Landes nicht zu bemerken. Höchstens versammelten die glänzenden Equipagen, in denen die Mitglieder des hohen Adels vor dem Schloßportale vorfuhren, hier und da eine Gruppe Neugieriger um sich, die sich aber ebenso bald wieder verlief. Sonst kündigte Nichts in der Haltung der Residenz die weltgeschichtliche Bedeutung der Stunde an, in welcher das große Drama des ersten preußischen Reichstags und damit eine neue Aera für Preußen, vielleicht für Deutschland, für Europa sich eröffnen sollte.

Der Landtag begann seine Geschäfte in vereinigter Sitzung beider Kurien. Der Marschall der Herrenkurie, als Vorsitzender des ganzen Landtags, hielt eine Rede an die Versammlung, ernannte dann die Sekretäre und die Abtheilungen. Als Dies vorüber, erbat sich Graf Schwerin das Wort und sprach:

„Durchlauchtiger Herr Landtagsmarschall! Ich habe mir das Wort erbeten, um an diese hohe Versammlung des vereinigten Landtags den Antrag zu stellen, in einer an Se. Majestät den König zu richtenden Adresse den Dank auszusprechen für die aus königlicher Machtvollkommenheit hervorgegangene Schöpfung eines allgemeinen ständischen Organs in dem vereinigten Landtage, wodurch lange gehegte Wünsche erfüllt sind, so wie für die Zusammenberufung desselben; — zugleich aber auch in dieser Adresse

die ehrerbietigen Bedenken nicht zurückzuhalten, die sich, von dem Gesichtspunkte des Rechts und der Garantieen aus, die durch die frühere Gesetzgebung, namentlich durch das Gesetz vom 17. Januar 1820, dem Volk und den Staatsgläubigern gewährt sind, gegen mehrere Bestimmungen des Patents und der Verordnungen vom 3. Februar aufdrängen müssen. Ich behalte mir vor, bei der Diskussion meine Meinung in dieser Beziehung näher zu motiviren; für jetzt bitte ich den Herrn Landtagsmarschall nur, den Antrag, insofern er genügende Unterstützung in der Versammlung findet, einer Kommission zu überweisen, mit der Bitte, die Ausarbeitung der Adresse so viel wie möglich zu beschleunigen, damit das erste Wort, was von dieser Versammlung an Se. Majestät den König gerichtet wird, ein Wort des Dankes, nicht minder aber auch der Offenheit und Wahrhaftigkeit sei, wie es einem getreuen Unterthanen und einem gewissenhaften Landstande geziemt."

Die Unterstützung des Antrags erfolgte zahlreich; Niemand sprach dagegen; auch der Minister des Innern, der als königlicher Kommissar dem Landtage beigeordnet war, erhob kein Bedenken gegen dessen Inbetrachtziehung, obschon die Geschäftsordnung, die Nichts von einer Adresse weiß und die Gegenstände, mit denen sich die Stände zu beschäftigen haben, genau aufzählt, wohl allenfalls einen Grund dazu an die Hand gegeben hätte. Allerdings soll man vor dem Beginn des Landtags, als schon damals von einer Adresse, die von der Opposizion ausgehen würde, verlautete, damit umgegangen sein, einer solchen sich geradezu zu widersetzen. Der Minister des Innern hätte darüber mit den Marschällen der acht Provinzen Besprechungen gepflogen, in deren Folge sei jedoch für besser befunden worden, die Sache ihren Gang gehen zu lassen. Jetzt, unter dem frischesten Eindrucke der Thronrede, mochte man noch weniger Lust haben, durch einen neuen Akt schroffen Machtgebrauchs die schon so sehr erregten Gemüther noch mehr zu reizen. Man ließ also geschehen, was man freilich wohl nicht gern sah.

Bei der Abstimmung waren nur einige verneinende Stimmen gegen den Antrag; selbst die königlichen Prinzen, bis auf einen oder zwei, stimmten dafür. Der Marschall ernannte daher sofort eine Abtheilung von 20 Mitgliedern, welche den Entwurf einer Adresse so schleunig als möglich vorlegen sollte.

Jetzt wollte der Marschall die Versammlung fragen, ob sie gewillt sei, von der ihr nach §. 24 der Geschäftsordnung zustehenden Befugniß der Veröffentlichung ihrer Verhandlungen Gebrauch zu machen. Da erhob sich der Abgeordnete Hansemann, griff die Geschäftsordnung wegen der großen Beschränkungen, die sie der parlamen-

tarischen Thätigkeit des Landtags auferlege, heftig an und beantragte: man möge vor allem Andern auf schleunige Revision derselben hinwirken und zu dem Ende sogleich eine Kommission niedersetzen, welche dieselbe einer Prüfung unterwerfen und darüber der Versammlung Bericht erstatten solle.

Zugleich sprach Hansemann die Erwartung aus, daß der königl. Kommissar von seinem Rechte der Kontrole über die Veröffentlichung der Verhandlungen einen mäßigen Gebrauch machen werde, damit das Land vollständig erfahre, was seine Abgeordneten hier sprächen.

Der kön. Kommissar gab sein Wort, daß Dies in vollstem Maße geschehen werde. Es sei der Wunsch des Königs, daß von jener Kontrole nur in ganz extremen Fällen Gebrauch gemacht werde. Nach diesem Wunsche werde er sich um so lieber richten, als er hoffe, daß ein solcher extremer Fall nicht vorkommen werde.

Den andern Antrag Hansemanns betreffend, erklärte der Kommissar, daß zwar Petizionen auf Abänderung einzelner Bestimmungen der Geschäftsordnung statthaft seien, daß er aber jeder andern Weise, die Gesetze seiner Majestät einer Kritik zu unterwerfen, sich von seinem Standpunkte aus entschieden widersetzen müsse.

Der Marschall stimmte Dem bei und wies den Antrag in dieser Form zurück: heut sei überhaupt nicht Zeit, auf die Sache einzugehen; werde ein schriftlicher Antrag eingereicht, so werde dieser seinen Weg durch eine Abtheilung nehmen und dann zur Berathung kommen.

Die Abgeordneten v. Beckerath und v. Auerswald suchten vermittelnd einzutreten und wollten den Hansemannschen Antrag wenigstens zur Unterstützung gebracht wissen — der Marschall nahm keine Notiz davon.

Ein Pole, v. Zakrzewski, sprach ebenfalls gegen die beschränkenden Vorschriften der Geschäftsordnung und gegen die Befugniß des königl. Kommissars, eine Zensur der zu veröffentlichenden Verhandlungen auszuüben. Die Form, in welcher verhandelt werde, sei von entschiedenem Einfluß auf die Art der Verhandlungen selbst. Unter Beschränkungen, wie die hier vorgeschriebenen, werde nicht nur das Volk leiden, welches von den Ständen unbeschränkte Wahrheit verlange, sondern auch der König, welcher sie sogar verlangen müsse. Er beantrage daher, daß diese so wichtige Verordnung (das Geschäftsreglement) dem Könige nochmals vorgelegt werden dürfe. Sie sei ihm in ihrer jetzigen Gestalt vorgelegt worden von Beamten, welche die Wünsche der Stände und des Volkes nicht berücksichtigt hätten, welche die Bedürfnisse Bei-

der nicht kännten. Deshalb müsse man den König bitten, die Stände nicht auf eine Weise in formeller Hinsicht zu beschränken, wodurch es ihm unmöglich werde, sie so zu sehen, wie sie wirklich seien.

Hier ertönte aus der Versammlung Bravoruf. Der Redner fuhr in gesteigerter Lebhaftigkeit fort:

„Meine Herren, wozu dieser Zwiespalt, diese Trennung zwischen König und Volk, wie sie vielfach gemacht worden? Ich kenne eine solche Trennung nicht! Ich frage Alle: können Sie sich einen König denken ohne Volk?"

„„Nein! unterbrach den Redner hier der Marschall, „„ich muß aber bitten, beim Gegenstand zu bleiben.""

v. Zakrzewski sprach weiter:

„Sobald diese Trennung nicht stattfindet, muß auch keine Beschränkung stattfinden, und namentlich deshalb nicht, weil, wie wir es fühlen und denken, Se. Majestät der König es auch so erfahren muß. Der Paragraf über die Veröffentlichung kann unmöglich so bleiben, wenn Se. Majestät überhaupt eine Veröffentlichung wünscht. Wenn diese Bestimmung fruchtbar werden soll, so trage ich darauf an, daß die Veröffentlichung so erfolge, wie gesprochen wird, damit ein Jeder sich so zu erkennen gebe, wie er ist, damit das Volk wisse, auf wen es für die Zukunft sein Vertrauen setzen kann."

Auch dieser Rede und dem darin ausgesprochenen Antrage ward keine Folge gegeben; der Marschall erklärte vielmehr den Gegenstand für erschöpft.

Jetzt suchte Hansemann seinen Antrag zu modifiziren, bat den Kommissar, diesmal von seinem Rechte abzusehen und zu gestatten, daß der Antrag in beschleunigter Weise zur Verhandlung gebracht, daß gleich heut eine Kommission dafür ernannt werde.

Vergebens! Der Marschall versicherte: Das sei unmöglich, und drängte von Neuem zum Schluß der Debatte.

Ein Abgeordneter der Provinz Sachsen, Gier, stimmte ihm bei, mahnte an den Werth der Zeit, die man durch solche Verhandlungen verkümmere — wie solle der Landtag sonst in 8 Wochen zu Ende kommen?

Glückliche Naivetät, welche für diesen ersten allgemeinen Landtag keinen andern Maßstab hatte, als den Zeiger der Uhr!

Dazwischen erklärte wieder ein anderer Pole, v. Kraszewski, daß er eine Veröffentlichung der Verhandlungen, so lange §. 24 nicht geändert sei, nicht wünsche, blieb jedoch mit seiner Ansicht allein.

Endlich erhob sich auch Auerswald nochmals, um die Aeusserung Hansemanns zurückzuweisen, als ob der königl. Kommissar über die Verhandlung von Anträgen Etwas zu bestimmen hätte. Dies Recht stehe nur dem Vorsitzenden der Versammlung selbst zu.

Hiermit schloß dies kleine Vorspiel großer Verhandlungen. So kurz es war, so war es doch nicht ohne Bedeutung. Es zeigte bereits den Marschall in der ganzen schroffen Entschiedenheit, mit welcher er sich vom Anfang an bei der Handhabung seines Amtes umgab, den kön. Kommissar auf der einen Seite im bestechenden Scheine einer gewissen Offenheit und Liberalität der Gesinnung, auf der andern Seite aber fest und streng in Aufrechthaltung der königlichen Prärogative, die Versammlung selbst noch gänzlich unvorbereitet und befangen in den ungewohnten größeren Verhältnissen und den formellen Hemmnissen der Geschäftsordnung, das gegenseitige Verständniß erschwert selbst durch die Räumlichkeit des Saales, von einem planvollen Zusammenwirken Gleichgesinnter kaum noch eine Spur, dagegen bei den Einzelnen eine offenbare Unsicherheit über das eigne Wollen und Dürfen, daher kein kräftiges, entschiedenes, einmüthiges Auftreten.

Der Antrag selbst war vielleicht nicht ganz geschickt angebracht, und einem minder tüchtigen und unverzagten parlamentarischen Streiter, als Hansemann, hätte dieser mislungene Versuch sogleich beim ersten Auftreten leicht gefährlich werden können. Es ist um so mehr zu verwundern, daß gerade Hansemann sich dieser Gefahr aussetzte, er, der sonst überall einen so feinen und sichern Instinkt der Majoritäten zeigte. Vielleicht war es ihm blos darum zu thun, die Stimmung für einen solchen Antrag zu sondiren, oder auch den Landtagskommissar zu einer bindenden Erklärung über §. 24 zu provoziren. War Letzteres seine Absicht, so ist ihm diese allerdings gut gelungen, und Landtag und Volk haben Ursache, ihm dafür dankbar zu sein. Die Versicherung des Kommissars, daß er „nur in extremen Fällen" von dem Rechte der Zensur Gebrauch machen werde, hat sicherlich mancherlei Anfechtungen von den Verhandlungen ferngehalten, die sonst wohl schwerlich ausgeblieben wären, hat die Ausübung jener kommissarischen Befugniß gewissermaßen in die Hand der Marschälle und der Versammlung selbst gelegt. Denn „extreme Fälle" mußten schon in der Versammlung selbst der Rüge des Marschalls anheimfallen; war eine solche nicht erfolgt, so konnte nicht wohl hinterher der Kommissar allein das Vorhandensein eines „extremen Falles" als ausreichenden Grund zur Geheimhaltung einer Verhandlung geltend machen.

Uebrigens war der Eindruck dieser ersten Sitzung, so wenig Resultate sie eigentlich gegeben, doch schon im großen Publikum kein geringer. Namentlich die kühne Filippika des Polen gegen das Beamtenthum kitzelte die Berliner, die, was sie längst im Geheimen gedacht und gesagt, hier vor aller Welt Augen den Ministern ins Gesicht geworfen sahen. Man wollte wissen: der Pole, des Deutschen wenig mächtig, habe statt: Beamte, Bediente des Königs gesagt, und Dies machte die Sache noch pikanter.

So Viel ist gewiß: die Spalten der Allg. Preuß. Zeitung hatten etwas Aehnliches, wie diese Verhandlung, noch nicht enthalten, und es war allerdings lustig anzuschauen, wie dies Blatt, in welchem sonst der bureaukratische Unfehlbarkeitsdünkel allein das Wort zu führen gewohnt war, jetzt die härtesten Ausfälle auf eben diese Bureaukratie, ihre Herrin und Meisterin, geduldig abdruckte und aller Welt verkündigte.

Es sollte noch ganz anders kommen!

Fünftes Kapitel.

Der Adreßentwurf und die Verhandlungen darüber.

Die Kommission von 20 Mitgliedern, welche unter dem Vorsitze des Grafen Solms-Baruth den Adreßentwurf abfassen sollte, schien in ihrer Zusammensetzung nicht eben große Bürgschaften für eine besonders freisinnige Behandlung ihrer Aufgabe zu bieten. Von schon bekannten Namen waren nur etwa fünf bis sechs dabei — v. Beckerath, v. Auerswald, Graf Schwerin, Milde, Grabow, Männer, von denen man erwarten durfte, daß sie ihr Möglichstes thun würden, um einen entschiedenen, der Versammlung würdigen Adreßentwurf zu Stande zu bringen. Die große Mehrzahl der Kommission dagegen bestand aus Solchen, die theils als strenge Konservative oder Royalisten bekannt, theils überhaupt noch unbekannt waren.

Ein gutes Zeichen war es, daß Herr v. Beckerath zum Berichterstatter der Kommission ernannt ward. Von ihm, der noch auf dem letzten rheinischen Landtage durch sein Korreferat in der Frage der Reichsstände eben so viel Gesinnung als parlamentarisches Talent gezeigt hatte, war etwas Tüchtiges zu erwarten. Auch hörte man bald, daß von den 20 Mitgliedern nur etwa ein Viertheil für eine bloße Dankadresse, die große Majorität dagegen für eine solche sei, welche zugleich die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Patent ausspräche. Letztere Ansicht sollten die sämmtlichen drei Standesherren theilen, welche der Kommission angehörten.

Nach zweitägiger Arbeit kam die Kommission mit dem Entwurf zu Stande. Die erste Fassung, die Herr v. Beckerath vorgeschlagen, erlitt in der Berathung der Kommission einige Abänderungen. Die ausdrückliche Wahrung des allgemeinen Petizionsrechtes und der Antrag auf unbedingtes Steuerbewilligunsrecht, welches Beides er in den Entwurf bringen wollte, konnte die Majorität

nicht erlangen und mußte daher wegfallen. Ebenso ward die Stelle etwas gemildert, welche sich auf den Eindruck, den die Thronrede gemacht, bezog. Nach diesen Abänderungen nahm die Kommission den Entwurf einstimmig an.

Während die Kommission arbeitete, waren die Führer und Anhänger der Opposizion nicht müßig. Zusammenkünfte und Besprechungen fanden statt, allgemeine in dem Milentzschen Saale, vertraulichere, unter den sich schon als gesinnungsverwandt Erkennenden, im russischen Hofe, wo namentlich die rheinischen Abgeordneten der Städte und Landgemeinden sich zum größten Theil regelmäßig zusammenfanden. Die Rheinländer hatten seit jenem ersten Tage, wo sie die Preußen und Schlesier vom vorschnellen Fortgehen zurückhielten, eine Art von Vorrang und Leitung unter der Opposizion eingenommen. Sie verdankten Dies ihrer unleugbar größern Gewandtheit und praktischen Sicherheit in der Behandlung politischer Fragen, ihrer numerischen Stärke, so wie der Einigkeit und der vollkommeneren Organisazion, womit sie gemeinschaftlich handelnd auftraten. Dies Uebergewicht ward ihnen auch von den übrigen Provinzen ohne Widerrede zuerkannt; dagegen fehlte es nicht an einiger Beargwöhnung der Entschiedenheit ihrer Gesinnungen, namentlich von Seiten der Ostpreußen, die sich selbst für die Entschiedensten unter Allen hielten. Indeß blieben diese kleinen gegenseitigen Eifersüchteleien glücklicherweise ohne Einfluß auf das gemeinsame Zusammenwirken und traten in den Hintergrund, sobald es galt, mit vereinten Kräften das als nothwendig Erkannte zu verfolgen.

Wenn somit hier die Elemente einer entschiedenen Opposizion gegen die Gesetze vom 3. Februar zu immer festerer Vereinigung zusammenrückten, so suchte man von anderer Seite her eine Anziehungskraft im entgegengesetzten Sinne zu entwickeln. Sogleich am Tage der ersten Sitzung fand in den Räumen des Schlosses ein großes Diner für sämmtliche Mitglieder des Landtags statt, wobei der König dieselben provinzenweise empfing und mit seiner gewohnten gewinnenden Weise beziehungsreiche Anreden an sie richtete. Tags darauf gab der Prinz von Preußen eine glänzende Soiree — kurz man ließ den Abgeordneten kaum Zeit, zu sich zu kommen und sich zu besinnen. Der verführerische Glanz eines fürstlichen Luxus, die betäubende Atmosfäre des Hofs und der höchsten aristokratischen Kreise, welche sie hier umgab, die magische Gewalt, welche der Nimbus der königlichen Person so leicht ausübt, die vertrauliche Ansprache hoher und höchster Personen, die auf dem neu-

tralen Boden des gesellschaftlichen Parkets sich so leicht und ungezwungen machte, alles Dies waren gefährliche Klippen für die unbewachten, solcher Verhältnisse ungewohnten Gemüther so mancher Deputirten.

Auch gingen Gerüchte: die Regierung werde wohl Etwas nachgeben — vielleicht eine Zusicherung wegen Wiedereinberufung der Stände —, wenn man sie nur nicht ungebührlich dränge; dagegen müsse sie den Landtag auflösen, wenn derselbe sich in direkte Opposizion mit dem ausgesprochenen Willen des Königs setze, u. dgl. m.

So kam der Tag wichtiger Entscheidung, der Debatte über den Adreßentwurf heran.

Ein kleines Zwischenspiel ging dieser voraus. Das Protokoll der vorigen Sitzung sagte aus, daß der Marschall die Frage nicht auf eine Adresse schlechthin, sondern auf eine Dankadresse gestellt habe. Diese Angabe erklärte ein Mitglied, der Abg. v. Bockum-Dolffs, für ungenau: es sei nur von einer Adresse die Rede gewesen, worin zwar der Dank der Versammlung gegen den König, aber zugleich deren Bedenken gegen das Patent niedergelegt werden sollten. Eine bloße Dankadresse sei etwas ganz Anderes.

Der Marschall entschied: er habe die Frage auf eine Adresse gestellt, und nahm weiteren Widerspruch nicht an.

Jetzt wandte sich ein anderes Mitglied, Herr v. Saucken-Tarputschen, gegen den summarischen Bericht, den die Allg. Preuß. Z. über die erste Sitzung sogleich am Abend nach derselben erstattet hatte. Auch da sei nur von einer Dankadresse die Rede gewesen. „In meiner Provinz," sagte er, „wird es augenblicklich die Gemüther erregt haben, wenn man glaubt, wir hätten versäumt, unsre Bedenken auszusprechen."

Der königl. Kommissar bezog sich auf die Erklärung des Marschalls, welche die Richtigkeit des gewählten Ausdrucks bestätige. Doch solle die A. Pr. Z. künftig keine andern, als die stenografirten Berichte von den Verhandlungen bringen.

Aber auch damit war der Streit noch nicht geschlichtet. Der Abg. Hansemann machte bemerklich, daß die Allg. Pr. Z. nicht von der Fragstellung, sondern von dem Antrage spreche und diesen dahin deute, als sei er auf eine Dankadresse gerichtet gewesen.

Eine weitere Verfolgung der Sache ward durch die Erklärung des Grafen Schwerin, daß er in dem Berichte Nichts finde, was dem Sinne seines Antrags widerspreche, und durch die peremtorische Entscheidung des Marschalls: die Sache sei erledigt, unmöglich gemacht.

Doch war schon die Beharrlichkeit, mit der man immer wieder

auf diesen Punkt zurückkam, ein erfreuliches Zeichen der Sorgfalt, womit die Opposizion jeden anscheinenden Eingriff in die Selbstständigkeit der Versammlung überwachte, so wie der fast ängstlichen Rücksicht, die sie auf den Eindruck ihrer Verhandlungen im Lande nahm.

Es begannen nun die Debatten über die Adresse. Der Entwurf, wie ihn v. Beckerath im Namen der Kommission vortrug, lautete so:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben seit Allerhöchstihrem Regierungs-Antritt auf eine edle Entfaltung des National-Lebens unablässig hingewirkt, und dankbar erfreut sich das Land des Segens, den eine lebendigere Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheit gewährt. Eine neue höhere Stufe hat sich dieser Theilnahme erschlossen; das Bedürfniß eines ständischen, der Einheit des Staates förderlichen Gesammtorgans erkennend, geruhten Ew. Königliche Majestät, die Stände aller Provinzen zu einem Vereinigten Landtage zu berufen. Ew. Majestät haben aus freiem, wahrhaft Königlichem Entschluß einen großen Schritt gethan, und wir erfüllen eine erste heilige Pflicht, indem wir in unwandelbarer Anhänglichkeit an Ew. Königlichen Majestät Person und Haus den Dank eines treuen Volkes am Throne niederlegen.

Durch den hohen Geist seiner Fürsten und die Kraft der Volksgesinnung ward das Vaterland emporgehoben; auch sein ferneres Gedeihen beruht auf dieser Gemeinsamkeit. Sie hat sich darin neu bewährt, daß Ew. Königl. Majestät in dem Allerhöchsten Patente vom 3. Februar d. J. die Absicht kundgaben, fortzubauen auf den von des Hochseligen Königs Majestät erlassenen Gesetzen, an welchen das Volk als an dem wohlerworbenen Erbe seiner Kampfestreue hängt.

Nachdem Ew. Königl. Majestät den in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 ausgedrückten Vorbehalt verwirklicht und der Versammlung, welche in jenem Gesetze eine allgemeine ständische, in demjenigen vom 17. Januar 1820 eine reichsständische Versammlung genannt wird, den Namen des Vereinigten Landtags beigelegt haben, sind dadurch dem letzteren die in den angeführten und in früheren Gesetzen begründeten Rechte erworben. Die Verordnung vom 17. Januar 1820 verpflichtet die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde, der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen, und gewährt ihr hierdurch die Lebensbedingung einer gedeihlichen Wirksamkeit, die periodische Einberufung. Dasselbe Gesetz knüpft an die Mitgarantie der reichsständischen Versammlung nicht nur Anleihen, für welche das gesammte Vermögen des Staates zur Sicherheit bestellt wird, oder welche zu Friedenszwecken dienen, sondern jedes neue Darlehn, welches aufzunehmen der Staat zu seiner Erhaltung oder Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen möchte. Sodann ist die Garantie von Staatsschulden wesentlich bedingt durch eine genaue Kenntniß der Finanzlage des Landes und durch den Bestand des Staatsvermögens, aus welchem letzteren Grunde auch die Mitwirkung der Stände bei Verfügungen

über die Domainen, welche über die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 hinausgehen, einen Theil ihres Rechtsgebietes bildet. Ferner bestimmt das Gesetz vom 5. Juni 1823, daß, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, auch die Entwürfe zu allgemeinen Gesetzen den Provinzial-Ständen vorgelegt werden sollen, welche Bestimmung jedoch nunmehr durch die Errichtung des Vereinigten Landtages ihre Erledigung gefunden hat, so daß der Beirath des letzteren zu allen allgemeinen Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, erforderlich ist und durch das Gutachten der Provinzial-Landtage und der Vereinigten Ausschüsse nicht ersetzt werden kann.

Allergnädigster König und Herr!

Das Wort unseres Königlichen Gebieters, auch wenn es schmerzlich berührt, als treue Unterthanen ehrend und eines Eingehens auf die Thron-Rede in Ehrfurcht uns enthaltend, gedenken wir nur des Ausspruches Ew. Majestät, daß das Staatsschulden-Gesetz vom 17. Januar 1820 in seinem unausgeführten Theile den Ständen Rechte und Pflichten giebt, die weder von Provinzial-Versammlungen noch von Ausschüssen geübt werden können. Auch wir vermögen nicht anzuerkennen, daß der Vereinigte Landtag in den ihm als reichsständischer Versammlung zustehenden Functionen durch andere ständische Körperschaften rechtsgültig vertreten und daß bei der Aufnahme von Anleihen durch Zuziehung solcher Körperschaften die Mitgarantie des Vereinigten Landtags ersetzt werden kann.

Gehorsam dem Rufe Ew. Majestät und im Begriff, unsere Wirksamkeit zu beginnen, fühlen wir uns in unserem Gewissen gedrungen, zur Wahrung der ständischen Rechte die gegenwärtige ehrfurchtsvolle Erklärung am Throne niederzulegen. Vertrauensvoll richtet sich unser Blick auf den hochherzigen Fürsten, der uns in seiner Weisheit um sich versammelte, damit die Macht der Krone mit der gedeihlichen Wirksamkeit der Stände auf unerschütterlichem Boden sich verbinde. Ew. Königl. Majestät Selbst haben das Recht als diesen Boden bezeichnet und das fürstliche Wort gesprochen: zwischen uns sei Wahrheit! Wir leben der freudigen Zuversicht, daß auf solchen Grundlagen der Bau der vaterländischen Zukunft immer schöner sich erheben werde. Dann ist die Macht der Krone fest begründet, denn sie wurzelt in dem sittlichen Bewußtsein der Nation; dann ist dem preußischen Volke ein vor den sozialen Gefahren der Gegenwart gesicherter Entwickelungsgang gewährt; unter den Segnungen einer kräftigen monarchischen Regierung wird es der Güter eines freien, öffentlichen, alle Klassen des Volkes erhebenden Staatslebens theilhaftig werden und, in Liebe und Treue geschaart um seinen Königlichen Führer, der großen Bestimmung entgegengehen, zu welcher die Vorsehung den preußischen Staat und mit ihm das gesammte deutsche Vaterland berufen hat.

In tiefster Ehrfurcht Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste

Die zum Vereinigten Landtag versammelten Stände.

Sogleich nach Verlesung dieses Entwurfs erhob sich der kön. Kommissar und sprach:

„Es ist in keiner Weise meine Absicht, mich in die Debatte mischen zu wollen, welche eben eröffnet werden soll, um dem Inhalt, der Form oder dem Ausdruck der „Dankadresse“, oder der „Dank- und Beschwerdeadresse“ (wie Sie solche nennen wollen), welche Sie in Begriff sind an Se. Majestät den König zu richten, vorzugreifen. In dem Entwurf aber, welchen Ihre Kommission vorgelegt hat, findet sich ein bedeutender Passus, welcher mir die Pflicht auferlegt, Aufklärungen zu geben, die theils rechtlicher, theils faktischer Art sind; ich glaube, diese Aufklärungen nicht allein in meinem, sondern auch im Namen aller Räthe der Krone geben zu müssen, welche Se. Maj. der König berufen hatte, ihm bei Vollendung seines legislatorischen Werkes beizustehen. Ich meine denjenigen Theil des Adreßentwurfs, welcher eine Verwahrung gegen vermeintlich verletzte Rechte enthält. Ich bekenne, daß die Räthe der Krone die Frage, ob eine noch nicht geschaffene Körperschaft andere Rechte besitzen könne, als diejenigen, welche aus den Gesetzen hervorgehen, welche sie ins Leben gerufen, nicht erwogen, weil sie niemals zur Sprache gekommen ist. Ich bemerke weiter, daß die Räthe der Krone die Frage: ob der Gesetzgeber verpflichtet sei, in Beziehung auf den nicht ausgeführten Theil älterer Gesetze bei dem neuen Werke sich genau und buchstäblich an die Andeutungen der alten Gesetze zu halten, gleichfalls unerwogen gelassen haben. Wir sind aber auch nicht in dem Fall gewesen, diese Frage erörtern zu müssen, weil wir der Ueberzeugung waren, daß es räthlich und nützlich sei, die Andeutungen des frühern Gesetzgebers in dem neuen Werke auf das treueste und vollständigste zu erfüllen. In dieser Voraussicht, in dieser Absicht haben wir Sr. Majestät dem Könige unsern Rath ertheilt, und als meine Kollegen und, ich die Gesetze kontrasignirten, haben wir Alle, einschließlich desjenigen unter uns, welcher bereits bei Abfassung des Gesetzes vom 17. Jan. 1820 thätigen Antheil genommen, und einschließlich der drei Herren Justizminister, die pflichtmäßige Ueberzeugung aussprechen können, daß keine Verletzung der früheren Versprechungen irgendwie in dem neuen Gesetze enthalten sei. Diese Zusicherung haben wir Sr. Maj. pflichtmäßig unserem Eide gemäß gemacht. Die hohe Versammlung wird es gerecht finden, wenn wir uns überrascht fühlen, jetzt in diesem Entwurfe mit einem Male eine Reihe von Punkten aufgestellt zu finden, wodurch die hohe Versammlung eine Verletzung des bestehenden Rechtszustandes in demselben zu finden glaubt.

Ich gehe auf die einzelnen Punkte über. Die Ausführung des unvollendeten Theils des Gesetzes vom 17. Jan. 1820 mußte ein Hauptgegenstand der neuen Gesetzgebung sein, sie ist deshalb in allen Instanzen auf das allergenaueste, reiflichste und beste erwogen. Dabei kam natürlich zunächst die Bedeutung der Worte dieses Gesetzes in Frage, welche besagen, daß nur unter Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung neue Darlehne aufgenommen werden können. Es fragte sich: was heißt Zuziehung und Mitgarantie? ist Zuziehung gleichbe-

deutend mit Einwilligung? Zuziehung und Einwilligung sind gewiß sehr verschiedene Begriffe. Zuziehung involvirt nichts weiter, als Kenntnißnahme und Mitwirkung, Einwilligung involvirt nothwendig ein Veto. Man könnte weiter fragen: Ist unter Zuziehung und Mitgarantie eine Einwilligung verstanden? Dann würde nun aber bejahenden Falles die weitere Frage aufgestellt werden müssen: warum ist dann nicht einfach das Wort: Einwilligung, Zustimmung gewählt? Zur Schlichtung dieser Zweifel hätte man rathen können, in das neue Gesetz genau und pünktlich die Worte des älteren Gesetzes aufzunehmen. Einmal wäre dadurch aber die Ungewißheit der Gegenwart nur auf die künftige Praxis hinausgeschoben, andererseits überhob uns ein ausdrücklicher Befehl des Königs eines jeden Bedenkens, indem Se. Maj. zu befehlen geruhten, daß das neue Gesetz deutlich und unumwunden die Regel aussprechen solle, daß zu neuen Darlehnen die Zustimmung der Ständeversammlung nothwendig sei, mit anderen Worten, daß keine neuen Schulden ohne Zustimmung der Stände gemacht werden könnten. Aber eine Ausnahme war nöthig. Es wird keiner großen Ausführung bedürfen, um die hohe Versammlung zu überzeugen, daß in Kriegsfällen durch feindliche Invasionen ein Zustand herbeigeführt werden kann, wo es unmöglich ist, daß eine reichsständische Versammlung, sie bestehe aus 600 oder 400 Personen, oder aus welcher größeren Zahl immer, vorher zusammenberufen werden kann, um die Geldmittel zu beschaffen, von welchen vielleicht die Existenz des Vaterlandes abhängt. Es ist ebenso wenig zu bezweifeln, daß kostbare Rüstungen unerläßlich nöthig werden können, die nicht durch Zusammenberufung einer solchen Versammlung zu einem europäischen Geheimniß gemacht werden dürfen. Deshalb war es unerläßlich, wenn das Gesetz nicht in einer Weise eingeführt werden sollte, die dem Vaterlande Verderben brächte, daß ein Modus aufgefunden wurde, um in diesem Falle das Gesetz mit dem Wohle des Vaterlandes in Einklang zu bringen. Diesen glaubt das Staatsministerium gefunden zu haben in dem Auswege, den Sie Alle kennen, der in dem Gesetz vom 3. Febr. enthalten ist. Es ist darin ein sehr enger Ausschuß der hohen Versammlung konstituirt; es ist bestimmt, genau nach dem Worte des Gesetzes, daß dieser in solchen Nothfällen zugezogen werden soll, und daß auf diese Weise die ihn konstituirende große ständische Versammlung eine Mitwirkung erhalte. Es ist aber keineswegs darin gesagt, daß dieser enge Ausschuß die Zustimmung der großen Versammlung ergänzen solle; denn sonst würde das Wort Zustimmung auch in diesem Falle gebraucht worden sein; sondern es ist nur gesagt, daß dieser enge Ausschuß (die Deputazion für das Staatsschuldenwesen) zugezogen werden soll, damit er Kenntniß erhalte, so von der Nothwendigkeit des Darlehns, wie von der ökonomischen Beschaffung desselben, und in der großen Ständeversammlung, die berufen werden soll, sobald die Umstände es gestatten, damit die Regierung Rechenschaft gebe über Nothwendigkeit und Verwendung des Darlehns, das Organ sei, Zeugniß abzulegen, wie die Regierung gehandelt. In diesem Sinne ist dieser Institution gedacht. Es ist allerdings nur die Zuziehung durch eine sehr kleine Korporazion vorgeschrieben, allein dies war nöthig, weil mit einer

großen Korporazion in einem solchen Falle nicht zu verhandeln wäre. Auf diese Weise ist dem Befehl Sr. Maj. des Königs genügt, es ist in dem Falle das Gesetz vom Jahre 1820 auf das breiteste zu Gunsten der Stände erklärt, wo es ohne Gefahr für das Vaterland geschehen konnte; wo dies aber ohne Gefährdung nicht geschehen konnte, da mußte allerdings die engste Interpretazion eintreten, aber auch diese blieb in Uebereinstimmung mit dem Gesetz. Keiner, dem ein preußisches Herz im Busen schlägt, kann eine Ausführung des Gesetzes wünschen, die das Vaterland in Gefahr bringen möchte, und, wenn ich sage, Keiner, dem ein preußisches Herz im Busen schlägt, so heißt das: Keiner in dieser Versammlung. Wenn aber die hohe Versammlung einen anderen, besseren Weg zu bezeichnen vermag, welcher, vereinbar mit unseren Institutionen, das Gesetz vom 17. Januar 1820 mit dem Gesetze vom 3. Febr. d. J. in Uebereinstimmung bringt, ohne das Vaterland zu gefährden, so kann ich im Voraus die Versicherung geben, daß die Regierung ihn mit Freuden betreten wird, denn dazu haben Se. Maj. Sie berufen, daß ihm guter Rath zu Theil werden möge; es muß aber, ich wiederhole es, ein Rath sein, der vereinbar ist mit unsern Instituzionen und vereinbar mit der Wohlfahrt des Vaterlandes. (Bravo.) (Ich bitte, meine Herren, ein für alle Mal, rühmen Sie mich nicht, ich trete nicht auf, um Bravos zu erhalten, sondern ich trete auf, um zu reden, was aus meinen innersten Herzen kommt.)

Die zweite Ausstellung, die gemacht worden ist, ist die, daß die Zustimmung der ständischen Versammlung für solche Darlehne erfolgen solle, für welche das gesammte Eigenthum des Staates verpfändet ist. Ich muß es bekennen, daß erst, nachdem das Gesetz längst vollzogen war, ich aus Pamfleten und Zeitungen den bösen Sinn entnommen habe, den man diesen Worten unterlegen könnte. Ich habe auch in außerpreußischen Zeitungen gefunden, daß es nichts weiter bedürfe, als daß eine einzige Domäne ausgenommen sei von der Verpfändung, um jedes Darlehn ohne ständische Zustimmung zu kontrahiren. Ich glaube nicht, daß Jemand von Sr. Maj. dem Könige oder seiner Regierung eine so üble Meinung haben könne, daß man sich hinter einen so schlechten Kunstgriff verstecken und die ständischen Rechte verkümmern wolle. In unseren Sinn ist es, das betheuere ich, nicht gekommen. Es sind im neuen Gesetze genau die Worte des §. 3 des Gesetzes vom Jahre 1820 gebraucht, worin es heißt: „die Darlehne, wofür sämmtliche Staatseinnahmen verpfändet sind"; — sie stehen aber allerdings in einem etwas anderen Zusammenhange, so daß sie die neue Fassung nicht völlig rechtfertigen, und ich gebe es zu, daß eine so schlimme Interpretazion des neuen Gesetzes möglich sei; aber noch einmal, sie ist nie in unseren Sinn gekommen. Die Sache ist vielmehr die: Zwischen Verwaltungsschulden und Staatsanleihen besteht ein wesentlicher Unterschied. Unsere Finanzverwaltung ist vielleicht die einzige größerer Staaten, welche keine schwebende Schuld hat; wir bezahlen unsere Ausgaben aus wirklich vorhandenem Gelde, so ist es von der Weisheit des Hochseligen Königs Maj. eingerichtet und fortgeführt. Aber auch bei der vorsichtigsten Verwaltung ist es möglich, daß Fälle vorkommen, wo mäßige Geldsummen

zur Bestreitung augenblicklichen Bedürfnisses für kurze Zeit angeliehen werden müssen: das nennt man Verwaltungsschulden. Wenn also beispielsweise im Monat Februar eine Million fehlt, von der man weiß, daß sie im März abgetragen werden kann, so würde, ohne eine solche oder ähnliche Klausel, nach den Bestimmungen des Gesetzes der Finanzminister, wenn man sie verbotenus oder strictissime nehmen wollte, die große Ständeversammlung befragen müssen. (Sie werden mir die Beantwortung der Frage erlassen, ob dies wünschenswerth, ob es zulässig sei.) Vor dieser Nothwendigkeit sollte die Klausel des Gesetzes schützen können. Einen andern Sinn sollte sie nicht haben. Möchte aber die hohe Ständeversammlung eine bessere Garantie für diese Interpretazion verlangen, als mein Wort geben kann, so mache ich mich verbindlich, daß Se. Maj. der König solche auf eine Weise geben werde, die jeden Zweifel umstößt.

Ich komme jetzt auf die Bemerkung über die Domänen, die in dem Adreßentwurf steht. Ich bekenne, daß ich sie nicht ganz verstehe. Weder im Gesetz vom Jahre 1815, wenn man überhaupt dahin zurückgehen will, noch in dem vom Jahre 1820 oder 1823 sind einer künftigen reichsständischen Versammlung in Beziehung auf Domänen besondere Rechte zugesichert worden, und im Gesetz vom 3. Febr. 1847 sind die Verhältnisse der Domänen nicht im leisesten verändert. Alle rechtlichen Beziehungen, welche in Ansehung auf Verwaltung, Verwendung und Veräußerung der Domänen bestehen, sind durch dieses Gesetz nicht durch einen Hauch berührt; wenn also die Gesetze von 1815, 1820 und 1823 den künftigen Ständen keine besonderen Rechte in Bezug auf Domänen verheißen, wenn das neue Gesetz die Domänen gar nicht berührt, so weiß ich nicht, woher ein Recht entnommen werden könnte, noch wie es gekränkt sein sollte. Glaubt die hohe Ständeversammlung, daß sie nach ihrer jetzigen Stellung einen besonderen Einfluß auf die Domänenverwaltung haben müsse, so würde dies einen Antrag, einen Wunsch, eine Bitte veranlassen können; aber wegen eines solchen erst zu formirenden Antrages kann man doch keine Verwahrung einlegen. Es ist möglich, daß ich die Stelle des Adreßentwurfs nicht richtig verstanden habe, aber ich kann ihr keine andere Deutung geben.

Ich erwähne jetzt des vierten Verwahrungspunktes, welcher aus dem Gesetz vom Jahre 1823 entnommen ist. Dieses bestimmt, daß, so lange keine allgemeine Ständeversammlungen da sind, die Provinzialstände allgemeine Gesetze berathen sollen; es bestimmt ferner: „wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Stände erforderlich sein wird und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben Uns die weiteren Bestimmungen vorbehalten.“ Nach diesen Bestimmungen war, wenn Se. Maj. auch jedes Wort für sich verbindlich hielten, für Sie keine weitere Verpflichtung vorhanden, als: die allgemeine Ständevertretung aus den Provinziallandtagen zu berufen, sobald Sie es für nöthig hielten. Wie sie daraus hervorgehen sollte, war der allerhöchsten Weisheit vorbehalten. Der König konnte, wie Er es gethan, die Provinziallandtage in ihrer Gesammtheit berufen, Er konnte aber auch jede beliebige Frakzion aus ihnen

entnehmen, ohne daß Jemand behaupten könnte, das Gesetz sei verletzt. Er hat Sie, meine Herren, in die große Versammlung berufen und hat ihr den vollen Genuß nicht nur der verheißenen Attribuzionen der künftigen Reichsstände, sondern auch weit darüber hinaus Rechte gegeben, welche niemals verheißen waren. In keiner früheren Verheißung war von einem Steuerbewilligungsrechte, immer nur von ständischen Berathungen die Rede. Ebenso ist in keiner von dem Petizionsrechte gesprochen; beide wichtigen Rechte haben Se. Maj. der Versammlung aus freier Entschließung beigelegt. Allerhöchstdieselben haben aber für erforderlich gehalten, diejenigen Theile der Funkzionen der Zentralversammlung, welche sich nach ihrer Ansicht und derjenigen der Räthe der Krone in einer so großen Versammlung schwer bewältigen lassen, der Regel nach einer aus ihr hervorgehenden kleineren Versammlung zu übertragen. Se. Maj. der König wären in ihrem vollen Rechte gewesen, wenn sie diese kleine Versammlung für eine reichsständische erklärt und sie in den Vollgenuß derjenigen Rechte eingesetzt hätten, welche der großen Versammlung beigelegt sind. Konnte aber der kleineren Versammlung (den Ausschüssen) das Ganze gegeben werden, so kann in der konkurrirenden Verleihung eines Theiles dieser Rechte keine Rechtsverletzung liegen. Es handelt sich hier nur von einer Nützlichkeitsfrage, von keiner Frage des Rechtes. Ist aber Dies anerkannt, so erledigt sich auch die angeregte Frage über die Periodizität dahin, daß eine Zentralversammlung vorhanden ist, welche in regelmäßig wiederkehrenden Perioden die durch das Gesetz vom Jahre 1820 der Hauptverwaltung der Staatsschulden vorgeschriebene Rechnungslegung abzunehmen hat. Weiter verlangt das Gesetz nichts, und in Beziehung auf den Rechtspunkt ist dieses daher erfüllt. Ob diese Art der Erfüllung die beste sei, davon handelt es sich hier nicht, denn die Frage der Nützlichkeit liegt nicht vor. Ebenso wenig aber kann ich eine Rechtsverletzung in der Bestimmung zugestehen, daß die Provinzialstände auch fortan in einzelnen Ausnahmefällen über allgemeine Gesetze sollen berathen können. Das Gesetz vom 5. Juni 1823 sagt: So lange keine allgemeine Ständeversammlung gebildet ist, sollen die Provinzialstände das Recht haben, auch über allgemeine Landesgesetze zu beschließen. Daraus folgt doch nach der gesunden Logik nur, daß, nachdem eine gemeinsame Ständeversammlung geschaffen ist, die Provinzialstände keinen Anspruch mehr darauf haben. Ob aber Se. Maj. der König ihnen das konkurrirende Recht lassen wollte oder nicht, das war ein Recht der freien Entschließung, wie es nur eines geben kann. Hiermit ist die Reihe der Verwahrungspunkte beschlossen.

Ich glaube, meine und meiner Kollegen Ansicht, daß kein bestehendes Gesetz irgendwie verletzt sei, genügend nachgewiesen zu haben. Sollte aber die hohe Versammlung, sollten einzelne Glieder derselben dadurch nicht überzeugt sein, glauben dieselben, Rechte aus andern Gesetzen ableiten zu können, als wodurch die jetzige Ständeversammlung ins Leben gerufen ist, so steht es selbstredend frei, die Bedenken im gesetzmäßigen Wege, d. h. im Wege der Petizion oder der Beschwerde, an den Thron zu bringen und Se. Maj. um Abhülfe zu bitten. Dies wäre nach meiner Ueberzeugung der gesetz-

einschlagen oder ihre Wünsche doch eine Verwahrung in der Adresse niederlegen wollen, das muß ich Ihrem Ermessen überlassen, da mir, wie ich Eingangs erwähnt, keine Einmischung zustand, wohl aber die Pflicht der Aufklärung oblag".

Ihm entgegnete sofort in einer trefflichen improvisirten Rede Ref. v. Beckerath:

„Wenn ich dem so eben vernommenen Vortrag des Königlichen Herrn Kommissarius Punkt für Punkt zu folgen suche, so wird mir dieses Verfahren zugleich die beste Gelegenheit geben, den Gedanken darzulegen, von welchem der Ausschuß bei Abfassung des Entwurfs geleitet wurde. Der Herr Minister hat die Frage unerörtert gelassen, inwiefern die Krone sich gegen den nicht ausgeführten Theil des Gesetzes vom 17. Januar 1820 verbindlich erachte. Ich werde also auch darauf weiter nichts zu bemerken, sondern nur einfach auf die von Sr. Majestät dem hochseligen König in dem Gesetze selbst ausgesprochene Erklärung hinzuweisen haben, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes unwiderruflich seien. Der Herr Minister hat den Sinn des Wortes: „Mitgarantie" in Frage gestellt, ohne übrigens aus dem Zweifel irgend etwas Materielles herzuleiten. Die große Wichtigkeit der Verhandlung, in der wir uns befinden, und die Bedeutung, die sich an dieses eine Wort knüpft, macht es mir zur Pflicht, daran zu erinnern, daß „Mitgarantie" unmöglich etwas Anderes heißen kann, als „Zustimmung", denn, wenn die Stände aufgefordert werden, eine Anleihe zu garantiren, so hängt es von ihnen ab, diese Garantie zu leisten oder abzulehnen, in dem ersteren Falle geben sie eine Zustimmung, in dem zweiten verweigern sie dieselbe. Welche Interpretazion auch dem Wort „Zuziehung" gegeben werden möge, das Wort „Mitgarantie" hat keinen andern Sinn, als Zustimmung. Diese Bestimmung des Gesetzes vom 17. Januar 1820 mit denjenigen Rücksichten zu vereinbaren, welche die Regierung auf die Wohlfahrt des Vaterlandes in drangvollen Augenblicken des Krieges zu nehmen hat, ist eine Aufgabe, deren Wichtigkeit nicht verkannt werden kann, und, wenn seitens der Krone ein Vorschlag zu ihrer Lösung den Ständen gemacht werden sollte, so wird derselbe gewiß eine willige Aufnahme finden. Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit auf den großen Vortheil hinzuweisen, den das Zusammenwirken der Regierung mit den Ständen hat. Wenn wichtige Entscheidungen zu treffen sind, so wird durch die vorherige Berathung mit den Ständen ein beklagenswerther Fall, wie er uns jetzt vorliegt, vermieden werden können. Wie erfreulich auch die Erklärung des Herrn Landtags-Kommissars war, so wird doch dadurch, nach meiner Ansicht, die Stände-Versammlung sich nicht derjenigen Pflicht entbunden fühlen können, die sie gegen ihre Kommittenten hat, nämlich, das Recht des Landes so lange zu wahren, bis, dem neuen Gesetze gegenüber, dieses Recht durch die Gesetzgebung sebst wieder hergestellt ist. Dieselbe Bemerkung trifft auch den Punkt in dem Gesetze vom 3. Februar 1847, nach welchem nur diejenigen Anleihen an die Mitgarantie der Stände geknüpft sind, für die das gesammte Staatsvermögen zur Sicherheit gestellt wird. Auch hier ist durch den Herrn Landtags-Kommissar eine Aussicht zur Verständigung mit der Regierung

eröffnet worden; und gewiß wird die Stände-Versammlung eine desfallsige authentische Erklärung mit Befriedigung empfangen. Was die Domainen betrifft, so hat der Ausschuß geglaubt, durch die betreffende Stelle in der Adresse seine Ansicht hinreichend auszudrücken. Es sei mir erlaubt, sie hier weiter zu entwickeln. Bei der Mitgarantie von Anleihen, bei der Zustimmung zu Handlungen, welche den Staat belasten, kommt es wesentlich auf den Bestand des Staatsvermögens, auf die Masse,, auf den Ertrag der vorhandenen Domainen an. Die Verpflichtung, welche die Stände bei der Mitgarantie von Anleihen übernehmen, hängt also mit einem bestimmten Zustande auf das innigste zusammen. Wird dieser Zustand, der die Bedingung ihres Handelns bildet, ohne ihre Mitwirkung alterirt, so ist die Voraussetzung, unter welcher sie die Anleihe bewilligten, aufgehoben und ihnen gleichsam der Boden unter den Füßen weggenommen. Ich will mich nicht in die Entwickelung der staatsrechtlichen Bestimmungen vertiefen, die in unserm Lande eben so wenig wie in den anderen deutschen Staaten fehlen, Bestimmungen, nach welchen die Domainen als Staatsvermögen zu betrachten sind und nach welchen die Verfügung darüber in verschiedener Weise an die Mitwirkung der Stände gebunden ist. Die einzige Betrachtung genügt, daß eine Mitgarantie von Anleihen, die Betheiligung an der Vermehrung der Staatsschuld, in dem innigsten Zusammenhange mit dem aktiven Staatsvermögen steht, daß mithin die Stände, wenn sie dem Lande eine Verpflichtung auferlegen sollen, auch versichert sein müssen, daß die vorhandenen Aktiva, aus welchen theilweise die Mittel zur Verzinsung und allmäligen Ablösung fließen, in demselben Zustand bleiben, in welchem sie bei der Handlung der Stände sich befanden. In dem Vortrag des Königlichen Herrn Kommissars wurde ferner hervorgehoben, daß die Krone in dem Gesetz vom 5. Juni 1823 sich ausdrücklich vorbehalten habe, die allgemeine Stände-Versammlung in der der Krone angemessen scheinenden Weise aus den Provinzial-Ständen hervorgehen zu lassen.

Dieses Recht ist unbestritten. Die Krone hat es ausgeübt, indem sie den Vereinigten Landtag errichtete. Es wurde darauf hingedeutet, daß die nach den früheren Gesetzen zu bildende reichsständische Versammlung durch die Gesetze vom 3. Februar 1847 gleichsam in drei verschiedene Körperschaften getheilt worden sei. Der Zulässigkeit dieser Eintheilung muß ich widersprechen. Einmal ist der Begriff einer reichsständischen Versammlung ein einheitlicher, untheilbarer, zum Andern aber hat es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, eine solche Theilung zu bewirken. Es heißt in dem Patente vom 3. Februar d. J. §. 3: „Dem Vereinigten Landtag und in dessen Vertretung dem vereinigten Ausschuß übertragen Wir u. s. w." Also ist auch nach dem Ausspruch des Gesetzgebers selbst der Vereinigte Landtag allein als die in den früheren Gesetzen vorgesehene reichsständische Versammlung anzusehen. Der Landtagskommissar deutete darauf hin, daß in dem angeführten früheren Gesetze ein Anspruch auf das Petitionsrecht nicht begründet, aber dennoch dem Vereinigten Landtage resp. den vereinigten Ausschüssen das Petitionsrecht zuerkannt sei. Meine Herren! Das Petitionsrecht ist ein Recht, ohne welches die Existenz einer Landes-

Vertretung nicht gedacht werden kann. Nicht allein aber als Vernunftanspruch, sondern auch als ein aus dem positiven Gesetz herzuleitender Rechtsanspruch steht dem Landtage das Petitionsrecht zur Seite. Die Bundesakte sichert allen deutschen Staaten eine landständische Verfassung zu, von einer landständischen Verfassung ist das Petitionsrecht unzertrennlich, und es würde nicht schwer werden, darzuthun, daß es von keiner deutschen Verfassung jemals ausgeschlossen war. Was nun die Vorlage der allgemeinen Gesetzentwürfe an die Provinziallandtage betrifft, so hat es nicht in der Absicht des Ausschusses gelegen, der Krone das Recht zu bestreiten, von den Provinziallandtagen Beirath auch zu den allgemeinen Gesetzen zu verlangen. Die Absicht war aber dahin gerichtet, auszudrücken, daß, nachdem eine allgemeine Ständeversammlung errichtet ist, diese Versammlung auch der Centralpunkt der Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung sei. Man erkannte, daß, wenn diejenigen Entwürfe, die den ganzen Staat, die allgemeinen Landesinteressen betreffen, nicht regelmäßig von dem einen zur Landesvertretung berufenen Körper berathen werden, wenn vielmehr diese Entwürfe bald dem Vereinigten Landtage, bald dem Vereinigten Ausschuß, bald den Provinzialständen zur Berathung vorgelegt werden, alsdann nicht nur dasjenige fehlt, was der Begriff einer landständischen Verfassung erfordert, sondern auch eine geordnete Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung nicht stattfindet. Auf dieser geordneten Mitwirkung aber beruht der Segen, den eine landständische Verfassung gewährt, und er tritt erst ein, wenn eine regelmäßige periodische Einberufung der Ständeversammlung festgestellt ist. Das Gesetz vom 17. Januar 1820 sagt mit einfachen und unzweideutigen Worten, daß die Staatsschuldenverwaltungsbehörde der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung abzulegen verpflichtet ist. Das Recht des Vereinigten Landtags, in seiner Eigenschaft als reichsständischer Versammlung, alljährlich einberufen zu werden, geht unzweifelhaft aus dieser Bestimmung hervor. Eine andere Frage ist diejenige der Zweckmäßigkeit. Wenngleich die periodische Einberufung unbedingt erforderlich ist, so kann zugegeben werden, daß hinsichtlich des Zwischenraums abweichende Meinungen bestehen. Meine Ueberzeugung von dem Rechte aber ist durch die Bemerkungen des Herrn Landtagskommissarius nicht erschüttert worden. Zwar soll der Vereinigte Ausschuß periodisch versammelt werden, allein, wie ich bereits andeutete, der Vereinigte Ausschuß ist nicht die reichsständische Versammlung, sondern nur eine ohne ihre Zustimmung angeordnete Vertretung derselben. Der provinzialständische Charakter des vereinigten Ausschusses, wie ihn das Gesetz, durch welches er in das Dasein gerufen wurde, festgestellt hat, macht es unmöglich, ihn als eine reichsständische Versammlung anzusehen. Ich erlaube mir, aus dem Gesetz vom 21. Juni 1842, die Vereinigten Ausschüsse betreffend, die hier in Betracht kommenden Stellen vorzutragen. Der §. 2 dieses Gesetzes lautet:

§. 2. Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzialstände, wie solche durch den Art. III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823 vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1) keine Beeinträchtigung.

§. 3. Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen über einen von ihnen berathenen Gesetz-Entwurf bedeutend von einander abweichen, oder wenn in der weitern Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4. Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Haupt-Grundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Es geht hieraus hervor, daß die Vereinigten Ausschüsse nur zur Ergänzung der provinzialständischen Wirksamkeit geschaffen und ein provinzialständisches Institut sind. Ich kann für diese Ansicht noch eine Autorität anführen, die Niemand in der Versammlung bestreiten wird. Der 7te rheinische Landtag hatte darauf angetragen, daß dem Vereinigten Ausschusse reichsständische Functionen verliehen werden möchten. In dem Landtagsabschiede vom 30. December 1843 erging darauf folgender Allerhöchster Bescheid: „Den das Wesen der preußischen Verfassung verkennenden Anträgen Unserer treuen Stände, deren Sinn es ist, die Ausschüsse der Landtage in Reichsstände zu verwandeln, müssen Wir Unsere Genehmigung versagen."

Ich glaube, wenn mein Gedächtniß mich nicht trügt, die Hauptpunkte aus dem Vortrage des Herrn Landtagskommissarius berührt zu haben. Der Adreßausschuß, meine Herren, hielt es nach seiner innigsten Ueberzeugung für nothwendig, in der Adresse, die gegen Se. Majestät den Dank für die Einberufung ausspricht, die Rechte, welche dem Lande nach der früheren Gesetzgebung zustehen, mit welchen aber die Gesetze vom 3. Febr. d. J. sich nicht im Einklang befinden, darzulegen und in ehrfurchtsvollen Formen zu verwahren. Er war davon durchdrungen, daß der gegenwärtige Augenblick eine aufrichtige und freimüthige Darlegung der moralischen Lage des Landes verlange, daß eine solche Darlegung nicht weniger durch die Pflicht gegen unsere Kommittenten, als durch die Pflicht gegen die Krone geboten sei. Die Rechte, welche die früheren Gesetze dem Lande gewähren, sind sein edelster Besitz, und, daß dieselben ungeschmälert erhalten bleiben, ist ein nicht nur durch das geschriebene Gesetz begründeter, sondern auch von dem höheren Gesetz der Sittlichkeit getragener Anspruch. Diesen Anspruch zu erheben, im Interesse der Krone sowohl als des Volkes, im Interesse des Volkes, das sich nicht weniger als die Monarchie auf die Geschichte, auf die glorreichsten Thaten nationaler Erhebung berufen kann, ihn zu erheben mit dem entschlossenen Ernste, der in einem entscheidenden Augenblick die Seele des Handelnden erfüllen muß, ihn zu erheben endlich mit der tiefen Ehrfurcht gegen die Krone, mit der loyalen Gesinnung, zu der wir uns ja mit Kopf und Herz bekennen, das ist die Aufgabe dieser Versammlung. Jeden von uns durchdringt das Bewußtsein ihrer Bedeu-

tung, Jeder von uns fühlt sich klein vor der Größe des Werkes, an dem mitzuarbeiten die Vorsehung ihn berufen hat. Was mußte nicht geschehen, ehe es dahin kam, daß die edlen Stämme, die das preußische Königsscepter regiert, in einem gemeinsamen Organ zu lebensvoller Einheit sich verbinden konnten! Das ruhmvolle Preußen des vorigen Jahrhunderts mußte erliegen im Zusammenstoß mit einer fremden, von neuer Weltentwickelung getragenen Macht, dann mußten welthistorische Schlachten geschlagen, unermeßliche Opfer gebracht werden, ehe die Freiheit nach außen und mit ihr der Raum zur inneren freien Entwickelung errungen war. Tausende treuer deutscher Herzen verbluteten auf dem Felde des Sieges, viele andere rangen Jahre lang mit dem Schmerz getäuschter Hoffnungen, uns endlich ist es vergönnt, dem Ziele näher zu treten, für das jene Edlen begeistert in den Tod gingen. Der Gedanke eines verjüngten, in Freiheit und Selbstständigkeit sich entfaltenden Volkslebens in Preußen, der Gedanke einer höheren Einigung und nationalen Kräftigung des gesammten deutschen Vaterlandes, aufs neue hat er die Gemüther ergriffen, und diese Versammlung ist berufen, dahin zu wirken, daß er eine Wahrheit werde. Sie kann diesen Beruf nur erfüllen, wenn sie von demselben Geist geleitet wird, der in der Zeit des Befreiungskrieges so Großes vollführte, von dem Geiste der Treue, der Wahrhaftigkeit, der Einigkeit. Treue gegen das Fürstenhaus, das, unter den Dynastien Europa's die herrlichste, unseren Königsthron ziert, Treue gegen das Volk, das seine theuersten Rechte unserer Obhut anvertraute, das sei der glänzende Schild dieser Versammlung, den auch nicht das leiseste Wölkchen trübe! Wahrhaftigkeit ziere unser Thun, Wahrhaftigkeit, wie der Deutsche sie versteht, der den Grundcharakter seines Volks verleugnet, wenn er seine Ueberzeugung rücksichtsvoll verhüllt, wenn er nicht vor König und Volk der ganzen vollen Wahrheit Zeugniß giebt. Einigkeit endlich, sie war in jener glänzenden Epoche unserer Geschichte die Mutter großer Thaten; die heilige Liebe zum Vaterlande, die alle Herzen durchflammte, sie verband die deutschen Stämme aufs neue zu einem einigen Brudervolke; als die Westfalen in ihren gesegneten Feldern, die Rheinländer an den Ufern ihres herrlichen Stromes mit Jubel die Pommern, die Preußen und die tapferen Bewohner der andern Provinzen als ihre Befreier begrüßten, da wob sich zwischen den entlegensten Theilen des Reichs ein unzerstörbares Band, und von jenen Tagen an wuchs das Verlangen nach einer innigen Gemeinschaft, nach einer Bahn zu einem einheitlichen politischen Entwickelungsgang. Sie ist geöffnet, diese Bahn; der erste Schritt, mit dem wir sie betreten, sei eine Verbrüderung der Provinzen zu einem großen, von Vaterlandsliebe getragenen Ganzen; wie meine Stimme hinüberdringt über die Scheidung, die in diesem Saal die Provinzen von einander trennt, so mögen auch innerlich alle provinziellen Schranken fallen, hier, wo es die große Sache des Vaterlandes, wo es die Ehre und die Wohlfahrt unseres Volkes gilt! Und so pulsire in dieser Versammlung das einheitliche Leben der Nation, hier sei der Herzschlag eines neuen, verjüngten Preußens, eines Preußens, das der Welt aufs neue das Beispiel geben wird, daß die Monarchie in der Frei-

heit und die Freiheit in der Monarchie eine Stütze findet, eines Preußens, das, umgeben von den Sympathien der deutschen Brüderstaaten, das deutsche Volk zu der Stelle hinanführen wird, die ihm unter den Kulturvölkern der Erde gebührt!

Hierauf nahm abermals der kön. Kommissar das Wort:

„Es ist für mich eine schmerzliche Pflicht, die vortreffliche Rede, die wir eben gehört, theilweise widerlegen zu müssen. Dem wahrhaft erhebenden Schluß derselben pflichte ich Wort für Wort bei mit um so tieferem Gefühle, da auch ich der Zeit angehöre, die der Redner so lebhaft geschildert, da es auch mir vergönnt gewesen, die Güter, die wir errungen, mit meinem Blute zu bezahlen. Schmerzlich ist mir die Pflicht (ich wiederhole es), den Eindruck dieser Rede unterbrechen zu sollen durch einige nüchterne faktische Berichtigungen, zu welchen mich meine Stellung zwingt.

Es ist im Entwurf der Dankadresse nicht die Rede von alljährlicher Wiederkehr der reichsständischen Versammlungen, sondern nur überhaupt die Nothwendigkeit periodischer Wiederkehr aus dem Umstande gefolgert, daß die Hauptverwaltung der Staatsschulden der Reichsversammlung Rechnung legen soll. In der Rede des Herrn Berichterstatters aber ist Bezug genommen auf den Paragrafen des Gesetzes für die Hauptverwaltung der Staatsschulden, worin gesagt ist, daß alljährlich Rechnung gelegt werden soll, und daraus gefolgert, daß die sogenannte reichsständische Versammlung sich nicht nur periodisch, sondern daß sie sich alljährlich versammeln solle. Wäre dies in dem Adreßentwurf beansprucht, so würde ich diesen Punkt gleich berührt haben. Ich darf jetzt zur Widerlegung versichern, daß keiner unter Allen, der in allen Instanzen dem Könige bei der neuen Gesetzgebung Rath zu ertheilen hatten, zu der Ansicht oder überhaupt nur auf den Gedanken gekommen ist, daß aus dem zitirten Paragrafen zu folgern sei, daß behufs der Rechnungslegung die reichsständische Versammlung alljährlich versammelt werden müsse. Es steht allerdings darin, daß die Hauptverwaltung der Staatsschulden der reichsständischen Versammlung alle Jahre Rechnung zu legen habe, und, daß das erfüllt werden solle, ist nicht zweifelhaft, daß aber die Versammlung alle Jahre die Rechnung auch abzunehmen habe, steht nicht darin. Wenn man sich an Worte halten will, muß man sich auch durch Worte schlagen lassen. Unser Gedanke war, daß es beim Definitivum genau bleiben sollte, wie es seither bei dem durch das Gesetz vom Jahre 1820 vorgeschriebenen Provisorium gehalten worden ist. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden legte alle Jahre Rechnung, diese gelangte an die Ober-Rechnungs-Kammer, welche sie revidirte, ohne daß über den Zeitpunkt, wann diese Revision vollendet sein muß, etwas vorgesehen wäre. Wenn die Rechnung von dort zurückkam, ging sie an einen sehr engen Ausschuß des der ständischen Versammlung einstweilen substituirten Staatsraths. Dieser, aus etwa 4 Personen bestehende Ausschuß unterzog sich dem Geschäft der vorbereitenden Abnahme, welches in einer größeren Versammlung unmöglich ausgeführt werden kann. Nach Beendigung derselben erstattete der Ausschuß dem Staatsrath seinen Bericht und dieser ertheilte die Decharge. Dasselbe

Verfahren ist durch das vorliegende Gesetz vorgesehen, in dem für den Staatsrath der Vereinigte Landtag oder die Vereinigten Ausschüsse eintreten, der Ausschuß des Staatsraths aber durch die Deputazion für das Staatsschuldenwesen ersetzt wird. Selbst wenn aus anderen Gründen auch alle Jahre die Zentralversammlung vereinigt würde, so würde die eigentliche Abnahme immer nur durch einen sehr kleinen Ausschuß bewirkt werden können, und so glauben wir, daß in diesem Punkt das Gesetz nicht allein wirklich, sondern auch dem Geiste nach erfüllt ist. Bedenken Sie, daß die Staatsschuld, mit geringen Ausnahmen, in Staatsschuldscheinen konsolidirt ist, und erwägen Sie, ob für ein so einfaches Geschäft, wir diese Rechnungsabnahme, eine so große oder auch nur die mittlere Versammlung alljährlich zu berufen, irgendwie gerathen sein könnte. Ich glaube daher, wir haben in diesem Punkt nicht allein das Wort und das Recht, sondern auch die Nützlichkeit für uns. Ich gehe jetzt zu einem zweiten neuen Einwand gegen die Legalität der Attribuzionen der Vereinigten ständischen Ausschüsse über, welcher aus den älteren Gesetzen über die Ausschüsse entnommen ist. Darauf habe ich zu erwidern, daß der jetzige Vereinigte Ausschuß rechtlich eine ganz andere Korporazion ist, als die aus den Provinzialständen hervorgehenden Ausschüsse, auch wenn diese vereinigt wären; nur die Personen sind im Wesentlichen dieselben. So lange der Vorbehalt des Gesetzes vom 5. Juni 1823 nicht erfüllt und gelöst war, war es gesetzlich unmöglich, den Ausschüssen Attribuzionen zu geben, welche bis dahin den Provinzialständen zustanden, und, wenn deshalb die rheinischen und preußischen Stände im Jahre 1843 baten, daß ihnen Ausschüsse gegeben werden möchten, ganz analog denen, welche ihnen jetzt gegeben sind, so erbaten sie etwas rechtlich Unmögliches; die Regierung konnte dies nicht zugestehen ohne wirkliche Verletzung des bestehenden Rechts. Nachdem Se. Majestät aber das Gesetz vom 5. Juni 1823 durch Kreirung des Vereinigten Landtags erfüllt, das Provisorium aufgehoben und demselben die vorbehaltenen Rechte der Zentralversammlung gegeben hatte, konnte der Gesetzgeber mit allem Fuge und mit voller Konsequenz einen Theil dieser Befugnisse, so weit er es für nützlich und räthlich hielt, auf die Vereinigten Ausschüsse übertragen. Die von dem Herrn Redner versuchte Berufung auf Gesetze, welche für eine rechtlich ganz andere, wenngleich den Personen nach ähnliche Körperschaft gegeben sind, muß ich daher als völlig unzutreffend zurückweisen. Dies habe ich dem Redner noch zum Verständniß meiner früheren Angaben erwidern müssen."

Der kön. Kommissar hatte in seiner Rede, neben der Auslegung der früheren Gesetze in seinem Sinne, auch Gründe der Zweckmäßigkeit für die Bestimmungen der Verfassung vom 3. Februar geltend gemacht. Auf dieses Feld folgte ihm ein anderer rheinischer Abgeordneter, Herr Camphausen, indem er sagte:

„Ich gebe zu, daß bei einer Angelegenheit von so unendlicher politischer Wichtigkeit, wie diejenige der Verordnungen vom 3. Febr. es ist, der Wortlaut der Gesetze nicht allein bestimmend sein kann, sondern

daß die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen zu berücksichtigen ist, daß daher der Königl. Herr Kommissarius nicht mit Unrecht auch Gründe der Zweckmäßigkeit für den Inhalt der Verordnungen geltend gemacht hat. Nur wäre dann zu verlangen, daß nicht in dem einen Falle das ältere Gesetz, in dem andern Falle die Zweckmäßigkeit angerufen werde, sondern in allen Fällen entweder das Eine oder die Andere. Von den Anführungen des Königl. Herrn Kommissarius sind die meisten schon durch meinen Kollegen beantwortet worden; ich komme nur noch auf Einzelnes zurück. Die Ansicht, daß durch den Uebergang des Berathungsrechtes allgemeiner Gesetze auf dem Vereinigten Landtage unbenommen sei, auch dem Provinzialständen dieß Recht zu belassen, erkenne ich nicht für richtig. Das Recht der Berathung allgemeiner Gesetze kann nur einer Körperschaft zustehen, entweder den Provinzialständen, oder dem Vereinigten Landtage; haben beide Körperschaften das Recht, so hat es keine. Daß hinsichtlich der jährlichen Versammlung der Reichsstände der Buchstabe entgegenstehe, ist ebenso wenig zuzugeben. Man kann einer Versammlung nur dann Rechnung legen, wenn sie versammelt ist; eine Versammlung, die nicht versammelt ist, ist keine Versammlung.

Wenn zu Gunsten einzelner Bestimmungen der Verordnungen vom 3. Febr. die Zweckmäßigkeit derselben hervorgehoben wird, so muß auch zu Gunsten und als Grund der Berufung auf die frühern Gesetze die etwaige Unzweckmäßigkeit jener Verordnungen geltend gemacht werden dürfen. Es liegt nicht in meiner Absicht, gegenwärtig in eine ausführliche Beleuchtung derselben einzugehen; indessen will ich doch in Kürze einiges berühren, was nach meiner persönlichen Ansicht für zweckmäßig nicht zu halten ist. Nicht für zweckmäßig halte ich die mangelnde Einheit der ständischen Vertretung. Es ist diese Vertretung eine fünffache, denn wir haben den Vereinigten Landtag, die Vereinigten provinzialständischen Ausschüsse, die ständische Deputazion, die Provinzialstände und die Trennung in Theile sowohl nach Ständen als nach Provinzen. Davon ist eine Schwächung der Stände und der Regierung die Folge; es muß und wird der Vereinigte Landtag mit einer gewissen Eifersucht die Handlungen der Ausschüsse überwachen, Letztere werden mit Befangenheit berathen und stets der im Hintergrunde zu erwartenden Kritik der größeren Korporazion gedenken. Es wird daraus eine schädliche Unabgeschlossenheit unserer Stände entstehen und eine Schwankung in der Gesetzgebung, weil zu befürchten, daß die von den Ausschüssen berathenen und erlassenen Gesetze in der nächsten Versammlung des Vereinigten Landtags wieder der Gegenstand neuer Anträge werden würden. Nicht zweckmäßig halte ich die fehlende Bestimmung periodischer Berufung. Die Gründe für sie sind schon hervorgehoben worden, und eine leise Ahnung sagt mir, daß auch die Räthe der Krone sie nicht für verwerflich halten, indem der Königl. Herr Kommissarius wenigstens vermieden hat, sich für ihre Unzweckmäßigkeit auszusprechen. Nicht für zweckmäßig erachte ich die Art der Zusammensetzung des Herrenstandes und unter Anderem die gänzlich fehlende Berücksichtigung provinzieller Vertheilung. Nicht für zweckmäßig die Schwierigkeit der Ausbildung der Verfas-

sung, indem Verfassungsanträge nur von dem Vereinigten Landtage, der vielleicht in vielen Jahren nicht zusammentreten würde, ausgehen und den Vereinigten Ausschüssen untersagt sein sollen. Nicht für zweckmäßig die Beschränkung der Petizionen auf innere Angelegenheiten und ihre Beschränkung durch die erforderte Stimmenzahl, in Folge deren einer kleinen Minorität die Herrschaft überwiesen wird, indem es ihr möglich gemacht ist, zu verhindern, daß ein im Lande noch so verbreiteter Wunsch an den Thron gelange. Nicht für zweckmäßig halte ich die Einforderung abgesonderter Gutachten und die Mittheilung der Ansicht der Minorität bei der Berathung von Gesetzen. Sie widerspricht dem Zwecke des Vereinigten Landtags, welcher nur der sein kann, zu erfahren, was derselbe als Korporazion, als eine ganze, ungetheilte Körperschaft über Gesetzesvorschläge urtheilt. Käme es blos darauf an, zu konstatiren, welche Ansicht in jedem einzelnen der versammelten 600 Köpfe sich ausgebildet hat, so würde es kaum nöthig sein, dieselben zu einer großen Versammlung zu vereinigen, sondern auch auf anderem Wege die Ansicht jedes Einzelnen erfragt werden können. Nicht für zweckmäßig halte ich, daß dem Vereinigten Landtage keine Einwirkung auf seine eigene Geschäftsordnung, noch auf die Ernennung des Landtagsmarschalls eingeräumt ist.

Wenn demnach Gründe der Zweckmäßigkeit gegen die Berufung auf gesetzliche Bestimmungen gültig sein sollen, so finde ich mich durch Gründe der Zweckmäßigkeit zu dieser Berufung meinerseits bewogen. Daß die in dem Adreßentwurf aufgeführten Punkte wirklich eine feste Grundlage in den bestehenden Gesetzen finden, wird nach den bereits stattgehabten Erörterungen wohl nicht mit Erfolg bestritten werden können. Sie sind aber nicht nur den Gesetzen entsprechend, sondern auch, sowohl was die Periodizität der Versammlungen, als die vollständige Theilnahme des Vereinigten Landtags an Staatsanleihen und an der Gesetzesberathung betrifft, aus den der Versammlung vorgetragenen Gründen als nützlich und nothwendig zu erkennen. Indem ich daher für den Entwurf der Adresse mich aussprechen darf, habe ich dafür ein besonderes Motiv anzuführen. Wie man nämlich auch das, was wir hier repräsentiren, die Art der Repräsentazion, welche wir ausüben, sich vorstellen möge, unter jeder Voraussetzung bleibt eines unangreifbar feststehen, daß nämlich die Meisten von uns in Folge einer Wahl hier erscheinen, und daß diejenigen, welche uns wählten, nicht nur das Recht der Wahl hatten, sondern auch das Recht, zu verlangen, daß die von ihnen Gewählten ihre ständischen Befugnisse ausüben und auf nicht eines der ihnen zustehenden ständischen Befugnisse verzichten. Treu der Monarchie, treu meinem Gewissen und meinem Mandate, stimme ich für die Adresse."

Nach Camphausen betrat die Rednerbühne ein Mitglied der Herrenkurie, Fürst Lychnowski. Lychnowski ist bekannt als abenteuernder Parteigänger für die Sache der Legitimität und des Don Carlos in Spanien. Hier trat er auf mit der Prätension eines Aristokraten nach englischem Zuschnitte, aber gleich seine erste Rede verrieth, daß er keiner

jener großen Karaktere aus einem Stück, jener sterling caracters sei, wie sie der freie Boden Englands und die Schule des dortigen parlamentarischen Lebens erzeugt. Statt der imponirenden Ruhe einer auf festen politischen Prinzipien fußenden Denk- und Handlungsweise, zeigte sich hier ein affektirtes, fantastisches Wesen, das bei allem Prunk rhetorischer Gewandtheit und allem Gleißen mit liberaler Gesinnung doch kein Vertrauen erwecken konnte. Folgendes sind die Worte, die Fürst Lychnowski über den Adreßentwurf sprach:

„Eine reine Dankadresse," sagte er, „die keinen Wunsch, keinen Blick in die Zukunft enthielte, könnte den König, der uns richtet, und das Volk, das uns beobachtet, zu dem Glauben verleiten, als wären alle unsere Wünsche erfüllt worden, als befänden wir uns auf jenem Kulminazionspunkte menschlicher Glückseligkeit, die keinem Drange und keinem Sehnen auch im Grunde des Herzens mehr Raum giebt. Und doch, bei Gott! dem ist nicht so, während doch auf der andern Seite es Frevel wäre, nicht zuerst und vor Allem jene Worte des Dankes, der Verehrung und Liebe auszusprechen, die wir dem Königlichen Gesetzgeber schulden, der durch seine große Gabe den ersten Stein, den Grundstein zum festen Gebäude unserer Verfassung auf Jahrhunderte gelegt hat. Königliche Gesetzgeber sind seltene Geschenke der Vorsehung, hellleuchtende Meteore, Morgensterne der Freiheit, die über den Ländern dieser Erde glänzen. Dieses ist in Preußen in einem Jahrhunderte dreimal zur Wahrheit geworden. Aber eben, weil wir von dieser Wahrheit durchdrungen sind, müssen wir bei der Ueberzeugung fest beharren, daß der Königliche Gesetzgeber sein Werk vollenden werde. Daher sind wir dem König Wahrheit schuldig. (Beifall.)

Es ist in letzter Zeit der Ausdruck Dankadresse mit dem Ausdruck Loyalitätsadresse oft verwechselt worden. Ich muß gestehen, daß ich für diese Zusammenstellung keinen Anknüpfungspunkt finden kann. Denn die höchste Loyalität liegt in der höchsten Wahrheit. Es wäre aber Lüge, dem Könige zu sagen, daß sein Volk nichts mehr wünscht, und es ist Frevel, es ihm auf eine Weise zu sagen, die sein großes, reiches, warmes Herz verletzen, ihn schmerzlich berühren, als Undank ausgelegt werden könnte.

Je weiter wir vorschreiten im parlamentarischen Leben, desto mehr ist es Pflicht, sich den gewiegten Formen altparlamentarischer Staaten zu nähern, die in gesetzlicher Ausübung ihrer Rechte und Gerechtsame, wenngleich in althergebrachten Formen, ihre Freiheit erhalten und befestigt, die Größe ihres Volkes gesichert haben. Ein Blick auf ein altfreies und stammverwandtes Volk, das seine siegreichen Banner über alle Meere entfaltet, wird diesen Ausspruch bestätigen. Ich habe mit rechtem Vorbedacht der Formen erwähnt, die so leicht aus dem Auge gelassen werden, und komme auf sie zurück. Wer den ernsten Kampf der alten Parlamente mit redlichem Geiste studirt hat, wird ihre große Wichtigkeit nicht verkennen. Diese Wichtigkeit steigt mit der Bedeutung des Augenblicks, und ich kann unmöglich glauben, daß irgend Einer unter Ihnen, meine Herren,

den gegenwärtigen Moment nicht für so ernst und wichtig hielte, als irgend einen in der großen preußischen Geschichte.

Darum beschwöre ich Sie, meine Herren, wenn auch Sie Alles sagen, was Ihnen das Herz bewegt, es in Formen zu hüllen, die uns dem Zwecke einer Verständigung nähern, ohne dadurch unserer Unabhängigkeit zu schaden.

Ich kann nicht umhin, zu erklären, wie ich mit Freuden in dem Adreßentwurfe, der uns vorliegt, dieses Maaß, diese Formen gefunden und den Herren, die sich mit der Abfassung desselben beschäftigt, dieses hier gern ausdrücke; nur zwei Stellen scheinen mir einer Modification zu bedürfen, so redlich der Wille und die Absicht auch sicher gewesen sind, die ihre Redaction veranlaßt haben. Es ist die Hinweisung auf die Thronrede und das Wort: „Wahrung". — Die Kommission hat mit Vielen von uns empfunden, daß einzelne Stellen in der Thronrede uns schmerzlich berührt haben. Warum aber dem Königlichen Herrn in unserem ersten parlamentarischen Akt Dinge sagen, die ihn verletzen müssen, ohne zur Darlegung, zur Verdeutlichung unserer Wünsche, unserer Bedenken etwas beizutragen, unumgänglich nöthig zu sein. Berühren wir die letzteren und übergehen die ersteren. Was uns schmerzlich bewegt haben mag, kann nach dem, was uns noch zu wünschen übrig bleibt, dem König und dem Lande, ja ganz Europa, das auf uns sieht, ohnedies unmöglich zweifelhaft sein. Als der König uns berief, wollte er durch seine Worte uns Freude, nicht Schmerz bereiten; dafür wollen Sie den König gewiß nicht verletzen; — weg also mit dem Worte: Schmerz! (Lauter Beifall.)

Das zweite, was ich zu erinnern finde, ist das Wort „Wahrung"; ich gestehe, daß mir seine Anwendung nicht so positiv verwerflich erscheint, als die eben angeführte Stelle. — Wahrung oder Verwahrung — im Grunde identisch — ist ein an sich gesetzliches oder gebräuchliches Wort; doch hat es durch seine Anwendung hier den Inbegriff von Mißtrauen, Zweifel, Opposition in einem Sinne mit sich verbunden, den wir gewiß nicht hineinlegen wollen.

Wenn uns nun eine Verständigung ehrlich und wahrhaft am Herzen liegt, wenn wir die Gaben der Krone und die Wünsche des Volks in Einklang bringen wollen, wenn andrerseits in dem Wortlaute dieses Ausdrucks etwas gesucht wird, das sich störend zwischen uns stellen könnte, warum dann, meine Herren, sollten wir nicht in der schönen, reichen deutschen Sprache ein Wort finden, das unsere Meinung ausdrückt, ohne durch Mißtrauen zu verletzen? Gewiß, meine Herren, Sie werden ein solches Wort finden, und, wenn ich mir erlauben dürfte, Ihnen eines vorzuschlagen, so wäre es das Wort: „Vertrauen."

Wir vertrauen dem Königlichen Worte! Wir vertrauen, daß keines unserer alten Rechte geschmälert ist! Wir vertrauen, daß Se. Majestät geruhen werden, uns — nicht neben die Krone, sondern neben seine Räthe in regelmäßig wiederkehrenden Perioden zu berufen, die uns gestatten werden, die Noth und die Bedürfnisse des Volkes, seine Wünsche und Bitten vor die Stufen des Thrones zu bringen mit der Sicherheit der

Abhülfe, die nur feste, nicht schwankende Zustände geben können. Wir vertrauen endlich hauptsächlich und vor Allem, daß Se. Majestät unser großer König in diesen unsern wahren und ehrfurchtsvollen Worten keine eitle Sucht nach Opposizion oder Popularität, sondern die offene Darstellung eines Zustandes sehen wird, da es von uns gewissenlos wäre, in dieser Halle verschweigen oder beschönigen zu wollen."

Ihm folgte ein anderes Mitglied des Herrenstandes, Graf von Arnim. Bekanntlich war Graf Arnim der Vorgänger Bodelschwinghs im Ministerium des Innern. Man behauptete, daß er noch fortwährend in sehr intimen Beziehungen mit dem Hofe und dem Kabinette stände und daß auch der Antrag, den er jetzt dem ursprünglichen Adreßentwurf entgegenstellte, vorher in einer außerordentlichen Ministerkonferenz mit ihm berathen worden wäre. Wie Dem sei, gewiß ist, daß sein Antrag und die Rede, mit der er ihn einführte, der Diskussion eine für die Regierung entschieden günstige Wendung gab. Graf Arnim griff hauptsächlich den Theil des Entwurfs an, der eine Wahrung spezieller Rechte enthielt. Er stellte diese Wahrung ausdrücklich als unnöthig, unzeitig und schädlich dar: als unnöthig, weil, wenn wirklich Rechte der angeführten Art für den Landtag beständen, diese auch ohne eine besondere Wahrung nicht verloren gehen würden; als unzeitig, weil unmöglich über alle jene einzelnen Punkte ein allgemeines Einverständniß in der Versammlung vorausgesetzt, ebensowenig aber ein solches im Laufe dieser Verhandlungen über die Adresse erzielt werden könnte; aus demselben Grunde endlich als schädlich, weil man gar nicht im Stande sein würde, in dieser Adresse reife, wohlerwogene Beschlüsse über Fragen von so hochwichtiger Art niederzulegen. In dieses erste Aktenstück des Landtages dürfe nichts Unreifes, nichts Halberwogenes oder Unbegründetes hinein kommen.

„Zweifelt einer von Ihnen, meine Herren," fuhr der Redner fort, „an der Wichtigkeit dieses Aktes, an der Wichtigkeit dieses Dokuments? Die Thronrede hat gewiß die Aufmerksamkeit von Preußen, von Deutschland, von Europa auf sich gelenkt; aber wird nicht unsere erste Ansprache an Se. Majestät den König auch die Aufmerksamkeit von Preußen, Deutschland und Europa auf sich lenken? glauben Sie nicht, daß Alle jetzt schon gespannt harren, wie die Stände sich äußern werden, und fühlen wir nicht, daß, wenn es sich handelt von Preußens Fortschritt, Alles, Alles darauf ankommt, ihn zu sichern? Glauben Sie nicht, daß diejenigen, die ihn wünschen, seine Freunde, innigst bekümmert werden würden über Alles, was in Frage gestellt wird, und diejenigen, die ihn nicht wünschen, sich freuen würden, wenn die Stände etwas thäten, was ihn in Frage

stellt? Ich glaube gewiß, daß dem so ist, und ich glaube ferner, daß Sie durch eine Verwahrung der Art, wie sie hier liegt, allerdings diesen Weg in Frage stellen.

Siebenundzwanzig Jahre seit dem Gesetze, das heute so oft genannt wurde, sind verflossen, ehe die Könige Preußens sich darüber entschieden, welches die Form der reichsständischen Verfassung sein soll, welches die Form der Vertretung. Sieben Jahre hat unser jetzt regierender Herr gebraucht, um darüber mit sich und seinen Räthen zum Ziele zu gelangen. Um Alles in der Welt wollen wir nicht wünschen, daß dieses schwer und langsam erreichte Ziel wieder in Frage gestellt werde. Wem es aber darum Ernst ist (und, weiß Gott, mir ist es Ernst darum, obgleich ich an der Fassung nicht Theil genommen habe), der stelle es nicht in Frage, indem er in demselben Augenblicke an seine Gewährung die Bedingung der Verwahrungen knüpft, die mit den ausdrücklichen Worten bezeichnet sind, daß zwischen dem, was gewährt ist, und dem, was die Stände für nöthig halten, noch Lücken sind. Liegt denn darin nicht eine nur bedingte Annahme? Ich habe gesagt und wiederhole es: ich glaube nicht, daß die Regierung an kleine Rechtsbehelfe sich klammert, ich hoffe nicht, daß die ständische Versammlung an solchen Rechtsbehelfen hält, aber halten Sie es für nöthig, durch verklausulirte, speziell gefaßte Verwahrungen an sich zu sichern? Mit welchem Rechte verlangen Sie von der Krone, daß sie das bestehen lassen soll, was sie gab, während sie nicht als rechtsbeständig betrachten soll, was Sie nicht als rechtsverbindlich gelten lassen wollen?

Die Verhandlungen werden lehren, ob irgendwo die Rechte im Verhältniß zu früheren Gesetzen beeinträchtigt sind; die Verhandlungen werden lehren, was der Vereinigte Landtag für nöthig hält, sobald er die Mittel zur Ausfüllung der Lücke, die er erkannt, reiflich erwogen hat; wir haben in der heutigen Sitzung vernommen, daß des Königs Majestät hierzu nicht abgeneigt sei. Wir haben auch ohnedies das Vertrauen, daß Se. Majestät auf geeignete Weise die Lücken auszufüllen bereit sein werde, wenn Ihm die Vorschläge dazu gemacht werden. Darum wünsche ich und bitte dringend, stellen wir nicht das in Frage, was wir Alle zu erhalten wünschen, und verkennen wir es nicht, daß wir es in Frage stellen, indem wir uns in dieser Weise verwahren. Aber, meine Herren, selbst abgesehen von diesem Rechtspunkte, der in der Adresse nur eben die eigene Stellung, nicht aber die Stellung dessen im Auge hat, der auch Rechte in dieser Beziehung besitzt und der eben deshalb sich veranlaßt finden könnte, was Er hochherzig gegeben hat, wieder in Frage zu stellen, — bedenken wir, daß wir auch Gefühle zu ehren haben, daß es in der Adresse sich nicht davon handelt, Gegenstände materieller Art zur Sprache zu bringen, sondern nur Gefühle der Versammlung gegen Se. Majestät auszusprechen, und diese Gefühle werden nicht ausgesprochen in diesem Saale von Mund zu Mund, von Mund zu Ohr, nein, sie werden ausgesprochen vor Europa, und da behaupte ich, wenn einst die Geschichte die ständische Versammlung richten wird, so wird sie eine Versammlung hochstellen, die sich selbst hochstellte durch weise Mäßigung in solchem Augenblick. Noch eins! blicken wir auf

Preußens Verfassung, sie unterscheidet sich wesentlich von der anderer Nationen. Diese haben sich fortgebildet in ihren Zuständen in einzelnen Perioden durch Umwälzungen, Preußen aber hat sich fortgebildet durch Reformen; Preußen hat den großen Vorzug, daß es alle die traurigen Erfahrungen, die von jener Art des Fortschritts begleitet sind, nicht durchzumachen gebraucht hat, sondern es ist auf dem Wege der Reform zu dem gekommen, was es besitzt, und auf diesem Wege wollen wir weiter gehen, und auch unser Königlicher Herr ist gesinnt, auf demselben weiter zu gehen; damit er das aber könne, muß er frei gehen auf dem Wege, wie es einem Monarchen geziemt. Denn eine Gabe, die nicht aus freiem Herzen gegeben wird, sie möchte an sich gut sein, aber sie trägt keine guten Früchte. Ihm mit aller Lebendigkeit und Aufrichtigkeit sagen, was wir wünschen, das wollen wir, aber, meine Herren, in der Adresse auf diese Weise ausgesprochen, ist es nicht ein Wunsch, sondern ein Fußen auf ein Recht. Der König kann dann nur sagen, entweder: die Stände haben Recht, oder: Ich, und wenn er die Rechte der Stände anerkennt, so würde er nicht so frei erscheinen, wie ich glaube, daß es wünschenswerth ist. Also bleiben wir auf dem Gange, der Preußen groß gemacht hat, es ist der Gang, der etwas langsamer, aber um so sicherer zum Ziele führt. Wenn ich mir nun noch einen Blick erlauben darf auf diejenigen, denen wir Rechenschaft zu geben haben von unseren Handlungen, so weiß ich, daß gerade dieser Blick Vielen von ihnen die Frage stellt, ob eine solche Wahrung der Rechte nöthig sei. Ich ehre diese Ansicht; aber, meine Herren, werden nicht auch diejenigen Kommittenten, an die Sie in diesem Augenblicke denken, von Ihnen erwarten, daß Sie alle die Rücksichten nehmen, die genommen werden müssen, um dem Werke, auf dem wir fortbauen wollen, vollständige Sicherheit zu verschaffen? Würden dieselben Kommittenten uns nicht anklagen, wenn wir durch ein Zuweitgehen diese Sicherheit gefährdet hätten? Blicken wir nicht allein darauf, daß sie mit Freuden eingehen auf die erregten Bedenken, ob dieses oder jenes Recht gewährt ist, sondern blicken wir auch darauf, daß eine Verwahrung der Rechte in einer Weise, die Sr. Majestät dem Könige schmerzlich sein muß, von vornherein das Verhältniß trübt, auf dessen Bestehen wir unsere besten Hoffnungen und unser bestes Vertrauen setzen müssen! Aus diesen Gründen schlage ich vor, zu der vorliegenden Adresse ein Amendement in Erwägung zu ziehen, welches mit Genehmigung des Marschalls Ihnen vorzutragen ich mir die Ehre geben werde.

An der Stelle, wo es heißt: „nachdem Ew. Majestät 2c.“ bis zu der Stelle: „an dem Thron niederzulegen“, würde ich vorschlagen, folgende Erklärung zu setzen:

(Liest vor.)

„Zu Ew. Königlichen Majestät hegen wir das Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben es nicht als einen Mangel an Dankbarkeit betrachten werden, wenn wir im Laufe unserer Verhandlungen auf diejenigen Punkte der Verordnungen vom 3. Februar d. J. näher eingehen, in welchen Viele unter uns die volle Uebereinstimmung mit den älteren Gesetzen vermissen. Denn,

damit Ew. Königlichen Majestät getreue Stände dem Throne eine wahrhafte Stütze sein, damit wir Ew. Königlichen Majestät wirksam mithelfen können zum Heile und Gedeihen unseres theuern Vaterlandes, muß in denen, die wir vertreten, die Ueberzeugung leben, daß uns, — wie die Ehre und die Kraft der Krone, — so auch die uns von unsern Königen verliehenen ständischen Rechte theuer sind, daß wir beide als unschätzbare Kleinode bewahren und pflegen.

Sollte der Landtag durch seine Berathungen, sollten Ew. Königliche Majestät durch seine ehrfurchtsvoll vorzutragenden Gründe sich von dem Vorhandensein solcher Abweichungen zwischen den älteren und den gegenwärtigen Gesetzen überzeugen, so zweifeln wir nicht, daß Ew. Königlichen Majestät Weisheit und Gerechtigkeit die Wege erwählen werde, welche zu ihrer Ausgleichung in einer mit der Wohlfahrt Preußens vereinbaren Weise führen, der Wohlfahrt, die auf der Stärke des monarchischen Prinzips und auf einem sicheren und geordneten ständischen Rechtsboden beruht."

Dies ist der Vorschlag, den ich an die Stelle jener ausführlicheren Auseinandersetzung zu setzen bitte.

Ich wage, ihn mit kurzen Worten näher zu begründen. Derselbe entfernt ein Wort, was schon von einem früheren geehrten Redner als ein solches angedeutet ist, welches die Gefühle wiedergeben soll, die die Thronrede auf den Landtag gemacht hat; ich glaube nicht, daß es in der Beschlußnahme der Versammlung lag, dies in die Adresse zu legen. Abgesehen von diesem formellen Grunde, appellire ich an das, was der letzte Redner sagte, der sich so gefühlvoll äußerte; ich nehme diesen Punkt als erledigt an. Es tritt in dem Amendement ferner an die Stelle spezieller Ausführung der Folgerungen aus den älteren Gesetzen die allgemeine Andeutung an Se. Majestät, daß unter uns Männer sind, welche im Patent die volle Uebereinstimmung mit den Gesetzen vermissen, deren Ansichten ich ehre. Aber es ist meine Ansicht, daß die allgemeine Andeutung dem Zwecke genügt, den die Versammlung haben kann, und dieser Zweck kann kein anderer sein, als, Se. Majestät vorzubereiten, daß derartige Punkte noch zur Erörterung kommen werden, so daß man nicht sagen kann, wenn künftig Punkte in dieser Art erörtert werden, es falle auf, daß die Stände ihren Dank ausgesprochen und kein Wort erwähnt haben, daß in dem neuen Gesetze Dinge enthalten sind, die bei einem Theile der Mitglieder Bedenken erregen.

Wenn ich hoffe, daß ein Theil der Versammlung eine Befriedigung finden wird, dergleichen zu sagen, so halte ich schon deshalb für rathsam, es zu thun.

Findet man einen besseren Ausweg an dieser Stelle, so ist das eine Sache der Ansicht. Aber das Wesentliche ist nur diese Erklärung, diese Andeutung, und ich weiß sie nicht anders zu geben.

Es ist dadurch noch nicht entschieden über alle Folgerungen. Die Ansicht der Einzelnen über dieselben kann nicht angenommen werden, ehe sie nicht die Stadien der reiflichen Prüfung durchlaufen hat. Wir können also nichts weiter sagen, als daß Mitglieder im Landtage vorhanden sind, welche die volle Uebereinstimmung des Patents mit den älteren Gesetzen vermissen,

etwas Weiteres zu sagen, weiß ich nicht, und etwas Anderes können wir auch für jetzt noch nicht sagen. Es ist ferner gesagt, daß uns die ständischen Rechte theuer sind, daß wir sie bewahren und pflegen werden, und Dies hat uns der König selbst empfohlen, Dies können und müssen wir sagen, und wir werden unseren Kommittenten gerecht werden, wenn wir sagen, wie wir diese unschätzbaren Kleinodien wahren und pflegen werden. Wir deuten ferner an, daß, wenn der Vereinigte Landtag durch seine Berathung zu der Ueberzeugung kommt, daß solche Abweichungen zwischen den älteren und den gegenwärtigen Verordnungen bestehen, wie sie erwähnt sind, und wenn Se. Majestät durch die Gründe des Landtags, von welchen in der Adresse nicht die Rede sein kann, davon überzeugt werden und es sich darum handelt, diese Lücken auszugleichen, daß dann die Weisheit und Gerechtigkeit des Königs Wege finden wird, die zur Ausgleichung führen. Der Herr Landtagskommissar hat uns heute darin bestärkt, und (erlauben Sie mir zum ersten- und letztenmale von meiner Person zu reden) ich habe die Ehre gehabt, 20 Jahre dem Staate unter dem hochseligen und dem jetzt regierenden Könige zu dienen und 3 Jahre zu den Räthen unseres jetzt regierenden Königs Majestät zu gehören, und ich müßte lügen, wenn ich sagen wollte, daß der König nicht die aufrichtigste und freudigste Theilnahme an der ständischen Entwickelung gefunden und nicht geneigt wäre, das, was auf rechtlichem Boden gewünscht worden, mit wahrhaft Königlichem Willen zu erfüllen. Nicht als früherer Diener der Krone, nicht als Bürger allein, sondern als unabhängiger preußischer Landstand, der nicht allein die Rechte des Einen, sondern auch die Rechte des Andern ehrt, als solcher habe ich es für nöthig gehalten, die beiden wesentlichen Grundlagen, auf welchen Preußen ruht, hervorzuheben. Sie sind: die Stärke des monarchischen Prinzips und ein sicherer und geordneter ständischer Rechtsboden, und, wenn diese Erklärung niedergelegt wird, ist Alles gethan, um die Rechte der Stände zu wahren, und, wer dann kommen und sagen wollte: ihr habt euch nicht vorgesehen, nicht genug verwahrt, der würde nicht im Rathe des Königs sitzen, weil der König solchen nicht hineinberufen würde, der würde nicht in dieser Versammlung sitzen, weil er unsere Achtung nicht haben könnte."

Die Rede des Grafen Arnim hatte offenbar einen großen Eindruck gemacht, denn bei der Unterstützungsfrage, welche der Marschall auf dessen Amendement stellte, erhob sich der größte Theil der Versammlung. Der Marschall wollte auch sogleich zur Abstimmung schreiten; nur der entschiedenen Einsprache Hansemanns war es zu verdanken, daß die Diskussion fortgesetzt ward.

Es nahm nun der Abg. v. Vincke das Wort, Derselbe, welcher auf dem letzten westfälischen Landtage den Antrag auf Reichsstände gestellt und in einer so glänzenden Rede entwickelt hatte *).

*) Diese Verhandlungen, welche in den offiziellen Landtagsverhandlungen nicht erscheinen durften, sind vollständig abgedruckt im I. Bande der Schrift: „Unsre Gegenwart und Zukunft" (Leipzig bei Mayer, 1846).

„Ich schließe mich ganz dem Vortrage des vorigen Redners an und komme auf die drei von demselben berührten Punkte zurück; nämlich erstens, daß Se. Majestät der König frei sein müsse in seinen Entschließungen, wie auch wir in den unsrigen; zweitens, daß wir Sicherheit gewähren müssen den Rechten unserer Kommittenten, und drittens, daß wir beide Zwecke verbinden mit weiser Mäßigung in der Form. Diese Trias nehme ich ebenfalls unbedingt an, gelange aber zu ganz anderen Schlüssen, als der vorige Redner. Ich erkläre mich gegen jede Adresse. Zunächst erinnere ich daran, daß Se. Majestät der König nach der Thronrede keine andere Erwiderung erwarten, als durch die That, also nicht durch leere Worte, sondern durch Handlungen Ihrer getreuen Stände. Ich möchte die hohe Versammlung nicht gern in den Verdacht der Zudringlichkeit bringen, wenn sie sich dem Throne naht, sei es mit Dank, sei es mit Bitte. Auch kann ich nicht entdecken, daß ein Herkommen in einer Provinz existirte, welches mich davon entbinden könnte, diesem Allerhöchsten Willen Folge zu leisten. In Westfalen wenigstens haben nie Adressen bestanden; ob sie in anderen Provinzen unseres Staates Herkommen sind, kann ich nicht wissen; ich halte mich daher nur an das, was mir bekannt ist. Wir in Westfalen haben uns immer an den Kern gehalten, nicht an die Schale; wir haben stets ganz bestimmt gesagt, was wir wollten. Vielleicht wird man mir Beispiele von constitutionellen Staaten entgegenstellen; aber ich frage Ew. Durchlaucht, ob wir uns in einem constitutionellen Staate befinden? Hier erblicke ich keinen Schatten davon. Eine Adresse als Antwort auf die Thronrede hat dort einen ganz anderen Sinn; denn dort besteht ein verantwortliches Ministerium. Durch eine billigende Adresse sucht man dieses zu konserviren, durch eine mißbilligende zu stürzen. Wir wenden uns aber mit unserer Adresse direkt an die Krone und würden zunächst auf die Thronrede zu antworten haben, um die Gefühle zu schildern, welche dieselbe in uns erregt hat. Ich halte es aber für unerlaubt, einen Tadel oder ein Lob Sr. Majestät auszusprechen und die königlichen Worte zu kritisiren; muß mich vielmehr in dieser Beziehung entschieden dem Redner aus der Herrenkurie anschließen, der sich dahin aussprach, daß ihm der Ausdruck des Adreßentwurfs mißfallen habe, welcher von dem sehr schmerzlichen Eindruck spricht, den die Thronrede erregt habe. Ich halte daher eine solche Adresse für unparlamentarisch; wenn es aber darauf ankommen sollte, eine Dankadresse mit hinzugefügter Verwahrung unserer Rechte an Se. Majestät zu richten, so könnte ich dies eben so wenig billigen. Ich frage Ew. Durchlaucht selbst, ob wir uns in der Lage befinden, einen Dank und eine Verwahrung zugleich auszusprechen? Ich frage, ob dies die richtige Form ist, zwei so verschiedene Gegenstände zu vereinigen? Um hier ein naheliegendes Beispiel zu geben, versetze ich mich in das Privatleben. Es verschuldet Jemand einem Anderen die Gewährung einer Zusage, die er ihm dann nur zum Theil erfüllt; wird er ihm nicht vorläufig über die theilweise Erfüllung seiner Ansprüche quittiren mit Vorbehalt des Rechts auf die vollständige Befriedigung? Ich frage, ob dies eine Form ist, in der wir uns Sr. Majestät nahen dürfen, wenn wir so Dank und Verwahrung mit einander vereinigen? Ich kann eine Adresse nicht billigen,

die mit dem einen Worte den Dank, mit dem anderen eine Modification desselben ausspricht, denn ich kann dies nicht vereinigen mit der Ehrfurcht, die wir alle Sr. Majestät schulden.

Es ist eine große That der Krone, wenn sie den Vereinigten Landtag zusammenberief. Mit Recht wurde er am Sonntage Quasi modo geniti eröffnet. Denn wir fühlen uns gleichsam wiedergeboren aus dem beschränkten Kreise der Provinzialstände zu dem gemeinsamen Gefühle des Staatsverbandes und der gesammten Landesinteressen. Ich möchte das Gefühl dieses Dankes nicht durch eine solche Adresse schwächen; gleichwohl kann ich nicht verkennen, daß sich in den Kelch der Freude ein bitterer Tropfen Wermuth mischt.

Wir haben aus dem Munde des Vertreters der Krone die in der Adresse behaupteten Rechtsverletzungen Punkt für Punkt bekämpfen hören; doch erinnere ich mich zu gut der Verheißungen unseres höchstseligen Königs Majestät. Zwar vermag ich mich nicht zu allen einzelnen Behauptungen der Adresse zu bekennen; namentlich hat es für mich der Ausführung des Herrn Ministers nicht bedurft, um mich zu überzeugen, daß die angebliche Verletzung des Gesetzes von 1823 nicht begründet ist. Ich finde es mit der Logik unvereinbar, wenn aus der Bestimmung jenes Gesetzes, daß, so lange keine allgemeine Stände beständen, die betreffenden Gesetze den Provinzialständen vorgelegt werden sollten, umgekehrt gefolgert werden soll: wenn also jetzt allgemeine Ständeversammlungen berufen werden, so sollen fernerhin den Provinzialständen keine allgemeine Gesetze mehr vorgelegt werden. Auch kann ich die Bemerkung in Betreff der Domainen nicht begründet finden, wenn auch vielleicht für einzelne Provinzen derartige Bestimmungen bestehen mögen. Andererseits vermisse ich die Anführung des wichtigen Gesetzes vom 22. Mai 1815. Es ist darin im §. 4 gesagt worden, daß die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten sich auf alle Gegenstände des Personen- und Eigenthumsrechtes mit Einschluß der Besteuerung erstrecken solle. In dem Patent vom 3. Febr. d. J. hat sich Se. Majestät im Falle eines Krieges das Recht vorbehalten, außerordentliche Steuern ohne Zustimmung des Landtags auszuschreiben, für den Fall, daß die Zusammenberufung desselben nicht zulässig befunden werden möchte; es sollen aber nach der gesetzlichen Vorschrift §. 4 des ersterwähnten Gesetzes keine Steuern ausgeschrieben werden, ohne die Landesrepräsentanten wenigstens mit ihrem Beirathe gehört zu haben, das ist unzweifelhaft. Mit der Ausführung der Adresse in Betreff des Gesetzes vom 17. Januar 1820 bin ich einverstanden; ich finde dies Gesetz völlig klar und wünschte, daß in unserer ganzen späteren Gesetzgebung dieselbe Klarheit sich wiederfinden möchte. In dem Gesetze ist gesagt, daß künftig kein Staatsschuldschein ohne Zuziehung und Mitgarantie der künftigen Reichsstände kreirt werden sollte. Wenn ich nun auch damit einverstanden wäre, daß man unter dem Worte: „Zuziehung“ nur einen Beirath verstehen könne, so würde es doch zu rügen sein, daß dieser Beirath von der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen und nicht von der allgemeinen Versammlung der Repräsentanten gegeben werde. Wenn aber auch unter dem Worte: „Garantie“ nur ein Beirath be-

griffen werden soll, so ist eine solche Auslegung mit meinem Rechtsgefühl nicht vereinbar, wenn auch drei Justizminister das Gegentheil behaupten, denn das Wort Garantie enthält eine klare Bestimmung, es enthält den Begriff einer Bürgschaft, und eine Bürgschaft ist an eine Willenserklärung gebunden, denn ich kann nicht Bürge sein, wenn ich nicht gesagt habe: ich will mich verbürgen. Wenn es nun ferner in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 heißt, daß überhaupt Staatsschuldendokumente nur unter Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände kreirt werden können, so hat diese Bestimmung beschränkt werden sollen auf Schulden, für welche das gesammte Vermögen des Staates zur Sicherheit bestellt ist. Der Minister des Innern hat deshalb Bezug genommen auf §. 3. Darin steht wörtlich: „Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden garantiren Wir für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staats." Hierin ist also nur die Rede von einer Sicherstellung mittelst des gesammten Staatsvermögens für die jetzt (1820) vorhandenen Schulden, nicht für diejenigen Schulden, welche künftig noch kreirt werden möchten. Auch ist im §. 2 vorausgesetzt, daß neue Staatsschuldendokumente nur, nachdem die Reichsstände ihre Zustimmung ertheilt haben, ausgestellt werden sollen. Die Sicherheit mit dem gesammten Staatsvermögen ist nur das Accessorium — die Hypothek, nachdem bereits eine rechtsverbindliche, von den Reichsständen garantirte Schuld besteht.

Endlich bin ich mit der Adresse einverstanden, wenn darin gesagt ist, die periodische Zusammenberufung der allgemeinen Stände werde als ein Recht beansprucht, weil im §. 13 des Gesetzes vom 17. Januar 1820 ausdrücklich bestimmt worden, daß die Staatsschuldenverwaltung verpflichtet sei, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung abzulegen; denn damit ist zugleich das alljährliche Zusammentreten der Reichsstände bestimmt ausgesprochen, und es kann nicht davon die Rede sein, ob die Bestimmung zweckmäßig oder nothwendig sei. Ich erblicke daher in dem neueren Gesetze eine Verletzung wohlhergebrachter Rechte.

Der Minister hat uns gesagt, daß im Fall eines Krieges es unmöglich werden könne, den Landtag so schnell zu berufen, um die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen. Wir werden indeß bei dem raschen Fortschreiten der Eisenbahnanlagen bald in der Lage sein, daß wir uns aus allen Provinzen des Staats in acht Tagen hier versammeln können. Ich bin der Meinung, daß gerade im Falle eines Krieges die Zusammenberufung der allgemeinen Stände am nothwendigsten sei; ich erinnere hier an ein erhabenes Beispiel der Geschichte. Als unser großer König die österreichischen Staaten (Böhmen und Mähren) besetzt hatte, erschien die jugendliche und heldenmüthige Königin Maria Theresia in der ungarischen Ständeversammlung. Die anwesenden Magnaten zückten ihre Säbel und riefen: Moriamur pro rege nostro, Maria Theresia. Damit ward der österreichische Staat gerettet, und das Haus Oesterreich war noch ferner an Siegen und an Ehren reich. Sollten wir von unserem Patriotismus eine geringere Meinung haben? Sollte er uns nicht dieselbe Begeisterung einflößen, als der ungari-

schen Nation? Sollte es aber auch wirklich unmöglich sein, den Landtag zu berufen, so würde es doch ein anderes Auskunftsmittel geben, wie es namentlich in dem glücklichen Lande üblich ist, dessen Verfassung die Jahrhunderte und eine Erbweisheit ohne gleichen gemacht haben. Die Minister scheuen sich dort nicht, in einem solchen dringenden Falle für die Rettung des Vaterlandes ihren Kopf aufs Spiel zu setzen, und begehren dann nachträglich von den Volksvertretern eine Indemnitätsbill, die ihnen dann auch nicht verweigert wird; das ist der gesetzliche Weg. Eine solche Ausnahme muß man nur im Fall dringender Nothwendigkeit machen und nicht die Ausnahme zum Gesetz erheben.

Ich kann daher weder die Zweckmäßigkeit, noch die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung anerkennen. Auch handelt es sich immer zunächst darum, ob sie ohne die Zustimmung der Ständeversammlung ins Leben treten kann. Ich will nur noch kurz auf die Folgen, welche die Ausführung dieser Maßregel nach sich ziehen würde, aufmerksam machen. Es würde dies den Kredit des Staats gefährden. Wir lasen vor Kurzem in der Allgem. Pr. Ztg., in einem Artikel, welchen das allgemeine Gerücht der Feder des Landtagskommissars zuschreibt, daß der Staat bis zum Erscheinen der Verordnung vom 3. Februar kreditlos gewesen sei; aber eben darum müssen wir einen anderen Zustand herbeiführen. Es sind den Staatsgläubigern durch frühere Gesetze Garantieen gegeben. Diese sind bisher nicht ausgeführt worden. Ich maße mir nicht an, ein Geldmann zu sein (ich fühle nur etwas in mir von einem Manne des Rechts), aber ich berufe mich auf das Zeugniß aller Geldmänner in der hohen Versammlung, daß aller Kredit zwei Grundlagen habe: 1) muß der, welcher Kredit sucht, im Stande sein, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, und 2) muß er auch die Absicht haben, es zu thun. Dies zweite Requisit fehlt aber den Gläubigern unseres Staates, da die Abschließung von Anleihen an die Zustimmung der Stände gebunden ist und sie nicht wissen können, ob die Reichsstände die kontrahirten Schulden später anerkennen werden. Ich spreche nicht etwa von imaginairen Fällen; diese sind vorgekommen, namentlich bei den Anleihen der Seehandlung in den Jahren 1822 und 1832. Die Seehandlung ist nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 ein Geldinstitut des Staats, und der Staat haftet für ihre Geschäfte als Selbstschuldner; also sind die Anleihen, die sie gemacht hat, als Anleihen des Staats zu betrachten. Der Fall liegt gerade so, als ob mein Rentmeister für mich eine Anleihe gemacht hat, nachdem ich ihm Generalvollmacht ertheilt und für die von ihm einzugehenden Verbindlichkeiten mich verbürgt habe, und so ist in den Prämienscheinen der Seehandlung nur ein Staatsschuldendokument zu erkennen. Es kann aber dieselbe Möglichkeit wieder eintreten, und um so leichter, als im §. 4 des Patents vom 3. Februar 1847 ausdrücklich gesagt ist, daß nur solche neue Darlehne, für welche das gesammte Staatsvermögen haftet, nicht anders, als mit Zuziehung des Vereinigten Landtags aufgenommen werden sollen. Es braucht also künftig nur wieder das Vermögen der Seehandlung oder ein Komplexus von Domainen zum Pfande gesetzt zu werden, um der ständischen Garantie zu überheben. Die Sache liegt sogar jetzt

noch ungünstiger, als früher; bisher konnte man noch glauben, daß einst die Versprechungen der früheren Gesetze ins Leben treten und die Ueberschreitungen derselben durch ein späteres Gesetz sanirt werden würden. Diese Hoffnung der Staatsgläubiger ist ihnen durch die neuere Gesetzgebung entzogen, welche sich als vollendet ankündigt. — Freilich bin ich nicht der Ansicht, daß der Staat auf diese Art ganz kreditlos werden würde, auch Espartero und seine Gegner haben Darlehne erhalten, und es hat immer europäische Juden gegeben, welche selbst den Republiken jenseits des Meeres bereitwillig ihr Geld gewährt haben. Hat aber die Mitgarantie der Stände für den Gläubiger einen Werth, so wird, wenn sie nicht ertheilt ist, der, der das Geld hergiebt, sich eine größere Risikoprämie oder einen höheren Zinsfuß bedingen müssen, und wir alle werden die größeren Zinsen aus unserem Beutel zu bezahlen haben. Es gewährt mir in dieser Beziehung einige Beruhigung, daß der Landtagskommissarius die Hoffnung auf eine Declaration der Verordnung vom 3. Februar d. J. nicht unbedingt zurückgewiesen hat, nur muß ich bemerken, daß die materiellen Beeinträchtigungen, daß die Gefahren für den Staatskredit um so größer werden müssen, je länger es verschoben wird, den Rechtszustand herzustellen. — Allein weit größer, als die materiellen, scheinen mir die immateriellen Folgen zu sein, ich meine den bedenklichen Zustand, daß durch die neuen Gesetze die Existenz aller ständischen Rechte gewissermaßen in Frage gestellt ist: ich sage: gewissermaßen. Der Monarch ist nicht befugt, die Rechte der Stände aufzuheben; zum Beweise berufe ich mich auf einen anerkannt konservativen Gewährsmann, auf den sehr ehrenwerthen Edmund Burke, in seiner Geschichte der französischen Revolution, wenn er sagt: daß freilich nicht rechtliche, wohl aber moralische Schranken für die Machtvollkommenheit eines Monarchen zu denken wären. Wie der König nur abdanken könne, nicht aber die Königliche Würde abschaffen, so dürfe er aber auch die Rechte der Stände nicht antasten.

Nun gehören aber jene älteren Gesetze zu unseren verfassungsmäßigen Grundgesetzen, und in dieser Ueberzeugung verlange ich unsere ausdrückliche Zustimmung, nicht allein unseren Beirath zu Aenderung jener Gesetze. Es kommt hinzu, daß für diejenigen Provinzen, die dem Staate erst später hinzugetreten sind, durch die Besitzergreifungspatente bestimmt worden ist, daß der hochselige König sie der Verfassung anschließen wolle, die er seinen gesammten Staaten verleihen wolle. Für uns ist also dadurch ein vertragsmäßiger Rechtszustand begründet. Wir haben seither unseren Theil des Vertrages als treue Unterthanen erfüllt, und wir dürfen daher erwarten, daß der Vertrag auch andererseits erfüllt werde. Ich betrachte unsere ständischen Freiheiten und unsere gesammte Verfassung als ein großes Fideikommiß, worin wir auch die Rechte der Nachgeborenen zu berücksichtigen haben. Wie der Fideikommißbesitzer zu jeder Aenderung der Zustimmung aller Agnaten bedarf, so ist auch der Monarch an die Zustimmung der Stände gebunden. Unsere Rechte bilden gleichsam ein eisernes Inventar, was wohl vermehrt werden wird mit manchem Stücke des Hausraths, bis es eine vollständige Haushaltung wird, in der der Landesherr behaglich

wohnt mit der großen Familie seiner Unterthanen, wovon aber kein Stück verloren gehen darf ohne die Zustimmung aller Miteigenthümer. In diesem Sinne, glaube ich, darf unser Mitwirkungsrecht in Anspruch genommen werden. Es wird nur die Frage sein, in welcher Form wir unsere Rechte verwahren wollen. Ich berufe mich auf das Zeugniß des Mitgliedes der Herrenbank, daß wir unseren Kommittenten Sicherheit gewähren müssen. Auch ich sage, daß wir unseren Kommittenten Sicherheit schuldig sind; doch bin ich der Ansicht, daß dies weder in der Form des Adreßentwurfs, noch in der des Amendements geschehen kann, wodurch wir uns erst die Erlaubniß zur Wahrung unserer Rechte erbitten. Die Rechte, die wir bereits besessen haben, können wir nicht erst erbitten auf dem Wege der Petition, sondern es handelt sich hier blos um die einfache Erklärung, daß wir diese uns durch die früheren Gesetze verbürgten Rechte noch haben, daß die erwähnten Bestimmungen der früheren Gesetze durch die widersprechenden Bestimmungen der neuen Gesetze nicht aufgehoben worden sind, und daß jene Gesetze nicht aufgehoben oder abgeändert werden können, es sei denn mit ausdrücklicher Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Stände. Und diese Erklärung erlaube ich mir der hohen Versammlung in Vorschlag zu bringen. Diese Erklärung scheint mir alle Vortheile zu vereinigen; sie ist klar, denn sie sagt bestimmt, was wir wollen; sie ist farblos, denn sie steht nicht auf dem Boden der politischen Parteien, sondern auf dem Boden des Rechts; sie ist einfach, denn sie hüllt sich nicht in schöne Redensarten, sondern erscheint in der nackten Gestalt der Wahrheit; sie wird zur Kenntniß Sr. Majestät gelangen, denn sie wird abgegeben in Gegenwart des Landtagskommissars; sie wird Se. Majestät nicht drängen; wenn wir auf eine Adresse vielleicht eine unliebsame Antwort zu erwarten hätten, so läßt eine solche Erklärung unserem Königlichen Herrn seine freie Entschließung. Se. Majestät werden nicht getrieben, und wir müssen geduldig erwarten, daß Allerhöchstdieselben den gestörten Rechtszustand durch eine Erklärung wiederherstellen werden. Diese Art der Verwahrung entspricht unseren Verpflichtungen gegen unsere Kommittenten, denn sie beweist ihnen, daß wir ihre Rechte kennen und sie ungeschwächt erhalten wollen; sie entspricht den Pflichten gegen die Staatsgläubiger, denn sie sagt ihnen, daß wir ohne unsere Zustimmung kontrahirte Schulden nicht anerkennen; sie entspricht den Pflichten der Offenheit und Wahrheit gegen Se. Majestät, und sie schließt jede Dankadresse aus. Eine pure Dankadresse neben dieser Verwahrung halte ich für unmöglich; denn ich kann nicht danken mit der Reservation auf den Lippen. Ich glaube in allen diesen Beziehungen keinen Anfechtungen entgegenzugehen, denn diese Erklärung sagt bestimmt und klar, was wir wollen, sie entfernt sich nicht von den Formen, die wir der Ehrfurcht vor Sr. Majestät schuldig sind. Ich komme jetzt zum Schluß noch zu einem sehr wichtigen Punkt......."

Hier ward der Redner vom Marschall mit der Bemerkung unterbrochen, daß sein Vorschlag, weil er auf Umstoßung des in der vorigen Sitzung gefaßten Beschlusses über Abfassung einer Adresse gehe, unstatt-

haft sei. Trotz seines beharrlichen Widerstrebens mußte er die Rednerbühne verlassen.

Die Worte Vinckes über die Zuziehung der Stände bei Anleihen im Kriege riefen von Seiten des kön. Kommissars eine Entgegnung hervor.

Derselbe erklärte: es sei weder in dem Gesetz vorgesehen, noch von ihm behauptet worden, daß der König, wenn er eine Anleihe im Kriege zu machen genöthigt sein sollte, die Stände nicht berufen werde. Vielmehr habe er oft aus des Königs Munde gehört: „In Fällen des Kriegs werde ich vor Allem die Stände zusammenberufen.“ Allein es könne Fälle geben, wo eine solche Zusammenberufung unmöglich sei, und dabei müsse er beharren. Dem von Vincke angeführten Beispiel Marien Theresiens setzte er die Frage entgegen: wenn nun damals Friedrich d. Gr. auch Ungarn besetzt gehabt hätte, würde dann die Kaiserin auch nach Preßburg gegangen sein, um von dem ungarischen Reichstage Hülfe zu suchen? Sodann fuhr er fort:

„Ich habe noch den zweiten Punkt zu berühren, nämlich den, wo uns der Redner gerathen hat, wir Minister sollten unsre Köpfe daran setzen, wenn wir im Kriege Anleihen zu machen hätten, und dann vor die Versammlung hintreten und sagen: Köpft uns oder bewilligt die gemachten Schulden! Der Fall paßt auf uns nicht. Wir preußische Minister können keine Schulden machen, sondern nur das Staatsoberhaupt; Das ist der Unterschied; und es wird wohl Niemand sagen, der König solle es nur wagen, solche Anleihen zu kontrahiren, und dann den Ständen sagen: — doch, ich bitte, mir den Schluß zu erlassen.“

Jetzt kamen zwei sächsische Abgeordnete, Gießler und Gier, an die Reihe. Der erste wollte blos Dank in der Adresse ausgesprochen wissen, weder Vorbehalte noch Rechtsverwahrungen: er habe das feste Vertrauen, daß von einem Monarchen, welcher zu den Vertretern seines Volkes spreche: „Ich und mein Haus wir wollen dem Herrn dienen,“ daß von einem solchen Königshause auch für die Zukunft Alles, was dem Lande Glück und Segen bringen könne, zu erwarten sei.

Der Zweite, Gier, erklärte sich entschieden für die Rechtsbeständigkeit der Gesetze v. 3. Febr. — „kein Unbefangener könne daran zweifeln“ — und gegen die Angriffe Derer, welche von einer Inkompetenz sprächen: „Wir würden das Misvergnügen des ganzen Landes erregen, wenn wir darauf eingehen wollten.“ Der König habe durch die großartigen Verleihungen, die in den Gesetzen v. 3. Fbr. enthalten seien, dem Volke eine große Wohlthat bescheert; die Ausnahmen darin seien als Nebendinge zu betrachten; Bitten und Wünsche, in dieser Hin-

sicht vorgetragen, würden wohl auch erhört werden. Eine periodische Wiederberufung wünsche er. Das Gesetz über Darlehne finde er in der Ordnung; Das könne nicht anders sein; auch in den konstituzionellen deutschen Staaten seien für solche Fälle Ausnahmen zugelassen. Ebenso zweckmäßig und nothwendig sei die Beschränkung des Besteuerungsrechtes in Betreff der Zölle und indirekten Abgaben — wie sich beim Kornmangel gezeigt habe. Nur wünsche er, daß bei den indirekten Steuern der Beirath Sachverständiger gehört werde.

Den Schluß dieser ersten Sitzung machte eine lange Rede Mewissens, eines noch jungen Abgeordneten aus dem Rheinlande. Er verbreitete sich zuerst nochmals über die schon vielfach diskutirten Rechtspunkte. Gegen das Anführen des kön. Kommissars, daß das Ges. v. 1820 nur eine jährliche Rechnungsablegung, aber Nichts weiter festsetze, berief er sich auf den Geist jenes Gesetzes und der ganzen damaligen Gesetzgebung seit 1815.

„Damals," sagte er, „im J. 1820, war bei allen Staatsmännern die Ansicht vorherrschend, daß, wenn in diesem Lande Reichsstände berufen werden sollten, diese Reichsstände auch dauernd und fest begründet werden müßten. Dauernd und fest sind die Reichsstände aber nur dann begründet, wenn sie jährlich wiederkehrende Funkzionen regelmäßig ausüben. Das Gesetz vom Jahre 1820, das aus jenem Geiste, dem es um die Kreirung von Reichsständen Ernst war, hervorgegangen ist, hat sich freilich darauf beschränkt, nur der Rechnungslegung an die Reichsstände zu gedenken. Aber diese eine Funkzion schließt alle andern in sich. Steht die rechtliche Existenz der Reichsstände für eine ihrer Funkzionen unverwüstbar fest, so steht auch fest, daß sie berechtigt sind, alle übrigen Rechte und Funkzionen, die ihnen durch ältere Gesetze beigelegt waren, auszuüben. Glaubt wohl Einer von Ihnen, m. H., die Krone hätte im J. 1820 Reichsstände zusammenberufen wollen, nur um ihnen jährlich Rechnung über die Verwaltung der Staatsschulden ablegen zu lassen? Die damalige allgemeine Ueberzeugung und auch die Ueberzeugung der Räthe der Krone war vielmehr, daß Reichsstände mit allen von ihrer Existenz untrennbaren Rechten durch das Wohl und die Größe des Vaterlandes gebieterisch erheischt würden. Kein Markten um die Rechte, kein Mistrauen fand damals statt, weil Alle einig waren, weil Alle das gleiche Ziel erstrebten."

Hinsichtlich der Kriegsanleihen meinte der Redner: die Krone werde doch immer Zeit haben, wenigstens aus den noch nicht vom Feinde besetzten Provinzen die Stände zu berufen, und, gewiß, das ganze Volk werde hinterher die Rechtmäßigkeit dieser Vertretung anerkennen.

Die Berathung allgemeiner Gesetze, welche das Gesetz v. 1815 ausdrücklich den künftigen allgemeinen Ständen zuweise, müsse daher auch diesen in allen Fällen gesichert bleiben, was aber nicht ausschließe,

daß daneben auch andere ständische Körperschaften darüber gehört würden.

Das Steuerbewilligungsrecht, welches in dem neuen Gesetz den Ständen eingeräumt werde, sei nicht, wie der kön. Kommissar behaupte, etwas ganz Neues, über die früheren Verheißungen Hinausgehendes. Der Rheinprovinz wenigstens sei dasselbe schon in dem Besitzergreifungs-patent v. 5. April 1815 zugesichert.

Endlich das unbeschränkte Petizionsrecht sei das Minimum ständischer Rechte, welches, wenn man einmal ein ständisches Organ der Einheit begründen wolle, nicht in Frage gestellt, nicht durch kleinliche Beschränkungen verkümmert werden dürfe.

Der Redner erhob sich hierauf von diesen einzelnen Punkten zu dem Allgemeinen der Frage, indem er so fortfuhr:

„Siebenundzwanzig Jahre hat das Volk die Erfüllung des Gesetzes vom Jahre 1820, 32 Jahre die Erfüllung des Gesetzes vom 22. Mai 1815 mit Zuversicht, mit Vertrauen erwartet. Se. Majestät der König haben erklärt, daß unabwendbare Hindernisse die frühere Erfüllung dieser Verheißungen verhindert haben; das Volk hat durch sein Vertrauen, durch seine Ruhe diese Hindernisse gewürdigt, aber heute, heute sind sie gehoben, heute ist eine reichsständische Verfassung endlich begründet, heute stellt das Volk mit Recht die Forderung an seine Vertreter, daß diese Versammlung dazu beitrage, daß eine starke Verfassung dauernd begründet werde. Eine solche kann aber nur dann begründet werden, wenn König und Volk in der Ansicht über die wesentlichen Elemente einer solchen Verfassung vollkommen einig sind. Diese Versammlung hat die schöne Aufgabe, die getrübte Unmittelbarkeit zwischen dem Könige und seinem Volke wiederherzustellen. Es wird daher zu untersuchen sein, was nach dem Rechtsbewußtsein des Volkes als unentbehrlich für die reichsständische Verfassung dieses Landes betrachtet wird.

Wenn ich in meinem bisherigen Vortrage die Rechtsansicht, so weit sie sich auf Gesetze begründet, hervorgehoben habe, so finde ich noch einen anderen, noch einen stärkeren Grund zur Rechtfertigung der in der Adresse niedergelegten Verwahrung darin, daß nach dem allgemeinen Volksbewußtsein diese Rechte, die uns in den älteren Gesetzen gegeben sind, das Minimum der Rechte bilden, die Landstände überall haben, ohne die Reichsstände als wahrhaft lebendig gar nicht gedacht werden können. Das Rechtsbewußtsein im Volke hat sich jahrelang an diese in den älteren Gesetzen begründeten Rechte angeklammert, es hat vertrauensvoll dem Augenblicke entgegengesehen, wo diese Rechte verwirklicht werden würden, weil das Volk wußte, daß bei ungeschwächter Rechtsbeständigkeit des Gesetzes vom 17. Januar 1820 dieser Augenblick endlich, wenn auch spät, kommen müßte. Ich will in den tiefen Abgrund nicht hineinsehen, der sich eröffnet, wenn diese Rechte jetzt von den Vertretern des Volkes nicht gewahrt, von den Räthen der Krone nicht in ihrem ganzen Umfange anerkannt werden.

Stellen Sie sich die Frage, meine Herren, ob dann, wenn alle diese Rechte, die wir in Anspruch nehmen, uns eingeräumt werden, die Verfassung Preußens mit der Verfassung anderer constitutioneller Länder auf gleicher Stufe stehen wird? Täuschen wir uns darüber nicht, es bestehen auch dann noch die allererheblichsten Unterschiede, die, ich gebe es zu, zum Theil durch die eigenthümliche Lage unseres Landes gerechtfertigt sein mögen. Ich will für jetzt nicht in das Gebiet der Wünsche, die durch diese Differenz begründet werden können, hinüberschweifen, weil ich für eine Adresse das Wort genommen habe, die nicht Bitten an den Stufen des Thrones niederlegen will, sondern für eine Adresse, die sich darauf beschränkt, bestehendes Recht ehrfurchtsvoll zu wahren.

In der bisherigen Diskussion ist hin und wieder die Ansicht laut geworden, als ob durch das in Anspruch Nehmen eines Minimums ständischer Rechte bereits der Macht und dem Ansehen der Krone Abbruch geschehen, als ob das monarchische Prinzip in Gefahr gerathen könne? ich glaube, Jeder von uns wird gern der Verpflichtung nachkommen, seine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß er die Monarchie, und zwar eine starke und kräftige Monarchie, will...... die Ueberzeugung, daß ohne ein mächtiges Centrum die gedeihliche Entwickelung des Vaterlandes nicht gesichert erscheint. Aber eine Divergenz der Meinungen besteht darin, wie diese Einheit der Monarchie, das Königthum, für alle Zukunft stark und mächtig zu erhalten sei.

Werfen Sie mit mir einen Blick auf die Geschichte! Die Krone Preußen hat sich so lange, als Preußen historisch existirt, auf die im Staate vorhandene Intelligenz gestützt. So lange, als diese Intelligenz hauptsächlich in dem Beamtenthum konzentrirt und repräsentirt war, hat die Krone keine Stände berufen, so lange hat sie ohne alle ständische Mitwirkung nach bester Einsicht mit dem Beamtenthum das unumschränkte Regiment im Lande geführt; aber die Zeiten sind fortgeschritten, die Intelligenz, die sich früher vorzugsweise in dem Beamtenthum fand, sie findet sich heute außerhalb desselben, das Beamtenthum repräsentirt heute nur einen Theil dieser Intelligenz, die längst nicht mehr ausschließlich in ihm, sondern vorzugsweise im Volke wurzelt. Das selbstständig gewordene Volk ringt nach einem Organe, nach einer Arena, in welcher es seine Kräfte zum Wohle der Gesammtheit erproben, in welcher es vereint mit seinem Fürsten sein Ziel anstreben kann. In Anerkennung dieser veränderten Lage haben des hochseligen und des regierenden Königs Majestät, die Stände des Landes neu zu begründen, für die wichtigste Aufgabe der Krone erachtet. Das Patent vom 3. Februar und die Verordnungen, die in dessen Folge erlassen sind, sollen den längst beabsichtigten Ausbau ständischer Freiheiten zum Abschluß bringen. Wenn aber dieser Bau wahrhaft zu einem Abschluß gebracht werden soll, so muß er Alles enthalten, was das Volk, seinem heutigen Rechtsbewußtsein nach, für unumgänglich nothwendig erachtet. Soll die lebensvolle Einheit zwischen Fürst und Volk wiederhergestellt werden, so dürfen in dem Bau der ständischen Verfassung keine dem heutigen Rechtsbewußtsein des Volkes widersprechende Lücken bleiben. Ich glaube, daß, wie weit auch die

Meinungen in diesem Saale auseinandergehen, sie darin alle übereinstimmen, daß ohne Periodizität, ohne feste jährliche Zusammenberufung diese Versammlung nur ein Kind des Zufalls ist, das die ihm zugedachte Stelle im Staatsleben nun und nimmermehr einnehmen kann. Das Volk verlangt für seine Stände einen gesicherten, festbegründeten Rechtsboden; es kann nicht zugeben, daß diese wichtigste aller Institutionen des Staates fortan noch dem Zufalle anheimgegeben bleibe. Es ist freilich in den Verordnungen vom 3. Februar d. J. die Kontrahirung von Anleihen und die Bewilligung von Steuern an die Zustimmung der Reichsstände geknüpft, aber bei der Lage unseres Landes dürfen wir uns kühn der Hoffnung hingeben, daß derartige Fälle, die nach den Verordnungen vom 3. Februar einzig und allein der Krone die Verpflichtung auferlegen, die Reichsstände zu berufen, in geraumer Zeit gar nicht eintreten werden.

Von diesen beiden Fällen abgesehen, ist keine Bestimmung in dem Gesetze enthalten, welche irgend eine Verpflichtung in sich schlösse, den Vereinigten Landtag zu berufen. Das Fundament des Vereinigten Landtages ist ein durchaus schwankendes, ein gänzlich unsicheres, so lange die periodische Berufung nicht durch das Gesetz fest und bestimmt, ganz frei von allem Belieben, vorgesehen ist. Es wird mir zugegeben werden müssen, daß es die höchste Aufgabe der Staatsmänner Preußens sein muß, Mißtrauen und Schwanken aus unseren staatsrechtlichen Institutionen zu entfernen, damit ein gesicherter Rechtszustand herbeigeführt werde, damit das Streben aller Parteien sich innerhalb gesetzlicher Schranken zum Heil des Staates frei entwickeln könne. Ein fester Rechtszustand in der Verfassungsfrage ist für die Krone eben so dringend, ja noch dringender geboten, wie für das Volk. Er kann nur herbeigeführt werden, wenn die gerechten Forderungen anerkannt werden, die in dem verbrieften Rechte wie in dem Bedürfnisse des Landes aufs tiefste begründet sind.

Was ich für den einen Punkt, die periodische Berufung, angeführt habe, läßt sich in demselben Maße auch für die übrigen in den Adreßentwurf aufgenommenen Punkte anführen. Der Größe und Macht unseres Vaterlandes droht Gefahr, wenn die Bürger mit Neid auf unsere Nachbarstaaten hinsehen müssen, es droht Gefahr, wenn es sich für uns bei einem Vergleiche mit freien Staaten nur von einem Mehr, nicht von einem Minder, das wir an Rechten des Volkes dort finden, handelt. Weil ich diese Gefahr von unserem Vaterlande abwenden möchte, weil ich die in der Adresse aufgeführten einzelnen Punkte durch ältere Rechte verbürgt, durch innere Zweckmäßigkeit und durch das Bedürfniß des Volkes absolut bedingt erachte, weil ich endlich glaube, daß das Volk ein Recht hat, zu fordern, daß seine hiehergesandten Vertreter von seinen wenigen bis jetzt gesetzlich zur Anerkennung gelangten Rechten nichts vergeben, so halte ich es für meine heilige Gewissenspflicht, diese Rechte nachdrücklich vor Beginn unserer ständischen Wirksamkeit zu verwahren. Ich erfülle diese Gewissenspflicht, indem ich erkläre, daß ich der Adresse meine volle Zustimmung gebe, und nur noch im Namen der Rheinländer die Erklärung hinzufüge, daß nach dem Besitzergreifungspatent vom 5. April 1815 bei allen Steuern den Ständen ein

Recht der Mitwirkung zustehe. Ich erfülle diese Pflicht um so lieber, als ich glaube, daß die Versammlung dem Willen eines hochsinnigen Königs nur dann entsprechen wird, wenn sie überall ohne Rückhalt die ganze Wahrheit sagt und von dieser Wahrheit, die sie beseelt, in ihrem ersten Akt ein feierliches Zeugniß ablegt."

Abermals wollte nach dieser Rede der Marschall die Debatte schließen; abermals ward widersprochen; aber erst, als Graf Arnim selbst den dringenden Wunsch aussprach, daß sein Antrag gedruckt und an die Mitglieder vertheilt werde, damit die Versammlung denselben reiflich prüfen könne, ehe sie darüber beschließe, erst dann ließ der Marschall sich bewegen, die Frage zur Abstimmung zu stellen: ob die Debatte vertagt werden solle. Die Versammlung entschied sich mit Majorität für die Vertagung.

So endigte der erste Schlachttag, für die Sache der Opposizion und des Beckerath'schen Entwurfs nicht eben günstig. Die Arnim'sche Rede und sein Aenderungsantrag hatte ihr eine sehr gefährliche Diversion gemacht. Die Unklaren in der Versammlung — ein nur zu großer Theil — fanden in dem Antrage ganz Dasselbe, wohl gar noch Mehr, als in der ursprünglichen Fassung der Adresse: diese letztere, meinten sie, enthalte eine allzu spezielle Aufführung von Rechtsansprüchen; dabei könne manches wichtige Recht ausgelassen sein, oder man könne wohl dem einen beistimmen, andern nicht; der Arnim'sche Antrag dagegen umfasse Alles, behalte Alles vor, schließe Nichts aus, vergebe Nichts. Andere, die Unentschiedenen, die Aengstlichen, die wohl gern Etwas thun oder zu thun scheinen wollten, aber nur nichts Ganzes, Entschiedenes, waren hoch erfreut über die ihnen gebotene Gelegenheit, ihren Muth und ihre Freisinnigkeit unter einer so ungefährlichen Form zeigen zu können, und suchten ebenfalls sich und Andern weiß zu machen: sie zögen darum den Arnim'schen Antrag vor, weil er umfassender, weitergehender wäre, als der Beckerath'sche Entwurf. Manchen wirklich Freisinnigen bestach der liberale Ton der Arnim'schen Rede und die freimüthige Kritik, die darin einzelnen Punkten der Verfassung vom 3. Februar widerfuhr. Die Partei der ministeriell Gesinnten endlich und die strengen Anhänger des Bestehenden, die große Masse der Männer des unbedingten Vertrauens und der überfließenden Hingebung — alle Diese sahen natürlich in dem Arnim'schen Antrage einen erwünschten Weg, um der Adresse, wenn man sie nun einmal nicht ganz

beseitigen könnte, wenigstens die Spitze abzubrechen, sie so farblos als möglich, so wenig unbequem als möglich für die Krone und die Regierung zu machen.

Unter der Opposizion herrschte am Abend dieses ersten Tages große Bestürzung. Man sah das Unterliegen des Beckerathschen Entwurfs und den Sieg des Arnimschen für beinahe unvermeidlich an. Wenn es nicht noch gelang, die Unklaren über die eigentliche Tendenz dieses Antrags und dessen wesentliche Verschiedenheit von dem ersten Entwurf aufzuklären, die Unentschiedenen und Aengstlichen von der Nothwendigkeit eines entschiedenen Handelns und von den bedenklichen Folgen einer solchen zweideutigen Haltung des Landtags gleich bei seinem ersten Akt nachdrücklich zu überzeugen, so war Alles verloren. In diesem Sinne suchten daher die entschiedenen Parteigänger der Opposizion auf ihre Kollegen zu wirken, wogegen natürlich von der andern Seite her auch Nichts unversucht gelassen wurde, um die günstige Stimmung für den Arnimschen Antrag zu erhalten und zu befestigen; überall, wo Abgeordnete zusammentrafen, sah man sich Gruppen bilden, in denen die beiden Adreßentwürfe lebhaft diskutirt, die Vorzüge des einen oder des andern hervorgehoben und bald für den Arnimschen, bald für den Beckerathschen Stimmen geworben wurden.

Die Führer der Opposizion traten noch am selben Abende zu einer Besprechung zusammen, um den Operazionsplan für den zweiten Schlachttag zu entwerfen. Es war schwer, zu einem gemeinsamen Beschlusse zu kommen. Von den Westfalen schlossen sich die meisten der Vinckeschen Ansicht an, daß es besser sei, gar keine Adresse, sondern nur eine Erklärung oder Verwahrung zu Protokoll zu beschließen; die Preußen, entmuthigt und verstimmt durch den Verlauf dieses ersten Tages, kamen auf ihre erste Idee zurück, daß es besser gewesen wäre, vor allen Verhandlungen wieder fortzugehen. Indeß gelang es endlich doch, zu einem Verständniß und einem festen Entschlusse zu gelangen, der dahin ging, daß man unter allem Umständen an dem ursprünglichen Entwurf der Adresse festhalten und zur Bekämpfung des Arnimschen Antrags Alles aufbieten wollte.

Unter einem Theile der preußischen Abgeordneten fand noch am folgenden Morgen eine Verabredung statt, zufolge welcher man dem Aenderungsvorschlag Arnims einen andern entgegensetzen wollte, der an Entschiedenheit ebenso über den ursprünglichen Entwurf hinausgehen sollte, wie der Arnimsche unter denselben herabging. Man meinte, daß die Versammlung dann um so eher geneigt sein möchte, sich

für den urspünglichen Entwurf, als das zwischen beiden Extremen mitten inne Liegende zu entscheiden. Ohnehin war den Preußen der Beckerath'sche Entwurf vom Anfang an nicht weit genug gegangen, und sie wollten vielleicht auf diese Weise wenigstens ihr politisches Gewissen salviren, wenn sie auch hinterher aus praktischen Rücksichten für den Entwurf stimmen möchten.

So standen die Sachen beim Beginn der zweiten Sitzung über die Adresse.

In der ersten Sitzung hatten nur die Rheinländer für den Entwurf das Wort ergriffen, und selbst von der Adreßkommission hatte außer dem Referenten Niemand gesprochen; heut eröffnete die Debatte ein schlesisches Mitglied von der entschiedensten Opposizion, der Abgeordnete Milde. Er hob vor Allem das Unstatthafte und Bedenkliche einer Uebertragung reichsständischer Funkzionen, insbesondere der Bewilligung von Darlehen, an eine so kleine Körperschaft, wie eine Deputazion von 8 Mitgliedern sei, hervor. Diese Bedenken müsse man sogleich beim Beginn der ständischen Wirksamkeit aussprechen, damit der König klar erkenne, welches die Ueberzeugung der Majorität sei.

„Ich könnte es nicht über mein Herz bringen", sagte er, „daß ich die ständische Wirksamkeit anträte und nachher mitten in dieser Wirksamkeit ex post sagte: Ich kann der Krone und will ihr nicht dieses und jenes Verlangen mit erfüllen helfen, wozu sie vollkommenes Recht hat, indem ich das Recht als ein für mich verbindliches in meinem Gewissen ansehe. Es würde außerordentlich schwierig für mich sein, wenn ich nachher kommen sollte, nachdem diese Wirksamkeit eingetreten ist, und sagen: Ich werde mich nicht zu einer Wahl verstehen! — ein solcher Akt wäre ein Akt des Ungehorsams, wenn ich der Patentgesetzgebung vom 3. Febr. ohne ausdrückliche Verwahrung von diesem Orte mich unterworfen hätte".

Sodann, zu einem allgemeinern Standpunkte übergehend, sprach der Redner folgende Worte:

„Meine Herren, ich habe mich gefragt, als ich die Gesetzgebung vom 3. Febr. zuerst sah: Ist diese Gesetzgebung eine solche, die eine allseitige Befriedigung im Volke geben wird? Ich mußte mir leider nein! sagen. Aus welchen Gründen konnte sie jetzt gegeben sein? Ich habe darin die allerhöchste Weisheit der Diener der Krone erblickt, daß man in Friedenszeiten will ein Werk zu befestigen versuchen, welches ein neues in der ständischen Entwickelung ist, so weit die ständische Entwickelung unser Land umfaßt, das Werk der ständischen Thätigkeit zu korporiren und in den Zeiten des Friedens zu beginnen. Es ist mir oft in den Provinzial-Landtagen gesagt worden, daß die Gesetzgebung von 1807 — 14 eine der Noth abgedrungene sei, das hat mein Herz tief geschmerzt. Das Lösen eines jeden

Zwanges, dies Palladium hat uns so stark gemacht, als wir im Jahre 1813 aufgestanden sind. Ich halte es darum für eine weise Maßregel, daß man Stände in der Zeit des Friedens, wo die Staats-Einnahmen alle Jahre steigen, in einer solchen blühenden Zeit zusammenberufen hat, um die Basis zu bilden, auf welcher für die Zeit der Noth das Volk gekräftigt werden kann. Will man durch die Gesetzgebung vom 3. Febr. d. J. einen nationalen preußischen Volkssinn erwecken, so bin ich frühzeitig dazu bereit, meine Hand dazu zu geben, weil das der Krone die größte Garantie geben muß, mögen die Zeiten kommen, wie sie wollen. Wenn aber gefragt wird: werden wir durch die vorliegende Gesetzgebung diesen Zweck erreicht sehen? — Ich sehe mich genöthigt, zu sagen: nein! Und dies „Nein" müssen wir in die Adresse niederlegen und der Krone deshalb Gelegenheit geben, in welcher Art und Weise sie wolle, die ständische Institution auf die Basis zu bringen, von der wir gedeihliches Zusammenwirken erwarten dürfen."

Die Behauptung Mildes, daß nach dem Gesetze vom 3. Febr. der Vereinigte Landtag genöthigt sei, seine Rechte im Kriegsfall auf die Deputazion zu übertragen, wollte der kön. Kommissar nicht gelten lassen. Das Recht der Mitgarantie, welches der Vereinigte Landtag habe, solle er nicht auf die Deputazion übertragen; nicht einmal eine Zustimmung derselben werde in jenen Gesetzen verlangt, sondern blos deren Zuziehung. Wohl aber sei den unter solcher Zuziehung aufgenommenen Darlehen die gleiche Sicherheit beigelegt, wie den unter Zustimmung und Mitgarantie des Vereinigten Landtags gemachten.

Gedrängt durch Mildes Entgegnung, mußte er indeß endlich zugestehen, daß jene Bestimmung, der Sache nach, wirklich eine Uebertragung des Zustimmungsrechts auf die Deputazion für solche Fälle in sich schließe, und suchte sich nur noch durch die Sofisterei zu helfen: Nicht die Versammlung solle der Deputazion dieses Recht geben, sondern der Gesetzgeber habe es ihr gegeben.

Es folgten nun mehrere Redner für den Arnimschen Antrag.

Graf Renard wünschte am Liebsten gar keine Adresse, wofern aber doch, dann eine möglichst einstimmige. Aus diesem Grunde schloß er sich dem Arnimschen Antrage an, weil dieser einen so großen, allgemeinen Anklang gefunden, obschon er eigentlich noch lieber in der Adresse Nichts sähe, als „den Ausdruck unbedingter Treue und Vertrauens". Er sei überzeugt, daß die Gesetzgebung vom 3. Febr. sich fortbilden müsse, denn „alles Bestehende strebt nach Rundung, nach Ergänzung, nach Vollendung". Durch Uebereilung werde Nichts gefördert — was der Natur gemäß sei, Das werde kommen, Das müsse kommen zur rechten Zeit und zur rechten Stunde.

Fürst v. Wied glaubt, daß, „nach den Eröffnungen, die von dem kön. Kommissar gemacht worden, und nach den Schilderungen der edlen Gesinnungen Sr. Majestät des Königs", die Versammlung sich „vollkommen beruhigen" könne. Nur eine Bitte um periodische Wiederkehr des Vereinigten Landtags wünscht er in die Adresse aufgenommen.

Abg. Dittrich ist für das Amendement „um der Einigkeit willen". Doch erregt ihm die Bestimmung wegen der Kriegsanleihen Bedenken.

Abg. Conze schilt auf die „schlechte Presse", welche Unzufriedenheit verbreiten wolle, welche behaupte, es sei Aufregung im Volke da; solche finde sich aber nur „unter den Männern, nicht des Fort-, sondern des Sturmschritts, unter den Meistern im Niederreißen". Er ist für das Amendement.

Abg. Naumann erinnert daran: man müsse scharf scheiden zwischen Wünschen, die man hege, und Rechten, die man verletzt glaube. Jene gehörten in den Kreis der Petizionen, diese allein könnten zu einer Wahrung in der Adresse Veranlassung geben. Er widerlegt die Gründe, welche gegen die Rechtsbeständigkeit der neuen Verfassungsgesetze aus der unterlassenen Berathung derselben mit den Provinzialständen und dem Staatsrathe, aus den unterlassenen Neuwahlen, aus der angeblichen Beeinträchtigung der bestehenden Rechte der Provinzialstände 2c. hergeleitet würden. Dagegen findet er das Gesetz von 1820 durch die neuen Gesetze nicht vollständig erfüllt, allein er schließt daraus nur, daß die Rechte, welche jenes Gesetz den Reichsständen unbedingt zuspreche und welche dagegen das neue Gesetz dem Vereinigten Landtage nicht oder nur verkürzt einräume, daß diese Rechte nur gleichsam ruhen, nicht aber außer Kraft gesetzt, also auch nicht verletzt sein könnten. Bestimme das neue Gesetz, daß im Kriegsfalle die bloße Zuziehung einer Deputazion genügen solle, um Anleihen zu kontrahiren, so werde gleichwohl, wegen der fortdauernd gültigen Vorschrift des Gesetzes von 1820, die Regierung auf diesem Wege keine Anleihen machen können. Sei also der gegenwärtigen allgemeinen Ständeversammlung das Recht, in allen Fällen um ihre Zustimmung zu Staatsschulden gefragt zu werden, vorenthalten, nun, so sei Dies nur ein Beweis, daß die Reichsversammlung, welche das Gesetz von 1820 im Auge gehabt, noch gar nicht existire. Was folge daraus? Daß die Regierung die Akte, zu denen nach jenem Gesetze die Zustimmung der Reichsstände nothwendig sei, gar nicht vollziehen könne,

weil sie Reichsstände nach dem Gesetze von 1820 noch nicht geschaffen habe. Aber Rechte dieser gegenwärtigen Ständeversammlung seien dadurch nicht verletzt.

Der Redner ist daher mit der Adresse und ihrer Wahrung von Rechten nicht einverstanden, weil dieselbe zum Theil Wünsche ausspreche, wo es sich nur um Rechte handle. Er würde am Liebsten, der Krone gegenüber, lediglich die Ansicht des Landtags ausgesprochen sehen, „daß Das, was an die Zustimmung der Stände gebunden war, ohne Zustimmung der Stände nicht ausgeübt werden darf, wenn auch das Recht der Zustimmung nicht dieser Versammlung übertragen worden ist". Er glaubt jedoch, daß das Amendement, zusammengehalten mit der Erklärung des kön. Kommissars, eine genügende Sicherheit begründe, um die Gesetzgebung, die gegenwärtig eine lückenhafte sei, zu vervollständigen. Er stimmt daher fürs Amendement.

Jetzt trat Hansemann auf und dankt zuvörderst dem Ministerium dafür, daß es in parlamentarischer Weise die Verantwortlichkeit für alle den Ständen vorgelegten Erlasse der Krone auf sich genommen und dadurch eine freimüthige Besprechung derselben möglich gemacht habe. Das Ministerium werde durch die bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Gesetzgebung vom 3. Febr. das Land nicht befriedigt habe, wie man vielleicht gehofft. Nun sei er zwar der Meinung, daß die Versammlung eine Fortbildung des Gegebenen nicht durch die Form ihrer Erklärungen erschweren dürfe, allein eine solche Erschwerung finde er auch nicht in dem Adreßentwurfe.

Scharf und klar hob er die Unterscheidungspunkte zwischen dem ursprünglichen Entwurfe und dem Arnimschen Amendement heraus.

Der Entwurf erkläre bestimmt, daß der Vereinigte Landtag sich, wenn er auch nicht so gemeint sei, doch dem Wesen nach als die reichsständische Versammlung betrachte und alle auf diese lautende Rechte als auf sich übergegangen ansehe. Davon stehe Nichts, wenigstens nichts Deutliches, im Amendement; gerade in diesem Punkte aber müsse größte Deutlichkeit herrschen.

Der Entwurf hebe mehrere Punkte ausdrücklich hervor, worin er vorhandene Rechte in Anspruch nehme und wahre. Eine soche klare Wahrung von Rechten sei im Amendement nicht vorhanden, nicht einmal in allgemeinen Ausdrücken; es werde darin nur die Voraussetzung ausgesprochen, daß wenn die Versammlung zu der Ueberzeugung von der Nichtübereinstimmung der neuen mit den älteren Gesetzen kommen sollte, dann der König diese Unterschiede durch neue Anordnungen

weggräumen werde; das Ganze sei also nur eine Bitte, welche Aehnlichkeit mit einer Verwahrung habe, aber keine sei.

„Machen Sie sich Das wohl klar!" rief er der Versammlung zu. „Das ist der große Unterschied zwischen dem Amendement und dem Entwurf der Kommission: der letzte stützt sich klar und bestimmt auf den vorhandenen Rechtsboden und sagt: wir haben Rechte; das Amendement setzt Dies noch in Zweifel. Ferner ist der zweite Unterschied, daß der Entwurf der Adresse sich bestimmt auf den Grund der früheren Gesetze stellt, daß er erklärt: wir sind die reichsständische Versammlung und als solche gehen die früheren Rechte auf uns über. (Bravo!) Das ist der große Unterschied, und, wenn es zur Abstimmung kommt, so prüfen Sie wohl Ihr Gewissen! Es handelt sich um einen wichtigen Moment, es handelt sich darum, ob das lebendige Gefühl des Rechts in Ihnen lebt, oder ob Sie nur von Vertrauen, von Gnade leben wollen. (Große Bewegung.)

Ich liebe und achte meinen König, aber als freier Mann gestehe ich: Recht, Das ist der Boden der Vaterlandsliebe!"

Einen weitern Vorzug des Entwurfs fand Hansemann darin, daß derselbe freimüthig, aber ehrfurchtsvoll Wahrheit rede.

„Gerade vor einem so erhabenen Herrscher, als wir das Glück haben in unserm König zu besitzen, geziemt es sich freimüthig die Wahrheit zu sagen."

Sodann zu den Gründen der Zweckmäßigkeit, der Politik übergehend, fuhr der Redner so fort:

„Meine Herren! Was ist einer der großen Fehler unserer bisherigen Gesetzgebung über Rechte der Stände? Es ist die Ungewißheit, die Unklarheit, es ist der Umstand, daß man ändern kann nach Grund der Zweckmäßigkeit, selbst schnell ändern kann. Und so haben wir denn in Preußen, meine Herren, eine sehr wandelbare Verfassung, weil die Ansichten darüber seit 1815 bis 1846 vielseitig gewechselt haben. Diese Wandelbarkeit der Verfassung erachte ich meines Theils für ein Unglück, nicht nur für die Nazion, vielmehr für die Stärke des Throns. Ein Hauptelement der letzteren besteht darin, daß die Rechte klar bestimmt sind, daß ein Vertrauen auf das Feststehen öffentlicher Rechtsprincipien vorhanden sei, und dies kann nur stattfinden, wenn die Verfassung nicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit blos mit dem Beirath der Räthe der Krone abgeändert werden kann. Indem wir uns nun im vorgelegten Entwurf erklären: Wir sind die reichsständische Versammlung, wie die Gesetze sie vorgesehen haben, so folgt daraus, daß alsdann von selbst, nach unserer Ueberzeugung wenigstens, ein Vertrag mit der Krone über dasjenige, was etwa abzuändern ist, künftig stattfinden werde. Wir kommen dann auf den festen Boden der Unwandelbarkeit der Verfassung, und zwar einer solchen, daß die fernere Entwickelung nur mit gegenseitiger Zustimmung und Berathung zwischen

Thron und Ständen stattfinden, wie aber auf einseitigen Rath der Räthe der Krone erfolgen kann. Ferner wird auf diese Weise das Mistrauen beseitigt, was vielseitig sich eingeschlichen hat. Wir sind hier dem Lande, dem Throne Wahrheit schuldig, und ich spreche es unumwunden aus, es ist höchst bedauerlich, daß das Vertrauen, was früher stattfand, nicht mehr in gleichem Maße für die Regierung vorhanden ist.

Mehrere Stimmen: Das ist nicht wahr! (Aufregung.)

Der Marschall: Der Redner wird fortfahren.

Abgeordn. Hansemann: Möge hierüber, über diese Thatsache, ich halte sie für eine solche, auch eine verschiedene Ansicht stattfinden, nun, das ändert nicht die Pflicht, die ich habe, das, was ich aus meinen Beobachtungen genommen habe, hier zu sagen. Mögen Andere anders beobachten, mögen sie es auch sagen. Nun, meine Herren, das ist gerade aus diesen Verordnungen in Verbindung mit der Geschäftsordnung entstanden; diese Aktenstücke sind, indem sie die ständischen Rechte vielseitig beschränken, mit Mistrauen von den Räthen der Krone geschrieben, mit Mistrauen dagegen, daß wir eben unsere Rechte misbrauchen würden. Mir scheint es besser, daß Klarheit darüber obwalte, und ich hege jetzt die Hoffnung, nach dem, was der Herr Landtagskommissar gestern uns gesagt, daß sowohl in den Erlassen vom 3. Febr. d. J., so wie in der Geschäftsordnung, das bereitwillig von den Räthen der Krone nachgelassen werde, was ein solches Mißtrauen gegen uns ausspricht. Ich halte weiter die Adresse der Kommission für die beste, weil sie nur wenige Rechte positiv verwahrt und weil, wenn wir das nicht thun, wir den Ansichten der Nazion, nach meiner Ueberzeugung, wenigstens in meiner Provinz — ich vermag andere nicht so zu beurtheilen — nicht entsprechen würden. Bedenken Sie doch, meine Herren, daß es sich nur von sehr wenigen Rechten handelt, von kleinen im Vergleich zu denjenigen Rechten, deren sich die Stände anderer Staaten zu erfreuen haben. Wohlan, wir wollen ruhig abwarten, was weiter von der Krone beschlossen wird, aber diese wenigen Rechte, die wollen wir wahren.

Wenn Sie zurückblicken, meine Herren, in die Geschichte anderer Länder, auch in die unsrige, so werden Sie finden, daß die Kraft der Nation auf zweierlei Weise geweckt wird, besonders da, wo, wie bei der unsrigen, nicht eine lebhafte, stark ausgebildete Nazionalität schon besteht. Sie wird geweckt durch große Unbilden, die die Nazion erfährt. Das ist der eine Weg, und das ist der, den Deutschland durchgemacht hat zu Anfang dieses Jahrhunderts bis 1812 und 1813. Hier, meine Herren, müssen wir uns selbst als Deutsche nicht schmeicheln. Wir mögen anerkennen, welche Vorzüge wir als Nazion haben, lassen Sie uns aber auch freimüthig unsere Mängel anerkennen. Das war ein großer Mangel des Nazionalcharakters, daß es zehnjähriger Bedrückung von Seiten der Fremden bedurfte, bis die Nazion ganz aufstand. Bedenken Sie, meine Herren, daß damals erst diese Bedrückungen vorausgegangen sind. Nun der zweite Weg. Es ist derjenige, auf welchem die civilisirten Nazionen heutigen Tages zu wandeln haben. Die Kraft der Nazionalität wird geweckt durchs Rechtsgefühl. Dies ist es,

was überall beleben muß, ohne ein solches giebt es keine lebendige, keine kräftige Nazion. Da ist nun unsere Aufgabe zuerst, die wir nach der Verordnung vom 3. Febr. d. J. nicht zu stark hingestellt sind, sondern durch mancherlei Beschränkungen uns schwach fühlen müssen, uns zu stärken, selbst als Vertreter der Nazion, und deshalb halte ich es für zweckmäßig. Es ist der erste Grund der Zweckmäßigkeit, daß wir in einer Verwahrung von Rechten sprechen, dadurch erheben wir uns zum Rechtsgefühl! Es wird uns stärken, und diese Stärkung halte ich für sehr nothwendig für Preußen. Die Thronrede hat auf Gefahren von Seiten des Auslandes hingewiesen. Ich werde hier nicht in die auswärtige Politik eingehen, aber Wahrheit habe ich mir zur Pflicht gemacht, und so spreche ich es unumwunden aus: Preußen ist allerdings in einer unter gewissen Eventualitäten bedenklichen Lage, und lassen Sie es uns wohl begreifen, wir müssen uns stärken. Die bedenkliche Lage will ich Ihnen nur in zwei Momenten hervorheben. Wir können hier vollständig die Wahrheit sagen und über Dinge sprechen, die in ganz Europa bekannt sind. Wir haben mächtige Nazionen zu Nachbarn. Auf der einen Seite eine Nazion, die danach ringt, mit eiserner Konsequenz eine große Nazionalität von vielen Millionen zu begründen, und deren Eroberungen seit hundert Jahren ungeheuer gewesen sind. Ich bezeichne sie nicht, diese Macht, Sie Alle werden mich verstehen.

Eine Stimme: Ich glaube nicht, daß dies zur Debatte gehört. (Aufregung.)

Abgeordn. Hansemann: Ich weise nach, wie wir uns stärken müssen.

Der Marschall: Ich glaube, daß in diesem Augenblick nicht mehr Grund vorhanden ist, den Redner zu erinnern, daß er sich nicht von dem Gegenstand entferne, als dies bei anderen Reden der Fall war, die wir gestern und heute vernommen haben. Ich habe mich absichtlich und aus Gründen, deren Gewicht mir auch in diesem Augenblicke noch nicht zweifelhaft ist, solcher Erinnerungen enthalten.

Abgeordn. Hansemann: Ich fahre fort, meine Herren, und mache darauf aufmerksam, daß am entgegengesetzten Ende eine eben so große Gefahr, wenn auch in anderer Form, uns bevorsteht. Nun, das ist's gerade, was ich hervorheben will, daß das Rechtsgefühl, wenn es die ganze Nazion belebt, sie stark erheben, sie kräftigen wird, und daß es kein besseres Mittel giebt, als das, um die Nazion dahin auszubilden, wohin sie kommen muß, wenn sie in Eintracht mit den übrigen deutschen Stämmen sich mächtig durch solche Gefahren erheben soll. Es hat mich erst ein Redner unterbrochen und gesagt, das gehöre nicht hierher. Wohl! meine Herren, ich sage, es gehört hierher. Was ist die Ursache, weshalb vom Rheinlande, von dem äußersten Westen, und von der andern Seite, von Osten her, das Bedürfniß der Entwickelung des öffentlichen Rechts am stärksten gefordert wird? Was ist der Grund, der tiefliegende Grund? Ich will es Ihnen sagen, und Sie werden es ehren, wenn ich es Ihnen angeführt. Er besteht darin, die östlichen wollen nicht russisch und die westlichen wollen nicht französisch werden. (Bravo.) Wir wollen Deutsche, wir wollen Preußen

bleiben, aber das öffentliche Recht entwickeln. Das ist unsere tiefe Ueberzeugung! (Sehr gut! Bravo!) Und nun noch ein Wort zum Schluß!

Ich habe seit Jahren die Ueberzeugung geäußert, daß für Preußens Verfassung eine auf alte Geschlechter gegründete Aristokratie einen wesentlichen Theil in der Verfassung einnehmen möge. Meine Ueberzeugung gründet sich darauf, daß auf der einen Seite die neuen Elemente unserer sozialen Verhältnisse vollkommen demokratischer Natur sind, und daß ich, weil die Nothwendigkeit es erfordern wird, neue Elemente sich entwickeln zu lassen, auf der andern Seite als Gegengewicht ein stolzes, auf sein Recht kräftiges Haus haben möge, was die alten Geschlechter vertrete und die Rechte verwahre, die Rechte der Krone, wenn die Demokratie zu weit gehen will, die Rechte des Volks, wenn die Räthe der Krone Erlasse vorschlagen, wodurch die früheren Rechte des Volkes gekränkt werden. Also Konservativsein ist nach meiner Ueberzeugung die Aufgabe. Das besteht aber darin, zu wahren, was man hat, und besonders die Rechte; und von Ihnen, meine Herren, erwarte ich, daß Sie konservativ sein werden und wahren, was besteht."

Nach Hansemann nahm sofort der Prinz von Preußen das Wort:

„Wir haben gehört, daß gesagt worden ist, die vorliegenden Verordnungen seien aus dem Mißtrauen der Räthe des Königs hervorgegangen. Vermöge meiner Geburt bin ich der erste Unterthan des Königs, vermöge des Vertrauens des Königs sein erster Rathgeber. Als solcher gebe ich die heilige Versicherung in meinem und der übrigen Rathgeber Namen (die Minister erheben sich), daß kein Mißtrauen einen von uns beschlichen hat, als diese Verordnungen berathen worden sind. Aber eine Voraussicht haben wir gehabt, daß die Verordnungen, die zum Besten des Vaterlandes gegeben wurden, Freiheiten und Rechte der Stände niemals auf Unkosten der Rechte und Freiheiten der Krone gewähren sollten. Das ist der Grundsatz, nach welchem ich an diesem Werke Theil genommen habe, und einen Vorwurf des Mißtrauens lasse ich auf die Krone und ihre Räthe nicht kommen."

Auch der kön. Kommissar sprach zur Entgegnung auf Hansemanns Rede:

„Ich muß noch einmal um das Wort bitten, bitte aber nicht zu glauben, daß ich das mit Sehnsucht erwartete Ende der Debatte zu sehr hinausschieben werde. Der verehrte Redner hat angeführt, es gehe aus den Aeußerungen, die ich gemacht habe, hervor, daß das Ministerium, daß die Räthe der Krone sich für verantwortlich erklärt haben. Ich weiß nicht, aus welchem meiner Worte diese Schlußfolge gezogen ist. Ich weiß aber, daß wir uns allerdings für verantwortlich halten für alles das, was wir thun, vor Gott, vor dem Könige und vor unserem Gewissen. Wir sind aber nicht verantwortlich für das, was Se. Majestät Allerhöchstselbst als

Souverain beschließen und befehlen. Dafür sind wir nicht verantwortlich. Das ist es, was ich zur Aufklärung habe sagen wollen und müssen, weil es nöthig ist, daß die Versammlung dieses Verhältniß ganz genau erkenne und erwäge."

Noch 34 Redner waren eingeschrieben; von den preußischen Abgeordneten hatte kein einziger gesprochen; von den 20 Mitgliedern der Kommission waren erst zwei zur Vertheidigung des Kommissionsentwurfs aufgetreten. Der Marschall bestand jedoch darauf, nur noch drei Rednern das Wort zu geben, dem Abg. v. Auerswald zur Einbringung eines neuen Amendements, nach ihm dem Grafen Arnim und Herrn v. Beckerath zur Vertheidigung ihrer Entwürfe.

Die außerordentlichste Spannung begleitete den Abg. v. Auerswald auf die Tribüne — man erwartete von ihm das Signal zu einer neuen Wendung des Kampfes.

v. Auerswald sprach zuerst für den ursprünglichen Adreßentwurf, schlug aber im Verlauf seiner Rede einen vermittelnden Weg zwischen diesem und dem Arnimschen Amendement ein.

„Angegriffen sind bis jetzt meines Ermessens vornehmlich drei Punkte des Adreßentwurfs. Einmal die Aufführung spezieller Bedenken, sodann die Erwähnung einer schmerzlichen Berührung durch die Thronrede Sr. Majestät, endlich der Ausdruck „zur Wahrung ständischer Rechte". Was nun die Anführung spezieller Bedenken betrifft, so erkenne ich, was ein geehrtes Mitglied der Herrenkurie dagegen angeführt hat, in vielem Betracht als richtig an, und ist dies auch in der Abtheilung nicht übersehen. Diese jedoch, welche sich sowohl auf Grund des von dem Abgeordneten Grafen von Schwerin gestellten Antrages, als nach eigener Ueberzeugung verpflichtet hielt, die obwaltenden Bedenken anzuzeigen, glaubte neue Undeutlichkeiten und Mißverständnisse am besten durch Spezialisirung weniger und fast allgemein getheilter Bedenken zu verhüten. Ich meinerseits bin bereit, mich jedem anderen Wege zur Erreichung dieses Zweckes anzuschließen, glaube auch, daß derselbe zu finden ist, wenn das von dem Mitgliede der Herrenkurie beantragte Amendement verändert oder anders, als beantragt, eingeschaltet wird. Nach dem vorliegenden Antrage halte ich es nicht zureichend, denn es ist nichts mehr und nichts minder, als eine allerdings offene Ankündigung der zu erwartenden Petizionen. Darum aber handelt es sich bei mir nicht, sondern es liegt mir daran, offen und ehrerbietig auszusprechen, wie ich mein Gewissen beschwert fühle dadurch, daß ich in Voraussetzung einer Uebereinstimmung von Gesetzen handeln, mit bewußter Theilnahme meine Mitwirkung eintreten lassen soll, während ich jene Uebereinstimmung nicht zu erkennen vermag. Es handelt sich bei mir nicht um das Mehr oder Minder des Gewährten, nicht um die größere oder geringere Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der getroffenen Einrichtun-

gen, es handelt sich bei mir um ernste Bedenken meines Gewissens, welche ich nur aufgeben kann, wenn ich die Ueberzeugung gewonnen habe, daß sie unbegründet oder erledigt sind und dadurch die Lebensbedingung meiner Wirksamkeit in allen Fällen, wo diese Bedenken obwalten, wiederhergestellt ist.

Indem ich mir vorbehalte, in diesem Sinne eine Vervollständigung des Amendements vorzuschlagen, gehe ich zu der zweiten angegriffenen Stelle der Adresse über.

Ein geehrter Redner der Herrenkurie hat in lebendigen und beredten Worten hervorgehoben, daß die Erwähnung einer schmerzlichen Berührung das Gefühl verletzt habe. Nach der ihm, wie es mir schien, zu Theil gewordenen Zustimmung der hohen Versammlung glaube auch ich diese Erwähnung für beseitigt halten zu dürfen. Damit aber diejenigen, welche diesen Ausdruck wählten, nicht verkannt werden, muß ich dem geehrten Redner bemerklich machen, daß die von ihm vorgeschlagene Aenderung wohl einen anderen, aber sicherlich keinen stärkeren Ausdruck des Vertrauens enthält, als die Worte der Adresse.

Herr Marschall! ich begebe mich bei solchen Verhandlungen nicht gern in das Reich des Gefühles, wenn ich aber diesmal dem geehrten Redner dahin folgen muß, so appellire ich, statt anderen Beweises, an das Gefühl eines Jeden, der in seinem Leben wahren Schmerz empfunden hat, und frage, ob und welches Vertrauen dazu gehört, denselben auszusprechen?

Was nun endlich das in der niederzulegenden ehrfurchtsvollen Erklärung angegriffene Wort „Wahrung" betrifft, so muß ich aufrichtig bekennen, daß es mir bei allem Nachdenken nicht gelungen ist, irgend etwas Bedenkliches in demselben zu entdecken. Ich enthalte mich jeder näheren Erörterung und bitte nur, der Stelle der Thronrede Sr. Majestät zu gedenken, in welcher wir ausdrücklich Vertreter und Wahrer unserer Rechte genannt werden. Nun denn, ein Wahrer seines Rechts, ein solcher, den sein König selbst dafür erkennt, wird sich wohl unbedenklich des Wortes „Wahrung" bedienen dürfen.

Von den hier angedeuteten Gesichtspunkten ausgehend, trage ich nunmehr auf eine Vervollständigung des eingebrachten Amendements dahin an, daß dasselbe nicht eingeschaltet werde zwischen denjenigen Stellen, welche dazu bezeichnet sind, sondern erst nach dem Satze des Adreßentwurfs, welcher heißt:

„Nachdem Ew. Königliche Majestät den in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 ausgedrückten Vorbehalt verwirklicht und der Versammlung, welche in jenem Gesetze eine allgemeine ständische, in demjenigen vom 17. Januar 1820 eine reichsständische Versammlung genannt wird, den Namen des Vereinigten Landtags beigelegt haben, sind dadurch dem letzteren die in den angeführten und in früheren Gesetzen begründeten Rechte erworben"; und vor dem Satze, welcher lautet:

„Gehorsam dem Rufe Ew. Majestät und im Begriff, unsere Wirksamkeit zu beginnen, fühlen wir uns in unserem Gewissen gedrungen, zur Wahrung der ständischen Rechte die gegenwärtige ehrfurchtsvolle Erklärung am Throne niederzulegen."

Die Hinzufügung dieser beiden Stellen des Adreßentwurfes halte ich für eben so nothwendig als unbedenklich. Was die erste Stelle anbetrifft, so enthält sie eigentlich erst die Vervollständigung des vorher ausgesprochenen tiefen und ehrerbietigen Dankes; sie spricht es aus, was wir dem freien königlichen Entschlusse Sr. Majestät zu danken haben und, meine Herren, wofür, nach den Worten des Dichters, „wir uns halten im eigenen Herzen."

Herr Marschall! ich möchte so gern deutlich bezeichnen, was mich bewegt und an diesem Antrage festhalten läßt. Gestatten Ew. Durchlaucht, daß ich es mit den Worten eines besseren Mannes, als ich, thue, welcher dem mächtigsten Monarchen seiner Zeit, dem Monarchen, welcher sagte, „der Staat, das bin ich", schrieb: „Dem Könige die Wahrheit nicht im ganzen Umfange sagen, heißt an ihm selber einen Verrath begehen." Ich weiß wohl, daß das Wort, das vor dem Könige ertönt, den Eifer für seine Ehre, die Sanftmuth und die Ehrfurcht nicht verleugnen dürfe, aber ich weiß auch: man möge es machen, wie man wolle, am Ende muß man ihm doch die Wahrheit sagen."

Graf Arnim vertheidigte sich zuerst gegen den Vorwurf eines Redners (Mildes), daß er die Person des Königs in die Debatte gemischt habe:

„Mag die Verfassung anderer Länder," sagte er, „die Minister zwischen König und Volk stellen. Nach unserer Verfassung steht Nichts zwischen dem Könige und seinem Volke, aber die Mittler zwischen Beiden sind die Stände. Wenn mir aber dieser Vorwurf gemacht wird, so frage ich, weshalb denn die Kommission in ihrem Adreßentwurfe die Worte der Thronrede zum Gegenstande ihrer Beleuchtung machte und die Gefühle schilderte, die sie hervorgerufen hat. Ist dies nicht ein Hineinziehen des Königs in die Debatte? Wäre es denkbar, daß über diesen Passus der Adresse debattirt würde, ohne die Person des Königs zu berühren?"

Sodann fuhr er fort:

„Derselbe Redner fürchtet ferner den Vorwurf seines Gewissens, wenn er nicht alle Verwahrungen niederlegt, die in dem Entwurf enthalten sind, er fürchtet spätere Vorwürfe über vergebene Rechte. Wird er aber auch gegen die Vorwürfe gesichert sein, wenn er, um ängstlich die Rechte zu verklausuliren, Zwiespalt erregt hat zwischen König und Volk, zwischen König und Ständen, wenn er im ersten Augenblick unserer Wirksamkeit die Harmonie, die er wünscht, trübt? Gerade von jener Seite ist gesagt worden, daß es wesentlich darauf ankommt, ständische Rechte zu wahren und die Stärke ihrer Entwickelung zu fördern. Ich frage diejenigen, die vielleicht in dem Begehren und in dem Wunsche ihrer größtmöglichsten Ausdehnung am weitesten gehen, ob sie ihrer Sache einen Dienst thun, wenn sie bei dem ersten Schritt, den Preußens Stände thun, indem sie ihre Gefühle ihrem Könige sagen, irgendwie die Einheit und den guten

Einklang in Frage stellen. Ich citire hier nicht gern Schriften und Autoritäten außer der Versammlung; aber ich beziehe mich doch auf einen Schriftsteller, der in constituzionellen Ländern einen gewissen Klang hat, und der sagt: Ein Schritt, den Preußen als ein großer Staat auf der konstituzionellen Bahn thut, der wiegt mehr, als zehn Schritte, die kleine Staaten thun. Also diesen einen Schritt wollen wir ja festhalten, und glauben denn diejenigen, die sich ängstlich an Worte früherer Gesetze anklammern, daß sie diesen Schritt fördern, Muth und Freudigkeit bringen, wenn sie ihm entgegentreten mit achtungswerther, aber mit allzu peinlicher Gewissenhaftigkeit? Derselbe Redner hat gesagt: er wolle um den König stehen, wenn es gelte, durch Kriegführung das Land zu vertheidigen. Nun, meine Herren, das wollen wir Alle, darüber ist nur Eine Stimme. Die Frage ist aber: Ist es verboten, ist es in einer solchen Rücksicht nicht gut, den Weg zu bezeichnen, um dem König die Mittel zu geben, wenn er uns nicht rufen kann? Ich wünsche von Herzen, daß, wenn ein Gewitter am politischen Horizont heraufzieht, Se. Majestät dann auch die Möglichkeit habe, alle seine Stände um sich zu berufen, und ich bin überzeugt, Dies würde einen Eindruck machen, gleich einer Schlacht, die gewonnen ist. Aber ich finde in der Voraussicht des Falles, daß die Einberufung Aller nicht möglich, keinen Angriff auf unsere Rechte, dessen Zurückweisung ich für nöthig halte. Der geehrte Redner, den ich öfter erwähnt habe, sagt, er halte sich verpflichtet, Erklärungen zu geben, daß er in gewissen Dingen nicht mitwirken könnte. Ich achte seine Ansicht, ich frage ihn aber: Ist diese Erklärung hier nicht zu früh? Will sich der Redner schon jetzt sein Votum vergeben, will er seine Ansicht derjenigen Leitung entziehen, die durch gründliche Debatte sich bei uns erst herausstellen kann? Ich bin der Meinung, man halte sein Votum frei bis zum Tage der Abstimmung. Ich wenigstens thue Dies; ich erkläre frei, was meine Absicht jetzt ist, wenn es nöthig; aber ich werde abwarten, ob mich die Versammlung später anders belehrt, und dann werde ich mein Gewissen zu Rathe ziehen und meine Stimme geben nach meinem Gewissen. Deshalb sage ich, daß jene Erklärung zu früh abgegeben ist. Wer da sagt: Ich kann den Ausschuß nicht vertreten, der mag Recht haben in seinem Sinne; er soll sich aber nicht der Berathung entziehen, denn durch dieselbe wird sich erst zeigen, was die wahre Ansicht ist, indem sie durch die Läuterung des Landtags gegangen. Ob, wie der Redner es wünscht, die Verhandlungen der Regierung mit den Ständen harmonischer sein werden nach dem Amendement, wie ich es proponirt, oder nach dem Adreßentwurf, wie die Kommission ihn vorgeschlagen, darüber mag die Versammlung entscheiden. Der Redner hat auch verlangt, dem Könige solle die Wahrheit nicht verschwiegen werden, er hat verlangt, es sollen keine ständischen Rechte vergeben werden; ich glaube, hierin tritt ihm Jeder bei. Die Frage ist aber: wird denn durch das Amendement die Wahrheit nicht gesagt? werden ständische Rechte vergeben? Ich überlasse Dies wiederum lediglich Ihrer Entscheidung. Auf die Person ist kein Gewicht zu legen, aber bei der Deutung des Sinnes eines Vorschlags kann man einigermaßen daraus

schließen, wenn man die Person ansieht. Deshalb frage ich den Redner, ob er denn glaubt, daß ich nicht gesonnen bin, dem Könige die Wahrheit zu sagen, ob ich mich so gezeigt habe, daß ich zu leicht umginge mit ständischen Rechten? Das sei meine einzige Antwort auf die gestellte Frage: ob wir hier Wahrheit sagen, ob wir ständische Rechte vergeben sollen. Ein anderer Redner hat, wenn ich nicht irre, gesagt: es müsse der Satz in die Adresse aufgenommen sein, daß der Landtag die Rechte der älteren ständischen Gesetze und des Staatsschuldengesetzes von 1820 als erworben betrachtet. Gegen den Sinn dieses Satzes an sich kann, wenn ich ihn richtig fasse, nicht wohl ein Einwand gemacht werden. Ich habe in dem Satz nichts Tiefes, überhaupt nichts Wesentliches gesucht, noch gefunden; aber ich habe mich aus zwei Gründen gegen den Ausspruch desselben bestimmen lassen, weil er mir, seiner ganzen Fassung nach, etwas zu enthalten schien, was mir nicht in der edlen Stellung zwischen König und Ständen zu liegen scheint, sich gewissermaßen zu sichern und das, was freigegeben ist, an sich zu ziehen und auf diese Weise festzuhalten. Ich bin überzeugt, daß Dies nicht die Absicht der Verfasser gewesen; aber dies Gefühl hat er mir gemacht. Deshalb würde ich mich aus solchen formellen Gründen mit der Acceptazion, die für Privatverhältnisse nöthig sein mag, nicht recht befreunden können, aber ich halte auch den Satz in der Sache nicht für konsequent, nicht für logisch richtig, nicht für aus dem Rechtsstandpunkt zu rechtfertigen. Ich glaube, gerade aus dem juristischen Standpunkte wird jeder in dem ganzen Adreßentwurfe der Kommission finden, sie acceptire einen Theil, den andern nicht; und es ist eine alte Rechtsregel, daß man entweder die Sache ganz oder gar nicht acceptiren muß, wenn man sich über die Acceptazion erklärt und sie Wirkung haben soll. Deshalb steht dieser Satz den folgenden des Adreßentwurfs entgegen. Eben deshalb habe ich auch den Punkt der Acceptazion bei meinem Vorschlage ausgelassen, weil dieser es freiläßt, die Bedenken zu erörtern, die erhoben werden könnten; während, wenn sie hier entschieden aufgestellt wären, die Acceptazion des übrigen Theils eine wirkungslose wäre. Ich appellire an alle diejenigen, die dem Richterstand angehören, ob diese einfache Ausführung nicht juristisch richtig ist.

Das Amendement, ist gesagt worden, erkennt nicht genug an, daß wir Rechte haben, die Adresse erkennt Dies an. Ja, wenn die Adresse nichts weiter thäte, als zu sagen, daß wir gewisse Rechte haben, daß also Das und Das in dem Gesetz vom 5. Juni 1823 stehe, so wäre darin nichts Unrichtiges, nichts Vorgreifendes, sie würde dann nur etwas Unnützes sagen. Aber ich habe gestern schon ausgeführt, die Adresse sagt nicht blos: gewisse Rechte sind geschrieben im Gesetz, sondern sie folgert Rechte aus dem Gesetz, und das ist etwas, was für die Adresse zu weit geht. Die Folgerung der Rechte wird Gegenstand der Berathung sein. Ein anderer Redner hat ausgeführt, daß die Aenderung der Verfassung höchst bedenklich sei, wenn sie nur von Räthen der Krone begutachtet wäre. Für unsere Zukunft scheint mir in dieser Behauptung kein Grund zur Besorgniß zu liegen. Denn, während das Gesetz vom Jahre 1823 den einzigen

Punkt, wie die Reichsstände aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, der landesväterlichen Fürsorge vorbehält, so ist, nachdem der König hierüber entschieden hat, nach den Worten des Gesetzes vom 3. Februar keine Veränderung der ständischen Verfassung mehr möglich, als mit dem Beirath der Stände. Der Fall kann also nicht mehr vorkommen, daß ohne Beirath der Stände Aenderungen hervorgehen können, und, noch mehr, gerade für diesen Zweck ist unter allen Umständen der Beirath des ganzen Vereinigten Landtags in Anspruch genommen und als Bedingung gestellt. Ob wir bei denjenigen Umwandlungen, die die ständische Verfassung im Laufe der Zeit erfahren könnte, von Vertrauen beseelt sein wollen oder nicht, darauf, sage ich nur, hat die Versammlung bereits entschieden, als ein Redner das Wort „Vertrauen" auf die Regierung in Zweifel zog. Ich halte es für höchst bedenklich, sein eigenes Vertrauen zur Ansicht des Landtags zu machen. Die Kreise, in denen sich der Einzelne bewegt, und wären sie noch so weit, sind immer noch viel zu klein, um hier einen Ausspruch darüber zu fällen, was 16 Millionen über dieses Vertrauen denken, und, so Gott will, werden diese 16 Millionen in ungeheurer Majorität das Vertrauen bewahren, welches auch wir uns nicht wollen erschüttern lassen. (Bravo.) Man sagt, in dem Amendement liege nichts als eine Ankündigung von Petizionen. Es sei mir erlaubt, einen Augenblick auf das Wort: Petizion, einzugehen. Heißt das: es ist im Amendement nichts weiter enthalten, als die Möglichkeit von Bitten? Ich sage nein; denn unser ständisches Gesetz kennt Bitten und Beschwerden. Ich zeige hier ganz deutlich, daß ich in meinem Amendement der Beurtheilung des Landtags frei lasse, von seinen ständischen Rechten im vollsten Umfange Gebrauch zu machen, und, findet der Landtag in seiner Majorität einen Grund, Se. Majestät den König aufmerksam zu machen, daß hier oder dort ein Gesetz wirklich nicht vollständig erfüllt, hier oder dort ein Recht verkümmert oder verengt sei, so mag man dies eine Petizion nennen, darum verliert sie nach jener ständischen Bedeutung des Worts, welches Bitte und Beschwerde in sich schließt, nicht an ihrem Gewicht. Ich bin überzeugt, daß eine solche Ausführung, wenn sie das königl. Rechtsgefühl anspricht, den Weg zur Abhülfe anbahnen wird, aber nöthig dazu ist zweierlei. Man hat nämlich eingewendet: es sei zu schwach, zu sagen: „sollte der Landtag die Ueberzeugung gewinnen, daß Mangel an Uebereinstimmung zwischen den älteren und neueren Gesetzen vorhanden sei, und sollte der König diese Ueberzeugung theilen, so werde er unfehlbar die Wege zur Ausgleichung finden." Sagt man: dies sei zu schwach und nicht deutlich genug, nun so frage ich: welcher andere Weg ist denn denkbar, um die Abhülfe zu finden? Es muß doch zweierlei vorangehen, 1) daß der Landtag die Aenderung eines Punktes als wünschenswerth erkenne und entweder Se. Majestät darum bitte oder sich überzeuge, daß in diesem oder jenem Punkte ein Recht gekränkt sei und dies vorstelle, dann 2) daß der König sich davon überzeuge. Denn ist es nicht nöthig, daß sich der König von dem überzeuge, was als Punkt des Gravamens hingestellt wird, um von Ihm zu verlangen, daß Er auf Wege zur Abhülfe denke? Ich

glaube also, im Amendement liegt nichts weiter, als logische Entwickelung Dessen, was sich als nöthig und richtig Jedem darstellt. Der letzte Redner sagte, daß seine Bedenken, die er in seinem ständischen Gewissen habe, ihn in die Lage setzen, nicht eher zu weichen, bis er die Ueberzeugung habe, daß den ständischen Rechten nicht zu nahe getreten sei. Will er denn aber seine Meinung als unumstößlich hinstellen und sich nicht zuvor der weiteren Verhandlung hingeben, um jene Ueberzeugung dadurch vielleicht zu gewinnen? Erkennen wir denn nicht, daß wir sonst im Voraus etwas aufgeben, von dem wir wünschen, daß es möglich sei? Zum Schluß noch eine Bitte. Ich gebe zu, daß Ihnen ein Wort von einem Anderen besser vorgeschlagen werden könnte, als von mir, aber markten wir nicht in diesem Augenblick um ein armseliges Wort! Das Wort hat noch nicht Großes erbaut, sondern nur der wahre Sinn, der hinter ihm lag; aber es hat schon oft in der Weltgeschichte Großes zerstört. Meine Herren! Als am Jahrestage des neuen Patents, am 3. Februar 1813, der hochselige König den Aufruf an sein Volk erließ, da hat jenes Wort freilich Großes erbaut, und warum? Weil hinter ihm der Sinn lag eines Königs und eines ganzen Volkes. Aber ist es nicht oft genug ein einziges Wort gewesen, das Zwiespalt erregt hat zwischen einzelnen Personen, zwischen einzelnen Schichten der Gesellschaft, zwischen ganzen Völkern, zwischen Königen und Völkern, und sind nicht Ströme des Blutes darüber geflossen? Gott sei Dank! von solchen Verhältnissen und Worten sind wir fern, aber wir sind nicht fern, daß die Einigkeit getrübt werden könnte zwischen König und Volk, wenn wir das erste Wort nicht wägen. Ob noch ein Wort in die Adresse hineinkommt oder herausbleibt, darum werden unsere Rechte nicht vergeben. Ein Wort kann nichts rauben. Darum geht meine dringende Bitte dahin, es mögen Die, welche in dieser Weise denken, sich für das Amendement aussprechen und, wie von einem Redner bereits gesagt ist, gern und willig ihre eigenen Ansichten den allgemeinen unterordnen. Ich bitte, bestehen Sie nicht auf dieses oder jenes einzelne Wort! Lassen Sie uns um Deswillen nicht eine Adresse an Se. Majestät den König richten, die den Landtag in zwei Lager spaltet! Seien wir hierin einig, und diese Einigkeit wird länger leben in den Annalen der Geschichte, als jenes einzelne Wort!"

Es folgte nun endlich das Schlußwort v. Beckeraths. Nach Berichtigung einiger Misverständnisse in Betreff der Stellen des Entwurfs, welche von dem Beirath des Ver. Landtags bei Gesetzen und von der Unstatthaftigkeit mehrer ständischer Körperschaften nebeneinander sprechen, kam der Redner auf die Gegenüberstellung des Entwurfs und des Amendements und sprach sich darüber so aus:

„Es ist von dem geehrten Mitgliede des Herrenstandes, welches das Amendement gestellt hat, gesagt worden, daß der Entwurf der Kommission die Krone in die Alternative setze, entweder sofort den Ständen Recht zu geben oder ihnen dasselbe abzusprechen. Ich glaube, daß dieses eine irrige

Auffassung ist. Ich halte es im Gegentheil für einen der wesentlichsten Vorzüge des Entwurfs, daß er die Krone gar nicht in den Fall bringt, sich sofort auszusprechen, und gerade deshalb ist diese Form von der Kommission gewählt worden, weil sie die zarteste und rücksichtsvollste ist. Es wurde der Weg empfohlen, durch Petizionen die Bedenken zu äußern. Ganz abgesehen von den andern Gründen, aus welchen hierauf von meiner Seite nicht eingegangen werden konnte, erlaube ich mir zu bemerken, daß gerade dadurch Das herbeigeführt werden würde, was der geehrte Antragsteller vermieden wissen will, nämlich, daß die Krone in die Lage gebracht wird, sich sofort zu erklären. Wir würden gerade dann, wenn wir den Weg der Petizionen einschlügen, der Aufforderung entgegen handeln, die die Krone in der Thronrede ausgesprochen hat, das neu geschaffene Werk nicht durch Neulingshaft in Frage zu stellen. Wie aber die Adresse gefaßt ist, so ist darin nur eine einfache Erwähnung und Wahrung derjenigen Rechte enthalten, die dem Lande aus der früheren Gesetzgebung zustehen, ohne daß auf diese Darlegung eine sofort zu gewährende Forderung gegründet wird. Dasselbe verehrte Mitglied hat mit Recht bemerkt, daß der Weg der Reformen derjenige sei, auf welchem wir uns befinden. Ich trete Dem vollkommen bei, daß das der rechte Weg sei, ich füge noch hinzu, daß ich selbst den Weg der allmäligen Reform für den besten, den gedeihlichsten halte. Damit aber dieser Weg uns erhalten bleibe, damit auf diesem Wege nicht nur die Regierung, sondern auch das Volk wandeln könne, liegt die Nothwendigkeit vor, in der Adresse die betreffenden Rechte zu wahren. Denn von den jetzt geschaffenen ständischen Institutionen hat nur der Vereinigte Landtag das Recht, in ständischen Angelegenheiten, also in Bezug auf die Fortbildung der Verfassung, Petizionen zu stellen. Der Vereinigte Landtag hat aber nicht das Recht der periodischen Einberufung. Da er dieses Recht nicht hat, so steht Nichts entgegen, die Möglichkeit anzunehmen, daß er nicht mehr einberufen wird. Ich sage: die Möglichkeit. Der Vereinigte Ausschuß, dem freilich periodische Einberufung verliehen ist, hat nicht das Recht, in Bezug auf die Verfassung zu petizioniren; die Provinziallandtage haben dasselbe noch weniger. Wird also der Vereinigte Landtag nicht wieder einberufen, so ist dem Volke jeder Weg abgeschnitten, seine Bitten und Wünsche in Betreff der staatlichen Entwickelung an den Thron gelangen zu lassen. Wir haben nicht nur den Weg der Reform betreten, wir haben auch schon eine Strecke zurückgelegt. Daß dies geschehen, Das haben wir allerdings, wie in der Adresse ausgedrückt ist, der von dem Throne herab ergangenen Anregung zu danken; wir haben es aber auch zu danken der mitwirkenden Thätigkeit des Volkes, die sich durch die gesetzmäßigen Organe, durch die Provinziallandtage, bis dahin in fortwährenden Bitten und Anträgen auf Fortbildung unseres öffentlichen Lebens kundgegeben hat. Diese mitwirkende Thätigkeit uns zu erhalten und zu sichern, sie nicht von einem einseitigen, wenn auch dem wohlwollendsten Ermessen abhängig zu machen, das war einer der Gesichtspunkte, die der Adresse zum Grunde liegen. Ich gehe näher auf das von dem geehrten Mitgliede der Herrenkurie gestellte Amendement ein und muß mich im Allgemeinen

dahin äußern, daß es eben dasjenige, was nach einer ziemlich allgemein in der Versammlung ausgesprochenen Meinung darin enthalten sein muß, nicht enthält, indem es nämlich den Rechtsboden, um dessen deutliche Bezeichnung und Wahrung es sich handelt, nicht wahrt, sondern sogar in Frage stellt. Ich finde, was das Einzelne betrifft, das Amendement nicht freimüthig, denn es verleugnet das Bewußtsein des Volkes und dieser Versammlung; es stellt Dinge in Zweifel, die seit Jahrzehnden abgemachte Fragen sind. Vergebens wird eingewendet, daß es einer genaueren Prüfung, einer tiefer eingehenden Erörterung bedürfe, um jene Rechte klar zu stellen. Meine Herren! Diese Rechte leben im Volke, sie sind Jahrzehnde lang Gegenstand der Betrachtung und Erörterung gewesen, denn es sind die Angelpunkte der vaterländischen Hoffnungen. Freimüthig kann ich das Amendement nicht nennen. Ich kann vielmehr dabei nur erinnern an den Ausspruch eines der berühmtesten Meister der Diplomatie, „daß man die Worte gebrauchen müsse, um die Gedanken zu verbergen." Ich finde das Amendement zweitens nicht parlamentarisch. Meine Herren! Was würden wir sagen, wenn wir vom englischen Parlamente hörten, es sei von diesem eine Mittheilung an die Krone ergangen, worin es heiße, daß manche Mitglieder dieser oder jener Meinung wären, daß das Parlament sich noch nicht überzeugt habe, daß es aber suchen wolle, sich zu überzeugen, und daß, nachdem diese Ueberzeugung sich gebildet haben werde, Petizionen an die Krone gerichtet werden würden. Ich glaube, daß so etwas mit der Haltung des englischen Parlaments nicht vereinbar ist; warum sollte es denn mit der unsrigen vereinbar sein? Wohl mag jene Versammlung mitzuwirken haben an den Geschicken eines mächtigen Reiches, aber auch wir vertreten eine Weltmacht, hinter uns stehen nicht nur die 15 Millionen, die unser engeres Vaterland umfaßt, sondern auch die 25 andern Millionen des deutschen Volks, deren Geschicke hier auch mehr oder weniger entschieden werden. Warum soll diese Versammlung, vom Könige berufen, vom Volk entsendet, nicht ihre Ueberzeugung unverhüllt darlegen? Was kann entgegenstehen, wenn dabei, wie es hier geschehen ist, mit sorgfältiger Rücksicht auf die Lage des Augenblicks verfahren wird? Ich finde endlich das Amendement nachtheilig, weil es vor der Krone einen Schleier wirft über das Herz des Volkes, weil es dazu beitragen könnte, die Krone irre zu leiten über die innere Lage und über die Stimmung des Landes.

Meine Herren! Erlauben Sie mir, daß ich zum Schluß dieser Debatte noch einige Worte an Sie richte. Es giebt im Leben der Nazionen Augenblicke, wo sich all' ihr Fühlen und Denken, der ganze Inhalt ihres Gesammtdaseins wie in einem einzigen Punkt zusammendrängt. Dann treten die Gegensätze scharf einander gegenüber, eine Wahl muß getroffen werden, und diese Wahl entscheidet über die höchsten Interessen des Volkes. In solchen entscheidungsvollen Momenten weht uns der Hauch der Weltgeschichte an, demüthig ahnt der Mensch das Walten eines höheren Geistes, aber seine Seele wird fest, wenn er sich im Einklang fühlt mit diesem ewigen Geiste, und keine Künste, keine Combinationen, wie geschickt sie

auch berechnet sein mögen, können ihn ableiten von dem Wege, den sein innerstes Bewußtsein ihm vorzeichnet. Meine Herren! Sie haben ein inhaltschweres Wort zu reden in dieser feierlichen Stunde, Sie werden entscheiden über den theuersten Besitz, über ein heiliges Gut des Vaterlandes. Es handelt sich darum, ob alles das, woran unser Herz hängt, was wir als das Fundament unserer Zukunft betrachten, was uns bisher ein Trost war, wenn wir über die Nichterfüllung vaterländischer Hoffnungen trauerten, ob alles das ein leerer Schatten, ein zweifelhaftes Wesen war, dem wir auf ungewissen Wegen nachgehen müssen, oder ob wir die edle Errungenschaft unseres Volkes, wie es unsere Pflicht ist, unseren Kindern ungeschmälert erhalten wollen. Es handelt sich darum, ob wir dazu beitragen wollen, der Krone eine unrichtige Meinung von den inneren Zuständen des Landes beizubringen und so die Gefahren zu vermehren, die früher oder später hieraus hervorgehen müssen; es handelt sich darum, ob wir dem edlen Fürsten, dessen Seele nach Wahrheit verlangt, die Wahrheit vorenthalten wollen! Das Amendement entspricht nicht der Wahrheit, ich verwerfe es und bestehe auf dem Entwurf der Kommission, einverstanden damit, daß die Stelle, welche den Eindruck der Thronrede schildert, daraus wegbleibt."

Es kam nun zur Abstimmung. Das Arnimsche Amendement ward zuerst zur Frage gestellt; es fiel mit

303 gegen 290 Stimmen,

also mit einer Mehrheit von

13 Stimmen.

Hierauf kam man zu dem Auerswaldschen. Graf Arnim selbst verwandte sich jetzt für dieses und sprach die Hoffnung aus, daß Die, welche für sein Amendement gestimmt, sich nun in dem Auerswaldschen wiederfinden würden. Und so erlangte dieses letztere durch eine Vereinigung der Konservativen und eines Theils der Liberalen die bedeutende Majorität von

484 gegen 107 Stimmen.

Nur die äußerste Opposizion — bestehend aus einigen 80 Rheinländern, Westfalen, Schlesiern und Posenern — stimmte dagegen, weil es ihr nicht entschieden genug, dazu eine kleine Frakzion royalistischer Ultras, denen es schon viel zu entschieden war*).

Der Kommissionsentwurf kam hiernach gar nicht zur Abstimmung.

---

*) Eine Korrespondenz des belgischen Journals „Indépendance" giebt das Stimmenverhältniß so an: von der Opposizion 41 Rheinländer, 40 Westfalen und Schlesier; dazu 26 Ultras verschiedener Provinzen. Die 41 Rheinländer führt sie sogar namentlich auf; es wären Dies Folgende gewesen: Aldenhoven, Baum, Beckerath, Bemmelmanns, Brust, Camphausen, Dahmen, Fasbinder, Flemming, Graech, Herger, Hansemann, Herbertz, Heydt, Graf v. Hoensbroich, Hüffer, Joerissen, Jung-

So war der erste Akt des großen Dramas vorüber und damit die Entscheidung gegeben über den Karakter des Landtags und seine Stellung zur Gesetzgebung des 3. Fbr. Es war entschieden, daß der Landtag in seiner Majorität zwar eine Fortbildung der neuen Verfassung wünschte, ja eine solche sogar für nothwendig zum Wohl des Landes und für geboten durch frühere Zusicherungen erkannte, daß er aber den Muth nicht hatte, sie als ein Recht von der Krone zu fordern, sondern immerfort — um mit Hansemann zu sprechen — von Vertrauen und Gnade leben wollte.

Wenn der Landtag die Adresse in ihrer ursprünglichen Gestalt, nach dem Beckerathschen Entwurfe, annahm, so stellte er sich dadurch auf einen selbstständigen Rechtsboden außerhalb der Gesetzgebung des 3. Febr. und gegenüber der Krone. Er sprach dann zur Krone: „Wir sind nicht, wozu uns zu machen Dir beliebt, sondern wir sind und wollen sein, was zu sein die Stimme des Volkes und die Mahnung der Geschichte uns gebietet und wozu die frühere Gesetzgebung selbst uns berechtigt. Wir fordern für die 16 Millionen, die wir vertreten, die Rechte und Freiheiten, welche zu fordern ein politisch gebildetes und reifes Volk nach den urewigen Gesetzen der Geschichte berechtigt ist, die Rechte und Freiheiten, deren schon vor mehr denn 30 Jahren dieses Volk von seinem Fürsten selbst für würdig und bedürftig erklärt ward, die Rechte und Freiheiten, ohne welche ein geordneter Verfassungszustand, ein gedeihliches Verhältniß zwischen Thron und Volk, eine starke Regierung im Innern und nach außen heutzutage nicht mehr möglich ist. Wir fordern sie, weil wir es gut und ehrlich meinen mit dem vereinten Wohl des Königs und des Landes, und Du, König, wenn Du es wirklich gut meinst mit dem Glücke Deines Volks, wenn dieses Glück, wenn die wahre Macht Deiner Krone, die wahre Stärke Preußens Dir höher steht, als der wesenlose Schein selbstherrlicher Allgewalt und schrankenlosen Beliebens, Du wirst uns, was wir fordern, nicht verweigern.“

Das war der Geist, der aus der Adresse in ihrer ursprünglichen Fassung, der aus den schönen und erhabenen Reden der Opposizion — eines Beckerath, eines Camphausen, eines Hansemann, eines

---

bluth, Kaspers, Kayser, Koenig, Lang, Lensing, Loe, Merkens, Mewissen, Minderjahn, Mohr, Müller, Mylius, Nyvenheim, Raffauf, Rech, Reichardt, Reinhard, Rombai, Schöller, Schult, Stedtmann, Uellenberg, Zunderer. Wir wagen nicht, diese Aufzählung unbedingt als richtig anzunehmen.

Milde, eines Vincke und eines Mewissen — so kräftig, so begeisternd herausklang.

Es war der Geist wahren Rechts — gegenüber dem Belieben, das sich in die Formen des Rechts kleidet —, der Geist des wahren Konservatismus, welcher das Lebensfähige erhält, indem er das Lebensunfähige abstößt — gegenüber jenem falschen Konservatismus, der Nichts aufgeben will und lieber Alles aufs Spiel setzt, — der Geist wahrer Geschichtlichkeit, der die ewigen Gesetze der Geschichte begreift und anerkennend ehrt — gegenüber jenem Geiste der Afterhistorie, der sich vermißt, dem Weltgeist in den Arm zu fallen und auf eigne Hand Geschichte zu machen.

Für diesen andern Geist kämpften die Gegner der ursprünglichen Adresse, kämpfte vor Allem das Ministerium. Einzelne Zugeständnisse, einzelne Abänderungen der Gesetze v. 3. Febr. gab man nach oder stellte man in Aussicht — nur das Prinzip sollte nicht angetastet werden, aus dem diese ganze Gesetzgebung hervorgegangen und zu dessen Verewigung sie bestimmt war — das Prinzip absoluten Beliebens, unbeschränkter Machtvollkommenheit der Krone. Die Stände, das Volk sollten keine Rechte fordern oder beanspruchen dürfen, sondern sich mit denen begnügen müssen, welche die Krone ihnen zu geben beliebt hätte oder künftig noch belieben würde; es sollte kein Zweites geben neben dem allein souveränen Willen des Monarchen, Nichts, was man gegen diesen anrufen, Nichts, wodurch er gebunden oder bestimmt werden könnte, gar Nichts, nicht einmal die feierliche, mit Gesetzeskraft bekleideten Aussprüche eines gleich souveränen Willens auf dem gleichen Throne. Der König sollte ganz frei handeln, aus ganz freiem Entschlusse thun, was etwa noch zu thun, geben, was noch zu geben sei, — wann und wie es ihm gut dünken würde; er sollte nicht gedrängt, es sollte kein Zwang, auch nicht der moralische einer Rechtsforderung seitens der Stände, auf ihn geübt werden. Das war, was man als das unveräußerliche Recht der Krone und als die unweigerliche Pflicht der Stände darzustellen sich bemühte, Das war das Thema, welches Graf Arnim in seinen Reden so kunstreich variirt durchführte. Der Landtag sollte keinen bestimmten Rechtsanspruch, keine Wahrung „erworbener" Rechte in der Adresse niederlegen; er sollte nur bitten — und um was? um die Erlaubniß, künftig vielleicht um weitere Rechte bitten zu dürfen, um die Gunst, daß Dies ihm nicht als Undank ausgelegt werden möchte! Ja, so weit ging man in der ängstlichen Besorgniß, selbst das moralische Gewicht eines entschiedenen

Gesammturtheils der Stände über das Patent v. 3. Febr. abzuwenden, daß man lieber die parlamentarische Monstrosität auf sich nahm, den Landtag feierlich erklären zu lassen, er wisse eigentlich selbst noch nicht, was er wolle, einen Ausspruch der Gesammtheit zu provoziren, der aber ausdrücklich sich nur als die Meinung Einzelner geben sollte.

Zwischen diesen beiden Richtungen — der des ursprünglichen Entwurfs und der des Arnimschen Amendements — war eine Vermittlung nicht wohl denkbar: sie standen sich direkt und schroff gegenüber. Entweder Rechte fordern — oder um Vergünstigungen bitten — ein Drittes zwischen Beiden gab es nicht.

Und doch ward eine solche Vermittlung versucht — und nicht blos versucht, sondern der Landtag ging auch darauf ein, ging darauf ein mit einer überwiegenden Majorität! Man ließ den Landtag aussprechen — und der Landtag sprach es aus —, daß er gewisse Rechte als durch seine Berufung für sich erworben erachte, daß er diese Rechte hiermit feierlich wahre, daß er aber vielleicht später die Krone bitten werde, diese Rechte — er wisse selbst noch nicht welche — ihm auf dem Wege der Gnade zuzugestehen. Das hieß denn doch wahrlich, die Monstrosität der Arnimschen Adresse noch überbieten!

Die bedeutende Minorität, welche für das Arnimsche Amendement stimmte, zeigte die Stärke des absolut royalistischen Elements in der Versammlung; die gewaltige Majorität aber, welche der Auerswaldsche Antrag erlangte, verrieth die Unklarheit und den Mangel eines festen leitenden Prinzips, der unter einem großen Theile der Liberalen herrschte, eine Beobachtung, die für die Anhänger dieser letztern Richtung in mancher Hinsicht noch schmerzlicher und Bedenken erregender war, als jene erste.

Auf der andern Seite lag allerdings einiger Trost und ein gewisser Triumf für die Opposizion in der Verwerfung des Arnimschen Amendements, dieses Amendements, welches mit so viel Geschick vertheidigt, dessen Annahme von der Regierung selbst gewünscht ward, dieses Amendements, worin die ultraroyalistische Partei bereits das Aeußerste, ja eigentlich schon Mehr erblickte, als man billigerweise hätte nachgeben sollen. Und dieses Amendement ward verworfen, dagegen das aus den Reihen der Opposizion ihm entgegengestellte angenommen! Das gab wenigstens der Hoffnung Raum, daß die Opposizion bei festerem Zusammenhalten, in ähnlichen Fragen bessere Erfolge erzielen könne, daß die Partei der unbedingten Royalisten und Regierungsmänner doch nicht die Mehrheit der Versammlung bilde.

Ueberhaupt, wenn man von dem nackten Resultate der Adreßverhandlungen absah und mehr diese selbst ins Auge faßte, so stellte sich die Sache günstiger für die Opposizion. Es war schon ein großes Zugeständniß und, vom Standpunkte der Regierung aus, sogar ein großer Fehler, daß man sich auf Erörterungen über die Gesetzgebung v. 3. Febr. einließ. Der Absolutismus, der mit Gründen kämpfen will, ist allemal in diesem Kampfe verloren. Vollends nun aber ein solches Zwitterding von Recht und Belieben, wie die Verfassung v. 3. Fbr. war — um Das mit Erfolg zu vertheidigen, dazu hätte der Minister Mehr, als Oedipus, und der Landtag Mehr, als Davus, sein müssen. Der König hatte in der Thronrede den allein möglichen Standpunkt bezeichnet, aus welchem sich die Gesetzgebung v. 3. Fbr. vertreten ließ: er sei, hatte er gesagt, mit der ganzen Freiheit königlicher Machtvollkommenheit an die Ergänzung und Vollendung des Gesetzes von 1820 gegangen. Diesen Standpunkt gab der Minister auf, indem er den Ständen zu beweisen versuchte, daß die Gesetzgebung v. 3. Fbr. die wirkliche Erfüllung des Gesetzes von 1820 enthalte. Ein solcher Beweis mußte mislingen und mislang denn auch vollständig. Man bewies vielmehr dem Minister, daß das neue Gesetz dem alten nirgends entspreche, daß es die bestimmtesten Zusicherungen desselben unerfüllt lasse und zurücknehme. Was sollte er nun machen?

Die natürliche Konsequenz wäre gewesen, daß der Minister zugegeben hätte: die neue Verfassung, da sie einmal zur Erfüllung des Gesetzes von 1820 gegeben sei, solle auch, insoweit sie wirklich demselben nicht entspreche, in dessen Geist und Sinn ergänzt, vervollständigt werden. Aber Das konnte er nicht, denn Das lief wider das Wesen des Absolutismus, der souveränen Selbstherrlichkeit des Monarchen, des: Tel est notre plaisir! Ein Recht auf solche Ergänzungen durfte der Minister den Ständen nicht einräumen; er durfte sie nur auf den Weg der Petizion verweisen. Das heißt also mit andern Worten: als Vertheidiger des Patents mußte der Minister in der Debatte wohl oder übel die logische Nothwendigkeit von Ergänzungen und Aenderungen desselben zugestehn, oder, wenn er sie auch nicht förmlich zugestand, so konnte er sie doch nicht ableugnen; gleichwohl aber durfte er, als Minister einer „ungeschwächten Krone", nicht zugeben, daß diese Nothwendigkeit für den absoluten Willen existire, vielmehr mußte er diesem die völlig unbeschränkte Entscheidung darüber vorbehalten, durfte die Stände nur auf den freien Entschluß, die Gnade des Königs vertrösten.

Hierin lag die erste moralische Niederlage des alten Systems, der erste entscheidende Sieg der Opposizion über dasselbe, darin nämlich, daß das ganze Land und das fernste Ausland aus diesen Debatten erkannte: dieses System sei mit Gründen, sei vor der allgemeinen Vernunft, in der öffentlichen, freien Debatte nicht mehr zu halten, seine einzige Stütze sei noch das: Stat pro ratione voluntas! Vom Throne herab ließ sich wohl den Ständen zurufen: „Keiner Macht der Erde soll es gelingen!" und: „Ich versage jede Mitwirkung dazu, das Verfassungswerk durch Neulingshast in Frage zu stellen" — denn dort durfte Niemand antworten; aber in der Debatte, im Kampf der Gedanken, wo Gründe, nicht Machtsprüche entscheiden, da mußte dieses System in seiner ganzen Nichtigkeit und Blöße offenbar werden. Die Haltung des Ministers in der Adreßdebatte war ein eklatantes Dementi der königlichen Thronrede und eine glänzende Huldigung jener, dort so hart verurtheilten „Zeit- und Schulmeinungen", denn eben diese „Zeit- und Schulmeinungen," die ewig siegreichen Waffen der Vernunft und der Geschichte waren es, welche den Minister mit seiner Vertheidigung des Patents schmählich in die Flucht schlugen, welche ihn von Widerspruch zu Widerspruch, von Konzession zu Konzession trieben und endlich zwangen, mit Freuden ein Amendement zu begrüßen, das, bei aller streng-royalistischen Tendenz, doch nicht umhin konnte, Anträge auf Abänderungen der Verfassung des 3. Febr. schon für diesen ersten Landtag anzukündigen, also recht eigentlich das kaum vollendete Werk „durch Neulingshast in Frage zu stellen."

Das ist die Konsequenz des absolutistischen Systems!

Sechstes Kapitel.

Die Antwort des Königs auf die Adresse der Stände.

Am 23. April, in vereinigter Versammlung beider Kurien, ward die Antwort des Königs auf die Adresse den Ständen mitgetheilt. Sie lautet so:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., entbieten unsern zum ersten Vereinigten Landtage versammelten Ständen Unsern gnädigen Gruß. Wir haben mit Befriedigung den Ausdruck des Dankes vernommen, welchen unsere getreuen Stände in der Adresse vom 20. d. M. niedergelegt haben, und mit noch größerer Befriedigung daraus ersehen, wie dieselben ihre Aufgabe darin erkennen, in einer auf dem Rechtsboden begründeten innigen Vereinigung der Krone mit den Ständen für eine segensreiche Entfaltung der vaterländischen Zukunft zu wirken. Darin erkennen auch Wir ihren schönen Beruf.

Wenn unsere getreuen Stände gleichzeitig wegen des Umstandes, daß viele Mitglieder derselben die völlige Uebereinstimmung der älteren und neueren ständischen Gesetzgebung zu vermissen glauben, eine Wahrung der ständischen Rechte in die Adresse niedergelegt haben, so wollen Wir zwar diese Aeußerung nicht einem Mistrauen in Unsern königlichen Willen beimessen, alle wohl erworbene Rechte selbst zu wahren und zu schirmen; dennoch aber erfordert die nie zu trübende Wahrheit und Offenheit zwischen Uns, Unsern Ständen und Unserm Volke eine unzweideutige Erwiderung.

Wir haben, als Wir das Patent und die Verordnungen vom 3. Fbr. d. J. aus freiem Entschluß und königl. Machtvollkommenheit erließen, die ständischen Verheißungen Unseres in Gott ruhenden Königs und Vaters Majestät nicht nur nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt, sondern auch Unsern getreuen Ständen darüber hinausgehende wesentliche Rechte verliehen; so weit jene Verheißungen einer Auslegung und Ergänzung bedurften, haben Wir diese in dem Sinne gegeben, wie Wir solche mit den Institutionen und der Wohlfahrt des Vaterlandes allein für vereinbar hielten. Deshalb vermögen Wir für den durch Unsere Gesetzgebung vom 3. Febr. d. J. ins Leben gerufenen Vereinigten Landtag keine andern Be-

rechtigungen anzuerkennen, als diejenigen, welche demselben durch diese Gesetzgebung beigelegt sind oder künftig von Uns im verfassungsmäßigen Wege beigelegt werden möchten. Unsere getreuen Stände dürfen bei Ausübung dieser Rechte sich Unseres kräftigsten Schutzes versichert halten, wogegen Wir auch zu ihnen das feste Vertrauen hegen, daß sie sich nur innerhalb derselben bewegen und ihre denselben entsprechenden Pflichten erfüllen werden.

Die Gesetzgebung vom 3. Febr. d. J. ist in ihren Grundlagen unantastbar; Wir betrachten sie aber deshalb nicht als abgeschlossen, vielmehr als bildungsfähig. Darum haben wir Unsern getreuen Ständen selbst den Weg eröffnet, die darauf bezüglichen Anträge Uns vorzulegen, und Wir werden solche, wenn sie an uns gelangen, genau prüfen und gern insoweit gewähren, als Wir dies mit den unveräußerlichen Rechten der Krone und der Wohlfahrt des Landes für vereinbar halten. Auf diesem verfassungsmäßigen Wege können zugleich alle Zweifel ihre Erledigung finden, die etwa über den wahren Sinn dieser Gesetzgebung obwalten möchten.

Auch wollen Wir, da den von dem ersten Vereinigten Landtage ausgehenden Anträgen und Wünschen der vorgedachten Art die Grundlage reiflicher Erfahrung fehlen würde, für diesen Zweck aber, nach Vorschrift des §. 12 der ersten Verordnung vom 3. Febr. d. J., die Thätigkeit des Vereinigten Landtages erforderlich ist, Unsern getreuen Ständen hiermit gern die Zusicherung ertheilen, daß wir dieselben das nächste Mal innerhalb der durch §. 2 der zweiten Verordnung vom 3. Febr. d. J. für die periodische Zusammenberufung zentralständischer Versammlungen vorgesehenen Frist von vier Jahren, auch wenn keine durch das Gesetz selbst gebotene Veranlassung dazu vorliegen sollte, vollzählig um Uns versammeln werden, damit die Früchte besserer Erfahrung nicht unbenutzt bleiben.

Uebrigens bleiben Wir Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 22. April 1847.

Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz. v. Duesberg.

Es müßte interessant sein, die Berathungen zu kennen, die der Abfassung dieser Antwort vorausgingen. Leider aber liegt, was auf dem andern Flügel des Schlosses geschah, nicht so offenkundig vor Aller Augen da, wie die Verhandlungen im weißen Saale. So Viel ist indeß gewiß und geht auch aus dem Karakter dieser Antwort deutlich hervor, daß dieses Aktenstück nicht, wie die Thronrede, von dem Monarchen selbst, nur im Geheimniß mit wenigen Vertrauten, höchsteigen abgefaßt, sondern daß es mit den Räthen der Krone berathen, vielleicht sogar von denselben entworfen und vom Könige nur genehmigt worden ist. Wäre diese Antwort wieder blos ein Erguß persönlicher Gefühle des Monarchen gewesen, so hätte sie, wenn man den Karakter desselben

und die Vorgänge seit der Thronrede in Rechnung zieht, wohl ganz anders ausfallen müssen. Wenn schon der bloße Gedanke an eine Auflehnung der Stände gegen das Patent v. 3. Febr. den König zu jenen Ausbrüchen gereizter Stimmung hinriß, die man mit Erstaunen vom Throne herab vernahm, was hatte man nicht jetzt zu erwarten, nachdem die zweitägige Adreßdebatte beinahe eine fortlaufende Reihe von Angriffen auf jenes Patent entfaltet und so den peremtorischen Ermahnungen des Königs an die Stände, nichts Andres zu erstreben, als wozu er sie berufen, geradezu Hohn gesprochen hatte!

Aber, sei es nun, daß die große Uebereinstimmung, mit welcher fast alle Redner, die in der Adreßdebatte auftraten, selbst die am Wenigsten liberalen, das Ungenügende der Gesetzgebung v. 3. Febr. und die Nothwendigkeit einer Erweiterung derselben anerkannten, den Glauben des Königs an die Vollkommenheit seines Werkes doch etwas erschüttert und ihn für Widersprüche empfänglicher gemacht oder daß die Mäßigung und die ebenso monarchische als patriotische Gesinnung, welche sich auch in den schärfsten Opposizionsreden kundgab, seinen Haß gegen die liberalen Bestrebungen entwaffnet und ihm imponirt hatte — oder sei es, daß seine Minister ihm Vorstellungen machten und ihn baten, nicht durch allzu schroffes Entgegentreten die schon wieder etwas beruhigte Aufregung von Neuem anzufachen und der Opposizion neue Stärke zu geben, während man eben durch kluges Diplomatisiren Alles ins beste Gleis gebracht und eine Lösung der Streitfragen eingeleitet habe, bei der die Krone gänzlich freie Hand behalte und wenigstens, wenn sie auch Etwas nachgebe, doch die Form, das Prinzip retten könne — genug, die Antwort des Königs fiel, wie man sieht, in eben dem Grade versöhnlich aus, wie die Thronrede schroff und verletzend war. Freilich, im Wesentlichen gab sie ebenso wenig von dem Prinzipe Etwas auf; entschieden verneinte sie jede vorgebliche Berechtigung der Stände, die nicht aus der Gesetzgebung v. 3. Fbr. flösse; entschieden erklärte sie die G r u n d l a g e n dieser Gesetzgebung, d. h. das Prinzip des a b s o l u t e n Königthums, dessen äußerste Spitze das persönliche Belieben des Monarchen ist, für unantastbar und machte somit jede Fortbildung der Verfassung — die sie allerdings nicht ausschloß — einzig und allein von dem guten Willen des Königs abhängig.

Das einzige wirkliche Zugeständniß, welches darin den Wünschen der Stände gemacht ward, war die Verheißung einer Wiederberufung derselben binnen 4 Jahren — ein dürftiges Zugeständniß im Vergleich zu den großen und gerechten Anliegen der Stände, und ein gefährliches

obendrein, denn durch diese Aussicht gewann man die große Masse der Allzeitzufriedenen, die bei jedem kleinsten Fortschritt der Regierung sogleich in Dank und Rührung erstarben, erstickte unbequeme Wünsche im Keime, indem man sie auf die nächste Sitzung des Landtags verwies, und entzog der Opposizion den gewichtigen Beistand einer starken gemäßigten Frakzion, welche hauptsächlich nur in diesem einen Punkte, der Periodizität, eine Ergänzung der Verfassung vom 3. Febr. wünschte.

So suchte man von Seiten der Regierung das Resultat der Adreßdebatte nach Möglichkeit zum Besten zu wenden. In der Allg. Preuß. Zeitung belobte man gleichzeitig den Landtag wegen seiner „männlichen Besonnenheit" bei diesen ersten Verhandlungen, freute sich aber doch, daß dessen Wirksamkeit sich nun nicht mehr „auf dem Terrain der Prinzipien" entwickle, „auf welchem die Wärme der Empfindung den Einzelnen leicht weiter führe, als für das Wohl des Ganzen gut sei", sondern an einzelnen stofflichen Fragen. Möchte sich dabei auch die entschiedenste Meinung nach beiden Seiten hin geltend machen, so würden doch, wie es bei der Entscheidung über faktische, greifbare Verhältnisse natürlich sei, immer nur die größten Kenntnisse von der Sachlage und die besten Gründe auf die Majorität zählen können.

Man dachte wahrscheinlich: wenn man nur erst über die Prinzipfragen hinweg und zu praktischen Fragen der Gesetzgebung gekommen sei, so werde schon die Intelligenz der Beamten über das leere politische Theoretisiren der Opposizion glänzende Siege feiern.

Aber auch darüber sollte der „intelligente Beamtenstaat" bitter enttäuscht werden.

Siebentes Kapitel.

Die Lage der Opposizion nach den Adreßverhandlungen, ihre Aussichten und Pläne. Die „Deklarazion der Rechte" und ihr Schicksal.

Auf den zweitägigen Sturm der Adreßdebatte war eine mehrtägige Pause in den Verhandlungen des Landtags gefolgt. Während dieser begannen die Parteien, und namentlich die Opposizion, über ihre Lage nach jenem Kampfe und über Das, was nun zu thun sei, sich zu orientiren und zu verständigen. Unter der Opposizion herrschte allerdings anfangs nicht geringe Verwirrung, Niedergeschlagenheit, zum Theil auch gegenseitige Verstimmung. Besonders die Rheinländer waren unmuthig über das Verfahren Auerswalds und der Ostpreußen, welchen sie den ungünstigen Ausgang der Adreßverhandlungen schuldgaben. In der That schien es unbegreiflich, wie gerade aus der Mitte der Ostpreußen, denen doch früher selbst der ursprüngliche Adreßentwurf nicht entschieden genug gewesen, und gerade von Seiten Auerswalds, welcher Mitglied der Adreßkommission war, solch ein matter, sich selbst widersprechender Antrag hatte ausgehen können. Zur Rechtfertigung dieses Antrags und zum Trost über den Ausgang, den die Adreßdebatte genommen, führte man zwar an, daß ohne denselben das Arnimsche Amendement sonder Zweifel angenommen worden und daß dieses der Regierung noch weit günstiger gewesen wäre. Allein die Entschiedeneten wollten nicht zugeben, daß selbst die Annahme des Arnimschen Antrags den Landtag weiter von der Rechtsbasis entfernt oder mehr mit sich in Widerspruch versetzt haben würde, als Dies jetzt in Folge des Auerswaldschen Antrags der Fall sei; sie meinten ferner: eine ansehnliche Minorität gegen das Arnimsche, von der Regierung so lebhaft gewünschte Amendement würde fast denselben Eindruck gemacht haben, wie diese Verwerfung mit einer so kleinen Majorität, eine Ver-

werfung, die überdies so gut wie gänzlich paralysirt worden sei durch die Annahme des Auerswaldschen Antrags, der im Wesentlichen die Rechte der Stände und des Volks ebensowenig wahre, die Gesetzgebung vom 3. Febr. ebensowenig entschieden anfechte. Endlich aber, sagten sie, hätte die Annahme des Arnimschen Antrags gegen die vereinigten Stimmen einer kompakten Opposizion dieser Letztern wenigstens freie Hand gelassen, um auf anderem Wege eine Wahrung der ständischen Rechte zu versuchen; hätte man dann einen solchen Schritt mit Eintracht und Entschiedenheit gethan, so wäre davon vielleicht ein bedeutender Erfolg zu erwarten gewesen. Jetzt sei Dies sehr erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht; denn der Theil der Opposizion, welcher mit der Majorität für das Auerswaldsche Amendement gestimmt, habe dadurch für einen solchen entschiedenen Schritt, wenn er ihn selbst jetzt noch thun wollte, eigentlich die Berechtigung und den rechten Boden verloren; die Minorität aber sei zu schwach, um allein mit Erfolg Etwas der Art wagen zu können. Was bleibe nun übrig? Der Weg der Petizion. Aber hier befinde man sich auf dem ungünstigsten Terrain, dem unbeschränkten Ablehnungsrechte der Krone gegenüber, genöthigt, Das im Einzelnen zu erkämpfen, was man bei der Adresse, unter weit günstigeren Verhältnissen, im Ganzen hätte wahren sollen. Die letzte Hoffnung sei nun noch auf die Wahlen der Ausschüsse und der ständischen Deputazion zu setzen; da würden hoffentlich alle Die, welche die Ueberzeugung hätten, daß dem Volke und den Ständen aus dem Gesetz v. 1820 wirklich Rechte erworben seien, diese Rechte thatsächlich durch Verweigerung jener Wahlen wahren. Freilich sei eine so direkte moralische Verpflichtung hierzu, wie solche in dem ursprünglichen Entwurfe enthalten gewesen, nunmehr, nach Wegfall jener darauf bezüglichen Worte, nicht mehr vorhanden, und es sei zweifelhaft, ob die lebendige Ueberzeugung der Versammlung von der Unstatthaftigkeit einer Mehrzahl zentralständischer Korporazionen, wie sie sich bei den Adreßverhandlungen allerdings kundgegeben, bis zu dem Moment der Wahlen ungeschwächt sich erhalten werde.

Die Westfalen waren über den Ausgang der Adreßdebatte weniger bestürzt. Bei ihnen lebte alsbald die Idee wieder auf, die sie schon früher gehegt: eine Wahrung der Rechte blos im Protokoll niederzulegen. Vincke suchte für diese Idee die andern Mitglieder der Opposizion zu gewinnen. Milde mit seinen Schlesiern und ein Theil der Rheinländer, hauptsächlich unter Stedtmanns Vorgang, schlossen sich zunächst an; etwas zögernd folgten Hansemann und Mewissen,

und, was sonderbar erscheinen mag, auch Auerswald trat hinzu und zog seine Ostpreußen nach. Auerswald mochte freilich wohl die Nöthwendigkeit einsehen, auf irgend eine Weise recht entschieden wieder gutzumachen, was er bei der Adresse durch seine schwankende und vermittelnde Haltung der liberalen Sache geschadet, und den Schein der Unentschiedenheit, wohl gar der Zweideutigkeit von sich abzuwenden.

Dagegen versagten drei der bedeutendsten Parteigänger aus der Rheinprovinz, Beckerath, Camphausen und v. d. Heydt, ihren Beitritt zu der Deklarazion, weil sie die Form einer Verwahrung, die nicht direkt an die Krone gerichtet wäre und weder Petizion, noch Beschwerde sein sollte, für unzweckmäßig und unstatthaft hielten. Sie wollten nunmehr, nachdem der Versuch misglückt war, eine spezielle Wahrung der ständischen Rechte in der Adresse, wohin sie gehörte, niederzulegen, blos noch den Weg der Petizion, als den allein ordnungsmäßigen, in der Verfassungsfrage betreten.

Aus ähnlichen Gründen hielt sich auch Graf Schwerin von der Deklarazion fern.

Fast zwei volle Wochen vergingen mit den Versuchen, sich zu einigen, und den Verhandlungen über Form und Inhalt der Deklarazion. Endlich, am 1. Mai, ward dieselbe, mit 139 Unterschriften bedeckt, *) dem Marschall der Dreiständekurie überreicht. Sie lautet so:

An den
Landtagsmarschall, Ritter rc. Herrn von Rochow
hier.

In der am 16. d. M. stattgefundenen Plenarsitzung des Vereinigten Landtages hat derselbe eine Adresse an des Königs Majestät beschlossen und in dieser, mit Bezug auf die von vielen seiner Mitglieder vermißte volle Uebereinstimmung der Verordnungen vom 3. Februar d. J. mit den älteren Gesetzen, zur Wahrung der ständischen Rechte eine ehrfurchtsvolle Erklärung am Throne niedergelegt.

Wenn es nicht angemessen gehalten wurde, in der erwähnten Adresse, welche zugleich den Dank für die Zusammenberufung des Landtages enthielt, die speciellen Punkte anzuführen, in welchen die erwähnte Uebereinstimmung vermißt wird, so erscheint es um so mehr gebotene Pflicht, daß

---

*) Auf dem als Manuskript gedruckten Exemplare, welches wir besitzen, befinden sich 142 Namen; wahrscheinlich haben Drei sich noch später angeschlossen. Bei den Verhandlungen darüber ward die Anzahl der Unterzeichneten ebenfalls verschieden angegeben; die Einen nannten sie die „Deklarazion der 137", Andere: „die der 138", noch Andere: „die der 139".

der Antrag über diese sich verständige und sie zur Vermeidung jedes Miß-verständnisses näher bezeichne.

Zu diesem Ende beehren sich die Unterzeichneten, Euer Hochwohlgeboren die anliegende Erklärung zu überreichen, mit dem Antrage: dieselbe einer Abtheilung zur gründlichen Erörterung überweisen zu wollen, damit sie demnächst von der hohen Kurie der drei Stände zum Beschluß erhoben und im Protokoll niedergelegt werde.

Berlin, den 26. April 1847.

Donalitius. Sperber. Reimer. Hensche. v. Dohna. v. Saucken. v. Schön. Käsewurm. Thiel. v. Bardeleben. v. Kulk Kunkel. v. Auerswald. v. Donimierski. Hoof. Stadtmiller. v. Kossowski. v. Gordon. v. Kalckstein. Wächter. Pultke. Dembowski. Sperling. Heinrich. Dulck. Meyhöfer. v. Frantzius. Abegg. Jebens. Krause. Grunau. Weese. Weise. Gadegast. Martens. Dahlström. Meyhöfer. Brämer. Schumann. Siegfried. Sacksen. Forstreuter. Schulz. Niebolt. Harder. Schönlein. Schulz. Hein. Jachmann. du Bois. v. Platen. Thiel. Timm. Urra. Greger. Banasch. v. Beringe. Wehr. Schlenther. Haasenwinkel. Born. Moewes. Schauß. Anwandter. Offermann. Heuer. Berein. Hübler. Schulz. v. Hagenow. Müller. Tschocke. Milde. Werner. Schneider. Hayn. Krause. Berndt. Allnoch. Walliczek. Sommerbrodt. Siebig. v. Kraczewski. Fellmann. Koenig. Krause. Urban. Pendzynski. Przygodzki. Coqui. Hartmann. Heyer. Schmidt. Schneider. v. Vincke. v. Bockum-Dolffs. Rombei. Delius. Barre. Schmöle. Epping. Schulze. Brüninghaus. Berger. Braacht. Bergenthal. Deimel. Meyer. v. Nyvenheim. Hansemann. Kaspers. Mohr. Baum. Dahmen. Funk. Hüffer. Flemming. Biesing. Scheidt. Müller. Mewissen. Jungbluth. Minderjahn. Graacht. Kayser. Reinhardt. Raffauf. Stedtmann. Zumderer. Schult. Lensing. von der Loë. Uellenberg. Aldenhoven. Beemelmanns. Faßbinder. Koenig. Reichardt. Brust. v. Rynsch. Seulen. de Galhau.

I.

Das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 lautet unter III. 2:

> Dieser Bestimmung gemäß werden Wir ihnen, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen.

Es steht im unverkennbaren Zusammenhange mit §. 4. der Verordnung vom 22. März 1815, welcher lautet:

Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen.

Dagegen sagt der §. 12. der Verordnung vom 3. Febr. c. über die Bildung des Vereinigten Landtags:

Wir behalten Uns vor, den nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten oder andere, als die im §. 9. bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, in dazu geeigneten Fällen von dem Vereinigten Landtag zu erfordern, welcher denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben befugt ist.

Sollten wir uns bewogen finden, ständischen Beirath über solche Aenderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern, und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließend vorbehalten.

Und der §. 3. der Verordnung vom 3. Febr. c. über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten Ständeausschusses und dessen Befugnisse:

Den nach dem Allg. Gesetze wegen Bildung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 erforderlichen ständ. Beirath zu den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten oder andere als die im §. 9. der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, werden Wir, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, der Regel nach von dem Vereinigten Ständeausschusse erfordern, und ertheilen demselben hierdurch die Befugniß, solchen mit voller rechtlicher Wirkung abzugeben. Die Vorschrift im Artikel III. Nr. 2. des angeführten Gesetzes findet durch gegenwärtige Bestimmung ihre Erledigung.

Wie Wir aber in der die Bildung des Vereinigten Landtags betreffenden Verordnung vom heutigen Tage bereits vorbehalten haben, auch von diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen Wir uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinziallandtagen zur Begutachtung vorzulegen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte.

Wir hegen die Ueberzeugung, daß die erwähnten Worte der Verordnungen vom 3. Febr. c. deshalb nicht vereinbar sind mit den angeführten Bestimmungen der älteren Gesetze, weil nach diesen den Provinzialständen die Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrech-

ten so wie in den Steuern zum Gegenstande haben, so lange zur Berathung vorgelegt werden sollen, als keine allg. ständische Versammlung stattfindet, die Wirksamkeit der letzteren aber auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Steuern betreffen, sich erstrecken sollen; während nach den Verordnungen vom 3. Febr. c. dieser ständ. Beirath dem Vereinigten Landtage nicht unter allen Umständen zusteht, vielmehr auch von den Ausschüssen oder den Provinziallandtagen erfordert werden kann.

II.

Ferner enthält der §. 10. der Verordnung vom 3. Febr. c. über die Bildung des Vereinigten Landtags die Worte:

Für den Fall eines Krieges behalten Wir uns vor, außerordentliche Steuern ohne Zustimmung des Vereinigten Landtages auszuschreiben, wenn wir dessen Zusammenberufung in Berücksichtigung der obwaltenden politische Verhältnisse nicht zulässig befinden sollten; in diesem Falle werden wir aber, sobald es die Umstände gestatten, spätestens sogleich nach Beendigung des Krieges, dem Vereinigten Landtage den Zweck und die Verwendung der erhobenen außerordentlichen Steuern nachweisen lassen.

Wir hegen die Ueberzeugung, daß diese Worte ebenfalls mit den bereits angeführten Bestimmungen der älteren Gesetze unvereinbar sind, insofern nach diesen Bestimmungen die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten oder Allg. Ständeversammlung auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung sich erstrecken soll, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen, während nach der Verordnung vom 3. Febr. c. für den Fall eines Krieges außerordentliche Steuern ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags dann ausgeschrieben werden können, wenn die Zusammenberufung des Vereinigten Landtags in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden worden, also auch die durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 vorgeschriebene Berathung der Landesrepräsentanten über alle Gegenstände der Besteuerungsgesetzgebung nicht stattgefunden haben möchte.

III.

Die Verordnung vom 17. Jan. 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, Gesetzsammlung Seite 9, lautet im Eingange folgendermaßen:

Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staates unterrichtet und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen und Unseren aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als wir zugleich wegen Sicher-

stellung so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmähliger Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiderruflich hiermit festsetzen.

Und im §. II wörtlich also:

Wir erklären diesen Staatsschuldenetat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebenen Summen hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschuldendocument ausgestellt werden.

Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

Dagegen sagt die Verordnung v. 3. Febr. c. über die Bildung des Vereinigten Landtags in den §§. 4—7:

Dem Vereinigten Landtag übertragen Wir die im Artikel II. der Verordnung über das Staatsschuldenwesen v. 17. Jan. 1820 vorbehaltene ständische Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäß neue Darlehne, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit gestellt ist (Art. III. vom 17. Jan. 1820), fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtags aufgenommen werden.

§. 5.

Wenn neue Darlehne von der im §. 4 bezeichneten Art zur Deckung des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt sind, so werden wir solche ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags nicht aufnehmen lassen.

§. 6.

Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die in Unserem Staatsschatze und sonst vorhandenen Reservefonds nicht ausreichen und deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen, die Einberufung des Vereinigten Landtags aber von Uns in Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte, so soll bei Aufnahme jener Darlehne die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputazion für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden. Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser Deputazion aufgenommenen Darlehnen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche in Art. III. der Verordn. v. 17. Jan. 1820 den Staatsschulden beigelegt ist.

§. 7.

Ist ein Darlehn in der im §. 6 bezeichneten Weise aufgenommen, so werden wir, sobald wir das Hinderniß der Berufung des Vereinigten Landtags für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck und die Verwendung des Darlehns nachweisen lassen.

Und es sagt §. 1 der Verordnung v. 3. Febr. c. über die Bildung einer ständ. Deputazion für das Staatsschuldenwesen:

Zur Ausübung der in §. 6 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags vorbehaltenen Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen für Kriegszeiten, so wie zur fortlaufen-

den ständ. Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden soll

eine ständ. Deputazion für das Staatsschuldenwesen gebildet werden.

Wir hegen die Ueberzeugung, daß die erwähnten Worte der Verordnung vom 3. Febr. c. mit der angeführten Bestimmung der Verordnung vom 17. Jan. 1820 unvereinbar sind, insofern:

1) nach der von weiland Friedrich Wilhelm III. Maj. als unwiderruflich bezeichneten Verordnung vom 17. Jan. 1820 kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschuldendocument ausgestellt werden soll ohne die Zuziehung und Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung; während §. 4 der Verordnung vom 3. Febr. c. über die Bildung des Vereinigten Landtags die Nothwendigkeit dieser Zuziehung und Mitgarantie auf diejenigen neuen Darlehen beschränkt, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird; ferner

2) nach §. 6 der Verordnung vom 3. Febr. c. über die Bildung des Vereinigten Landtags in den dort vorgesehenen Fällen bei Aufnahme jener Darlehne die ständ. Mitwirkung durch Zuziehung der ständischen Deputirten für das Staatsschuldenwesen ersetzt wird.

IV.

Endlich lauten die §§. 8, 9, 13 und 14 der Verordnung vom 17. Jan. 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens wie folgt:

8.

Unser Staatsrath hat bei Gelegenheit seines wegen der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wiedereroberten Provinzen abgegebenen Gutachtens vom 30. Junius 1818 bereits darauf angetragen:

daß bei der ferneren Ausführung des Domainenverkaufs eine besondere Behörde niedergesetzt werde, welcher die Verbindlichkeit obliege, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen.

In Berücksichtigung dieses Antrages und zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen setzen wir daher eine von der übrigen Staats- und Finanzverwaltung ganz abgesonderte Behörde unter der Benennung:

Hauptverwaltung der Staatsschulden

hiermit ein.

9.

Diese Behörde soll aus:

einem Präsidenten und vier Mitgliedern

bestehen. Wir ernennen hierzu

den Wirkl. G. Ob. Finanz-R. Rother zum Präsidenten,

den Wirkl. G. Ob. Fin.-R. Dom-Dech. v. d. Schulenburg zum 1. Mitgl.,

den Land-R. u. Domherrn v. Pannwitz zum 2. Mitgl.,
den hiesigen Stadt-Ger.-Dir. Beelitz zum 3. Mitgl.,
den Chef des hiesigen Handl.-Hauses Gebr. Schickler, David Schickler, zum 4. Mitgliede.

In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder eines dieser Mitglieder werden uns von der künftigen reichsständ. Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen.

Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob, außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und daher auch gleiche Verantwortlichkeit.

13.

Endlich ist die Staatsschuldenverwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährliche Rechnung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten wir uns nach Maßgabe des uns von ersterer, vorläufig aber von letzterem zu erstattenden Gutachtens vor.

14.

Bis die reichsständ. Versammlung zusammengetreten sein wird, soll statt ihrer eine Deputazion des hiesigen Magistrats mit der Staatsschuldenverwaltungsbehörde die eingelöseten Staatsschuldendokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen und für deren abgesonderte und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorio des Kammergerichts Sorge tragen. Vor der Niederlegung werden jedoch jedesmal die Nummern und Lettern der eingelöseten Documente zugleich mit der Rechnungsverwaltungsbehörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. -

Dagegen sagt die Verordnung v. 3. Febr. c. über die Bildung des Vereinigten Landtags im §. 8:

Außerdem hat der Vereinigte Landtag

a. nach Art IX. der Verordn. v. 17. Jan. 1820 Uns die Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen vorzuschlagen und

b. nach Art. XIII. derselben Verordnung die Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Grund der durch die Deputazion für das Staatsschuldenwesen zu bewirkenden vorläufigen Prüfung abzunehmen und uns mittelst besonderen Gutachtens zur Decharge vorzulegen.

Wenn der Vereinigte Landtag nicht versammelt ist, werden diese Geschäfte durch den Vereinigten Ausschuß besorgt.

Und es sagt die Verordnung vom 3. Febr. c. über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten Ausschusses und dessen Befugnisse in dem §. 4:

Der Vereinigte ständische Ausschuß hat in Vertretung des Vereinigten Landtags die im §. 8 unserer Verordnung vom heutigen Tage über die

Bildung des Vereinigten Landtags bezeichneten, das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte zu besorgen.

Endlich sagt die Verordnung vom 3. Febr. c. über die Bildung einer ständ. Deputazion für das Staatsschuldenwesen im §. 4:

Zum Wirkungskreise der Deputazion gehören, außer der ihr im §. 6 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags übertragenen Mitwirkung bei Aufnahme von Kriegsanleihen, folgende Geschäfte:

1. Die Deputazion hat, nach Vorschrift des Art. XIV. der Verordnung vom 17. Januar 1820, gemeinschaftlich mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden die eingelöseten Staatsschuldendocumente in Verschluß zu nehmen und deren Deposizion beim Kammergerichte zu bewirken.
2. Sie hat die Jahresrechnungen über die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, nachdem dieselben zuvor von der Oberrechnungskammer revidirt worden, zu prüfen und das darüber von dem Vereinigten Landtage oder dem verein. ständ. Ausschusse bei dessen nächstem Zusammentritte nach Art. XIII. der Verordn. v. 17. Jan. 1820 an Uns zu erstattende Gutachten vorzubereiten.
3. Sie ist befugt, bei Gelegenheit ihrer Versammlungen außerordentliche Revisionen der Staatsschuldentilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere vorzunehmen.

Wir hegen die Ueberzeugung, daß die erwähnten Worte der Verordn. vom 3. Febr. c. mit den angeführten Bestimmungen der Verordnung v. 17. Jan. 1820 unvereinbar sind, insofern:

1. nach der Verordnung vom 17. Jan. 1820 die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden von der reichsständischen Versammlung vorgeschlagen werden sollen und jene Behörde verpflichtet sein soll, der reichsständischen Versammlung alljährliche Rechnung zu legen, während nach den Verordnungen vom 3. Febr. c., wenn der Vereinigte Landtag nicht versammelt ist, durch den vereinigten ständischen Ausschuß die Kandidaten für die bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen vorgeschlagen und die Rechnungen dieser Behörde abgenommen werden;
2. Die nach der Verordnung vom 17. Jan. 1820 zum Wirkungskreise der Reichsstände gehörige Entgegennahme und Deposizion der eingelöseten Staatsschuldendokumente durch die ständische Deputazion für das Staatsschuldenwesen vorgenommen wird.

Im Hinblicken auf die vorstehend hervorgehobenen Gegensätze zwischen den Verordnungen vom 22. Mai 1815 und 17. Jan. 1820 einerseits und den Verordnungen vom 3. Febr. c. andererseits hegen wir die Ueberzeugung, daß die mehrerwähnten älteren Gesetze in den hervorgehobenen Punkten noch zu Rechte bestehen.

Wir müssen hier der Zeitfolge der Verhandlungen etwas vorgreifen, um sogleich das Schicksal dieser Deklarazion in beiden Kurien der ständischen Versammlung zu schildern.

Die Deklarazion erschien zuerst auf der Registrande der Ständekurie, und der Marschall bemerkte dazu, daß er dieselbe an den Marschall der Herrenkurie abgeben werde, damit sie, als Fortsetzung der Adresseverhandlungen, ebenfalls in den vereinigten Kurien zur Berathung komme.

Dagegen erhoben sich die Unterzeichner der Eingabe: die Deklarazion sei nicht als eine Fortsetzung der Adresse anzusehen, sie sei etwas Neues, Selbstständiges, und müsse daher auch selbstständig in der Kurie, bei der sie eingereicht worden, verhandelt werden. Die Achtung der eigenen Selbstständigkeit gebiete Dies der Kurie, ebenso aber auch die Achtung gegen die andre Kurie, der man Gelegenheit geben müsse, gleichfalls selbstständig über diesen Gegenstand zu beschließen. Die Deklarazion sei keiner von den Gegenständen, welche das Ges. v. 3. Febr. ausdrücklich den vereinigten Kurien zuweise; sie sei vielmehr ganz analog den Petizionen, welche sich auf Abänderungen der Verfassung v. 3. Febr. bezögen, und, wie diese an Abtheilungen der Dreiständekurie verwiesen worden sein, so müsse es auch mit der Deklarazion geschehen.

Auch andre Mitglieder der Opposizion, welche sich der Deklarazion nicht angeschlossen hatten, wie Beckerath, Schwerin, Camphausen, Saucken-Tarputschen *), verwandten sich dafür, daß dieselbe einer Abtheilung überwiesen und zur gesonderten Berathung in der Dreiständekurie gestellt würde.

Allein der Marschall beharrte bei seiner Ansicht, daß die Deklarazion eine Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Adresse sei und als solche der Mitberathung der Herrenkurie nicht entzogen werden dürfe, und mehre Mitglieder von der andern Seite gingen sogar so weit, der Deklarazion jede Berechtigung, in Betracht gezogen zu werden, abzusprechen, da sie weder eine Petizion, noch eine Beschwerde, noch sonst einer der im Gesetze v. 3. Febr. vorgezeichneten Gegenstände ständischer Berathung sei.

Das Resultat war, daß der Marschall den Unterzeichnern der Deklarazion die Wahl freistellte: ob sie dieselbe zurücknehmen oder ihm gestatten wollten, sie an den Marschall der Herrenkurie abzugeben.

Vincke, als Der, welcher die Deklarazion eingereicht, protestirte zwar gegen dieses Verfahren des Marschalls, erklärte aber doch, unter Zustimmung der andern Unterzeichner, daß er, wenn er einmal nur

---

*) Dieser Letzte war nur durch äußere Umstände verhindert worden, sie mit zu unterzeichnen.

diese Wahl habe, das Zweite wählen und sich die Abgabe an den Marschall der Herrenkurie gefallen lassen wolle.

Am folgenden Tage kam diese Sache von Neuem in Anregung. Der Abg. v. Saucken-Tarputschen hatte am Tage vorher geäußert: er finde in der Deklarazion ganz den Weg eingeschlagen, welchen der kön. Kommissar früher selbst als den von der Krone gewählten bezeichnet habe, den Weg einer Aussprache und Verständigung über die Differenzen, welche wegen einzelner Bestimmungen der Gesetzgebung v. 3. Febr. zwischen Krone und Ständen obwalteten.

Der kön. Kommissar leugnete Dies entschieden; der Weg, den er als den richtigen damals bezeichnet habe und noch jetzt bezeichne, sei der Weg der Petizion.

„Der Weg aber," fuhr er fort, „der hier eingeschlagen ist, ist nicht der Weg der Petizion, der Bitte um Aufklärung, nicht der Weg der Verständigung, sondern der Weg der Protestazion, und ich habe ihn nie als den geeigneten bezeichnet, sondern bezeichne ihn als einen solchen, der weder in dem Gesetz, noch in dem Reglement vorgesehen ist."

„Nach meiner Meinung," setzte er später hinzu, „ist dies kein Weg, der überhaupt zu Etwas führt, denn in dem Augenblicke der Beschlußnahme wäre ja die ganze Verhandlung geschlossen."

Diese Aeußerungen riefen verschiedene Erklärungen von Seiten der Unterzeichner der Deklarazion hervor, Erklärungen, welche wichtig sind, weil sie die Ansichten erkennen lassen, aus denen diese hervorgegangen, und den Zweck, den die Urheber derselben dabei im Auge gehabt.

Abg. Milde. Er verwahre sich auf das Allerenergischeste dagegen, daß das Schriftstück, welches er mitunterzeichnet, eine Protestazion genannt werde. Dasselbe sei vielmehr eine Deklarazion, und zwar des Rechtszustandes, wie er in den Unterzeichnern lebe und ihnen zugehöre. Diese Deklarazion sei nothwendig geworden durch Annahme des Arnimschen Antrags, weil dieser nicht die positive Gesinnung der Versammlung in ihrer Totalität ausgesprochen habe. „Ich bin der Meinung," sagte er, „daß wenn wir mit unsren Geschäften vorangehen wollen, wir auch die Rechte wahren müssen, die uns inhäriren. Ich kann nicht um Rechte bitten, die ich bereits besitze und die mein eigen sind. Ich will mich aber auch Denen anschließen, die den Weg nehmen wollen, eine Interpretazion Allerhöchsten Orts in Bezug auf die Gesetzgebung v. 3. Febr. zu erbitten. Ich will mein Gewissen wahren, ich will dem König treu sein in Allem, was er mir befiehlt, mögen auch Fälle vorkommen, wo ich gehorchen muß wider meine Ueberzeugung; aber nie werde ich mich dazu verstehen, meine freie Mitwirkung zu irgend Etwas herzugeben, wo mein Gewissen tangirt wird. Ich habe diese Deklarazion unterschreiben müssen, weil ich sie für den einzigen Weg ansehe, auf dem wir zu einer gedeihlichen Lösung der Frage kommen können,

die uns zumeist beschäftigt. Gehen wir den Weg der Petizion, dann zwingen wir die Krone, sich zu erklären; wir aber wollen die Krone nicht zwingen, zumal in der nächsten Zukunft, nachdem wir die königliche Botschaft auf unsre Adresse kaum empfangen, ist es nicht Zeit, über organische Bestimmungen in der Gesetzgebung v. 3. Febr. sich schon jetzt auszusprechen. Unser Wunsch geht vielmehr dahin, daß man in Bezug auf diese uns erlasse, solche Akte vorzunehmen, bei denen ich und Die, welche mit mir gleich denken, nach meiner früher gegebenen Erklärung nicht mitwirken können. Wir hoffen, indem wir in unsrer gegenwärtigen Thätigkeit als Reichsstände vorangehen, daß man uns erlassen wird, das Gesetz in seinem ganzen Umfange in Ausführung bringen zu helfen."

Abg. Tschocke: „Ich halte diese Ausführung für nothwendig. Ich will nicht, daß die hohe Ständeversammlung eine verdeckte Stellung der Regierung gegenüber einnehme. Se. Majestät der König hat sich gegen uns so offen und vertrauensvoll ausgesprochen, wie ein Fürst gegen sein Volk es nur thun kann; ich frage Sie, fordert nicht dieses Vertrauen, gebietet nicht die Pflicht, unsrem allverehrten Könige und Herren gegenüber, gebietet es endlich nicht die Pflicht, denen gegenüber, die wir vertreten: Ihm, unsrem Könige, die vollkommen gleiche Offenheit und Aufrichtigkeit an den Tag zu legen?"

Abg. Vincke: „Ich glaube, unser Weg wird gerade der sein, welcher am leichtesten eine Verständigung herbeiführen wird. Der Weg, den einzelne andere Mitglieder einschlagen wollen, der Weg der Petizion, der in dem Wesen dasselbe enthält und nur in der Form von dem unsrigen verschieden ist, insofern wir uns auf eine Erklärung beschränken, dieser Weg kann meiner Ueberzeugung nach nicht so leicht zur Verständigung führen; denn er wird Se. Majestät den König in die Lage versetzen, sich darüber entscheiden zu müssen. Ich glaube, Se. Majestät hat die neuere Gesetzgebung im vollsten Bewußtsein emanirt, daß er sich im vollen Rechte befinde, daß er dem Lande damit eine große, eine hohe Wohlthat erweise: ich glaube, daß alle Rathgeber der Krone darüber befragt worden sind. Der Landtagskommissar hat uns gesagt, daß selbst die drei Justizminister dabei mitgewirkt haben; Männer, die auf den Höhen der Gesetzgebung wandeln und die Wage der Themis in unbefleckten Händen halten. Wenn solche Männer ihren Beirath zu dieser neuen Gesetzgebung gegeben haben, wenn sie darin nicht die Uebereinstimmung mit den früheren Gesetzen vermißt haben, dann können wir der Ueberzeugung sein, daß Se. Majestät der König gewiß nicht den leisesten Zweifel über eine solche volle Uebereinstimmung gehabt hat. Nachdem aber das Patent vom 3. Febr. einmal emanirt worden ist, glaube ich nicht, daß es dem Könige willkommen sein kann, daß es unserer Stellung als Stände angemessen sein kann, wenn wir schon jetzt den Wunsch aussprechen, daß eine Aenderung dieser Gesetzgebung eintrete. Es möge wenigstens das Gras dieses Sommers darüber wachsen und die Aufregung in dieser Versammlung sich etwas gelegt haben; denn wir Alle wünschen, uns ja nur auf dem Boden des Rechts und des Gesetzes zu befinden. Wenn diese Aufregung sich gelegt haben wird, dann wird es Zeit sein, einen

Uebergang zu suchen und auf diesem Wege zu den Bestimmungen der älteren Gesetze den Weg zurückzufinden, die wir in der neueren Gesetzgebung vermißt haben. Aber jetzt Se. Majestät zu erinnern an die Nichtübereinstimmung des Patentes mit unseren früheren Gesetzen, das halte ich nicht im Einklange mit der Achtung, die ich der Krone und ihrem Allerhöchsten Träger schuldig zu sein glaube. So habe ich bereits bei der ersten Debatte in diesem Saale, bei der Adreßdiskussion, mich geäußert. Se. Majestät haben bei vielen Veranlassungen gesagt, Sie wollen nicht gedrängt und getrieben sein; aber ich frage die Versammlung: was thun wir anders, als drängen und treiben, wenn wir jetzt uns mit Petizionen wegen Abänderung des Gesetzes dem Throne nahen? Aber, unser Gewissen zu rechtfertigen, unsere Rechte zu wahren, das halte ich für Gewissenspflicht; davon kann uns Niemand dispensiren. Dies würden wir erreicht haben durch diese Erklärung, die den König nicht nöthigt, sich sofort darüber zu entscheiden, die innerhalb der Räume dieses Saales bleibt und keinen Weg nach außen findet. Wenn diese Erklärung nur von unserer Kurie ausgegangen, wenn eben deswegen sie kein vollständiger Beschluß der Stände geworden wäre, so würde der Riß nicht so breit und weit gezogen sein, als er, meiner Ueberzeugung nach, jetzt schon besteht, und gerade deshalb scheint mir diese Erklärung in der Art, wie wir sie vorgeschlagen haben, vollständig zu genügen.

Kehren wir jetzt zu der Deklarazion selbst und ihren weitern Schicksalen zurück!

Wie schon erwähnt, hatte der Marschall der Ständekurie dieselbe an den Marschall der Herrenkurie abgegeben, weil nach seiner Ansicht die Sache nur vor den vereinigten Kurien zur Verhandlung kommen könnte. Der Marschall war dabei aller Vermuthung nach im guten Glauben. Er mochte wohl zweifelhaft sein, ob die Eingabe überhaupt sich zu einer Berathung eigne, und glaubte, über diese Bedenken am Leichtesten hinwegzukommen, wenn er dieselbe an den Marschall der Herrenkurie, als Marschall des gesammten Landtags verwiese und Diesem somit die Entscheidung zuschöbe.

Der Marschall der Herrenkurie handelte so unbefangen nicht. Er war gewiß nicht einen Augenblick in Zweifel, was mit der Eingabe zu thun sei, daß eine Berathung darüber weder in einer noch in beiden Kurien stattfinden dürfe. Hatte er aber diese Ansicht, so konnte und mußte er sofort danach entscheiden, kraft der souveränen Gewalt, welche das Geschäftsreglement ihm verlieh und von welcher er doch sonst immer einen so unbeschränkten Gebrauch zu machen pflegte. Aber er wollte Mehr, als die bloße Zurückweisung der Eingabe von der Berathung in den vereinigten Kurien: er wollte überhaupt ihre Inbetrachtziehung unmöglich machen, er wollte den Fehler, den der Marschall der Stände-

kurie durch Annahme derselben begangen, wieder gutmachen, endlich wollte er zugleich die Herrenkurie zu einem entschieden verurtheilenden Votum gegen die Deklarazion veranlassen, um dadurch jeden ähnlichen Versuch einer einseitigen Erklärung oder Beschlußfassung der Dreiständekurie in der Verfassungsfrage im Voraus niederzuschlagen. Unstreitig lag der Regierung nicht wenig daran, eine solche förmliche Verurtheilung des Protestversuches wenigstens in einer Kurie herbeizuführen, nachdem durch die Gutmüthigkeit des Marschalls v. Rochow der Moment einer sofortigen eklatanten Zurückweisung der Deklarazion in der Ständekurie verloren gegangen war.

Dieses Interesse muß dem Marschall der Herrenkurie wichtig genug erschienen sein, um nicht allein von seiner gewohnten Eigenmächtigkeit, sondern sogar von den ausdrücklichen Vorschriften des Geschäftsreglements auf eine so auffallende Weise abzugehen. Genug, er ließ die Herrenkurie darüber berathen und beschließen, ob die Deklarazion sich zur Verhandlung vor den vereinigten Kurien eigne, er ließ sie das Geschäftsreglement auslegen, dessen Auslegung doch, nach §. 29, lediglich ihm zustand; ja er ließ es darauf ankommen, daß am Ende gar die erlauchte Versammlung gegen das Geschäftsreglement und gegen das Gesetz vom 3. Februar die Zulassung der Deklarazion beschließen möchte. Der Marschall erklärte zwar gleich im Voraus: wie er über die Sache durchaus nicht in Zweifel, vielmehr der Ueberzeugung sei, daß der Gegenstand von der Versammlung der beiden Kurien nicht berathen werden könne, daß er überhaupt in keiner von beiden Versammlungen zur Berathung zulässig sei, weil er weder eine Bitte noch eine Beschwerde enthalte. Dennoch aber hielt er es für „angemessen,“ ja für „nothwendig,“ die Ansicht der Versammlung darüber zu vernehmen, welchen Gang sie in der Sache einschlagen wolle. Es sei die Mitwirkung der Versammlung in Anspruch genommen worden; es würde „Mehr sein, als er zu thun vermöchte,“ wollte er erklären: die Versammlung habe diese Mitwirkung eintreten zu lassen, oder sie habe sie zu versagen.

„Ob sie ihre Mitwirkung will eintreten lassen,“ sagte er, „hat die Versammlung zu beurtheilen; ob sie sie versagen will, wird sie gleichfalls zu beurtheilen haben.“

Sonderbar! Dieser Mann, der sonst die Versammlung nicht über den kleinsten Punkt in ihren Angelegenheiten selbst entscheiden läßt, vielmehr allemal sich die Entscheidung vindizirt, legt es hier in die Hände

einer der beiden Kurien, darüber zu beschließen, ob eine Bestimmung des Gesetzes v. 3. Febr. gelten solle, oder nicht!

Freilich, die Gefahr war nicht groß; der Marschall wußte sehr wohl, wie der Beschluß der hohen Kurie ausfallen würde. Fürst Lichnowsky war naiv genug, den Stand der Sache, wie er eigentlich war, zu verrathen:

„Ich glaube," sagte er, „wir können eine Mitwirkung nur versagen, nie aber gewähren. Zur gewährenden Mitwirkung gehört die gesetzliche Zusammenberufung, die uns nicht zusteht; zum Versagen ist sie aber nicht erforderlich. Wir können also der zweiten Kurie nicht sagen: wir wollen mitwirken, sondern wir können nur sagen: wir wollen nicht mitwirken."

Man spielte also nur Komödie; aber man spielte sie mit viel Ernst und Anstand. Die Hauptrolle übernahm wieder, wie bei der Adresse, Graf Arnim. Er setzte in langer, kunstreicher Rede auseinander, warum die Herrenkurie auf eine gemeinsame Berathung mit der andern Kurie über diese Sache sich nicht einlassen könne, ging aber dann noch einen Schritt weiter und beantragte folgende Erklärung:

„Die Herrenkurie ist der Ansicht, daß sie gesetzlich nicht an der Berathung des in Rede stehenden Antrages Theil nehmen könne, daß sie aber dieses ihr Votum nicht so gedeutet wissen wolle, als erkenne sie einer Kurie des Landtags das Recht zu, einen Beschluß zu fassen, welcher Theile der Gesetze für nicht zu Recht bestehend erklärt, die dem Vereinigten Landtag, also beiden Kurien, als einem unzertrennbaren Ganzen, zur Grundlage dienen."

Dieser Antrag fand sofort lebhafte Unterstützung. Der Marschall machte zwar noch die gleißnerische Bemerkung: es würde ihm eine „Befriedigung" gewähren, wenn die Gesetze es zuließen, eine Berathung über diesen Gegenstand in den vereinigten Kurien zu leiten, eine Befriedigung deshalb, weil er das Resultat einer solchen durchaus nicht für zweifelhaft halte, wie er auch nicht im Zweifel sei, welchen Ausgang die Berathung in der andern Kurie, wenn sie zulässig wäre, haben würde.

Gleichwohl beeilte er sich, auszusprechen, daß er das Einverständniß der Kurie über den Arnimschen Antrag ohne Abstimmung als vorhanden voraussetze.

Niemand erhob sich dagegen — der Antrag ward als einstimmig angenommen proklamirt.

So kam die Sache an die andre Kurie zurück. Der Marschall dieser, nunmehr besser belehrt über Das, was er zu thun habe, gab die Dekla-

razion den Unterzeichnern mit dem Bemerken zurück, „daß ihm die Befugniß nicht zustehe, in der Kurie der drei Stände die Beschlußnahme über eine Art von Erklärung zuzulassen, zu welcher die Verordnung v. 3. Febr. dem Vereinigten Landtage das Recht nicht beilege.“

Vergebens erhob sich gegen diese Entscheidung in der nächsten Sitzung nochmals der Abg. v. Vincke; vergebens geißelte er mit scharfen Worten das Verfahren der Herrenkurie und ihres Marschalls; vergebens machte er auf die Inkonsequenz in dem Verfahren des Marschalls der Ständekurie aufmerksam, welcher früher darüber, ob die Deklarazion überhaupt zur Berathung kommen könne, keinen Zweifel geäußert habe, sondern nur darüber, wo sie zu berathen sei, jetzt aber sie mit einem Male gänzlich zurückweisen wolle. Der Marschall beharrte bei seiner Entscheidung, erklärte, daß eine Beschlußfassung in dieser Sache nicht stattfinden könne, und so ward, auf den eignen Antrag eines der Mitunterzeichner, die Diskussion hierüber, als zwecklos unter solchen Umständen, geschlossen. Die Deklarazion war hiermit für immer begraben, und das Einzige, was erreicht ward, war deren vollständiger Abdruck in den stenografirten Verhandlungen. Ihre Veröffentlichung auf Privatwegen hatte bis dahin die Zensur mit gewissenhafter Strenge verhindert.

So war denn auch der zweite Versuch, einen selbstständigen Rechtsboden für den Landtag zu gewinnen, vollständig gescheitert, weit vollständiger noch, als der erste, die Adresse. Ein solches Resultat war übrigens vorauszusehen. Die Deklarazion hatte nicht mehr als Alles wider sich: die strengen Formen der Geschäftsordnung und ihre eigne Formlosigkeit, die Ungunst des Moments — unmittelbar nach einer Niederlage der Opposizion — endlich die Inkonsequenzen und innern Widersprüche ihres Inhalts und ihrer Tendenz. Die Unterzeichner derselben wollten, daß über die einzelnen Punkte, in denen sie eine Uebereinstimmung der neuen mit der früheren Gesetzgebung vermißten, der Landtag sich verständige. Gleichwohl aber sollte — nach ihrem Antrage — die „Erklärung“ von der Kurie der drei Stände allein zum Beschluß erhoben und im Protokoll niedergelegt werde. Sie schnitten also selbst eine Kommunikazion mit der Herrenkurie in Betreff dieser Erklärung ab, denn, was die eine Kurie blos im Protokolle niederlegt, Das ist für die andre so gut wie nicht vorhanden. Wie konnte aber so eine Verständigung des Landtags, d. h. beider Kurien, darüber zu Stande kommen?

Die Unterzeichner der Deklarazion bezeichneten es als einen Vorzug der von ihnen gewählten Form, daß diese nicht, wie eine Petizion, die

Krone zur Entscheidung dränge, nicht vorschnell eine Abänderung der Gesetze vom 3. Febr. verlange; aber was bezweckten sie denn damit? Wenn sie die Nichtübereinstimmung der neueren Gesetze mit den älteren und die noch fortdauernde Gültigkeit dieser letztern darin aussprachen, was konnten sie Anderes wünschen, als daß möglichst bald jene Gültigkeit der älteren Gesetze von der Krone anerkannt und die vermißte Uebereinstimmung zwischen ihnen und der Gesetzgebung vom 3. Febr. hergestellt, also diese letztere abgeändert werde? Angenommen, der Landtag, oder auch nur eine Kurie, wäre dieser Erklärung mit Stimmenmehrheit beigetreten, hätte dann wohl die Krone noch länger mit den Ständen verhandeln können, ohne einen entscheidenden Entschluß zu fassen, d. h. entweder dem ständischen Proteste stattzugeben, oder ihn für null und nichtig zu erklären? Der kön. Kommissar sprach es deutlich aus, daß mit einem solchen Beschlusse jede Verhandlung abgebrochen sein würde. Also hätte man dadurch die Krone weit mehr zu einer Entscheidung gedrängt, als durch eine Petizion, denn bei einer Petizion blieb der Krone unbenommen, ausweichend zu antworten, dieselbe nur „in Erwägung zu ziehen." Oder glaubten die Deklaranten ernstlich, was Vincke sagte: ihre Erklärung werde „innerhalb der Räume des Ständesaales bleiben und keinen Weg nach außen finden." Mag sein! Aber dann war wenigstens dieser Weg, den sie wählten, nicht so offen und mannhaft, wie sie behaupteten, dann war es nichts Anderes, als was man eine „Faust in der Tasche" nennt, eine papierne Schanze, hinter der man sich versteckte, statt im offenen Felde, Stirn an Stirn mit der Regierung, die Rechte, die man zu haben glaubte, zu verfechten und ihre Anerkennung, wenn man es konnte, zu erzwingen.

Nachdem der Landtag nicht den Muth gehabt hatte, durch eine feierliche Erklärung in der Adresse — wo allein dafür der rechte Ort war — eine Wahrung jener Rechte auszusprechen und die Krone zu nöthigen, entweder diese anzunehmen, oder den Landtag aufzulösen, nachdem Dies einmal geschehen und damit der Rechtsboden von der Majorität aufgegeben war, gab es für die entschiedene Minorität nur eine Wahl. Entweder konnte sie den Weg der Petizion betreten (den die Versammlung sich ausdrücklich vorbehalten hatte), in der Erwartung, daß durch ein entschiedenes, einmüthiges Bitten des Landtags vielleicht Dasselbe zu erreichen stehe, was man ursprünglich — freilich konsequenter — durch eine Wahrung der verbrieften Rechte hatte erlangen wollen. Daneben mußte sie sich der Hoffnung hingeben, daß der

Landtag jene Rechte wenigstens praktisch wahren und keine der Funkzionen vornehmen werde, welche nur einer auf der vollständigen Basis des Gesetzes von 1820 konstituirten reichsständischen Versammlung zustanden, und im schlimmsten Falle konnte sie sich der Mitwirkung bei solchen Funkzionen enthalten.

Wem aber dieser Weg nicht entschieden genug war, wer die Ansicht hatte, daß der Landtag so lange gar keine Wirksamkeit entfalten, sich gar nicht als zu Recht bestehend und konstituirt ansehen dürfe, bis er die ihm gebührenden Rechte von der Krone erlangt haben würde, Der mußte entweder sofort nach dem Ausgange der Adreßdebatte den Landtag verlassen, oder, wenn er blieb, durch eine Erklärung zu Protokoll sich ausdrücklich verwahren, daß er an den Geschäften des Landtags nur unter der Voraussetzung Theil nehme, dadurch den Rechten des Volks Nichts zu vergeben. Hätten die 142 Unterzeichner der Deklarazion diesen Weg betreten, so würde man ihnen wenigstens Konsequenz nicht haben absprechen können. Daß sie aber einen Beschluß des Landtags oder einer der beiden Kurien über den Gegenstand ihrer Verwahrung herbeiführen wollten, war inkonsequent und machte ihre Stellung unhaltbar. Nach dem Ausfall der Adresse konnten sie auf eine Majorität für ihre Deklarazion, selbst in der Dreiständekurie, nicht entfernt rechnen; wenn nun aber die Versammlung sich gegen sie aussprach, wenn sie ihren Protest für unbegründet erklärte — was dann? Wollten sie dann sich der Majorität unterwerfen und von ihrer Verwahrung abstehen? Oder wollten sie sodann Mann für Mann zu Protokoll protestiren? Wozu aber dann erst eine Abstimmung?

Die ganze Behandlung dieser Sache, sowohl in den Vorberathungen der Theilnehmer, als in der Versammlung selbst, verrieth eine große Unsicherheit und Unklarheit, die nothwendige Folge des falschen Standpunktes, auf den man sich gestellt hatte, und ein Glück war es, daß die Gegner diese falsche Stellung der Opposizion nicht besser zu benutzen verstanden. Denn diesen Gegnern konnte eigentlich gar Nichts erwünschter kommen, als eine Verhandlung der Deklarazion in der vollen Versammlung, eine Verhandlung, deren Ausgang, wie der Marschall der Herrenkurie nur zu richtig bemerkte, durchaus nicht zweifelhaft war. Eine Verwerfung der Deklarazion durch die Ständekurie wäre ein großer Triumf für die Regierung gewesen.

Wie schwach mußte Diese sich also in dem Rechtspunkte fühlen, daß sie schon die bloße Wiederaufnahme der Diskussion darüber so ängstlich scheute und um jeden Preis zu vermeiden suchte!

Achtes Kapitel.

Beginn der eigentlichen Berathungen des Landtags. Verhandlungen über Ausdehnung der Präklusivfrist für Petizionen, über das Interpellazionsrecht, über die Veröffentlichung der Verhandlungen der Herrenkurie und über das gegenseitige Hospitiren der Mitglieder beider Kurien bei einander.

Der Landtag hatte inzwischen seine ordentliche berathende Thätigkeit begonnen.

Zunächst standen verschiedene innere Angelegenheiten zur Frage; man mußte sich erst die Formen zurechtmachen, ehe man an die Sache kommen konnte.

Auf Antrag Hansemanns erbat die Dreiständekurie eine Verlängerung der 14tägigen Frist zur Einreichung von Petizionen; die Herrenkurie stimmte diesem Antrage bei, und der König entsprach demselben, indem er die Frist bis auf den 1. Mai ausdehnte.

Auch das Verhältniß der ständischen Petizionen zu den königlichen Propositionen, wie es die Geschäftsordnung vorschrieb, kam zur Sprache; und von freien Stücken erklärte der kön. Kommissar: es sei durchaus nicht die Ansicht der Regierung, daß Petizionen erst dann an die Reihe kommen sollten, wenn sämmtliche königliche Propositionen alle Stadien der Berathung durchgemacht hätten; ja man werde sogar, bei besonderer Dringlichkeit, einzelnen ständischen Anträgen gern den Vorrang vor minder dringenden königlichen Propositionen einräumen.

So zeigte man sich in Nebensachen den Ständen gefällig, während man in der Hauptsache nur um so fester auf seinem Sinne beharrte.

Eines der wichtigsten und nützlichsten Rechte konstituzioneller Versammlungen ist das Recht, die Vertreter der Krone über einzelne Regierungsmaßregeln und Vorkommnisse des öffentlichen Lebens sofort,

ohne die weitläufige Form von Anträgen oder Beschwerden, zu interpelliren. Der Abg. Camphausen wollte dies Recht auch dem Verein. Landtage erobern. Der kön. Kommissar begriff sehr wohl, welche mächtige Waffe er den Ständen in die Hand geben würde, wenn er ihnen ein solches Recht zugestände; er antwortete daher anfangs ausweichend, behielt sich eine Besprechung mit seinen Kollegen vor und erklärte endlich in der folgenden Sitzung: Anfragen über Dinge, die zur Tagesordnung gehörten oder durch förmliche Anträge eingeleitet wären, würden die Minister, so weit sie Dies vermöchten, jedesmal sogleich beantworten, Interpellazionen im eigentlichen Sinne dagegen müßten sie sich verbitten; Anfragen dieser Art möge man schriftlich durch den Landtagsmarschall an den kön. Kommissar richten; die Antwort werde dann auf gleichem Wege erfolgen. Auch zu mündlichen Privatauskünften seien die Minister jederzeit bereit.

Milde bestand darauf, daß die Minister wenigstens auf vorher angemeldete Interpellazionen sogleich in der Versammlung selbst Rede stehen möchten, wie Dies in England Brauch sei; allein der Minister blieb dabei, daß Dies nicht angehe.

„Wir bilden uns nicht ein," sagte er, „so gewandt zu sein, wie englische Minister, um sogleich auf Alles antworten zu können."

Durch diese liebenswürdige Bescheidenheit und Naivetät milderte er die Härte seiner abschlägigen Antwort und entwaffnete zugleich die unbequemen Dränger.

In der Herrenkurie ward gleich in der ersten Sitzung die Zuziehung von Stenografen und die Veröffentlichung der Verhandlungen zur Frage gestellt. Fürst Lichnowsky erklärte die allervollständigste und unbedingteste Veröffentlichung aller Verhandlungen für unumgänglich nothwendig.

Es sei bekannt, sagte er, daß gegen die abgesonderte Stellung des Herrenstandes eine Art von Zweifel und Mißstimmung sich ausgedrückt habe. Die Versammlung habe nur einen Gegenstand, wodurch sie Sr. Majestät dem Könige ihren Dank für sein Geschenk aussprechen, wodurch sie sich wahrhaft auf die Höhe stellen könne, wozu sie von Sr. Majestät berufen sei: indem sie sich bewähre und ihre vollständige Tüchtigkeit bethätige.

Die Versammlung habe keine Tribüne, keine Zuhörer. Nach seiner Ansicht wäre es im höchsten Grade wünschenswerth, daß eine der Thüren geöffnet und so den Mitgliedern beider Versammlungen gegenseitig Gelegenheit gegeben würde, zu hospitiren. Es sei schon früher die Rede davon gewesen, und er sei überzeugt, daß, wenn beide Versammlungen darum

hätten, es noch nachträglich geschehen würde. Jetzt bleibe der Versammlung kein anderes Mittel, als die Veröffentlichung der Verhandlungen, und er betrachte es als eine Lebensfrage für die Versammlung, daß diese ganz vollständig und ohne Ausnahme erfolge. Wenn hundert Debatten veröffentlicht und eine einzige ausgelassen würde, so würde vielleicht manches Mitglied in der andern Versammlung oder manche Stimme im Publikum in dieser einen Debatte etwas Hostiles finden. Geheimnisse seien an und für sich nicht möglich; wenn nach dem Reglement die Veröffentlichung in einzelnen Fällen ausgeschlossen bleiben solle, so seien dabei Fälle gemeint, wo das jeder parlamentarischen Berathung gesetzte Maß überschritten werde. Es sei unmöglich, daß jemals in dieser Versammlung dieses Maß überschritten werde, aber es sei nothwendig, daß dieselbe würdig ins öffentliche Leben trete.

Auch der Prinz von Preußen sprach sich dahin aus, daß die vollständige Veröffentlichung die Regel bilden möge; ausgeschlossen sollten nur Persönlichkeiten und solche Gegenstände sein, deren Geheimhaltung die Versammlung für nothwendig erachten werde. So geschehe es selbst in konstituzionellen Ländern.

Graf Arnim äußerte das Bedenken, ob nicht, bei wörtlicher Veröffentlichung, die Verhandlungen zu lang und für das Publikum ermüdend werden möchten, allein Graf Itzenplitz meinte: geben müsse man Alles; das Publikum könne ja überschlagen, was ihm zu lang sei.

Fürst W. v. Radziwill: Es erscheine durchaus wünschenswerth, daß die Geschäftsordnung und ihr Gebrauch in beiden Kurien ganz dieselben seien, um das Vertrauen zwischen beiden Kurien und dem Publikum zu befestigen.

Fürst Lichnowsky: Die Versammlung befinde sich in anderer Lage, als ähnliche Versammlungen in andern Ländern, welche durch die lange Dauer ihres Bestehens volles Vertrauen gewonnen hätten und die Veröffentlichung ausschließen könnten, so oft sie wollten. Dieser Versammlung stehe ein solches Vertrauen noch nicht zur Seite, sie sei noch neu und müsse es erst erwerben; habe sie es einmal erworben, dann könnten die huis-clos begehrt werden, so oft es erforderlich sei.

Graf York und Graf Dyhrn machten darauf aufmerksam, daß doch in manchen Fällen es nothwendig sein werde, geheime Sitzung zu beschließen.

Fürst Salm: Eine solche Sitzung wäre keine ordentliche Sitzung, sondern eine bloße Besprechung; ordentliche Sitzungen müßten allemal veröffentlicht werden.

Kurz, man überbot sich in Freisinnigkeit und kühnem Muthe, der Oeffentlichkeit gegenüber.

Die vollständige Veröffentlichung aller Verhandlungen ward einstimmig beschlossen. Und, als hierauf Fürst W. v. Radziwill nochmals auf die Geheimhaltung einzelner Sitzungen zurückkam und äußerte: man könne die Bestimmung darüber mit vollem Vertrauen in die Hände des Marschalls und des Kommissars legen, da wies der Marschall darauf hin, daß es nach §. 24 des Geschäftsreglements lediglich in die Hand der Versammlung gelegt sei, ob sie Ausnahmen von der sonst gestatteten allgemeinen Veröffentlichung beschließen wolle und daß kein Grund vorhanden sei, von dieser Bestimmung abzuweichen, Graf Arnim aber schloß sich dieser Bemerkung an und fügte hinzu:

Bei dem vollsten Vertrauen zu den Personen werde man doch nicht vom Reglement abweichen dürfen, welches die Entscheidung der Versammlung selbst beilege.

So schien man wetteifernd bemüht, die Wahrheit Dessen, was der Marschall in seiner Einleitungsrede zur Versammlung gesprochen, recht auffallend zu bekräftigen:

„daß es eine falsche Voraussetzung sei, als ob in der ersten Kurie nur die Interessen des Bestehenden, in der andern die der Bewegung ihre natürliche, nothwendige und grundsätzliche Vertretung fänden."

Fürst Lichnowsky war aber auch damit noch nicht zufrieden. In einer späteren Sitzung beantragte er:

Man möge Se. Majestät um die Erlaubniß bitten, daß die Mitglieder der einen Kurie den Sitzungen der andern beiwohnen dürften, so weit der Raum Dies gestatte.

Sein Hauptmotiv war abermals der Wunsch, daß die Herrenkurie sich vor ihrer Schwesterversammlung, der Ständekurie, parlamentarisch tüchtig zeigen möge.

Graf v. Dyrhn und Fürst Lynar unterstützten den Antrag, den auch die Abtheilung mit 9 gegen 1 Stimme bevorwortet hatte.

Graf Dyrhn äußerte:

„Es ist den Versammlungen Oeffentlichkeit gegeben worden; ich habe mich aber gerade während der Adreßdebatte überzeugt, daß der Druck nur die halbe Oeffentlichkeit ist. Es ist sehr schön, daß Alles gedruckt wird und daß die Namen genannt werden. Allein ich muß wiederholen: es ist nur halbe Oeffentlichkeit; denn der Eindruck, den manche Rede macht, ist ein ganz anderer, als der Eindruck, den dieselbe Rede dann gedruckt gemacht hat. Ich halte Beides für nothwendig, denn es ergänzt eine Oeffentlichkeit die andere."

Fürst Lynar: „Vertrauen und Oeffentlichkeit sind fast synonyme Worte geworden. Wir wünschen Vertrauen — so müssen wir auch Oeffentlichkeit wollen. Das Prinzip ist von dieser hohen Kurie längst anerkannt, und es kommt gegenwärtig nur darauf an, es auszudehnen und in größere Anwendung zu bringen."

Der Marschall suchte den Antrag zu beseitigen, indem er Rücksichten der beschränkten Räumlichkeit in dem Sitzungssaale der Herrenkurie geltend machte, Rücksichten, welche der Kurie nicht gestatteten, der andern Kurie eine wirkliche Gegenseitigkeit in dieser Beziehung anzubieten. Ueber das Prinzip selbst schien er am Liebsten ganz hinwegschlüpfen zu wollen. Doch konnte er nicht verhindern, daß Andre, die zwar nicht größere Gegner der Oeffentlichkeit, als er, aber minder gute Diplomaten waren, mit naiver Geradheit die Debatte mitten in die Prinzipfrage hineinwarfen. Domprobst v. Krosigk war es, der die Gefahr des Ueberganges von der zuerst beschlossenen schon wieder zu einer andern Art von Oeffentlichkeit glücklich herauswitterte und der Versammlung denunzirte.

„Es ist uns," sagte er, „im Laufe der Debatte vorgetragen worden, welche geringfügigen Anfänge die Oeffentlichkeit in andern Ländern gehabt hat, in Ländern, die Konstituzionen besitzen, Konstituzionen, die jedoch auf anderer Basis beruhen, als unsere Verfassung. Es ist unschwer zu ermessen, daß die für jetzt beantragte beschränkte Oeffentlichkeit uns auf gleichem Wege und wahrscheinlich in kürzerer Zeit zu gleichem Resultate, der Oeffentlichkeit der Tribünen, führen werde. Ich erlaube mir, dem Herrn Antragsteller ins Gedächtniß zurückzurufen, daß er bei der Berathung über Beschränkung oder Ausdehnung der Oeffentlichkeit durch stenografirte Protokolle, also kaum vor 8 Tagen, die unbedingte Veröffentlichung der stenografirten Verhandlungen für nothwendig erachtete, wenn keine Oeffentlichkeit der Sitzungen stattfände. Jetzt, nachdem die Kurie unter dieser Voraussetzung die unbeschränkte Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen durch die Stenografie votirt hat, geht er einen Schritt weiter und beantragt vorerst die beschränkte Oeffentlichkeit der Sitzungen. Die unbeschränkte Tribüne wird, wie ein Glied der Kette dem andern, unverweilt nachfolgen. Meine Herren! ich lasse die Würdigung der Tribüne auf sich beruhen; sie hat ihre Vorzüge; sie hat ihre Nachtheile; aber sie ist kein Element unserer ständischen Verfassung; das Patent vom 3. Febr. kennt sie nicht. Aus diesem Grunde trete ich jedem Schritt entgegen, der uns der Tribüne nähert.

Wenden Sie mir nicht ein, daß bei konsequenter Durchführung dieser Argumentazion jede Verbesserung unserer Verfassung ausgeschlossen sei, daß anstatt der beabsichtigten Stabilität weiterhin Stagnazion eintreten müsse. Das ist meine Ansicht nicht; ich halte dafür, daß auch wir

dem Bedürfniß der Zeit Schritt vor Schritt, aber mit Besonnenheit folgen müssen; Das aber halte ich nicht für die Aufgabe der Landstände, einem besonnenen und konsequenten Gouvernement gegenüber ein Gesetz — das wohlerwogene Resultat jahrelanger Berathungen und angestrengter Arbeiten, — das noch nicht sein vierteljährliches Jubiläum gefeiert hat, systematisch zu durchlöchern und von allen Seiten anzubohren, wo es nicht von der dringendsten Nothwendigkeit geboten ist. Möge man sich wenigstens die Folgen nicht verhehlen, die bei solchem Verfahren für das Lebensprinzip des ganzen Gesetzes in Aussicht stehen! Bis zur Stagnazion haben wir noch einen weiten Weg vor uns."

Der kön. Kommissar zeigte sich entgegenkommender gegen den Antrag, dem er indeß alle gefährlichen Konsequenzen dadurch zu nehmen suchte, daß er aussprach: bei der innigen Vereinigung der beiden Kurien zu einem allgemeinen Landtage habe derselbe an und für sich kein Bedenken, und es werde wohl darauf eingegangen werden können, sobald nur die Hindernisse der Örtlichkeit nicht im Wege ständen.

Auch Graf Arnim verwandte sich für den Antrag. Die Versammlung nahm denselben mit allen gegen 3 Stimmen in der Weise an, daß der kön. Kommissar gebeten werden solle, bei Sr. Majestät anzufragen, ob es wohl Dessen Absichten zuwider sei, den Mitgliedern beider Kurien das gegenseitige Anhören ihrer Verhandlungen zu gestatten.

Der königliche Bescheid auf diese Frage lautete bejahend, und die Ständekurie ging bereitwillig auf den Vorschlag ein.

Seit dieser Zeit fand eine lebhafte gegenseitige Theilnahme der Mitglieder der einen Kurie an den Verhandlungen der andern statt.

So weitete der Landtag selbst die Schranken, die seiner Wirksamkeit gesteckt worden waren, allmälig eine nach der andern aus, und es bethätigte sich wieder der alte Spruch, daß der Geist mächtiger ist, als die Form. Was in der Ständekurie der inwohnende Drang freier Bewegung und das Bewußtsein einer großen, weltgeschichtlichen Aufgabe, Das that bei der Mehrzahl der Herren, die jenen Drang wohl schwerlich und dieses Bewußtsein nur sehr bedingt theilten, die Scheu vor dem Urtheil der Welt und das unabweisbare Gefühl, daß sie ebenfalls, um Etwas zu sein, Etwas aus sich machen müßten.

Uebrigens war Dies nur der Anfang zu weiteren Bestrebungen des Landtags in der gleichen Richtung. Bevor wir jedoch diesen nachgehen, müssen wir zuvor dem Landtage auf das Gebiet materieller Fragen folgen, die jetzt seine nächste Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen.

Neuntes Kapitel.

Unruhen in Berlin. Verhandlungen des Landtags über den Nothstand und über die Provinzialhülfskassen.

Darin hatte die Allg. Preuß. Zeitung Recht gehabt: sehr stofflicher und greifbarer Art waren die Gegenstände, welche den Landtag zunächst nach der Adreßdebatte und nach Erledigung der nöthigsten Formfragen in Anspruch nahmen. Mitten unter den großen Fragen der Zukunft ragten die dringenderen Forderungen des Augenblicks gewaltig mahnend in die Wirksamkeit des Landtags herein. Die materielle Noth war auf einen bedenklichen Höhepunkt gestiegen; tumultuarische Auftritte, durch die Verzweiflung der hungernden und hülflosen Menge und durch einzelne wucherische Erpressungen beim Verkaufen der ersten Lebensmittel veranlaßt, hatten in mehren Städten der Monarchie bereits stattgefunden. Jetzt begannen sie auch in der Hauptstadt, unter den Augen des Königs und der versammelten Stände. Drei Tage lang wiederholten sich die Erzesse; eine entfesselte Menge wogte durch die Straßen und auf den öffentlichen Plätzen, zerstörte, plünderte, mishandelte Die, welche sie der wucherischen Vertheuerung der Lebensmittel schuldig hielt, übte dabei auch frechen Muthwillen, zog selbst bis in die Nähe des königlichen Schlosses und zerstörte einen Theil der prachtvollen Scheiben am Palais des Prinzen von Preußen, deren Luxus ihre Erbitterung erregte. Die Polizei und das Militär, sonst so rasch zur Hand und so bereit zum strengen Einschreiten, kamen diesmal fast überall entweder zu spät oder griffen nur schwach ein und bestärkten dadurch den Muthwillen der erregten Masse. Die Bürger, eine allgemeine Entfesselung des Pöbels und die Zerstörung oder Plünderung ihres Eigenthums fürchtend, boten ihre Hülfe zur Unterdrückung der Ruhestörun-

gen an und baten um die Erlaubniß, eine Bürgerwache bilden zu dürfen; der Minister des Innern wies diesen Antrag zurück — man fand es bedenklich, dem Gedanken der Selbstregierung bei den Bürgern Nahrung zu geben und die Illusionen von der Allmacht und Alleinberechtigung der Polizei und des Militärs zu schwächen. Doch fing man jetzt an, etwas ernster gegen die Tumultuanten zu verfahren, und in Kurzem war die Ruhe hergestellt.

Auswärts brachte man natürlich diese Vorgänge mit den politischen Ereignissen, die sich so eben in Berlin zu entwickeln begonnen, mit dem lebendigen Auftreten des Landtags und dem Erscheinen einer entschiedenen Opposizion in Verbindung. Eine Wechselwirkung des Einen auf das Andere schien unabweisbar. Entweder waren die Unruhen geradezu von politischen Parteigängern angestiftet, oder es hatte sich ganz von selbst durch die ersten Akte des Landtags, durch die Thronrede, durch den unglücklichen Ausgang der Adreßdebatte ein Gefühl der Verstimmung, der Verbitterung, der Erregung in der Bevölkerung der Residenz entwickelt und war — wie Dies ja fast immer zu geschehen pflegt — zuerst in den untersten Schichten zum Ausbruch gekommen. Unwillkürlich mochten Viele an die Begebenheiten des Jahres 1789 in Paris denken, wo auch die parlamentarischen Stürme der versammelten Generalstaaten mit Brodemeuten und Volksaufläufen Hand in Hand gingen.

Diese Vermuthungen haben indeß in den Thatsachen, so weit solche offenkundig geworden sind, keinerlei Bestätigung gefunden. Die öffentlichen Gerichtsverhandlungen, in denen sofort nach beendigten Unruhen das Urtheil über die gefangen genommenen Tumultuanten gesprochen ward, ergaben Nichts, was auf tiefere Verzweigungen oder politische Zwecke dieser Exzesse schließen ließe. Ebensowenig kamen während der Exzesse selbst Demonstrazionen von eigentlich politischem Karakter vor.

Diese Zusammenhanglosigkeit zwischen der politischen Bewegung in den obern Regionen der Hauptstadt und der tumultuarischen Erhebung der untern Volksklassen — so auffallend sie auf den ersten Blick erscheinen mag, da doch beide an einem Orte und zu einer Zeit stattfanden — wird doch gar wohl erklärlich, wenn man die Zustände ins Auge faßt, wie sie wirklich waren, und nicht fremde Maßstäbe anlegt, welche auch hier, wie gewöhnlich, täuschen. Bei aller äußern Aehnlichkeit der Ereignisse in Berlin mit den Vorgängen des Jahres 1789 in Paris, bestand dennoch zwischen beiden mehr als ein wesentlicher

Unterschied. Zwar gab es in Berlin, wie damals in Paris, eine große, leichtbewegliche und namentlich in ihren untern Schichten auch zu einer kecken Schilderhebung wohl aufgelegte Bevölkerung; ebensowenig hätte es vielleicht an Seitenstücken zu den Rednern des Palais royal und der Klubbs gemangelt. Allein im Uebrigen waren die Verhältnisse doch ganz andre. Namentlich fehlte Das, was allein die Massen zu einer allgemeinen Bewegung im politischen Sinne veranlassen kann: ein direktes, handgreifliches Interesse an der Umgestaltung des Bestehenden, ein unmittelbar auf ihnen lastender Druck, dessen Abschüttelung sie von einer allgemeinen Systemsänderung zu erwarten haben. Hier war kein prunkender, verschwenderischer, übermüthiger Hof, der das Mark des Landes verzehrte und der Noth des Volkes durch frivole Vergeudung schwer erpreßter Abgaben Hohn sprach; hier gab es keine feudalen Fesseln des Verkehrs, der Gewerbe, des Ackerbaus zu sprengen, keine mittelalterlichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit abzuschütteln; keine unerschwingliche Steuerlast bedrückte das Volk; keine zu Tage liegende Zerrüttung der Staatsfinanzen bedrohte den Wohlstand der Mittelklassen mit Ruin. Im Gegentheil erschien die Verwaltung im Ganzen als sorgsam und wohlgeordnet, die Steuerlast als mäßig und wenigstens nicht allzu ungleich vertheilt, der Hof als einfach und mindestens ohne die verletzende Ostentazion einer absichtlichen Ueberhebung über bürgerliche Zucht und Sitte; die feudalen Lasten und Fesseln hatte schon längst die Regierung selbst auf dem Wege einer friedlichen Revoluzion beseitigt — somit war Alles entfernt, was unmittelbar das Gefühl des Volkes reizen und erbittern konnte.

Dazu kam, daß die Klassen, von welchen jetzt die gewaltsame Bewegung ausging, durchaus nicht das gleiche Interesse mit den Klassen hatten, welche bei der politischen Reform zunächst betheiligt waren. Jenes waren hauptsächlich die arbeitenden Klassen, die Proletarier, Dieses der Mittelstand, die Besitzenden. Die Letzteren mußten fürchten, daß eine gewaltsame Erhebung der Massen sich eben so leicht, ja noch eher gegen ihren Besitzstand richten möchte, als gegen die Regierung und ihr politisches System, und die ärmeren Klassen wären wohl auch dazu geneigter gewesen, als zu einer politischen Revoluzion, deren Zweck und Nutzen für sich sie schwerlich einzusehen vermochten.

Wenn daher überhaupt in jenen Tagen ernstere Ereignisse zu befürchten waren, so waren es gewiß weit mehr solche im sozialistischen, als im politischen Sinne. Gerade diese Furcht aber, welche damals wohl Viele aus dem Mittelstande theilen mochten, war der

politischen Opposizion nicht günstig, sondern eher hinderlich. Die Furchtsameren unter den Deputirten fanden darin eine Berechtigung, ja Verpflichtung für sich, der Regierung sich enger anzuschliessen, um ja nicht etwa durch einen unzeitigen Tadel ihrer Maßregeln der vorhandenen Erregung der Gemüther noch mehr Nahrung zu geben. Im Allgemeinen wurde das Interesse momentan von den politischen Fragen hinweg- und auf die materiellen Bedürfnisse des Augenblicks abgelenkt. Wenn man Gerüchten trauen darf, so hätte eine Partei, welche Nichts unversucht liess, um die ständischen Institutionen in ihrer Entfaltung zu hemmen, wenn nicht gar, sie wieder rückgängig zu machen, auch jene Exzesse für ihre heimtückischen Pläne ausgebeutet. Es wäre von dieser Seite her ausgesprengt worden: die Regierung würde gern weit Mehr zur Erleichterung des Volks thun, allein sie sei gehemmt durch den zuvor einzuholenden Rath der Stände; die Stände würden sich aber nicht sehr beeilen, dem Nothstande ein Ende zu machen, da ein großer Theil derselben von dessen Fortdauer Nutzen zöge.

Wir würden diesem Gerüchte keine Beachtung schenken, wenn nicht auffallender Weise in einer Schrift, welche in vielen Beziehungen höchst bedeutungsvoll für die Stellung dieser Partei zu den neuen Verfassungsformen in Preußen ist, in den „Gesprächen aus der Gegenwart", unter Andern auch den Anhängern des Bestehenden der Rath gegeben wäre: man möge doch die untere Klasse näher an sich heranziehen, um sich ihrer gegen die Mittelklasse zu bedienen.

Wie Dem sei, die Stände bewiesen sehr bald durch die That das Grundlose solcher Verdächtigungen. Schon vor dem Ausbruch der Exzesse in Berlin waren verschiedene Petizionen wegen Abhülfe des Nothstandes bei der Kurie der drei Stände eingereicht worden. Wenige Tage nach der völligen Wiederherstellung der Ruhe kamen dieselben zur Berathung.

Die Verhandlungen darüber verriethen allerdings eine gewisse Hastigkeit, welche die Ruhe und Freiheit einer tieferen Erörterung der so wichtigen Frage vermissen liess. Man fühlte sich offenbar unter dem Drucke momentaner Bedrängnisse, denen man so schnell als möglich und um jeden Preis abhelfen wollte. Weitergehende Vorschläge oder selbst nur Hindeutungen auf solche, wie sie von mehreren Seiten gemacht wurden, wies die Ungeduld der Versammlung als unzeitig ab. Man beschränkte sich darauf, zwei Maßregeln zu beschliessen, welche ziemlich übereinstimmend in den Petizionen der Abgg. Krüger, Giese, Mehls und Bauch empfohlen waren und zu deren Ausführung die

Regierung selbst vorzugsweise geneigt schien: das Verbot einer Ausfuhr der Kartoffeln auch für die östlichen Provinzen (für die westlichen bestand es schon) und das Verbot des Brennens von Kartoffeln für eine gewisse Zeit. Ein gleiches Ausfuhrverbot auch für das Getreide anzuempfehlen, wie von Manchen gewünscht ward, hielt man im Interesse des allgemeinen Handels für bedenklich. Zwar wurden auch gegen die Räthlichkeit und Nützlichkeit jener beiden Maßregeln viele Bedenken laut; auch kam der nicht unbeträchtliche Schaden in Erwägung, der dadurch manchem Privatinteresse zugefügt würde; dennoch nahm die Kurie mit großer Majorität beide Anträge an, und auch der Vorschlag einer Entschädigung für die Besitzer von Brennereien, der von Einzelnen gemacht wurde, fand bei der überwiegenden Mehrheit der Versammlung und selbst beim kön. Kommissar entschiednen Widerspruch. Der Abg. Mevissen machte besonders aufmerksam, wie die Augen des Landes bei dieser Frage auf die Stände gerichtet seien, da man wisse, daß ein Theil der Versammlung aus Besitzern von Brennereien bestehe. Der Vorschlag fand keine Unterstützung. Als hierauf ein ritterschaftlicher Abgeordneter, Herr v. Grävenitz, eine „Sonderung in Theile" für den Ritterstand beantragte, weil dessen Interessen durch den gefaßten Beschluß verletzt seien, widersprach der kön. Kommissar diesem Antrage, als unstatthaft, weil ein verletztes Standesinteresse nicht vorläge, denn die Rittergutsbesitzer würden sich doch nicht mit den Brennereibesitzern identifiziren wollen. Bei der hierauf gestellten Frage erfolgten, statt aller Unterstützung, nur Zeichen der Misbilligung, wogegen, als Herr v. Auerswald den Antragsteller — im Sinne vieler Mitglieder der Ritterschaft, wie er glaube — dringend ersuchte, seinen Antrag zurückzunehmen, lebhafter Beifall sich kundgab.

Seitdem ist auf dem ganzen Landtage kein zweiter Versuch einer Sonderung in Theile von Seiten eines einzelnen Standes vorgekommen.

In der Herrenkurie wiederholten sich so ziemlich dieselben Bedenken gegen, dieselben Gründe für die beiden Vorschläge. Fürst Lichnowsky und Fürst Lynar erklärten es für Pflicht der Versammlung, zu zeigen, daß sie nicht durch Privatinteressen geleitet werde, daß sie an Patriotismus und Aufopferung nicht zurückbleibe, wo es gelte, dem Vaterlande oder ihren ärmern Mitbürgern einen Nutzen zu schaffen.

„Ich glaube," sagte Fürst Lichnowsky (mit Beziehung auf den Vortrag eines anderen Mitgliedes, der die Räthlichkeit der Maßregel erörtert hatte), „ich glaube, die Herrenkurie hat die Frage von einem andern Ge-

sichtspunkte aufzufassen. Die Herrenkurie besteht zum größten Theile aus Mitgliedern, welche wesentlich durch diese Maßregel leiden werden. Es wird wenigstens in der zweiten Kurie und im Lande mit größerem oder geringerem Rechte behauptet werden, daß die Herrenkurie darunter leide. Die zweite Kurie besteht aus Vertretern aller Stände — der Ritterschaft, die auch Kartoffeln verbrennt und verkauft; der Städte, wo die Masse von Unbemittelten und Proletariern auf das Verzehren von Kartoffeln hingewiesen ist, und der Landgemeinden, die zum Theil Kartoffeln zu verkaufen haben, zum Theil sie jetzt um große Summen einkaufen müssen, um das Leben nothdürftig bis zur nächsten Aernte zu fristen. Diese drei verschiedenen Stände finden sich hier gleichsam vereinigt und vertreten. Denn wir vertreten nicht allein uns, sondern auch jene Insassen und armen Leute, welche auf unsern Gütern wohnen und darben. Ich halte es daher für ganz unmöglich, daß eine Maßregel, welche darauf hinausgeht, ein wohlfeiles Lebensmittel für die jetzige Zeit zu schaffen, nicht mit der ungeheuersten Akklamazion in diese Versammlung aufgenommen werde."

Fürst Lynar:

„Meine Herren! wir alle gehören zu den größern Grundeigenthümern des Landes; die Meisten von uns sind vielleicht auch im Besitze von Vorräthen, die ausgeführt werden können. Aber gerade deshalb müssen wir für diese Maßregel stimmen, denn diese erste Kurie wird nie zurückstehen, wo es gilt, sich aufzuopfern zum Wohle des Ganzen. Ich glaube, wir haben den Beruf, den hohen und schönen Beruf, uns als die natürlichen Beschützer derjenigen Klassen hinzustellen, welche hier auf dem Landtage nicht vertreten sind und nicht vertreten sein können."

Auch Graf York, obschon er aussprach: eine Versammlung, wie diese, müsse sich nicht von ihren Gefühlen, sondern von den Prinzipien des Rechts leiten lassen, und er könne darum einen solchen Eingriff in die Privatrechte eigentlich nicht bevorworten, stimmte doch, um der dringenden Noth willen, für den Vorschlag der andern Kurie. Nur wünschte er, daß, wenn diese Noth noch höher steigen sollte, das Gouvernement Mittel finden möge, auch die Grundbesitzer, die, wie er, keine Brennereien hätten, heranzuziehen und an der Noth Theil nehmen zu lassen.

Andere Mitglieder schlossen sich mit ähnlichen Aeußerungen an.

Nur der Graf von Westfalen erklärte sich entschieden gegen den Vorschlag:

Es sei eine Härte, eine Ungerechtigkeit, den Besitzern von Kartoffeln die Verwendung derselben zum Branntweinbrennen zu versagen, und, daß

solches gerade hier in dieser Versammlung vorgehe, halte er in hohem Grade für bedenklich.

„Ob die Versammlung sich scheinbar populär macht oder nicht", sagte er, „darauf kann sehr wenig ankommen, sondern es kommt hauptsächlich auf die Festigkeit des Prinzipienfesthaltens an. Der Wahlspruch des preußischen Staates ist: Suum cuique! und, wenn ich auch gerade nicht behaupten will, daß durch die vorgeschlagene Maßregel Einem das Seine genommen werden soll, so liegt in der Beschränkung der Disposizionsbefugniß des Eigenthums, und zwar nicht etwa als allgemein einen Jeden treffend, sondern nur den zufällig gerade Besitzenden, dessen Besitzthum zufällig am Gierigsten begehrt wird, und zwar ohne Entschädigung, der erste Uebergang in jene verderbliche Konsequenz, gegen die ich jeden Unterthanen des preußischen Staatsverbandes durch dieses unser Grundgesetz geschützt glaubte."

Es kam auch zur Sprache: warum nicht die Regierung die Iniziative in dieser Sache ergriffen habe, und zwar sofort nach dem ungünstigen Ausgang der Kartoffelärnte, wo die Maßregel wirksamer gewesen sein würde. Das Letztere suchte der Finanzminister v. Duesberg damit zu rechtfertigen, daß die Regierung nicht ohne die äußerste Noth zu einer solchen Ausnahmemaßregel habe schreiten wollen.

Es habe nicht die leiseste Veranlassung vorgelegen, einen Zustand zu vermuthen, der das Aeußerste nothwendig machte.

Der Prinz von Preußen erklärte:

Die Regierung habe sich des Lobes, welches ihr hätte zu Theil werden können, enthalten, um es den Ständen zu überlassen, habe vorgezogen, diesen Antrag von den Ständen ausgehen zu lassen.

Die Abstimmung ergab beinahe Einhelligkeit für die Vorschläge der andern Kurie.

In einer spätern Sitzung der Ständekurie kamen noch verschiedene andere auf den Nothstand bezügliche Petizionen zur Berathung. Aber auch diesmal wollte die Versammlung von einem tieferen Eingehen auf die Ursachen der vorhandenen Noth und die weitergehenden Mittel ihrer Beseitigung Nichts hören. Vergebens suchte Diergardt die Frage auf das Gebiet der Zollgesetzgebung, des sogenannten „Schutzes der nazionalen Arbeit gegen fremde Konkurrenz", hinüberzuspielen; — man ging nicht weiter darauf ein; vergebens empfahl Facilides die allgemeine Einführung des Liedkeschen Sparkassensystems — sein Antrag blieb ohne Unterstützung; vergebens wandte sich Grunau an die Arbeitgeber, denen, wie er sagte, die arbeitenden Klassen noch mehr, als der Regierung selbst, am Herzen liegen müßten; vergebens rief er aus:

„Es wird eine Zeit kommen, wo wir bedauern werden, daß — ich bin Einer von derjenigen Klasse, welche mit dieser arbeitenden Klasse Viel zu thun hat — für dieselbe Nichts geschehen ist.“

Sein Vorschlag: Die Arbeitgeber möchten freiwillig den Arbeitern einen höheren, mit den gesteigerten Preisen der Lebensmittel im Verhältniß stehenden Lohn geben, ward gar übel aufgenommen; bedeutender Lärm unterbrach den Redner, und eine Stimme rief ihm zu:

„Das wäre eine Belehrung, deren bedürfen wir nicht. Wir wissen, wie wir uns mit unsern Arbeitern zu stellen haben.“

Von allen Anträgen fand nur der eine den Beifall der Versammlung, der den gemeinsamen Inhalt der Petizionen der Abgg. v. Dominierski, Wächter und Seulen bildete, nämlich:

„Die Regierung zu bitten, daß für die Dauer der gegenwärtigen Theuerung durch gemeinnützige Anlagen, sowohl unmittelbar auf Kosten des Staates, als mittelbar durch Unterstützung von Kreis-, Kommunal- und Akzienunternehmungen dieser Art, den arbeitenden Klassen neue Erwerbsquellen in höchstmöglicher Ausdehnung eröffnet werden möchten.“

Die Herrenkurie stimmte diesem Antrage fast ohne Debatte bei. Nur Fürst Lynar wollte in längerer Rede auf die Arbeits- und Lohnverhältnisse im Allgemeinen eingehen, ward jedoch vom Marschall gebeten, seinen Vortrag, da er, wie er selbst vorausgeschickt, einen bestimmten Antrag damit nicht verbinde, für eine andere Gelegenheit aufzusparen. *)

Die Verhandlungen über den Nothstand hatten auch ihre politische Seite. Zwei wichtige Thatsachen wurden dadurch in ein helles Licht gestellt. Fürs Erste, daß der bureaukratische Mechanismus keineswegs so gut und sicher arbeite, um allen Verhältnissen, auch ungewöhnlichen, gewachsen zu sein. Der Minister mußte selbst eingestehen, daß die Regierung das Vorhandensein und den Umfang der Noth erst da recht erkannt habe, als es zur wirksamen Abhülfe schon fast zu spät war. Man wies ihm aber auch nach, daß diese Unkenntniß zum Theil eine verschuldete gewesen, indem er die Anzeigen und Warnungen von Sach-

*) Wie man hört, ist dieser Vortrag, zu dessen Haltung in der Versammlung Fürst Lynar nicht gelangte, in Abschriften verbreitet worden. Er soll sehr umfänglich sein und in tiefe Erörterungen der sozialen Fragen der Gegenwart eingehen. Es wäre zu wünschen, daß der Fürst ihn durch den Druck veröffentlichte.

verständigen zu wenig beachtet. Hier bestrafte sich durch die öffentliche Beschämung der bureaukratische Dünkel des Allesbesserwissens.

Das Zweite war, daß die Regierung für gut befand, die Anträge des Landtags abzuwarten, statt sofort auf eigne Hand mit den Maßregeln, von deren Nothwendigkeit sie für ihren Theil überzeugt war, vorzuschreiten. Sie erkannte damit stillschweigend an, welchen großen Werth sie darauf lege, wichtige Maßregeln nur im Einvernehmen mit den Ständen auszuführen und ihre Verantwortlichkeit gegen das Land mit den Vertretern des Landes zu theilen.

Dieses Eingeständniß erscheint um so bedeutungsvoller, wenn man erwägt, wie dringend die Noth war, welche der helfenden Hand der Regierung harrte, und wie sehr das Ministerium selbst diese Dringlichkeit anerkannte. Sprach doch der Minister des Innern in der Kurie der drei Stände die inhaltschweren Worte aus: „Noth kennt kein Gebot!“ Und dennoch zog er es vor, zu warten und den Ständen die Inziative bei diesen Maßregeln zu überlassen! Freilich entging man auf diese Weise der unerfreulichen Nothwendigkeit, sich unter dem Stande der großen Grundbesitzer durch eigenmächtiges Eingreifen in deren Interesse Feinde zu schaffen, und handelte doch immer noch populär, indem man sich bei der Debatte für das Gemeinwohl und die Interessen der ärmern Klassen eifrig bezeigte.

Aus den Verhandlungen über die Provinzialhülfskassen (die in vereinigter Sitzung beider Kurien stattfanden) ist nur ein einziges belangreiches Moment hervorzuheben. Es handelte sich hier um Ueberlassung einer Summe von 2½ Mill. Thlrn. (aus verschiedenen disponibeln Ueberschüssen) zur Begründung von Provinzialkassen für Förderung des Ackerbaus und der Gewerbe, Unterstützung von Gemeinden, Erweiterung von Provinzialinstituten u. dgl. M. — nach dem Muster der schon bestehenden westfälischen und, wie diese, unter ständischer Verwaltung.

Gegen diese provinzielle Abgrenzung eines für den ganzen Staat nützlichen Instituts, so wie gegen die Erweiterung der Verwaltungsbefugnisse der Provinzialstände, äußerte der Abg. Camphausen Bedenken — doch wollte er dadurch der Idee selbst nicht entgegentreten.

Als aber, bei der Debatte über die Vertheilung jener Summe an die einzelnen Provinzen, der Abg. v. Vincke darauf bestand, daß diese Vertheilung nicht nach der Kopfzahl, sondern nach dem Maßstabe der

direkten Besteuerung stattfinde, weil sonst einzelne Provinzen, wie namentlich Rheinland und Westfalen, benachtheiligt würden; als Derselbe, nachdem die Versammlung seinen Antrag abgelehnt, auf „Sonderung in Theile" für die Provinz Westfalen antrug, da erhob sich gegen diesen Provinzialgeist der Abg. v. Beckerath und sagte:

„Der Sinn des Vortrags eines Mitglieds der Rheinprovinz, den wir beim Anfang der Debatte vernommen haben, ging dahin, daß es nicht rathsam sei, den Provinzialständen eine Wirksamkeit einzuräumen, welche dahin führen könnte, daß die Zentralgewalt des Staates, diejenige Gewalt, die durch das Zusammenwirken der Krone mit den Ständen im Mittelpunkte des Staates entsteht, geschwächt würde. Was gegen diesen Vortrag eingewendet worden ist, hat mir nicht geeignet geschienen, ihn zu entkräften. Was aber jetzt in der Versammlung vorgeht, beweist mir, daß die Gründe dieses Vortrags unerschütterlich feststehen. Das ist gerade das Unglück Deutschlands gewesen, daß es seine Kräfte während einzelner Perioden seiner Geschichte in provinzieller Absonderung zersplittert hat, und es ist eine der größten Aufgaben, die uns vorliegen, daß wir die einheitliche Kraft des preußischen Staates immer mehr befestigen sollen. — Wenn eine einzelne Provinz des Staates wegen ihres größern Wohlstandes, wegen des größern Wohlstandes der einzelner Bewohner an direkten Steuern Mehr beiträgt, als eine andere, in welcher sich der Wohlstand noch nicht so entwickelt hat, so wird diese Provinz — ich glaube Dies im Namen aller Provinzen, welche hier vertreten sind, sagen zu können — so wird diese Provinz, sage ich, es sich zur Ehre und Freude rechnen, aus ihrem Wohlstande dazu beizutragen, daß in jeder andern Provinz dasselbe gegenseitige Verhältniß hergestellt werde." (Bravoruf.)

„Meine Herren!" fuhr Beckerath fort, „lassen Sie uns fest an der Staatseinheit halten! auf dieser beruht unsere Kraft. Fern sei von uns eine itio in partes, fern sei von uns jede Sonderung! Lassen Sie uns hier gemeinsam berathen, was im materiellen wie im höhern Interesse des Ganzen recht und billig ist; und, was von der Versammlung für recht und billig anerkannt worden ist, sei allen Provinzen gemeinsam, aber niemals möge eine einzelne Provinz auftreten und gegen einen solchen Beschluß sich erheben!" (Wiederholter Bravoruf.)

Fürst Radziwill: „Von beiden Abgeordneten der Rheinprovinz sind direkte Angriffe gegen das Prinzip der Provinzialstände gemacht worden. Diese Angriffe scheinen nur von dem konstituzionellen Gesichtspunkte aus betrachtet und dahin gerichtet zu sein, die Provinzialstände in Frage zu stellen. Gegen Dieses will ich mich, im Interesse der Provinz, die ich mitzuvertreten die Ehre habe, verwahren. Es giebt allerdings Provinzialinteressen, aber nicht nur materielle, sondern auch moralische, die mir noch höher stehen, als die materiellen. Diese moralischen Interessen, die

ich hier zu vertreten habe, können nur auf dem Wege provinzialständischer Freiheit gewahrt werden. Ich verwahre mich daher, im Namen der Provinz, die ich zu vertreten die Ehre habe, gegen die Tendenz dieser Angriffe." (Bravoruf.)

Abg. v. Beckerath: „Ich verkenne keineswegs, daß es Provinzialinteressen, moralische wie materielle, giebt; wo sie aber mit dem höheren vaterländischen Interesse kollidiren, da müssen sie zurückstehen, da muß das Einzelne aufgehen in das große Ganze; dagegen, daß Dies nicht geschehen soll, verwahre ich mich im Namen des Vaterlands!"

Die Sonderung in Theile unterblieb und ist seitdem ebenfalls nicht wieder versucht worden.

Zehntes Kapitel.

Die Polenpetizion; eine Prinzipfrage über das Recht des Marschalls zur Zurückweisung von Petizionen.

Eine interessante Episode bildete in der Dreiständekurie die Polenpetizion, interessant sowohl um ihrer selbst willen, als wegen der Prinzipfrage, die dabei zur Sprache kam.

Es war in der Sitzung vom 5. Mai, als der Abg. Schumann sich erhob und Klage darüber führte, daß der Marschall eine von seinen Kollegen aus der Provinz Posen eingereichte Petizion um Aufrechthaltung der den dortigen Polen zugesicherten Nazionalität und Sprache mit der Bemerkung zurückgewiesen habe, daß dieselbe ein bloßes Provinzialinteresse betreffe, daher, nach §. 13 des Ges. v. 3. Febr., nicht hierher, sondern vor den Provinziallandtag gehöre. Dagegen nun erhob er Widerspruch:

Ein Gegenstand, sagte er, welcher die Lebensfrage eines ganzen Volksstammes, eines ganzen Landestheils betreffe, könne unbedingt für die ganze Monarchie nicht gleichgültig sein, interessire sie vielmehr wesentlich, sei also gewiß eine innere Angelegenheit des ganzen Staates.

Sollte Dies aber auch zweifelhaft sein, so stehe doch nicht dem Marschall zu, diesen Zweifel zu entscheiden und die Petizion kurzweg zurückzuweisen; vielmehr schreibe das Reglement vor, daß jede Petizion einer Abtheilung zur Vorberathung zu überweisen sei. Diese habe zu prüfen und die Versammlung dann zu entscheiden, ob die Petizion zu ihrer Kompetenz gehöre.

Dieser Beschwerde schlossen sich die posenschen Abgg. Brodowski, Krassewski, Niegolewski an. Krassewski äußerte:

„Die erwähnte Petizion enthält einen materiellen Grund, weshalb sie eine allgemeine genannt zu werden verdient, sie spricht von Verheißungen, die von des hochseligen Königs Majestät gemacht worden sind. Wir fußen auf diese Verheißungen, wie Sie, meine Herren, Ihrerseits das

Recht haben, darauf zu fußen, wenn Sie auf eine Konstitution dringen. Wir vertheidigen unsere höchsten Güter. Meine Herren, es giebt keine Konstitution ohne Volksthümlichkeit, sie ist die Basis und jenes ist der Geist, also sprechen Sie uns Das nicht ab, was Ihnen selbst so Noth thut."

Tiefer noch ging Riegolewski auf das Materielle der Petizion ein. In einer von innerer Bewegung zeugenden Rede sprach er sich über die Beschwerden und die Wünsche der polnischen Nazionalen Posens folgendermaßen aus:

„Als die pacificirenden Mächte auf dem Wiener Kongresse die christliche Moral für die Grundlage ihrer Politik erklärten und den Willen aussprachen, Staaten und Völker in den vorigen, durch die Folgen der großen Staatsumwälzungen gestörten Stand wieder einzusetzen, erkannten sie, wie gerecht die Ansprüche der polnischen Nation auf Vergütung des ihr zugefügten Unrechts waren. Weil aber übermächtige Rücksichten und Verhältnisse die Gewährung der vollen Gerechtigkeit durch Wiedervereinigung der getrennten Glieder unter einem Haupte zu neuem, selbstständigen Leben hinderten, so sollten wir wenigstens vor der Schmach der Vernichtung als Volk bewahrt werden, so wurde uns überall der öffentliche Gebrauch unserer Sprache, unsere volksthümliche innere Entwickelung, also ein Zustand, welcher uns als Polen, wenn nicht zufriedenstellen, doch mit unserem harten Schicksale versöhnen konnte, zugesichert. Auf Grund dieser Zusicherungen hat Se. Majestät der jetzt in Gott ruhende König Friedrich Wilhelm III. bei der Besitznahme des Großherzogthums Posen vom 15. Mai 1815 ein Patent erlassen, in welchem es heißt:

„Auch Ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen. Ihr werdet an der Constitution Theil nehmen, die Ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und Ihr werdet, wie die übrigen Provinzen Meines Reichs, eine provinzielle Verfassung erhalten.

Eure Religion soll aufrecht erhalten und zu einer standesmäßigen Dotirung ihrer Diener gewirkt werden. Eure persönlichen Rechte und Euer Eigenthum kehren wieder unter den Schutz der Gesetze zurück, zu deren Berathung Ihr künftig gezogen werden sollt.

Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden, und Jedem unter Euch soll nach Maßgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Aemtern des Großherzogthums, so wie zu allen Aemtern, Ehren und Würden Meines Reichs, offen stehen.

Mein unter Euch geborener Statthalter wird bei Euch residiren. Er wird Mich mit Euern Wünschen und Bedürfnissen und Euch mit den Absichten Meiner Regierung bekannt machen."

Diese bedeutungsvollen Königlichen Worte betrachten wir als das Fundament unseres politischen Daseins. Sie haben die Herzen der Einwohner der Provinz mit gebührender Dankbarkeit gegen den Monarchen

erfüllt, welche, um unsere Liebe auf eine Sr. Majestät und unser würdigen Weise zu gewinnen, und um die Wunden, die uns die Trennung von unseren Brüdern so tief geschlagen, zu heilen, uns die gegründete Hoffnung zu hegen berechtigten, das höchste von den Vätern ererbte Gut, unseren Namen, unsere Sprache, unseren Nachkommen treu überliefern zu können.

Kurz waren aber die Tage dieses Trostes; kaum waren einige Jahre verflossen, so wurden unsere Beamten theilweise entfernt, und andere aus anderen Provinzen, welche, der Sprache unkundig, diesen, unseren Herzen so theuren Verheißungen nicht entsprechen konnten, traten ein. Nach dem unzweideutigen Patent und den Königlichen Verheißungen, welche den Polen ihre Nazionalität, ein Vaterland als Beweis der Achtung des Monarchen für ihre Anhänglichkeit an dasselbe und den Gebrauch der polnischen Sprache neben der deutschen in allen öffentlichen Geschäften und Verhandlungen zusichern, glauben wir dieses Recht beanspruchen zu dürfen. Aber das Bestreben der Behörden in dem Großherzogthume Posen hat sich ganz offenbart, die den polnischen Einwohnern zugesicherte Nazionalität zu beseitigen und die polnische Sprache von allen öffentlichen Geschäften und Verhandlungen zu entfernen.

Aber doch sollten Die, welche die Königlichen Bürgschaften und Verheißungen ins Leben einzuführen und zu einer Wahrheit zu machen die Verpflichtung haben, keinen Augenblick vergessen, daß die erhabene Würde des Monarchen mit der Heiligkeit seines Wortes identisch ist, und daß jene nur dann wahrhaft geehrt wird, wenn dieses unangetastet bleibt. Rein und klar, wie das Licht der Sonne, darf es niemals durch Deuteleien, und wären sie noch so scharfsinnig gemodelt, verkümmert und illusorisch gemacht werden, und, wäre es selbst einer verschiedenen Deutung fähig, so darf es doch eben um jener Würde und Heiligkeit willen nur diejenige Geltung erhalten, welche Denen die günstigere ist, die es als eine Bürgschaft unantastbarer Güter empfingen.

Dieses sind, meine Herren, die tiefsten Wunden, aus welchen unsere Herzen bluten. Um diese vernarben zu machen, um diese zu heilen, wenden wir uns an diese hohe Versammlung mit der frohen Hoffnung, daß Sie, meine Herren, unsere Bitte bei Sr. Majestät bevorworten werden, um die Behörden bei uns in dem Großherzogthum Posen hinzuweisen auf den Wahlspruch des Konrad III. von Hohenstaufen:

„Was der König sagt, muß steif und streng gehalten werden."

Der kön. Kommissar erklärte, daß dieser Angriff auf die Regierung, da er nicht vorher angekündigt worden, reglementswidrig sei und von ihm so betrachtet werden müsse, als hätte er ihn nicht gehört.

Von den übrigen posenschen Abgeordneten nahm keiner an der Debatte Theil.

Dagegen ergriffen andere Sprecher, namentlich die sämmtlichen Wortführer der Opposizion, entschieden für die Petenten aus Posen Partei, theils um der Sache selbst, theils um der Prinzipfrage willen.

Alle bestritten dem Marschall das Recht, eine Petizion auf eigne Hand zurückzuweisen; auch leugneten sie, daß die Petizion der posener Abgeordneten nicht ein Interesse des ganzen Staates betreffe.

„Ich bin der Meinung," sagte v. Vincke, „daß, wenn es sich hier auch nur um das Großherzogthum Posen allein handelte, es für uns doch nicht gleichgültig ist, wie starke Motive sie haben, sich mit uns zu vereinigen. Wenn wir auf die Geschichte zurückgehen, so werden wir uns erklären können, daß die polnische Nazion noch manche Erinnerungen an ihre frühere Nazionalität bewahrt. Wenn sie uns also nicht schon mit vollem Herzen angehört, so müssen wir um so mehr wünschen, ihr den Weg zu bahnen, daß sie sich ganz preußisch und deutsch fühlen könne. Wenn sie sich jetzt verletzt glaubt, so haben wir die Pflicht, ihre Interessen zu schonen und ihre Rechte, die sie aus früheren Verträgen ableitet, wenn sie begründet sind, zu wahren und zu pflegen, und ich kann nicht zugeben, daß eine Provinz dem Staate deshalb weniger innig angehört, weil sie sich in ihren heiligsten Interessen verletzt glaubt. Ich halte vielmehr dafür, daß der gesammte Staat wesentlich dabei interessirt ist, daß die Provinz Posen in ihren begründeten Ansprüchen gewahrt werde."

Vincke hatte in seiner Rede auch darauf Bezug genommen, daß die Frage wegen der polnischen Sprache und Nazionalität nicht blos diese eine Provinz, Posen, betreffe, da ja auch in Schlesien ein Theil der Bevölkerung polnischen Ursprungs sei und polnisch spreche.

Dies ward jedoch von einem oberschlesischen Abgeordneten, Wodicza, entschieden in Abrede gestellt.

„Als Bewohner von Oberschlesien," sagte er, „behaupte ich, daß wir keine besondere Nazionalität besitzen. Die benachbarten Polen sehen uns nicht als ihre polnischen Brüder an. Wir Oberschlesier wollen nur als deutsche Brüder, als Preußen angesehen und behandelt werden."

Auch v. d. Heydt, Graf Schwerin, Graf Renard, Hansemann, v. Auerswald, v. Bardeleben, v. Beckerath, Milde, Flemming ergriffen für die Petizion Partei. Der Marschall beharrte jedoch dabei, daß er dieselbe nicht annehmen könne und daß er verpflichtet sei, über Aufrechthaltung von §. 13 des Ges. v. 3. Febr. zu wachen. Doch erbot er sich, die Entscheidung des Königs darüber einholen zu wollen, wenn die Versammlung erkläre, daß er nicht im Recht gewesen, indem er so gehandelt.

Von mehren Seiten wollte man die Frage allgemein gestellt wissen, ob dem Marschall überhaupt die Entscheidung über die Zulässigkeit von Petizionen zustehe; Dem widersetzte sich aber der kön. Kommissar:

Dieses Recht habe er unbestritten und das könne die Versammlung

ihm weder zu- noch absprechen; nur darüber solle sie sich erklären: ob sie glaube, daß er im vorliegenden Falle recht gehandelt habe.

Die Frage ward also in dieser Weise gestellt und mit Majorität verneint.

Der Marschall erklärte hierauf, daß er nun die Allerhöchste Entscheidung darüber einholen werde.

Diese Entscheidung erfolgte so, wie vorauszusehen war, zwar in mildester Form, aber doch die Petizion von den Berathungen des Landtages zurückweisend. Sie lautet:

„Ich eröffne Ihnen auf die Anzeige vom 5. d. M., daß Ich Ihr Verfahren in Beziehung auf die anliegend zurückerfolgende Petizion mehrerer Deputirten des Großherzogthums Posen, die Aufrechthaltung der polnischen Nazionalität und Sprache betreffend, vom 29. v. M., nur vollkommen billigen kann. Denn, da nach §. 13 der Verordnung vom 3. Februar d. J. über die Bildung des Vereinigten Landtags Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinziallandtagen verbleiben sollen, so durfte der bezeichnete Antrag, welcher ausdrücklich dahin gerichtet ist, die den Polen im Großherzogthum Posen zugesicherte Nazionalität schützen und pflegen zu lassen, indem derselbe lediglich die Interessen seiner Provinz als seinen Gegenstand bezeichnet, nicht zur Berathung der Kurie der drei Stände gelangen, und sind Sie, als deren Marschall, eben so befugt als verpflichtet, alle Verhandlungen von derselben fern zu halten, welche ihr nicht durch das Gesetz oder Reglement zugewiesen sind. Ihren Wunsch, die bezeichnete Petizion ausnahmsweise zur Berathung zu überweisen, würde Ich um so lieber erfüllen, als die darüber anzuknüpfenden Verhandlungen nur geeignet sein könnten, Meine wohlmeinenden Intenzionen für alle Meine Unterthanen polnischer Nazion ins Klare zu stellen; es würde aber diese Ueberweisung eine offenbare Verletzung des Gesetzes enthalten, und muß Ich es Mir lediglich aus diesem Grunde versagen, darauf einzugehen. Dagegen dürfen die Unterzeichner der Petizion, wenn solche entweder durch Vermittelung des nächsten Provinziallandtages oder jetzt unmittelbar an Mich gelangt, versichert sein, daß der Inhalt auf das Genaueste geprüft und jeder Beschwerde, welche sich als begründet herausstellen möchte, Abhülfe gewährt werden wird."

Berlin, den 9. Mai 1847. (gez.) Friedrich Wilhelm.

Seitdem ist die Sache der polnischen Nazionalität auf dem Vereinigten Landtage nicht wieder zur Sprache gekommen.

Elftes Kapitel.

Verhandlungen über die Abänderung der Geschäftsordnung.

Um die Thätigkeit des Landtags in ihrem weitern Verfolge besser zu übersehen, scheint es nöthig, uns nicht allzustreng an die chronologische Reihefolge der Verhandlungen zu binden, sondern innerlich Zusammengehöriges nach Möglichkeit auch äußerlich zu verknüpfen. Wir wollen daher jetzt zuerst die eine Richtung des Landtags, die Berathung von Petizionen, eine Zeit lang verfolgen und eine Reihe solcher Verhandlungen, die wesentlich zusammengehören, insofern sie sämmtlich auf Feststellung und Erweiterung ständischer Rechte und Formen sich beziehen, nacheinander aufführen. Die erste dieser Verhandlungen ist die über die Anträge auf Abänderungen der Geschäftsordnung.

Von drei Mitgliedern der Ständekurie waren solche Anträge eingegangen, von den Abgg. Hansemann, Aldenhoven und Milde. Sie betrafen verschiedene einzelne Punkte der Geschäftsordnung. Die vorberathende Abtheilung hatte davon Veranlassung genommen, die ganze Geschäftsordnung einer Prüfung zu unterwerfen und neue Anträge hinzuzufügen.

Es entstand zunächst die Frage: ob die Abtheilung hierzu befugt sei. Der kön. Kommissar bestritt der Kurie das Recht, ein königl. Gesetz — wie die G.-O. es sei — einer allgemeinen Kritik zu unterwerfen, glaubte jedoch, daß die Abtheilung selbst Dies nicht beabsichtigt, sondern nur bei Gelegenheit der ihr vorliegenden Petizionen für zweckmäßig befunden habe, noch andere Bedenken zur Sprache zu bringen.

So kam man über diese Prinzipfrage hinweg. Der erste Antrag, der zur Berathung stand, war der von Milde wegen des Interpellazionsrechts. Man erinnert sich, daß dieser Punkt schon früher in der Versammlung zur Sprache gekommen war und daß der kön.

Kommissar damals erklärt hatte: förmliche Interpellazionen über Gegenstände, die nicht zur Tagesordnung gehörten, könnten von den Ministern nicht beachtet werden; auf schriftliche Anfragen würden sie durch den Marschall antworten.

Die Mehrheit der Abtheilung — 12 gegen 2 — hatte sich gegen den Antrag erklärt, weil das Gesetz den Geschäftskreis der Stände auf wirkliche Petizionen und Berathung königl. Proposizionen beschränke, weil die Interpellazion ein konstituzioneller Brauch, mit der preußischen Verfassung aber und der Stellung der Minister in derselben unvereinbar sei.

Die Minderheit hielt den Antrag für unbedenklich, da ja die Minister die Antwort, wenn sie es für nöthig hielten, verweigern könnten, überdies für zweckmäßig, weil viele unnütze Petizionen dadurch abgeschnitten würden.

Mit ähnlichen Gründen vertheidigten den Antrag in der Versammlung, außer dem Antragsteller selbst, die Abgg. Dittrich, Vincke, Schauß, Gier; dagegen sprachen die Abgg. v. Wedell und Graf Gneisenau.

Der Antrag erlangte nur 324 Stimmen gegen 168 — es fehlten ihm also 4 Stimmen an der gesetzlichen ⅔-Mehrheit — er war verworfen.

Ein Antrag des Abg. Bauer auf zeitigere Bekanntmachung der königl. Proposizionen, ein anderer des Abg. Dulk auf Bestimmungen wegen Unverletzlichkeit der Abgeordneten während des Landtages, endlich einer von Hansemann auf Wahl des Marschalls durch die Versammlung selbst wurden sämmtlich, als nicht hierher gehörig, ausgesetzt.

Der nächste Punkt, der zu einem wirklichen Beschlusse führte, war der Antrag Hansemanns auf die Wahl der Sekretäre durch die Versammlung.

Die Mehrheit der Abtheilung hatte sich dagegen erklärt, weil der jetzige Wahlmodus zweckmäßig und ausreichend sei, die Minderheit dafür, hauptsächlich um des Prinzipes willen.

Dieses Prinzip, die Autonomie der Ständeversammlung, ward auch in der Versammlung zu Gunsten des Antrags geltend gemacht, namentlich von den Abgg. v. d. Heydt, v. Beckerath, Hansemann, Sommerbrodt. Die Gegner — v. Byla, Graf Zech, v. Gaffron — konnten Nichts dawider anführen, als: daß

der jetzige Modus sich bisher nicht als nachtheilig gezeigt habe und daher eine Veränderung zur Zeit unnöthig sei.

Interessant waren zwei Erklärungen vom Tische der Sekretäre selbst aus. Sekr. Naumann sagte:

So sehr er die Auszeichnung, zum Sekretär ernannt worden zu sein, achte, müsse er doch bekennen: dieselbe würde ihm ein niederdrückendes Gefühl erregen, wenn er nicht die Ueberzeugung hätte, daß er zugleich das Vertrauen der Versammlung besäße. Er sei nicht Beamter des Marschalls, sondern der Versammlung; sei er aber Dies, so sei es auch die Versammlung, die ihn erwählen müsse.

Die übrigen Sekretäre schienen durch ihr Stillschweigen den Ansichten ihres Kollegen beizupflichten; nur einer derselben, Herr v. Waldbott, äußerte:

Er würde sich zwar sehr geehrt fühlen, aus der Wahl der Versammlung hervorgegangen zu sein, sei aber gegen die Wahl, so lange die Versammlung eine ständische, nach Ständen gegliederte sei. Er sei für seinen Theil, ohne sich als Beamter des Marschalls anzusehen, ebenso gern auf diesem Platz, da ihn der Marschall dazu erwählt, als er es sein würde, wenn ihn die Versammlung dazu berufen hätte.

Der Antrag ward mit mehr als ⅔ (329 gegen 159) angenommen.

Hansemann und Aldenhoven hatten ferner beantragt, daß auch die Wahl der Abtheilungen nicht durch den Marschall, sondern durch die einzelnen Provinzen erfolge.

Die Mehrheit der Abtheilung war Dem entgegen, weil sie fürchtete, daß dann die Zusammensetzung der Abtheilungen zu einseitig, nur im Sinne der in der Versammlung gerade vorherrschenden Mehrheit ausfallen möchte; die Minorität fand die Vertretung der einzelnen Provinzen, namentlich bei materiellen Fragen, nach dem ständischen Prinzipe selbst nothwendig.

Auf die eigentlich prinzipielle Bedeutung dieser Frage, welche ebenfalls in der Autonomie der Stände ruht, ging man weder im Abtheilungsgutachten noch in den Verhandlungen selbst ein. Camphausen hob nur hervor, wie wünschenswerth es sei, daß in den Abtheilungen alle Hauptschattirungen der Ansichten vertreten wären, damit der Kampf dieser verschiedenen Ansichten bereits dort in der Hauptsache durchgekämpft würde und nicht, wie bisher geschehen, die Versammlung selbst jedesmal erst wieder die Fragen im Detail von Frischem durchsprechen müsse. Dahin könne es aber nur bei freier Wahl der Abtheilungen kommen.

Dem widersprach Vincke: bei freier Wahl werde nur die gerade herrschende Majorität in den Abtheilungen vertreten sein. Unparteilichkeit sei weit eher vom Marschall zu erwarten.

Der Antrag erlangte nur 305 Stimmen gegen 193. Auf Brünnecks Vorschlag ward aber beschlossen, daß die Provinzialmarschälle bei den Wahlen der Abtheilungen zugezogen werden möchten.

Eine zweckmäßigere Eintheilung der Abtheilungen wurde vom kön. Kommissar in Aussicht gestellt.

Aldenhoven hatte beantragt, daß die Vorsitzenden der Abtheilungen durch freie Wahl aus diesen hervorgehen möchten. Die Abtheilung war einstimmig gegen den Antrag: der Marschall kenne besser die individuellen Fähigkeiten der einzelnen Mitglieder.

Aldenhoven weist hin auf die ganze Kette der Ernennungen von oben herab, durch welche die Selbstständigkeit der Versammlung eingeschnürt werde; man solle ihr doch wenigstens in diesem Punkte einige Freiheit lassen.

Schauß erinnert daran, daß sämmtliche vom Marschall ernannte Abtheilungsvorsitzende den ersten Ständen angehörten.

Der kön. Kommissar erklärt: die Geschäftsordnung schreibe Dies nicht vor; nur für die Provinziallandtage, nicht aber für den Vereinigten Landtag, bestehe eine solche Bestimmung.

Vielleicht war es diese Zwischenbemerkung von Schauß, welche dem Antrage die überraschende Majorität von 337 gegen 150 Stimmen verschaffte.

Die, gleichfalls von Aldenhoven beantragte Wahl des Referenten durch die Abtheilung ward verworfen. Nach dem vorherigen Beschlusse fiel allerdings der Hauptgrund für den Antrag weg. Dagegen fand der Antrag Annahme, daß der Referent für das Plenum nicht vom Marschall, sondern ebenfalls vom Vorsitzenden der Abtheilung ernannt werden solle.

Ein Mitglied der Abtheilung hatte vorgeschlagen, daß die Trennung der Provinzen aufgehoben und die Sitzordnung durchs Loos bestimmt werden möge.

Abg. Mohr ging noch weiter; er wünschte: Jeder solle seinen Platz nach freier Wahl einnehmen können. Dann würde man sich nach Parteien gruppiren, und die Abstimmungen würden sich besser übersehen lassen.

Beide Anträge wurden verworfen. Eine Debatte darüber fand

kaum statt; Graf Schwerin erklärte: diese Aeußerlichkeit sei zu unwichtig, um deshalb einen Antrag zu stellen.

Eine lange Diskussion erhob sich über die Frage: ob zur gültigen Beschlußfassung in der Versammlung die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Mitgliedern nöthig sein solle. Hansemann hatte ⅔ beantragt, allein Vincke machte darauf aufmerksam, daß die Bestimmung der provinzialständischen Gesetze, welche die Anwesenheit von ¾ der Mitglieder erfordere, auch hier so lange Anwendung finden müsse, als nicht etwas Anderes darüber festgesetzt sei. Der Antragsteller schloß sich dieser Ansicht an; auch Auerswald erklärte sich dafür. Von der ministeriellen Seite ward dieselbe entschieden bekämpft, und der kön. Kommissar erklärte im Namen der Regierung, daß man jene Bestimmung als nicht anwendbar auf den Vereinigten Landtag betrachte.

So ergab sich denn der sonderbare Fall, daß die provinzialständische Gesetzgebung hier von ihren eifrigsten Vertheidigern verleugnet, dagegen von Denen in Schutz genommen ward, die sonst überall das provinzialständische Prinzip bekämpften.

Zur Erklärung dieses Rollenwechsels muß man sich erinnern, daß während dieser Verhandlungen die Angelegenheit der „Deklarazion der Rechte" noch schwebte. Die Theilnehmer dieser hatten ein starkes Interesse daran, im Nothfalle ein Mittel in der Hand zu behalten, um durch ihre Entfernung vom Landtage oder ihre Enthaltung von der Abstimmung eine Beschlußfassung des Landtags unmöglich zu machen. Umgekehrt mußte der Regierung und ihrer Partei ebenso Viel daran liegen, ihren Gegnern dieses Mittel zu entreißen.

Die Inkonsequenz war übrigens auf der einen Seite nicht größer, als auf der andern. Die, welche in allen Stücken so fest daran hielten, daß der Vereinigte Landtag nicht das Volk und die Monarchie im Ganzen, sondern nur bestimmte Interessen abgesonderter Stände und Provinzen vertrete, durften eine Bestimmung nicht preisgeben, welche allein die gerechte und gleichmäßige Vertretung der verschiedenen Provinzialinteressen sicherte; andrerseits aber verfuhren freilich auch die nicht ganz konsequent, welche die Anwesenheit von ¾ aus jeder Provinz für nothwendig erklärten, da sie doch sonst von einem selbstständigen Auftreten der einzelnen Provinzen auf dem Vereinigten Landtage Nichts wissen wollten. Der allein Konsequente in dieser Frage war Herr v. Vincke, dessen oppositionelles Interesse hier mit seinen mehrfach ausgesprochenen Grundsätzen von provinzieller Sonderung zusammentraf.

Die Antragsteller verlangten, daß die Versammlung darüber Beschluß fasse: ob jene Bestimmung der provinzialständischen Gesetze so lange Geltung haben solle, bis etwas Andres darüber bestimmt sein würde. Der kön. Kommissar widersetzte sich dieser Fragstellung: der Landtag könne nicht darüber Beschluß fassen, ob ein Gesetz gelte oder nicht. Man mochte wohl voraussehen, zu welchen Konsequenzen es führe, wenn man dem Landtage eine solche Entscheidung einräume. Auf Seiten der Antragsteller war vielleicht eben Dies der Grund, weshalb man versuchen wollte, das Prinzip bei dieser Gelegenheit zur Anwendung zu bringen, um für künftige Fälle einen Vorgang zu haben. Der Marschall ging jedoch auf die gewünschte Fragstellung nicht ein, sondern ließ blos darüber abstimmen: ob der König um eine Bestimmung wegen der nöthigen Zahl von Anwesenden gebeten werden solle. Diese Frage ward nur mit schwacher Majorität bejaht.

Es kamen jetzt mehrere Vorschläge, theils von der Abtheilung, theils von Herrn v. Vincke, an die Reihe, welche sich auf die Form der Debatte und deren Leitung bezogen. Angenommen wurden davon nur die zwei: 1) daß es gestattet sein solle, mit Genehmigung des Marschalls auch vom Platze aus zu sprechen; 2) daß der Marschall verpflichtet sein solle, Demjenigen das Wort aus der Reihe zu geben, welcher eine Ueberschreitung der Geschäftsordnung zu rügen beabsichtige; abgelehnt dagegen die, daß die Vertagung der Debatte so wie die Abstimmung auf den von 24 Mitgliedern unterstützten Antrag eines Einzelnen durch die Versammlung beschlossen werden könne.

Mit großer Bereitwilligkeit erklärte sich die Versammlung dafür, daß den Mitgliedern, welche der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtig wären, das Ablesen von Reden gestattet sein möge.

Die sehr erschwerende Bestimmung, daß Anträge nur dann in Erwägung gezogen werden sollten, wenn sie vorher schriftlich angemeldet worden, ward auf Vinckes und Auerswalds Antrag dahin modifizirt, daß der Marschall auch andre nicht blos zulassen könne (was schon bisher geschehen), sondern daß er sie auf den Wunsch der Versammlung zulassen müsse.

Der Antrag, die diskrezionäre Gewalt des Marschalls in Unterbrechung der Redner zu beschränken, fand keine Beistimmung. Hinsichtlich der Fragstellung und der Art der Abstimmung konnte man zu keinem Beschlusse kommen und ließ daher Beides beim Alten.

Zu den wichtigsten Beschlüssen gehören die über §. 24.

Hier schlug die Abtheilung vor:

„Se. Maj. den König zu bitten, die Bestimmung des Reglements in Wegfall bringen zu lassen, daß aus den Berichten über die Landtagsverhandlungen etwa vorkommende verletzende Aeußerungen entfernt werden sollten."

„Die Abtheilung findet (heißt es im Gutachten) einstimmig für angemessen, daß dergleichen Aeußerungen mit den desfallsigen unfehlbaren Zurechtweisungen zur allgemeinen Publizität gebracht würden. Gerade auf diese Weise beugt man dem Uebelstande einer Entstellung der, dennoch nie zu verheimlichenden Uebergriffe vor."

Mit großer Majorität ward dieser Antrag angenommen.

Ebenso trat die Abtheilung einstimmig den Anträgen Hansemanns und Aldenhovens hinsichtlich der Bestimmung wegen der Zensur des Landtagskommissars bei und sagte:

Es sei wünschenswerth, diese Bestimmung aufgehoben und nur der Versammlung selbst eine desfallsige Beschlußnahme anheimgegeben zu sehen, indem dasselbe Vertrauen, welches die Versammlung berufen, auch den Wegfall dieser Bestimmung zu begründen geeignet erscheine.

Die Wortführer der Opposizion stimmten diesem freisinnigen Votum der Abtheilung entschieden bei.

„Es ist nicht zu leugnen," sagte Auerswald, „daß in dieser Bestimmung des §. 24 Etwas liegt, was in gewisser Beziehung noch eine andere Person im Staate über eine Versammlung, wie die gegenwärtige, stellt, als des Königs Majestät selbst. Abgesehen von allen Persönlichkeiten, glaube ich doch, daß es der Stellung einer solchen Versammlung, den höchsten Staatsbeamten gegenüber, nicht angemessen ist, ein solches Verhältniß hier begründet zu sehen. Der Vereinigte Landtag ist das Organ des Landes, welches im Namen des Landes zum Könige spricht, und ich muß offen bekennen, daß ich, es mögen diese Worte den Herrn Kommissar nicht verletzen, es der Würde unserer Versammlung nicht angemessen finde, wenn sie in irgend einer Beziehung unter jemand anders, als unserem königlichen Herrn steht."

Der kön. Kommissar suchte die angefochtne Bestimmung zu rechtfertigen:

Es habe dem Gouvernement vorgeschwebt, daß Fälle vorkommen könnten, wo höhere Rücksichten der äußern Politik oder der innern Sicherheit des Landes irgend eine Schranke erfordern könnten; wenn dabei die diskrezionäre Gewalt in die Hände des Kommissars und nicht in die des Königs gelegt worden, so habe dabei die Rücksicht geleitet, daß ein solch odiöses Vorrecht nur einem Beamten übertragen, nicht der allerhöchsten Person Sr. Majestät selbst vorbehalten werden könne.

Graf Schwerin: „Was der Herr kön. Kommissar über die Gründe des Gouvernements angeführt, kann ich allerdings, von dem Standpunkte

des Gouvernements aus, wohl anerkennen, von dem ständischen Standpunkte aus muß ich aber die Befugniß in Anspruch nehmen, daß die Versammlung das Urtheil darüber selbst fällen müsse, was in den Verhandlungen von der Art sein würde, daß es nicht veröffentlicht werden könnte, indem es die Sicherheit des Staates im Innern oder nach außen gefährden würde."

Beckerath: „Die Oeffentlichkeit ist die Lebensluft der ständischen Versammlungen; nur wo sie einen unverkürzten Zugang hat, kann sich Gedeihliches entfalten; wo derselbe aber verkürzt wird, da entstehen krankhafte Zustände. Wir können nicht umhin, die unbeschränkte Oeffentlichkeit, die unsere Verhandlungen bisher erlangt haben, anzuerkennen, aber schon der Gedanke, daß sie von dem Standpunkte der Regierung aus beschränkt werden könnte, wirkt nichts weniger als günstig; ich muß Dies vielmehr einen Umstand nennen, dessen Entfernung für das Vertrauen zur Regierung, für das Vertrauen zwischen der Regierung und dem Volke wünschenswerth ist. Wenn der königliche Kommissar darauf hingewiesen hat, daß es Fälle gäbe, wo die Verhältnisse des Staats nach außen, wo die Sicherheit nach innen eine Beschränkung der Veröffentlichung gebieten, so frage ich Sie, meine Herren, wem liegen diese Verhältnisse der allgemeinen Wohlfahrt mehr am Herzen, als uns, die wir das Land in allen seinen Interessen vertreten? In solchen Fällen würde die Versammlung ganz unzweifelhaft auf den Antrag der Räthe der Krone in die Beschränkung der Veröffentlichung willigen, und gerade hier würde das erfreuliche Zusammenwirken, welches sich schon während der kurzen Dauer unserer Versammlung zwischen dieser und den Räthen der Krone gebildet hat, gewiß nicht fehlen. Ich wünsche daher, daß wir durch die Annahme des Antrages der Abtheilung dazu beitragen mögen, daß sich im Lande die Ueberzeugung bilde, wie einer unbedingten Veröffentlichung, sofern nicht wichtige, von der Ständeversammlung selbst als solche erkannte Rücksichten eine Ausnahme erfordern, gar nichts im Wege steht. Denn, wenn das Volk gewiß ist, daß es Alles erfährt, was hier in seinem Namen über sein Wohl und Wehe berathen wird, dann wird es diese Institution immer mehr liebgewinnen; dann wird sein Selbstgefühl gekräftigt und der Grund der Vaterlandsliebe mehr und mehr befestigt werden."

Von dem Abg. v. Manteuffel ward der Einwand erhoben: der kön. Kommissar werde sich dann oft nicht so offen aussprechen können, als wünschenswerth sei, wenn er wisse, daß jedes seiner Worte auch dem Auslande bekannt werde; darauf entgegnete Hansemann:

„Die Einwendung, die der letzte Redner gemacht hat, der königliche Kommissar könne sich nicht offen aussprechen, wenn ihm nicht das Recht zustände, auch die Oeffentlichkeit theilweise verhindern zu können, scheint mir unbegründet aus der einfachen Ursache, weil in diesem Falle die Versammlung sehr einverstanden sein wird, daß nichts veröffentlicht werde. Während unseres Zusammenseins ist der Fall schon vorgekommen, daß der königliche Kommissar eine Mittheilung gemacht und gesagt hat: ich wünsche,

daß sie nicht in das Protokoll komme, und sie ist nicht in das Protokoll gekommen und nicht durch die Stenografen veröffentlicht worden. Es ist eines der schönsten Vorrechte, daß es unserem eigenen Ermessen überlassen bleibe, wenn wir etwas als nachtheilig durch die Veröffentlichung halten, auch die Nichtveröffentlichung anordnen zu können. Hierin liegt auch gar keine Gefahr. Wir werden stets diskret sein; wir Alle wünschen des Landes Wohl und werden also auch nichts sagen, wovon wir die Meinung haben, daß es nachtheilig sein könne, und in diesem Falle wird auch die Versammlung bestimmen, daß die Verhandlung nicht veröffentlicht werde. Sehen wir besonders auf die praktische Wirkung, auf das Verhältniß zum Auslande, so ist es gerade die Wirkung, die uns durch die Oeffentlichkeit eher nützt als schadet. Sehen Sie die Urtheile freier Blätter über das, was hier verhandelt ist, es drängt sich Ihnen das Bewußtsein auf, daß die Achtung vor Preußens Stärke bedeutend gewachsen ist, seitdem wir unsere Stimme haben erheben können. Deshalb glaube ich, daß wir wohlthun, Se. Majestät den König zu bitten, diese Bestimmung aufzuheben."

Ein andres Bedenken hatte Graf Finkenstein. „Was kann die Regierung," sagte er, „was kann Europa davon denken, wenn wir, nachdem wir so rasch vorwärtsgegangen sind, ohne daß nur irgend eine praktische Erfahrung vorliegt, daß es nicht weit genug sei, gleich darum bitten, es aufs Aeußerste zu treiben. Ich rathe darum, bis wirkliche Beweise vorliegen, daß diese Oeffentlichkeit auf eine schädliche Art beschränkt wird, es dabei zu lassen und Se. Majestät nicht weiter zu bitten." Auch dieser Einwand ward schlagend widerlegt durch folgende Worte Mevissens:

„Ich ergreife gern die Gelegenheit, von dieser Tribüne herab zu erklären, daß die Veröffentlichung bisher, so weit es die noch nicht gänzlich ausgebildete Stenografie zugelassen, genau und wortgetreu erfolgt sei, daß keine Beschränkung von Seiten des königlichen Kommissars auf Grund des Reglements stattgefunden habe. Es ist aber wesentlich, fuhr er fort, daß das Vertrauen des Landes in die unbedingte Oeffentlichkeit dieser Verhandlungen nicht allein auf den guten Willen und auf die Einsicht des augenblicklichen königlichen Kommissars sich gründe und stütze, sondern daß dieses Vertrauen im Gesetze selbst den nöthigen Rückhalt, die nöthige Basis finde, daß jede Zufälligkeit, jede Möglichkeit einer Beschränkung aus dem Gesetze wegfalle. Ich glaube, daß die Würde der hohen Versammlung im höchsten Grade dabei betheiligt ist, daß sie sich den gesetzlichen Boden für die unbedingteste Oeffentlichkeit erringe."

Trotz dieser warmen Bevorwortung erlangte der Antrag die nöthigen ⅔ nicht; nur 305 erklärten sich dafür, 160 dagegen.

Ein Antrag des Abg. v. Saucken-Tarputschen: daß die Versammlung sich allemal sogleich in ihren ersten Sitzungen mit der Prü-

fung der Wahlen ihrer Mitglieder beschäftigen möge, rief die weitere Frage hervor: ob nach den bestehenden Gesetzen die Wahlen der Abgeordneten einer Bestätigung durch den König oder in dessen Auftrag unterlägen. Denn, ward geäußert, eine vom König bestätigte Wahl könne doch nicht von der Versammlung einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden. Zwar protestirte der Abg. v. Vincke entschieden gegen ein solches angebliches Bestätigungsrecht der Krone:

„Ein Gesetz, welches dieses festsetzte, würde widersinnig sein, wenn die ständischen Versammlungen Das leisten sollen, wozu sie berufen sind, nämlich: die Rechte des Landes dem Gouvernement gegenüber zu vertreten.“

Auch andere Abgg. schlossen sich dieser Ansicht an. Der kön. Kommissar selbst schien ungewiß, ob ein solches Gesetz bestehe, oder nicht; allein in der nächsten Sitzung bewies er durch den neusten Landtagsabschied für die Provinz Westfalen, daß allerdings der König das Recht der Bestätigung in Anspruch nehme und durch seine Beamten ausüben lasse.

So schrumpfte denn der frühere Antrag auf Prüfung der Wahlen zu dem ziemlich bedeutungslosen Vorschlag zusammen: die Versammlung solle Beschwerden wegen etwaiger Ungehörigkeiten bei den Wahlen allemal zuerst vornehmen und, wenn sie dieselben für begründet erkenne, den König um Abstellung der Ungebührnisse bitten.

Zwei Fragen, die bereits früher angeregt worden, kamen hier von Neuem zur Erörterung. Rücksichtlich der Präklusivzeit für Einreichung von Petizionen erbat sich die Versammlung vom Könige die Erlaubniß, Petizionen auch nach Ablauf dieser Frist ausnahmsweise annehmen zu dürfen, und ebenso bat sie, daß die Beurtheilung der Kompetenz der Versammlung zu Berathung einer Petizion künftig nur der Versammlung selbst, nicht dem Marschall allein zustehen möge.

Der Marschall selbst stimmte für diesen letzten Antrag und verkündigte mit ungeheuchelter Freude dessen Annahme durch eine starke Majorität.

Dagegen fand der Antrag Aldenhovens: daß auch die Auslegung des Geschäftsreglements der Versammlung überlassen werde, keine Unterstützung.

Andre Geschäftsordnungen gestatten wenigstens eine Berufung an die Versammlung bei zweifelhaften Fällen.

Zur Erleichterung einer Einigung der beiden Kurien über Meinungsverschiedenheiten soll den Abtheilungen beider gestattet werden, zur

gemeinsamen Berathung zusammenzutreten. Ferner beschloß man, daß die Wahl der Kandidaten für die Staatsschuldenverwaltung nach absoluter Mehrheit erfolgen solle.

Bei dem Paragrafen, der über die Diäten der Abgeordneten handelt, beantragte Graf Gneisenau deren Wegfall. Mit gleißnerischer Beredsamkeit appellirte er an den Patriotismus der Abgeordneten, der zu Opfern bereit sein müsse; erinnerte daran, wie die Stände viel unabhängiger sein würden, wenn man nicht mehr ihnen nachrechnen könnte, was jeder Tag der Verhandlungen dem Lande koste; „ruhig und gemüthlich," sagte er, „könnten wir dann unseren Debatten hier obliegen." Er erinnerte ferner an England und Frankreich, wo die Deputirten auch keine Diäten bekämen:

„Ich rechne," rief er aus, „für mein Amendement hauptsächlich auf die Unterstützung aus denjenigen Reihen der Versammlung, aus welchen die meisten Anträge auf eine Entwickelung nach diesen großen Vorbildern hervorgegangen sind. Diesem schönen Beispiele lassen Sie uns folgen! Lassen sie uns den Deputirten Englands und Frankreichs nicht nachstehen in der Uneigennützigkeit! Lassen Sie uns nicht uns dem Verdachte aussetzen, daß wir dem Beispiele nachfolgen in allen Punkten, nur nicht in dem des eignen, persönlichen Interesses! Zeigen wir, daß, wenn wir vor Kurzem erst uns gern bereit erklärt haben, über Andrer Eigenthum zu verfügen, wir nicht minder bereitwillig sein wollen, unser eignes Interesse auf dem Altar des Vaterlandes zu opfern!"

Die Absicht des Redners scheiterte jedoch an dem gesunden Sinne der Versammlung. Herr v. Saucken war der Erste, der dieselbe in schlagenden Worten enthüllte und die Versammlung vor der Annahme eines so gefährlichen Antrags warnte.

„Es kann keines Menschen Wille sein," sagte er, „hier irgend Einem ein Vorrecht der Begünstigung wegen äußerer Güter zuzuerkennen. Sehr gern gönnen wir jedem unsrer Mitbrüder die glückliche Lage; aber ich frage Sie, ob Sie diejenigen unsrer Mitbrüder, die nicht so begünstigt sind, ausschließen wollen? Meine Herren, es sind hier für Jeden in dieser Beziehung nur Opfer zu bringen; wollen wir diejenigen, die in ihrer äußern Lage, in der Entziehung von ihren Geschäften ungleich größere Opfer bringen, als vielleicht die, welche ihre Güter von Fremden verwalten lassen und mehr Zeit haben, dem Vergnügen zu leben, wollen wir diese aus unsrer Versammlung ausschließen? Ich muß erklären: ich würde es für ein Unglück halten, wenn uns diejenigen Talente entzogen würden, die nicht so glücklich sind, sich im Besitze äußerer Güter zu befinden."

Der Antrag ward mit sehr großer Mehrheit verworfen. Zuletzt be-

schloß noch die Versammlung mit allen gegen eine Stimme, den König zu bitten:

„Daß eine Revision der Geschäftsordnung nicht ohne Anhörung der Stände erfolge.“

Blicken wir noch einmal auf die Resultate dieser Verhandlungen im Ganzen zurück! Worin bestanden sie?

Einzelne Verbesserungen und Erleichterungen des Geschäftsganges ausgenommen, war es hauptsächlich das Prinzip der Autonomie, der Selbstständigkeit der Versammlung in Regelung ihrer innern Angelegenheiten, welchem man in diesen Verhandlungen eine festere Basis zu erkämpfen beabsichtigte. Doch gelang Dies nur zum Theil. Der wichtigste Punkt in diesem Betracht, die Wahl des Marschalls durch die Versammlung, mußte leider ganz außerhalb der Verhandlungen bleiben, weil es sich dabei um Mehr, als eine bloße Abänderung der Geschäftsordnung, um eine Abänderung des Gesetzes v. 3. Febr. selbst handelte. — Die Annahme des Antrags auf Wahl der Sekretäre durch die Versammlung war ein erfreuliches Zugeständniß an jenes Prinzip der Autonomie. Das ungleich wichtigere freilich, die Wahl der Abtheilungen, war nicht durchzusetzen, und man mußte sich in dieser Hinsicht mit dem geringern, doch immer nicht ganz bedeutungslosen, der Wahl der Vorsitzenden in den Abtheilungen durch diese selbst, zufriedenstellen. Dadurch kam zugleich wenigstens mittelbar die Wahl der Referenten in die eigne Hand der Abtheilungen. Die Beschlüsse: daß der Marschall zur Aufrechthaltung des Geschäftsreglements das Wort auch außer der Reihe sollen geben müssen; daß die Versammlung zu bestimmen haben solle, ob ein erst während der Sitzung gestellter Antrag sofort zur Berathung gestellt werden dürfe; daß die Versammlung auch über die Präklusivfrist hinaus Petizionen annehmen und über ihre Kompetenz zur Annahme von Petizionen selbst solle entscheiden können, alle diese Beschlüsse erweiterten die Selbstständigkeit der Versammlung, indem sie die Machtbefugniß des Marschalls beschränkten. Dagegen ward man dem Prinzipe wieder untreu, als man die Auslegung des Geschäftsreglements in den Händen des Marschalls ließ, statt der Versammlung die oberste Entscheidung darüber zu vindiziren, als man ferner der Versammlung nicht das Recht, die Vertagung der Debatte und die Abstimmung zu beschließen, ausdrücklich zusprach, als man endlich die diskrezionäre Gewalt des Marschalls in Unterbrechung der Redner nicht wenigstens an feste Bestimmungen band

oder eine Berufung dagegen an die Versammlung zuließ. — Einer der wichtigsten Punkte, die Beseitigung jeder fremden Kontrole bei der Veröffentlichung der Verhandlungen, scheiterte an der vorgeschriebenen ⅔ Mehrheit der Versammlung, und so blieb diese hierin auch künftig dem guten Willen des kön. Kommissars preisgegeben! Was wollte dagegen das, obschon an sich nicht unerfreuliche Resultat bedeuten, daß den Sekretären nicht mehr gestattet sein solle, „verletzende Aeußerungen" aus den Berichten zu entfernen? Wichtig war es, daß man sich jede Abänderung der Geschäftsordnung ohne Anhörung der Stände verbat. Daß eine Bestimmung über die nothwendige Zahl von Mitgliedern zur gültigen Beschlußfassung nicht erbeten ward, erklärt sich lediglich aus den oben von uns angeführten Umständen. Abgesehen davon, ist der Mangel einer solchen Bestimmung eine so wesentliche Lücke in der Geschäftsordnung des Vereinigten Landtags, daß man früher oder später sie wird nachholen müssen. Wohl in keiner andern Geschäftsordnung möchte eine solche Bestimmung gänzlich fehlen. — Daß endlich der Antrag auf eine veränderte Sitzordnung, auf Beseitigung der provinziellen Absonderung der Abgeordneten nicht einmal von Seiten der Opposizion unterstützt ward, daß Graf Schwerin es für gleichgültig erklärte, wie man sitze, könnte auffallen, wenn man nicht annehmen müßte, die Opposizion habe diese Frage, die so tief in das Prinzip der Zusammensetzung des Landtags eingreift, hier nicht angeregt wissen wollen, weil sie sich keinen Erfolg davon versprach.

Sehr zu beklagen ist, daß das Interpellazionsrecht nicht durchging. Gewiß lag es weder im Interesse der Regierung, noch in ihrem eignen, wenn die Minister sich diesem Antrage widersetzten. Einen redenden Beweis davon gab der Minister des Innern noch während dieser Verhandlungen selbst, indem er einem Gerüchte wegen Verletzung des Briefgeheimnisses, das ihm zu Ohren gekommen, in der Kurie öffentlich widersprach. Diese öffentliche und feierliche Erklärung des Ministers hat sicherlich den Argwohn, der hierüber vorhanden war, besser niedergeschlagen, als hundert Berichtigungen und Versicherungen in offiziellen und halboffiziellen Blättern. Warum verkürzt man sich also selbst ein so nützliches Mittel, um Vorurtheile, Irrthümer oder Verdächtigungen, die im Lande in Betreff von Regierungsmaßregeln herrschen, zu erfahren und erfolgreich zu beseitigen?

In der Herrenkurie erlitten die Beschlüsse der Ständekurie mannigfache Beschränkungen.

Die Wahl der Sekretäre durch die Versammlung, von der Abtheilung mit 10 gegen 2 Stimmen bevorwortet, ward in der Kurie vertheidigt vom Referenten, Fürsten Lichnowsky, vom Vorsitzenden der Abtheilung, Prinzen Hohenlohe, vom Fürsten Salm-Dyk und von den Grafen v. Dyrhn, v. Arnim und v. Itzenplitz, angegriffen dagegen von weit mehr Rednern, am Lebhaftesten und Beharrlichsten vom Prinzen von Preußen. Die Gründe der Vertheidiger, wie der Gegner, waren im Wesentlichen dieselben, wie in der andern Kurie. Nur ein Gesichtspunkt, den dabei Graf Arnim sehr schön und treffend hervorhob, verdient besondre Erwähnung.

„Man möge nicht übersehen," sagte er, „daß uns hier ein Antrag der Dreiständekurie vorliegt, über den wir uns zustimmend oder nicht zustimmend erklären sollen. Es fragt sich, glaube ich, bei jedem Antrag, der von jener Kurie an uns gelangt, nicht sowohl, ob das Zweckmäßige darin sich vielleicht auch auf andre Art erreichen ließe, sondern es handelt sich, meiner Ansicht nach, darum: soll die Herrenkurie dem vorgeschlagenen Wege ihre Zustimmung versagen und dadurch hindern, daß der Antrag der Dreiständekurie zum Throne gelange, oder soll sie zustimmen? Ich glaube, daß die Majestät ein großes, ein sehr gewichtiges Recht in unsre Hände gelegt hat. Wir sollen durch unsren Beitritt oder Nichtbeitritt entscheiden, ob Beschlüsse, die eine mehr als fünfmal zahlreichere Versammlung neben uns mit einer Majorität von ⅔ gefaßt hat, zu den Stufen des Throns gelangen. Das ist ein sehr hohes, ein sehr schwer wiegendes Recht, meine Herren! Aber ich glaube, wenn wir es heilsam ausüben sollen, so müssen wir es mit großer Mäßigung üben; wir dürfen das Veto, das uns Se. Majestät in dieser Beziehung gegeben hat, nur da einlegen, wo jeder Unbefangene sagen wird: Ihr habt Recht gehabt, Ihr mußtet so handeln. Wenn es aber nur darauf ankommt, daß Dieses oder Jenes in mehr oder minder zweckmäßiger Weise vorgeschlagen werden kann, wenn kein Nachtheil daraus weder für den Thron noch für das Land entstehen kann, da allerdings werde ich immer der Herrenkurie rathen: sie solle nicht hindernd in den Weg treten, weil ich glaube, daß sie gerade hierdurch in den Fällen, wo es nothwendig sein sollte, die Kraft haben wird, mit dem vollen Einverständniß des Landes ihren Beitritt zu versagen. Wenn man Konsequenzen fürchtet, so kann man freilich aus jeder Frage Konsequenzen ziehen. Ich bin aber der Meinung, daß, wenn nachtheilige Konsequenzen wirklich folgen sollten, es dann an der Zeit sein wird, „Nein!" zu sagen, und dazu werden wir den Muth und die Selbstständigkeit haben."

Richtiger konnte in der That die Stellung der Herrenkurie nicht bezeichnet werden. Leider schienen die Herren, die dem Redner sonst, so

oft er nach der andern Seite hin den Ausschlag zu geben versuchte, so bereitwillig folgten, diesmal, wo er einer freieren Ansicht sich zuneigte, sich seiner Leitung nicht ebenso anvertrauen zu wollen — die Bedenklichkeit gegen jede Abänderung des einmal gegebenen Reglements, vielleicht auch die Autorität (weniger wohl die Gründe) des prinzlichen Redners trugen den Sieg davon, und der Antrag konnte nur die einfache Majorität von 30 gegen 27 Stimmen erlangen. Acht fehlende Stimmen der Herrenkurie machten also einen Beschluß zunichte, den die andre Kurie mit mehr als ⅔ gefaßt hatte — 159+27, = 186 Stimmen galten mehr, als 369!

Nun brachte Graf Asseburg eine Zuziehung der Provinzialmarschälle bei der Ernennung der Sekretäre in Vorschlag, und der Prinz von Preußen sah darin eine „Vermittlung," mit welcher man der andern Kurie „entgegenkomme." Aber dawider erklärten sich entschieden v. Keltsch und Graf v. Arnim, als gegen eine „halbe Maßregel," die „alle Nachtheile einer solchen habe, ohne dafür irgend einen Vortheil zu gewähren." Der Vorschlag fiel durch.

Dagegen nahm man ohne Debatte den Antrag der andern Kurie auf Zuziehung der Provinzialmarschälle bei der Wahl der Abtheilungen an.

Die Wahl des Vorsitzenden in den Abtheilungen durch diese selbst hatte die Abtheilung mit 11 gegen 1 Stimme verworfen. Sie fand es inkonsequent, da der Marschall ernannt werde, die Vorsitzenden der einzelnen Abtheilungen wählen zu lassen.

Niemand in der Versammlung widersprach. Graf Dyrhn hatte zwar die Annahme des Vorschlags beantragen wollen, nahm aber diesen Antrag jetzt, nach dem Ausgang der Debatte über die Sekretäre, in Voraussicht seiner Erfolglosigkeit zurück.

Die folgenden Anträge der Dreiständekurie, bis zu dem wegen der Präklusivfrist, wurden sämmtlich ohne Veränderungen angenommen, zum größten Theil mit Einstimmigkeit. Auch dieser letzte fand die Beistimmung der Herrenkurie, nur mit der Modifikazion, daß es in das Ermessen des Marschalls gestellt sein solle, die Versammlung zu befragen, ob sie eine nach geschlossener Präklusivfrist eingehende Petizion noch annehmen wolle.

Den Antrag der andern Kurie: die Beurtheilung, ob ein Antrag zu Kompetenz des Landtags gehöre, nicht dem Marschall, sondern der Versammlung zu überlassen, hatte die Abtheilung zur Annahme empfohlen;

auch verwandten sich in der Debatte mehre Redner dafür, namentlich Graf v. Arnim, Graf v. Dyhrn und der Referent; dennoch konnte auch er nur die einfache Majorität — 30 gegen 28 — erlangen. Die entschiedene Aeußerung des Prinzen von Preußen: daß Se. Majestät, wie aus dem königl. Bescheide an den Marschall v. Rochow wegen der Polenpetizion hervorgehe, diese Ansicht nicht billige, entschied das Schicksal des Antrags.

Die Anträge der Ständekurie wegen der Wahlen zur Staatsschuldenverwaltung und wegen der Mitwirkung der Stände bei jeder Revision der Geschäftsordnung machte die Herrenkurie zu den ihrigen. Endlich wurden noch, auf des Fürsten Lichnowsky Antrag, feste Normen für die Reihefolge der Fragen bei den Abstimmungen aufgestellt.

So waren denn die Anträge, die schon aus der Ständekurie ziemlich verdünnt und abgeschwächt herübergekommen, in den Berathungen der Herrenkurie fast zur gänzlichen Bedeutungslosigkeit zusammengeschmolzen. Die wichtigsten darunter, die, welche wirklich eine Erweiterung der Autonomie des Landtags enthielten — der Antrag auf Wahl der Sekretäre durch die Kurien, der Abtheilungsvorsitzenden durch die Abtheilungen, ferner der Antrag auf Beurtheilung der Kompetenz der Versammlung durch die Versammlung selbst — scheiterten an der Vorschrift der $^2/_3$ Mehrheit, dieser wahrhaft mörderischen Einzwängung ständischer Freiheit, und an der Beschränktheit des Standpunktes, von welchem aus ein großer Theil der Mitglieder der hohen Kurie ihre Stellung und Aufgabe zu betrachten schien. Vergebens kämpften die Wenigen, die einen höhern Standpunkt einnahmen, für ein Prinzip, welches jede Körperschaft unbedingt hochachten und werthhalten sollte, weil es ihr Lebensprinzip ist, für das Prinzip der Selbstständigkeit, des „Herrsein im eignen Hause.“ Nur die Beschlüsse wegen Aufhebung der Zensur der Sekretäre über die zu veröffentlichenden Verhandlungen, wegen Mitwirkung der Stände bei Revisionen der Geschäftsordnung und wegen Einschränkung der Macht des Marschalls auf die Leitung der Debatte zeigten einige Spuren jenes Unabhängigkeitsgefühls in der ganzen Versammlung. Was das Letzte betrifft, so waren freilich auch die Folgen dieser souveränen Macht des Marschalls in dieser Kurie ganz anders fühlbar geworden, als in der Ständekurie!

Im Allgemeinen ließ das Schicksal dieser Petizion — der ersten politischer Natur, welche von der Ständekurie in die Herrenkurie herüberkam — auf das Schicksal aller künftigen ähnlichen schließen. Wenn die hohe Kurie so wenig eifersüchtig auf ihre eignen Rechte war, wie

sollte sie es mehr sein auf die Rechte des Volkes? Wenn sie in einer Frage, die nur die Formen ihres eignen Handelns betraf, sich so sehr von der Furcht vor einer Aenderung des Bestehenden und vor einem möglichen Zwiespalt ihrer Beschlüsse mit dem Willen der Krone leiten ließ, was durfte man von ihr erwarten, wenn es sich um Fragen handeln würde, die das Wesen der Verfassung berührten und bei denen es darauf ankäme, Rechte von weit ernsterem Belang der Krone gegenüber mit Muth und Festigkeit in Anspruch zu nehmen?

Zwölftes Kapitel.

Verhandlungen über das Petizionsrecht.

Wegen Erweiterung des so beschränkten Petizionsrechtes der allgemeinen Stände waren in der zweiten Kurie zahlreiche Anträge eingegangen.

Für Aufhebung der Bestimmung wegen der 2/3-Majorität hatten petizionirt die Abgg. von Berlin und Königsberg, ferner die Abgg. Dittrich und Abegg. Noch weiter gingen die Abgg. v. Saucken-Tarputschen und Hansemann; sie wollten, daß Petizionen schon bei einfacher Stimmenmehrheit in einer der beiden Kurien an den Thron gelangen sollten, und der Abg. Hirsch schloß sich diesem Wunsch wenigstens rücksichtlich der Beschwerden an. Gegen die Beschränkung des Petizionsrechts auf Mitglieder des Landtags und das Verbot einer Auftragsertheilung an die Abgeordneten seitens der Wähler waren die Anträge der Abgg. Thiel-Wangotten, v. Bardeleben, Hirsch und Dittrich gerichtet.

Dazu kam ein Antrag Hansemanns auf unbeschränkte Assoziazionsfreiheit zum Zweck der Berathung von Petizionen.

Ferner beantragten Dittrich und Hansemann, daß zurückgewiesene Petizionen auch ohne neue Gründe erneuert werden dürften.

Endlich wollte v. Vincke die Beschränkung des Petizionsrechts auf innere Angelegenheiten des Staats aufgehoben wissen.

Für den ersten Antrag, die 2/3-Majorität betreffend, hatte sich in der Abtheilung eine Mehrheit von 11 Stimmen gegen 5 erklärt. Dieselbe machte geltend:

Petizionen wären ja keine Beschlüsse, die unmittelbar in Wirksamkeit übergingen; vielmehr unterlägen sie erst noch der königl. Entscheidung; die Natur der Sache gebiete es, die von einer Mehrheit der Vertreter des Volks bevorworteten Wünsche, Bitten und Beschwerden als von der Mehrheit der Vertretenen des Volks selbst ausgehend zu betrachten; es heiße, das Ansehen der Stände beeinträchtigen, wenn dieselben nicht einmal im unbeschränkten Besitze eines Rechtes sein sollten, welches das Allg. Landrecht jedem Unterthan zuspreche. Die Billigkeit fordere, daß das, bei der so wichtigen Steuerbewilligung als richtig anerkannte Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit auch bei den Petizionen Anwendung finde. Ebenso liege ein dringendes Moment für Unterstützung dieses Antrags in dem Stimmenverhältniß der verschiedenen Stände auf dem Landtage. Der Ritterstand verfüge beinahe über eben soviele Stimmen, als die beiden andern Stände zusammen, so daß, bei der jetzt erforderlichen Stimmenmehrheit von $^2/_3$, er allein eine von jenen einstimmig votirte Petizion einseitig zu hindern die Macht habe. Dazu nun das ungeheure Misverhältniß, daß selbst eine mit ungeheurer Majorität in der Ständekurie beschlossene Petizion durch wenige Stimmen der Herrenkurie, ja durch eine einzige Stimme, welche dort an der gesetzlichen Zahl der $^2/_3$ fehle, zunichte gemacht werden könne! Habe man bei den Provinziallandtagen zur Vertheidigung jener Bestimmung allenfalls anführen können, daß bei Petizionen bisweilen von einem zu engen Gesichtspunkte ausgegangen werde, oder daß ein Mangel an Sachkenntniß oder eine einseitige Beurtheilung möglich sei, so falle diese Besorgniß bei dem Vereinigten Landtage weg, da hier nicht nur eine vielseitige Besprechung jeder Frage stattfinde, sondern auch durch die Anwesenheit kön. Kommissarien in den Abtheilungen und den Plenarversammlungen Gelegenheit zur Berichtigung irriger Ansichten gegeben sei.

Endlich machte die Majorität noch darauf aufmerksam:

daß überall, wo auf den Provinziallandtagen bei Petizionen über erhebliche Tagesfragen zwar nicht die Majorität von $^2/_3$, doch aber eine entschiedene Mehrheit sich herausgestellt habe, eine gewisse Verstimmung nicht nur in der Versammlung, sondern selbst in den Provinzen sich gezeigt, und daß eben diese Verstimmung in der Regel nur ein um so lebhafteres Drängen zu einem erfolgreichen Ziele erweckt, ja auch zu wirklich erfolgreicheren Resultaten auf folgenden Provinziallandtagen geführt habe, eine Wahrnehmung, welche besonders für die zentralständische Versammlung eine ernste Beachtung verdiene.

Von Seiten der Minorität ward dagegen geltend gemacht:

Durch eine einfache Majorität werde die Meinung des Landes nicht so sicher erkannt, als durch eine von $^2/_3$; ferner werde dadurch die Anbringung von Petizionen, zum Nachtheil des Bestehenden, zu sehr erleichtert. Man möge es bei jener Bestimmung lassen, bis die Erfahrung eine Aenderung als wünschenswerth herausgestellt haben werde. Uebrigens sei es in

der Wirkung ein großer Unterschied, ob ein einzelner Unterthan, oder ob eine ständische Versammlung sich mit einer Bitte an den Thron wende.

In der Versammlung wurden die Ansichten der Minorität nur von den Abgg. Graf Renard, Graf Helldorf und v. Massow vertreten, die der Majorität dagegen von einer überwiegenden Zahl von Rednern: den Abgg. Dittrich, Hirsch, Möwes, Knoblauch, Sommerbrodt, v. Gottberg, v. Auerswald, Graf Schwerin und dem Referenten v. d. Heydt. Der Abg. Hirsch äußerte:

Man solle nicht die Interessen des Landes, die Bemühungen des ganzen Landtags auf eine so scharf zugeschliffene Spitze setzen.

Knoblauch vermißte bei dieser Bestimmung den „historischen Boden", auf den man sich sonst so gern stelle:

„Wo Stände, deutsche Stände, zusammengekommen sind, da haben sie auch Bitten und Beschwerden rückhaltlos ausgesprochen".

Auerswald meinte:

„Man fürchtet Uebereilung. Aber, meine Herren, wir sind Deutsche; es darf unter uns Keiner sein, der nicht wenigstens ein Menschenalter sah; es darf auch kein Besitzloser unter uns sein. Vor 20 Jahren möchten solche Besorgnisse vorhanden gewesen sein; wir haben aber nun wieder die Erfahrung fast eines Lebensalters hinter uns, und ich glaube, sie hat uns das Recht gegeben, zu verlangen, daß man uns traut und annimmt, wir werden unsere Aufgabe reiflich und ernstlich erwägen".

Graf Schwerin:

„Je enger die Schranken gesteckt werden, innerhalb deren man einer ständischen Versammlung sich zu bewegen gestatten will, desto schwerer ist es für das Gouvernement, den Einfluß, die Leitung auf dieselbe zu gewinnen, die es haben muß, um eine gedeihliche Wirksamkeit zu sichern".

Der Antrag ward mit mehr als ⅔ angenommen.

Auch für die Provinziallandtage erbat man eine gleiche Erleichterung des Petizionsrechts.

Den Anträgen auf Einreichung von Petizionen an den Thron von jeder Kurie allein hatte die Abtheilung, vom Standpunkte des Zweikammersystems aus, ihre Zustimmung versagt; auch in der Kurie fanden sie keine Unterstützung.

Die Abtheilung hatte einstimmig bevorwortet, daß eine ungehinderte Kommunikazion zwischen den Landtagsabgeordneten und ihren Vertretern solle stattfinden dürfen, damit Letztere den Ersteren ihre Wünsche zu erkennen geben könnten, ohne jedoch ihnen bindende Aufträge zu ertheilen.

Hansemanns Antrag dagegen wegen der Volksversammlungen hatte die Abtheilung verworfen.

Der Landtagskommissar suchte den Antrag der Abtheilung als unnöthig darzustellen; die Verordnung vom 3. Febr. schließe nicht aus, daß den Abgeordneten Wünsche und Anliegen von ihren Vertretern mitgetheilt würden — nur bindende Aufträge sollten sie nicht annehmen.

Dem widersprach der Referent. Es seien mehrmals Fälle vorgekommen, wo die Regierungsbehörden Berathungen von Gemeindevertretern über die ihren Abgeordneten mitzutheilenden Wünsche verboten, oder hinterher die Bürgermeister wegen deren Gestattung zur Rechenschaft gezogen hätten. Auch habe der in der Abtheilung anwesende Kommissar erklärt: die Regierung halte solche Berathungen nach der Verordnung vom 3. Febr. für unstatthaft.

Der Landtagskommissar bezeichnete eine solche Erklärung, wenn sie geschehen, als eine irrthümliche. Als jedoch hierauf der Abg. Zimmermann ihn zu der förmlichen Erklärung provozirte, daß er dieser hier geäußerten Ansicht in allen Regionen Geltung verschaffen werde, da weigerte sich Herr v. Bodelschwingh Dessen und that dabei folgende, für die Stellung eines Ministers im absoluten Staate höchst bezeichnende Aeußerung:

„Ich kann", sagte er, „über meine Befugniß nicht hinausgehen. Ich habe die Ansicht der Regierung ausgesprochen, die auch die Ansicht meiner Kollegen ist. Von meinem Standpunkte aus werde ich gern in dieser Richtung wirken. Eine feierliche Versicherung aber, daß diese durch alle Regionen volle Geltung erhalten werde, kann ich nicht abgeben".

Kann wohl irgend Etwas stärker die unnatürliche Stellung, welche die Rathgeber der Krone im absoluten Staate einnehmen, ihre Unselbstständigkeit so wie den Mangel an der so nothwendigen Einheit und Uebereinstimmung in den Regierungsmaßregeln bezeichnen, als diese Erklärung des Ministers? Kann irgend Etwas die gänzliche Nichtigkeit jener so viel gepredigten Frase von der „starken Regierung" deutlicher dokumentiren? Also der Chef eines Verwaltungsdepartements kann nicht einmal für Das einstehen, was in seinem Departement geschieht, was seine Unterbehörden thun und anordnen! Er kann nicht einmal die Versicherung geben, daß nach seiner und seiner Kollegen übereinstimmenden Ansicht überall verfahren werden solle! Wie erniedrigt müssen sich die Rathgeber der Krone fühlen bei diesem beschä-

menden Bekenntniß, daß sie, die zu der Gesetzgebung vom 3. Febr. ihren Rath und ihre Stimme mit gegeben, entweder so wenig im Vertrauen des Monarchen sind, daß sie nicht einmal wissen, wie Dieser die einzelnen Bestimmungen jener Gesetze ausgelegt wissen will, oder so sehr von fremden Einflüssen umgeben, daß sie befürchten müssen, in jedem Momente ihre Befehle von ihren eigenen Unterbehörden durch Nichtbefolgung verspottet zu sehen! In der That, es gehört eine eigene Verblendung oder ein großer Mangel an Willensenergie und Liebe zur Selbstständigkeit dazu, um eine solche Stellung der Stellung eines konstituzionellen Ministers vorzuziehen, der durch seine Verantwortlichkeit vor den Ständen gegen jeden ungehörigen Einfluß von anderwärts gesichert und völlig selbstständig in den Grenzen seiner Kompetenz dasteht! Für einen Mann von kräftigem Geist, der sich seiner Tüchtigkeit und seiner guten Absichten bewußt ist, kann, sollte man meinen, die Wahl nicht zweifelhaft sein.

Wenn Jemand in diesem Augenblicke in der Seele des Ministers des Innern hätte lesen können, wer weiß, ob er nicht Manches von diesen Betrachtungen darin entdeckt hätte!

Der Antrag selbst stufte sich in der Berathung dreifach ab.

Hanseman wollte allen Klassen der Nazion (nicht blos den Wählern) das unbeschränkte Recht der Petizion an den Landtag eingeräumt und deshalb dem ganzen Volke völlige Freiheit der Assoziazion gewährt wissen.

„Dieses Recht", sagte er, „welches ich den nicht vertretenen Klassen einräumen würde, halte ich für ein sehr konservatives Prinzip. Es ist da, wo dies Recht ausgeübt werden kann, die Folge davon, daß der Fortschritt in der Verfassung wie in der Gesetzgebung in ruhiger Weise vor sich geht. Sehen Sie auf England! Eine der wichtigsten Maßregeln, eine solche, die einem großen Theile der Nazion wesentlich nachtheilig war, ist blos auf diese Weise herbeigeführt worden, und jetzt, nachdem sie durch ein Gesetz sankzionirt worden ist, wird sie allgemein als heilsam anerkannt. Ich meine die Freiheit der Einfuhr des Getreides".

„Sehr oft", äußerte er im Fortgange seiner Rede, „sprechen wir und Andere davon, den Zustand des Volkes zu verbessern; es werden Vereine zu diesem Zwecke gegründet, die allerlei besondere Hülfsmittel zur Verbesserung des Zustandes der untern Volksklassen verfolgen. Nach meiner Meinung ist es eine der ersten Bedingungen dieser Verbesserung, daß Diejenigen, die nicht vertreten sind, die schwerlich auch alle je vertreten werden können, doch wenigstens das Recht haben, ihre Bitten kundzugeben. Ich halte es daher, wie ich nochmals wiederholen muß, für äußerst konservativ

und für nothwendig, daß wenigstens die Bitten und die Ansichten dieser Klasse zu uns bringen können.

Auch der Abg. v. Bardeleben schien das Petizionsrecht in dieser Unbeschränktheit im Auge zu haben, wenn er in die warmen und wahrhaft erhebenden Worte ausbrach:

„Meine Herren! in allen staatlichen und politischen Körperschaften ist eine gewisse Neigung enthalten, sich zu isoliren, allmälig eigensüchtige Zwecke zu verfolgen, einseitige Richtungen einzuschlagen. Nach meiner Ueberzeugung giebt es nur ein Mittel gegen solche verderbliche Richtungen, und dieses Mittel liegt in dem ewig frischen Leben, welches aus der Gesammtheit des Volkes strömt. Ja, meine Herren, in der Theilnahme des Landes, in der unausgesetzten, regen Theilnahme liegt die ganze Kraft der Vertreter des Landes; diese immerwährende lebendige Theilnahme kann aber nur erhalten werden durch das Petizionsrecht, welches das Land jetzt nicht hat, welches dem Lande genommen ist in allgemeinen Sachen, welches das Land indessen während eines Vierteljahrhunderts wenigstens faktisch ausgeübt hat. Meine Herren! es giebt einen schönen Wahlspruch, der vielleicht nicht bei Allen Anklang finden wird; aber ich bekenne mich zu diesem Wahlspruch. Es ist der Wahlspruch, der ebensowohl im Interesse der Krone, als des Landes ist — ich möchte sagen, dieser Wahlspruch beruht auf dem Ausspruche des großen Königs Friedrich II., nämlich: daß die Regierung um des Volkes willen da sei, und nicht das Volk um der Regierung willen (es wird durcheinander gezischt und Bravo! gerufen), und daß alle Interessen innig verschmelzen. Der Wahlspruch, zu dem ich mich bekenne, ist:

Alles für das Volk und Alles durch das Volk! Daher stimme ich für das unbedingte Petizionsrecht seitens des Landes."

Enger faßte die Sache der Abg. Zimmermann, welcher nur den Wählern ein unbedingtes Petizionsrecht einräumen und darum den Antrag gestellt wissen wollte:

Jeder Abgeordnete solle ebenso befugt als verpflichtet sein, alle ihm von seinen Kommittenten und ständischen Korporazionen zugehenden Bitten und Beschwerden dem Landtage einzureichen.

Damit wäre für die allgemeinen Stände dasselbe Verhältniß hergestellt, welches für die Provinzialstände schon längst bestand, dort freilich gesetzlich nur für provinzielle Angelegenheiten, faktisch jedoch auch für allgemeine. Denn auch die Provinzialstände haben Petizionen nur von ihren Wählern, nicht von Jedermann aus dem Volke, anzunehmen.

Diesem Antrage ward vom Landtagskommissar und vom Abg. v. Manteuffel entgegengehalten, daß es die Selbstständigkeit

der Abgeordneten allzusehr beschränken heiße, wenn sie jede ihnen übergebene Petizion beim Landtage einreichen müßten. Die Befugniß, ihnen zugesandte Petizionen zu den ihrigen zu machen, hätten sie schon jetzt.

Trotz der warmen Vertheidigung des Antrags durch v. Auerswald, Hansemann, Graf Helldorf und den Referenten, konnte doch weder er, noch der Hansemannsche Antrag eine Majorität erlangen.

So kam man denn auf den Antrag der Abtheilung zurück, und die Versammlung beschloß einstimmig, eine Deklarazion der Verordnung vom 3. Febr. im Sinne dieses Antrags zu erbitten.

Hinsichtlich des Punktes wegen Wiederholung ständischer Anträge ohne neue Gründe hatte in der Abtheilung Stimmengleichheit geherrscht, indem die Einen eine Bitte deshalb zur Zeit, bei der Ungewißheit, worin man über die Wiederberufung des Vereinigten Landtags schwebe, für unnöthig, die Andern dagegen sie für dringlich hielten.

Abg. Stedtmann wies darauf hin, daß die Bestimmung hierüber in der Verordnung vom 3. Febr. sogar strenger sei, als die provinzialständischen Gesetze, welche eine Erneuerung von Anträgen schon beim Vorhandensein neuer Veranlassungen (nicht blos neuer Gründe) gestatteten. Er sowohl wie andre Redner führten Beispiele an, wo früher zurückgewiesene Anträge, lediglich in Folge ihrer beharrlichen Wiederholung, doch zuletzt einen Erfolg gehabt hätten.

Auf der andern Seite behaupteten Graf Galen und Graf Eulenburg: der König weise keinen ständischen Antrag ohne triftige Gründe ab; es sei daher ganz in der Ordnung, daß ein solcher nur dann wiederholt werden dürfe, wenn neue Gründe Dies rechtfertigten.

Es war nicht eben weise von diesen Herren, die Frage auf ein Feld zu spielen, wo es leicht zu Erörterungen kommen konnte, die sie, von ihrem strengroyalistischen Standpunkte aus, alle Ursache hatten, zu vermeiden. Sie provozirten eine Kritik der letzten Landtagsabschiede, welche jene Behauptung leicht hätte Lügen strafen können.

Wenn ihre Gegner ihnen auf dieses Feld zu folgen vermieden, so zeugte Dies von weit mehr wirklicher Achtung vor dem Königthum und einem weit richtigern parlamentarischen Takte.

Der Antrag auf Wegfall der fraglichen Bestimmung ward mit großer Mehrheit — 359 gegen 99 Stimmen — angenommen.

Man kam jetzt zu dem Antrage des Abg. v. Vincke.

Die Abtheilung hatte mit 15 gegen 3 Stimmen beschlossen, eine Bitte an den König vorzuschlagen, daß das Wort: innere in Wegfall gebracht werde.

„Die überwiegende Majorität der Abtheilung," hieß es in dem Abtheilungsgutachten, „glaubt das Vertrauen hegen zu dürfen, daß in solchen Fällen, in welchen der kön. Kommissar wegen schwebender Verhandlungen oder überhaupt im Interesse des Staats die weitere Erörterung irgend einer angeregten äußeren Angelegenheit für bedenklich erklären möchte, es dem Landtage nicht an der patriotischen Gesinnung und dem politischen Takte fehlen werde, welche bei ähnlichen Fällen in Ständeversammlungen anderer Staaten zur Vermeidung einer weiteren Erörterung für ausreichend erachtet werden."

Als man an diesen Punkt gekommen, erhob sich der Minister des Auswärtigen, v. Canitz, und suchte einem Beschlusse der Versammlung durch die Erklärung zuvorzukommen: die fragliche Bestimmung der Verordnung v. 3. Febr. schließe Petizionen über äußere Angelegenheiten nicht aus, sobald diese nur irgend eine Seite hätten, durch welche sie mit den innern Angelegenheiten des Staates zusammenhingen. Zugleich hielt er der Versammlung eine lange Vorlesung über die verschiedenen Arten von Petizionen, welche in Betreff auswärtiger Angelegenheiten vorkommen könnten, und darüber, welche davon sich zu einer Berathung auf dem Landtage eignen würden, welche nicht. Abwechselnd berief er sich auf die Vorschriften der Verordnung v. 3. Febr. und auf den eignen Takt der Versammlung; manche der Fragen, auf welche Vincke hingedeutet hatte, namentlich die schleswig-holsteinische und die Krakauer Frage, wollte er von den ständischen Berathungen ferngehalten wissen, während er dagegen über andere, z. B. über die Zollvereinsangelegenheiten, eine Verhandlung selbst zu wünschen schien.

Dieser Versuch, den Beschluß der Versammlung abzuschneiden, glückte aber dem Minister des Auswärtigen nicht besser, als kurz zuvor seinem Kollegen, dem Minister des Innern, der seinige. Er gerieth in die Scylla, ohne die Charybdis zu vermeiden. Auf der einen Seite beharrten die Vertheidiger des Antrags darauf, daß derselbe nach wie vor nothwendig sei, da eine Deklarazion des Gesetzes aus dem Munde eines Ministers allein keine ausreichende Bürgschaft gewähre; auf der andern Seite aber nahm doch der Marschall — sich, wie er sagte, „nicht nur als einen der Versammlung vorgesetzten Beamten, sondern mit freudigem Stolze als Mitglied der Versammlung ansehend" — von der Erklärung des Ministers Gelegenheit, seinerseits zu erklären, daß er die Anträge, die er vorher auf Grund jener Bestimmung zurückge-

wiesen habe, nunmehr annehmen und den Abtheilungen überweisen werde.

Die Nothwendigkeit, das Petizionsrecht der Stände auch auf äußere Angelegenheiten zu erstrecken, ward am Schlagendsten von **Beckerath** und **Milde** dargethan. **Beckerath** äußerte in besonderem Bezug auf die **schleswig-holsteinsche** Frage:

„Es wird kaum einen Theil Deutschlands geben, von wo aus nicht ein Ruf der Sympathie an die in ihrer nazionalen Selbstständigkeit bedrängten Schleswig-Holsteiner gerichtet worden wäre. Man hat erkannt, daß es sich hier nicht blos um die Gefahr der Beschränkung des deutschen Territoriums, um die Möglichkeit der Entfremdung desjenigen Theils unseres Vaterlandes handelt, der für seine künftige maritime Entwickelung von großer Wichtigkeit ist, sondern daß hier Größeres, daß die Errungenschaft der neueren deutschen Geschichte, das Gefühl der Selbstständigkeit und nazionalen Macht, die keinen Eingriff duldet, auf dem Spiele steht. Dieses nazionale Machtgefühl ist, wie die Bedingung befriedigender Verhältnisse nach außen, so auch die Grundlage einer gedeihlichen Entwickelung im Innern, und überall, wo es berührt wird, sei es schmerzlich oder freudig, da handelt es sich um eine tief-innerliche Angelegenheit. Wenn schon die Fragen, die den deutschen Bundesverein betreffen, wegen der vielfachen Rückwirkung, die sie auf die inneren Zustände der einzelnen Bundesstaaten äußern, in keinem der letzteren als äußere Angelegenheit betrachtet werden können, so hat Preußen zu der schleswig-holsteinschen Frage noch eine besonders nahe Stellung. Preußen ist, wie dies in einer unvergeßlichen Stunde von erhabenem Munde ausgesprochen wurde, zum Schilde geworden für die Sicherheit und die Rechte Deutschlands. Diese Stellung hängt mit der Lebenskraft des Staates eng zusammen, sie bedingt die Festigkeit seines fortschreitenden Entwickelungsganges, und von dem Augenblicke an, wo Preußen diese Stellung, den Ereignissen gegenüber, verkennen sollte, von diesem Augenblicke an wird es auch eine Schwächung in seinen inneren Zuständen erleiden. Wenn dem aber so ist, sollten dann die Stände des Reichs nicht berechtigt sein, in einer solchen Angelegenheit, die den tiefsten Nerv unserer staatlichen Existenz berührt, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, sollte dies eine dem Kreise unserer Berathung fremde Angelegenheit sein? Nicht nur hat jede solche Frage eine innere Seite, sie kann auch möglicherweise eine derartige Wendung nehmen, daß wir genöthigt sind, Gut und Blut für ihre Lösung einzusetzen, und ich glaube, daß es ein natürliches Recht der Versammlung ist, in solchen Fragen wenigstens eine Bitte an dem Thron niederzulegen. Der Zweck des ständischen Instituts ist das Zusammenwirken mit der Regierung in allen Angelegenheiten des Landes, warum soll dieses Zusammenwirken, von dem das Wohl und Wehe des Vaterlandes, seine ganze Zukunft, und jetzt mehr als je, abhängt, warum soll es in irgend einer Weise verkürzt werden?“

Und Milde fügte hinzu:

„Wir haben jetzt keine dynastische Politik mehr, es giebt nur eine Politik der Völker, der Interessen, und diese Interessen, welche sich abspiegeln in allem dem, was uns im Leben theuer und werth ist, diese Interessen sind es allein, welche mehr oder minder in der Zukunft maßgebend sein werden für die Politik, für die Beziehungen des Staats nach außen. Prätensionen eben so wenig als Intriguen Einzelner, welcher Art sie seien, können fernerhin maßgebend oder leitend in den Beziehungen der Völker unter einander werden; allein die materiellen Interessen, die Interessen der Ehre, des Glaubens, werden noch fortan die großen Bewegungen der Welt machen, und deshalb sich eine Versammlung, wie die unsrige, denken zu sollen, welche nur mit den innern Staatsangelegenheiten sich beschäftigt und deren Wirksamkeit in allen äußeren Fragen verschränkt sein soll, scheint mir eine Anomalie wenigstens in sich zu schließen."

Es ward hierauf einstimmig beschlossen:

von dem König eine authentische Deklarazion der betreffenden Bestimmung im Sinne des Antrags zu erbitten.

Für den Minister des Auswärtigen waren damit die Verlegenheiten, in die er sich verwickelt hatte, noch nicht zu Ende. In einer der nächsten Sitzungen kamen zwei Gegenstände der auswärtigen Politik zur Sprache, welche ihn nöthigten, nochmals auf seine Erklärung zurückzukommen.

Der Abg. Milde schilderte die traurigen Folgen, welche die Einverleibung Krakaus für den Handel Preußens und insbesondere Schlesiens gehabt habe, und wünschte, noch nachträglich eine Petizion deshalb einbringen zu dürfen, und der Abg. v. Rothkirch äußerte denselben Wunsch in Betreff einer Petizion wegen Wiederanknüpfung diplomatischer und kommerzieller Verhandlungen mit Spanien, um dem so sehr gesunkenen Leinenhandel Preußens durch Herstellung der alten Abzugskanäle dorthin wieder aufzuhelfen. Man berief sich dabei auf die Erklärung des Ministers, wodurch Petizionen über äußere Angelegenheiten für zulässig erklärt worden seien.

Herr v. Canitz versuchte vergeblich, diese Erklärung zurückzunehmen oder ihr einen andern Sinn unterzulegen; je mehr er sich anstrengte, seine voreilige Nachgiebigkeit ungeschehen zu machen, desto mehr verwickelte er sich und gab das klägliche Schauspiel eines Ministers, der nicht einmal den Sinn und die Grenzen eines Gesetzes kennt, bei welchem er selbst eingestandenermaßen mitgewirkt, welches er durch

seine Unterschrift mit bekräftigt hat, und noch dazu eines Gesetzes von der Bedeutung dessen v. 3. Februar.

So sah eine einzige Sitzung zwei Minister des absoluten Beamtenstaats vor den Ständen, dem Volke, der ganzen Welt zu dem demüthigenden Geständniß ihrer Unwissenheit über den eigentlichen Willen der Krone, deren Rathgeber sie sein wollen, und ihrer gänzlichen Ohnmacht in Geltendmachung ihrer Ansichten verdammt. Und die Krone, gewann sie bei dieser Demüthigung ihrer Diener? Sicherlich nicht! Ein Reich, das so uneins in sich ist, steht auf schwachen Füßen, und eine Macht, die nicht einmal ihre nächsten Werkzeuge mit ihrem Geiste zu durchdringen und zu inspiriren vermag, wie mag die sich rühmen, eine „starke Regierung" zu sein?

Der Minister des Innern half diesmal seinem Kollegen aus der Noth, indem er sich mit großer Zuvorkommenheit erbot, die beiden Anträge Sr. Majestät zu überreichen und Demselben die Bitte vorzutragen, daß darüber noch verhandelt werden dürfe. Der Bescheid, den der König darauf ergehen ließ, ersparte Herrn v. Canitz die weitere Verlegenheit, bei einer Verhandlung über auswärtige Angelegenheiten in offner Ständesitzung Rede und Antwort stehen zu müssen.

Nachdem die Anträge, hieß es in dem Bescheid, auf diese Weise zu Sr. Majestät Kenntniß gekommen, bedürfe es einer Berathung derselben in der Versammlung nicht, indem Se. Majestät denselben alle irgend zulässige Berücksichtigung in eben dem Maße angedeihen lassen werde, als wenn Ihnen solche durch die Versammlung empfohlen worden wären.

In der Herrenkurie kamen die Anträge über das Petizionsrecht erst gegen den Schluß des Landtags zur Berathung.

Den Antrag wegen Verwandlung der ⅔ in die einfache Majorität hatte die Abtheilung mit 11 gegen 2 Stimmen gutgeheißen, jedoch nur für den Vereinigten Landtag (nicht für die Provinziallandtage und nicht für die Vereinigten Ausschüsse), und mit Ausnahme aller auf Verfassungsfragen bezüglichen Petizionen, für welche sie, nach dem Beispiele fast aller konstituzioneller deutscher Staaten, die Beibehaltung der ⅔ empfahl.

Bei der Berathung jeder Petizion in zwei getrennten Versammlungen, meinte die Abtheilung, genüge die einfache Mehrheit; auch mache die eigenthümliche Stellung der Herrenkurie zur Ständekurie es wünschenswerth, daß nicht eine mit großer Majorität in letzterer angenommene Petizion durch wenige Stimmen der viel weniger zahlreichen Herrenkurie verworfen werden könne.

Die Versammlung ging bei der Debatte über diesen Gegenstand nach drei Seiten auseinander. Ein Theil der Redner hielt an dem Vorschlage der Abtheilung fest — dahin gehörten namentlich Fürst Lichnowsky und Graf Arnim —; ein andrer Theil ging darüber hinaus und schloß sich dem Antrage der Ständekurie an — es waren Dies die Grafen York und Dyrhn, dazu Graf Lynar —; einem dritten endlich war selbst der Abtheilungsvorschlag noch zu freisinnig — sie wollten, daß wenigstens in der Kurie, wo eine Petizion zuerst eingebracht würde, ⅔ dafür sein müßten. Das war der Antrag, den Graf Eb. v. Stolberg stellte und für den sich namentlich der Prinz von Preußen lebhaft verwandte. Fürst Bog. Radziwill schloß sich ihm an, wollte aber dagegen keinen Unterschied zwischen Verfassungspetizionen und andern gemacht wissen.

Bei der Abstimmung ergab sich das sonderbare Resultat, daß keiner von allen drei Anträgen die erforderliche ⅔-Majorität erhielt, somit gar Nichts beschlossen wurde.

Eine merkwürdige Anomalie war es (die übrigens auch bei anderen Gelegenheiten sich wiederholte), daß auf den eigentlichen Antrag der Ständekurie, um dessen Annahme oder Verwerfung es sich doch handelte, gar keine Frage gestellt ward.

Der zweite Antrag der Ständekurie — auf eine Deklarazion der Vorschrift wegen der Beziehungen der Abgeordneten zu ihren Wählern — ward ohne Debatte angenommen.

Dagegen hatte die Abtheilung mit 11 gegen 2 Stimmen den Beitritt zum dritten Antrag — Wiederholung einmal abgewiesener Anträge ohne neue Gründe — widerrathen. Für den Antrag kämpften zwar abermals die beiden Dioskuren York und Dyrhn, allein vergebens; er fiel.

Den vierten Antrag endlich hatte die Abtheilung dahin abgeändert, daß zwar das Wort „innere" aus §. 13 der Verordnung v. 3. Febr. wegbleiben, nicht aber eine ausdrückliche Gestattung des Petirens in äußern Angelegenheiten des Landes ausgesprochen werden solle.

Auch hier spaltete sich die Versammlung in zwei Richtungen; der eine Theil wünschte den Antrag so gefaßt oder wenigstens so verstanden, daß den Ständen auch in Sachen der äußern Politik ein Recht der Petizion zustehe. Sehr schön äußerte der Referent v. Quast:

„Ich lebe der innigsten Ueberzeugung, daß, so verschiedenartig auch die Meinungen in dieser und der andern Kurie über die innern Verhältnisse des Vaterlandes sein können, sie ebenso einig über diejenigen Punkte sein

werden, die das Ausland betreffen. Und, weil ich der festen Ueberzeugung bin, daß unser hoher theuerer König, wenn es gilt, dem Auslande entgegenzutreten, gerade dadurch die festeste Stütze bekommen wird, wenn er sich auf seine Stände berufen kann, so habe ich mich der Majorität der Abtheilung von ganzem Herzen angeschlossen. Meines Erachtens würde eine solche Stütze der Regierung um so mehr zu wünschen sein, weil unser Vaterland, der Größe und Bevölkerung nach, gegen andere Staaten, mit denen dasselbe in Konflikt gerathen möchte, so sehr zurücksteht."

Dagegen wollten Andere ausdrücklich ausgesprochen wissen, daß die Kurie nicht beabsichtige, die höhere, äußere Politik vor das Forum des Vereinigten Landtags zu ziehen. Der Prinz von Preußen schlug geradezu einen solchen Zusatz zum Antrage vor; Fürst Lichnowsky trat Dem lebhaft bei und berief sich darauf, daß selbst im englischen Parlamente unter 50 Interpellazionen über auswärtige Fragen oft keine zur Debatte gelange, sobald der Minister erkläre, er könne darüber, weil die Frage eine noch schwebende sei, keine Auskunft geben.

„Ich glaube nicht," setzte er hinzu, „daß der ehrenwerthe Referent uns zumuthen wird, daß wir das Feld unsre ständischen Rechte so weit ausdehnen sollen, daß wir schon jetzt über die der konstituzionellen Völker hinausgehen wollen."

Wir hätten dem ehrenwerthen Herrn, der so gern den englischen Peer spielt, mehr Scharfsinn zugetraut, als daß er nicht zu unterscheiden vermöchte zwischen dem Recht zur Behandlung auswärtiger Fragen — einem Recht, welches das englische Parlament ohne allen Zweifel besitzt — und dem politischen Takt, der in einzelnen Fällen dasselbe auf die Ausübung dieses Rechtes verzichten läßt. Oder traut Fürst Lichnowsky sich und seinen Mitständen in Preußen weniger Takt zu, als den Mitgliedern des englischen Parlaments? Hoffentlich nicht!

Die Kurie nahm den Antrag der Abtheilung mit dem Zusatze des Prinzen von Preußen an.

Für den gemeinschaftlichen Antrag beider Kurien an den König blieb somit Nichts übrig, als die Bitte um eine freiere Auslegung der Bestimmungen wegen Einreichung von Privatpetizionen durch die Abgeordneten und wegen des Petirens in auswärtigen Angelegenheiten — zwei wichtige Anliegen allerdings, allein im Verhältniß zu den vielen Beschränkungen des Petizionsrechtes immer nur ein Minimum Dessen, was man mit Fug bitten durfte, was man im Interesse des Volks, der staatlichen Entwicklung, ja der Regierung selbst nothwendig hätte bitten sollen. Das ungeheure Misverhältniß der ⅔-Majorität, dieser mäch-

tige Hemmschuh jeder freieren Fortschrittsbewegung, sollte auch ferner beibehalten werden. Freilich trug diese Abnormität — die wohl in keiner Verfassung, weder einer „geschichtlichen", noch einer modernen, ihres Gleichen findet — in sich selbst den Keim ihrer Verewigung, denn es war nur eine Minorität auch in der Herrenkurie, welche sich einer Bitte um Wegfall dieser Beschränkung widersetzte. Aber schlimm genug dennoch, daß noch ein so großer Theil dieser Kurie seine Stellung und das wahre Interesse des Landes und der Regierung nicht besser erkannte!

Auch die Bitte um Wiederholung abgewiesener Anträge hätte wohl eine unbefangenere Erwägung von Seiten der Herrnkurie verdient.

Wenn der souveräne Wille, wie viele Landtagsabschiede bezeugen, ständische Anträge, die mit Gründen gerechtfertigt an den Thron gebracht wurden, ohne Gegengründe, blos mit Berufung auf seine Ansicht, abwies, so stände es wohl auch den Ständen an, ihre Ansichten und die Wünsche des Volks immer von Neuem zu wiederholen und durch diese Wiederholung als tiefgewurzelt und berechtigt zu bekräftigen.

Dreizehntes Kapitel.

Verhandlungen über das Verhältniß des Glaubensbekenntnisses zu den politischen Rechten.

Der Abgeordnete v. Saucken-Julienfelde, Mitglied der preußischen Ritterschaft, hatte eine Petizion eingereicht, welche folgende zwei Anträge enthielt:

1) es möge der Grundsatz gesetzlich ausgesprochen werden, daß bei Ausübung politischer Rechte Niemand nach seinem Glauben zu fragen sei;
2) es möge in Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze dem §. 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände (welcher als Bedingung der Standschaft die „Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen" aufstellt) eine veränderte Fassung gegeben werden.

Für den ersten Antrag hatten sich in der Abtheilung nur 2 Stimmen erklärt; die Majorität von 14 Stimmen dagegen hatte sich dahin ausgesprochen,

daß die ständischen Korporazionen des preußischen Staates immer nur rein christliche Versammlungen bleiben müßten und die Zulassung von Mitgliedern anderer, als christlicher Religionsbekenntnisse, nicht statthaft erscheine.

Eine kleine Minorität (2 Stimmen) wollte selbst die christlichen Dissidenten ausgeschlossen wissen,

weil man gar nicht wissen könne, ob manche dieser Sekten von den Grundlagen des christlichen Bekenntnisses sich nicht so weit entfernten, daß man ihnen die Bezeichnung christlicher Dissidenten gar nicht mehr beilegen könnte, und ob sie daher in der Wirklichkeit nicht schon außerhalb jedes christlichen Bekenntnisses sich befänden. Ueberdies würden Dissidenten, wenn ihre Glaubensansichten den christlichen Glaubensartikeln nicht zuwiderliefen, unfehlbar die Anerkennung des Staates erlangen und also dann unter §. 5, 2 des Gesetzes von 1823 fallen.

Die Majorität von 14 Stimmen war dagegen der Ansicht, daß ein tieferes Eingehen auf dieses Bedenken sie zu weit auf das Feld theologischer Lehren führen würde; sie fand es ungerecht, wegen einer solchen bloßen Voraussetzung alle christliche Dissidenten der politischen Rechte zu berauben, und endlich berief sie sich auf das Religionspatent vom 30. März 1847, worin ausdrücklich angeordnet sei, daß alle Dissidenten, insoweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt sei, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren bleiben sollten.

Einen Antrag überhaupt in dieser Sache zu stellen, hielt man darum für nothwendig, weil ein Abgeordneter auf Grund seines deutsch-katholischen Bekenntnisses von der Regierung zurückgewiesen worden sei, ein Beweis, daß man die Worte „christliche Kirche" im §. 5, 2 des Ges. v. 1823 nur auf die wirklich anerkannten Konfessionen beziehe.

Die Abtheilung beantragte daher:

„eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten: Allerhöchst in Erwägung ziehen zu wollen, ob nicht ein Ausweg zu finden sein möchte, das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Landtagen auf alle im Staate geduldete christliche Religionsgesellschaften auszudehnen."

Schon hatten mehrere Redner — Graf Renard, Anwandter, Dittrich, Gier, Werner — theils für den allgemeinen Grundsatz der Glaubensfreiheit, theils im Besondern für Zulassung der Dissidenten zu den ständischen Rechten sich ausgesprochen, da betrat Herr v. Beckerath die Tribüne und hielt folgende Rede, welche einen Glanzpunkt, nicht nur in der parlamentarischen Thätigkeit dieses Abgeordneten, sondern in der Geschichte des ganzen Landtags bildet.

„Der Antrag der geehrten Abtheilung," sagte er, „scheint mir schon deshalb nicht annehmbar, weil er formell nicht richtig gefaßt ist, weil er einen Mangel enthält. Ich halte dafür, daß es der Beruf der Stände ist, der Krone einen bestimmten Vorschlag zu machen, eine bestimmte Bitte auszusprechen. Der Antrag der Abtheilung geht aber dahin, eine Bitte an Se. Majestät zu richten: „daß Allerhöchstdieselben in Erwägung ziehen wollen, ob nicht ein Ausweg zu finden sein möchte, das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Landtagen auf alle im Staate gebildeten christlichen Religionsgesellschaften auszudehnen."

Ich glaube, meine Herren, daß wir diesen Weg selbst suchen müssen und daß wir, wenn wir ihn nicht finden sollten, darauf zu verzichten haben, eine Bitte an Se. Majestät zu richten. Ich für meinen Theil habe diesen Weg gefunden und hoffe, daß die geehrte Versammlung ihn einschlagen werde. Es wäre die Bitte an Se. Majestät:

„Allerhöchstdieselben möchten geruhen, den Provinziallandtagen eine

Proposition vorlegen zu lassen, dahin gehend, daß §. 5, 2 des provinzialständischen Gesetzes, welcher die Wählbarkeit an das religiöse Bekenntniß knüpft, aufzuheben sei."

Ich werde die Ehre haben, diesen Antrag näher zu begründen.

Es giebt in der menschlichen Gesellschaft natürliche Ungleichheiten, die berücksichtigt werden müssen, wenn es sich darum handelt, die Normen festzustellen, welche die Grundlage des Staatslebens bilden sollen. Es sind dies die Unterschiede des Lebensalters, des Besitzes, der sozialen Stellung. Es kann darüber gestritten werden, es kann von den jedesmaligen Umständen in einem Staate abhängig sein, in welchem Grade sie in Betracht zu ziehen sind; aber gewiß wird ein allgemeines Einverständniß darüber herrschen, daß sie überhaupt von Seiten des Staats bei Feststellung der politischen Rechte seiner Bürger in Betracht gezogen werden müssen. Ein Gebiet aber giebt es, in das der Staat nicht eindringen kann, es ist dies das Gebiet der religiösen Ueberzeugung. Die Aufgabe des Staates ist zunächst, die Idee des Rechts zu verwirklichen. Demgemäß müssen die Normen der Gesetzgebung nicht Ausfluß eines subjektiven Ermessens, sondern das Ergebniß einer objektiven Anschauung sein. In den Kreis dieser objektiven Anschauungen fallen aber nur äußere Kriterien, die eben genannten bestimmten Verhältnisse oder Handlungen, niemals aber Gesinnungen und am allerwenigsten religiöse Ueberzeugungen. Die religiöse Ueberzeugung, meine Herren, das Verhältniß des Menschen zu seinem Schöpfer liegt ganz außerhalb der Sphäre des Staats, sie ist ein geheiligtes Vorrecht des Individuums, sie ist das innerste Geheimniß der Seele, das kein sterbliches Auge zu durchdringen, das kein menschlicher Maßstab zu messen vermag. Die Aufgabe des Staats ist aber nicht nur, die Idee des Rechts zu verwirklichen, er soll auch die Form darstellen, in welcher ein Volk die allgemeine Bestimmung der Menschheit anstrebt. Die Idee der Menschheit ist also auch die höchste Staats-Idee. Wie ist es aber mit der Idee der Menschheit vereinbar, daß die Menschenwürde auch nur in einem einzigen Individuum verkannt wird, wie ist es mit ihr vereinbar, daß ein Theil der Staats-Angehörigen von den Rechten des Staates ausgeschlossen wird, nicht weil er dem Staatszwecke entgegenhandelt, sondern weil er sich über Dinge, die außerhalb der Sfäre des Staates liegen, eine Ueberzeugung gebildet hat, die der Ueberzeugung der Mehrheit der Staatsbürger oder der im Staate begünstigten Ueberzeugung nicht entspricht?

Das allgemeine Landrecht geht von dem Grundsatze der Religions- und Gewissensfreiheit aus, und eine Bestimmung, die in neuester Zeit durch ein weises Gesetz bestätigt worden ist, besagt: „Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein." Aber, meine Herren, positive Zwangsgesetze sind hier nicht möglich. Es ist kein Gesetz denkbar, das im Stande wäre, den Menschen zu zwingen, andere Begriffe zu fassen, etwas Anderes zu glauben, einen andern Gottesdienst zu üben, als denjenigen, den er sich vermöge der ihm als ein unveräußerliches Recht angeborenen inneren Freiheit gebildet hat. Es kann also immer

nur von negativen Zwangsgesetzen die Rede sein, und ist nicht die Bestimmung ein negatives Zwangsgesetz, die irgend einem Angehörigen des Staats wegen seiner religiösen Ueberzeugung politische Rechte entzieht? Soll also der gefeierte Grundsatz des Landrechts, die Religions- und Gewissensfreiheit, vollständige Wahrheit werden, so muß die Ausübung der politischen Rechte unabhängig sein von dem religiösen Bekenntniß. Dann erst ist für alle Konfessionen, die in dem Staate vorhanden sind, die Bürgschaft gegeben, daß sie des unbeschränkten Fortgenusses ihrer politischen Rechte versichert sein dürfen. Das politische Recht, meine Herren, ist der edelste Besitz des Menschen; seine besten Kräfte bleiben unentwickelt, wenn er der aktiven Theilnahme am Staate entbehrt, und es kann nicht befremden, wenn sich bittere Empfindungen Desjenigen bemächtigen, den das Vaterland lieblos zurückstößt. Meine Herren! Die Woge des nationalen Lebens ergießt sich in diesem Augenblick belebend über unser Land, von ihr gehoben blicken wir froh in die Zukunft, mit freudiger Hoffnung blicken wir auf unsere Kinder; denn wir vertrauen, daß sie dereinst in einem geordneten öffentlichen Rechtszustande die Früchte unserer Mühen und Kämpfe ärnten werden.

Was aber ist das Lebensgefühl Dessen, der im Staate nur geduldet, nicht als Bürger anerkannt ist? In sich gekehrt, gedrückt, den Stachel der bittern Kränkung im Herzen, geht er einher, er hört den Jubel, mit dem das Volk eine neue Entwickelungsstufe, den Anbruch einer besseren Zeit begrüßt; er hört den Jubel, er kann aber keinen Theil daran nehmen; er muß sich schweigend hinwegwenden, für ihn bricht die bessere Zeit nicht an. Er ist sich seiner sittlichen Würde bewußt, er hat alle Pflichten gegen die Gesammtheit erfüllt, alle Lasten des Staates redlich getragen und dennoch ist er ausgeschlossen, dennoch gilt er nur als Fremdling auf dem Boden, den doch nach Gottes heiliger Ordnung auch er seine Heimath, das Land seiner Väter zu nennen berechtigt ist. Kummer begleitet ihn bis an das Grab und wenn er seine Augen schließt, so tröstet ihn nicht wie uns der Gedanke, daß seine Kinder auch die Kinder des Vaterlandes sind, sondern es quält ihn die Voraussicht, daß auch sie unter dem Drucke des Vorurtheils leben, daß sie einer dunkeln Zukunft entgegengehen werden. Und alles Dieß sollte eine Folge, eine nothwendige Konsequenz des christlichen Staates sein? Es ist nicht möglich, meine Herren. Die christliche Religion ist die Religion der Liebe, der Gerechtigkeit, der edelsten Humanität. Wie sollte sie denn zur Lieblosigkeit, zu ungerechten und inhumanen Maßregeln führen können? (Bravo!)

Die christliche Eigenschaft des Staates ruht nicht auf der Konfession, sie ruht auf dem Geiste des Christenthums. Der Geist des Christenthums ist aber kein anderer, als der Geist der reinen Menschheit, der Geist der Liebe, der Geist der Freiheit. Das ist der rechte christliche Staat, der in allen seinen Anordnungen, in allen seinen Einrichtungen diesen Geist bewährt, der ihm Raum giebt, daß er überall hin sich frei entfalten kann; den Staat aber vermag ich nicht einen christlichen zu nennen, der diesen Geist in konfessionelle Schranken einzuengen sucht und von diesem beschränk-

ten Standpunkte aus es gerechtfertigt hält, das Recht im Staate von dem religiösen Bekenntnisse abhängig zu machen. Man könnte sagen: das christliche Element, der christliche Geist muß gepflegt und durch die Gesetzgebung geschützt werden. Aber, meine Herren, welche Gesetzgebung hat denn den christlichen Geist geschützt, als in den ersten Zeiten des Christenthums seine Bekenner, von den Machthabern der Erde gedrückt und verfolgt, umherirrten? Was Anderes hat ihn geschützt, als die ewige Kraft der Wahrheit, die ihm innewohnt?

Welche andere Kraft war es, als diese, die es dahin brachte, daß das christliche Element den Erdkreis durchdrang und die Lebensverhältnisse der Völker in ihrem innersten Kern segensreich umgestaltete? Der Geist der Wahrheit bedarf nur der Freiheit; wäre es möglich, daß dieser ewige Geist je aus der Menschheit entwiche, fürwahr, keine Gesetzesparagrafen würden ihn zu halten vermögen.

Wir haben uns hier oft mit warmem Herzen auf dem nazionalen, auf dem vaterländischen Gebiete bewegt; lassen Sie uns auch heute diesen Standpunkt einnehmen! Jahrhunderte lang ist unser Vaterland durch die unselige Vermischung des religiösen und staatlichen Lebens in Zwiespalt und Drangsale gestürzt worden. Dreißig Jahre lang verwüstete ein mörderischer Krieg unsere Fluren, Deutsche standen als Feinde gegen Deutsche. Unserer Zeit erst ist es vergönnt, das Christenthum über die Konfession hinaus in seiner geistigen, Alles durchdringenden Wesenheit zu erfassen, und immer mehr befestigt sich die staatsbürgerliche Anschauung, die die Berechtigung im Staate nicht nach dem religiösen Bekenntniß abmißt. Lassen Sie uns auch heute diesen Standpunkt festhalten, lassen Sie uns in unserm Lande ein wahres Staatsbürgerthum gründen! Wie auch unsere religiösen Meinungen von einander abweichen mögen, auf dem sittlichen Boden der Vaterlandsliebe stehen wir fest vereinigt und von diesem Boden möge Keiner im Volke ausgeschlossen sein; aber auch über den nazionalen Gesichtspunkt hinaus lassen Sie uns das höhere Gebiet der Menschheit betreten, lassen Sie uns den Adel der menschlichen Natur und ihre unveräußerlichen Rechte in keinem Individuum verkennen! Lassen Sie uns darthun, daß wir den christlichen Staat nicht auf die äußere Erscheinung, auf das formelle Bekenntniß, sondern auf den Geist des Christenthums gründen, daß wir wahren christlichen Sinn üben, daß wir, getreu unserer Konfession — ich halte die Konfession hoch, sie ist mir ehrwürdig, als die nothwendige Form, die das Ewige der menschlichen Auffassung vermittelt — daß wir, sage ich, getreu unserer Konfession, auch denen gerecht werden wollen, die Gott auf einem andern Wege zum Ziele führt! Viele der Edelsten unseres Volkes sehe ich hier vereinigt, ja, diese Versammlung ist würdig, ist berufen, einen Ausspruch zu thun, der Tausende gedrückter Herzen mit unaussprechlichem Danke erfüllen, der bei allen zivilisirten Nazionen, die uns längst mit einem wahrhaft christlichen Beispiele vorangegangen sind, freudigen Wiederhall finden wird. Lassen Sie uns, ich beschwöre Sie, des Spruches eingedenk sein: Was Du nicht willst, daß Dir geschehe, das thue auch Anderen nicht! Lassen Sie uns Keinen, dem

Gott das unvergängliche Siegel seines Ebenbildes auf die Stirn gedrückt hat, ausschließen aus dem Kreise menschlicher Berechtigung, lassen Sie uns Keinem unserer Brüder darum ein Recht entziehen, weil er festhält an Dem, was auch Jedem von uns das Höchste ist, nämlich, daß er Gott nach seiner Ueberzeugung dient!" (Bravo!)

Jetzt erhob sich aber auch der eifrige Vertheidiger des „christlichen Staates," Minister Eichhorn, um, wie er sagte, die Prinzipien der bestehenden Gesetzgebung und die Art, wie diese Prinzipien von der Regierung in Anwendung gebracht würden, der Versammlung darzulegen. Diese Prinzipien, äußerte er, wären nicht abgeschlossene oder abgelebte Momente in der Gesetzgebung, vielmehr alte Ueberlieferungen, welche, durch die sittlichen Bedürfnisse des Volks angeregt, untrennbar sich ihnen anschließend, immer sich geltend machten und in die Zukunft bildend sich hineinstreckten.

Nach der bestehenden Gesetzgebung solle nun allerdings Niemand nach seinem Glauben gefragt werden; es sei ferner durch das Patent vom 30. März die Möglichkeit gegeben, Handlungen, die früher der Mitwirkung der Kirche bedurften, auch ohne diese zu vollziehen. Dagegen bestehe noch die Vorschrift, daß zur Ausübung ständischer Rechte die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen erforderlich sei. Diese Vorschrift wolle der Antrag aufgehoben wissen; ihm zufolge solle zur Ausübung ständischer Rechte das christliche Glaubensbekenntniß nicht mehr erforderlich sein. Diese Frage wolle er nun mit Rücksicht auf ihre innern, allgemeinen Prinzipien beleuchten.

„Allgemein betrachtet," fuhr der Minister fort, „findet der Antrag seine Berechtigung in der Auffassung, daß das staatliche Gebiet von dem religiösen getrennt sei. Diese Auffassung wird in ihrer Allgemeinheit gewiß volle Anwendung finden, denn es liegt ebenso im Interesse des Staates, daß er möglichst unabhängig von der religiösen Meinung und der Einwilligung von Seiten einer religiösen Gemeinschaft sei, als eine gleiche Unabhängigkeit von Seiten der religiösen Gemeinschaft oder der Kirche für sich in Anspruch genommen wird.

Die ganze Geschichte der Staaten zeigt ein Streben, das staatliche Gebiet von dem religiösen Gebiete mehr und mehr zu sondern. Das ist eine Aufgabe, deren Lösung sich das staatliche Leben sowohl, als das religiöse, besonders in seiner neuern geschichtlichen Entwickelung zum Ziele gesetzt hat. In der That giebt es eine Menge politischer Fragen, wo es eine Thorheit wäre, nach der religiösen Meinung zu fragen. Eine hohe Versammlung hat in den letzten Tagen Berathung gepflogen über den Nothstand der Zeit und wie ihm abzuhelfen sei, über Abschätzung bäuerlicher Grundstücke, über Rentenbanken und dergl. Wie kann Jemand bei solchen Dingen darnach fragen, ob einer der Berathenden ein Christ sei oder nicht?

Wenn man den Staat darauf beschränkt, was früherhin eine enge Theorie gethan hat, daß er eine Einrichtung sei zur Aufrechthaltung äußerer und innerer Sicherheit, für Begründung gemeinnütziger Institute, die nur durch Assoziazion vereinzelter Kräfte sich herstellen lassen, so erscheint es natürlich, daß von einem Einfluß religiöser Ansichten dabei gänzlich abgesehen werde. Indeß, sehen wir das wirkliche Leben der Staaten an, so haben diese eine viel andere und weitere Bestimmung. Wenn die Theorie über den Staat in neuerer Zeit die Auffassung verfolgt, daß er die äußere Organisazion des ganzen Lebens eines Volkes in allen seinen sittlichen Beziehungen sei, so wird ihm dadurch eine Bedeutung und eine Ausdehnung beigelegt, welche jene beschränkten Dinge, wenn man ihr Aggregat auch noch so sehr vermehrt, weit überragt. Ich lasse die Theorie und ziehe das Leben des wirklichen Staates in Betrachtung. Gerade die Organe, welche mitten in dem Leben des Staates sich bewegen und dieses Leben zu fördern bestimmt sind, fühlen sich besonders von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der Staat eine große sittliche Aufgabe zu erfüllen habe. Welche Erfahrung machen nun diese Organe in Vollziehung der ihnen obliegenden Funkzionen? Es tritt ihnen bald entgegen, daß die Angelegenheiten des sittlichen Volkslebens, welche der Staat in seinen Kreis zieht, auch tief das Gebiet der religiösen Gemeinschaft berühren. Wo beide Gebiete zusammentreffen, wird gern das Bestreben einer jeden Gemeinschaft darauf gerichtet bleiben, ihre Wirksamkeit gefördert zu haben. Diese Tendenz mag sich geltend machen; in jeder neuen Entwickelung und Organisazion des Volkslebens mag man darauf Bedacht nehmen, das Staatliche vom Religiösen zu sondern. Nimmer wird es aber gelingen, diese Sonderung a b s o l u t zu vollziehen und einen Kanon oder einen Kodex für die getrennten Funkzionen einer jeden Gemeinschaft aufzustellen. Wenn aber nun eine a b s o l u t e Sonderung unmöglich ist, so gewinnt d i e Betrachtung für die durch die Petizion berührte Frage ein besonderes Gewicht, daß alle Individuen im Staate zugleich in einer zwiefachen Gemeinschaft sich befinden, daß sie nicht bloß Bürger des Staats, sondern zugleich Glieder irgend einer religiösen Gemeinschaft sind. Hier hört es nun auf, eine gleichgültige Frage für den Staat zu sein, welchem religiösen Glauben diejenigen staatlichen Organe folgen, welche die Angelegenheiten des Staates in dem, von der Wirksamkeit der religiösen Gemeinschaft äußerlich nicht zu scheidenden Gebiete zu berathen haben. Weil nicht die Sonderung äußerlich, objektiv zu machen ist, so kann Friede und Freundschaft zwischen den Gemeinschaften nur durch die geistige Persönlichkeit der Individuen, welche gleichzeitig im Staat und in der religiösen Gemeinschaft sind, erreicht werden. Ich erlaube mir, beispielsweise auf einen wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen, wo Staat und Kirche in religiöser Gemeinschaft sich innig berühren. Dies ist das Unterrichtswesen. Der Staat hat das größte Interesse, sich um das Unterrichtswesen zu bekümmern, weil seine ganze Zukunft von der guten und zweckmäßigen Einrichtung desselben abhängt. Wollte man das Unterrichtswesen bloß darauf beschränken, daß die Jugend lerne, was zu dem gewöhnlichen, bürgerlichen

Beruf gehört, so könnte man sich leicht darüber verständigen, daß dies eine Sache sei, welche allein dem Staat angehe und um die sich keine religiöse Gemeinschaft zu bekümmern habe. So eng hat sich aber der wirklich lebendige Staat seine Aufgabe in Absicht des Erziehungswesens nicht gesteckt. Er will nicht bloß den Bürger bilden, sondern auch den Menschen überhaupt. Indem von ihm dem Erziehungswesen schon von der untersten Stufe des Unterrichts, von der Elementarschule an, diese Richtung gegeben wird, kommt er im Verfolg seiner Aufgabe zusammen mit der Aufgabe, die sich die religiösen Gemeinschaften auch machen. Diese wollen das Menschliche in seiner Tiefe auffassen und seiner höchsten inneren Vollendung zuführen. Es treten daher ganz nahe und innige Berührungen zwischen diesen beiden Gemeinschaften ein. In unserem Vaterlande hat der Staat die Leitung des ganzen Erziehungswesens in die Hand genommen. Dieses Geschäft kann aber nur dann segensreich von ihm vollbracht werden, wenn seine Leitung zugleich die Bedürfnisse der religiösen Gemeinschaft vollkommen anerkennt, richtig würdigt und dem hierdurch bedingten Einflusse religiöser Ueberzeugungen Raum giebt.

Ist es hiernach, wenn in einer ständischen Versammlung über das Unterrichtswesen verhandelt wird, gleichgültig, welche religiöse Auffassung die Mitglieder derselben haben? Ich habe Dies nur als ein Beispiel anführen wollen, um darzuthun, daß, während die ganze Tendenz dahin gerichtet ist, das staatliche und religiöse Gebiet mehr und mehr auseinanderzuhalten, dennoch viele und zwar die wichtigsten Angelegenheiten des Volkslebens übrig bleiben, bei denen eine absolute Sonderung nicht möglich ist und daher eine gegenseitige freundliche Verständigung zur Nothwendigkeit wird. Werden sonach Sachen von solcher Wichtigkeit, welche noch untrennbar Staat und religiöse Gemeinschaft berühren, in ständischen Versammlungen verhandelt, so liegt die Voraussetzung nahe, daß eine wesentlich übereinstimmende religiöse Ueberzeugung von den Mitgliedern der Versammlung zur Berathung mitgebracht wird. Wenn ich sage: „religiöse Ueberzeugung," so bin ich weit entfernt, zu behaupten, daß ein bestimmtes Bekenntniß mitgebracht werden soll, es soll nur mitgebracht werden: christlicher Geist und Ueberzeugung. Das Christenthum hat die Aufgabe, alle menschliche Verhältnisse zu durchdringen und zu verklären. Welche Gefahren soll es für größere politische Versammlungen haben, sich dem vollen Einfluß des christlichen Prinzipes hinzugeben? Was will das Christenthum? Die höchste Liebe. Es predigt: segnet eure Feinde!

Der geehrte Redner, welcher vor mir gesprochen, indem er Humanität als das Höchste für große politische Versammlungen aufstellt und dafür auf Weglassung des §. 5, Nr. 2 antrug, hat gerade die Vertheidigung des Paragrafen geführt. Er fordert Liebe, als das höchste Gebot, und Liebe ist es gerade, die im tiefsten Grunde und in ihrer ausgedehntesten Aeußerung vom Christenthume geweckt, gepflegt und erhalten wird. Wenn diese Bestimmung des §. 5 im Jahre 1823 in das Gesetz gekommen ist, so geschah es, weil man es für eine ausgemachte Sache hielt, daß die Mitglieder einer preußischen Ständeversammlung von christlichen Ueber-

zeugungen durchdrungen sein müßten. Sollte diese Voraussetzung, nachdem sie in diesem Gesetz ausgesprochen worden, nunmehr aus dem Gesetz gestrichen werden, so erlaube ich mir, die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, welchen Eindruck eine solche Weglassung nothwendig hier erlangen muß. Nimmermehr wird man nur Das darin finden, was der geehrte Redner vor mir beabsichtigt; es wird einen Eindruck machen, den er gewiß selbst möglichst vermieden zu sehen wünscht. Aber dieser Eindruck wird unfehlbar nicht ausbleiben. Wir Alle wissen, daß die Zeit des Indifferentismus in religiösen Dingen aufgehört hat; überall tritt ein angeregteres, religiöses Bewußtsein hervor.

Freilich ist dieses Hervortreten mitunter von sehr widerwärtigen Erscheinungen begleitet, oft, wir wollen es nicht verkennen, giebt sich Haß und Unduldsamkeit nach einer oder der andern Seite kund. Aber würde die Sache dadurch besser, daß man dem Indifferentismus würde Raum lassen, daß man ihm ein Zugeständniß machte, wie die Wegstreichung des besprochenen Satzes im §. 5? Statt eine Verbesserung der öffentlichen Zustände auf den Indifferentismus zu gründen und zu sagen: nein, wir wollen ganz absehen von der religiösen Meinung! lassen Sie uns vielmehr das Wesen der christlichen Erkenntnisse, den rechten christlichen Sinn treu festhalten. Deßhalb hat die Kommission, nicht ohne umsichtige Erwägung der Verhältnisse, den Vorschlag gemacht, statt den §. 5 wegzulassen, eine Petizion in dem Sinne aufzustellen, wie der Schluß ihres Gutachtens andeutet. Sie hat das Moment der Christlichkeit festgehalten, ihre Ansicht weicht nur darin von dem jetzt bestehenden Gesetze ab, daß die jetzige gesetzliche Bestimmung Gemeinschaft mit einer der bestehenden Kirchen fordert. Die Kommission will, daß, wenn auch neue Religionsgesellschaften Duldung erhalten könnten, die keinen christlichen Karakter erhalten hätten, dennoch das politische Recht der Standschaft nur geduldeten christlichen Religionsgesellschaften zugestanden werden soll. Das Patent vom 30. März trennt auch diejenigen neuen Religionsgesellschaften, welche in Lehre und Bekenntniß dem Wesen nach mit den durch den westfälischen Frieden anerkannten Religionsgemeinschaften übereinstimmen, von anderen, bei denen dies nicht der Fall ist. Dem Sinne nach, ich sage dem Sinne nach, läuft der Antrag der Kommission, wenn ich ihn richtig verstehe, auf eine gleiche Unterscheidung hinaus, die Kommission setzt in ihrem Schlußantrage solche geduldete Religionsgemeinschaften voraus, die einen christlichen Karakter haben. Nun entsteht freilich die Frage: was macht den christlichen Karakter aus? und da ist mit Recht in einer hohen Versammlung bemerkt worden, daß von Seiten des Staates selbst der christliche Karakter nicht festgestellt werden könne. Im Schooße der Kommission hat man zwar von einer Seite die Ansicht geäußert: es sei schon zuläßig, eine Religionsgesellschaft für christlich zu halten, welche sich nur nicht von jeder christlichen Doktrin losgesagt habe. Ich glaube, mit weiser Umsicht hat die Majorität der Abtheilung sich deßhalb gegen diese Ansicht erklärt, weil sie sich dabei auf das Feld theologischer Doktrinen begeben würde. Eine christliche Doktrin ist gewiß der Glaube an den lebendigen Gott; aber diese Doktrin

ist die Doktrin aller monotheistischen Religionsgesellschaften. Man kann also einen neuen Verein, der bloß diese Doktrin allein zum Gegenstande seines Bekenntnisses machen wollte, noch nicht einen christlichen nennen. Nun aber entsteht die Frage, wie soll man es finden, ob eine Religionsgesellschaft eine christliche sei? Dies kann nur beurtheilt werden von einer der großen anerkannt christlichen Gemeinschaften selbst, nicht von einer politischen Gemeinschaft. Eine solche Gemeinschaft, die eine christliche ist, mag sich darüber aussprechen und sagen: diese neue Religionsgesellschaft erkenne ich, obwohl sie hier und da notorisch abweicht, dem Wesen nach für eine christliche an. Wenn es also darum zu thun ist, ein Urtheil zu bekommen, ob eine neue Religionsgesellschaft eine noch wesentlich christliche sei, so werden sich die Organe irgend einer der bestehenden anerkannten christlichen großen Religionsgemeinschaften darüber auszusprechen haben.

Freilich darf der Staat nicht mit irgend einer Tendenz diese Organe aussuchen, sondern er muß sich nur an solche wenden, nur solche zur Hilfe nehmen, wo er ein rechtes, nicht durch bloß einseitiges Bekenntniß beschränktes und gebundenes Zeugniß empfängt.

Die bestehende Gesetzgebung hält das Prinzip fest, daß ständische Versammlungen, wo Staatsangelegenheiten nicht in enger Beschränkung, sondern in weitester Ausdehnung berathen werden, wo das ganze sittliche Volksleben Gegenstand der Berathung ist, daß solche Versammlungen in ihren Mitgliedern dem christlichen Prinzipe huldigen müssen. Nur von solchen ist zu erwarten, daß das Prinzip der Liebe, welches zugleich das Prinzip religiöser Duldung ist, vorzugsweise sich Geltung verschaffe. Konflikte für den Staat sind da am Wenigsten zu besorgen, wo dieses Prinzip desjenigen religiösen Bekenntnisses vorwaltet, welches die Liebe predigt, welches selbst die Feinde segnen lehrt. Bei andern Bekenntnissen, bei andern Religionen, welche mehr oder minder exklusiv sind, stellt sich die Sache anders, während das Christenthum darauf ausgeht, nichts auszuschließen, die ganze Welt sich anzueignen und alle Verhältnisse der Menschen zu durchdringen.

Man lasse sich nicht dadurch abschrecken, daß unter dem Namen des Christenthums viele Gräuel vollbracht worden sind! Die Geschichte giebt davon Zeugniß, und nicht bloß die ältere Geschichte, sondern auch die neuere: daraus folgt aber Nichts gegen das Christenthum, auch bei der der hohen Versammlung vorliegenden Frage. Welche Ungerechtigkeiten sind nicht unter dem Deckmantel des Rechts verübt, welche Lügen nicht unter dem Namen der Wahrheit verbreitet worden! Also der große Mißbrauch darf uns nicht abschrecken, wenn die Sache an sich so groß ist, wie das Christenthum in seinem tiefen Grunde und seinem segenspendenden Einfluß.

Noch einmal erlaube ich mir die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, was sie durch den Beschluß einer Petition, welche andeutet, daß ihr dieser Punkt indifferent sei, bewirken würde.

Einzelne geehrte Redner, welche früher gesprochen, haben die Frage an die Versammlung gerichtet: was werden unsere Kommittenten denken? Ich zweifle zwar nicht, daß Viele draußen sein werden, die allerdings in

Uebereinstimmung mit einigen der vorigen Redner denken und sprechen. Aber es wird auch eine Menge vorhanden sein, namentlich unter Denen, welche wir den Kern des Volkes nennen, die wir im Sinn haben, wenn wir von dem Herzen des Volkes sprechen, auf welche ein Beschluß der angedeuteten Art einen ganz andern Eindruck machen würde. Was würden sie empfinden, wenn sie vernehmen sollten: der erste große Vereinigte Landtag Preußens hat es ausgesprochen, daß es ihm nicht darauf ankomme, ob seine Mitglieder christlich seien oder nicht?"

Nach dem Minister sprach nur noch ein Redner in dieser Sitzung, der rheinische Abg. Hüffer.

„Ich will", sagte er, „dem Herrn Minister nicht folgen in der Rede, die er gehalten hat, sondern einfach darauf hinweisen, daß die in neuerer Zeit gegen die Dissidenden und überhaupt gegen die religiösen Aenderungen angeordneten Maßregeln in den Gemüthern Verwirrung und in den Verhältnissen Störungen herbeigeführt haben, die dem Staate Gefahr drohen. Diese hervorgerufene Misstimmung macht sich durch ganz Deutschland kund, mit alleiniger Ausnahme der Rheinprovinzen. Was ist die Ursache davon? Sie liegt einzig darin, daß in den Rheinprovinzen, nach unsern Institutionen, die politischen Rechte von dem religiösen Bekenntnissen getrennt sind, daß bei uns, wenn es sich um Zivil- und politische Rechte handelt, nach den religiösen Gesinnungen nicht gefragt wird. Das ist im übrigen Deutschland nicht der Fall. Dort ist der Geistliche zu gleicher Zeit Zivil- und religiöser Beamter, und, wenn Jemand aus seinem Nexus heraustritt, so verweigert der Geistliche sein Ministerium, und der Ausgetretene steht auf diese Weise außer dem Rechte. Der Dissident muß eine andre Stellung mit Gewalt ankämpfen, und darin liegt das große Uebel, es liegt darin der Grund zu den religiösen und politischen Zerwürfnissen, die wir so häufig sehen. Ich halte es daher für Pflicht des Staates, jedes politische Recht von der religiösen Ansicht durchaus zu trennen und in jeder Beziehung die politischen Rechte allen seinen Unterthanen zu gewähren, und darum stimme ich dem Antrage bei, der Dies hervorrufen will."

In der zweiten Sitzung eröffneten die Anhänger des „christlichen Staates" den Kampf.

Graf Gneisenau, Referent der Abtheilung, suchte die Ansicht der Majorität zu entwickeln.

So lange diese Versammlung berufen sein könne, über Gegenstände des Kultus und des Unterrichts zu berathschlagen, müsse sie rein aus Bekennern der christlichen Religion zusammengesetzt sein, mit Ausschluß aller der Elemente, welche, indem sie sich zu einer andern Religion bekennen, die warmen Gefühle für die christliche Religion nicht theilen. Sollten in der Versammlung Mitglieder sein, welche eine Sympathie für die Juden fühlten, so würden sie später, bei Berathung über das Gesetz, die Verhältnisse

der Juden betreffend, Dies aussprechen können; es wäre nicht nöthig, deswegen einen allgemeinen Beschluß hervorzurufen, der dahin gehen würde, auch auf Zulassung von Türken und Heiden anzutragen.

In tiefere Erörterungen über das Wesen des christlichen Staats und die Nothwendigkeit seiner Aufrechthaltung verlor sich Graf Finkenstein.

„Ich glaube", sagte er, „daß die verehrten Redner mit mir darin völlig übereinstimmen werden, daß überhaupt der Sinn, der Geist und die Kraft, die einen Staat durchdringen, daß die aus der Intelligenz hervorgehen müssen — — oder, mit bessern Worten gesagt, daß jeder Staat ein intelligenter und sittlicher, daß also Intelligenz und Sitte Dasjenige sein müssen, wodurch ein Staat bestehen kann. Nun werden sie mit mir eben so darin übereinstimmen, daß der Quell aller Sitte und aller Intelligenz Gott ist. So lange also würde die Uebereinstimmung vorhanden sein. Von nun an aber dürften wir auseinandergehen, nämlich Sie glauben, daß in dem Vertrauen auf eine unbestimmte Gottesidee, wie sie sich zufällig in jedem Menschen bildet, daß hieraus schon diese Intelligenz und Sitte hervorgehen können. Hingegen ich sage, und mit mir ein großer Theil unseres treuen, alten, deutschen Volks — und gewiß nicht der schlechteste Theil — wir sind der Ueberzeugung, daß wir und unser ganzer preußischer Staat entweder nur dem lebendigen, uns geoffenbarten Gotte dienen können und müssen, oder einem falschen Götzen, mag er heißen, wie er will. Mit dieser unserer Ueberzeugung ist, glaube ich, auch die Frage entschieden, daß unser Staat ein christlicher sein muß. Ich spreche es auch weiter ganz dreist aus, daß diese Frage, ob wir ein christlicher Staat sein wollen, nicht allein von denen bejaht ist, die in einer schönen früheren Ausführung „das Herz des Volks" genannt werden, sondern die Frage ist auch bejaht von der deutschen Wissenschaft. Von unserer jetzigen Journalistik und Zeitungs-Literatur rede ich freilich nicht, das sind ephemere Dinge, die bald vorübergehen. Aber die deutsche Wissenschaft hat die Frage entschieden, daß unser Staat ein christlicher sein muß, daß also diejenigen, welche in unserm Staat über Sitte und Gesetz Anordnungen zu treffen und zu verfügen haben, auch von dem christlichen Geiste durchdrungen sein müssen. Ich hoffe auch wirklich, es wird auf dem Landtage kein Zweifel entstehen, wie die Abstimmung ausfallen soll, es sitzen ja hier auf den Bänken der Versammlung so Viele, deren Väter für ihren Glauben das Vaterland, ihr Hab und Gut verlassen haben, um hier in unseren preußischen christlichen Staat zu kommen, in diesen Staat, der von Anfang an bis jetzt das Kleinod der Gewissensfreiheit immer bewahrt hat. Ueber die Gewissensfreiheit ist hier auch so viel gesprochen worden, und auch darin habe ich einen ganz bestimmten, von dem Vorgebrachten abweichenden Begriff, nämlich: Gewissensfreiheit ist erstlich die Freiheit des Einzelnen, nach seiner besten inneren Ueberzeugung seinem Gott zu dienen für sich allein, zweitens aber auch, in die christliche Gemeinschaft zu treten, die mit seinem Glauben übereinstimmend ist.

Diese Gewissensfreiheit ist im preußischen Staate nie angetastet worden, sie wird auch jetzt nicht angetastet, denn kein Mensch wird gefragt, in keiner Weise, nicht einmal der Geistliche beim Amtsantritt: was glaubst Du? Es wird von Jedem nur verlangt, daß er seine Pflichten treu erfülle. Das ist also ein Theil der Gewissensfreiheit; der andere Theil ist der, daß Jeder in der Gemeinschaft seiner Glaubensgenossen seinem Gott dienen könne. Wenn nun Einzelne oder ganze Gemeinden aus dieser Gemeinschaft des Glaubens, die ja eben die Kirche ist, austreten, wenn sie öffentlich proklamiren und bekennen, wir verlassen diesen Glauben der Väter und glauben an unbestimmte Dinge, an Liebe, an Tugend, überhaupt an solche Dinge, an welchen kein vernünftiger Mensch zweifelt, an die aber auch Niemand in ihrer Unbestimmtheit glauben kann, so ist es ebenfalls der Wahrheit angemessen, anzuerkennen, daß diese Leute nicht in unserer christlichen Kirche stehen, daß sie nicht Gesetzgeber sein und nicht theilnehmen können an den Bestimmungen des Geistes der Zucht und der Ordnung, der hier in unserer christlichen Gemeinschaft herrscht. Ich stimme deshalb nicht allein ganz entschieden dafür, daß dieser Paragraf unserer Gesetzgebung, welcher die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufrechterhält, beibehalten werde, sondern ich muß hier auch noch laut, nicht allein vor dem Landtage, sondern öffentlich vor dem ganzen deutschen Publikum meine innige Ueberzeugung aussprechen, daß, wenn dieser Paragraf gelöscht wird, dann der Grundstein unseres Staats und unserer ständischen Verfassung weggenommen wird und das Ganze zuletzt in einen Trümmerhaufen zerfallen muß."

Graf Galen fragte:

wohin es mit der Würde der Standschaft kommen solle, wenn nicht mehr blos Christen die Rechte derselben haben könnten? wohin Das führen solle? Würde die Bedingung des Christenthums für die Mitglieder der Ständeversammlung aufgehoben, so könnte sie auch für die Mitglieder der Verwaltung nicht bleiben. — Dann aber hörte der Staat auf, ein christlicher zu sein, er verlöre seinen christlichen Karakter. Sollte Freiheit von Christenthum das Glück des Staats begründen, so müsse wenigstens umgekehrt Unterricht und Erziehung frei und unabhängig vom Staate werden, damit der Christ noch Christen erzöge und der nicht mehr christliche Staat nicht hindernd zwischen die Generazionen sich drängte, die fortwährend christlich bleiben wollten.

„Doch", fuhr der Redner fort, „wir sind noch nicht bis zu diesem Punkte gelangt. Wir haben einen christlichen König, der neuerdings noch in dem Toleranzedikte den geschichtlichen und durch Staatsverträge bevorrechteten Kirchen, der römischkatholischen und evangelischen, seinen kräftigsten Schutz angedeihen zu lassen versprochen hat, der in der Thronrede den Glauben an seinen und unser Aller göttlichen Heiland, Herrn und König bekannte, und freudig stimmen gewiß in dieses Bekenntniß mit mir Alle ein, die da glauben und erkannt haben, daß dieser Heiland ist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes. Weit entfernt sei es von mir, der Gewissensfreiheit des Einzelnen zu nahe zu treten, weit entfernt, das an-

greifen oder darauf zurückkommen zu wollen, was von dieser Stelle aus gesagt worden ist; aber das Recht glaube ich in Anspruch nehmen zu müssen, und Jeder, der mit in mein Bekenntniß einstimmt, muß das Recht haben, daß dieses unser Bekenntniß frei bleibe von aller und jeder Anfeindung. Wir sind Deutsche, denen die Freiheit der anerkannten Konfessionen nach vielen Schlachten aufs Neue garantirt ward; wir sind Unterthanen eines hochverehrten, eines christlichen Königs, der uns seinen Schutz nicht entziehen wird.“

Auch Herr v. Gaffron berief sich auf die „unerläßliche Einheit des Staats und des Christenthums“; was in diese eingreife, wie die Gesetzgebung, daran dürfe kein Nichtchrist Theil nehmen — in allem Uebrigen, selbst den bürgerlichen Rechten, möge man auch den Andersglaubenden die vom Christenthum gebotene Duldung und gleiche Berechtigung angedeihen lassen.

Gegen diese Ansichten rückten nun aber auch von der andern Seite her neue und tüchtige Streitkräfte ins Feld.

Hansemann versetzte mit seiner gewohnten Gewandtheit den Kampf auf das praktische Gebiet der Erfahrung. Graf Gneisenau hatte behauptet: keiner der zivilisirten Staaten Europas habe diesen Grundsatz einer völligen Trennung der politischen Rechte von dem Glaubensbekenntnisse; selbst Frankreich mache nur in Bezug auf die Juden eine Ausnahme. Hansemann bewies, daß nicht blos in Frankreich, sondern auch in Belgien und Holland die politische Gesetzgebung durchaus keinen Unterschied der Konfessionen kenne; er bewies aber auch, daß in diesen Ländern nicht der geringste Nachtheil daraus entstanden sei, daß keineswegs die dortigen Ständeversammlungen mit Juden oder Heiden überschwemmt worden. Wohl aber sei die Folge eingetreten, daß Jedermann sich unter der dortigen Verfassung wohl fühle, daß die Kämpfe, die dort zwischen der sogenannten katholischen und der liberalen Partei stattfänden, nicht wirklich religiöse Kämpfe seien, sondern blos staatliche, wobei die hohe Gewalt des Königs oben als vermittelnd stehe, um sich dahin zu wenden, wohin die Majorität der Nazion die Entscheidung lenke. Graf Finkenstein hatte gesagt: man sei es Denen, die einst für den Glauben ihrer Väter gelitten, ihr Vaterland verlassen und sich hier im neuen Vaterland gesetzt hätten, schuldig, sie in diesem Glauben zu schützen. Hansemann wandte dieses Argument gegen den Redner selbst.

„Weshalb“, sagte er, „sind die Hugenotten ausgewandert? Wegen des Glaubenszwanges in ihrem Vaterlande. Deshalb kamen sie hierher

und sind gute Preußen geworden. Was wird geschehen, wenn Sie nicht den Grundsatz, den mein Freund aus der Rheinprovinz ihnen empfohlen hat, annehmen? Es wird Aehnliches geschehen, was damals in Frankreich geschah; man wird aus einem Staate wandern, in dem man nicht an politischen Rechten Theil nehmen kann.

(Lärm.)

Ich begreife nicht diese Unterbrechung, ich bin vollständig in der Frage. Für meine Behauptung sind ja schon Beispiele vorhanden. Sind nicht die Altlutheraner wegen der Beschränkung ihres Glaubens ausgewandert?

(Einige Stimmen: Bravo, sehr richtig.)

Also, meine Herren, meine Besorgniß hat guten Grund. Im Interesse des Staates, im Interesse der Wohlfahrt des Landes beschwöre ich Sie, nehmen Sie den von meinem Freunde, dem Abgeordneten Krefelds, vorgeschlagenen allgemeinen Grundsatz an. Nicht die Konfession entscheide bei politischen und bürgerlichen Rechten. Durch Annahme dieses Grundsatzes werden Sie Wohlfahrt und Frieden in das Land, Frieden in die Gewissen bringen!"

Darauf ging der Redner an eine Kritik des ministeriellen Vortrags:

Der Minister habe die Besorgniß ausgesprochen, die Annahme des Beckerathschen Antrags werde die Einrichtungen wegen des Jugendunterrrichts erschweren. Er könne diese Besorgniß nicht theilen. Wären doch schon dermalen in den landständischen Versammlungen Männer verschiedener Konfessionen zusammen, die in ihren Glaubensansichten sehr weit von einander ständen; dennoch hätte dieser Unterschied keinen Nachtheil für die Anordnungen des Schulunterrichts, so weit die Landstände dabei mitzuwirken hätten, herbeigeführt. Der Minister fürchte ferner: jener Grundsatz werde Indifferentismus erzeugen. Allein nach den bisherigen Erfahrungen fände gerade das Gegentheil statt. Seitdem man in Frankreich das unter den restaurirten Bourbons angenommene Verfahren, das Kirchliche im Staate zu befördern, wieder verlassen habe, seitdem dort (mit dem Jahre 1830) vollkommene Gewissensfreiheit eingetreten sei, habe gerade die Religiösität dort sehr zugenommen. Dasselbe sei in Holland und Belgien der Fall.

„Und", fuhr der Redner fort, „sehen Sie auf unsere Rheinprovinz! ich meine, ihre Bewohner wären so religiös gesinnt, wie die Bewohner irgend eines Theils der preußischen Monarchie, obgleich gerade bei uns die Gesetze am wenigsten in konfessionelle Verhältnisse eingreifen. Insoweit dies stattfindet, beruht es auf der Gesetzgebung der neueren preußischen Zeit.

Also nicht allein die schon von meinem Freunde aus der Rheinprovinz entwickelten Ansichten, sondern auch die Erfahrung spricht für die Annahme des Ihnen vorgeschlagenen Prinzips. Wiederholt beschwöre ich Sie, nehmen Sie an, was auch die Erfahrung als gut herausgestellt hat, nehmen Sie an den Grundsatz der gleichen Berechtigung für alle Staatsbürger,

ohne Rücksicht auf Konfession! Sie werden wohl daran thun. Dann werden Sie Preußen den Ruhm erhalten, welchen es seit Jahrhunderten hat, den Ruhm, daß es an der Spitze des Fortschritts stehe."

Im gleichen Sinne sprachen noch mehrere Redner für den Beckerathschen Antrag:

Heyer: „Meine Herren! Es ist gestern von dem Herrn Minister des Kultus darauf hingewiesen worden, welchen Eindruck es im Lande machen würde, wenn unsere Versammlung einen Beschluß faßte, wodurch sie den Grundsatz des §. 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 aufhöbe. Ich kann über den Eindruck, der von einem solchen Beschlusse zu erwarten ist, nur aus dem Gesichtskreise urtheilen, den ich in meiner Provinz einnehme; aber das glaube ich sagen zu können, daß der Eindruck in meiner Provinz in größter Mehrheit ein durchaus befriedigender sein werde. Er wird es sein, nicht etwa, weil in dieser Provinz ein Indifferentismus in religiösen Dingen herrscht; das Gegentheil beweist die lebhafte Bewegung, die seit Jahren auf dem religiösen Gebiete stattfindet, sondern aus dem Grunde, weil man es als eine Forderung der Gerechtigkeit ansieht, daß Jeder, der seine staatsbürgerlichen und bürgerlichen Pflichten in vollem Umfange zu erfüllen bereit ist, auch an allen staatsbürgerlichen Rechten unbeschränkt Antheil habe. In meiner Provinz ist das Verlangen nach religiöser Freiheit allgemein und lebhaft; aber wir verstehen unter Religionsfreiheit nicht blos die Freiheit, seinen Glauben nach innerer Ueberzeugung zu bestimmen, denn diese Freiheit kann uns keine Macht der Erde rauben, sondern wir verstehen darunter die Freiheit, unseren Glauben auch öffentlich zu bekennen und ihm nachzuleben. Diese Freiheit aber, meine Herren, ist nicht genügend gewahrt, wenn blos Ketzergerichte und Scheiterhaufen nicht mehr stattfinden, sondern sie verlangt mehr, sie verlangt die völlige Freiheit des Glaubensbekenntnisses ohne allen Nachtheil von Seiten des Staates. So lange der Staat sich herausnimmt, über den Werth religiöser Doktrinen zu richten, sie als unchristlich zu verwerfen und ihren Bekennern blos aus diesem Grunde Rechte zu entziehen oder Nachtheile zuzufügen, — so lange, meine Herren, haben wir noch keine Religionsfreiheit, so lange haben wir — nenne ich es mit dem wahren Worte! — wenn auch unter glimpflicher Form, immer noch eine Inquisizion. Im Interesse der Humanität, meine Herren, bitte ich Sie daher, lassen sie diesen Zustand aufhören und sorgen Sie durch ihre heutige Abstimmung dafür, daß die Religionsfreiheit, die uns längst in Gesetzen verbürgt ist, eine Wahrheit werde!"

(Bravo!)

Siebig: „Ein geehrter Redner vor mir hat daran erinnert, wie in dem schönen preußischen Vaterlande vor fast 150 Jahren die durch das Edikt von Nantes vertriebenen Hugenotten ein Asyl fanden, er hat daran erinnert, wie die aus Salzburg Vertriebenen in Preußen ein Asyl fanden, wie in neuester Zeit die in ihrer Glaubensmeinung bedrängten Tyroler in Schlesien Aufnahme fanden. Das sind Thatsachen, die von dem hocherleuchteten Geiste der preußischen Regierung und des preußischen Volks

zeugen. Sie leben zum Theil noch in ihren Nachkommen unter uns, sie haben dem Staate viele Vortheile gebracht und sind wahrhaft gediegene Bürger geworden. Es sind auch Erscheinungen, und zwar im achtzehnten Jahrhunderte, vorgekommen, wie, daß ein hochgefeierter Mann seiner Zeit, der Philosoph Wolff, bei Strafe des Stranges aus dem Vaterlande gewiesen ward; es sind Erscheinungen da, wie die Wöllnerschen Edikte. Dieses am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts. Aber, Triumf der Sache, wenn es galt, den Glanz Preußens zu trüben, schwang sich der Genius Preußens auf, und Wolff wurde im Triumf zurückgeführt, die Wöllnerschen Edikte fielen. Auch in unserer Zeit haben wir leider mit tiefer Bekümmerniß eine derartige Bevormundung in religiöser Beziehung bitter und tief empfunden. Allein, gleichsam als wenn Preußen unter der Macht eines höheren Schutzes stehe, erschien hierauf das Gesetz vom 30. März 1847, und unsere Besorgnisse sind mit ihm geschwunden. Meine Herren! Sie sind hier versammelt als die Mandatarien einer Nazion von 16 Millionen Menschen. Sie können fortan nicht dulden, daß Menschen, die nach göttlichen Gesetzen unter uns leben, sie mögen sonst einem Bekenntnisse angehören, welchem sie wollen, wenn sie sonst friedliche Bürger sind, die Rechte verkümmert werden sollen, die jedem preußischen Bürger gewährt sind. Ich glaube daher, hochgeehrte Herren, Sie haben nichts Feierlicheres, nichts Ernstlicheres zu thun, als die Hemmnisse hinwegzuheben, die den also Gedrängten im Wege stehen, um die höchsten bürgerlichen Ehrenrechte auszuüben. Gestützt auf diese Ansicht, meine Herren, kann ich Ihnen nur empfehlen, sich dem Amendement des Herrn Redners aus dem Rheinlande, wie er es gestern gestellt hat, vollständig anzuschließen, denn es gilt, der Menschheit Gerechtigkeit zu zollen. Friedrich der Große ist berühmt durch seinen Ausspruch, indem er sagte: In meinen Staaten kann Jeder nach seiner Meinung selig werden; ich füge noch hinzu: und im preußischen Staate soll im 19. Jahrhundert kein Mensch wegen seiner religiösen Ueberzeugung an seinen bürgerlichen Rechten verkümmert werden.

(Lautes Bravo!)

Tschocke verlangte die politische Gleichstellung aller religiösen Bekenntnisse im Namen der **Humanität** und fügte sodann hinzu:

„Nun, meine Herren, haben wir zwar aus dem Munde des Herrn Ministers zugleich gehört, als Erwiederung auf das Anführen eines sehr geehrten Redners der Rheinprovinz, daß die Humanität die Frucht des Christenthums sei. Und ganz gewiß ist es so, aber ich glaube, sie ist nicht die Frucht d e s Christenthums, welches andere Meinungen zurückgesetzt wissen will, nicht die Frucht d e s Christenthums, welches diejenigen, die anderen Ansichten huldigen, nicht mehr als Christen betrachtet, nicht des Christenthums der Dogmen, des blinden Glaubens, sondern des Christenthums der Vernunft, der göttlichen Vernunft, die dem Menschen verliehen ist.

(Von einer Seite: Gelächter.)

Und so glaube ich, die Humanität auch den Männern angedeihen lassen

zu müssen, die bis jetzt in keiner bürgerlichen Pflicht hinter uns zurückgeblieben sind, den Männern, die Bürgertugend üben, so viel es in ihren Kräften steht. Wir wollen Humanität üben an den Männern, die dem Könige geben, was des Königs ist, und Gott, was Gottes ist. So, meine Herren, lassen Sie uns den Männern, gegen die sonst nicht das Geringste einzuwenden ist, die Bruderhand reichen und ihnen gleiche Rechte mit uns vindiziren, eingedenk des Wahlspruches: Liebet Euch unter einander!"

Freiherr v. Wolff=Metternich: „Wenn man den christlichen Sekten, welche vom christlichen Staate nicht anerkannt, also im Sinne des christlichen Staats auch keine wirklich christlichen Religionsgesellschaften sind, die politischen Rechte unverkürzt einräumen wollte, so würde es nicht zu rechtfertigen sein, die Bekenner andrer Religionsgesellschaften, namentlich die Juden, von der Standschaft auszuschließen. Will man aber von der Idee des christlichen Staates ablassen und die Frage wegen Betheiligung an der Standschaft unter den Gesichtspunkt der Humanität stellen, dann stimme ich aus vollster Ueberzeugung mit Demjenigen überein, was das Mitglied aus Krefeld gesagt hat, erkläre mich aber gegen den Antrag der Kommission."

Andre Redner erklärten sich für den Abtheilungsantrag, so Graf Helldorff, der zwar gegen den Antrag Beckeraths war, weil das Christenthum das nothwendige Lebensprinzip in der Entwicklung aller europäischen Staaten sei, dagegen den Grundsatz der Bekenntnißfreiheit innerhalb des Christenthums mit Wärme verfocht und die Ansichten des Ministers von der beschränkenden Aufsichtsgewalt des Kirchenregiments einer scharfen Kritik unterzog.

„Ich will," sagte er, „mich nicht in Erörterung darüber einlassen, ob die traurigen Zerrissenheiten, welche jetzt im Schoße der evangelischen Kirche entstanden sind, nicht zu vermeiden gewesen wären; ich will ferner keine Erörterung darüber veranlassen, ob die kirchenregimentlichen Behörden sich jederzeit auf dem jeder Behörde gebührenden Standpunkte — dem Standpunkte über den Parteien nämlich — erhalten haben. Ich will endlich auch nicht erörtern, sage ich, ob die evangelische Kirche in den vorhandenen und in den zu schaffen noch beabsichtigten Instituzionen ihre wahren Organe und Vertreter zu erkennen vermag — wie gestern der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten, wenn ich ihn recht verstanden habe, angedeutet zu haben scheint, womit ich mich aber nicht vollkommen einverstanden erklären kann. Aber, meine Herren, von dem Standpunkte der evangelischen Kirche aus will ich Sie an die Grundsätze unserer großen Kirchenreformatoren erinnern. Als diese die Bekenntnißschriften des sechzehnten Jahrhunderts abfaßten, glaubten sie nichts Anderes zu thun, als, die Auffassung ihrer Zeit über die Lehre Christi und das Verständniß der selbige darlegenden heiligen Schriften auszusprechen; keineswegs aber wollten sie durch Das, was sie in die Bekenntnißschriften niederlegten, die Ansicht der kommenden Jahrhunderte an ewig bindende Normen fesseln.

Insofern unsere Kirchenreformatoren dieses Recht einer anderen Auffassung, als derjenigen, welche die damals alleinherrschende Kirche in Anspruch nahm, sich vindizirten, konnten und wollten sie es auch nicht späteren Jahrhunderten streitig machen; sie wären ja mit sich selbst in den größten Widerspruch gerathen. Wenn ich für meine Person offen bekenne, daß ich einer strengeren kirchlichen Richtung zugethan bin und in dieser mein Heil zu finden glaube, so sei es doch fern von mir, über diejenigen in irgend einer Weise richten zu wollen, die in einem von dem meinigen abweichenden Wege das Heil ihrer Seele zu finden überzeugt sind. Noch weniger aber auch liegt es in meiner Absicht, daß man diesen ihre Stellung im Staate irgend benachtheiligen dürfe. Ich erinnere an die erhabenen Lehren der Duldung und Liebe, welche unser göttlicher Heiland und Erlöser selbst ausgesprochen hat in Zeiten seines Wandels auf Erden, an die Lehren der Duldung und Liebe gegen Andersdenkende, welche er ausgesprochen und bethätigt hat selbst an der Kreuzesstätte. Ich glaube daher, dieser erhabenen Lehre der Liebe und Duldung nur zu huldigen, wenn ich mich für das Gutachten der Abtheilung erkläre."

Auch Graf Schwerin griff die Rede des Ministers scharf an. Er sagte:

„Der Herr Minister hat uns in einer längeren Rede den Standpunkt auseinandergesetzt, den die Regierung in dieser wichtigen Frage einnimmt. Es hat mir nicht gelingen wollen, ich bedaure es aufrichtig, seiner Gedankenentwickelung folgen zu können. Wahrscheinlich trägt die Entfernung meines Sitzes die Schuld daran. Nur eine Bemerkung, in welcher sich, wie ich glaube, aber auch der Kern der Entwickelung des Herrn Ministers zusammendrängt, darf ich nicht unberührt lassen.

Der Herr Minister hat behauptet, es würde als ein Akt des Indifferentismus und der Gleichgültigkeit angesehen werden, wenn die Versammlung den Beschluß fassen wollte, zu bitten, daß die jetzigen Bestimmungen des Gesetzes, wonach nur Angehörige der drei christlichen anerkannten Kirchen ständische Rechte ausüben können, gestrichen oder modifizirt werden. Meine Herren! Ich bestreite nicht, daß es so vielfach angesehen werden darf; das kann mich aber nicht irren in Dem, was ich für Recht und Pflicht halte. Ich muß ferner zugestehen, daß es der Indifferentismus sein kann, der diese Forderung stellt; daß es aber der Indifferentismus und die Gleichgültigkeit sein muß, die sie stellt, das bestreite ich auf das allerentschiedenste. Ich würde die Ueberzeugung verleugnen müssen, von der mein ganzes Leben getragen wird, wenn ich diese Schlußfolgerung anerkennen wollte; ich bin vielmehr der Ueberzeugung, daß aus dem tiefsten Innern des christlichen Bewußtseins heraus diese Forderung gestellt werden kann, ja, ich möchte fast sagen, gestellt werden muß.

(Zustimmung von vielen Seiten.)

Das Christenthum braucht, meiner Anschauung nach, zu seiner Entwickelung keine andere Unterstützung, als die ihm inwohnende Kraft der

Wahrheit und der Liebe. Es muß allein dieser Macht vertrauen und von sich abweisen jede andere äußere Stütze. Der Staat aber beruht auf anderen Grundlagen, die Sfäre des Staats ist Recht, Gesetz und Sitte, und, je fester man von der Ueberzeugung als Christ durchdrungen ist, daß das Christenthum eben alle Verhältnisse heiligen und durchleuchten muß, je mehr wird man den Grundsatz anerkennen müssen, daß es auch für den Staat nicht gleichgültig sein kann, wie viel oder wie wenig Christenthum vorhanden ist. Das bedingt aber durchaus nicht, daß er sich seine Sfäre so begränzen soll, daß staatsbürgerliche Rechte nur geübt werden können von solchen, die dem Christenthum zugethan sind, und ich bin eben darum im Grundsatze ganz vollständig mit Dem einverstanden, was der Abgeordnete von Krefeld gesagt hat, daß staatsbürgerliche Rechte nicht abhängig gemacht werden können von dem religiösen Glauben. Ich bin aber auch der Meinung, meine Herren, daß es nicht zweckmäßig ist, uns in unserer heutigen Berathung über die Gränze der christlichen Religion hinaus zu begeben, schon heute auch diejenigen Bürger des preußischen Staates ins Auge zu fassen, welche eben der christlichen Religion nicht angehörig sind, und zwar aus dem Grunde, weil wir auf diesen Punkt noch bei einer anderen Gelegenheit wieder zurückzukommen haben werden. Wir würden unserer Berathung über die Königliche Proposizion, die uns vorliegt, präjudiziren, wenn wir schon heute auch über diese Frage entscheiden wollten. Ich bin daher der Ueberzeugung, daß man sich im Wesentlichen nur Dem, was, wie ich glaube, die Abtheilung gewollt, anschließen kann, obgleich ich glaube, daß die Fassung, wie sie die Abtheilung vorgeschlagen hat, nicht prägnant genug ist, um den Zweck zu erreichen."

Schwerin schlug vor, an die Stelle der Worte in §. 5, 2 des Gesetzes v. 1823, wonach nur Der wählbar ist, der sich in Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen befindet, zu setzen: wer sich zur christlichen Religion bekennt. Zur Begründung dieses Antrags bemerkte er:

„Meine Herren! Man wird mir von einer Seite erwidern, man könne doch nicht jeden für einen Christen halten, der sich selbst so nenne. Es gehöre mehr dazu, ein Christ zu sein, als sich so zu nennen. Meine Herren! Ich erwidere Denen: ob Jemand ein Christ ist, das haben wir nicht zu beurtheilen, weil wir nicht die sind, die Herzen und Nieren prüfen; ich berufe mich aber auf das allein gültige Zeugniß in dieser Beziehung; ich berufe mich auf das Wort aus dem Munde, der unfehlbar ist, auf das Wort, welches sagt: Wer nicht wider mich ist, der ist für mich."

Noch 17 Redner waren angemeldet, allein die Versammlung beschloß die Abstimmung. Als nun zuerst der Beckerath'sche Antrag zur Frage gestellt werden sollte, erhob sich Graf Merveldt und rief:

„Wenn die Frage zur Abstimmung kommt: ob Se. Majestät gebeten werden soll, den Grundsatz gesetzlich festzustellen, daß die Ausübung der ständischen Rechte nicht mehr an die christliche Religion gebunden sein soll,

so beantrage ich, den Zusatz zur Abstimmung zu bringen: ob in die Ständeversammlung künftig auch Heiden, Muhamedaner, Anbeter von Sonne, Mond und Sternen oder die Anbeter der Göttin Vernunft, oder, was gleich gilt, alle erdenklichen, von den anerkannten Kirchen abgefallenen Sekten übergehen sollen, oder ob die Ständeversammlung eine christliche Versammlung bleiben solle."

Unter großer Aufregung ging die Abstimmung vor sich. Das Resultat war, daß von

477 Anwesenden
158 für,
319 gegen

den Beckerathschen Antrag stimmten.

Graf Merveldt wollte, daß die Namen der Abstimmenden in den stenografischen Bericht aufgenommen würden:

„damit unsre Kommittenten, damit das Land, damit ganz Europa erfahre, wie Jeder gestimmt habe, wer für Beibehaltung eines christlichen Staats, einer christlichen Vertretung, und wer dagegen gestimmt habe."

Der Antrag fand nicht die nöthige Unterstützung *).

Man ging nun zur Abstimmung über das Amendement des Grafen

---

*) Wir können dem Wunsche des so grimmigen Gegners unbeschränkter Glaubensfreiheit durch die nachfolgende Veröffentlichung der Liste Derer, die für den Beckerathschen Antrag stimmten, einigermaßen entsprechen, eine Veröffentlichung, die, wie wir glauben, auch den Freunden dieses Antrags nur erwünscht sein kann.

Es stimmten für den Antrag: Abegg, Kommerzienrath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. Allnoch, Erbscholtiseibesitzer. Anwandter, Apotheker. von Arnim, Landschaftsrath. von Bardeleben, Landrath. Barre, Kaufmann. Baum, Kommerzienrath. von Beckerath, Banquier. von Beringe, Rittergutsbesitzer. Biesing, Gutsbesitzer. Bleyer, Erbscholtiseibesitzer. Graf Adolf Bninski, Provinziallandschaftsrath. Boch, Sohn, Gutsbesitzer, von Bockum-Dolffs, Landrath. du Bois, Rittergutsbesitzer. Bornemann, Medizinalassessor und Rathsherr. Bracht, Landwirth. Braemer, Landschaftsrath. Brassert, geh. Bergrath. Brust, Kaufmann. Camphausen, Präsident der Handelskammer. Coqui, Kaufmann. Dahmen, Gutsbesitzer. Dembowski, Rathmann. Diergardt, geh. Kommerzienrath. Dittrich, Bürgermeister. Döring, Kaufmann. Douglas Bürgermeister. Dulk, Professor. Faßbinder, Gutsbesitzer. Flemming, Kaufmann. Fritze, Apotheker. de Galhan, Gutsbesitzer. Germershausen, Kaufmann. Gier, Bürgermeister. von Gordon, Landschaftsdeputirter. Graach, Gutsbesitzer. Grabow, Kriminalrichter u. Oberbürgermeister. Grühn jun., Gutsbesitzer. Grunau, Kommerzienrath zu Elbing. Häger, Gutsbesitzer. Hansemann, Kaufmann. Harder. Hausleudner, Apotheker. Hayn, Kaufmann. Hein, Erbscholtiseibesitzer. Heinrich, Kaufmann. Hensche, Rittergutsbesitzer. Herbertz, Rit-

Schwerin über: dasselbe ward mit mehr als ⅔ der Stimmen angenommen: der Antrag der Abtheilung kam somit nicht zur Abstimmung.

---

tergutsbesitzer und Kaufmann. von Heiden, Rittergutsbesitzer. von der Heydt, Handelsgerichtspräsident. Heyer, Justizkommissarius. Holzklau, Lederfabrikant. Hoof, Rittergutsbesitzer. Graf von Howerden, Kammerherr. Hübler, Rathsherr. Hüffer, Kommerzienrath. von Hymmen, geh. Regierungs- u. Landrath. Jachmann, Kommerzienrath. Jäckel, Postexpedient. von Jaraczewsky, Rittergutsbesitzer. Jebens, Kaufmann. Jordan, Freigutsbesitzer. Junker, Bürgermeister. von Kall, Rittmeister a. D. Kaspers, Kaufmann. Kayser, Kommerzienrath. Keferstein, Kaufmann und Fabrikant. Kirberg, Handelskammerpräsident. von Kleist, Landrath auf Osterholz. Kluge, Seifensieder. König, Gutsbesitzer. von Kossowsky, Rittergutsbesitzer. von Kraszewsky, Rittergutsbesitzer und Dr. phil. Krause, Bürgermeister. Krause, Ackerwirth. Krüger, Bürgermeister. Küllmann, Kaufmann. Kunkel, Landschaftsrath. von Kurcewsky, Generallandschaftsrath. Kuß, Partikulier und unbesoldeter Rathsherr. Lang, Schultheiß. Lehmann, Apotheker. Lensing, Kanonikus und Gutsbesitzer. Lohse, Apotheker und Stadtverordneter. Merkens, Präsident der Dampfschifffahrtsgesellschaft. Mevissen, Kaufmann. Meyhöfer, aus Schakummen. Milde, Kaufmann. von Miszewski, Rittergutsbesitzer. Mohr, Stadtrath. Müller, Kaufmann aus Wesel. Graf von Mycielski, Rittergutsbesitzer. Naumann, geh. Regierungsrath und Oberbürgermeister. Paternowski, Bürgermeister. v. Platen, Landrath. von Poninski, Rittergutsbesitzer. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. von Psarski, Provinziallandschaftsrath. Pultke, Kaufmann. Raffauf, Gutsbesitzer. Ramsthal, Fabrikant und Stadtrath. von Raven, Rittergutsbesitzer. Rech, Steuereinnehmer. Reichardt, Fabrikant. Reimer, Landschaftsrath. Fürst Heinrch der 74. von Reuß-Köstriz, Rittergutsbesitzer. Rheinhard, Sohn, Gutsbesitzer. Röchling, Großhändler. Freiherr von Rinsch, Rittergutsbesitzer. Sacksen, Landschaftsrath. von Saucken, Rittmeister a. D. von Saucken, Rittergutsbesitzer. Scheidt, Kaufmann. Scheven, Gutsbesitzer. Schlenther, Rathsherr und Apotheker. Schleve, Bürgermeister. Schmidt, Bürgermeister. Schmidt, Oekonom und Brennereibesitzer. Schneider, Bürgermeister. Schöller, Kommerzienrath. von Schön, Amtsrath. Schulz, Bürgermeister. Schulz, aus Schwetz. Schulze, Gemeindevorsteher. Schulze, Ziegeleibesitzer. Schumann, Regierungsrath a. D. Schumann. Graf von Schwerin. Landrath. Siebig, Holzhändler. Siegfried, Landschaftsrath. Sommerbrodt, Apotheker. Sperber, Rittergutsbesitzer. Sperling, Bürgermeister. Stadtmiller, Rittergutsbesitzer. Stedtmann, Gutsbesitzer. Sternenberg, Bürgermeister. Teurin, Kaufmann und Mühlenbesitzer. Thiel, Amtmann. von Treskow, Rittergutsbesitzer. Tschocke, Maurermeister. Uellenberg, Gutsbesitzer. Ungerer, Porzelanfabrikant. Urban, Kämmerer. Urra, Bürgermeister. Uthemann, Kaufmann. Wächter, Kommerzienrath. Weese, Kaufmann. von Wegierski, Rittergutsbesitzer. Wenghöfer. Stadtverordnetenvorsteher und Kaufmann. Werner, Apotheker. Wiggert, Kaufmann. Camill von Zarkzewski, Generallandschaftsrath. Zeising, Oekonom. Dr. Zimmermann, Bürgermeister. Ziotkowski, Bürgermeister. Zunderer, Gutsbesitzer.

So war für diesmal der „christliche Staat" glücklich gerettet und die Gefahr abgewendet, Türken und Heiden, Anbeter der Sonne und des Mondes oder der Göttin Vernunft im weißen Saale des Schlosses zu Berlin, im Schooße der „christlichen Versammlung" preußischer Stände erscheinen zu sehen.

Nur Eines hatte man dabei übersehen: wie sehr man durch dieses ängstliche Festhalten an dem Kriterium der Christlichkeit mit der königlichen Thronrede in Widerspruch gerieth. Denn entweder war das „christliche Volk," an welches der König so feierlich appellirte, nicht wirklich vorhanden — wozu sonst diese Besorgniß vor dem Eindringen nicht-christlicher Elemente in die Ständeversammlung, da es ja immer von den Wählern abhängt, wen sie wählen wollen? — oder man gestand ein, daß die Wähler nicht das Volk sind, und dann sprach man wieder dem eignen ständischen Systeme ein Verdammungsurtheil.

Die Herrenkurie schloß sich dem Antrag der Ständekurie an, nur mit der Modifikazion, daß gebeten werde:

Der König möge in Bezug auf die Ausübung der ständischen Rechte seitens derjenigen Personen, welche, ohne der Gemeinschaft einer der christlichen Kirchen anzugehören, gleichwohl erklären, daß sie sich zur christlichen Religion bekennen, eine Proposizion mit Rücksicht auf §. 5, 2 der Gesetze über Anordnung der Provinzialstände dem nächsten Vereinigten Landtage vorlegen lassen."

37 Stimmen gegen 19 nahmen diesen Antrag an.

So feierte wenigstens durch diesen gemeinschaftlichen Antrag beider Kurien das Prinzip der Toleranz, eines der großen Lebensprinzipien des preußischen Staats, einen glänzenden Sieg über die ausschließenden Tendenzen eines glaubensstarren Systems.

Vierzehntes Kapitel.

Die Petizionen wegen Ergänzung der Herrenkurie und wegen der Sonderung in Theile.

Zwei Petizionen in Verfassungsangelegenheiten, in der Ständekurie eingebracht, aber von dieser verworfen, mögen gleichwohl hier Erwähnung finden um der Wichtigkeit der Gegenstände willen, die sie betrafen. Die erste war die des Abg. Hirsch wegen Ergänzung der Herrenkurie.

Zur Begründung dieser Petizion führte der Antragsteller an:

daß die Herrenkurie nach ihrer derzeitigen Zusammensetzung das konservative, streng stabile Prinzip repräsentire und die Interessen ihres Grundeigenthums und ihres Standes vertrete. Ein Herrenstand wie dieser stehe vom Volke isolirt, den Fragen der Zeit nicht so nahe, als die übrigen Stände, und werde sich die Sympathie des Volkes nur sehr schwer verschaffen können. Einige vom Volke allgemein gewünschte Petizionen, welche in der zweiten Kurie durchgegangen, beim Herrenstande aber verworfen seien, würden ihn zum Sündenträger zwischen Regierung und Volk machen, und er könne sich, bei den besten Absichten, den Haß der Nation aufladen. Die Rücksicht sei um so erforderlicher, als selbst die Prinzen des Königlichen Hauses Sitz und Stimme auf der Herrenbank hätten. Es dränge sich daher die Nothwendigkeit einer solchen Zusammensetzung des Herrenstandes, bei möglichster Erhaltung des gegenwärtigen Prinzipes, auf, daß durch ihm beizugebende sonstige Elemente sein Abstand von dem Volke gemildert und eine Annäherung an dasselbe, unbeschadet der Tendenz des Gesetzgebers und der Interessen dieses, in der Waagschaale des Staatslebens so gewichtigen Standes, vermittelt werde. Das Oberhaus in England habe zu dem Behufe noch einige andere Höhen in sich aufgenommen, die Stützen der Jurisprudenz und der Kirche. In gleicher Art dürften die Präsidenten des Geheimen Obertribunals sowie noch einiger anderer obersten Gerichte, die höchsten Prälaten beider christlichen Landeskirchen, die Oberbürgermeister der Haupt- und Residenzstädte, die Rektoren der Universi-

täten und einige aus dem Ritterstande selbst zu wählende Mitglieder in die Versammlung des Herrenstandes aufzunehmen sein.

Er beantragt daher bei der Kurie:

eine solche Zusammensetzung des Herrenstandes zu bevorworten.

Die Abtheilung sagte über diesen Antrag:

daß irgend eine Veranlassung nicht vorliege, die in Beziehung auf die derzeitige Zusammensetzung der Herrenkurie angedeuteten Besorgnisse für begründet anzuerkennen. Vielmehr dürfe man zu den Mitgliedern der Herrenkurie das feste Vertrauen hegen, daß sie, wenn auch weniger berührt von den speziellen Interessen der einzelnen Stände, eben deßhalb um so unbefangener und eingedenk ihrer hohen Stellung aus einem allgemeineren Gesichtspunkte die Interessen der Gesammtheit zu wahren und zu fördern als ihre Aufgabe erkennen würden, daß ferner in ihrer selbstständigen Stellung eine sichere Gewähr gegen alle Einwirkungen der Büreaukratie zu erblicken sei und endlich gerade in den ersten Versammlungen der Herrenkurie, namentlich in dem einstimmigen Beschluß einer vollständigen Veröffentlichung ihrer Verhandlungen, der Beweis gefunden werde, wie sehr die hohe Kurie selbst es sich angelegen sein lasse, sich das Vertrauen des Landes zu erwerben.

Aus diesen Gründen und mit Rücksicht darauf, daß der König in der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags v. 3. Febr. 1847 in Ansehung der Organisazion und Verstärkung des Herrenstandes sich weitere Entschließung ausdrücklich vorbehalten hat, glaube die Abtheilung, daß weitere Entschließungen jedenfalls abzuwarten seien.

Nach unserer Ansicht zeigte die Abtheilung einen sehr richtigen Takt, indem sie auf den Antrag nicht einging; die Kurie selbst schien der gleichen Meinung zu sein; der Antrag blieb ohne Unterstützung und kam somit gar nicht zur Berathung.

Man erinnert sich, wie gleich im Anfange des Landtags bei zwei aufeinanderfolgenden Verhandlungen die Geltendmachung des Rechts der Sonderung in Theile versucht, aber von der Kurie mit entschiedenem Widerwillen zurückgewiesen ward. Damals war es hauptsächlich **Beckerath**, welcher die provinzielle Absonderung mit so erhabenen und begeisternden Worten siegreich bekämpfte. Derselbe Abgeordnete hatte nun eine Petizion eingebracht, worin er die Aufhebung dieses Rechtes selbst beantragte. In den Motiven dazu sagte er u. A.:

„Die verschiedenen sozialen Interessen finden in dem Wahlgesetze, welchem nach unserer Verfassung eine Eintheilung in Stände zu Grunde liegt, ihre Berücksichtigung; das provinzielle Leben wird in seiner Eigenthümlichkeit durch die provinzialständische Verfassung gewahrt und gepflegt; wo

aber der Inbegriff des gesammten staatlichen Lebens in einer Zentralinstituzion zusammengefaßt werden soll, da kann der einzelne Stand, die einzelne Provinz eine abgesonderte Stellung, ein Recht, sich von dem Ganzen loszureißen, ja sich mit demselben in Konflikt zu setzen, nicht in Anspruch nehmen. Ein solches Recht ist unvereinbar mit der Bestimmung einer Landesvertretung: der Krone den nach allseitiger Erörterung festgestellten Wunsch des Volks, nicht einzelner Stände und Provinzen, darzulegen; es ist unvereinbar mit ihrem Beruf, alle Richtungen des Nazionallebens in einem Mittelpunkte zu vereinigen, von welchem aus das Bewußtsein eines gesammten Staatsverbandes sich durch alle Kreise der bürgerlichen Gesellschaft ergießt. Es ist unvereinbar mit ihrer Aufgabe, die Einheit des Staates, auf welcher die Kraft des Staates beruht, moralisch immer fester zu begründen. So lange die allgemeine Ständeversammlung nicht als eben so untheilbar betrachtet wird, wie das Land, das sie vertritt, so lange der Krone einerseits, und jedem Stande, jeder Provinz andererseits vorbehalten bleibt, eine Sonderung in Theile herbeizuführen, so lange ist die Institution der Gefahr ausgesetzt, statt des Gesammtinteresses Partikularinteressen zu vertreten, das Nazionalgefühl zu schwächen, statt zu stärken, die Staatskraft zu zersplittern, statt zu sammeln, und somit die Zwecke, zu welchen sie bestimmt ist, nicht nur nicht zu fördern, sondern denselben geradezu entgegenzuwirken."

Die Abtheilung war zwar darüber einig, daß die Anwendung der gesetzlichen Bestimmung über die Sonderung in Theile, bei der einheitlichen Tendenz des Vereinigten Landtags, immer als ein unerfreuliches Ereigniß betrachtet werden müßte; dennoch hielt die Mehrheit, mit Rücksicht auf die verschiedenen, nun einmal vorhandenen Sonderinteressen, für wünschenswerth, den einzelnen Provinzen und Ständen ein Mittel zur Wahrung dieser Interessen für den Nothfall zu erhalten.

Die Minderheit dagegen vertraute darauf, daß der Vereinigte Landtag die besondern Interessen der einzelnen Provinzen und Stände nach vorheriger gründlicher Erörterung, so weit als zulässig, pflichtmäßig berücksichtigen werde; sie hielt es für ausreichend, wenn die abweichenden Meinungen einzelner Provinzen und Stände durch das Protokoll, die stenografischen Berichte, endlich die Anwesenheit des kön. Kommissars zur Kenntniß des Monarchen kämen, fand es dagegen bedenklich, daß durch die Sonderung in Theile die Wirksamkeit des Landtags, insbesondere auch dessen Beschlußrecht bei Steuern und Anleihen, paralysirt werden könnte.

Die Abtheilung beschloß mit 14 gegen 3 Stimmen, dem Antrage nicht beizutreten.

Auch in der Kurie erklärte sich aus denselben Gründen, wie die Mehrheit der Abtheilung, eine ganze Reihe von Sprechern gegen den

Antrag. Die Abgg. Olfers, v. Werdeck, Graf Helldorf, Frh. v. Lilien, Graf zu Eulenburg, Frh. v. Manteuffel I. — sie alle meinten: es sei zwar zu wünschen und zu hoffen, daß die Sonderung in Theile selten oder nie vorkommen möge, allein, sie ganz aufzuheben, erscheine denn doch bedenklich. Vertheidigt ward der Antrag nur vom Referenten (v. d. Heydt) und vom Abg. Küpfer. Der Antragsteller selbst berief sich in seinem Schlußwort namentlich darauf, daß, wenn der Antrag gefährlich für die Eigenthümlichkeiten und Interessen der Provinzen wäre, derselbe gewiß nicht gerade von einem Abgeordneten der Rheinprovinz ausgehen würde.

„Sie wissen," sagte er, „welch einen besondern Werth die Rheinprovinz auf ihre Institutionen legt. Diese Institutionen haben seit einem halben Jahrhundert segensreich bei uns gewirkt, und wir rechnen sie zu denjenigen Gütern, von denen neulich auf dieser Stelle gesagt wurde, daß wir sie ungeschmälert auf unsere Kinder zu vererben hoffen. Wir halten unsere Institutionen hoch, aber wir halten auch die Einsicht unserer Mitbürger in den andern Provinzen hoch; wir haben das Vertrauen, daß die großen Prinzipien der rheinischen Gesetzgebung in diesem Saale nie gefährdet sein werden, wir haben das Vertrauen, daß hier bei unsern Verhandlungen in gegenseitigem Geben und Nehmen kein Theil verlieren, sondern alle nur gewinnen können."

Trotz dieser so warmen und wahren Worte blieb der Antrag doch leider in der Minorität. Auffallend war, daß von Seiten der Opposizion kein Redner weiter für ihn in die Schranken trat. Vielleicht theilten manche derselben die Ansicht, welche Graf Helldorf aussprach, indem er sagte:

„Bitten wir Nichts, wozu nicht ein dringendes Bedürfniß vorliegt! Wir haben keine Veranlassung, die Bitte zu erheben, die hier beantragt ist; sie ist in keiner Beziehung durch das Ergebniß unserer seitherigen Verhandlungen gerechtfertigt. Wir haben ohnehin so manche Anträge zu stellen, deren Erfüllung uns mehr am Herzen liegen muß; halten wir unsere Kräfte zusammen für diese!"

Vom praktischen Gesichtspunkte aus hat diese Ansicht Etwas für sich; doch wäre um des Prinzipes willen wohl zu wünschen gewesen, der Landtag hätte durch Annahme des Beckerathschen Antrags sich ausdrücklich als ein einiges und untheilbares Ganzes bekannt, die verschiedenen Stämme und Stände hätten ihre Sonderinteressen feierlich auf dem Altare des einen, allgemeinen Vaterlandes niedergelegt, hätten selbst auf das Recht der Sonderung verzichtet, welches der Gesetzgeber ihnen vorbehalten zu müssen glaubte. Denn, so lange dieses Recht der Sonderung fortbesteht, ist immer noch etwas Fremdes,

aber der Inbegriff des gesammten staatlichen Lebens in einer Zentralinstituzion zusammengefaßt werden soll, da kann der einzelne Stand, die einzelne Provinz eine abgesonderte Stellung, ein Recht, sich von dem Ganzen loszureißen, ja sich mit demselben in Konflikt zu setzen, nicht in Anspruch nehmen. Ein solches Recht ist unvereinbar mit der Bestimmung einer Landesvertretung: der Krone den nach allseitiger Erörterung festgestellten Wunsch des Volks, nicht einzelner Stände und Provinzen, darzulegen; es ist unvereinbar mit ihrem Beruf, alle Richtungen des Nazionallebens in einem Mittelpunkte zu vereinigen, von welchem aus das Bewußtsein eines gesammten Staatsverbandes sich durch alle Kreise der bürgerlichen Gesellschaft ergießt. Es ist unvereinbar mit ihrer Aufgabe, die Einheit des Staates, auf welcher die Kraft des Staates beruht, moralisch immer fester zu begründen. So lange die allgemeine Ständeversammlung nicht als eben so untheilbar betrachtet wird, wie das Land, das sie vertritt, so lange der Krone einerseits, und jedem Stande, jeder Provinz andererseits vorbehalten bleibt, eine Sonderung in Theile herbeizuführen, so lange ist die Institution der Gefahr ausgesetzt, statt des Gesammtinteresses Partikularinteressen zu vertreten, das Nazionalgefühl zu schwächen, statt zu stärken, die Staatskraft zu zersplittern, statt zu sammeln, und somit die Zwecke, zu welchen sie bestimmt ist, nicht nur nicht zu fördern, sondern denselben geradezu entgegenzuwirken."

Die Abtheilung war zwar darüber einig, daß die Anwendung der gesetzlichen Bestimmung über die Sonderung in Theile, bei der einheitlichen Tendenz des Vereinigten Landtags, immer als ein unerfreuliches Ereigniß betrachtet werden müßte; dennoch hielt die Mehrheit, mit Rücksicht auf die verschiedenen, nun einmal vorhandenen Sonderinteressen, für wünschenswerth, den einzelnen Provinzen und Ständen ein Mittel zur Wahrung dieser Interessen für den Nothfall zu erhalten.

Die Minderheit dagegen vertraute darauf, daß der Vereinigte Landtag die besondern Interessen der einzelnen Provinzen und Stände nach vorheriger gründlicher Erörterung, so weit als zulässig, pflichtmäßig berücksichtigen werde; sie hielt es für ausreichend, wenn die abweichenden Meinungen einzelner Provinzen und Stände durch das Protokoll, die stenografischen Berichte, endlich die Anwesenheit des kön. Kommissars zur Kenntniß des Monarchen kämen, fand es dagegen bedenklich, daß durch die Sonderung in Theile die Wirksamkeit des Landtags, insbesondere auch dessen Beschlußrecht bei Steuern und Anleihen, paralysirt werden könnte.

Die Abtheilung beschloß mit 14 gegen 3 Stimmen, dem Antrage nicht beizutreten.

Auch in der Kurie erklärte sich aus denselben Gründen, wie die Mehrheit der Abtheilung, eine ganze Reihe von Sprechern gegen den

Antrag. Die Abgg. Olfers, v. Werdeck, Graf Helldorf, Frh. v. Lilien, Graf zu Eulenburg, Frh. v. Manteuffel I. — sie alle meinten: es sei zwar zu wünschen und zu hoffen, daß die Sonderung in Theile selten oder nie vorkommen möge, allein, sie ganz aufzuheben, erscheine denn doch bedenklich. Vertheidigt ward der Antrag nur vom Referenten (v. d. Heydt) und vom Abg. Küpfer. Der Antragsteller selbst berief sich in seinem Schlußwort namentlich darauf, daß, wenn der Antrag gefährlich für die Eigenthümlichkeiten und Interessen der Provinzen wäre, derselbe gewiß nicht gerade von einem Abgeordneten der Rheinprovinz ausgehen würde.

„Sie wissen," sagte er, „welch einen besondern Werth die Rheinprovinz auf ihre Instituzionen legt. Diese Institutionen haben seit einem halben Jahrhundert segensreich bei uns gewirkt, und wir rechnen sie zu denjenigen Gütern, von denen neulich auf dieser Stelle gesagt wurde, daß wir sie ungeschmälert auf unsere Kinder zu vererben hoffen. Wir halten unsere Institutionen hoch, aber wir halten auch die Einsicht unserer Mitbürger in den andern Provinzen hoch; wir haben das Vertrauen, daß die großen Prinzipien der rheinischen Gesetzgebung in diesem Saale nie gefährdet sein werden, wir haben das Vertrauen, daß hier bei unsern Verhandlungen in gegenseitigem Geben und Nehmen kein Theil verlieren, sondern alle nur gewinnen können."

Trotz dieser so warmen und wahren Worte blieb der Antrag doch leider in der Minorität. Auffallend war, daß von Seiten der Opposizion kein Redner weiter für ihn in die Schranken trat. Vielleicht theilten manche derselben die Ansicht, welche Graf Helldorf aussprach, indem er sagte:

„Bitten wir Nichts, wozu nicht ein dringendes Bedürfniß vorliegt! Wir haben keine Veranlassung, die Bitte zu erheben, die hier beantragt ist; sie ist in keiner Beziehung durch das Ergebniß unserer seitherigen Verhandlungen gerechtfertigt. Wir haben ohnehin so manche Anträge zu stellen, deren Erfüllung uns mehr am Herzen liegen muß; halten wir unsere Kräfte zusammen für diese!"

Vom praktischen Gesichtspunkte aus hat diese Ansicht Etwas für sich; doch wäre um des Prinzipes willen wohl zu wünschen gewesen, der Landtag hätte durch Annahme des Beckerathschen Antrags sich ausdrücklich als ein einiges und untheilbares Ganzes bekannt, die verschiedenen Stämme und Stände hätten ihre Sonderinteressen feierlich auf dem Altare des einen, allgemeinen Vaterlandes niedergelegt, hätten selbst auf das Recht der Sonderung verzichtet, welches der Gesetzgeber ihnen vorbehalten zu müssen glaubte. Denn, so lange dieses Recht der Sonderung fortbesteht, ist immer noch etwas Fremdes,

Trennendes zwischen den einzelnen Elementen der Landesvertretung, zwischen den einzelnen Provinzen, den einzelnen Ständen, fehlt immer noch das gemeinsame, Alles durchdringende Vertrauen zu der ausgleichenden Macht der Gerechtigkeit, Billigkeit und Vaterlandsliebe, zu der Macht des Gemeingeistes und der hoch über jeglichem Sonderinteresse schwebenden vernünftigen Einsicht in das für Alle gleiche, wahre Gesammtinteresse des ganzen Landes.

In einer spätern Sitzung kam ein Antrag der Abgg. der Stadt Berlin vor, welcher eine Interpretazion der Bestimmung über die Sonderung in Theile betraf. Es handelte sich darum, ob bei Verhandlungen über Petizionen eine solche Sonderung nur dann statthaft sein solle, wenn ein Stand durch eine von der Mehrheit der Versammlung beschlossene Petizion seine Interessen verletzt glaubte, oder auch bei der Zurückweisung eines Antrags, dessen Durchgehen er in seinem Interesse für nützlich hielte. Der Fall, welcher dazu Veranlassung gegeben, war der, daß die Vertreter der Landgemeinden eine Vermehrung ihrer Zahl beantragt und wegen Ablehnung dieses Antrags die Sonderung in Theile beschlossen hatten. Dieser Umstand, das Gefühl der Billigkeit gegen die durch ihr Zahlverhältniß benachtheiligten Stände auf den Landtagen mochte zum Theil bewirken, daß in der Ständekurie mehre Redner sich der Petizion annahmen und daß dieselbe durchging.

Ob, umgekehrt, eben dieser Umstand die veranlassende Ursache ward, daß die Herrenkurie dem Antrage nicht beitrat, indem nur 26 Stimmen dafür, 17 dagegen waren, wollen wir nicht entscheiden. Die Gegner des Antrags — der Prinz von Preußen, Graf Burghaus, Herr v. Quast — führten gegen denselben an: das Gesetz habe durch die gestattete Sonderung in Theile nur Schutz für verletzte Rechte, nicht Hülfe für vereitelte Hoffnungen gewähren wollen, ein Grund, der allerdings Etwas für sich hat, genauer betrachtet aber wieder auf die Prinzipfrage zurückführt: ob das Recht eines Standes nur auf die Erhaltung seines bestehenden Zustandes beschränkt ist, oder ob es auch den Anspruch auf zeitgemäße Fortbildung dieses Zustandes in sich schließt. Ist Jenes der Fall, so genügt freilich die engere Auslegung — allein dann ist die Sonderung in Theile auch fast lediglich eine Waffe in den Händen der bevorrechteten Stände zur Erhaltung ihrer Vorrechte; — entscheidet man sich für Dieses, so muß man die weitere Auslegung als die richtige anerkennen, damit auch die Stände, deren Rechtsansprüche mehr in der Zukunft, als in der Gegenwart

oder der Vergangenheit fußen, Gelegenheit haben, dieselben am Throne geltend zu machen.

Noch müssen wir von einer Aeußerung Akt nehmen, welche bei dieser Gelegenheit der Prinz von Preußen that.

Es hatte nämlich im J. 1834 der vorige König eine authentische Interpretazion der fraglichen Gesetzesstelle im weiteren Sinne gegeben, der jetzige dagegen diese aufgehoben und dafür die engere Auslegung anbefohlen. In Bezug auf diese entgegengesetzten Anordnungen zweier Gesetzgeber nun sagte der Prinz:

„Da der jedesmal regirende König der Gesetzgeber ist, so hat er auch wohl das Recht, das Gesetz seines Vorgängers nach seinem besten Wissen und Gewissen auszulegen."

Gewiß eine bedeutungsvolle Erklärung im Munde des Thronerben, eine Erklärung, welche die Unsicherheit und Wandelbarkeit des gesammten Rechtszustandes im absoluten Staate recht schlagend manifestirt!

Funfzehntes Kapitel.

Verhandlungen über die Prüfung und Feststellung des Finanzetats durch die Stände.

Der Abg. Camphausen hatte den Marschall gebeten, den Hauptfinanzetat und die Uebersicht der Finanzhauptverwaltung — welches Beides den Mitgliedern von der Regierung gedruckt mitgetheilt worden — an eine Abtheilung zur Prüfung und Berichterstattung darüber zu verweisen. Der Marschall hielt sich nicht befugt dazu, weil die Abtheilungen sich nur entweder mit kön. Propositionen oder mit Petizionen zu beschäftigen hätten, und wies deshalb den Antrag zurück. Darauf reichte der Abg. v. d. Heydt einen förmlichen Antrag ein:

„Der Landtag möge den König bitten, die Verweisung des Finanzetats und der Uebersicht an eine Abtheilung, zur Prüfung und Berichterstattung behufs der Informazion des Landtags, zu gestatten".

Der Antragsteller ging von der Ansicht aus, daß zwar eine Feststellung des Staatshaushaltplans oder eine Bestimmung über die Staatseinnahmen und Ueberschüsse den Ständen nicht zustehe, wohl aber ihr allgemeines Berathungs- und Petizionsrecht sich auf diese Gegenstände mit erstrecke, und daß schon deshalb eine Prüfung des Finanzetats und der Uebersicht nothwendig sei, ebensosehr aber auch aus dem Grunde, weil eine wirkliche „Informazion" des Landtags — wie sie §. 11 der Verordnung v. 3. Febr. vorschreibe — nur auf diesem Wege, nicht durch die bloße Kenntnißnahme der einzelnen Abgeordneten von jenen Aktenstücken, erreicht werden könne. Die Mehrheit der Abtheilung hatte diesen Gründen und dem Antrage selbst sich angeschlossen; die Minorität hielt eine Prüfung des Finanzetats durch die Abtheilung und eine Verhandlung darüber in der Versammlung für

unnöthig, unzweckmäßig und sogar, weil eine solche immer auch eine wirkliche Kritik des Staatshaushaltes in sich schließen würde, nach eben jenem §. 11 der Verordnung v. 3. Febr. für unstatthaft.

Bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand zeigte sich auf Seiten des Ministeriums und seiner Anhänger ein unverkennbarer Widerwille gegen eine Erörterung und Beleuchtung des Finanzetats in der vollen Versammlung der Kurie. Man versicherte, privatim jede Erläuterung, jede Mittheilung von Spezialetats, so weit solche von einzelnen Mitgliedern oder von Abtheilungen gewünscht würden, bereitwillig geben zu wollen — aber ein Mitabdruck aller dieser Spezialetats, eine spezielle Prüfung derselben in einer besondern Abtheilung, endlich gar eine Berichterstattung und Verhandlung darüber in der Plenarversammlung — Das sei unmöglich, Das könne zu Nichts führen, Das würde viel zu viel Zeit kosten. Das stehe auch nicht im Gesetze, denn dieses schreibe nur die Vorlegung des Hauptfinanzetats, nicht aber aller Spezialetats vor; Das erheische ebensowenig der Zweck der „Informazion"; um diesen zu erreichen, genüge es vollkommen, wenn die Abtheilungen, welche sich mit Bewilligungsgegenständen beschäftigten, also die Abtheilung für die Einkommensteuer und die für die preußische Ostbahn, diese finanziellen Unterlagen so weit zu Rathe zögen, als sie für nöthig erachteten, um über die Räthlichkeit jener Maßregeln ein begründetes Urtheil zu fassen. Eine allgemeine Prüfung der Finanzverhältnisse sei in der Verordnung v. 3. Febr. nicht vorgeschrieben; wenn dem Wunsche nach einer solchen zugleich die Idee einer Kontrole des Staatshaushaltes zu Grunde liege, so sei Dies eine Sache, die nicht hierher, sondern in eine spätere Verhandlung gehöre.

Das waren ohngefähr die Gründe, mit denen der kön. Kommissar, der Finanzminister, sodann die Abgg. v. Olfers, v. Werdeck, Manteuffel II., v. Schorlemer den Antrag bekämpften.

Die Freunde des Antrags — und dazu gehörten nicht blos die entschiedenen Anhänger der Opposizion: Tschocke, Siebig, Auerswald, Puttkammer aus Stettin, Schauß, vor Allen Hansemann, sondern auch viele sehr Gemäßigte, z. B. Sattig und v. Brünneck — Diese erklärten eine genaue Prüfung der finanziellen Vorlagen für durchaus nothwendig, wenn dieselben überhaupt einen Zweck haben sollten. Nicht der einzelne Abgeordnete, sondern der Landtag solle sich „informiren"; ihm, als einem Ganzen, müsse also, auf dem geordneten parlamentarischen Wege, alles Das unterbreitet werden, was zur genauen Einsicht in den Finanzzustand des Landes erforderlich

sei. Ueberdies sei eine solche rückhaltlose und öffentliche Prüfung des Staatshaushaltes ebensosehr im Interesse der Regierung selbst, als des Landtags. Die Regierung werde an Vertrauen beim Volke gewinnen, wenn man sich auf diesem Wege von der Gewissenhaftigkeit und Tüchtigkeit der Finanzverwaltung überzeuge; gefährliche Vorurtheile würden zerstreut werden, welche bald, durch übertriebene Angaben von aufgehäuften Schätzen, unerfüllbare Ansprüche an die Staatskasse, bald, durch Gerüchte der entgegengesetzten Art, ebenso unbegründete Besorgnisse im Volke erzeugten. Für den Landtag aber sei eine solche gewissenhafte Prüfung des Finanzzustandes nothwendig, damit er auf Grund derselben Wünsche und Anträge auf Abänderungen in der Verwendung der Staatseinnahmen, wo er Dies nöthig finde, stellen könne und überhaupt eine feste Unterlage für etwaige Bewilligungen, die er aussprechen solle, gewinne. Wie sei es sonst möglich, daß er seine Zustimmung zu neuen Steuern oder Anlehen gebe, wenn er sich nicht zuvor aufs Genaueste überzeugt habe, daß auf anderm Wege, oder durch Verminderung einzelner Theile des Staatsaufwandes, einer solchen neuen Belastung des Volks nicht vorzubeugen sei?

Hansemann, in Finanzfragen bei Weitem der tüchtigste Vorkämpfer der Opposizion und der gefährlichste Kritiker der Verwaltung, führte, mit seinem eindringenden Scharfsinn und seiner vielseitigen Kenntniß des Finanzwesens der meisten europäischen Staaten, den Beweis der Möglichkeit wie der Nothwendigkeit einer spezielleren Vorlage des Finanzetats und widerlegte schlagend alle Einwendungen, die von der Ministerbank aus dagegen erhoben wurden. Er zeigte der Kurie die gedruckten Budgets des dänischen, des französischen und des belgischen Staates und ließ sie durch den Augenschein sich überzeugen, um wie vielmal ausführlicher diese seien, als dasjenige, welches man ihnen in die Hände gegeben habe.

Der kön. Kommissar wies die Vergleichung mit Frankreich zurück. Sie hätten keine Geheimnisse, die sie zu verbergen brauchten, keine geheime Fonds von 2 Millionen jährlich; ihre ganzen geheimen Fonds beliefen sich nicht über 17,000 Rthlr.

Der Antrag ward mit überwiegender Mehrheit von der Kurie angenommen.

Auch in der Herrenkurie fand eine erfreuliche Uebereinstimmung der Ansichten über die Nothwendigkeit einer genaueren Prüfung des Staatshaushalts durch die Stände statt. Mit besonderer Schärfe und Gründlichkeit entwickelte Graf Arnim die dafür sprechenden

Gründe; eine große Anzahl anderer Redner schloß sich ihm im gleichem Sinne an; nur wenige — Graf B. v. Stolberg, Senfft v. Pilsach und v. Quast — erklärten sich dagegen, zum Theil weil sie eine solche allgemeine Begutachtung des Staatshaushalts dem Vereinigten Landtage nach der Verf. v. 3. Febr. für nicht zustehend hielten, zum Theil aus Furcht, daß Dies der erste Schritt zur Beanspruchung einer Feststellung des Staatshaushalts sein möchte, wogegen sich namentlich v. Quast sehr entschieden erklärte.

Nur darüber war man nicht einig, ob eine solche Prüfung durch eine gemeinsame Abtheilung beider Kurien oder durch getrennte Abtheilungen würde geschehen müssen. Am Ende beschloß man aber, Dies der Bestimmung der Majestät zu überlassen. In dieser Fassung trat man dem Antrag der Ständekurie mit großer Majorität bei.

Kurz vor dem Schlusse des Landtages kamen zwei andre Anträge in der Ständekurie zur Berathung, welche jene von manchen Seiten so sehr gefürchtete Konsequenz des oben gedachten Antrags wirklich enthielten. Der eine, vom Abg. Thiel-Wangotten, ging dahin, daß

1) eine gewisse Verantwortlichkeit der Verwaltungsbehörde, den Ständen gegenüber, festgestellt und
2) Letzteren die Mitbestimmung über die Verwendung der Steuern u. s. w. überwiesen werde.

Ferner beantragte der Abg. Flemming:

„Se. Maj. den König zu bitten, das aus dem alten ständischen Bewilligungsrechte der Landesabgaben fließende Recht der Kontrole des Staatshaushaltes mit jenem Rechte den Ständen wieder ungeschmälert zu gewähren."

Die Abtheilung hatte sich mit 9 gegen 6 Stimmen für diese Anträge ausgesprochen. Sehr treffend motivirte die Majorität ihr beistimmendes Votum in der folgenden Ausführung:

„Den Ständen liegt die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß durch die Erhaltung eines geordneten Staatshaushaltes jeder neuen oder erhöhten Steuererhebung vorgebeugt wird, daß neue Steuern nur für unabweisbare Bedürfnisse des Staates bewilligt und die bewilligten Steuern nur für die bestimmten Zwecke verwendet werden. Die Staatsanleihen stehen hierin den Steuern gleich, denn sie sollen aus dem Vermögen der Staatsangehörigen, aus den Steuern getilgt werden.

Jene Pflicht nun haben die Stände nicht im eigenen Interesse zu erfüllen; sie ist ihnen Pflicht, den Steuernden gegenüber. Bei voller An-

erkennung des redlichen Wollens und der Einsicht der Verwaltungsbehörde dürfen die Stände doch nicht sich einem Vertrauen, einer bloßen Voraussetzung allein hingeben da, wo sie eine Pflicht gegen Andere zu erfüllen haben. Sie müssen in den gesetzlichen Formen eine Sicherstellung üben, daß sie sich von ihrer Verantwortlichkeit befreien können — einer Verantwortlichkeit, die der König selbst in seiner Thronrede ausdrücklich anerkannt und ausgesprochen hat. Sie müssen also die gesetzlichen Mittel erstreben, jene Pflichten erfüllen zu können.

Diese Mittel bestehen in der Feststellung des Hauptfinanzetats und in der daraus hervorgehenden Kontrole über die Finanzverwaltung, so wie in der Verantwortlichkeit der Verwaltungsbehörden, hinsichtlich der Finanzverwaltung, den Ständen gegenüber.

Nur die Feststellung des Hauptfinanzetats kann den Ständen die vollkommene Sicherheit gewähren. daß die Finanzverwaltung so geordnet ist, daß jeder Erhebung neuer oder erhöhter Steuern möglichst vorgebeugt ist, zugleich aber die wahren Bedürfnisse des Staats befriedigt sind und neu hinzutretende ihre volle Berücksichtigung erlangen, ferner, daß die bewilligten Steuern ausschließlich für den Zweck, wofür sie bewilligt, verwendet und daß sie wieder aufgehoben werden, sobald der Staatshaushalt ihr Fortbestehen entbehrlich macht. Wenn nun §. 11 der Verordnung v. 3. Febr. die Feststellung des Hauptfinanzetats als ein ausschließendes Recht der Krone bezeichnet, den Ständen hingegen das Steuerbewilligungsrecht eingeräumt ist, so gehen hieraus unvermeidliche Inkonsequenzen und Konflikte hervor. Tritt der Fall ein, daß die Stände Steuern bewilligen sollen, so müssen sie sich aus der ihnen zur Informazion vorzulegenden Übersicht des Staatshaushalts und aus dem Hauptfinanzetat überzeugen, ob die Steuer nöthig ist. Gelangen sie hierbei zu der Ueberzeugung, daß durch eine andere Verwendung der Staatseinnahmen die Einführung der Steuern hätte beseitigt werden können, so liegt hierin ein Vorwurf, der, weil er auf Geschehenes gerichtet ist, nicht mehr gehoben werden kann und eine schiefe Stellung der Stände zum Throne zur Folge hat. Es liegt ferner aber darin eine Aufforderung für die Stände, darauf zu dringen, daß jene Uebelstände für die Zukunft beseitigt, daß die zulässigen Ersparnisse bewirkt werden und die Verwendung der Staatseinnahme so geregelt wird, wie sie nach der Ueberzeuguug der Stände zweckmäßig und nothwendig ist. Für eine nach ihrer Ueberzeugung unzweckmäßige Verwendung dürfen sie keine Steuern bewilligen. Sie werden also zur Steuerverweigerung genöthigt sein, so lange der Finanzetat nicht ihrer Ansicht entspricht. Sie werden hiernach faktisch zur Feststellung des Etats gelangen, die ihnen de jure nicht gestattet ist. Dies ist für das Verhältniß der Krone zu den Ständen, für die Würde der Krone nicht heilsam. — Eine nothwendige Folge des Rechts zur Feststellung des Hauptfinanzetats ist aber die Kontrole des Staatshaushalts in der Art, daß den Ständen regelmäßige Nachweisungen über die Verwendung der Staatseinnahmen gegeben werden, und daß die Verwaltungsbehörde für die

Befolgung des Finanzetats, den Ständen gegenüber, verantwortlich ist."

Die Minorität der Abtheilung erkannte in der Feststellung des Finanzetats keine nothwendige Konsequenz des Steuerbewilligungsrechts, hielt vielmehr die angeordnete Vorlegung dieses Etats nebst den Uebersichten zur „Informazion" für ausreichend, um auf dem Wege der Petizion und mit Hülfe des Steuerbewilligungsrechts wünschenswerthe Abänderungen in der Finanzverwaltung herbeizuführen und unzweckmäßigen Verwendungen der Staatseinnahme zu steuern. Sie hielt daher einen Antrag auf Erweiterung der ständischen Rechte in dieser Beziehung, bevor deren Unzulänglichkeit durch die Erfahrung erwiesen sei, für nicht gerechtfertigt und erblickte außerdem in der Ueberschreitung der Grenze, welche §. 11 der Verordn. v. 3. Febr. ausdrücklich gezogen, eine Verletzung des Geistes der jetzigen ständischen Verfassung und eine Antastung wohlbegründeter Rechte der Krone.

Der kön. Kommissar schien jede Diskussion über diesen Antrag abschneiden zu wollen durch die Erklärung, die er sogleich nach Vorlesung des Abtheilungsgutachtens abgab:

daß die Regierung keineswegs gewilligt sei, von dem im §. 11 der Verordn. v. 3. Febr. vorbehaltenen ausschließlichen Rechte der Feststellung des Hauptfinanzetats irgendwie abzugehen, indem sie dasselbe zu denjenigen Grundlagen der Verfassung zähle, welche des Königs Majestät in der Allerhöchsten Botschaft v. 22. April (der Antwort auf die Adresse) als unantastbar bezeichnet habe.

Allein sofort erhob sich Hansemann und erklärte: was der kön. Kommissar geäußert, brauche für die Versammlung keine Veranlassung zur Zurückweisung der Bitte zu sein. Allerdings sei die Gewährung einer solchen von der freien Entschließung des Königs abhängig. Allein würden nicht die Entschlüsse Sr. Majestät, wie die eines jeden weisen Menschen, durch Fortentwicklung der Dinge und Verhältnisse mit bestimmt? Könne nicht, was Se. Majestät für jetzt als unzweckmäßig erachte, in der Folge als zweckmäßig, ja als nothwendig erachtet werden?

In der Sache selbst trat Hansemann natürlich durchaus den Ansichten der Majorität der Abtheilung bei und erläuterte diese treffend durch ein sehr anschauliches Beispiel aus dem gewöhnlichen Leben:

„Wenn Jemand", sagte er, „ein gewisses Vermögen eines Andern verwaltet, und hinsichtlich der Art und des Umfangs der Ausgaben kein bestimmtes Maaß gesetzt ist; wenn er das Vorhandene verwenden kann,

ohne mit dem Andren darüber einig zu sein; wenn ferner dieser Letztere verpflichtet ist, insofern die vorhandenen Mittel zu dieser Verwendung nicht ausreichen, ein Mehreres zuzusetzen, so entsteht ganz von selbst die Folge, daß einzig und allein von Demjenigen, der auf diese Weise frei über die Verwaltung verfügen kann, es abhängt, daß der Andere noch mehr Geld beibringen muß."

Auf ähnliche Weise sprach sich Milde aus:

„Wenn wir uns überhaupt denken könnten, daß irgend ein Einzelner von uns in seinem bürgerlichen Leben blos Pflichten übernehmen sollte und keine Rechte aus demselben Titel erwerben könnte, so wird jeder Einzelne von uns sagen: ich werde mich einem solchem Vertrage nicht unterwerfen können. So stehen aber wir, gegenüber dem Patent v. 3. Febr., so stehen wir, gegenüber denjenigen Pflichten, die uns diese Gesetzgebung auferlegt, gegenüber den Staatsgläubigern, denen wir Bürgen sein sollen, und unsere Kommittenten würden sich heute nach Lage der Sachen, in einer noch viel üblern Posizion befinden, als sie bis zur Emanazion des Gesetzes v. 3. Febr. gestanden haben, wenn wir ohne Kontrole über die Feststellung der Ausgaben und die Verwendung der Ueberschüsse bleiben sollten. Bis zum 3. Febr. d. J. bestand das positive Gesetz, daß keine Staatsanleihen aufgenommen werden konnten. Treten nun die im Gesetz von 1820 vorgesehnen Reichsstände ins Leben und werden diese Stände aufgefordert, ihr Recht, Anleihen zu garantiren, auszuüben, so ist von ihrer Seite die erste und natürlichste Frage: Liegt ein Bedürfniß vor, und woraus ist das Bedürfniß hervorgegangen, eine von der Staatsregierung verlangte Staatsanleihe zu bewilligen? Wenn sie das Bedürfniß werden erörtert haben, wenn sie werden geprüft haben, wie dasselbe hervorgetreten ist, so müssen sie nothwendigerweise ebenso berechtigt wie verpflichtet sein, zu sagen: Wir glauben, in diesem Theile der Ausgabetitel hätte müssen anders verfahren werden; ja wir glauben, daß der ganze Staatshaushalt nicht unsern Wünschen und Ansprüchen genügt."

Beide Redner wiesen dabei auf einzelne Theile des gegenwärtigen Staatshaushalts hin, welche die Frage: ob nicht Manches darin anders sein sollte, wohl rechtfertigen dürften; Milde namentlich sprach die Befürchtung aus, daß man einem Defizit entgegengehe, denn das Ausgabebudget von 1820 bis 1847 weise — ohne Krieg — ein Steigen der Ausgaben von 13 Millionen nach; die Einnahmen seien seit einigen Jahren stazionär geblieben, während die Ausgaben stetig gewachsen — ein Umstand, den der kön. Kommissar aus den mancherlei Kalamitäten der letzten Jahre zu erklären suchte, indem er zugleich die Versicherung gab:

Die Regierung erkenne vollkommen die Nothwendigkeit, den Staatshaushalt so einzurichten, daß kein Defizit entstehe, und die hohe Versamm-

lung möge fest vertrauen, daß dieses Ziel ebenso sorgfältig verfolgt werde, als wenn die Finanzverwaltung der Kontrole der Stände unterläge.

Abg. Stedtmann verwies auf die Wiener Konferenzen, bei denen das Recht der Feststellung und Regulirung der Steuern als ein Minimum ständischer Rechte anerkannt, und auf das Besitzergreifungs-patent für die Rheinprovinz, worin dasselbe ebenfalls garantirt sei. Er überreichte dem Marschall eine Denkschrift, worin er diese verbrieften Rechte der Rheinprovinz auseinandergesetzt habe.

Gegen den Antrag sprach der Abg. v. Massow.

„Die Gewährung dieser Bitte", rief er aus, „würde unzweifelhaft den Uebergang bilden zu einer konstituzionellen Monarchie, ja, meine Herren, bedenken Sie es wohl: den Uebergang zu einer konstituzionellen Monarchie! Ich zweifle nicht, daß ein Theil dieser Versammlung diesen wünscht und danach strebt; ich bin aber auch überzeugt, daß ein anderer Theil solchen weit von sich abweist".

Diese Behauptung wies Graf Schwerin als gänzlich unhistorisch zurück:

„Wenn sich der geehrte Redner etwas in die Geschichte seiner eignen Provinz vertiefen will, so wird er dieses Recht dort ebenfalls finden, und die Provinz Brandenburg hat doch wohl noch nie eine konstituzionelle Verfassung gehabt."

Nichtsdestoweniger erklärte sich Schwerin gegen die Annahme des Antrags, als unzeitgemäß, da man zuerst abwarten müsse, was auf den frühern Antrag wegen Prüfung des Hauptfinanzetats geschehe und inwieweit man damit den Zweck erreiche, den man hier im Auge habe: sich in den Stand zu setzen, neue Steuern oder Anleihen mit gutem Gewissen bewilligen zu können.

„Uebrigens", fügte er hinzu, „bin ich der Zuversicht, daß in weiterer Entwicklung unserer ständischen Verhältnisse das Gouvernement bald selbst zu der Ueberzeugung kommen wird, daß die Feststellung des Finanzetats durch die Stände in der nothwendigen Konsequenz jeder geordneten ständischen Wirksamkeit liegt und durchaus nicht eine Schwächung der Macht der Krone involvirt, sondern daß auch in diesem ständischen Recht die Stärke und Macht der Regierung und der Krone einen sichern Stützpunkt findet".

Der Abg. v. Wedell machte ein anderes Moment gegen den Antrag geltend. In konstituzionellen Staaten, sagte er, kann die Regierung, wenn die Stände den Etat nicht so bewilligen, wie sie es für nothwendig hält, die Kammer auflösen und durch neue Wahlen an das Volk appelliren. Nach unsrer Verfassung geht Dies nicht, weil wir

auf 6 Jahre gewählt sind. Bei uns würde daher die Macht dann nicht mehr in den Händen des Königs, sondern in den Händen der auf 6 Jahre gewählten Abgeordneten sein.

Eine richtige Bemerkung, die aber nur so Viel beweist, daß man nicht einzelne Stücke eines Systems einführen darf, sondern entweder das ganze System, oder gar Nichts davon. Denn auch schon jetzt, nach der Verfassung v. 3. Febr., kann dieselbe Schwierigkeit für die Regierung hinsichtlich der Bewilligung von Anleihen oder von neuen Steuern eintreten.

Die Ansicht des Grafen Schwerin fand vielseitigen Anklang. Die Vertheidiger des Antrags selbst bestanden nicht mehr darauf, in der richtigen Voraussicht, daß es besser sei, den Antrag bei einem künftigen Landtage zu erneuern, als jetzt, im ungünstigsten Stadium der Verhandlungen, ihn und damit eine so wichtige Prinzipfrage einer Niederlage auszusetzen, und so ward denn mit großer Mehrheit beschlossen:

in Beziehung auf die Feststellung des Hauptfinanzetats und die Kontrole des Staatshaushalts keinen Antrag zu stellen, weil er für jetzt nicht zeitgemäß sei.

So Viel ward wenigstens durch diese Verhandlungen erreicht — denn eine unmittelbare praktische Folge hatte auch der erste, von beiden Kurien angenommene Antrag nicht —, daß in der nächstfolgenden Sitzung der Ständekurie der kön. Kommissar, mit Bezug auf die Aeußerungen Mildes; ausführliche Mittheilungen über verschiedene angefochtenen Punkte des Staatshaushalts und über den Stand der Staatsfinanzen seit dem Jahre 1820 im Allgemeinen machte, daß hierdurch wieder mehrere Abgeordnete Gelegenheit erhielten, Anmerkungen und Einwendungen dagegen vorzubringen, und daß auf diese Weise zum Wenigsten die Nützlichkeit einer derartigen öffentlichen Rechnungsablegung und Erörterung der Finanzen und Verwaltungszustände des Landes klar vor Aller Augen dargelegt ward.

In vier wichtigen Punkten hatte nun also schon der Landtag den Weg der Petizion betreten, um den Verfassungsrechten des Volks und der Stände einen breiteren Boden zu erringen. Durch Erweiterung der beengenden Formen des Geschäftsreglements wollte er seinen Verhandlungen größere Freiheit verschaffen; durch Ausdehnung des beschränkten Petizionsrechts sollte dieses so wichtige und beinahe einzige Organ, durch welches die Wünsche und Anliegen des Landes direkt an den Thron gebracht werden können, in seiner Macht und Bedeutsamkeit

verstärkt werden; ferner wollte man die Schranken niederreißen, welche einen Theil der Staatsbürger um ihrer abweichenden konfessionellen Ansichten halber von der Vertretung ausschlossen; und endlich suchte man, in richtiger Erkenntniß der Rechte und Pflichten der Stände in Bezug auf den Lebenspunkt der Verfassung, die Finanzen, dem Landtage diejenige Einsicht in die Verwaltung der Geldmittel des Landes zu verschaffen, ohne welche die Ausübung jener Rechte und die Erfüllung dieser Pflichten nicht möglich schien.

Ungleich wichtigere Petizionen waren noch im Rückstande, Petizionen, welche die Verfassung v. 3. Febr. geradezu in ihren Hauptpunkten umzugestalten unternahmen. Die Verhandlungen über diese Petizionen müssen jedoch einem spätern Abschnitte vorbehalten bleiben, da sie den Schluß- und Knotenpunkt des ganzen Landtags bilden und mit andern, dazwischenliegenden Berathungsgegenständen in engem Zusammenhange stehen. Dagegen aber wollen wir, um nicht später die Schilderung dieser Hauptmomente der ständischen Thätigkeit unterbrechen zu müssen, sogleich hier die übrigen Petizionsverhandlungen beider Kurien, die sich nicht direkt auf Verfassungsfragen beziehen und daher für die Geschichte dieses ersten Landtags nur eine untergeordnete Wichtigkeit haben, wenigstens in summarischer Uebersicht aufführen.

Sechszehntes Kapitel.

Anderweite Petizionsverhandlungen des Landtags.

Ungeheuer war die Zahl der Petizionen, welche dem Landtage zur Berathung vorlagen. Offenbar hatten die Einbringer dieser Petizionen mehr die Wichtigkeit, die sie — und meist wohl mit Recht — ihren Anträgen beilegten, als die Möglichkeit einer Erledigung derselben und die Kürze der dem Landtage zugemessenen Frist ins Auge gefaßt. Vielen Abgeordneten waren von ihren Wählern Bitten und Wünsche zur Bevorwortung auf dem Landtage anvertraut worden, deren sie sich natürlich, so viel an ihnen war, entledigen wollten; andere hielten sich aus eigenem Antriebe für verpflichtet, Alles zur Sprache zu bringen, was sie als ein Bedürfniß und einen Wunsch ihrer Kommittenten oder des Volks überhaupt zu erkennen glaubten, um so diesem Letztern das durch die Verfassung ihm vorenthaltene Petizionsrecht beim Verein. Landtage zu ersetzen.

Natürlich konnte nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil dieser Petizionen zur Berathung gelangen, ein noch weit kleinerer die gesetzlichen Stadien dieser Berathung durchlaufen. Vielleicht wäre, in Voraussicht dieses unvermeidlichen Umstandes, eine andere Auswahl in der Reihefolge der zur Berathung zu stellenden Gegenstände von Seiten der Abtheilungsvorsitzenden zu wünschen gewesen. Daß dies nicht geschehen, erklärt sich theils aus der im Allgemeinen nicht besonders glücklichen Zusammensetzung der Abtheilungen, theils aus der Neuheit des ganzen Geschäftsganges der vereinigten Stände.

Wir können hier natürlich nur auf die Petizionen Rücksicht nehmen, welche zur Berathung und Beschlußfassung — sei's in einer, sei's in beiden Kurien — gelangten. Von diesen erwähnen wir zuerst

die, welche die Verbesserung der materiellen Zustände des Landes, die Erleichterung von Lasten des Volks und insbesondere der ärmeren Klassen zum Zwecke hatten.

Dahin gehören: die Petizion des Abg. Starck, wegen Ermäßigung der Gebühren für die Gesindedienstbücher; die des Abg. Brown, wegen Aufhebung der Gebühren für die Aufenthaltskarten; die des Grafen Burghaus, wegen Aufhebung des unentgeltlichen Schneeauswerfens auf den Chausseen; endlich die Petizionen des Grafen Burghaus in der Herrenkurie, der Abgg. Grunau von Elbing, Ritter, Dolz, Müller und v. Puttkammer-Rheinfeldt in der Ständekurie, wegen Aufhebung des Salzmonopols.

Von diesen Petizionen gelangte nur die wegen der Aufenthaltskarten zur Berathung in beiden Kurien und ward durch übereinstimmenden Beschluß zum ständischen Antrag erhoben. Die Petizion wegen des Salzmonopols fand in der Ständekurie troß der beredten und gründlichen Vertheidigung durch den Abg. Hansemann keine Annahme; dagegen hatte ein ähnlicher Antrag in der Herrenkurie besseren Erfolg.

Auch die Petizion der Abgg. Diergardt und Illigenz wegen Aufhebung der Klassenlotterie konnte leider keine Majorität in der Ständekurie erlangen; der Ausfall in den Staatseinahmen, der dadurch entstehen würde, ließ diesen Antrag, wie den vorhergenannten, als unausführbar erscheinen.

Umfänglicher, als die eben genannten, waren die Verhandlungen in beiden Kurien über die großen Fragen der Industrie und des Handels. In der Herrenkurie gab zu solchen eine Petizion des Fürsten Lichnowsky Veranlassung, welche

> „eine baldige Revision des Zolltarifs unter Zuziehung von Sachverständigen"

beantragte. Der Fürst hatte mit dieser Petizion ein ausführliches Promemoria, die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse im Zollverein betreffend, der Kurie überreicht. Die Abtheilung trat dem Antrage bei und empfahl der Kurie die Petizion nebst Denkschrift dem Könige zu überreichen, damit der Inhalt derselben, nach fernerer Anhörung von Sachverständigen, bei der nächsten Zollkonferenz berücksichtigt werde. Sie gab dabei ihr Votum über die bestehende Handelsgesetzgebung dahin ab:

> „daß der Kampf der Meinungen über eine erhebliche Erhöhung der

Eingangszölle, namentlich auf Baumwollen- und Leinengarn, unter Bewilligung von Rückzöllen für gewebte und gefärbte Stoffe,

und ferner

über die Einführung von Differenzialzöllen zur Hebung der Industrie und Rhederei

durch die Resultate der letzten Zollkonferenzen und die bei deren neuester beschlossener Zollerhöhung

eine befriedigende und schließliche Erledigung noch nicht erhalten habe und daß namentlich die angeordneten Zollerhöhungen den Webern, Druckern und Färbern schaden würden, ohne den Spinnern genügend zu nützen."

Im Verlaufe dieser Betrachtungen sprach die Abtheilung die Ansicht aus:

„Das folgerechte Durchführen eines Systems dürfte heilsamer sein, als eine versuchte Zwischenmaßregel, welche vielleicht Niemand recht befriedigt."

Es waren Dies, wie man sieht, die Grundsätze des nazionalen Systems der politischen Oekonomie, die Tendenzen der Koalizion der deutschen Gewerbtreibenden, adoptirt und befürwortet von den Repräsentanten des großen Grundbesitzes — gewiß kein geringer Triumf für diese Ideen und für die von List so vielfach gepredigte Ansicht von der Nothwendigkeit einer innigen Verschmelzung der gewerblichen und der Ackerbauinteressen zur gemeinsamen Förderung und Verwerthung der nazionalen Arbeit.

Auch in der Kurie selbst hatten diese Ansichten das entschiedene Uebergewicht. Eine ganze Reihe von Rednern, an ihrer Spitze der Prinz von Preußen und die königl. Prinzen Friedrich und Adalbert, sprach sich mit Entschiedenheit und theilweise in sehr gründlichen und klaren Ausführungen für den nothwendigen Schutz der nazionalen Arbeit, für Reziprozität gegen die uns beengenden Zollsysteme anderer Staaten, für Differenzialzölle zur Hebung der Schifffahrt und Begünstigung des direkten Verkehrs mit den überseeischen Ländern aus. Das Freihandelssystem fand nur spärliche Vertheidiger; unter den Mitgliedern der Kurie selbst eigentlich nur einen einzigen, den Grafen Dyhrn, der mit Wärme dafür kämpfte. Von der Ministerbank aus — durch den Finanzminister v. Duesberg und den Generalsteuerdirektor Kühne — ward das bisherige System des Zollvereins gegen die dawider erhobenen Angriffe in Schutz genommen und der Beweis versucht, daß auch unter diesem Systeme Handel, Indu-

strie und Schifffahrt sich wohlbefunden und einem befriedigenden Aufschwung genommen hätten. Doch ward zugegeben:

daß die Industrie möglicherweise wohl einer noch größeren Entwickelung fähig und daß es wünschenswerth sei, Maßregeln in Erwägung zu ziehen, die zu diesem Ziele hinführen könnten.

Es ward auch erklärt:

daß es für die Regierung von höchstem Interesse sei, in Hinsicht dieser Maßregel die *Stimme des ganzen Landes* zu hören und daß dazu der dermalen versammelte Landtag gewiß die beste Gelegenheit gebe, da auf ihm alle Landesinteressen ihre Vertreter hätten.

Dieses Eingeständniß, so wie die freimüthige Art, mit welcher der Minister sich über die Verhandlungen und Beschlüsse der Zollkonferenzen und Preußens Antheil daran aussprach, war allein schon ein höchst erfreuliches Resultat der Behandlung dieser Angelegenheit auf dem Vereinigten Landtage.

Die Kurie nahm den Vorschlag der Abtheilung mit allen gegen 4 Stimmen an.

Die Ständekurie fand leider keine Zeit, um diesen Antrag der Herrenkurie ihrerseits in Betracht zu ziehen. Doch hatte sie bei einer andern Gelegenheit Veranlassung, ähnliche Fragen wenigstens im Vorübergehen zu berühren. Es geschah Dies bei Berathung mehrer Petizionen *wegen Errichtung eines Handelsministeriums*. Die Petenten waren die Abgg. *Wächter*, *Ritter*, *Milde*, *Schauß*, *Abegg*, *Jebens* und *Franzius*.

Bei dieser Verhandlung geriethen die Freihandelsmänner und die Schutzzollmänner in der Ständekurie aneinander, ohne sich jedoch mehr als ein Vorgefecht zu liefern, indem der eigentliche Kampf auf die Verhandlungen über den Zolltarif aufgespart ward, die aber, wie schon bemerkt, gar nicht an die Reihe kamen. Das Freihandelssystem verfochten die beiden Abgeordneten Kölns, *Merkens* und *Camphausen*, das System des Schutzes der nazionalen Arbeit hauptsächlich *Diergardt* und *Milde*.

Im Uebrigen waren diese Verhandlungen auch noch interessant durch die öffentliche Beleuchtung und Kritik, welche dabei die Verwaltung der Gewerbe- und Handelsverhältnisse des Landes nach verschiedenen Beziehungen hin erfuhr. Schon die Abtheilung hatte auf die ungünstigen Handelsverträge mit auswärtigen Staaten, die eine umsichtigere und einheitlichere Verwaltung der Handels- und Industrieinteressen vermieden haben würde, aufmerksam gemacht. In der Kurie

selbst wies Diergardt auf den, für den Zollverein so wichtigen belgisch-holländischen Vertrag hin, dessen Zustandekommen wohl zu verhindern gewesen wäre; Hansemann rügte den Mangel an guten Kommunikazionsmitteln in den östlichen Provinzen, die Vernachlässigung des Kanalwesens, die unvortheilhafte und bedenkliche Bankeinrichtung, wonach der Staat sich mit Privaten assozirt habe, u. A. m.

Die Abtheilung befürwortete den Antrag auf Errichtung eines besondern Ministeriums für Ackerbau, Handel und Gewerbe mit folgenden schlagenden Gründen:

„Ein Handelsministerium erscheint deshalb geboten, um die öffentliche Meinung in Bezug auf die Wahrnehmung der wesentlichsten Interessen des Staates zu beruhigen; es scheint geboten, um den in letzter Zeit schroff hervorgetretenen Konflikt zwischen den finanziellen und industriellen Interessen des Staats zu vermitteln; geboten, um mit fester Hand die Handelspolitik des Zollvereins fortzubilden und, dem Auslande gegenüber, dem Zollverein diejenige Achtung und Bedeutung zu verschaffen, die der wach gewordene Nazionalgeist im Bunde mit der Volkswirthschaft fordert; es scheint endlich am Dringendsten geboten, um die Einheit herzustellen und der Zersplitterung von Geschäftszweigen, die ihrem Wesen nach zusammengehören, ein Ende zu machen. Die letzteren Motive namentlich sind es, die in Preußen ein Ministerium für Ackerbau, Handel und Industrie wünschenswerth machen. Die Wechselwirkung dieser Thätigkeitsformen ist überall vorhanden; am Innigsten aber da, wo noch keine Vergangenheit einen dieser drei Zweige auf Kosten der beiden andern künstlich und treibhausartig emporgetrieben hat. Preußen muß, die Lehren der Geschichte der Nachbarländer benutzend, diese drei Hebel des Nazionalreichthums gleichzeitig entwickeln, und, damit keine einseitige Entwicklung des einen auf Kosten des andern eintrete, erscheint es nothwendig, daß die Vertretung derselben einer Hand anvertraut werde."

Der Referent, Mevissen, fügte dem noch auf eigene Hand eine eben so wichtige als wahre Bemerkung bei. Er sprach gegen die Vermischung der Finanz- und der Handelsinteressen, wie sie jetzt, durch die Vereinigung dieser beiden heterogenen Verwaltungszweige in der Hand eines Ministers, zum Nachtheil beider stattfinde, und fuhr dann fort:

„Die Ausgleichung, meine Herren, welche in unserem Staate dadurch herbeigeführt werden soll, daß heterogene Interessen, welche in andern Staaten sich einer selbstständigen Vertretung erfreuen, bei uns in einer Hand kombinirt sind, diese Ausgleichung, die ich für nothwendig erachte, findet in andern Staaten auch statt, aber nicht dadurch, daß man Zweige, die eine selbstständige Verwaltung, ihrer hohen Wichtigkeit, ihres großen Umfanges, ihrer Spezialität wegen erfordern, in einer Hand vereinigt; nein, die Ausgleichung der Divergenzen dieser selbststän-

digen Verwaltungszweige findet dadurch statt, daß alle diese Adern des Staatsorganismus in dem Kopfe eines einzigen Menschen, eines Premierministers, organisch zusammenlaufen. In den Ländern, wo die Industrie am Weitesten vorgeschritten ist, hat der Ministerpräsident stets ein festes politisches und industrielles System; dieses System ist dem Gesammtministerium aufgedrückt, an dessen Spitze er steht. Heterogene Elemente finden sich nicht an der Spitze von Ministerien, heterogene Elemente, die dem augenblicklichen System widersprechen, stehen in der Opposizion der Kammer. Meine Herren! Ich werde mit Freuden den Tag begrüßen, wo wir auch in unserem Lande eine solche Zentralisazion, jene Einheit, die seit dem Tode Hardenbergs fehlt, wieder in unserer Verwaltung erblicken werden; den Tag, wo nicht mehr, wie es leider seit Jahren nur zu oft der Fall gewesen sein mag, heterogene Richtungen sich selbstständig an der Spitze verschiedener Verwaltungszweige befinden."

Die Kurie nahm den Antrag in der Gestalt an, daß sie beschloß, den König zu bitten:

„die Umwandlung des seither bestehenden Handelsamtes in ein selbstständiges Ministerium für Ackerbau, Handel und Gewerbe anordnen zu wollen."

In der Herrenkurie konnte dieser Antrag, der jedenfalls dort ebenfalls Sympathien gefunden hatte, nicht mehr zur Berathung gelangen, und so erlangte auch er nicht die gesetzliche Geltung einer ständischen Petizion. Das moralische Gewicht desselben und die Bedeutung der darüber gepflogenen Verhandlungen blieb indessen unverloren.

Eine andere Reihe von Anträgen bezog sich auf Gegenstände der Gerechtigkeitspflege. Nur einer dieser Anträge passirte die Berathung in beiden Kurien und ward von beiden angenommen — der Antrag auf Ausdehnung des öffentlichen Kriminalverfahrens, wie es vor der Hand versuchsweise in Berlin eingeführt worden, auf alle Theile der Monarchie, welche nicht schon diese Institutionen (wie die Rheinlande) besitzen. In diesem Wunsche hatten sich die Abgg. Welter, Oppermann, Zimmermann, Ritter, Winzler, Wächter, Appelbaum und v. Wolff-Metternich vereinigt.

Ein Antrag des Abg. Dittrich auf möglichst baldige Veröffentlichung des neuen Strafgesetzbuchs ward in der Ständekurie dahin abgeändert, daß man die Vorlegung des gedachten Gesetzbuches an den nächsten Ver. Landtag erbat, eine Bitte, mit der sich aber wieder die Herrenkurie nicht einverstand, weil dadurch das Erscheinen des Gesetzes allzuweit hinausgeschoben werde.

Der Abg. Franzius beantragte die Vorlegung aller Ge-

setze über Prozeß- und Gerichtsverfahren zur Berathung an die Stände, und die Ständekurie trat diesem Antrage bei.

Eine längere Debatte fand in der Herrenkurie über einen Antrag des Prinzen Biron auf Reform der Patrimonialgerichtsbarkeit statt.

Die Abtheilung hatte die Nothwendigkeit einer Reform anerkannt, ebenso aber auch für Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit, ihrem Wesen nach, sich erklärt, Letzteres deshalb, weil dieselbe nicht blos ein „wohlerworbenes Recht", sondern auch ein wichtiges Moment sei, „um den einen der bestehenden Stände in seiner jetzigen politischen Stellung, die er in dem gesammten Organismus der ständischen Institutionen einnehme, zu erhalten." Die Abtheilung hatte von dem königl. Kommissar die Auskunft erhalten, daß bereits eine Gesetzesvorlage im Werke gewesen, um die Patrimonialgerichtsbarkeit durch eine zweckmäßige Reform theils mit der neuen Gestaltung des Gerichtswesens in Einklang zu bringen, theils ihr eine „feste und gesicherte Stellung" zu geben. Dieser Entwurf sei inzwischen wieder bei Seite gelegt worden, indem Se. Majestät beschlossen: es solle zunächst, unter Vorlegung bestimmter Normalpläne, der Weg der Vereinigung mit den einzelnen Gerichtsinhabern versucht werden.

Die Abtheilung sprach den Wunsch aus, daß vielmehr auf dem Wege der Gesetzgebung gleichförmige Anordnungen über Reform der Patrimonialgerichte getroffen werden möchten, und schlug daher vor, der Landtag möge beantragen:

> Se. Majestät wolle verfügen, daß die Regierung geeignete Vorschläge zur Reform der Patrimonialgerichtsbarkeit mit einer Kommission von Betheiligten aus jeder Provinz berathe und die so gewonnenen Resultate in Form eines Gesetzentwurfs den Provinziallandtagen zur Begutachtung vorlege.

Die Debatte über dieses Gutachten der Abtheilung drehte sich zunächst um die Modalitäten der Einführung einer Reform der Patrimonialgerichtsbarkeit (über die Nothwendigkeit der Reform selbst schienen Alle einig); doch streifte sie auch einige Male auf die Prinzipfrage über Sein oder Nichtsein der Patrimonialgerichtsbarkeit selbst hinüber. Die völlige Aufhebung der Patrimonialgerichte fand nur zwei Vertheidiger, die Grafen von York und von Dyhrn. Der Letzte hob hervor, wie die Patrimonialgerichtsbarkeit in engem Zusammenhange stehe mit dem Patrimonialstaate, also auch verschwinden müsse, wie dieser bereits verschwunden sei. Natürlich fehlte es nicht an Entgeg-

nungen hierauf und an warmer Fürsprache für das Institut der Patrimonialgerichtsbarkeit. Selbst drei der königl. Prinzen traten dafür in die Schranken. Die angeführten Gründe waren die bekannten und vielfach vorgebrachten: von dem väterlichen Verhältnisse des Gerichtsherrn zu seinen Gerichtsunterthanen; wie es doch sehr fatal für die Gutsherren sei, gar Nichts zu sein, als „simple Gutsbesitzer", da doch jeder Bauer sich auch so nenne; daneben ward auch wohl der Vortheile gedacht, welche das nahe persönliche Verhältniß des Gerichtshalters zu den Gerichtsinsassen für Diese habe. Sehr emfatisch erklärte Graf v. Arnim:

Man möge nur erst die Reform der Patrimonialgerichtsbarkeit versuchen; sollte „wider Erwarten" dieser Weg nicht zum Ziele führen, dann sei der Moment da, wo eine Aufhebung eintreten müßte, dann sollten aber sie, die Herren, die Inhaber der Patrimonialgerichte, vorangehen mit dem Anerbieten, dann möchten sie nicht von Aufhebung sprechen, sondern davon, „es niederzulegen auf dem Altar des Vaterlandes," —

worauf ihm aber Graf York sehr kühl und ruhig antwortete:

Allerdings werde bald die Zeit kommen, wo die Patrimonialgerichtsbarkeit werde aufgehoben werden, ohne daß er den Verlust dieses Rechtes für ein großes Opfer halte, das er „auf dem Altar des Vaterlandes niederlege."

Der Antrag der Abtheilung ward einstimmig angenommen.

In der Ständekurie kam dieser Beschluß der Herrenkurie nicht mehr zur Berathung.

In Folge eines Antrags des Grafen v. Fürstenberg beschloß die Ständekurie, die Erlassung einer Militärkirchenordnung zur Regulirung der Anstellungen von Geistlichen beim Militär nach den Rücksichten der Parität der Konfessionen, ferner, auf den Antrag von Hirsch, die Aufhebung der persönlichen Abgaben, welche russische Juden beim Eintritt in die preußischen Staaten zahlen müssen, vom Könige zu erbitten. Desgleichen nahm sie den Antrag Dansmanns an: die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über die Ablösbarkeit der noch bestehenden bäuerlichen Lehne zu erbitten, und endlich erbat sie auch auf Grund mehrerer Petizionen (von Puttkammer, von den Abgg. der Landgemeinden aus der Neumark und aus Preußen) die Vorlegung einer Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen an die Provinziallandtage.

Alle diese Anträge konnten aber in der andern Kurie nicht mehr zur Berathung gelangen.

Dagegen wurden folgende zwei Anträge von beiden Kurien berathen, angenommen und somit zu Anträgen des gesammten Landtags erhoben:

1) Der Antrag des Abg. Krohn auf Aufhebung der Beschränkung der Wählbarkeit im Stande der Landgemeinden zu den Kreistagen auf Gemeindebeamte;

2) Der Antrag auf Oeffentlichkeit der Stadtverordnetensitzungen.

Dieser letztere Antrag war in ziemlich übereinstimmender Weise von einer großen Anzahl von Mitgliedern der Ständekurie gestellt worden, nämlich von den Abgg. Ritter, Mehls, Tschocke, Wächter, Sperling, Dulk, Heinrich. Keine Stimme erhob sich dagegen in der Kurie, und es ward daher mit ungeheurer Majorität beschlossen, den König zu bitten, daß den Städten, deren Stadtverordnete und Magistrate Dies wünschten, die Oeffentlichkeit der Stadtverordnetensitzungen gestattet werden möge, unter der Bedingung jedoch, daß in diesen Sitzungen der Magistrat jedesmal durch eines seiner Mitglieder vertreten sei, welches etwaige Angriffe auf den Magistrat oder die Regierung widerlegen und zurückweisen könne. Dieselbe Vergünstigung solle auch für die rheinischen Gemeindeversammlungen erbeten werden.

Endlich müssen wir noch dreier Beschlüsse der Ständekurie gedenken, die, als politische Meinungskundgebungen, durch die Einstimmigkeit, womit sie erfolgten, von besonderer Bedeutung sind. Es sind Dies die Beschlüsse wegen der Amnestie für die Polen, wegen Schleswig-Holsteins und wegen der Preßfreiheit.

Der Abg. Flemming hatte auf Amnestie derjenigen preußischen Unterthanen, welche sich an den letzten Unruhen in den ehemaligen polnischen Provinzen betheiligt haben, angetragen.

Die Abtheilung hatte dem Antrage in folgender Fassung beigestimmt:

> an Se. Majestät die ehrfurchtsvollste Bitte zu richten, bei den nach geschlossener Untersuchung für schuldig Befundenen nach Möglichkeit Gnade walten zu lassen.

Nach dem Vortrag des Abtheilungsgutachtens sprach der Referent an die Versammlung die Bitte aus, über den Vorschlag der Abtheilung wo möglich ohne Diskussion abzustimmen, damit nicht etwa durch die Diskussion das Gefühl der anwesenden polnischen Mitglieder, deren Anverwandte vielleicht in jene Untersuchung verwickelt wären, verletzt würde.

Dieser Bitte ward unter allgemeinem Bravoruf stattgegeben und der Antrag selbst einstimmig angenommen.

Hierauf erhob sich der Abg. v. Potworowsky und richtete folgende Worte an die Versammlung:

„Empfangen Sie, meine Herren, den Ausdruck unseres innigsten Dankes für die Theilnahme, welche Sie denjenigen unserer Landsleute schenken, die sich seit 16 bis 20 Monaten in Untersuchungshaft befinden und jetzt vor Gericht gestellt werden sollen, wie nicht weniger für die Sympathie, welche Sie im Allgemeinen uns bewiesen haben. Es ist ein wichtiger Moment, in dem das edle deutsche Volk bei seiner nazionalen Entwickelung seinen polnischen Brüdern diese unzweideutige Zuneigung zu erkennen giebt. Seien Sie fest überzeugt, daß auch wir Polen die offenen, biedern Deutschen immer nach ihrem ganzen Werthe geschätzt und hochgeachtet haben. Obgleich wir in dieser hohen Versammlung meist nur eine passive Haltung angenommen haben, wie sie uns durch unsern nazionalen Standpunkt angewiesen war, so hoffe ich dennoch, daß Sie, meine Herren, die vollkommene Ueberzeugung erlangt haben, was für einen hohen Werth wir auf Ihre volksthümliche Entwickelung legen, wie hoch wir dieselbe auch in Beziehung auf uns anschlagen; denn ein Volk, welches die eigene Nazionalität zu würdigen weiß, kann auch die eines andern Volkes nicht beeinträchtigen wollen. Deshalb wünschen wir Ihnen, meine Herren, und uns Glück zu dem neuen politischen Leben."

Der Antrag wegen Schleswig-Holsteins hatte dasselbe Schicksal, wie so viele andere hochwichtige Anträge: wegen Mangels an Zeit nicht mehr zur Berathung zu kommen, obschon das Abtheilungsgutachten bereits gedruckt vorlag, worin die Abtheilung sich dahin aussprach:

„Der Vereinigte Landtag möge erklären, daß die Selbstständigkeit der Herzogthümer und deren Verbindung mit Deutschland ohne die Gefährdung der theuersten Interessen Preußens und Deutschlands nicht alterirt werden dürfe, und daß der Vereinigte Landtag zuversichtlich vertraue, die Regierung Sr. Majestät des Königs werde diese auch ferner schützen."

Als nun in einer der letzten Sitzungen darüber verhandelt ward, was aus den zurückgebliebenen Anträgen werden solle, da nahm Graf Schwerin die Gelegenheit wahr, die Versammlung aufzufordern, sie möge den Ausdruck des Vertrauens, den die Abtheilung vorschlage, und ihre Sympathien für Schleswig-Holstein sogleich aussprechen. Dazu bedürfe es keiner vorgängigen Diskussion. Ein stürmisches Bravo folgte diesem Vorschlage und verkündete dessen einmüthige Annahme durch die Versammlung.

Funfzehn Petizionen wegen Preßfreiheit waren bei der Kurie der drei Stände eingegangen. Die Antragsteller waren die Abgg.

Krüger, Gier, Ritter, Wächter, Hirsch, Baum, Winzler, Möwes, Schauß u. Knoblauch, Schneider, Tschocke, Germershausen, Mevissen, Appelbaum, Hansemann und Graf Skorzewski.

Diese Petizionen enthielten zusammengefaßt folgende Anträge:

I. auf vollständige Aufhebung aller Zensur;

II. auf Erlaß eines Preßstrafgesetzes, mit dem speziellen Verlangen einzelner Petenten, daß dasselbe dem Landtage zur Berathung vorgelegt werden möge;

III. auf Aufhebung der Bestimmung, daß Bücher von mehr als 20 Bogen 24 Stunden vor ihrer Ausgabe der Polizeibehörde vorgelegt werden müssen;

IV. auf Ueberweisung der Preßvergehen an Geschwornengerichte.

Von Seiten der Regierung waren der Abtheilung über die Verhältnisse Preußens zum Bunde in der Preßangelegenheit folgende Mittheilungen gemacht worden:

Se. Majestät habe längst erkannt, daß das bisher in Bezug auf die Presse beobachtete Präventivsystem gegen die Mißbräuche der Presse keinen genügenden Schutz gewähre; es sei jedoch nicht möglich, für Preußen augenblicklich zu dem Repressivsystem überzugehen, da fremde und einheimische deutsche Literatur nicht zu trennen seien und eine gewisse Gemeinschaft des Bundes und dessen Solidarität anerkannt werden müsse. Es sei bei der Bundesversammlung bereits eine Revision des Bundesgesetzes über das Zensurwesen und ihre Handhabung in den einzelnen Staaten im Gange; die Regierung Sr. Majestät arbeite dabei darauf hin, Preßfreiheit unter Erlaß eines Preßstrafgesetzes gewähren zu können und die in der Bundesgesetzgebung liegenden Hindernisse zu beseitigen. Die Verhandlungen seien aber noch nicht so weit vorgeschritten, daß ihr Resultat schon jetzt mitgetheilt werden könnte.

Die Abtheilung, obschon anerkennend, daß Preußen, als deutscher Bundesstaat, sich den aus der Bundesverfassung hervorgehenden Hindernissen nicht entziehen könne, glaubte doch, daß der Vereinigte Landtag die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen dürfe, die in Bezug auf die Preßgesetzgebung bezüglichen Wünsche an den Stufen des Thrones niederzulegen, denn es handle sich darum, zu zeigen, wie der Landtag über diese wichtige Angelegenheit denke, welche Gesinnung die Abgeordneten beseele, und wie in dem Volke die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Aufhebung der Zensur und Erlassung eines Preßstrafgesetzes lebe, von welcher man die Beseitigung aller vorhandenen Misstände erwarte. Die Abtheilung schlug daher vor:

unter dankbarer Anerkennung der bereits von Seiten der Krone geschehenen Schritte, an Se. Majestät den König die ehrfurchtsvollste Bitte zu richten;

von dem seither befolgten Präventivsystem abgehen, in der ganzen Monarchie die Zensur aufheben, Preßfreiheit gewähren und zu diesem Zwecke ein Preßstrafgesetz entwerfen zu lassen, auch solches dem Vereinigten Landtage zur Berathung Allergnädigst vorzulegen.

Eine ziemliche Anzahl von Rednern hatte sich schon gemeldet; allein der erste derselben, v. Auerswald, schlug vor, die Versammlung möge jede Diskussion über den schon so vielseitig und erschöpfend behandelten Gegenstand vermeiden und sich darauf beschränken, dem Könige gegenüber die große Thatsache auszusprechen:

daß das ganze Volk von dem Verlangen nach Preßfreiheit und nach einem Preßgesetz beseelt sei und daß dies Verlangen nicht erlöschen werde, bis es Befriedigung gefunden habe.

Sofort verzichteten die übrigen Redner aufs Wort; beinahe die ganze Versammlung erhob sich zur Unterstützung des Vorschlags, und der Abtheilungsantrag selbst ward hierauf mit Einstimmigkeit angenommen.

Als jedoch in der nächsten Sitzung der Referent v. Wedell den Entwurf der deshalb an den König zu richtenden Bitte vortrug, fand sich, daß darin statt des Grundes, der nach Auerswalds Vorschlag als der allein entscheidende hatte geltend gemacht werden sollen, Gründe ganz anderer Art angeführt waren. Es hieß nämlich in der Einleitung zu dem Petitum: „Weil die Zensur einestheils nicht gehörigen Schutz gewähre, anderntheils aber der geistigen Entwickelung hemmend entgegentrete.“

Dagegen protestirten einstimmig und energisch v. Auerswald, Hansemann, v. Beckerath, Oppermann, Dittrich, Camphausen. Auerswald bestand entschieden darauf, daß nur sein Grund, den gestern die Versammlung durch ihren Beschluß zu dem ihrigen gemacht habe, nicht aber Gründe, welche erst durch eine Diskussion hätten festgestellt werden müssen, als Motiv der Bitte angeführt werde. Hansemann erklärte es für um so nothwendiger, daß der vom Referenten angeführte erste Grund wegfalle, weil sonst geschlossen werden könne, die Versammlung sei mit dem Projekte eines Bundespreßgesetzes einverstanden, welches in vielen Abschriften zirkulire und neuerdings auch durch den Druck veröffentlicht worden sei*), einem Projekte, welches so beschaffen sei, daß, wenn es zur Ausführung käme, die Schriftsteller wahrscheinlich kniefällig um Wiederherstellung

*) Im 8. Bande der Schrift: „Unsre Gegenwart und Zukunft.“ (Leipzig bei G. Mayer.)

der Zensur bitten würden. Beckerath erklärte: durch den gestrigen Beschluß sei leider die Gelegenheit abgeschnitten, das Bedürfniß einer freien Presse, die beengende Weise der Handhabung der Zensur, das Verbot von Zeitungen anderer deutscher Staaten u. A. m. zu beleuchten; die einzige Entschädigung dafür sei die einstimmige Anerkennung der Thatsache gewesen, daß das Bedürfniß nach Preßfreiheit ein im Volke tiefgewurzeltes sei. Von dieser Thatsache dürfe man also um keinen Preis wieder ablassen.

Der Referent mochte sich drehen und wenden wie er wollte, die Falanx seiner Gegner blieb unerschütterlich. Endlich kam ihm der kön. Kommissar zu Hülfe, indem er vorschlug, man möge jenen Auerswaldschen Satz voranschicken und dann die Worte folgen lassen:

„Diesem hat sich die ganze Versammlung angeschlossen, wenn schon aus verschiedenen Gründen."

Mit dieser Fassung zeigte man sich endlich einverstanden.

Gleichzeitig nahm die Kurie noch einen andern Antrag an — hervorgerufen durch zwei Petizionen, von den Abgg. v. Vincke und v. Thadden — wonach der Herausgeber eines Blattes verpflichtet sein soll, die Erwiderung, resp. Rechtfertigung eines in demselben persönlich Angegriffenen gegen Entrichtung der Inserzionskosten aufzunehmen.

Alle diese Anträge kamen leider nicht mehr in die andere Kurie und so hatte man nicht Gelegenheit, wahrzunehmen, wie der preußische Herrenstand über die Freiheit der Presse, oder über die schleswig-holsteinsche Frage, oder über die Amnestie für die Mitschuldigen des Posener Aufstandes denke.

Ueberhaupt ist, wie man sieht, Dessen, was durch die vereinte Thätigkeit beider Kurien auf dem Petizionswege zu Stande kam, nur Wenig, und wir können nur wiederholen, was wir im Eingange dieses Kapitels gesagt: es wäre besser gewesen, man hätte durch eine andre Geschäftseintheilung es möglich gemacht, daß lieber wenig Petizionen, und zwar solche von überwiegender Wichtigkeit, den Weg durch beide Kurien durchlaufen konnten, als daß eine größere Zahl nur in einer von beiden zur Beschlußfassung gelangte, also ohne eigentlichen Abschluß blieb.

Wir wenden uns jetzt der andern Seite der ständischen Thätigkeit, der Berathung verschiedener königlicher Proposizionen, zu.

Siebzehntes Kapitel.

Verhandlungen über die Verordnung wegen Ausschließung bescholtener Personen von ständischen Versammlungen.

Es könnte auffallend erscheinen, daß der erste Gesetzentwurf, den die Regierung den vereinigten Ständen zur Begutachtung vorlegte, gewissermaßen einen Akt des Mistrauens gegen die Gewählten des Volks wie gegen die Wähler enthielt. Wozu, so könnte man fragen, diese „zärtliche Besorgniß" der Regierung (wie ein Abg. sich ausdrückte) für die Reinheit der Ständeversammlung? woher diese Aengstlichkeit, daß nicht etwa bescholtene Personen in derselben Platz nehmen möchten? wozu diese vielen peinlichen Vorschriften, um ja den unbefleckten Ruf der Ständemitglieder ganz sicher zu stellen und jeden Makel daran sofort zu entdecken? Als ob man zu fürchten hätte, daß die Wähler nicht genug auf die Würde des Mandats, das sie ertheilen, die Stände selbst nicht genug auf die Ehre und Reinheit ihrer Versammlungen halten würden!

Indessen war allerdings die Vorlegung eines solchen Gesetzentwurfs durch besondre, in der bisherigen Gesetzgebung über diesen Gegenstand begründete Umstände wohl gerechtfertigt.

Bisher nämlich existirten in Preußen noch gar keine gesetzlichen Bestimmungen darüber: wer für bescholten zu achten? und: wer über diese Bescholtenheit oder Unbescholtenheit eines Gewählten zu entscheiden habe? — ausgenommen hier und da für die Kreisversammlungen, aber auch dort nur sehr unzureichend und ohne Uebereinstimmung untereinander. Die Gesetze über die Provinzialstände führten zwar unter den Bedingungen der Wählbarkeit auch den „unbescholtnen Ruf" auf, unterließen jedoch, diesen Begriff näher zu definiren, und so war, bei dem Mangel aller und jeder nähern Bestimmung hierüber, die Entschei-

dung, ob Jemand bescholten und als solcher zum Abgeordneten unfähig sei, faktisch in die Hand des Oberpräsidenten, der ständischen Immediatkommission und, in letzter Instanz, des Königs gelegt. Von diesem Rechte hatte man denn auch in mehren Fällen einen ziemlich weiten Gebrauch gemacht. Man erinnert sich u. A. eines Vorgangs beim letzten rheinischen Landtage, wo der zum Abgeordneten gewählte Kaufmann Brust aus Boppard kurz vor Eröffnung des Landtages in Untersuchung gerieth und deshalb auf Anordnung der Regierung vom Landtage ausgeschlossen wurde.

Dieser Vorgang hatte Veranlassung gegeben, daß die rheinischen Stände gegen dieses Verfahren Einspruch thaten und das Recht, über die Unbescholtenheit ihrer Mitglieder zu urtheilen, für sich in Anspruch nahmen. Der Landtagsabschied sprach ihnen dasselbe zwar ab und bestätigte das Verfahren des Oberpräsidenten, stellte aber zugleich gesetzliche Bestimmungen darüber in Aussicht: in welchem Maaße die Entscheidung über die Unbescholtenheit eines Ständemitgliedes künftig den ständischen Versammlungen selbst überlassen werden könnte.

Das Erscheinen eines Gesetzes über diesen Gegenstand war also, wie gesagt, nach der Lage der Verhältnisse wohl gerechtfertigt, ja es konnte sogar als ein Fortschritt in der ständischen Gesetzgebung Preußens gelten, insofern es eines der wichtigsten Attribute ständischer Versammlungen, die Aufrechthaltung ihrer eigenen Korporazionsehre und das Urtheil über die Ehrenhaftigkeit ihrer Mitglieder, denselben wenigstens theilweise zusprach und das administrative Ermessen der Regierung auf diesem Gebiete beschränkte. Daß hierin ein nicht unbedeutendes Zugeständniß von Seiten des büreaukratischen Systems an das Prinzip ständischer Autonomie lag, ist anzuerkennen und ward auch bei den Verhandlungen von mehren Rednern ausdrücklich dankend und lobend anerkannt.

Allein, wie fast immer, so war man auch hier auf halbem Wege stehen geblieben. Statt ganz einfach die Entscheidung über Bescholtenheit oder Unbescholtenheit eines Wahlkandidaten in die Hände seiner Wähler oder der Versammlung, deren Mitglied er werden soll, zu legen, hatte man durch Aufstellung einer Menge kleinlicher Vorschriften und durch Herbeiziehung ganz fremdartiger Prinzipien den einfachen Gedanken einer Autonomie der Stände in diesen Angelegenheiten wieder so gut wie vernichtet.

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs waren in Kürze folgende:

I. Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten,

1) welche durch ein Kriminalgericht zu dem Verluste des Ehrenrechts rechtskräftig verurtheilt oder zur Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Leistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt worden sind;

2) welche durch ein militairisches Ehrengericht zur Entfernung oder Entlassung aus dem Dienst, zum Verlust der Armeeuniform oder zur Entfernung aus ihrem Wohnorte (bei Pensionären) verurtheilt worden sind;

3) welche im gesetzlichen Wege vom Bürger- und Gemeinderecht ausgeschlossen sind;

4) welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen.

II. In den Fällen unter 1—3 tritt die Unfähigkeit zu Ausübung ständischer Rechte ohne Weiteres ein und wird in solchem Fall nur vom Vorsitzenden der Versammlung angezeigt.

III. In Bezug auf I. 4. kann jedes Mitglied einen Antrag auf Bescholtenheitserklärung gegen ein anderes Mitglied stellen. Der Vorsitzende einer ständischen Versammlung ist dazu sogar verpflichtet, sobald ihm Thatsachen, welche dies zu erfordern scheinen, bekannt werden. Der Angeklagte wird zu einer Erklärung aufgefordert, und sodann in seiner Abwesenheit über den Antrag abgestimmt. Erklären sich nicht ⅔ der Versammlung gegen den Antrag, so wird das weitere Verfahren eingeleitet. Es wird dann der Fall dem Oberpräsidenten angezeigt, welcher durch einen Justitiarius den Thatbestand erörtern und die Akten nebst Relazion der Wahlversammlung, welche den Angeklagten gewählt hat (bei ritterschaftlichen Mitgliedern der Kreis- oder Kommunallandtage der Wahlversammlung zu dem Provinziallandtage) zugehen läßt. Diese entscheidet darüber nach Stimmenmehrheit.

Handelt es sich um Ausschließung von einem Provinziallandtage, oder wendet der Angeklagte binnen vier Wochen Berufung beim Oberpräsidenten ein, oder beruhigt sich die Versammlung, welche die Anklage erhoben hat, nicht bei der Entscheidung, so geht diese zur Bestätigung an den Stand, welcher auf dem Provinziallandtage den Angeschuldigten vertritt.

Für Mitglieder des Herrenstandes wird der König in jedem einzelnen Fall einen aus einem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern bestehenden Gerichtshof von Standesgenossen niedersetzen, dessen Ausspruch der königlichen Bestätigung unterliegt.

IV. Wer solchergestalt durch rechtskräftigen Ausspruch aus einer ständischen Versammlung des Inlandes ausgeschlossen ist, darf überhaupt ständische Rechte nicht mehr ausüben, auch an ständischen Wahlen als Wähler nicht mehr Theil nehmen.

V. Die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte soll nur auf den Antrag der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, und mit Genehmigung des Königs stattfinden. Ein solcher Antrag darf nicht vor 5 Jahren nach der Ausschließung gemacht und nur dann

zur Kenntniß des Königs gebracht werden, wenn ⅔ der Versammlung sich dafür erklärt haben.

VI. Die ständischen Rechte ruhen:

1) in allen den Fällen, wo das Gemeinde- oder Bürgerrecht ruht;

2) wenn eine Kuratel- oder Kriminaluntersuchung eingeleitet ist;

3) wenn eine ständische Versammlung nach III den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, so lange bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist.

Die vorberathende Abtheilung der Ständekurie hatte dem Entwurf mit wenigen unbedeutenden Aenderungsvorschlägen ihre Zustimmung gegeben. In der Kurie selbst dagegen stieß derselbe auf den lebhaftesten Widerspruch.

Vier Punkte waren es namentlich, welche Anstoß erregten.

Zuerst die Bestimmung wegen des Verlustes der ständischen Rechte durch ein ehrengerichtliches Urtheil sowie beim Verlust der Gemeinderechte.

Sodann das Ruhen der ständischen Rechte schon beim bloßen Eintritt einer Untersuchung.

Ferner die überstrengen Vorschriften bei der Anklage auf Ausschließung eines Mitgliedes, so wie bei der Rehabilitazion eines für bescholten Erklärten.

Endlich die schroffe Festhaltung des Prinzips der Ständeunterschiede.

Nach diesen vier Punkten hauptsächlich ward der Gesetzentwurf von den Rednern der Opposizion in zum Theil sehr ausführlichen und glänzenden Reden angegriffen.

Mevissen erklärte sich vor Allem gegen die Idee einer besondern Standesehre, auf welcher der Entwurf basire. In dem auf wahres Volksthum gegründeten Staate gebe es nur eine Ehre, die allgemein sei, keine besondere des Soldaten, des Ritters, des Bürgers. Solle Jemand darum für bescholten gelten, darum seiner Theilnahme an den ständischen Rechten verlustig gehen, weil er etwa gegen die besondern Ehrenbegriffe eines Standes gefehlt? Wie könne man an ein so unsicheres Kriterium die Ausübung der höchsten Rechte im Staate knüpfen?

Beckerath bekämpfte das Prinzip ständischer Sonderung im Entwurfe. Die Vertretung des Volkes sei ein Ganzes und müsse auch hier als solches auftreten; nicht der einzelne Stand auf dem Landtage habe seine Standesgenossen zu richten, sondern die Stände-

versammlung, als ein Ganzes, ihre sämmtlichen Mitglieder ohne Unterschied des Standes.

Im gleichen Sinne, wie Mevissen, äußerten sich Aldenhoven, Bardeleben, Auerswald. Auch der greise Oberburggraf Brüneck warf seine gewichtige Stimme gegen die Ehrengerichte in die Wagschale. Er, der im Befreiungskriege zuerst, als Befehlshaber einer Heeresabtheilung, das Institut der Ehrengerichte eingeführt, erkannte an, daß diese Gerichte, in der Gestalt, welche das Gesetz von 1843 ihnen gegeben, durchaus nicht geeignet seien, auch über die bürgerliche Ehre eines Mannes rechtskräftig zu verfügen, daß unmöglich Jemand darum für bescholten, für der ständischen Rechte unwürdig gelten könne, weil er vielleicht einen Umgang gepflogen, den seine militairischen Standesgenossen nicht für passend hielten, oder weil er sich, aus Achtung vor den Landesgesetzen, geweigert, ein Duell einzugehen.

Der Punkt wegen des Ruhens der ständischen Rechte in Folge einer noch anhängigen Untersuchung ward namentlich von Auerswald, Hansemann, Brust und Milde heftig angegriffen. Auerswald erinnerte daran, wie seit dem Gesetze von 1844 über die Richter das Vertrauen des Volkes zu der Unabhängigkeit des Richteramtes bedeutend gesunken sei, man daher nicht etwa Jeden, der in Untersuchung gezogen, deshalb schon für straffällig ansehe. Hansemann rief das Beispiel des englischen Parlamentes an, um zu zeigen, wie falsch die Besorgniß sei, als könne eine repräsentative Versammlung an ihrer Ehre leiden, weil in ihrer Mitte Jemand sitze, der in Untersuchung befangen sei.

„Als O'Connel," sagte er, „unter der Anklage des Hochverraths stand, da erschien er im Parlament unter allgemeinem Zujauchzen des Hauses. Man war stolz auf die Freiheit der englischen Verfassung, daß ein Ministerium nicht im Stande war, diesen großen Mann aus der Versammlung zu entfernen." — „Und, meine Herren", setzte Hansemann hinzu, „wir sind noch lange kein englisches Parlament."

Milde erinnerte an den Johanningschen Fall; Brust gedachte seiner eigenen Ausschließung und warnte vor politischen Tendenzprozessen, die nach den Bestimmungen dieses Entwurfs leicht Platz greifen könnten, um misliebige Abgeordnete von den Landtagen fernzuhalten.

Von ministerieller Seite ward das Prinzip des Gesetzes gegen diese Vorwürfe in Schutz genommen. Die Tendenz desselben, ward gesagt, sei keine andere als die, die Ehre der Stände so hoch als möglich zu stellen. Wer „des Königs Rock" nicht tragen dürfe, könne

doch unmöglich hier sitzen. Die Gerichte seien bei Einleitung von Untersuchungen gänzlich unabhängig von der Verwaltung; selbst der Justizminister könne, nach dem neuen Gesetz über das Kriminalverfahren, eine solche nicht anordnen.

Unter den Abgeordneten fand der Entwurf seine Vertheidiger auf der Seite der Versammlung, welche theils für das Prinzip der scharfen Ständesonderung und für die spezifische Militairehre angeborne Sympathien hegte, theils die Maßregeln der Regierung als solche verfechten zu müssen glaubte. v. Manteuffel fand die Anwendung des Prinzips ständischer Gliederung auch hierbei durchaus nothwendig. v. Wolff-Metternich erklärte sich für Standesgerichte, als ein „germanisches“ Institut: jeder Stand habe andere Begriffe und müsse daher auch anders beurtheilt werden. v. Gaffron vertheidigte die Ehrengerichte: sie hätten die „Reinheit im Militairstande“ zu wahren; desgleichen das Duell, als „mit dem deutschen Wesen innig verschmolzen.“ Auf dieselbe Seite stellten sich v. Massow, Steinbeck, Winzler und — sonderbarer Weise — auch Graf Schwerin. Diesen Letztern bestach die Idee der „Volksthümlichkeit“ der preußischen Heeresverfassung, welche, so sagte er, eine Trennung der Militairehre von der bürgerlichen Ehre unmöglich mache. (Dann dürfte nur aber diese militairische Ehre sich nicht von den allgemeinen, im Volke lebenden, Begriffen von Ehre spezifisch absondern! Wie jetzt die Verhältnisse sind, ist nicht das preußische Heer volksthümlich, sondern das preußische Volk soll auf das Prokrustesbette einer künstlichen Idee vom „Militärstaate“ gespannt werden.)

Man kam zur speziellen Berathung.

Bei Punkt I. 1. wollte Camphausen die politischen Vergehen und die Fälle, wo Begnadigung eingetreten sei, ausgenommen wissen.

Das Erstere ward abgelehnt, das Andere angenommen.

Mevissen beantragte, daß nur ein gerichtliches Erkenntniß und ein Ausspruch der Stände selbst, verbunden, die Ausschließung eines Mitgliedes herbeiführen sollten. Mohr wollte nur den letztern Grund der Ausschließung gelten lassen. Beide Anträge waren erfolglos.

Der Paragraf des Entwurfs ward ohne weitere Aenderung angenommen.

Bei Punkt 2 erneute sich der Streit wegen der Ehrengerichte. Der greise, ehrwürdige Kriegsminister v. Boyen trat zuerst als Ver-

theiliger derselben auf. Er erinnerte an die „glorreiche Zeit" der Reorganisazion Preußens, an den damals von oben herab ausgesprochenen und in den Kriegsartikeln von 1808 sankzionirten Grundsatz: daß es nur eine Ehre geben dürfe für alle Stände des Volkes und daß daher der Verlust der Nationalkokarde auch den aller bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehe. Darauf seien in den Feldzügen von 1813—1815 die Ehrengerichte entstanden. Die Fälle, in denen die Ehrengerichte auf solche Strafen erkennen könnten, welche nach dem Entwurfe den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen sollten, seien allerdings verschiedener Art; bei manchen derselben, z. B. Feigheit und groben Vergehen, verstehe es sich von selbst; bei andern Fällen könne es allerdings hart scheinen, allein solche scheinbar zu strenge Urtheile kämen auch bei den bürgerlichen Gerichten vor. Die Ehrengerichte wären ja Geschwornengerichte; wer sich mit den strengeren Begriffen, nach denen dort gerichtet werde, nicht einverstehen könne, wer z. B. das Duell in seinem Gewissen für unrecht halte, Dem stehe es frei, aus dem Militairstande zu treten; wer einmal Offizier sein wolle, müsse sich auch den Begriffen oder selbst Vorurtheilen dieses Standes fügen, müsse den Gehorsam gegen dessen Gesetze gleichsam als ein Opfer ansehen, daß er seinem Beruf, dem Vaterlande bringe.

Dieselben Ansichten verfochten v. Gaffron und v. Wedell, während einige Andere, wie v. Massow, v. Werdeck, v. Lavergne-Peguilhen-Kunzheim, Milderungen des Artikels vorschlugen.

Dagegen erklärte sich die liberale Seite entschieden gegen das Prinzip der Ehrengerichte und gegen Art. 2. Delius fand es durchaus unzulässig, daß nach der Verordnung über die Ehrengerrichte vom 20. Juni 1843, Jemand für ehrlos erklärt werden könne wegen solcher Handlungen, die nicht einmal Verbrechen wären. — In ähnlichem Sinne sprachen v. Saucken und Raven. Beckerath bezog sich auf ein unlängst ergangenes ehrengerichtliches Erkenntniß (gegen den Lieutenant v. Anneke), worin gesagt worden sei: schon durch die Ansicht, welche dieser Offizier über das Duell ausgesprochen, daß nämlich das Duell nicht als eine für den Offizierstand nothwendige und zu achtende Institution, sondern als ein Standesvorurtheil zu betrachten sei, habe derselbe sich mit einem Grundpfeiler des Offizierstandes in Widerspruch gesetzt und die Basis dieses Standes verlassen, obgleich diese Ansicht nicht aus Feigheit oder unehrenhafter Gesinnung hervorgegangen, vielmehr der betreffende Offizier im Uebrigen von moralisch tüchtigem Karakter sei. Durch solche Ansichten, sagte

der Redner, müsse nothwendig eine Kluft zwischen dem Militair und den Bürgern entstehen, wie sie eben nach den großen Erinnerungen der Jahre 1813—15 nicht sein solle.

„Wenn das Duell als ein Grundpfeiler des Offizierstandes erklärt wird, so frage ich Sie: Kann eine Uebereinstimmung des Militair- und Bürgerstandes befördert werden? Können wir das Duell auch als Grundpfeiler des Bürgerstandes betrachten? Der Grundpfeiler des Bürgerstandes ist die Achtung gegen das Gesetz; das Gesetz aber sagt: Du sollst nicht tödten!"

Auerswald erinnerte daran, wie selbst „der dahingeschiedene Heldenkönig," der doch gewiß die Bedeutung von: „wehrhaft — ehrhaft" kannte, den Vorschlag unwillig zurückwies, auf das Kreuz der Landwehr zu setzen: „wehrlos — ehrlos." — Auch Vincke, obgleich er dem Duell, als einem „altgermanischen" Brauch, eine Standrede hielt und sich dabei auf die Beispiele großer englischer Parlamentsmitglieder, die ihre Ehre im Zweikampfe vertheidigt, sowie auf den Ausspruch Guizots berief: daß das Duell eine Ergänzung der Zivilisazion sei, — sprach doch gegen die Einmischung der Ehrengerichte in die Frage der politischen Rechte, weil die Mitglieder dieser Gerichte, die Offiziere, nicht unabhängig genug wären, weil das Verfahren dabei nicht genug Bürgschaften böte, und weil die materiellen Vorschriften über Das, was ehrenhaft sei oder nicht, der größten Willkür Raum gäben. Ein Offizier könne z. B. wegen unpassenden Benehmens an öffentlichen Orten von einem Ehrengerichte zur Entlassung verurtheilt werden: solle er deshalb auch aller politischen Rechte verlustig gehen?

Vergebens suchte der kön. Kommissar den Art. dadurch zu retten, daß er auf die königl. Bestätigung der Ehrengerichtserkenntnisse hinwies, wodurch jeder etwaige Mangel derselben ausgetilgt werde; daß er ferner erklärte: es könne wohl nachgegeben werden, daß ein durch ehrengerichtliches Urtheil bloß aus dem Dienst „Entlassener" (nicht „Entfernter") die politischen Rechte behalte; dagegen müsse darauf beharrt werden, daß ein förmlich Entfernter auch die politischen Rechte verliere, — eine Erklärung, die er jedoch, auf eine Interpellazion Auerswalds, dahin modifizirte: daß Dies nur seine Privatansicht, nicht eine offizielle Erklärung im Namen der Regierung sei, und daß er daher wohl diese Worte besser unterdrückt hätte. — Die Abstimmung ergab 265 Stimmen für Wegfall der Bestimmung unter I. 2., für Beibehaltung nur 205.

Die Bestimmung unter I. 3. ward von den Abgg. Naumann,

Heydt, Gudenau angefochten, weil sie die Aberkennung der politischen Ehrenrechte in die Hand so weniger Personen lege, und, obschon dagegen die Abgg. Manteuffel I. und II. und Möwes den Grundsatz geltend machten: wer nicht das Recht habe, in einer Gemeindeversammlung zu sitzen, dürfe noch weniger in einer Ständeversammlung sitzen, entschied sich doch die Kurie

mit 302 gegen 203 Stimmen

ebenfalls für deren Ablehnung.

Punkt 4 ward ohne Debatte angenommen. Ebenso Art. II.

In Art. III. ward der erste Theil mit dem von der Abtheilung vorgeschlagenen Zusatze angenommen, daß der Antrag auf Bescholtenheitserklärung eines Mitglieds von einem andren Mitgliede nur „unter Anführung bestimmter Thatsachen" geschehen könne.

Sodann ward, auf Knoblauchs Antrag, bestimmt, daß zum Fallenlassen des Antrags auf Anklage einfache Majorität genügen solle, und, auf Welters Antrag, daß auch der Angeschuldigte auf Fortstellung der Anklage bestehen könne.

Auf den Vorschlag der Abtheilung entschied die Versammlung, daß der Angeklagte vor der Versammlung der Wähler, welche über ihn zu richten habe, seine Vertheidigung persönlich solle führen dürfen.

Bei dem Punkte wegen der Appellazion ward zuerst die Beschränkung auf Provinziallandtage nach dem Vorschlage der Abtheilung hinweggelassen.

Sodann beantragte Abg. Herbertz, daß nur der Beklagte, nicht die Versammlung, welche ihn angeklagt, solle appelliren können. Dieser Antrag ward von Beckerath, Mevissen, Camphausen, Neumann kräftig unterstützt, konnte aber doch die Majorität nicht gewinnen, ebensowenig als der Antrag Hansemanns, daß zu einer solchen Appellazion wenigstens ²/₃ der Versammlung nöthig sein sollten.

Dagegen nahm die Kurie mit mehr als ²/₃ den vom Abg. v. Sancken-Tarputschen gestellten, von Schwerin und Bardeleben lebhaft bevorworteten Antrag an, daß nicht ein einzelner Stand auf dem Provinziallandtage, sondern der ganze Provinziallandtag die Appellazionsinstanz bilden solle. Der kön. Kommissar selbst zeigte sich dieser Aenderung nicht abgeneigt: die Bestimmung im Gesetzentwurf habe man der Konsequenz wegen aufnehmen zu müssen geglaubt, damit wirklich judicia parium über die Ehre der Ständemitglieder urtheilten.

Großen Beifall erregten die Worte, mit denen Saucken seinen Antrag einleitete:

„Meine Herrn! Ich muß darauf aufmerksam machen, daß es nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen hat, daß wir hier Stände vertreten sollen; denn die Gerechtigkeit waltet auf unsrem Throne, und Unrecht wäre es, wenn Jeder seinen Stand vertreten, wenn die Ritterschaft allein die doppelte Zahl in die Wage legen wollte. Ich glaube auch, daß dies in doppelter Hinsicht geschehen ist im Vertrauen auf die ritterliche Gesinnung, daß Jeder es als seine Pflicht erkenne, für die Bedrückten und Benachtheiligten überhaupt aufzutreten (Bravo!). Denn wie? Sind wir nicht in der Lage, zu erklären, daß, wenn wir Stände vertreten sollen, wir sowohl den Stand der Städte als der Landgemeinden allmälig überflügeln und zu Boden werfen könnten? Es ist nicht geschehen und wird nie geschehen, weil die ehrenwerthe Gesinnung entgegentritt. Meine Herren! Ich spreche es aus, und Viele werden mit mir die Ansicht theilen: sowie mein Fuß diesen Saal betritt, vergesse ich, weß Standes ich bin; welche Verhältnisse ich zu vertreten habe, ja, ich gehe noch weiter, ich fühle mich nicht mehr als Mitglied einer Provinz, ich fühle mich berufen, die heiligsten Interessen des Vaterlandes allein hier zu vertreten, zu bewahren, und ich habe den innigsten Wunsch, daß wir hier niemals mehr von der Vertretung einzelner Stände, wozu wir verpflichtet sein sollen, zur Betrübniß Vieler Etwas hören mögen." (Lebhafter Beifall.)

Bei Art. V. machten die Freunde einer freiern Fassung des Gesetzes verschiedene Versuche, die so strengen Bestimmungen wegen der Rehabilitazion eines für bescholten Erklärten zu mildern. Mevissen beantragte zuerst, daß jedes Urtheil dieser Art nach 10 Jahren von selbst außer Kraft treten solle — Dies ward abgelehnt. Sodann: daß die ständische Versammlung durch ihren Beschluß allein, ohne königliche Bestätigung, einen früher Verurtheilten wieder in seine Rechte einsetzen könne — auch dagegen entschied sich die Versammlung.

Bardeleben wollte die fünfjährige Frist in Wegfall gebracht wissen — die Versammlung hielt dieselbe fest.

Nur die im Art. V. vorgeschriebenen $^{2}/_{3}$ wurden, auf Gudenaus Antrag, in einfache Majorität verwandelt.

Bei Art. VI. war es namentlich der Punkt wegen des Ruhens der ständischen Rechte bei eingeleiteter Untersuchung, welcher heftige Angriffe erfuhr. Hansemann und Werdeck wollten ihn beschränkend fassen, Vincke trug auf gänzlichen Wegfall an und setzte diesen auch, trotz der Gegenvorstellungen des kön. Kommissars und des Justizministers Uhden, glücklich durch. Der Punkt wegen des Ruhens der ständischen Rechte zugleich mit den Gemeinderechten ward ohne Abstimmung als durch den Beschluß bei I. 3 erledigt angesehen.

Mit diesen Abänderungen ward der Gesetzentwurf angenommen.

So hatte die Opposizion in allen jenen vier Punkten eine durchgreifende Umgestaltung des Gesetzentwurfs zu Wege gebracht. Sie hatte den gänzlichen Wegfall der Bestimmungen über die Ehrengerichte und die Gemeinderechte, ebenso der Bestimmung wegen Ruhens der ständischen Rechte bei eingeleiteter Untersuchung, ferner die Uebertragung der Entscheidung von dem einzelnen Stande auf den ganzen Landtag, und endlich verschiedene Milderungen der Vorschriften in Bezug auf Einleitung der Anklage so wie auf Rehabilitazion glücklich durchgesetzt. Und, was die Hauptsache war, sie hatte es dahin gebracht, daß die Kurie durch ihre Abstimmungen das Prinzip selbst, auf dem der Entwurf ruhte, in seinen wesentlichsten Punkten zurückwies und verurtheilte, daß sie dem Grundsatz der besondern Standesehre in seiner Anwendung auf das ständische Leben ihre Anerkennung versagte, daß sie jede Einwirkung von außen her, und namentlich von Seiten der Verwaltung, auf die Zusammensetzung der ständischen Körperschaften abzuwenden und die Wahrung der Ehre dieser Letztern dem eignen autonomen Urtheile derselben anzuvertrauen suchte, endlich daß sie die Sonderung nach Ständen ausschloß und die ständischen Versammlungen in Bezug auf diesen so wichtigen Punkt durchaus als einige, untheilbare Ganze aufgefaßt wissen wollte.

Für die Regierung lag in dieser durchgreifenden Umgestaltung ihres Entwurfs und der Verwerfung seiner wesentlichsten Prinzipien von Seiten der Dreiständekurie eine empfindliche Niederlage, und man brauchte nicht die Verfassungsverhältnisse andrer Staaten, wo die Stände ein entscheidendes Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung haben, herbeizuziehen, um die Erwartung begründet zu finden, daß die Regierung den Entwurf, nach dieser so entschiedenen Verurtheilung desselben durch die eigentlichen, gewählten Vertreter des Volks, sofort zurücknehmen werde. Denn auch der bloße Beirath der Stände, wenn er nicht eine leere Form sein soll, schließt wenigstens die moralische Nothwendigkeit in sich, daß die Regierung dem Volke nicht Gesetze g e g e n den Rath der Volksvertreter aufdringe. Und Das um so mehr, wenn das moralische Gewicht einer Majorität von acht vereinten Landtagen gegen einen Entwurf der Regierung in die Wagschale fällt.

Allein die Regierung dachte so nicht. Eifersüchtig bedacht auf strenge Festhaltung des Prinzips absoluter Selbstherrschaft in allen den Punkten, wo eine Beschränkung desselben nicht ausdrücklich durch die Verfassung v. 3. Febr. nachgegeben war, gab sie auch dem Rechte des ständischen Beiraths die engere Auslegung, wonach die Stände wirklich

nur einen Rath zu geben haben, dem Souverän aber freisteht, ob er diesen Rath annehmen wolle, oder nicht. Man hatte die Ansicht der Ständekurie vernommen; sie lautete abfällig — was weiter? — man wollte nun die Ansicht der Herrenkurie hören und dann erst sich entscheiden, welcher von beiden Ansichten man nachgehen wolle, oder aber ob keiner von beiden. So gab man den Entwurf an die Herrenkurie hinüber.

Auch in dieser war es wiederum die Bestimmung wegen der Ehrengerichte, welche zu lebhaften Debatten Veranlassung gab. Das numerische Verhältniß der Ansichten für und wider war hier freilich ein dem in der andern Kurie entgegengesetztes. Der Begriff der militärischen Ehre, als des Ideals von Ehre überhaupt, fand hier warme und gewichtige Fürsprecher und hatte von vornherein bei der großen Mehrheit der Versammlung auf zweifellose Sympathien zu rechnen. Der Prinz von Preußen vor Allen trat dafür entschieden in die Schranken:

„Der Offizierstand, habe man gesagt, sei ein exzepzioneller Stand, darum passe, was für ihn nothwendig sei, noch nicht fürs Allgemeine. Allerdings sei er ein exzepzioneller Stand, aber in welcher Art? Hinsichtlich des Ehrenpunktes nur insofern, als er die Ehrenhaftigkeit als auf das höchste Stadium getrieben darstelle. Eine ständische Versammlung müsse ganz ebenso den höchsten Grad der Ehrenhaftigkeit bei ihren Mitgliedern verlangen; folglich, da es einen Stand gebe, der bereits durch seine Institutionen, die Ehrengerichte, zu dem höchsten Stadium der Ehre hingetrieben werde, könne Jemand, der von diesen seinen Standesgenossen nicht würdig befunden werde, in ihrer Mitte zu bleiben, auch nicht Mitglied einer ständischen Versammlung sein. Wie solle sich Jemand benehmen, der „des Königs Rock" trage, wenn er in einer solchen Versammlung neben Einem sitzen solle, der den Dienst habe verlassen müssen?"

Andre Redner wiesen darauf hin, daß Preußen ein Militärstaat, daß in Preußen jeder Unterthan auch Soldat sei, und daß darum Niemand, welcher der militärischen Ehre verlustig gegangen, die bürgerlichen Ehrenrechte ungeschmälert besitzen könne.

So ward hier der glorreiche Grundsatz aus den Befreiungskriegen: daß in Preußen der Soldat und der Bürger Eins sein solle, dahin verkehrt: daß der Soldat das Erste, der Bürger aber nur als Soldat Etwas sei, daß die spezifischen Begriffe des Soldatenstandes normgebend sein sollen auch für den Bürgerstand in seinen reinbürgerlichen, volksthümlichen Verhältnissen.

Auch die Person des Königs ward hereingezogen, um die Macht der Ehrengerichte zu stützen. Wie könne wohl, ward gefragt, eine ständische Versammlung einen Urtheilsspruch, unter dem der Name des

Königs stehe, einer Prüfung unterziehen, vielleicht gar als ungültig verwerfen?

Nur eine sehr kleine, aber tüchtige freisinnige Minorität bekämpfte diese Ansichten. In der Abtheilung hatten sich drei Mitglieder unter sieben gegen die Bestimmung des Entwurfs in Betreff der Ehrengerichte erklärt, unter ihnen der Referent, v. Keltsch. In der Versammlung traten Diesem noch die beiden Grafen Dyhrn und York zur Seite, und alle Drei griffen mit gewichtigen Gründen das Prinzip des Entwurfes in diesem Punkte an. Dyhrn nahm das Recht, welches die Ehrengerichte dem Offizierstande zusprächen: selbst über die Ehre ihrer Standesgenossen zu richten, auch für die ständischen Versammlungen in Anspruch. Wenn eine Ständeversammlung einen Offizier von sich ausschlösse, so würde das Offizierkorps Diesen zwar jedenfalls auch ausschließen, allein doch erst durch seinen Ausspruch; umgekehrt aber solle ein Ausspruch des Offizierkorps ohne Weiteres für die Ständeversammlung entscheidend sein? Darin liege eine Ungleichheit, eine Inkonsequenz.

Graf York erwiderte auf den Einwurf wegen der königlichen Bestätigung der Ehrengerichtserkenntnisse: diese Bestätigung beziehe sich nur auf deren Folgen für den Offizier als Offizier, und diese Folgen lasse der Ausspruch der Ständeversammlung unangetastet.

v. Keltsch endlich machte darauf aufmerksam, wie es sogar im Interesse des Instituts der Ehrengerichte selbst liege, dasselbe frei zu erhalten von allen Beziehungen auf politische Folgen.

Selbst von Seiten Derer, welche im Allgemeinen mit dem Prinzip des Entwurfs einverstanden schienen, ward der Wunsch ausgesprochen, daß zwischen den verschiedenen Arten ehrengerichtlicher Verurtheilungen, z. B. der Entfernung aus dem Dienste und der bloßen Entlassung, geschieden werden möge. Namentlich suchte Graf Arnim auf diesem Wege eine Vermittlung herbeizuführen. Aber auch Das wollte die Majorität nicht nachgeben; der Entwurf ward, wie er war, gegen 15 Stimmen angenommen.

Da machte Graf Arnim wieder eines jener vortrefflichen Manöver, in denen er so sehr Meister ist. Er brachte in der nächstfolgenden Sitzung ein Amendement ein, durch welches er, wie er sagte, den früheren Beschluß keineswegs alteriren, sondern nur die Härte, die darin gefunden werden könne, mildern wolle. Er schlug nämlich vor, das Prädikat der „Bescholtenheit" nur auf die unter I. 1. aufgeführten Personen anzuwenden, die andern Kategorien dagegen (unter I. 2. 3. 4.) blos als

solche zu bezeichnen, welche ebenfalls von ständischen Versammlungen auszuschließen wären. Eine äußerst subtile Unterscheidung, die freilich bei näherer Besichtigung nicht Stich hält — denn kann wohl Jemand „unbescholten" sein, den eine ständische Versammlung von sich ausschließt? und wie verträgt sich Dies mit §. 5 des Gesetzes über die Provinzialstände, wonach nur „bescholtener Ruf" als Ausschließungsgrund gelten soll? —, die aber doch die Versammlung, und selbst die freisinnige Minorität, dergestalt blendete, daß der Antrag einstimmig angenommen ward.

Der Zweck dieses Antrags ging übrigens viel weiter, als es den Anschein hatte. Nicht blos sollte er die Antipathien gegen die gehässige Bestimmung wegen der Ehrengerichte beschwichtigen und die Opposizion Derer zum Schweigen bringen, welche es zu hart fanden, daß schon die leichtern militärischen Vergehen, die bloßen Verstöße gegen militärische Standesbegriffe u. dgl., auch bürgerliche Bescholtenheit zur Folge haben sollten, sondern er diente auch den Bestimmungen unter I. 3 und unter VI zur Stütze, gegen welche ähnliche Bedenken obwalteten. Ueberhaupt aber stellte er die ganze Frage auf einen andern, dem Entwurfe und den Regierungsabsichten ungleich günstigeren Standpunkt. Es gab in beiden Kurien eine Menge von Mitgliedern, deren Gefühl sich gegen die Härte sträubte, Jemand für bescholten zu erklären, ihm seine ganze bürgerliche Ehre abzuschneiden, blos weil er vielleicht gegen militärische Standesbegriffe gefehlt, oder weil ein Stadtverordnetenkollegium ihn ausgeschlossen habe, oder weil eine Untersuchung wider ihn verhängt sei. Dieselben Personen waren aber voraussichtlich minder bedenklich, einen Solchen von ständischen Versammlungen auszuschließen, wenn damit nur nicht unmittelbar der Makel der Bescholtenheit verknüpft war. Daß dieser Makel dennoch auf jedem so Ausgeschlossenen hafte, Das entging diesen Leuten, die eben nur nach dem Gefühl, nicht nach klaren Begriffen urtheilten.

Schon in der Ständekurie hatte ein Mitglied von der ministeriellen Seite, der Oberpräsident von Bonin, das Amendement gestellt, daß in der Ueberschrift des Gesetzes die Bezeichnung der Bescholtenheit weggelassen und blos gesagt werden solle: Verordnung, betreffend die gänzliche und zeitweilige Ausschließung von ständischen Versammlungen", und der kön. Kommissar hatte erklärt: die Regierung erkenne darin eine wesentliche Verbesserung des Entwurfs. Die Absicht war damals, namentlich die Schroffheit der Bestimmung unter VI zu mildern,

den Begriff der Bescholtenheit von dem „Ruhen der ständischen Rechte“ zu trennen.

Auch mit dem Arnimschen Antrage zeigte sich sowohl der Kriegsminister als der kön. Kommissar einverstanden, und der Marschall, sonst so streng in Beobachtung der parlamentarischen Gesetze, ließ geschehen, daß ein Antrag zur Abstimmung kam, der mit dem gestern gefaßten Beschlusse, die von einem Ehrengerichte Verurtheilten als bescholten zu betrachten, unvereinbar war. Ein sichres Zeichen, daß die Regierung selbst diesem Antrage nicht fremd, wenigstens nicht abhold war. Man wollte durch Nachgeben in der Form das Wesen des Entwurfs, das Prinzip der allmächtigen militärischen Standesehre und den Einfluß der Verwaltung auf die ständischen Versammlungen, der in den Bestimmungen I. 2 und 3 und VI eine so starke Stütze fand, aufrechterhalten.

Man erreichte diesen Zweck, denn auch Punkt I. 3 ward nunmehr, trotz mancher dawider erhobenen Bedenken, angenommen.

Bei Punkt I. 4 trat in überraschender Naivetät der krasseste Vollblutgeist zu Tage in dem Antrage des Grafen Sierstorpff, der für den Adel besondre Ehrengerichte in Betreff des Zweikampfes und außerdem das Recht der Rezepzion (wie es z. B. in Mecklenburg besteht) verlangte. Die Kühnheit, einen Vorschlag von so mittelalterlicher Tendenz heutzutage, im vollen Lichte der Oeffentlichkeit, zu machen, war denn doch zu groß; selbst die vielleicht Gleichgesinnten ließen den Antragsteller im Stich — der Antrag fand keine Unterstützung.

Wir müssen gerecht sein und erwähnen, daß dasselbe ehrenwerthe Mitglied gleich darauf einen freisinnigen Antrag stellte, nämlich den, daß für das Fallenlassen der Anklage schon die einfache Majorität ausreichen, für die Verurtheilung dagegen ⅔ nöthig sein sollten. Diesmal war die Versammlung minder freisinnig, als Graf Sierstorpff; sie versagte auch diesem Antrage ihre Unterstützung.

Dagegen nahm man den Antrag des Fürsten Lynar an, daß auch auf den Wunsch des Angeschuldigten die Untersuchung fortgesetzt werden müsse.

Bei Punkt V beschloß die Kurie, auf Antrag des Grafen Arnim, zu erbitten, daß auch in solchen Fällen, wo die Ausschließung einer Person nicht von der ständischen Versammlung ausgegangen, dennoch dieser ebenfalls das Recht zustehen solle, auf Rehabilitazion des Ausgeschlossenen anzutragen.

Punkt VI ward ohne Debatte angenommen, nur mit dem Zusatze von Seiten der Abtheilung:

„daß baldmöglichst festere Formen für die Einleitung einer Kriminaluntersuchung im Wege der Gesetzgebung geschaffen werden möchten."

So war denn also durch die Beschlüsse der Herrenkurie der Entwurf der Regierung wieder beinahe in seiner ganzen Ursprünglichkeit hergestellt und Alles verworfen, was die Ständekurie zur Anpassung desselben an die vernünftigen Zeitideen, an die wahren Begriffe von ständischer Ehre und bürgerlicher Unbescholtenheit beschlossen hatte. Scharf und schneidend trat hier der Gegensatz der Standpunkte zwischen den beiden Kurien hervor — zwar nicht als ein Gegensatz der Interessen des Bestehenden und derer der Bewegung, wie der Marschall der Herrenkurie es auffaßte — denn in diesem Falle war das wirklich Bestehende, der wirklich im Volke lebende Begriff von Ehre gerade Das, was die Ständekurie in ihrer Majorität vertheidigte, Das dagegen, was die Herrenkurie vertrat, war nur ein Reflex aus theils überlebten, theils künstlich gemachten, in alle Wege aber unwahren Zuständen. Vielmehr zeigte sich der Gegensatz beider Kurien eben darin, daß die eine das gesunde und klare Gefühl der ungeheuern Mehrheit des Volks, die andre die künstlichen und unklaren Begriffe einer einzelnen Kaste vertrat, daß jene einen natürlichen und volksthümlichen Zustand zur Geltung bringen wollte, diese dagegen einen gemachten, vom Volksbewußtsein und der Geschichte längst verdammten halsstarrig festhielt.

Achtzehntes Kapitel.

Verhandlungen wegen der Ausschließung des Grafen Reichenbach und des Herrn v. Niemojewski vom Landtage.

Die nachstehenden Verhandlungen, zwei einzelne Fälle der Ausschließung vom Landtage betreffend, lieferten gleichsam einen Kommentar aus dem Leben zu dem so eben berathenen Entwurfe. Graf Ed. Reichenbach, der Freund Ronges, der entschiedene Parteigänger des politischen Liberalismus, war von der Ritterschaft des Brieger Wahlbezirkes (Provinz Schlesien) zum Vereinigten Landtage gewählt worden. Einige Zeit nach seiner Wahl, und ehe noch deren Bestätigung erfolgt, ward gegen den Grafen eine Untersuchung wegen Verbreitung verbotner Schriften verhängt. Die Anklage lautete auf Majestätsbeleidigung. Darauf erklärte der Oberpräsident, als Wahlkommissar, die Wahl für ungültig und ordnete eine neue Wahl an. Diesmal ward Graf v. Strachwitz gewählt. Doch protestirten einige Wähler gegen die zweite Wahl und die Ungültigkeitserklärung der ersten. Graf Reichenbach selbst veranlaßte einen Konvent der Ritterschaft seines Kreises (in Gemäßheit der schlesischen Kreisordnung von 1827), und diese entschied einstimmig, daß sie ihn, trotz der Untersuchung, für unbescholten halte. Gleichwohl blieb es bei der Ausschließung, und Graf Strachwitz ward zum Landtage einberufen.

Gegen dieses Verfahren reichten die schlesischen Abgg. Tschocke, Siebig und Werner eine Beschwerde bei der Ständekurie ein und beantragten die Einberufung des Grafen Reichenbach.

Die Abtheilung hatte sich, mit 11 gegen 2 Stimmen, gegen die Beschwerde erklärt.

Nach den provinzialständischen Gesetzen (sagte sie in ihrem Gutachten) stehe die Prüfung der Vollmachten und die Beurtheilung der gesetzlich vor-

geschriebenen persönlichen Eigenschaften der Gewählten dem kön. Wahlkommissar zu, folglich auch die Entscheidung darüber, ob ein Gewählter den nach §. 5, 4 erforderlichen „unbescholtenen Ruf“ besitze. Die Bestimmung der Kreistagsordnung, wonach die Standesgenossen hierüber zu entscheiden haben sollten, gelte nur für die Wahlen zu den Kreistagen, nicht für die zu den Provinziallandtagen. Am Wenigsten aber könne die Entscheidung des Kreiskonventes zu Neisse hier von Gewicht sein, da dieser Kreis gar nicht zu dem provinzialständischen Wahlbezirke, wo der Graf gewählt worden, gehöre.

Der Oberpräsident habe aber auch nicht anders entscheiden können, da bisher, beim Mangel gesetzlicher Bestimmungen hierüber, angenommen worden sei, daß der unbescholtene Ruf durch den Eintritt einer Kriminaluntersuchung unbedingt verloren gehe, eine Annahme, die auch des Königs Majestät noch beim letzten rheinischen Landtage durch seine ausdrückliche Willenserklärung (in der bekannten Brustschen Sache) bestätigt habe.

Die Abtheilung ging noch weiter; sie versuchte nachzuweisen, daß auch der Natur der Sache nach die Entscheidung des Oberpräsidenten wohlbegründet und unanfechtbar sei.

Könne es auch geschehen, daß völlig ehrenhafte Männer ohne ihre Schuld in eine Untersuchung verwickelt würden, so wurzle doch im Volke selbst tief die Ansicht, daß mit der Einleitung einer Untersuchung und bis zu deren Austrag die Ehrenhaftigkeit eines Mannes nicht vollkommen ungeschmälert bestehe. In Bezug auf die Standesehre aber und ganz besonders auf die Theilnahme an einer ständischen Versammlung müsse man hierin noch strenger zu Werke gehen. Dazu komme, daß die eignen Standesgenossen des Grafen, seine Wähler, durch Vornahme der zweiten Wahl und Erwählung eines Andren an seiner Stelle die Entscheidung des Oberpräsidenten als richtig anerkannt und bekräftigt hätten. Hier habe man ein wirkliches, vollgültiges Standesgenossenurtheil, gegen welches das des Kreiskonvents um so weniger in Betracht komme.

Ebenso sei es gerechtfertigt, daß nicht der Stellvertreter des Grafen (Landrath Hoffmann) einberufen, sondern eine neue Wahl angeordnet worden sei. Denn die Wahl Reichenbachs sei noch nicht bestätigt gewesen; sein ständisches Recht habe daher nicht blos ruhen müssen, sondern sei noch gar nicht in Kraft getreten.

Die Minorität hielt die Zurückweisung Reichenbachs nicht für gerechtfertigt, noch weniger die Anordnung einer neuen Wahl.

Die Debatte über diese Frage in der Plenarversammlung war lang und lebhaft. Für das Abtheilungsgutachten sprachen die Abgg. Wodiczka, Sattig, Graf Renard, Steinbeck, v. Massow, v. Gilgenheimb und Graf Schwerin; für die Beschwerde die Abgg. Offermann, Alnoch, Werner, Tschocke, v. Vincke, Milde, Hansemann, Schneider (von Schönbeck) und v. d. Heydt.

Die Gegner des Abtheilungsgutachtens stellten sich, wie Graf Schwerin ganz treffend bemerkte, auf den Standpunkt des grundsätzlich Richtigen, auf den Standpunkt jener Ansichten, die so eben erst bei den Verhandlungen über das Bescholtenheitsgesetz in der Ständekurie mit so siegreicher Beredsamkeit verfochten worden waren. Aber leider hatten sie hier, wo es sich nicht um Einführung eines neuen Gesetzes, sondern um Anwendung bestehender Gesetze und die Beurtheilung eines einzelnen Falles handelte, eben dieses bestehende Gesetz gegen sich. Wenn sie zu beweisen suchten, daß nicht das subjektive Ermessen eines Verwaltungsbeamten Jemandem die Unbescholtenheit absprechen könne, daß dazu nur ein rechtsbeständiges Gericht kompetent sei — so antworteten ihnen die Gegner mit der Hinweisung auf die bestehende Gesetzgebung, welche die Prüfung und Bestätigung der Wahlen, sowohl nach der Form als nach den Eigenschaften der Gewählten, uneingeschränkt dem Landtagskommissar und in letzter Instanz dem Könige anheimgebe. Wenn sie sich darauf beriefen, daß die Volksstimme keineswegs in jeder eingeleiteten Untersuchung, am Allerwenigsten bei Anklagen politischer Natur, sofort einen Makel für die Ehre des Angeklagten erblicke, daß das Verbrechen, wegen dessen Graf Reichenbach in Untersuchung genommen sei, von sehr Vielen täglich begangen werde, und daß es doch hart sei, einen im Uebrigen durchaus ehrenhaften, von seinen Standesgenossen und Mitbürgern durch viele Beweise der Hochschätzung ausgezeichneten Mann für eine ganze, sechsjährige Wahlperiode seiner ständischen Rechte zu berauben, trotzdem daß er vielleicht in kurzer Zeit freigesprochen werde — so hielt man allen diesen Berufungen immer wieder das bestehende Gesetz entgegen, welches das Verfahren des Oberpräsidenten rechtfertige und autorisire. Auf die schärfste Spitze ward dies Prinzip der bestehenden Gesetzgebung von dem kön. Kommissar gestellt, als Derselbe sagte:

> Das allein Entscheidende in der ganzen Frage sei Dies, daß die Wahl des Grafen Reichenbach die königliche Bestätigung nicht erhalten habe, daher unvollständig, die Wahl des Grafen Strachwitz dagegen, als vom Könige bestätigt, vollständig sei. Ob Graf Reichenbach bescholten oder unbescholten, darauf komme es hiernach gar nicht mehr an.

Das hieß denn doch das königliche Bestätigungsrecht bei den Wahlen geradezu ins Ungemessne ausdehnen, und mit Recht bemerkte dagegen v. Vincke, daß die Regierung einen Abgeordneten nicht so zu bestätigen habe, wie etwa einen Bürgermeister.

Indeß, was halfs? Im vorliegenden Falle brauchte man so weit

nicht einmal zu gehen, denn das Recht der Regierung, über das Vorhandensein der gesetzlichen Wahlerfordernisse zu entscheiden, war, wie gesagt, nach der bestehenden Gesetzgebung nicht wohl zu bestreiten.

Vergebens auch hielt Hansemann den Ministern vor, daß ja dasselbe Verbrechen, dessen man den Grafen Reichenbach anklage — Verbreitung verbotener Schriften — mit ihrer eignen Zulassung von der Allg. Preuß. Zeitung verübt worden sei, indem diese die revoluzionärsten Stellen aus den Schriften eines Heinzen, eines Marx u. A. abgedruckt habe! Vergebens erinnerten sowohl er als Tschocke daran, wie man früher auch gegen Schlöffel eine politische Untersuchung eingeleitet und Diesen viele Monate lang in Haft gehalten habe, ohne daß doch etwas Anderes, als dessen völlige Freisprechung, erfolgt sei! Vergebens karakterisirte Milde die Untersuchung gegen Reichenbach als einen politischen Tendenzprozeß und machte auf das Gefährliche eines Verfahrens aufmerksam, bei dessen konsequenter Verfolgung es dahin kommen könne, daß man zwei, drei Wahlen vernichte, bis endlich eine persona grata gewählt sei!

So bitter diese Wahrheiten für die Minister waren, und so wenig es ihnen gelang, dieselben zu entkräften, so hatte Dies auf die Hauptfrage doch keinen entscheidenden Einfluß. Der Prozeß des Grafen Reichenbach vor der Kurie mußte verloren gehen — wie nun einmal die Sachen lagen —, und er ging verloren. Sowohl die Frage:

„ob Se. Majestät zu bitten sei, den Grafen Reichenbach als gesetzlich gewählten Abgeordneten einberufen zu lassen?"

als auch die Frage:

„ob Se. Majestät zu bitten sei, den Stellvertreter des Grafen einberufen zu lassen?"

wurden mit einer sehr starken Majorität verneint. Graf Reichenbach blieb ausgeschlossen, auch noch dann, als er, etwa in der Mitte des Landtags, in der wider ihn verhängten Untersuchung völlig freigesprochen war. Er ward das Opfer der bestehenden Gesetzgebung und seiner misliebigen politischen Tendenzen.

Etwas anders lag die Sache des Herrn v. Niemojewski aus Posen, über dessen Nichteinberufung der an seiner Stelle einberufene Herr v. Wengierski selbst Beschwerde führte.

Herr v. Niemojewski war zum Abgeordneten gewählt und von der Regierung bestätigt worden. Allein kurz nach der Bestätigung ward dem Oberpräsidenten von der zur Erörterung der letzten Verschwörung

in Posen bestellten Immediatuntersuchungskommission angezeigt, daß sie gegen Herrn v. Riemojewski, wegen vorliegender Verdachtsgründe der Theilnahme an jener Verschwörung, mit der Voruntersuchung verfahren werde. Der Staatsanwalt beantragte auch wirklich eine solche beim Gerichte, und es ward hierauf die Nichteinberufung des Abgeordneten v. Riemojewski und die Einberufung seines Stellvertreters von der ständischen Immediatkommission angeordnet.

Die begutachtende Abtheilung erklärte auch diese Beschwerde für unbegründet, weil nach der zur Zeit gültigen Gesetzgebung die landesherrliche Behörde die Befugniß habe, nach ihrer subjektiven Ueberzeugung über das Vorhandensein der Wahlqualifikazion zu entscheiden.

Diesmal jedoch fand das Abtheilungsgutachten nicht einen einzigen Fürsprecher; wohl aber ward es von vielen Seiten, von den Abgg. Schumann, v. Vincke, Schauß, v. Bardeleben, auch vom Grafen Schwerin, entschieden bekämpft. Dieser Fall, ward gesagt, sei ein ganz andrer, als der des Grafen Reichenbach; hier liege noch gar keine wirkliche Untersuchung vor, da eine solche nur nach Entscheidung des Gerichts, nicht auf bloßen Antrag des Staatsanwalts, erfolgen könne; es sei also noch weit weniger Grund, als dort, vorhanden gewesen, die Unbescholtenheit des Gewählten in Zweifel zu stellen.

Der kön. Kommissar hielt diesen Einwürfen wieder starr und kahl die Berufung auf die königliche Willenserklärung entgegen.

Der König habe in dem Falle des Abg. Brust entschieden, daß auch schon nach dem Eintritt einer Voruntersuchung der davon Betroffene nicht mehr für unbescholten zu erachten sei, und Das genüge, um das Verfahren der Behörden auch in diesem Falle zu rechtfertigen.

Es genügte wenigstens, um die zur Verwerfung der Beschwerde nöthige Stimmenzahl in der Versammlung zu gewinnen. Nur 267 stimmten für die Beschwerde, 160 dagegen.

So groß war der Zauber der Worte: „Der König hat gesprochen!“

Neunzehntes Kapitel.

Verhandlung über den Gesetzentwurf wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke.

Die erleuchteten Grundsätze der preußischen Landeskulturgesetzgebung aus den Jahren 1807—1810 sind bekannt und mit Recht hochgepriesen; bekannt sind auch die glücklichen Resultate, welche daraus für die Herstellung eines freien, kräftigen, wohlhabenden Bauernstandes hervorgingen. Ebenso bekannt ist aber leider, daß auch hierin, wie in fast allen Punkten der Gesetzgebung, die freien und aufgeklärten Ansichten, welche damals, in den Jahren der glorreichen Wiedergeburt Preußens, die herrschenden waren, später, namentlich nach dem Jahre 1820, ganz entgegengesetzten Ansichten allmälig Platz machten. Statt, wie früher, blos durch Befreiung, glaubte man jetzt durch Beschränkung der natürlichen Freiheit jenes große Ziel der Landeskulturgesetzgebung, die Erhaltung eines kräftigen, wohlhabenden Bauernstandes, zu erreichen. Allerdings mochte dieses Vorurtheil hier und da auch im Volke selbst Wurzel geschlagen haben. Anträge in diesem Sinne gingen von einzelnen Provinziallandtagen aus. Als jedoch die Regierung im Jahre 1830 verschiedene Entwürfe zu Gesetzen über Beschränkung der Dismembrazionsfreiheit, der Verschuldung der Bauerngüter und der Erbtheilung den Provinzialständen zur Begutachtung vorlegte, erklärten sich diese, und insbesondere der Stand der Landgemeinden, mit großer Uebereinstimmung gegen die darin aufgestellten Grundsätze. Dennoch legte die Regierung im Jahre 1841 den Ständen abermals zwei Gesetzentwürfe vor, die von dem gleichen Prinzip der Beschränkung und Bevormundung ausgingen, darunter einen, welcher geradezu ein Erstgeburtsrecht und ein Vorrecht der männlichen Erben im Bauernstande,

also eine Art bäuerlicher Majorate, einführen wollte. Auch dieses Gesetz stieß auf den entschiedensten Widerspruch, wiederum namentlich von Seiten der Vertreter der Landgemeinden, und ward von der Mehrheit der Landtage abgelehnt. Doch gab sich bei den Verhandlungen darüber von manchen Seiten der Wunsch kund, daß, in Bezug auf die Taxprinzipien und die vormundschaftlichen Verhältnisse bei Erbtheilungen von Bauerngütern, Etwas zu deren bessern Regulirung geschehen möge. Hierauf nun sich stützend, legte die Regierung jetzt dem Vereinigten Landtage einen Gesetzentwurf vor, in dessen Motiven als Zweck des Gesetzes „die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes" als Mittel zu diesem Zweck aber „die Erhaltung der Bauerngüter in den Familien ihrer Besitzer und die Verhütung von Erbtheilungen" ausgesprochen ward. Diesen Zweck nun verfolgte der Entwurf nach zwei Richtungen: einmal durch Aufstellung solcher Taxprinzipien, bei denen, wie es im Entwurfe hieß, „der Gutsübernehmer im Stande ist, sich bei der Wirthschaft im leistungsfähigen Zustande zu erhalten"; das andere Mal dadurch, daß er den Vormundschaftsbehörden erweiterte Befugnisse bei Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers, insbesondere zur Ueberlassung des Guts an einen der Miterben unter billigen Bedingungen, einräumte.

In der vorberathenden Abtheilung der Dreiständekurie, an welche dieser Entwurf zuerst zur Berathung gelangte, erregte das an die Spitze desselben gestellte Motiv:

Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes

fast allgemeinen Anstoß. 11 Stimmen unter 15, darunter sämmtliche 8 Abgeordnete der Landgemeinden, verneinten die Frage: ob zu dem gedachten Zwecke ein solches Gesetz Bedürfniß sei?

Die einzelnen Theile des Gesetzes anlangend, so erklärte die Majorität der Abtheilung — 10 Stimmen gegen 5 — die Erlassung von Bestimmungen zur Beseitigung der Unsicherheit und Verschiedenheit in dem Verfahren bei Abschätzung bäuerlicher Grundstücke für wünschenswerth und empfahl deshalb die dahin abzweckenden §§. des Entwurfs, jedoch unter Modifikazionen, zur Annahme.

Dagegen verwarf eine Majorität von 8 gegen 6 (einschließlich des größern Theils der bäuerlichen Abgeordneten) den §., welcher von der Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen handelte, obgleich eine Bestimmung darüber im Allgemeinen, nur in anderm Sinne, als diese, von 9 gegen 7 Stimmen für wünschenswerth erachtet ward.

Die **Motiven** für diese abweichenden Ansichten der Majorität und der Minorität gab das Abtheilungsgutachten folgendermaßen an:

„Diejenigen unter uns“, hieß es darin, „welche entweder gegen das Gesetz im Allgemeinen oder auch gegen einen der beiden Theile desselben sich erklärt haben, gründen ihr Votum auf folgende, bald der Gesammtheit, bald einzelnen Mitgliedern angehörende Motive:

1) Der preußische Bauernstand ist kräftig genug, und bedarf es, um ihn zu kräftigen oder kräftig zu erhalten, keiner besonderen Gesetze. Seine Kraft hat sich in schwierigen und verhängnißvollen Zeiten auf das Entschiedenste bewährt, und ein mehr als dreißigjähriger Friede hat ihre fernere Entwickelung eben so glücklich befördert, als das Freimachen von hemmenden Fesseln, welche ihr früher entgegenstanden.
2) Unsere jetzige einschlagende Gesetzgebung genügt vollkommen und gewährt in Bezug auf Abschätzung von Rustikalgrundstücken und zur Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen hinreichenden Anhalt.
3) Gesetze in vorstehender Beziehung können überhaupt den Stand der Landgemeinden nicht kräftigen, die beste Kräftigung ist die, welche er, bei ganz freier Disposizion über sein Besitzthum, aus sich selbst heraus entwickelt.
4) Das vorliegende Gesetz sei partikularer Natur, und ein solches bedürfe der Stand der Landgemeinden nicht.
5) Weitere, als jetzt gesetzlich bestehende Befugnisse, den Vormundschaftsbehörden zu ertheilen, sei nicht wünschenswerth, im Gegentheil für die Minderjährigen gefährlich, zumal bei einzelnstehenden Richtern. Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs seien nur zum Vortheil des Gutannehmers, keineswegs aber im Interesse der Mündel.
6) Das beste Mittel, die Nachtheile zu vermeiden, welche den Bestimmungen des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Vormundschaftsbehörden entgegentreten wollen, sei Erleichterung der testamentarischen Verfügungen in Bezug auf Formen und Kosten.
7) Uebrigens sei es nicht einmal zweckmäßig, durch gesetzliche Bestimmungen auch nur mittelbar die Subhastazion zu erschweren, weil dadurch der Intelligenz die Thür verschlossen würde, welche durch Einkauf Fremder oft in einem Orte einziehe, und endlich könnten
8) in Fällen, wo viele Schulden auf dem Grundstück haften, die Minorennen nach dem Gesetzentwurf leicht um ihr ganzes Erbtheil gebracht werden, wenn die Vormundschaftsbehörde dem Annehmer das Grundstück für zwei Drittel der Taxe oder auch darunter überläßt, während Letzterer das Grundstück späterhin zur vollen Taxe oder noch darüber verkauft und allein etwas übrig behält.

Diejenigen Mitglieder der Abtheilung aber, welche **für** das Gesetz sich ausgesprochen haben, motiviren ihr Votum durch folgende Gründe, welche theils ihre Gesammtheit, theils einzelne Mitglieder für sich in Anspruch nehmen:

1) Wenn auch der preußische Bauernstand im Allgemeinen ein kräftiger genannt werden könne, so treffe Dies keineswegs für alle Provinzen und Kreise im Staate zu, und auch da, wo es zutreffe, würde die vorhandene Kräftigung der Masse jedenfalls der Erhöhung fähig und der Erhaltung bedürftig sein.

2) Die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Tit. 7. Thl. II. und der Gerichtsordnung Tit. 6. Thl. II. über Prinzipien und Verfahren bei Taxazionen rustikaler Grundstücke sind unzweckmäßig und unbestimmt, deßhalb eben verschiedener Deutung fähig, und die Praktik lehrt täglich, daß sie bald zu niedrige, bald zu hohe Taxen zur Folge haben, dadurch aber bald Beeinträchtigung, bald übermäßige Bevorzugung, immer aber Schwankung und Unsicherheit im Besitz hervorbringen.

3) So sehr wir auch das Prinzip der Selbstentwickelung durch Disposizionsfreiheit ehren und anerkennen, so sind wir doch der festen Ueberzeugung, doch diese nur durch eine heilsame Gesetzgebung diejenige Unterstützung erhalten kann, welche ihr nothwendig ist. Diesen Zweck verfolge auch das vorliegende Gesetz, indem es die Hindernisse beseitige, welche der Disposizionsfreiheit entgegenstehen.

4) Als Partikulargesetz dürfte der gegenwärtige Gesetzentwurf kaum angesehen werden können, da die im Stande der Landgemeinden vertretenen Grundstücke bei Weitem die Mehrzahl ausmachen, für Rittergüter fast in allen Provinzen Kreditvereine mit besonderen Taxazionsgrundsätzen bestehen, und für städtische Grundstücke, welche meistentheils im Annexum eines Gewerbes oder eines Hauses, daher nach dem Verkehrswerth zu beurtheilen sind, andere Normen bestehen müssen. Uebrigens soll das gegenwärtige Gesetz auch nur an die Stelle bestehender Partikulargesetze treten, auch haben manche für den Stand der Landgemeinden bestehende Singulargesetze höchst wohlthätig gewirkt.

5) Es sei bekannt, daß nachgelassene Rustikalgrundstücke sehr häufig zur Subhastazion kommen, weil keiner der majorennen Erben dasselbe zur vollen Taxe annehmen will und kann, wodurch nicht nur die Güter oder Grundstücke aus der Familie kommen, sondern auch die Erben einen geringeren Kaufpreis erhalten, die Minderjährigen aber der anderweiten, nur von dem verwandten Annehmer zu erlangenden Vortheile, als: Erziehung, Alimentazion, Ausstattung ꝛc., verlustig gehen, welche durch eine größere Geldabfindung nicht zu ersetzen seien. Das Gesetz solle die Vormundschaftsbehörden von denjenigen Vorschriften befreien, welche sie oft gegen den Willen der Familie und gegen das Interesse der Pflegebefohlenen zur Subhastazion nöthigen. Wenn die Vormundschaft die nicht mehr lebenden Aeltern vertrete, so solle sie auch mindestens einen Theil ihrer freien Befugniß bis zu einer gewissen zu setzenden Schranke ausüben.

Die befürchteten Uebergriffe zum Nachtheil der Mündel wären umsoweniger zu befürchten, als eines Theils das Gesetz nur fakulta-

tiv, nicht bestimmt maßgebend sei, und anderentheils die §§. 232 ꝛc. Tit. 18. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts den Vormündern bündige Pflichten auflegen.

6) Wenn auch Erleichterung in Form und Kosten der letztwilligen Verfügungen zu wünschen seien, so frage sichs, ob deshalb viel mehr testirt werden würde, denn weniger die Schwierigkeit der Testamentsaufnahme, als die Scheu, ein Testament zu machen, und Sorglosigkeit sei der Grund, daß selten letztwillige Dispositionen erfolgten.

7) Durch die Sorge: unnöthige und nachtheilige Subhastazionen zu vermeiden, sei man keineswegs Willens, dem Einziehen fremder Intelligenz einen Damm entgegenzusetzen, und glaube, daß dieselbe durch freiwilligen Einkauf und Einheirath sattsam einwandern werde."

Die Verhandlungen über den Entwurf in der Kurie selbst eröffnete der kön. Kommissar Lette mit einer Rede, worin er das Prinzip des Gesetzes gegen die in der Abtheilung erhobenen Einwürfe zu vertheidigen, dessen Bedürfniß und praktische Nützlichkeit zu erweisen versuchte.

Das Gesetz, sagte er, sei durchaus in Uebereinstimmung mit den großen Prinzipien der Landeskulturgesetzgebung; es wolle keine Beschränkungen einführen, sondern nur, so weit nöthig, die Verhältnisse reguliren. Ebensowenig liege demselben die Tendenz zu Grunde, ein Singularrecht für den Bauernstand zu begründen; wenn es singuläre Bestimmungen aufstelle, so komme Dies daher, daß für die kleinen ländlichen Besitzungen Manches nicht passe, was nur für die größern passe. Das Bedürfniß eines solchen sei von den Provinzialständen mehrfach anerkannt worden. Die Unsicherheit der bestehenden Gesetzgebung in Bezug auf die Taxprinzipien für bäuerliche Grundstücke mache feste und gleichmäßige Bestimmungen darüber nothwendig — solche habe man darin zu finden geglaubt, daß die wahre Werthstaxe, nicht, wie bisher, eine ermäßigte, zu Grunde gelegt und daß die Abschätzung derselben einem sachverständigen Urtheil der Standesgenossen überlassen werde. Die Bestimmungen wegen der Vormünder enthielten nichts Beschränkendes, vielmehr gebe es den Vormundschaften einen weitern Spielraum des Handelns und habe zugleich das Interesse der Unmündigen im Auge, welches unter der jetzigen Bestimmungen oftmals leide.

Es begann hierauf die allgemeinen Debatte über die Bedürfnißfrage und das Prinzip des Gesetzes. Die Mehrzahl der Redner, welche sich daran betheiligten, gehörte dem Stande der Landgemeinden an; um so gewichtiger ist, was Diese — ohne Ausnahme gegen das Gesetz — äußerten.

Abg. Lensing:

„Meine Herren, aus der Denkschrift einerseits, mehr aber noch aus der lichtvollen Auseinandersetzung, die der Kommissar schon in der Siz-

zung und jetzt hier in dieser Versammlung geliefert hat, geht hervor, daß nicht gar lange, nachdem Preußen durch eine weise Reformgesetzgebung, die in einer bedrängnißvollen Zeit ins Leben getreten ist, die Fesseln der Personen, des Eigenthums und der Gewerbe gelöst hatte, schon die Tendenz von verschiedenen Seiten sich kundgab, hinsichtlich eines Standes, nämlich des Bauernstandes, seine Kräftigung, seine Erhaltung dadurch fördern zu wollen, daß man ihm seine Freiheit aufs Neue einschränkte, mit Verkennung also der ewigen Wahrheit, daß ohne Freiheit kein Erhalten möglich ist. Der Baum, der seine Wurzeln in der Erde nicht frei ausbreiten, der seinen Wipfel nicht frei zum Himmel erheben, der seine Zweige nicht frei ausdehnen kann, verkümmert in der nährenden Atmosfäre, siecht und stirbt. Ich weiß nicht, ob man mehr staunen muß über die Macht des Vorurtheils, welches derartige Tendenzen hervorgerufen hat, oder über die Unbekanntschaft mit den Zuständen des Bauernstandes und des Landes jenes gesegneten Theiles der Erde, wo der Bauernstand seit Jahrhunderten, wo er von jeher frei und unabhängig dagestanden und aus eigner Kraft sich zu erhalten gewußt hat. Ich bezeichne damit jene westlichen Theile Germaniens, von denen leider ein Theil dem Bunde unserer germanischen Staaten entrissen ist. Dort stand von jeher der Bauer frei, er steht noch frei; er hat sich erhalten nicht allein trotz der Freiheit, sondern gerade durch seine Freiheit. Er hat einen Wohlstand entwickelt, der ihn in den Stand gesetzt hat, die Kultur seines Bodens auf eine Höhe zu bringen, die allerseits als Muster für andere Länder anerkannt wird. Mit Freuden indeß haben wir ersehen, daß auf diese Tendenz bei unserer hohen Staatsregierung endlich eine andere Ansicht obsiegend gewesen ist. Wir haben es gesehen und gehört aus dem Vortrage des Herrn Kommissars, daß die Ansicht Raum gewonnen hat, daß nicht durch Beschränkungen, nicht durch unmittelbare Einwirkung, welche die Freiheit der Disposizion stört, auf die Kräftigung und Erhaltung des Bauernstandes einzuwirken ist, sondern nur in mittelbarer Weise und hauptsächlich durch Wegräumung derjenigen Hindernisse, die in der älteren Gesetzgebung noch dann und wann anzutreffen sind. So ist der jetzt unserer Berathung unterliegende Gesetzentwurf entstanden. Der Gesetzentwurf zerfällt hauptsächlich in zwei Theile.

Was die erste Abtheilung anbetrifft, insofern diese nur die Tendenz hat, eine bisherige Verschiedenheit hinsichtlich der Taxen, die zu verschiedenen Zwecken aufgenommen worden, und eine Rechtsunsicherheit, die in einigen Theilen unseres Vaterlandes in dieser Hinsicht noch bestehen mag, wegzuräumen, so würde ich für meinen Theil nichts zu erinnern haben, ich würde es vielmehr für sehr zweckmäßig anerkennen, daß namentlich in §. 3 die Bestimmung Platz gegriffen hat, daß die Taxatoren auch jedesmal über den Gesammtwerth der Besitzung gutachtlich zu hören sind. Ein solches Verfahren hat in demjenigen Theile unseres Vaterlandes, dem ich anzugehören die Ehre habe, ohnedem von jeher Statt gefunden; es hat in dem Theile auch keine Rechtsunsicherheit und keine Verschiedenheit hinsichtlich der aufzustellenden Taxprinzipien bei allen gerichtlichen Taxen Statt gefun-

den. Was etwa in dem Gesetze selbst Unsicheres liegen mag, hat theils die Sitte, theils die gerichtliche Praxis bei uns längst beseitigt. Das Bedürfniß also, namentlich in diesem Landestheile, zur Erlassung eines Gesetzes waltet nicht vor. Allein, wenn das Bedürfniß sollte Statt finden in anderen Provinzen und nicht in anderer Weise sich heben ließe — allenfalls durch eine einfache Erklärung — dann würde ich mich einverstanden damit erklären können, wenn diese Gesetzbestimmungen als allgemeine Gesetze gefaßt werden, und daß sie nicht als singulares Gesetz für den Bauernstand daständen. Meine Herren! Ich gehöre einem Landestheile an, wo man die entschiedenste Abneigung hat gegen alles Dasjenige, was irgendwo eine neue Begründung eines Unterschiedes der verschiedenen Stände in Bezug auf Rechte und auf das Gesetz hervorrufen könnte. Als allgemeines Gesetz, wenn dieses allgemeine Gesetz auch dazu dienen soll, um bisher bestandene singulare Gesetze wegzuräumen, würde es eben so nützlich sein für die andern Stände, als es für den Bauernstand nützlich ist, würde es eben so nützlich sein für den Stand der Städte; denn auch dort können bei den Auseinandersetzungen und bei anderen Taxen die nämlichen Grundsätze sehr gut gelten, welche in Beziehung auf bäuerliche Grundstücke gelten. Als Partikulargesetz für den Bauernstand habe ich in der Abtheilung mich gegen diese erste Abtheilung erklärt, obgleich ich, wie ich hier erörtert habe, im Allgemeinen diese Bestimmungen nicht für unzweckmäßig halte.

Ich gehe jetzt über zur zweiten Abtheilung des Gesetzes, namentlich zu §. 4. Nach den bisherigen landrechtlichen Bestimmungen sind die Vormundschaften schon autorisirt, unter den großjährigen Mitbetheiligten alle einzelnen Uebertragungen der Grundstücke zu bewilligen; aber es ist dort festgesetzt, daß jedesmal die ganze Taxe muß erreicht werden, resp., wenn unter die Taxe heruntergegangen werden soll, muß, was dann an der Taxe abgesetzt wird, durch andere Vortheile für die Minorennen wieder ersetzt werden. Diese Bestimmungen sind nach meinem Dafürhalten und nach der Praxis, wie sie in unserer Gegend sich gebildet hat, völlig ausreichend. Ich würde eine größere Befugniß der Vormundschaften für gefährlich, ich würde sie für nachtheilig halten. Ich bin also der Meinung, daß in dieser Beziehung die bisherigen Vorschriften des Allg. Landrechts völlig ausreichen.

Es haben zwar in unserer Abtheilung einzelne Mitglieder der Landgemeinden aus anderen Provinzen sich dafür erklärt, daß sie ein solches Gesetz für nützlich hielten. Unter diesen sind zwei Provinzen, welche noch Partikulargesetze haben. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß sie sie behalten und daß, wenn sie es verlangen sollten, sie solche Bestimmungen in einem Partikulargesetz erbitten. Aber, daß dieses Gesetz als ein Gesetz für den ganzen Staat gegeben werden soll, dagegen muß ich mich erklären, und ich werde also gegen das Gesetz, sowohl gegen die erste, als auch gegen die zweite Abtheilung stimmen."

Abg. Dorenberg: „Meine hochgeehrten Herren! Das Gesetz, welches der hohen Versammlung heute zur Berathung vorliegt, trifft lediglich und

greift nun in die bäuerlichen Verhältnisse ein. Ich muß mich entschieden gegen das Gesetz erklären, das ich durchaus nicht annehmbar finde. Meine Herren! Aus diesem Stande bin ich hervorgegangen und lebe darin seit mehr als 40 Jahren. Nach meiner Erfahrung ist seit der Zeit bis jetzt immer darauf hingewirkt, daß das Besitzthum soviel wie möglich in den Händen der Familie bleibt, d. h. wie es die Väter bestimmen, und dahin haben die bisherigen Gesetze gezielt. Einige Erblasser haben über ihren Nachlaß nicht bestimmt, aber sie hatten ihre weisliche Absicht dabei, sie hatten eine starke Familie oder sonstige Gründe dazu. Diese Rücksicht und andere Verhältnisse waren es, daß sie nicht darüber bestimmten; sie gaben dadurch kund, daß ein Kind soviel wie das andere erben solle. Hier greift nun das vorliegende Gesetz ein und verordnet, das Gut soll in Vormundschaftshände gelegt werden. Das ist und bleibt eine bedenkliche Sache, denn die Taxatoren, meine Herren, haben über den Werth der Güter sehr verschiedene Ansichten und Meinungen. Ich will ein Beispiel anführen. Die Erben eines Gutes sind sechs bis acht Kinder. Das Gut soll zu 12,000 Thalern taxirt werden. Der Uebernehmer zahlt zwei Drittel heraus, und vielleicht, ist es dem Vormund angenehm, noch weniger, und so tritt dann der Annehmer für 4 bis 5000 Thaler in das Gut. Er soll nun auch noch für unmündige Kinder sorgen. Meine Herren, da kenne ich Beispiele, daß diese grade am schlechtesten versorgt sind. In der Regel heirathet der Annehmer sogleich, und es kommt dann viel auf die Frau an. Ich muß bemerken, sowie das Gesetz in Kraft tritt, beginnt auch die Uneinigkeit unter den Geschwistern. Was der Vater bestimmt, das lassen sich die Kinder gern gefallen, nicht aber die Bestimmungen des Gesetzes. In der Regel wohnen die Geschwister in der Nähe des Guts ihrer Väter und sehen mit neidischen Augen auf den jetzigen Besitzer, und es herrscht sonach dann keine Einigkeit unter ihnen. Was die Erben nach dem Gesetz nicht sollten, das thut nun der Annehmer; nach zwei Jahren beschließt er, das Gut zu verkaufen, er bekommt dann dafür 18—20,000 Thaler, und dies ist nur erst die wahre Taxe. Es kommen dann die Hinterbliebenen und sagen und schreien gegen die gesetzliche Bestimmung über die Ungerechtigkeit und gegen die Vormünder. Kein Vormund wird unter solchen Verhältnissen ein solches Amt annehmen können. Der jetzige Gutsbesitzer hat den Vortheil, und die Anderen stehen in großem Nachtheil. Meine Herren! Nun heißt es im Gesetz: „um einen kräftigen Bauernstand zu erhalten". Schon vor sechs Jahren kam dieser Entwurf auf den Provinziallandtagen vor; auch zu jener Zeit habe ich eifrig und entschieden dagegen mich ausgesprochen und damals auch die schlimme Seite der Sache dargestellt. Ich muß protestiren gegen die Behauptung, die in der Denkschrift enthalten ist. Es heißt dort, die Provinz Sachsen habe sich einstimmig dafür ausgesprochen. Das muß ich widerlegen, es muß ein Irrthum sein. Drei haben dagegen gestimmt. Ich bin immer ein Feind gewesen gegen die Einschränkungen im Besitz. Meine Herren, es heißt, „um einen kräftigen Bauernstand zu erzielen". Ich frage, ob durch das Gesetz ein kräftigerer Bauernstand erzielt werden kann, als wie wir ihn jetzt haben? Ich kenne den Bauernstand seit

40 Jahren, und ich frage die hochgeehrten Herren von der Ritterschaft und den Städten, insbesondere die älteren, die vor 40 Jahren den Bauernstand kannten und jetzt noch kennen. Der Bauernstand ist jetzt so kräftig und groß an Betriebsamkeit und Fleiß.

(Bravoruf von allen Seiten.)

Was hat dieses Verhältniß herbeigeführt? Die weisen, wohlwollenden Gesetze unsers hochseligen Königs. Er wollte, daß seine Unterthanen frei über ihr Besitzthum verfügen könnten, die Ablösbarkeit und die Separation. Diese drei weisen Gesetze sind mit einander verbunden, und sie können nicht von einander getrennt werden! Diese Bestimmungen haben den Werth in dem Grundbesitz und die jetzt vorhandene Regsamkeit in unserem Stande hervorgebracht. Meine Herren, wenn Sie auf die Ortschaften hinblicken, so werden Sie finden, daß auch in moralischer Hinsicht Stadt und Land immer mehr mit einander verschmelzen. Gehen Sie auf das Land und sehen Sie auf den Dörfern die Gebäude an, die seit 20 Jahren entstanden sind! Also, was dem Acker abgezwungen werden kann, das geschieht. Es werden Vereine gebildet, an welchen höhere Beamte und Herren Antheil nehmen, die die Fortbildung des Bauernstandes kräftig unterstützen. Der Bauernstand ist jetzt kräftig genug und bedarf keiner solchen Gesetze wie die vorliegenden. (Bravo von mehreren Seiten.)

Meine Herren, ich stehe hier für 300 Ortschaften, aber ich glaube, alle 300 würden sagen: Das Gesetz ist nicht rathsam, wir brauchen es nicht. Warum diese scheinbaren Verbesserungen, die keine Verbesserungen sind, warum an dem Bauernstande rütteln, um ihm die Freiheit zu beschränken? (Bravo.)

Meine Herren, ich könnte im Namen meiner Kommittenten es nicht verantworten, wenn ich für das Gesetz stimmte! Ich weiß nicht, ob es durchfallen oder ob es angenommen werden wird; mag dem sein, wie ihm wolle; ich habe wenigstens meine Pflicht gethan! Auf dem Provinzial-Landtage wurde ich nicht unterstützt, aber hier, glaube ich, in dieser hohen Versammlung, werde ich Unterstützung finden. Es ist ein Gesetz, das erlassen werden soll beim ersten großen Landtage, und zwar allein über die bäuerlichen Verhältnisse. Meine Herren! ich spreche nur von meinen Kreisen, nicht von der Provinz, aber ich glaube, die Herren Kollegen aus der ganzen Provinz stimmen mir bei. Wir verlassen uns heute auf die hohe Versammlung. Ich glaube, daß sie uns bei der Abstimmung über das Gesetz nicht im Stich lassen wird."

(Allgemeines Bravo.)

Abg. Gießler: Meine Herren! Auch meine Ansichten stimmen nicht mit denen in der gegebenen Verordnung überein. Ich kann mich nicht überzeugen, daß in meiner Gegend, wo es nur wenig geschlossene Bauerngüter giebt, wo nach dem Tode des Erblassers gewöhnlich Alles in gleiche Theile getheilt wird, kein kräftiger Bauernstand vorhanden wäre. Ich halte dieses Verfahren auch für das richtigste. Ich bin der Meinung, daß an der von Gott geschaffenen Erde alle Menschen gleiche Rechte haben müssen. Da, wo der arme Mann, der sich vielleicht in vielen Jahren mit saurem

Schweiß und Mühe etwas ersparte, die Freiheit nicht hat, Land dafür zu kaufen, wo ihm die Möglichkeit genommen ist, auf einem Stückchen eignen Grund und Boden Kartoffeln zu bauen, um damit seine vielleicht zahlreiche Familie eine gewisse Zeit hindurch zu ernähren, da scheint mir die wahre menschliche Freiheit nicht zu Hause zu sein. Giebt es jedoch Gegenden, wo die Bauerngutsbesitzer selbst der Meinung sind, daß man durch die geschlossenen Güter, vielleicht durch die Viehzucht, auf einen kräftigen Bauernstand hinwirken könne,

(Heiterkeit)

wo es die arbeitende Klasse dabei gut hat, da habe auch ich nichts dagegen, diese bei ihrer Ansicht zu lassen. Ich glaube jedoch, daß auch da die gegebene Verordnung nicht nöthig sein möchte. Mir scheint es außer allem Zweifel zu liegen, daß durch das in der Verordnung vorgeschriebene Taxiren nicht allein der Werth der bäuerlichen Grundstücke vermindert wird, sondern daß auch die Erben, welche das Gut nicht bekommen, selten mit der Taxe zufrieden sein werden, daß also dadurch nur Zwist und Unzufriedenheit in den Familien entstehen würde. Als Abgeordneter der Landgemeinden halte ich es daher für besser, wenn die hohe Versammlung das vorliegende Gesetz nicht annimmt, sondern vielmehr dahin zu wirken sucht, daß allen Denjenigen, welche Bauergüter erben, auch für die Zukunft die Freiheit gelassen werde, mit ihrem Eigenthum zu machen, was sie für gut und zweckmäßig halten. Ich stimme dem Antrage des Abgeordneten aus der Provinz Schlesien bei."

Abg. Berndt: „Der Bauernstand wird sich nicht nur allein in seiner gegenwärtigen Kraft erhalten, sondern fort und fort kräftiger werden, wenn alle Servituten und Verpflichtungen vollends abgelöst sein werden, wenn die veralteten Privilegien des Grundbesitzes, die Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit und der eximirte Gerichtsstand aufgehoben, wenn Dominien und Gemeinden zu einer gemeinsamen Kommune vereinigt, wenn eine zeitgemäße Landgemeindeordnung emanirt sein wird. Dann werden die so kostspieligen Prozesse aufhören, das hierdurch erzeugte Mistrauen in den Gemeinden wird verschwinden, Ruhe, Friede und Eintracht werden einkehren, und nicht allein der Stand der Landgemeinden, sondern der Stand sämmtlicher Grundbesitzer wird sich kräftiger und gediegener als je erhalten. Ich bitte daher die hohe Versammlung, daß sie sich gegen diesen Gesetz-Entwurf aussprechen möchte."

Abg. Allnoch: „Wenn ich in der Verordnung im Anfange lese, es sei die landesväterliche Absicht, für die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes zu sorgen, so steht es fest oder ist angenommen, daß der Bauernstand kräftig sei. Es wird ihm dies Niemand bestreiten wollen, auch nicht bestreiten können. Wenn man nun zu seiner Erhaltung Gesetze geben will, so muß in mir die Frage entstehen: welche Gesetze? So wie die Verordnung ausspricht, glaube ich sie recht beurtheilt zu haben, wenn ich sage: Gesetze, wo bei Erbtheilungen die Erwachsenen vor den Minorennen entschieden bevorzugt werden. Ich habe gerade eine andere Ansicht. Der Erwachsene hat schon viel voraus vor dem Minorennen, daß er die Erziehung

hat von seinen Aeltern genießen können, und ich bin nicht der Meinung, daß ein Familienglied sich vielleicht in der Fülle befinden soll und die übrigen darben müssen. Gott gebe, daß es dazu in unserem Stande nicht komme! Der Bauernstand hat sich in allen Stürmen der Zeit, ich meine bei Unterjochung Deutschlands, erhalten und beigetragen gleich allen andern Ständen zum Wohle des Königs und Vaterlandes, und ich habe mit Freuden in der Thronrede Sr. Majestät des Königs gelesen, wo Er sagte: „sie sind niemals die Letzten, wo es gilt für König und Vaterland.“ Der Stand der Landgemeinden hat sich gehoben, ja, bedeutend gehoben seit der Gesetzgebung und namentlich seit der weisen Gesetzgebung vom 9. Okt. 1807, ich meine das Gesetz wegen der Erbunterthänigkeit. Jetzt erst hat dieser Stand gesehen, welche Fesseln auf ihm lagen. Wenn die Tendenz der Gesetzgebung auf Ablösung sämmtlicher Servituten geht, so glaube ich, daß dies ein Mittel sei, wodurch der Stand kräftig gedeihen wird. Wir haben die Hoffnung, eine Landrentenbank zur Ablösung der Reallasten, welche uns noch immer an das alte Feudalsystem erinnern, zu bekommen, wir haben die Hoffnung, ein Rustikalinstitut zu erhalten, man gebe uns noch eine zeitgemäße Kommunalordnung, und der Stand wird sich entschieden heben.

Se. Majestät der König haben in der Thronrede gesagt: „Die Stände sind sich gleich.“ Meine Herren, wir wollen ein gemeinschaftliches Ganzes bilden, wir wollen nicht hinter einander, wir wollen neben einander gehen und dadurch den Willen unseres Königs erfüllen; wozu solche Partikulargesetze? Wenn auch der Gesetzentwurf, dieser uns gegenwärtig vorgelegte, nicht derselbe ist, wie der von 1841, so ist doch die Tendenz dieselbe, und schon aus diesem Grunde stimme ich dagegen. In Bezug auf die Taxen muß ich zugeben, daß es am Ende nothwendig ist, darin etwas zu thun. In Schlesien haben wir wenigstens Tax-Grundprinzipieen für die Rustikalien nicht, sondern bloß für die Dominien. Diese sind wegen ihrer Mangelhaftigkeit auf die Rustikalgüter gar nicht anwendbar. Man gebe uns Taxgrundprinzipien ungefähr so, wie das Kreditinstitut solche hat, dann werden sich gleichmäßige Taxen herausbilden; denn ich muß dem Redner vor mir beistimmen, wenn er sagt: so viel Taxatoren, so viel Taxen.

Wenn ich auch zugebe, wie es schon gegenwärtig Usus ist, daß im Wege freiwilligen Ueberlassens der Stammgüter der Uebernehmer das Gut für ein Billiges annimmt, so kann ich doch niemals zugeben, dieses zum Gesetz zu erheben. Der Wille eines Vaters ist den Kindern ein Heiligthum; das, was ein Vater, so lange er noch lebt oder in seinem letzten Willen verordnet, das wird selten ein Kind antasten. Man erleichtere dem gemeinen Manne die letztwilligen Verordnungen auf eine weniger kostspielige Weise, man beschränke die Kosten auf die reinen Auslagen, dann wird jeder Vater testiren, und dieses Gesetz rein erübrigt werden. Ich appellire nun an Sie, meine Kollegen aus dem Bauernstande, und ich bin überzeugt, daß, wenn Sie sich damit vertraut gemacht haben werden, ich der Abstimmung ganz ruhig entgegensehen kann. Ich hoffe auch von den Herren Deputirten der Ritterschaft und der Städte, daß sie uns beistehen werden.

und ich vertraue den Rathgebern der Krone und habe das feste Vertrauen zu Sr. Majestät, daß Er das Gesetz, wie es hier ist, nicht emaniren werde."

Auch Abg. Protzen erklärte, daß kein Bedürfniß zu einem Gesetze wie das vorliegende vorhanden sei, daß ein solches von dem Stande der Landgemeinden nicht gewünscht werde.

„Erlangte das Gesetz Kraft," „sagte er, so würde der Grundwerth fallen, die Familienbande gelöst und Haß und Verfolgung verbreitet werden. Nach meinem Dafürhalten reichen die landrechtlichen Bestimmungen vollständig aus, die Verlassenschaft zur Zufriedenheit der Erben zu ordnen, und daß auch das Gut der Familie erhalten werde, und kommt es selten vor, daß ein Gut sub hasta gestellt werde. Mein Antrag geht dahin, Se. Majestät zu bitten, die Verordnung auf sich beruhen zu lassen. Ich habe das Meinige gethan und submittire mich, ob mein Antrag Unterstützung findet."

Mit ähnlichen Gründen schlossen sich diesen Rednern mehrere Abgeordnete aus dem Stande der Städte an — Welter, Winzler, Gier, Schumann. Nachdem alle Redner, die auftraten, gegen den Gesetzentwurf, nicht ein einziger dafür gesprochen, nachdem insbesondere die Vertreter des Standes, für welchen das Gesetz speziell berechnet war, dasselbe so entschieden im Namen ihrer Kommittenten zurückgewiesen hatten, konnte das Schicksal des Entwurfs nicht zweifelhaft sein. Zwar versuchte der Vorsitzende der Abtheilung, Abg. v. Brünneck, den Entwurf in einem günstigeren Lichte darzustellen und manches der dawider erhobenen Bedenken als aus Misverständniß hervorgegangen zu widerlegen, schloß aber doch auch seine Rede mit den Worten:

„Wenn dessenungeachtet die Landgemeinden sich entschieden gegen das Bedürfniß eines derartigen Gesetzes erklären und auch nachher bei der Berathung über die speziellen Theile dabei bleiben sollten, so vertraue ich sowohl der hohen Versammlung als auch dem Gouvernement, daß der Gesetzentwurf von ihnen aufgegeben werden wird."

Der Landtagskommissar selbst schien den Entwurf preiszugeben und nur die Absichten der Regierung von den Vorwürfen reinigen zu wollen, die ihr gemacht worden waren, namentlich von dem, daß das Gesetz die Freiheit des Bauernstandes in Bezug auf Besitzverhältnisse und Dispositionsbefugnisse beschränken wolle.

„Wenn aber," fügte er hinzu, „einer der geehrten Redner sich auf die Räthe der Krone beruft und die Hoffnung ausspricht, daß das Gesetz dem Stande, zu dessen Nutzen es gereichen sollte, nicht aufgedrängt werde, so glaube ich mit größter Bestimmtheit die Versicherung niederlegen zu dürfen, daß, wenn die Versammlung, die Tendenz des Entwurfs nicht billi-

gend, sich dagegen aussprechen sollte, solcher nicht zum Gesetz erhoben werden wird, schon aus dem einfachen Grundsatze, daß Wohlthaten nie aufgedrängt werden sollen.“

Die Kurie ging nach dem Schlusse dieser allgemeinen Debatte zwar noch auf die Berathung der einzelnen Paragrafen ein, allein nach kurzer Diskussion wurden diese einer nach dem andern mit großer Majorität verworfen und somit das ganze Gesetz abgelehnt.

Die Regierung zog hierauf den Entwurf zurück, ohne das Gutachten der Herrenkurie darüber einzuholen. Sie mochte es doch bedenklich finden, ein so einmüthiges Votum der Ständekurie gegen ein ganzes Gesetz auf ähnliche Weise zu ignoriren, wie die Erklärungen derselben gegen die einzelnen Bestimmungen des Bescholtenheitsgesetzes.

Zwanzigstes Kapitel.

Verhandlungen wegen Uebernahme einer Staatsgarantie behufs der Errichtung von Landrentenbanken.

Die Regierung hatte dem Landtage eine Vorlage gemacht wegen Errichtung von Landrentenbanken zur Erleichterung der Ablösung bäuerlicher Reallasten; es handelte sich dabei um eine Garantie des Staats für die von den Landrentenbanken auszugebenden Pfandscheine, um diesen einen sichern Werth und dadurch einen günstigen Kurs auf dem Geldmarkte zu verschaffen.

Die Berathungen darüber — in vereinigter Sitzung beider Kurien vorgenommen — bewegten sich zuerst um die Frage der Nützlichkeit des beabsichtigten Instituts. Eine große Anzahl Redner sprach sich entschieden dafür aus; nur von wenigen ward dessen Nutzen in Zweifel gezogen. Die Abtheilung hatte ebenfalls den Plan günstig begutachtet.

Als man nun aber zu dem zweiten Punkte, der zu leistenden Garantie, kam, erhoben sich Zweifel darüber: ob eine solche Garantie so ins Ungewisse hinein geleistet werden könne, da man durchaus nicht übersehe, wie groß die Summe der Pfandbriefe, für die der Staat haften solle, und wie groß oder gering die Gefahr dieser Haftung sei. Die Abgg. v. Gottberg und v. Saucken-Tarputschen waren die Ersten, welche auf dieses Bedenken aufmerksam machten. Der Letztere hob auch noch einen andern Punkt hervor: was solle, fragte er, mit den Geldern werden, welche auf diese Weise der Staat durch Kapitalisirung der Reallasten bei den Domänen einbekommen würde?

Der kön. Kommissar erwiderte: diese würden auf dem gesetzlichen Wege zu Tilgung der Staatsschulden verwendet werden.

Dadurch beugte er weiteren Erörterungen vor, die dieser Punkt sonst leicht wegen der Mitwirkung der Stände bei der Verwaltung der Domänen hätte herbeiführen können.

Nicht so leicht war über den andern Zweifelspunkt, die Unsicherheit der zu leistenden Garantie, hinwegzukommen. Der Abg. Hansemann hatte in Bezug darauf eine Petizion eingereicht, worin er beantragte:

Der Landtag möge sich, ehe er eine solche Garantie ausspreche, zuvor bestimmte gesetzliche Unterlagen erbitten 1) über das Maximum des Gesammtkapitals, wofür garantirt werden solle, 2) über die Leistungen der Belasteten für Verzinsung und Abtragung der Landrentenschuld, 3) über das Maximum der Zeitdauer der Garantie, 4) über die Bedingungen der von den einzelnen Provinzen zu übernehmenden antheiligen Garantie; er möge ferner verlangen, daß der Ständeversammlung bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt der Nachweis über die Größe der wirklich geleisteten Garantie so wie über deren allmäliges Erlöschen gegeben werde.

Die Abtheilung hielt die ersten vier Punkte theils für unnöthig — bei übrigens umsichtiger Einrichtung der Landrentenbanken —, theils für unausführbar, weil die Verhältnisse der einzelnen Banken in den verschiedenen Provinzen sich noch nicht übersehen ließen, Vieles auch von der Entschließung der Provinziallandtage über ihre Betheiligung dabei abhinge. Den letzten Punkt dagegen empfahl sie zur Annahme.

Auf ein viel weiteres Feld ward jedoch die Debatte versetzt und nahm einen höchst bedeutsamen Karakter an, als der Abg. v. Vincke, nachdem er aus verschiedenen andern Gesichtspunkten die Vorlage der Regierung bekämpft, eine Prinzipfrage der ernstesten Art daran knüpfte, indem er so fortfuhr:

„Ich glaube mich aber auch aus allgemeinen Gründen, im speziellen Interesse der hohen Versammlung, gegen die Garantie erklären zu müssen. Ich muß zurückkommen auf das, was ich vorhin sagte: Jeder Hausvater, der irgend eine Schuld kontrahiren oder eine Bürgschaft übernehmen will, was ziemlich einerlei ist (denn, wenn der, für den er bürgt, nicht bezahlt, so tritt seine Verpflichtung ein), wird sich fragen, wie groß ist der Umfang meiner Mittel? und, zweitens, welche Verpflichtungen und welche Passiva habe ich etwa sonst noch, und welche Passiva können im Bereiche menschlicher Voraussicht, so weit meine Augen es übersehen können, mir noch bevorstehen? In allen diesen Situazionen befinden wir uns nicht. Zuvörderst liegen uns zwar allgemeine Uebersichten über den Staatshaushalt vor, aber nicht so detaillirt, nicht so speziell belegt, wie es für eine solche wichtige Angelegenheit erforderlich ist, um irgend eine Garantie Namens des Landes übernehmen zu können. Wir befinden uns aber auch ganz außer Stande, das Maß unserer Verpflichtungen übersehen zu können. Wir können zwar aus der Uebersicht der Staatsschulden, welche wir dem verehrten Chef der Staatsschuldenverwaltung verdanken, ersehen, wie groß die Schuldenmasse jetzt ist, aber wir können nicht voraussehen, auf wie hoch sie sich vielleicht in der nächsten Zeit belaufen wird. Auch dem

Gesetz vom 17. Januar 1820, welches Se. hochselige Majestät für unwiderruflich erklärt hatte, durften keine Staatsschuldenscheine ausgestellt werden ohne Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung. Diese sind wir. Wir haben nach der Sr. Majestät eingereichten Adresse die Rechte erworben, welche der reichsständischen Versammlung beigelegt sind. Das Patent vom 3. Februar d. J. gewährt aber dem Staate die Möglichkeit, unter zwei Bedingungen Schulden zu kontrahiren ohne die Zustimmung der Versammlung, einmal, insofern eine Deputazion von 8 Personen durch ihre bloße Zuziehung, keineswegs Zustimmung, ihn autorisirt, Schulden ins Leben treten zu lassen, nicht nur für einen eingetretenen, sondern sogar im Falle eines bevorstehenden Krieges — und ich frage, ob es möglich ist, ob selbst der Prosetenblick des weisesten Monarchen für den Zeitraum nur eines Vierteljahres vorauszusehen vermag, ob ein Krieg entstehen wird und, im Fall ein Krieg besorgt werden möchte, ob diese Besorgnisse sich nicht wieder verziehen werden, wie wir dies ja schon mehrmals erlebten. Wir würden also Schulden ins Leben treten sehen können, die nur für die entfernte Möglichkeit eines Krieges gemacht wären, und diese Möglichkeit hätten wir gelegt in die Zuziehung einer Minderheit von acht Personen, die aus dieser Versammlung vielleicht hervorgehen könnte.

Ueber die Nothwendigkeit dieser Ausnahmemaßregel können noch allenfalls verschiedene Ansichten obwalten (ich theile diese Ansicht nicht, aber es *könnten* doch verschiedene Ansichten darüber herrschen), aber ein weit dringenderer Fall kann eintreten — daß nämlich nur ein Theil des Staatsvermögens zum Pfande gesetzt zu werden braucht, um eine Verpflichtung für den ganzen Staat zu begründen, denn, wenn diese Spezialhypothek nicht ausreicht, so hört damit die persönliche Haftbarkeit des Staates nicht auf. Wir haben den Fall im Jahre 1822 und 1832 erlebt und ich sehe keinen Grund ein, warum die Seehandlung sich nicht wieder in der Lage befinden könnte, unter Verpfändung ihrer Fonds Schulden zu kontrahiren, für die nachher der Staat mit seinem Vermögen als Garant eintreten müßte auf Grund des Gesetzes von demselben Datum (17. Januar 1820), wonach er die Garantie für alle Geschäfte der Seehandlung zu leisten hat. *So lange es also möglich ist, daß der Staat mit Millionen von Schulden belastet werden kann, zu welchen die Versammlung ihre Zustimmung nicht gegeben hat*, so lange befinde ich mich nach meiner entschiedenen Ueberzeugung nicht in der Lage, irgend eine Garantie für eine Staatsschuld einzugehen. Es kommt noch der wesentliche Punkt hinzu, daß wir keine genügende Sicherheit dafür besitzen, daß selbst die beschränkte Zustimmung zu Schulden, die uns in dem Patente verliehen ist, uns verbleiben wird; denn, ob das Patent geändert werden soll, haben Se. Majestät Ihrer Allerhöchsten Entschließung vorbehalten, und es ist eine Aenderung in keiner Disposizion des Gesetzes von einer Zustimmung, ja nicht einmal von einem Beirath der ständischen Versammlung abhängig gemacht; es ist nur gesagt, sofern Se. Majestät sich bewogen finden sollten, ständischen Beirath über eine solche Aenderung zu vernehmen, so würden Sie den Beirath des Vereinigten Landtages darüber einholen. Wir haben in un-

serer Gesetzgebung erlebt, daß ein Gesetz, das von einem Könige für unwiderruflich erklärt war, in seinen wesentlichsten Bestimmungen durch die neue Gesetzgebung alterirt wurde, und wir können uns also in Bezug auf das Patent vom 3. Februar c. vermöge Anwendung der Machtvollkommenheit Sr. Majestät des Königs wieder in derselben Lage befinden. Der König stirbt nicht, das ist der Grundsatz, worauf die Monarchie, wie auf unerschütterlichem Fundament, ruht. So lange es aber möglich ist, daß ein Nachfolger aus Allerhöchster Machtvollkommenheit ein Gesetz aufhebt, welches sein in Gott ruhender Vorfahr als unwiderruflich bezeichnet hat, so lange vermisse ich die nothwendigste Grundlage für unsere Verfassung. Ich sehe mir gegenüber viele ehrenwerthe Mitglieder, die nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche Konservative genannt werden. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß sie unsere Verfassung konserviren werden, wie ihr Privatrecht. Ich zähle mich den Konservativen bei. Ich bin fest entschlossen, mein gutes Recht und mein gutes Gewissen ungeschmälert und ungetrübt auf meine Nachkommen zu vererben, wie ich sie von meinen Vorfahren überkommen habe. Deshalb stimme ich gegen die uns angesonnene Garantie."

Der Abg. Tschocke erklärte ebenfalls, nicht für die Garantie stimmen zu können, weil eine solche, vom Staate übernommen, gleichbedeutend sei mit einer Staatsanleihe oder mit der Uebernahme einer Staatsschuld.

„Sollte dennoch," fuhr er fort, „von der hohen Versammlung ein solcher Beschluß gefaßt werden, so würde ich mich gedrungen sehen, im Namen meiner Kommittenten mich gegen einen solchen Beschluß, wie gegen dessen Folgen, zu verwahren."

Der Referent, v. Gaffron, versuchte, v. Vincke zu widerlegen. Er appellirte an das „Vertrauen auf die königlichen Worte," in denen er Sicherheit und Bürgschaft für die Zukunft der ständischen Verhältnisse erblicke.

„Indem uns," sagte er, „die in den früheren Gesetzen den Reichsständen vorbehaltenen Befugnisse durch das neue Gesetz zuerkannt worden sind, sind wir auch befugt, über die Staatsgarantie zu beschließen."

Abg. v. Vincke: „Ich habe nicht gesagt, daß ich den Vereinigten Landtag nicht für befugt halte. Ich halte den Landtag für kompetent, seine Zustimmung zu ertheilen. Ich habe aber gesagt: wir befinden uns nicht in der Lage, daß wir Dies können, aus den von mir angeführten Gründen."

Auf denselbe Punkt führte Abg. Hansemann die Frage von einer andern Seite her zurück.

„Entweder," sagte er, „wir werden bald wieder einberufen werden, in längstens 2 Jahren — so geht in der Zeit gar Nichts verloren; oder wir werden nicht einberufen, nun dann gestehe ich, daß, so lange man

sich auf so unsicherem Boden befindet, ich sehr schwer daran gehen würde, eine Garantie dieser Art zu leisten."

Jetzt trat abermals ein neuer Zwischenfall ein, welcher der Debatte eine entscheidende und für die Regierung gewiß ebenso unerwartete als unerwünschte Wendung gab. Der Landtagskommissar, um die Einwürfe der vorhergegangnen Redner, namentlich Vinckes, zu entkräften, suchte zu beweisen, daß eine Staatsgarantie keine Staatsanleihe sei und daß darum eine eigentliche Zustimmung seitens der Stände von der Regierung gar nicht verlangt werde.

„Wenn es sich darum handelte," sagte er, „ein Staatsdarlehen aufzunehmen, so würde nach den klaren Bestimmungen des Gesetzes v. 3. Fbr. d. J. dazu die Genehmigung der hohen Versammlung erforderlich sein. Es handelt sich aber nicht darum, ein Staatsanlehen aufzunehmen, sondern es handelt sich darum, eine Garantie zu übernehmen, und zwischen Garantie und Staatsdarlehen besteht ein sehr wesentlicher Unterschied. Es war nicht in dem Gesetz von 1820 vorgeschrieben, daß zur Uebernahme von Garantieen die Zustimmung von Reichsständen erforderlich sei, und ebenso wenig ist in dem Gesetze vom 3. Februar d. J. eine solche Vorschrift enthalten. Der Staat ist sehr häufig in dem Fall, Garantieen übernehmen zu müssen; er hat seit 1820 vielfältige Garantieen von größerem und geringerem Umfange übernommen, ohne sich deshalb den Vorwurf machen zu dürfen, das Staatsschuldengesetz von 1820 überschritten zu haben. Er hat die Garantie übernommen, gerade in der gegenwärtigen Vorlage analogen Fällen, namentlich für die Rentenbanken von Paderborn, Wittgenstein und für das Eichsfeld, ohne es für nöthig zu halten, deshalb die Form des Gesetzes von 1820 zu erfüllen. Er hat wegen der großen Meliorazionen in der Provinz Preußen für die Landrentenbriefe ganz ähnliche Kreisobligazionen ebenfalls die Garantie übernommen. Also nicht, weil in dem Gesetze vom 3. Februar d. J. die Nothwendigkeit begründet war, die Zustimmung der hohen Versammlung zur Garantie für die schlesischen oder andere Landrentenbriefe zu erhalten, ist die Vorlage gemacht.

Es ist aber nicht zu leugnen, daß aus einer Garantie die Nothwendigkeit hervorgehen kann, Darlehne aufzunehmen. Wenn der Staat Garantieen übernimmt, die er nicht erfüllen kann, ohne später Darlehne aufzunehmen, so würden diese selbstredend an die Zustimmung der hohen Versammlung gebunden sein, und aus diesem Grunde schien es bei einem so bedeutenden Gegenstande, wie der vorliegende, räthlich, sich der Zustimmung der hohen Versammlung im voraus zu versichern."

Das war nun aber das Allerunglücklichste, was der kön. Kommissar vom Standpunkt der Regierung aus nur thun konnte. Denn das hieß, den kaum besänftigten Sturm der Rechtsforderungen gerade auf dem für die Regierung gefährlichsten Punkt wieder heraufbeschwören. Alle Betrachtungen, alle Rücksichten traten jetzt zurück vor der Prinzipfrage,

welche durch die Aeußerungen von der Ministerbank aus so scharf in den Vordergrund gerückt war. Auf diesen Punkt warf sich die Opposizion mit ihrer ganzen Macht, und es konnte ihr nicht schwer fallen, den Minister aus der unhaltbaren Stellung, in die er sich versetzt hatte, zu vertreiben und ihn glänzend aufs Haupt zu schlagen.

Beckerath war der Erste, der den vom kön. Kommissar so muthwillig hingeworfenen Handschuh aufnahm.

„Mir, als dem Ersten," sagte er, „der nach dem kön. Kommissar das Wort erhielt, liegt die ernste Verpflichtung ob, auf diese Erklärung sofort zu erwidern, daß zwischen Anleihe und Garantie, zwischen unmittelbarer und mittelbarer Schuldverpflichtung ein Unterschied, der hier in Betracht kommen kann, nicht vorhanden ist, daß ein Bürgschaftsschein des Staates für Kapital und Zinsen ein Staatsschuldendokument ist, welches nach §. 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1820 nicht ohne Zustimmung der Stände ausgestellt werden darf. Es ist wahr, daß mehrere Staatsgarantieen ohne diese Zustimmung vollzogen worden sind; aber es ist auch wahr, daß dadurch ebenso viel Wunden dem Vertrauen in die Regierung geschlagen worden sind, Wunden, die von jetzt an heilen, nicht sich vermehren sollten. Meine Herren, ich stehe hier nur ein einzelner Mann, aber auch die Stimme des Einzelnen hat Kraft, wenn sie aus der Wahrheit ist, wenn sie Widerhall im Lande findet, und Widerhall im Lande wird es finden, wenn ich sage, daß das Rechtsgefühl des Volkes jene Interpretazion verwirft! und ebenso bin ich gewiß, daß die Zustimmung in der Versammlung mir nicht fehlen wird, wenn ich hinzufüge, daß die Stände niemals eine Garantie, zu der sie ihre Zustimmung nicht gegeben, als gültig anerkennen werden! Ich gehe jetzt über zu der königlichen Botschaft, und ich gestehe, daß ich zur Berathung derselben in den beiden vereinigten Kurien keinen gesetzlichen Anhaltepunkt zu finden vermag, wenn es sich nicht um die Zustimmung zu einer Finanzoperazion handelt, die einer Anleihe gleich zu achten ist.

Der Herr Landtagskommissar hat selbst erklärt, daß diese königliche Botschaft kein Gesetzentwurf sei; wäre sie ein solcher, so müßte die Berathung in jeder einzelnen Kurie besonders erfolgen. In beiden vereinigten Kurien dürfen nach §. 14 des Gesetzes über die Bildung des Vereinigten Landtags nur Proposizionen wegen Aufnahme neuer Staatsanleihen, Einführung neuer oder Erhöhung der bestehenden Steuern berathen werden. Wenn also nicht einer der beiden Fälle vorhanden ist, wenn es sich nicht um die Aufnahme neuer Staatsanleihen oder neuer Steuern handelt, so würde die heutige Berathung ganz außer dem Gesetz sein."

Der Kommissar suchte zwar seine Ansicht nochmals zu vertheidigen, indem er sagte:

„Eine Garantie ist allerdings eine Schuldverpflichtung, aber nicht jede Schuldverpflichtung ist ein Darlehen. Darum habe ich behauptet, daß eine Garantie kein Darlehen sei. Lediglich aber von Darlehen spricht das

Gesetz vom 7. Januar 1820. Deshalb hat sich die Regierung in ihrer Befugniß, in ihrem Rechte zu befinden geglaubt, indem sie zwischen dem 17. Januar 1820 und dem 3. Februar 1847 eine ganze Reihe von Garantieen, größeren und geringeren Umfanges, übernahm, ohne daß dadurch der Eid der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden verletzt wäre, ohne daß sie sich deshalb einer Verletzung des Staatsschuldengesetzes vom 17. Januar 1820 schuldig gemacht hätte. Dieses besagt nur: daß neue Staatsdarlehen nicht anders, als unter Mitgarantie und Zuziehung der künftigen Reichsstände aufgenommen werden können. Dasselbe schreibt das Gesetz vom 3. Februar 1847 vor, und darum glaubt die Verwaltung, auch heute in ihrem Rechte zu sein, wenn sie nicht für jede Garantie, die sie übernehmen will, die Zustimmung des Vereinigten Landtags in Anspruch nimmt. Die Fälle der Garantieübernahme sind in der Verwaltung sehr häufig. Wenn heute, wie noch in diesen Tagen der Fall gewesen, ein Kaufmann sich erbietet, 1000 Last Roggen zur Verproviantirung einer Gegend da- oder dorthin zu schaffen, unter der Bedingung, daß der Staat die Garantie für den Ausfall übernehme, so ist das eine Garantie. Wir haben die Garantie übernommen für die Eisenbahnen, welche die Hauptrichtungen des Staats durchziehen. Dieselbe Frage, welche heute ventilirt wird, ist damals von den vereinigten Ausschüssen ventilirt worden, und es hat die Meinung, daß Garantie und Staatsanleihe synonym seien, damals keinen überwiegenden Anklang gefunden. Hätte sie diesen gefunden, so hätte die Meinung der damaligen Ausschüsse, welche die Reichsstände in keiner Weise repräsentirten, in Beziehung auf die Uebernahme der Garantie für die Eisenbahnen von keinem Einfluß sein können. Ich habe aber gesagt, daß Garantieen allerdings mittelbar von der Zustimmung der hohen Ständeversammlung abhängig werden können, und das widerhole ich; ich widerhole es in Beziehung auf die Proposizion, welche der hohen Versammlung jetzt vorliegt. Wenn nämlich die Garantieen der Art sind, daß der Staat solche mit Sicherheit aus seinen laufenden Revenüen leisten kann, so bedarf er dazu der Zustimmung der hohen Versammlung nicht; wenn aber der Staat sich die Vorhaltung machen muß, daß aus einer Garantie die Nothwendigkeit eines Darlehens oder einer erhöhten Steuer folgen kann, dann gebietet ihm die Vorsicht, mit einer solchen Garantie nicht voranzugehen, ohne die Meinung der Stände darüber vernommen zu haben, weil allerdings in dem Augenblicke, wo diese Nothwendigkeit eintreten und er vor die Stände treten müßte, um von ihnen die Zustimmung zu einem Darlehen oder einer neuen Steuer zu verlangen, ihm mit Recht vorgeworfen werden könnte: Du hättest rechtzeitig unsere Meinung vernehmen, unsere Zustimmung erfordern sollen und nicht in dem Augenblick, wo die Nothwendigkeit wirklich eintritt... Das ist die Ursache, weshalb die Verwaltung bei der großen Frage der Garantieen über die Landrentenbriefe — bei der großen Frage, sage ich, weil sie sich möglicherweise über die ganze Monarchie ausdehnen könnte — sich der Zustimmung der hohen Versammlung im voraus versichern zu müssen geglaubt hat. Sie wird, wenn diese Zustimmung nicht erfolgt, von der Sache abstehen, damit sie nicht in dem unglücklichsten,

freilich sehr unwahrscheinlichen Fall, daß daraus ein Darlehen hervorgehen könnte, in die Lage versetzt werde, gerechte Vorwürfe von den Ständen zu vernehmen."

Allein diese Vertheidigung verwickelte ihn nur in eine neue, noch schlimmere Verlegenheit und half seine Niederlage vollenden. Durch die Behauptung, daß die Staatsschuldenverwaltung niemals Einsprache gegen die von der Regierung übernommenen Garantieen gethan habe, forderte er einen Gegner heraus, der ihm wie kein andrer gefährlich werden mußte. Es saß in der Versammlung ein Mann, der bis zum Jahre 1846 Mitglied der Staatsschuldenverwaltung gewesen war, der, als die Regierung die Garantie für die Noten der Berliner Bank übernahm, nebst einem andern seiner Kollegen Einsprache dagegen gethan und, weil diese unbeachtet blieb, sein Amt niedergelegt hatte. Dieser Mann, der Geh. Finanzrath Knoblauch, erhob sich jetzt, um jene kühne Behauptung des Ministers Lügen zu strafen.

„Auf die Bemerkung des kön. Herrn Kommissars," sagte er, „daß die Hauptverwaltung der Staatsschulden bei den bisher ertheilten Garantieen nicht das geringste Bedenken gehabt habe, erlaube ich mir meinerseits zu erklären, daß die Hauptverwaltung nie in den Fall gekommen ist, deshalb befragt zu werden und sich darüber zu äußern, ausgenommen in einem einzigen Falle, wo ihre Mitwirkung wirklich in Anspruch genommen worden ist. Bei dieser Gelegenheit hat sich jedoch gezeigt, daß verschiedene Meinungen in ihrer Mitte obwalteten. Welche Verschiedenheit der Meinungen außerdem hervorgetreten wäre, wenn jene Verwaltung auch noch bei anderen Veranlassungen befragt worden, darüber gebührt mir kein Urtheil. Ich meines geringen Theils muß aber erklären, daß ich in meinem Gemüthe tief bewegt worden bin, seitdem ich durch die Erklärung des königlichen Herrn Kommissars am Schluß der gestrigen Sitzung gehört habe, daß auch jetzt, nachdem Se. Majestät der König den Vereinigten Landtag berufen und ihm die Befugnisse der Reichsstände in dieser Beziehung beigelegt haben, daß also auch künftig noch ein Unterschied gemacht werden soll zwischen Staatsgarantien und Staatsschulden. Darlehne sind nur eine Unterabtheilung von Staatsschulden, welche überhaupt ohne Mitwirkung von Reichsständen nicht gemacht werden dürfen. Garantieen gehören aber meinem Rechtsgefühle nach und nach dem Urtheil vieler Rechtskundigen unzweifelhaft in die Kategorie der Schulden."

Jetzt trat auch Graf Schwerin gegen die Erklärung des Ministers mit folgenden ächtmännlichen Worten auf:

„Ich bin der Ueberzeugung, daß man sich hauptsächlich um deswillen gegen das Votum der Abtheilung erklären muß, weil ich unsere Verfassung noch nicht in der Weise für konsolidirt erachten kann, um ein Vertrauensvotum

dem Gouvernement abzugeben. Für ein Vertrauensvotum muß ich es aber erachten, wenn ich Garantie übernehme, ohne irgendwie den Betrag der Summe zu kennen, für welche ich Garantie leisten soll. Ich enthalte mich, in Bezug auf die Erörterung, welche das Mitglied von Westfalen gemacht hat, eines weiteren Eingehens darauf und bemerke nur noch, der Meinung des Herrn Marschalls entgegen, daß er mir damit vollständig bei der Sache zu sein schien, indem er mich der Mühe überhoben hat, die Gründe auszuführen, die mein Votum wesentlich bestimmen. Nur noch mit einem Wort sei mir erlaubt auf die Erklärung zurückzukommen, die wir von dem Herrn Kommissar gestern am Schluß der Sitzung vernommen haben. Ich muß gestehen, es hat mich die Auffassung des Herrn Kommissarius mit dem tiefsten Schmerz erfüllt, denn ich glaube, es ist in diesem Saale noch kein Wort gesprochen, was uns von dem Ziele, das wir Alle anstreben, dem Ziele gedeihlicher Entwickelung der ständischen Verhältnisse, weiter abgeführt hätte, als dieses Wort denn gedeihliche Entwickelung kann nur da stattfinden, wo über die Grundprinzipien eine Uebereinstimmung zwischen den Ständen und den Räthen der Krone stattfindet, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß bei einer solchen Auslegung unseres Staatsschuldengesetzes die erwähnte Uebereinstimmung in sehr ferner Zukunft liegt. Der Herr Kommissarius hat anerkannt, daß Garantie eine Bürgschaft und, weil es eine Bürgschaft, auch eine Schuld sei. Er hat aber die Meinung ausgesprochen, es sei um deswillen noch kein Darlehen, und es könne daher die Regierung selbstständig solche Schulden übernehmen, ohne die Stände darüber zu befragen. Ich erlaube mir, den §. 2 des Staatsschuldengesetzes ihrer Erwägung anheimzugeben. In dem ersten Satze wird der Staatsschuldenetat für alle Zeiten für geschlossen erklärt, und es darf kein Staatsschuldendokument darüber hinaus ausgefertigt werden. Der zweite Satz sagt: nur in dem Falle, wenn die Stände ihre Zustimmung geben, kann von diesem Punkt abgewichen und über den jetzigen Etat hinaus Schulden gemacht werden. Es scheint mir hiernach ganz unzweifelhaft, daß die Regierung oder das Gouvernement aus eigener Machtvollkommenheit durchaus nicht berechtigt ist, ohne Zustimmung der Stände eine Garantie zu übernehmen. Meine Herren! Ich kann es sehr wohl verstehen, wenn man sagt: in früherer Zeit, bei Gelegenheit der Prämienanleihen der Seehandlung und Uebernahme der Garantie für die Bankgeschäfte, war es nothwendig, solche Garantieen zu übernehmen; weil keine Stände da waren und das Staatsinteresse es erforderte, mußte man es thun; ich bin vom ständischen Standpunkte aus der Meinung, daß man ruhen lasse, was da hinten liegt, und sich strecke nach dem, was vor uns liegt. Aber keine Macht der Erde wird mich bewegen und es vermögen, meine Zustimmung zu der Meinung zu erhalten, jene Operazionen seien innerhalb der Gränzen des Gesetzes vom 17. Januar 1820 geschehen. Ich werde dagegen protestiren, so lange ich meine Stimme hier in diesem Saale erheben kann, daß, nachdem der Vereinigte Landtag ins Leben gerufen ist, der Staat Garantieen zu übernehmen befugt sei ohne Zustimmung der Stände."

Dieselbe Erklärung gaben die Abgeordneten Lensing und Mevissen ab; obschon bedauernd, ein so wohlthätiges Institut dadurch dem Lande vorzuenthalten, hielten sie es doch für ihre Gewissenspflicht, gegen die Garantie zu stimmen.

Zwar versuchte der allzeit fertige, vielgewandte Ulysses der ministeriellen Partei, Graf Arnim, auch diesmal der Regierung zu Hülfe zu kommen und die schon fast verlorne Sache noch zu retten, indem er einen Plan entwickelte, wonach der Staat nur subsidiarisch, nach den einzelnen Provinzen, und auch nur für die Zinsen des Rentenkapitals, nicht für das Kapital selbst, Garantie übernehmen sollte. Durch diese scheinbare Verringerung der Summe und des Risikos hoffte er die erhobenen Bedenken zu beschwichtigen und die Versammlung willfähiger zu machen. Ueber die Prinzipfrage schlüpfte er leicht hinweg, indem er ein Wort, welches Schwerin in ganz andrer Beziehung gebraucht hatte, geltend zu machen suchte:

„Lassen Sie uns," rief er aus, „nicht immer blos rückwärts blicken, sondern auch vorwärts! Lassen Sie uns, wenn wir Bedenken in der Vergangenheit finden, deshalb nicht muthlos werden, lassen wir uns dadurch nicht bei jedem Schritt und Tritt aufhalten im Vorwärtsgehen!"

Auch ward ihm von einigen Rednern der ministeriellen Seite sekundirt. Der Abg. Steinbeck führte in seiner schönrednerischen Weise das von Arnim Gesagte weiter aus; der Abg. Sattig erklärte es für heiligste Pflicht, da, wo die materiellen Verhältnisse es verlangten, die Wünsche und Bedenken wegen der ständischen Rechte hintanzustellen, und ein Mitglied der Herrenkurie, Herr v. Quast, suchte die Gegner der Regierungsvorlage einzuschüchtern, indem er von dem großen und freudigen Eindruck sprach, den diese kön. Botschaft auf das ganze Land gemacht habe, und zu bedenken gab, welchen Eindruck das Land erhalten werde, „wenn die Sache selbst durch das Votum der Stände vernichtet werde, und die kön. Botschaft im Glanze dastehe gegen den Beschluß der Stände."

Allein, so fein die Wendung war, die man der Sache dadurch geben wollte, so hatte sie doch diesmal keinen Erfolg. Mit schlichten, aber treffenden Worten zerhieb Abg. Aldenhoven das feine Gewebe des so diplomatischen Antrags, indem er nachwies, daß eine jährlich wiederkehrende Zinsengarantie durchaus der Sache nach nichts Anderes sei, als eine Garantie für das Kapital ein für alle Male.

Im gleichen Sinne erklärte sich v. Auerswald. Einen tiefen Eindruck machte der Schluß seiner Rede, worin er sagte:

„Ich halte für meine Pflicht, es auszusprechen, daß ich neben den Gründen in materieller Beziehung, neben der Besorgniß, die ich habe, meinem Vaterlande eine Last aufzubürden, die ich zu übersehen außer Stande bin, daß neben diesen Gründen und über ihnen mich allerdings diejenigen Bedenken zurückhalten, welche in Beziehung auf den allgemeinen Stand der ganzen ständischen Gesetzgebung von mehreren Mitgliedern aus der Provinz Westfalen, Pommern und von Berlin ausgesprochen worden sind. Ich folge aber gern dem Beispiele und der Aufforderung des Herrn Landtagskommissars, mich nach dieser Erklärung einer weiteren Erörterung für jetzt darüber zu enthalten. Meine Herren, ich folge dieser Aufforderung um so lieber, als ich ganz aufrichtig — ich rufe Sie Alle zu Zeugen auf — versichern kann, daß jeder Schritt, den ich in dieser Beziehung bis jetzt gethan habe und welcher durch das tiefempfundene Bedürfniß veranlaßt worden ist, meine Ueberzeugung auszusprechen, daß jeder Schritt — mag er anderwärts gedeutet sein, wie er wolle — keinen anderen Zweck gehabt hat, als eben eine Verständigung herbeizuführen und zu diesem Ende auf freie und zugleich ehrerbietige Weise meine Wünsche und Ueberzeugungen auszusprechen. Als ich diesen Saal zuerst betrat, meine Herren, hat mir als hohes Ziel vorgeschwebt, daß wir, zusammenberufen aus so vielen Stämmen des edelsten Volkes der Erde, ein Beispiel hinzustellen berufen sind, welches die Welt noch nicht gekannt, ein Beispiel einer so großen Versammlung, die mit inniger Ueberzeugung von dem, was ihre Aufgabe ist, einig und fest, demnach Hand in Hand mit den Räthen der Krone zu einem Ziele geht. Das ist das Ziel, welches mir vorschwebt, nach welchem ich täglich strebe, nach welchem unablässig zu streben ich auch Sie auffordere, meine Herren, und wozu auch Sie, hochgestellte und getreue Räthe der Krone, wie ich vertrauend hoffe und wozu ich Sie angelegentlich auffordere, Ihre Mitwirkung, Ihre erfolgreiche Unterstützung nicht versagen wollen. Das ist ein Ziel, welches wir aber nur erreichen können, wenn wir ohne Rückhalt unsere Ueberzeugung aussprechen, die Ueberzeugung von dem, was uns Noth thut, eine Ueberzeugung, welche wir in einem so wichtigen, so bedeutenden Moment zu verschweigen nicht berechtigt sind“.

Das Resultat der Abstimmung war, daß der Vorschlag der Abtheilung: dem Wunsche der Regierung gemäß die Garantie zu übernehmen, mit

448 gegen 101 Stimmen

abgelehnt ward, ebenso das Arnimsche Amendement mit

366 gegen 179 Stimmen.

Auch zwei andere Amendements, vom Grafen von Helldorf und vom Fürsten Lichnowsky, welche dahin gingen, daß die Sache erst vor die Provinziallandtage gebracht und dort über die speziellen Bedingungen der Garantie berathen werden möge, wurden mit schwacher Majorität verworfen.

Graf Arnim suchte jetzt noch einmal sein Amendement in veränderter Form zur Abstimmung zu bringen, indem er vorschlug: der Landtag möge nur im Allgemeinen die Geneigtheit aussprechen, eine Garantie zu übernehmen, sobald die Angelegenheit, gründlicher vorbereitet, bei seiner nächsten Zusammenkunft ihm wieder vorgelegt werde. Allein man erwiderte ihm, daß Dies im Wesen Dasselbe sei, was die Versammlung schon abgelehnt habe.

Endlich, um doch einen Beschluß zu fassen und zu zeigen, daß der Landtag gern Etwas für die Sache thun möchte, beschloß man, auf Vinckes Antrag, ganz allgemein die Bitte auszusprechen:

„Se. Majestät möge über die Errichtung von Rentenbanken den nächsten Provinziallandtagen weitere Vorlagen machen und die darüber von diesen gefaßten Beschlüsse dem nächsten Vereinigten Landtage zu Beschlußnahme über die Garantie des Staates vorlegen lassen".

Am Schlusse der Sitzung erhob sich nochmals der kön. Kommissar und sprach folgende Worte:

„Nur mit wenigen Worten darf ich die bereits ermüdete hohe Versammlung noch behelligen. Ich bin einem geehrten Mitgliede aus der Provinz Preußen die Antwort auf eine Art Interpellazion schuldig geblieben. Das geehrte Mitglied hat mit beredten Worten seine Bereitwilligkeit und seine Hoffnung auf eine Verständigung mit dem Gouvernement geschildert; es hat sich dabei an die Räthe der Krone gewendet und vorausgesetzt, daß auch von unserer Seite mit derselben Bereitwilligkeit entgegengekommen werden wird. Ich nehme hiervon Veranlassung, zu antworten, daß diese Bereitwilligkeit nicht allein bei den Räthen der Krone, sondern bei der Krone selbst auf das Vollständigste vorhanden ist, wie Se. Majestät dies bereits in unumwundenen Worten in der Allerhöchsten Botschaft auf die Adresse ausgesprochen haben, und daß namentlich die Räthe der Krone dem Augenblick entgegensehen, wo ihnen gestattet sein wird, diese Bereitwilligkeit innerhalb der Gränzen, welche die Allerhöchste Botschaft bezeichnet hat, durch die That zu beweisen. Daher richte ich die Bitte an die Herren Marschälle und besonders an den Herrn Marschall der Ständekurie, daß alle der hohen Versammlung vorliegenden Fragen, welche zu dieser Verständigung führen können, also, um mich kurz auszusprechen, die politischen Fragen so bald wie möglich zur Diskussion in der hohen Versammlung gebracht werden mögen".

(Vielstimmiges Bravo.)

Die Verhandlungen über die Landrentenbanken bezeichnen einen wichtigen Wendepunkt in der Geschichte des Landtags. Bis dahin war der Widerspruch gegen das Patent v. 3. Febr. und die Berufung auf die früheren Gesetze immer nur theoretisch, prinzipiell zur Geltung gekommen; jetzt zum ersten Mal sah sich die Versammlung unmittelbar

den praktischen Folgen dieses Prinzips gegenüber und in die Nothwendigkeit versetzt, durch die That sich **für** oder **wider** das Patent, **für** oder **wider** die fortdauernde Gültigkeit der früheren Gesetze, namentlich jenes vom vorigen Könige ausdrücklich für **unwiderruflich** erklärten Gesetzes von 1820, zu entscheiden. Und dieselbe Versammlung, welche nicht den Muth hatte, sich prinzipiell in einen entschiedenen Widerspruch zur Verfassung v. 3. Febr. zu setzen, welche nicht den Muth hatte, eine Anerkennung der nach dem Gesetze von 1820 ihr zustehenden Rechte von der Krone ausdrücklich und bestimmt in der Adresse zu fordern, diese Versammlung erklärte jetzt durch die **That**, daß sie sich selbst jene Rechte zuspreche und dieselben als ihr unveräußerliches Eigenthum betrachte. Denn, mochte auch die kleine Frakzion der Ultraroyalisten, Herrn v. **Bismark-Schönhausen** an der Spitze, wiederholt sich dagegen verwahren, daß sie nicht etwa aus einem solchen politischen Grunde gegen die Vorlage der Regierung gestimmt habe, sondern lediglich, weil sie durch dieselbe die Rechte ihres Standes gefährdet halte, die überwiegende Majorität — Das ging aus der Diskussion selbst wie aus der Haltung der Versammlung nach der Abstimmung, aus der ernsten und doch befriedigten Stimmung, womit selbst nicht unmittelbar zu einer politischen Richtung gehörende Mitglieder sich gegenseitig über das Resultat der Abstimmung beglückwünschten, deutlich hervor — die überwiegende Majorität hatte Nein! gesagt, weil sie in der Art, wie ihre Zustimmung zu der Garantie erfordert ward, insbesondere in der Erklärung des **kön. Kommissars** über die Ansichten der Regierung hinsichtlich des Zustimmungsrechts der Stände zu solchen Garantien im Allgemeinen, eine Nichtanerkennung jenes Rechts erblickten, welches sie aus dem Gesetze von 1820 sich zusprachen.

Dieselbe Versammlung, welche bei den Adreßverhandlungen die Gestaltung der gesammten Verfassungszustände vertrauensvoll dem guten Willen der Krone und einer künftigen Verständigung zwischen ihr und den Ständen anheimgab, erklärte jetzt, daß, so lange die Verfassungszustände und insbesondere die Rechte der Stände in Bezug auf ihre Mitwirkung bei der Finanzlage des Landes nicht festgestellt wären, sie sich außer Stande befände, durch Leistung einer Garantie der Regierung ein Vertrauensvotum zu gewähren.

In dieser verschiedenartigen Haltung der Kurie dort und hier lag freilich ein Widerspruch, aber ein Widerspruch, der nicht zu sehr auffallen kann, den man auch sonst nicht selten bei Einzelnen wie bei gan-

zen Körperschaften entwickelt und der namentlich in dem Charakter des Deutschen seine Erklärung findet. Der Deutsche ist zu gutmüthig, zu rücksichtsvoll, um einem Andern im Prinzipe schroff entgegenzutreten, zumal wenn dieser Andere ein gekröntes Haupt ist; aber er hat auch wieder ein zu starkes Pflicht- und Rechtsgefühl, um da, wo es aufs Handeln ankommt, Etwas zu thun, sich zu Etwas zu verstehen, wovon er glaubt, daß es nicht vollkommen rechtlich begründet, daß es gegen seine Pflicht oder sein Recht verstoße.

Die Niederlage der Regierung war übrigens vollständig.

Erwägt man, daß für die Regierungsvorlage der größte Theil des Herrenstandes stimmte, der es für seine Pflicht hielt, in allen entscheidenden Prinzipfragen sich auf die Seite der Krone zu stellen, bringt man ferner die vielen Beamten, die in der Versammlung saßen, und die Frakzion der Regierungsmänner um jeden Preis in Rechnung, so wird man zugeben müssen, daß ein Resultat wie dieses, wo eine mehr als vierfache Majorität gegen den Vorschlag der Regierung, eine mehr als zweifache gegen das vermittelnde Arnim'sche Amendement stimmte, ein so entscheidender Sieg der verfassungsmäßigen Opposizion war, wie diese ihn gar nicht besser wünschen und nach den Vorgängen der Adresse und der Deklarazion kaum hätte träumen können.

Wenn Etwas diesen Sieg noch vollständiger machen konnte, so war es die Erklärung des kön. Kommissars: daß die Räthe der Krone und die Krone selbst eine Verständigung über die Verfassungsfragen herbeiwünschten. Denn darin lag das stillschweigende Eingeständniß enthalten: daß man die Nothwendigkeit einer solchen Verständigung fühle, daß man einsehe, wie ein blos diktatorisches Verfahren diesem Landtage gegenüber nicht durchzuführen sei, daß man den Landtag als eine berechtigte, ebenbürtige Macht betrachte, mit der man unterhandeln müsse, dem man nicht schlechtweg Befehle zuherrschen könne.

Schwer zu erklären bleibt, wie man sich seitens der Regierung so unbesonnen in eine Lage versetzen konnte, welche nicht blos für den Augenblick eine empfindliche Niederlage zur Folge hatte, sondern welche die ganze Stellung der Regierung zum Landtage, in Betracht der Verfassungsfrage, aus der ziemlich günstigen, die sie bis dahin war, in eine höchst ungünstige umwandeln mußte. Wie durfte man wohl hoffen, den Landtag bei den bevorstehenden Verhandlungen über seine verfassungsmäßigen Rechte willfährig zu finden, nachdem man ihm zuvor Gelegenheit gegeben, durch die praktische Ausübung eines der wich-

tigsten dieser Rechte seine Macht fühlen und die ganze Bedeutung eines gesicherten Verfassungszustandes begreifen zu lernen?

Gewiß war es unklug, den Ständen an diesem thatsächlichen Beispiele gleichsam einen Vorgeschmack zu geben von der Wichtigkeit Dessen, was bei dem Prinzipienstreite über die Verfassungsrechte in Frage stehen sollte.

Wie wenig auch der Mangel an Voraussicht, der auf Seiten der Minister hierin zu liegen scheint, nach den bereits erwähnten mancherlei Vorgängen ähnlicher Art unglaublich oder unwahrscheinlich sein dürfte, so ist doch kaum anzunehmen, daß Dieselben sich diesmal so ganz ohne Bewußtsein Dessen, was sie thaten, und ohne besondere veranlassende Gründe in eine so schwierige Stellung begeben haben sollten.

Der bloße Wunsch, den Anträgen des schlesischen und posenschen Provinziallandtages zu entsprechen, scheint kein ausreichender Erklärungsgrund für eine so wenig vorbereitete und dabei in ihren nothwendigen Folgen so bedenkliche Vorlage. Dazu kommt, daß nach der eignen Erklärung der Minister die ganze Garantie materiell von nur geringem Belang gewesen sein würde, da, bei zweckmäßiger Einrichtung, der zu übertragende Ausfall der Landrentenbanken erfahrungsmäßig fast gleich Null ist. Hierdurch fiel auch der Grund weg, aus welchem die Minister angeblich die Erklärung der Stände einholten, der Grund einer möglichen bedeutenden Belastung des Staates durch Uebernahme jener Garantie. Wenn man daher wirklich der Ansicht war, daß an sich diese Garantie ohne Zustimmung der Stände übernommen werden könnte, warum befragte man Diese? Fast bleibt nichts Anderes übrig, als die Vermuthung, man habe den Versuch machen wollen: was wohl in diesem Punkte die Stände sich bieten lassen möchten, und man habe diesen Versuch gerade im vorliegenden Falle für ungefährlich, ja sogar für erfolgverheißend gehalten, weil man hoffte, der in die Augen fallende Nutzen der Landrentenbanken werde die Stände nicht dazu kommen lassen, die aus der Prinzipfrage hervorgehenden Bedenken ernstlich ins Auge zu fassen, oder, sollte Dies auch der Fall sein, so werde es doch leicht sein, diese politischen Bedenken durch die Rücksichten auf einen materiellen Vortheil des Landes und insbesondere des Bauernstandes, den man dadurch aufs Spiel setze, aus dem Felde zu schlagen.

Sei Dem indeß, wie ihm wolle, die Regierung machte hier zuerst die unerwartete Erfahrung, daß die Stände in ihrer überwiegenden Majorität das verfassungsmäßige Recht des Landes höher anschlugen,

als einzelne materielle Vortheile, und, im Bewußtsein ihrer pflichtmäßigen Vertretung jener Rechte, selbst dem Vorwurfe Trotz boten, durch ihre Opposizion die Interessen des Landes oder eines einzelnen Theils der Bevölkerung gefährdet zu haben. Die bäuerlichen Abgeordneten, welche selbst mit gegen die Vorlage der Regierung stimmten, rechtfertigten und bekräftigten, dem Lande und den Wählern gegenüber, aufs Glänzendste diese im edelsten Sinne patriotische Haltung des Landtags.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Verhandlungen der Dreiständekurie über die Anträge auf Abänderungen der Gesetze vom 3. Februar, mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung.

Der entscheidende Tag war gekommen, welchen nach des kön. Kommissars Versicherung, die Räthe der Krone und die Krone selbst mit Sehnsucht erwarteten, der Tag, wo endlich der Kampf um die Verfassung des 3. Febr. durchgekämpft werden sollte, nachdem man in den Adreßverhandlungen sich nur Vorpostengefechte geliefert hatte und nachdem der von den Deklaranten der Rechte der Regierung neuerdings hingeworfene Handschuh von Dieser nicht war aufgenommen worden.

Zwar waren auch schon die früher von uns geschilderten Verhandlungen über das Petizionsrecht, über die Sonderung in Theile, über den Finanzetat auf Abänderungen oder Erweiterungen der Gesetzgebung v. 3. Febr. in einzelnen ihrer Theile gerichtet. Allein gegenwärtig handelte es sich um den Kern und Lebenspunkt der neuen Verfassung selbst, der angegriffen, der in Frage gestellt werden sollte, um die Wiederaufnahme jener Punkte, welche die Opposizion zuerst in dem Adreßentwurfe, dann in der Deklarazion — beide Male vergebens — hatte zur Geltung bringen wollen. Es handelte sich ferner darum, daß man auch jetzt wieder, wie damals, eine Abänderung der Gesetze vom 3. Febr. nicht als ein bloßes Gnadengeschenk von der Krone erbitten, sondern daß man einen förmlichen Rechtsanspruch darauf aus den früheren Gesetzen erheben wollte, wenn schon unter der Form der Petizion, als der allein noch nachgelassenen.

Zwölf verschiedene Petizionen waren eingegangen, welche in dem einen oder dem andern jener erwähnten Punkte auf Abänderungen

der Verordnungen v. 3. Febr. drangen. Viele derselben waren von ausführlichen Denkschriften begleitet. Die bedeutendsten darunter, die, welche die Frage am Tiefsten faßten und namentlich den Rechtspunkt am Schärfsten in den Vordergrund rückten, waren die des Abg. Grafen Schwerin, des Abg. Grabow und der beiden Abgg. Grätz und Naumann.

Graf Schwerin beantragte:

„Se. Majestät den König zu bitten

a) das Recht der Stände auf

α) periodische Einberufung des Vereinigten Landtags;

β) das Recht der Zustimmung desselben zu allen vom Staate zu machenden Anleihen;

γ) das Recht desselben, den Beirath zu allen allgemeinen Gesetzen, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Unterthanen betreffen, allein rechtsgültig ertheilen zu dürfen;

anzuerkennen, und

b) hinsichtlich des §. 9 der Verordn. v. 3. Febr. über die Bildung des Vereinigten Landtags eine authentische Deklarazion zu ertheilen, die jeden Zweifel über das Verhältniß der Domänen unmöglich macht;

c) die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und der ständischen Deputazion für das Staatsschuldenwesen für diesen Landtag auszusetzen."

In gleicher Weise wollte Grabow an den König die Bitte gerichtet wissen:

„Das unversehrte Fortbestehen seitheriger Rechte Allergnädigst anzuerkennen und sie der neuen Gesetzgebung einzuverleiben, wodurch außer Zweifel gesetzt würde, daß

a) der Vereinigte Landtag diejenige reichsständische Versammlung sei, deren die Verordn. v. 17. Jan. 1820 gedenkt;

b) daß er periodisch jährlich wiederkehren werde;

c) daß nur er allein die dem ständischen Ausschuß und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragenen Rechte auszuüben habe, und diese Letztern daher fortfallen könnten;

d) daß der Vereinigte Landtag alle neuen Staatsanleihen ohne alle Ausnahme zu konsentiren und zu allen Steuern seine Zustimmung zu geben habe".

Die Petizion der Abgg. Grätz und Naumann endlich ging dahin:

„Es möge Sr. Majestät vorgetragen werden, daß

a) so lange dem Vereinigten Landtage nicht das durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820 der reichsständischen Versammlung vorbehaltene

Recht in entsprechendem Umfange übertragen worden, Darlehen, für welche nicht das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird, überhaupt nicht aufgenommen werden können;

b) bei Darlehen für oder in Kriegszeiten die bloße Zuziehung der ständischen Deputazion für das Staatsschuldenwesen nicht ausreichend ist, die nach dem Gesetz v. 1820 bei Aufnahme von Darlehen, ohne Unterschied, erforderliche Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtags zu ersetzen;

c) auch außerordentliche Steuern in Kriegszeiten nur dann ausgeschrieben werden können, wenn die Stände vorher die betreffenden Gesetzentwürfe berathen haben;

d) Se. Majestät zu bitten, die Gesetze v. 3. Febr. 1847 mit den älteren Gesetzen, nach erfolgter Vereinbarung mit dem Vereinigten Landtage, in Einklang zu bringen."

Außerdem hatten um periodische Wiederberufung des Vereinigten Landtags die Abgg. Schier, Kersten, Hirsch, Küpfer, Urra, Camphausen gebeten, und zwar theils in zweijährigen, theils in vierjährigen Fristen, theils ganz allgemein;

um Wegfall der Ausschüsse der Abg. Hirsch;

um Beschränkung der der ständischen Deputazion beigelegten Befugnisse, insbesondere um Aufhebung des Befugnisses zur Mitwirkung bei Staatsanleihen, Derselbe, so wie die Abgg. Schier und Kersten.

Endlich beantragte Hirsch auch eine Bitte an den König:

„die Verfassungsgesetze nicht ohne Zustimmung der Stände zu ändern."

Die Petizionen der Abgg. v. Puttkammer, M. Flemming und Heyn waren nur im Allgemeinen auf Abänderung der Verfassungsgesetze und Erweiterung der ständischen Rechte gerichtet.

Die Abtheilung stellte zunächst zwei Hauptpunkte zur Verhandlung: den wegen der periodischen Wiederkehr des Vereinigten Landtags und den wegen des Wegfalls der Ausschüsse.

Für diese beiden Wünsche waren in den eingereichten Petizionen und in den Abtheilungsberathungen selbst theils Rechtsgründe, theils Gründe der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit geltend gemacht worden.

In erster Beziehung ward angeführt:

Sämmtliche frühere Gesetze, insbesondere die v. 22. Mai 1815, 17. Jan. 1820 und 5. Juni 1823, sprechen von zu schaffenden Zentralversammlungen, wenn auch unter verschiedenen Bezeichnungen, und legen

denselben bestimmte Rechte und Verrichtungen bei, welche, ihrem Wesen nach, nur an eine solche Versammlung gewiesen werden können, die in bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrt. In Bezug auf eine dieser Verrichtungen, die jährliche Rechnungsablegung wegen der Schulden, ist dieser Zeitabschnitt durch das Gesetz v. 1820 ganz bestimmt ausgesprochen. Es kommt hier auch nicht auf die bloße Rechnungsablegung an, sondern darauf, daß der Gesetzgeber, indem er sich die alljährliche Versammlung der Reichsstände als sich von selbst verstehend dachte, derselben auch diejenige Verrichtung, die alljährlich stattfinden sollte, nämlich die Rechnungsabnahme, übertrug.

In allen jenen Gesetzen ist aber ferner immer nur von einer Versammlung der Landesrepräsentanten oder der Reichsstände die Rede, woraus folgt, daß auch nur eine solche Versammlung existiren kann, daß daher nur diese, nicht aber andere, welche nicht gleicher Natur und gleichen Ursprungs sind, wie sie, die gesetzlich ihr beigelegten Pflichten erfüllen muß. Der Vorbehalt im Ges. v. 1823 bezog sich nur auf das Wie? und Wann? der Einführung allgemeiner Stände; sobald aber einmal solche eingeführt waren, mußten nothwendig alle für sie schon früher angeordnete Rechte und Pflichten auf diese allgemeinen Stände und auf sie allein übergehen.

Der König selbst hat in dem rheinischen Landtagsabschiede vom 30. Dez. 1843 den Antrag des rheinischen Landtags:

die allgemeinen Ausschüsse in Reichsstände zu verwandeln,

als „mit dem Wesen deutscher Verfassung unvereinbar" zurückgewiesen.

Auch können jene andern beiden Korporazionen, der Ausschuß und die Deputazion, schon darum nicht die allgemeinen Stände vertreten, weil sie, gegen die Vorschrift des Gesetzes vom 5. Juni 1823, nicht aus den Provinzialständen hervorgegangen sind.

Nun nimmt der König in den Verordnungen v. 3. Febr. ausdrücklich auf die Gesetze von 1820 und 1823 Bezug und erklärt jene Verordnungen für einen Fortbau der früheren Gesetzgebung. Ferner hat der König in der Antwort auf die Adresse ausdrücklich gesagt, daß die Verordnungen vom 3. Febr. die Erfüllung früherer Verheißungen wären und außerdem wesentliche neue Rechte hinzufügten. Hieraus geht deutlich hervor, daß der König die früheren Gesetze als vollkommen zu Recht bestehend ansieht und eine Abänderung derselben durch die fraglichen Verordnungen nicht beabsichtigt und gewollt hat. Wenn also gleichwohl, nach der obigen Ausführung, jene Gesetze insoweit nicht erfüllt sind, als die früher verheißenen Rechte der Reichsstände nicht ausschließlich dem Ver. Landtage eingeräumt sind, dieser aber doch allein als die verheißene reichsständische Versammlung anzusehen ist, so folgt daraus:

daß die Stände die Anerkennung, daß der Ver. Landtag die reichsständische Versammlung sei, erwarten dürfen, und daß, als eine weitere Folge hieraus, diese Versammlung auch alljährlich zu Erfüllung ihrer Pflichten berufen werden muß, daß ferner die Ausschüsse in ihrer jetzigen Einrichtung gänzlich in Wegfall kommen müssen.

Diese Rechtsgründe wollten jedoch viele Mitglieder der Abtheilung nicht als durchschlagend gelten lassen. Sie behaupteten dagegen:

Eine ganz bestimmte Zusicherung wegen alljährlicher Wiederkehr der allgemeinen Ständeversammlung liege in den früheren Gesetzen nirgends vor, und, wenn auch zugegeben werden möge, daß der Gesetzgeber sich eine regelmäßige, auch wohl alljährliche Wiederkehr bei seinen Verheißungen gedacht habe, nicht minder, daß eine solche zur innern Nothwendigkeit des Bestehens solcher Versammlungen gehöre, so könne man doch eine wirkliche Rechtsforderung nicht auf eine bloße rechtliche Deduktion, sondern einzig und allein auf einen bestimmten, klaren Ausspruch des Gesetzgebers gründen.

Uebrigens lasse sich eine Ausübung der in den früheren Gesetzen den Reichsständen zuertheilten Verrichtungen, insbesondere die jährliche Rechnungsabnahme, recht wohl, nach dem Beispiel der Provinziallandtage, auch ohne jährliche Zusammenberufung dieser Allgemeinen Stände denken. Es sei sogar eine Uebertragung mancher dieser Verrichtungen an bloße Theile der großen Versammlung nothwendig und daher das Recht der Regierung hierzu wohlbegründet. Der Ausschuß und die Deputazion gingen allerdings aus den Provinzialständen hervor, wenn nicht direkt, doch indirekt, da ja der Ver. Landtag nichts Anderes sei, als die Vereinigung sämmtlicher Provinzialstände — denn das Wie? der Bildung allgemeiner Stände habe sich ja der Gesetzgeber im Ges. v. 1823 vorbehalten. Da nun den Ausschüssen eine periodische Wiederkehr ausdrücklich zugesichert sei, die Gesetze v. 1815, 1820 und 1823 aber überhaupt nur von einer „Landesrepräsentazion" sprächen, als welche die Ausschüsse — die nur eine besondere Form für die Wirksamkeit des Ver. Landtags wären — recht wohl betrachtet werden könnten, so sei damit Alles erfüllt, was der Gesetzgeber verheißen.

Bei der Abstimmung ward daher die Frage:

ob aus dem Ges. v. 1820 und den früheren ein Rechtsanspruch auf eine jährliche Zusammenberufung der reichsständischen Versammlung geltend zu machen wäre?

von der Majorität der Abtheilung verneint, dagegen die Frage:

ob ein Rechtsanspruch auf eine periodische Zusammenberufung der reichsständischen Versammlung in so kurzen regelmäßigen Fristen, die sie in den Stand setzen, den Bestimmungen der Art. XIII. und XIV. des Ges. v. 1820 zu genügen, geltend gemacht werden könne?

sonderbarer Weise mit allen gegen eine Stimme bejaht.

Das Vorhandensein eines Rechtsanspruchs auf Wegfall der Ausschüsse ward von zehn Stimmen bejaht, von acht Stimmen verneint.

Einstimmig war dagegen die Abtheilung darüber, daß aus den von den Petenten angeführten Gründen der Nützlichkeit und innern

Nothwendigkeit der Wegfall der Ausschüsse und die periodische Wiederkehr einer einzigen Zentralversammlung dringend wünschenswerth sei.

Die Abtheilung hatte daher schlüßlich folgende zwei Anträge gestellt:

„Se. Majestät den König zu bitten:
mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Nützlichkeits- und innern Nothwendigkeitsgründen
1) die Einberufung des Verein. Landtags alle zwei Jahre,
2) den Wegfall der Ausschüsse in der ihnen durch die Verordn. v. 3. Febr. gegebenen Einrichtung
allergnädigst auszusprechen."

Sobald die Debatte über diese beiden Vorschläge der Abtheilung eröffnet war, erhob sich der Justizminister v. Savigny und gab in einem längeren Vortrage eine Beleuchtung der Gründe, die sich auf das Verhältniß der früheren Gesetze zu dem Gesetz v. 3. Febr. bezogen. Er sandte dabei ausdrücklich voraus, daß, nach dem Inhalt der königlichen Antwort auf die Adresse, die Rede nicht davon sein könne, durch einen Beschluß den Umfang der dem Landtage zustehenden Rechte festzusetzen; vielmehr handle es sich lediglich um eine Bitte wegen Abänderung einzelner Stücke des Ges. v. 3. Febr., allein hierbei könne gar wohl für die einzelnen Mitglieder ein Motiv zu einer solchen Bitte u. A. auch darin liegen, daß sie die vollständige Uebereinstimmung des Ges. v. 3. Febr. mit den früheren Gesetzen nicht anzuerkennen vermöchten. Von diesem Gesichtspunkte aus wolle er die Frage einer Prüfung unterwerfen.

„Zuerst," sagte er, „wird ein Grund hergenommen aus einer einzelnen Gesetzesstelle, nämlich aus dem §. 13 des Gesetzes vom 17. Januar 1820. Dieser §. 13 lautet so: „Endlich ist die Staatsschuldenverwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einberufung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle." Aus dieser Stelle wird eine vom Gesetzgeber übernommene Verpflichtung abgeleitet, die künftige reichsständische Versammlung jährlich einzuberufen. Eine Verpflichtung ist hier wirklich übernommen, es fragt sich nur: welche Verpflichtung und gegen wen? Allerdings hatte der Gesetzgeber die Absicht gehabt, gegen die Kreditoren in dieser Stelle eine Verpflichtung zu übernehmen, dafür zu sorgen, daß alljährlich über die Staatsschulden und deren Verwaltung Rechnung gelegt werde, und zwar in einer sicheren, mit gewisser Feierlichkeit umgebenen Weise. Diese Rechnung, ist gesagt, soll alljährlich der reichsständischen Versammlung gelegt werden, zunächst aber, und bis solche stattfindet,

dem Staatsrathe. Es fragt sich nun, ob diejenige Einrichtung, die das Gesetz vom 3. Februar d. J. der beabsichtigten Rechnungslegung von jetzt an giebt, irgend im Widerspruch steht mit der früheren Ankündigung, ob diese irgend einen begründeten Anspruch der Kreditoren aus dem Art. 13 des Gesetzes von 1820 unerfüllt läßt. Ich muß dies durchaus bestreiten, indem das Gesetz vom 3. Februar vorschreibt, daß die Deputation, welche zu der Rechnungslegung mitwirken soll, gebildet werde aus Mitgliedern der Stände, daß sie gewählt werde von den Ständen. Dadurch ist diese Deputazion gerade die ständische Behörde geworden, an welche nach der Ankündigung des Art. 13 die Rechnungslegung erfolgen soll, und sie erhält dazu ihren Auftrag keinesweges durch die wählende Behörde, sondern unmittelbar aus dem Gesetz. Man könnte gegen die Rechtsgültigkeit eine Einwendung etwa daher entnehmen, daß man behauptete, es sei dieser Akt zu wichtig und stehe deshalb außer Verhältniß mit einer so wenig zahlreichen Behörde. Diese Behauptung würde einigen Schein haben, wenn in der ständischen Mitwirkung zu der Rechnungslegung ein gefährlicher bindender Akt enthalten wäre. Der einzige bindende Akt ist in der Decharge enthalten, und der Gesetzgeber hat sich, neben der Mitwirkung des Staatsraths, so wie der reichsständischen Versammlung, die Decharge selbst vorbehalten. Es ist ausdrücklich hinzugefügt, daß der Staatsrath wie die reichsständische Versammlung sich beschränken solle auf Erstattung eines prüfenden Gutachtens. Zu diesem Gutachten aber ist ganz gewiß die im Gesetz vom 3. Februar angeordnete Deputation eben so geeignet, ja noch mehr, als eine so zahlreiche Versammlung, wie der Vereinigte Landtag. Insofern muß behauptet werden, daß durch diese Einrichtung das nicht unerfüllt gelassen ist, was das frühere Gesetz angekündigt hatte. Es soll dabei nicht bestritten werden, daß aus dem Ausdrucke des Gesetzes von 1820 Artikel 13 die Meinung entstehen konnte, als werde künftig alljährlich eine größere Versammlung berufen werden. Zwischen einer solchen Erwartung und einem verliehenen Recht ist ein großer Unterschied. Es soll ferner nicht behauptet werden, daß dem Gesetzgeber von 1820 diejenige besondere ständische Gliederung vor Augen gestanden habe, welche jetzt durch das Gesetz vom 3. Februar eingeführt ist. Dies gehörte damals zu den unbestimmt gelassenen Punkten, worüber, eben weil sie unbestimmt gelassen waren, der Gesetzgeber sich die freie Verfügung vorbehalten hatte, welchen Vorbehalt er in dem Gesetze von 1823 ausdrücklich wiederholt hat. Es muß aber behauptet werden, daß der Gesetzgeber durchaus nicht die Absicht gehabt hat, sich für die künftige Art der Einrichtung auf irgend eine Weise die Hände zu binden. Die Absicht des Gesetzes wird für jeden unbefangenen Leser des Artikels 13 gewiß nur darin gesucht werden können, die möglichste Sicherheit den Kreditoren zu gewähren; und es ist stets und allgemein anerkannt worden, daß jedes Gesetz nur aus dem Gedanken erklärt werden müsse, welchen der Gesetzgeber hat hineinlegen wollen.

Im Wesentlichen scheint mir die Abtheilung mit den hier gewonnenen Resultaten übereinzustimmen, denn sie hat Seite 7 erklärt, daß aus

Artikel 13 ein Rechtsanspruch auf alljährliche Einberufung der reichsständischen Versammlung nicht abgeleitet werden könne. Kann aber daraus ein Rechtsanspruch auf alljährliche Einberufung nicht abgeleitet werden, so kann überhaupt kein ähnlicher Anspruch darauf gegründet werden, da augenscheinlich Artikel 13 nur von alljährlichen Versammlungen spricht.

Was die allgemeineren Gründe betrifft, die nicht entnommen sind aus einer einzelnen Gesetzesstelle, sondern aus der Kombinazion mehrerer Aeußerungen der früheren Gesetze, also aus einem Totaleindruck derselben, so hängen diese großentheils zusammen mit dem zweiten Punkte, der Einberufung der Ausschüsse. Es ist nämlich behauptet worden, daß durch die früheren Gesetze reichsständische Versammlungen angekündigt worden seien mit solchen Attribuzionen, deren Erledigung nur gefunden werden könne unter der Voraussetzung einer periodischen Wiederkehr solcher Versammlungen. Daraus wird also die Nothwendigkeit einer reichsständischen Versammlung überhaupt abgeleitet. Nun ist allerdings in dem Gesetze vom 3. Februar d. J. ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Ausschüsse periodisch wiederkehren sollen. Es wird aber ferner die Behauptung aufgestellt, daß in jedem Falle nur der Vereinigte Landtag könne betrachtet werden als wahre reichsständische Versammlung im Sinne der früheren Gesetze, daß also die Nothwendigkeit periodischer Einberufung einer reichsständischen Versammlung, die durch die frühere Gesetzgebung begründet und in Aussicht gestellt wurde, identisch sei mit der periodischen Einberufung des Vereinigten Landtages, indem den Ausschüssen der Name und die Eigenschaft einer reichsständischen Versammlung nicht beigelegt werden könne.

Dieses ganze Argument hängt also zusammen mit der Beweisführung, daß Name und Eigenschaft einer reichsständischen Versammlung im Sinne der früheren Gesetzgebung nur allein dem Vereinigten Landtage zukommen und in keinem Falle gebunden werden können an eine andere Art der Versammlungen, die durch das Gesetz vom 3. Februar c. eingeführt werden. Auf diese Beweisführung kommt Alles an, und diese ist auch in der That durch mehrere Gründe versucht worden.

Der erste Grund wird darin gesetzt: das Gesetz vom Jahre 1823 verordne ausdrücklich, daß die künftige reichsständische Versammlung aus den Provinzialständen hervorgehen solle. Nun aber gehe nur allein der Vereinigte Landtag wirklich aus den Provinzialständen hervor, die anderen, durch das Gesetz vom 3. Februar eingeführten Versammlungen nicht, also könne nur jener, nicht diese Anspruch darauf machen, als reichsständische Versammlung angesehen zu werden. Es fragt sich aber, wie sollen denn die anderen Versammlungen, die Ausschüsse und die Deputazion, nach der Verordnung vom 3. Februar entstehen? Sie sollen gebildet werden lediglich aus Mitgliedern der Stände. Wenn diese Bildung derselben, diese Auswahl derselben aus Mitgliedern der Stände auf irgend eine ganz willkührliche Weise, z. B. durch das Loos, angeordnet wäre, so würde selbst dann nicht bezweifelt werden können, daß sie aus den Provinzialständen hervorgingen. Aber eine solche Anordnung ist nicht geschehen. Das Ge-

setz vom 3. Februar sagt vielmehr ausdrücklich, sie sollen nicht nur aus Mitgliedern der Provinzialstände bestehen, sondern sie sollen auch, wie es bei den Ausschüssen heißt, durch die Vertreter der einzelnen Provinzen gewählt werden, oder, wie bei der Deputazion gesagt wird, von den Ständen dieser Provinz. Indem sie also ausschließend bestehen aus Mitgliedern der Provinzialstände und zugleich durch dieselben gebildet und gewählt werden sollen, ist es in der That schwer zu begreifen, wie solchen Versammlungen, die auf diese ausschließend ständische Weise entstehen, die Eigenschaft versagt werden könne, aus den Provinzialständen hervorgegangen zu sein, wie also hierin eine Abweichung gefunden werden möge, sei es vom Geist und Sinn, sei es vom Wortlaut des Gesetzes von 1823, nach welchem allerdings die künftige reichsständische Versammlung hervorgehen soll aus den Provinzialständen.

Der zweite Grund ist daraus hergenommen, daß in mehreren Stellen der früheren Gesetze nur von Einer reichsständischen Versammlung die Rede sei, nicht von mehreren, daß also die reichsständische Versammlung, die in Aussicht gestellt und angekündigt wurde, stets im Singular erwähnt werde, daher also dieser Ausdruck und die damit verbundene Eigenschaft nicht bezogen werden könne auf mehrere und verschiedenartige Versammlungen, wie sie begründet sind durch die Gesetze vom 3. Februar d. J. Es wird noch hinzugefügt, die Fortdauer der früheren Gesetze werde in den Gesetzen vom 3. Februar ausdrücklich anerkannt, indem diese Gesetze vom 3. Februar sich nur als Fortbau der früheren Gesetze ankündigten. Gerade aber in diesem letzten Ausdruck liegt nicht sowohl eine Widerlegung, als vielmehr eine Berichtigung der ersten Behauptung. Indem nämlich das Gesetz vom 3. Februar sich als einen Fortbau der früheren ständischen Gesetzgebung ankündigt, hat es eben damit nicht anerkennen wollen, daß die früheren Gesetze in ihrer eigenthümlichen Form und Begränzung fortbestehen und nebenher fortwirken sollen. Jene Gesetze vom 3. Februar erklären sich vielmehr als eine Fortsetzung und Fortentwickelung derselben.

Nun ist nicht zu leugnen und schon früher bei einer andern Gelegenheit eingeräumt worden, daß zu der Zeit, als die Gesetze von 1820 und 1823 erschienen, noch nicht bestimmt daran gedacht war, die besondere Form und Gliederung der ständischen Organe einzuführen, wie sie jetzt aus den Gesetzen vom 3. Februar d. J. hervorgegangen sind; allein es ist eben so wenig eine solche Form und Gliederung dort verneint, und ich muß wiederholen, es geht aus dem klaren Inhalte der früheren Gesetze unzweifelhaft hervor, daß dies Alles absichtlich damals unbestimmt gelassen und dem ferneren Ermessen und Gutfinden vorbehalten worden ist. Daher konnten auch die früheren Gesetze von mehreren reichsständischen Versammlungen, an die sie nicht dachten, nicht sprechen. Sie haben aber eben so wenig ein Hinderniß in den Weg gelegt, daß bei der ferneren Erwägung desjenigen, was für zweckmäßig befunden würde, mehrere für die Zukunft eingeführt würden. Insofern also kann man zwar zugeben, daß durch die Art des Ausdrucks der früheren Gesetze die Erwartung erregt sein mag, es werde künftig nur eine einzige reichsständische Versammlung

erscheinen; aber es kann nicht zugegeben werden, daß dadurch für irgend Jemand ein Recht hieraus entstanden wäre; oder, mit andern Worten, es kann nicht zugegeben werden, daß durch den in den früheren Gesetzen gebrauchten Singularis irgend eine Beschränkung des freien, ausdrücklich vorbehaltenen Ermessens begründet werde, die ständische Gliederung so einzuführen, wie sie jetzt durch das Gesetz vom 3. Februar d. J. eingeführt worden ist.

Ein dritter Grund, aus welchem es unmöglich sein soll, mehrere solche ständische Organe neben einander anzuerkennen, welchen allen der Name und die Eigenschaft einer reichsständischen Versammlung mehr oder weniger zugeschrieben werden könne, ein dritter Grund dieser Art, sage ich, wird hergenommen aus dem abstrakten Begriffe der Korporazion. Es wird nämlich behauptet, es liege in der Natur einer jeden Korporazion, daß ihre Funkzionen nur einheitlich ausgeübt werden können. Da nun die reichsständische Versammlung, welche angekündigt worden, eine Korporazion sein sollte, so könne nur e i n e reichsständische Versammlung nach dem abstrakten Begriffe der Korporazion überhaupt gedacht werden. Dieses Argument wird schon dadurch entkräftet, daß bekanntlich die meisten und und wichtigsten Korporazionen in ihren verschiedenen Funkzionen mannigfaltig gegliedert sind, nicht blos in unserer Städteordnung, sondern auch in den städtischen Verfassungen, die in Deutschland seit vielen Jahrhunderten sich ausgebildet und erhalten haben. Die politischen Funkzionen der städtischen Gemeinden sind an sehr verschiedene Organe und Kollegien vertheilt, und es ergiebt also der abstrakte Begriff der Korporazion kein Hinderniß für eine solche Vertheilung.

Endlich wird noch ein letzter Grund daher genommen, daß gesagt wird, die Krone habe in den früheren Gesetzen nur den Vorbehalt gemacht, das W i e? hinsichtlich der E i n f ü h r u n g einer allgemeinen Landesrepräsentazion zu bestimmen. So wie sie einmal, was durch die Gesetze vom 3. Februar d. J. geschehen sei, irgend etwas, was den Namen der Landesrepräsentazion führen könne, eingeführt habe, habe jenes fernere Recht aufgehört, und es sei kein anderer Vorbehalt des freien Ermessens in den früheren Gesetzen gemacht worden, als lediglich in Beziehung auf den Akt der Einführung. Nun sagt aber das Gesetz von 1823 ganz ausdrücklich: „Wann eine allgemeine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen vorbehalten.“ Hieraus geht nun klar hervor, daß das frei vorbehaltene W i e? sich nicht blos auf den Akt der Einführung, sondern gerade vorzugsweise auf den Akt der Bildung, der Zusammensetzung, der Organisazion der verheißenen Reichsstände beziehen sollte, also gerade auf dasjenige, was in den Gesetzen vom 3. Februar d. J. in der That vollzogen worden ist. Es kann also nicht zugegeben werden, daß der Vorbehalt auf den Akt der Einführung beschränkt gewesen sei, denn der freie Vorbehalt bezog sich vielmehr auf die ganze Einrichtung.

Es ergiebt sich nun, wie ich glaube, aus allen diesen Betrachtungen,

daß keiner der Begriffe zutrifft, wodurch man versucht hat darzuthun, daß der Name und die Eigenschaft der reichsständischen Versammlungen ausschließlich auf den Vereinigten Landtag bezogen werden dürfe, nicht auf die anderen daneben bestehenden ständischen Organe, welche durch die Gesetze vom 3. Februar d. J. eingeführt worden sind. Erwägt man unbefangen die Art, wie von reichsständischen Versammlungen in den früheren Gesetzen die Rede ist, so kann, glaube ich, kein Zweifel sein, daß der damalige Ausdruck: „Reichsständische Versammlung" durchaus keine andere Bedeutung hat, als den Gegensatz gegen provinzialständische Versammlungen zu bezeichnen. Es ist der Ausdruck: „reichsständisch" gleichbedeutend mit: „zentralständisch", und sonach glaube ich, daß die Eigenschaft und der Name solcher reichsständischer Versammlungen nach dem wahren Sinne und Inhalte der früheren Gesetze eben so wohl der einen, als der anderen derjenigen Organisazionen zugeschrieben werden muß, wie sie die Gesetze vom 3. Februar d. J. eingeführt haben."

Sofort nach dem Schlusse dieser Rede beantragte Graf Schwerin die Vertagung der Debatte bis dahin, wo die Mitglieder der Kurie die Rede des Ministers gedruckt vor sich haben würden, um dessen Gründe aufs Gründlichste prüfen zu können, wie man Dies nicht nur dem Organe der Regierung, sondern auch dem Juristen von europäischem Rufe, der sich hier zum Organe der Regierung gemacht habe, schuldig sei.

Der Antrag ward angenommen und die Debatte vertagt.

Am zweiten Tage darauf ward sie wieder aufgenommen. Die konservative Partei eröffnete diesmal den Kampf, indem sie durch ein geschicktes Manöver eine Blöße des Gegners zu benutzen und Verwirrung in seine Reihen zu bringen versuchte.

Graf Renard, hier die Rolle übernehmend, die bei den Adreßverhandlungen so geschickt Graf Arnim gespielt hatte, trat sofort beim Beginn der Debatte mit einem Amendement hervor, durch welches, wie er sagte, er nur das Eine bezweckte: daß die Versammlung zu möglichster Einstimmigkeit gelangen möchte. Er schlug vor:

„diejenigen Petizionsanträge, welche zum Zweck der Abänderung des Ges. v. 3. Febr. beschlossen werden möchten, so zu formuliren, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werde, desfallsige Propositionen dem nächsten, durch die Allerhöchste Botschaft vom 22. Apr. innerhalb vier Jahren zugesicherten Landtage vorlegen zu lassen."

Dieses Amendement, erklärte Graf Renard, sei ganz im Einklange mit der Zusicherung des Königs, daß Abänderungen in dem Ges. v. 3. Febr. nur nach eingeholtem Beirath der Stände eintreten sollten, ferner mit dem Antrag des Abg. Hirsch, der eben Dies wünsche, endlich mit den ausdrücklich erklärten Ansichten der 138 De-

Haranten. Diese hätten erklärt, daß es ihnen mit der Ehrfurcht gegen den Thron unvereinbar erscheine, den König schon jetzt mit Petizionen zu drängen. Wollten sie daher nicht alle gesunde Logik gänzlich beseitigen, so müßten sie sich in der schwierigsten Lage befinden, wenn sie den in Frage stehenden Anträgen jetzt beitreten sollten. Er glaube, daß sie es nur dann könnten, wenn sie seinem Amendement sich anschlössen.

Nicht zu leugnen war, daß der Redner mit diesen letzten Worten einen schwachen Punkt der Opposizion traf, insoweit diese nämlich an der Deklarazion der Rechte Theil genommen hatte. Auch fand sich der Urheber jener Deklarazion, Herr v. Vincke, durch diese Provokazion veranlaßt, wegen seiner Stellung, als Einer der 138, zu den jetzt vorliegenden Petizionsanträgen sich ausführlich zu erklären. Er that Dies mit seiner gewohnten Gewandtheit und blendenden Beredsamkeit.

Er habe es früher für ungeeignet erklärt, sagte er, um ein Recht zu bitten; der Meinung sei er noch; allein die Anträge Grabows und Schwerins zeigten ihm hier einen Ausweg, indem sie vorschlügen, den König um Anerkennung des Rechts zu bitten, also nicht um Verleihung — wodurch das Recht zur Gnade werden würde.

Er sei ferner noch immer der Ansicht, wie es nicht an der Zeit sei, die Krone jetzt mit Bitten um Verleihung neuer Rechte zu drängen, er wolle aber auch nur die Erhaltung schon bestehender früherer Rechte, und somit etwas ganz Konservatives. Sollte er aber selbst bei dieser Tendenz nicht im Einklange sein mit gewissen Erklärungen der Krone, so fühle er doch auch darüber sich beruhigt durch zwei Thatsachen: zuerst durch eine Aeußerung des kön. Kommissars, wonach der Regierung jeder Weg zur Verständigung genehm sei; sodann noch durch einen andern Umstand. Er habe nämlich vernommen, daß eine Zahl ehrenwerther Mitglieder, welche durch ihre Stellung im Leben und durch die Familientradizionen, die gewissermaßen in ihnen sich konzentrirten, dazu vorzugsweise geeignet wären, sich berufen fühlten, den konservativen' Standpunkt, die Erhaltung des alten Rechts besonders zu erstreben, daß sie sich zu einer engen Vereinigung zusammengefunden hätten und schon durch die Wahl des Orts ihrer Zusammenkunft an das Land erinnern zu wollen schienen, das seit Jahrhunderten seine alten Rechte zu erhalten sucht. Er habe ferner gehört, daß ein erwählter Ausschuß aus dieser Versammlung des englischen Hauses sich in Verbindung mit dem kön. Kommissar gesetzt hätte, und, wenn er auch diesen Weg etwas extraordinär finde, so glaube er doch daraus schließen zu dürfen, daß eine größere Uebereinstimmung des Gouvernements mit diesen konservativen Mitgliedern bestehe, und daß deshalb die Erhaltung der bestehenden Rechte nicht blos das Ziel dieser Versammlung, sondern auch des Gouvernements sein werde.

Das hieß freilich den Vorwurf der Inkonsequenz mehr durch witzige Anspielungen und beißende Ausfälle vergessen machen, als wirklich

widerlegen. Auch ließen die Gegner den gefürchteten Feind, den sie hier einmal im Netze zu haben meinten, so leichten Kaufs nicht los; neue Angriffe und Neckereien erfolgten von verschiedenen Seiten, bis endlich Herr v. Vincke durch folgendes Geständniß sich Ruhe verschaffte:

„Wenn es noch eines Grundes bedürfte," sagte er, „so würde er darin zu finden sein, daß der Weg, den ich einschlagen wollte, von dem Herrn Marschall nicht zulässig gefunden worden ist. Wenn überhaupt Etwas geschehen muß, so glaube ich, daß sich für alle Mitglieder, die sich mit mir vereinigt haben, das Resultat ergiebt, daß, wenn unser Weg mit einer Hecke verschlossen ist, wir dann einen andern einschlagen."

Das war ein besserer und ehrlicherer Grund, als alle früheren.

Die Thatsache, auf welche Vincke angespielt, war übrigens ganz richtig. Es bestand seit einiger Zeit eine Vereinigung von strengkonservativen Mitgliedern — etwa 130 an der Zahl — im englischen Hofe, welche durch festes Zusammenhalten und planmäßiges Handeln die Vortheile, welche bisher die Opposizion auf diesem Wege erlangt hatte, nunmehr ebenfalls für sich und ihre Sache zu erringen hofften. Sie betrachteten sich als die natürlichen Vertheidiger des Throns gegen die Angriffe jener andern Partei, in denen sie ein verderbliches Attentat auf die „ungeschwächte Krone" und die „starke Regierung" erblickten. Auch fanden, dem Gerüchte nach, allerdings zwischen dieser Partei des englischen Hauses und dem Ministerium engere Beziehungen statt.

Dies Letzte stellte der kön. Kommissar in Abrede; das Vorhandensein der Vereinigung selbst und ihre Absicht, als Partei handelnd aufzutreten, ward von dem Grafen Gneisenau, einem Hauptwortführer derselben, offen zugestanden, ja derselbe erklärte es für eine innere Nothwendigkeit und ein Glück jeder großen politischen Versammlung, daß sich aus ihr Parteien bildeten und sich gegenseitig bekämpften, da aus dieser Reibung gegenüberstehender Parteien endlich das Gute hervorgehe.

Diese Wahrheit, wie trivial sie auch an sich ist, gewinnt doch eine besondere Bedeutung in solchem Munde, wenn man bedenkt, wie ängstlich sonst von dieser Seite her gewöhnlich dem Entstehen von Parteien entgegengearbeitet oder das Bestehen derselben vertuscht zu werden pflegt. Und allerdings ist die Parteienbildung im Volke und in den ständischen Körperschaften das erste Zeichen eines entschiedenen Fortschritts zum politischen Selbstdenken, somit aber auch der

erste Schritt über den Kreis jener Unbefangenheit und Kindlichkeit hinaus, welche das Element des patriarchalischen Staates ist, der erste Schritt nach jener verbotenen Frucht der „Zeit- und Schulmeinungen," vor welchen die Thronrede so ängstlich warnte. So lange die Stände sich nur als die Wahrer ihrer, der einzelnen Stände, Rechte und Interessen betrachten, giebt es keinen Gegensatz der Parteien, sondern nur einen der Stände; wo dagegen politische Parteiung sich zeigt, da ist den Ständen das Bewußtsein der großen politischen Prinzipien aufgegangen, um welche die Geschichte des modernen Ständewesens, wie um zwei gewaltige Angeln, sich dreht, der Prinzipien des Bestehenden und des Fortschritts, der Erhaltung und der Fortbildung.

Eine konservative Partei, welche sich als solche förmlich konstituirt und darstellt, welche die Bildung von Parteien und deren Reibung als ein nothwendiges und heilsames Element im parlamentarischen Leben anerkennt, räumt dadurch auch der Gegenpartei, der Opposizion, das gleiche Recht der Existenz, die gleiche Ebenbürtigkeit ein, und, indem sie auf gleiche Waffen mit ihr den Kampf im offnen Felde der Debatte, dieser großen Geisterschlacht, annimmt, unterwirft sie sich den allgemeinen Kampfgesetzen, nach denen der im ehrlichen Kampfe Unterliegende seinen Ueberwinder als Sieger anerkennen muß. Sie muß dann selbst wünschen, daß die Staatsgewalt, die Regierung auf die Seite sich hinneige, für welche dieser Kampf mit den Waffen des Geistes entschieden hat; sie darf nicht, gleich den trojanischen Helden, in dem Augenblicke, wo der Gegner sie bedrängt, hinter das Schild oder in die verhüllende Umarmung einer schützenden Gottheit — der „unnahbaren Majestät" oder der „starken Regierung" — sich flüchten — Das wäre feig und unehrlich zugleich.

Graf Schwerin hatte daher ganz Recht, wenn er bei dieser Gelegenheit sich tadelnd darüber aussprach:

„daß man in dieser Versammlung und außerhalb derselben von einer Meinungsrichtung gesprochen habe, als derjenigen, welche die Macht der Krone schützen und die Ehrerbietung vor derselben bewahren wolle, von einer andern Richtung dagegen als von einer solchen, die Das nicht wolle."

„Meine Herren!" rief er aus, „Das sind keine ehrlichen Waffen! Es stehen sich zwei Parteien gegenüber oder zwei politische Systeme, die beide gleich berechtigt sind, beide einen ehrlichen Kampf führen mögen und beide es der Krone überlassen wollen, für welches von beiden sie sich entscheiden will. Aber von der einen derselben zu sagen, sie wolle die

Macht der Krone, eine starke Regierung, während die andere sie nicht wolle, das sind, ich wiederhole es, keine ehrlichen Waffen.''

Vergebens versuchte Graf Gneisenau, diesen Vorwurf von seiner Partei abzuwenden; er vermochte die Thatsache nicht zu leugnen, sondern berief sich nur darauf, daß, was außerhalb der Versammlung geschehen, hier nicht zur Sprache kommen dürfe.

Kehren wir jetzt von dieser kleinen, aber für das Parteienverhältniß auf dem Landtage karakteristischen Episode zurück zu den Verhandlungen selbst und bezeichnen wir zunächst die Stellung der verschiedenen Parteien zu der verhandelten Frage!

Auf der einen Seite standen Die, welche entschieden darauf bestanden, daß, wenn man auch, der Sachlage nach, die Verfassungsanliegen nur unter der Form der Bitte geltend machen könne, Dies doch jedenfalls nur unter Anführung von Rechtsgründen, unter Berufung auf die positiven Verheißungen früherer Gesetze, nicht aus bloßen Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Nothwendigkeit geschehen dürfe. Diese Partei schaarte sich um das Panier, welches Vincke aufpflanzte, indem er, die Anträge Schwerins und Grabows in etwas veränderter Fassung wieder aufnehmend, vorschlug:

,,den König zu bitten, daß er das bestehende Recht des Verein. Landtags auf jährliche Zusammenberufung, nach Art. XIII. des Ges. von 1830, anerkenne, falls jedoch einer so häufigen Berufung erhebliche Bedenken entgegenständen, dem Ver. Landtage eine Proposizion deswegen vorlege.''

Recht besehen, ging also eigentlich die Meinung dieser Partei dahin, der Landtag sollte aussprechen (was man ihn schon in der Adresse hatte aussprechen lassen wollen): er besitze bereits jene Verfassungsrechte, als aus früheren Gesetzen ihm erworben, der König aber sollte diesen Ausspruch nur durch seine Anerkennung bestätigen.

Zunächst an diese Frakzion schloß sich eine andere an, welche aus Rechts- und Nützlichkeitsgründen um Erweiterung der Rechte des Landtags bitten wollte, wobei bald die Rechtsgründe, bald die Gründe der Nützlichkeit mehr in den Vordergrund traten.

Hier vermischten sich zwei völlig heterogene Ideen: die eine, daß der Landtag ein Recht, welches er eigentlich schon besitze, nur zur Anerkennung bringen solle, und die andere, daß er sich ein solches Recht erst solle verleihen lassen.

Diese Mittelstellung nahm die Abtheilung mit ihrem Vorschlage ein.

Konsequenter war eine dritte Partei, welche jede Berufung auf Rechtsgründe streng abwies und nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Periodizität, den Wegfall der Ausschüsse u. s. w. als ein freies Geschenk der Gnade vom Könige erbitten wollte.

Endlich gab es eine kleine Frakzion konservativer und royalistischer Ultras, welche überhaupt gegen jede Bitte um eine Abänderung der Verfassung vom 3. Febr. waren, theils weil ihnen eine so schnelle Infragestellung eines kaum erst erlassenen Gesetzes bedenklich schien, theils weil sie es für undankbar, unehrerbietig, undelikat hielten, den König jetzt mit solchen Bitten anzugehen, nachdem er in der Antwort sich Anträge auf Verfassungsänderungen bei dem gegenwärtigen Landtage ausdrücklich verbeten hätte, oder auch wohl, weil sie, im unbegrenzten Vertrauen auf die königliche Weisheit, dieser allein die Entwickelung der Verfassung überlassen zu müssen glaubten.

Das war im Allgemeinen der Stand der Meinungen und Parteien bei dieser Verhandlung, aus deren unendlich reichem Detail (man debattirte vier Sitzungen lang nur über die beiden ersten Punkte [die Periodizität und die Ausschüsse], und über den ersten allein ward einige 70 mal das Wort ergriffen) wir nur einzelne Hauptzüge hervorheben können.

Bei Weitem die schwächste an Zahl wie an Gründen war die Partei Derer, die gar keinen Antrag in der vorliegenden Frage zugeben wollten. Sie bestand meist aus Solchen, welche durch ihre Stellung im Staatsdienste — zum Theil auf sehr hohen Posten — als im engsten Vertrauen und Interesse der Regierung stehend angesehen werden konnten, sodann aus aristokratischen Ultras. Die beiden Abgg. von Manteuffel, ferner v. Massow, v. Zychlinski, v. Bismark-Schönhausen, v. Lilien-Echtenhausen, v. Puttkammer-Rheinfelden traten für diese Ansicht als Redner auf.

Manteuffel I. fand es unpassend, jetzt zu bitten, nachdem der König in der Antwort sich die freie Erwägung über die Fortbildung der Verfassung vorbehalten. Man habe es hierbei direkt mit der königlichen Person zu thun, nicht mit dem Ministerium. Was den vielbetretenen Rechtsboden betreffe, so gebe es dafür eine ganz einfache Formel; sie heiße: Was mit des Königs Unterschrift in der Gesetzsammlung steht, ist Gesetz. Die Verordnungen vom 3. Febr. ständen in der Gesetzsammlung; als neueres Gesetz derogirten sie den früheren; folglich könnte von einer Berufung auf diese keine Rede mehr sein.

Aehnlich äußerte sich Manteuffel II., obgleich er gegen die

Ausschüsse war, weil sie periodisch wären und weil sie vom Prinzip des Zweikuriensystems abwichen.

Massow empfahl: man solle bis zur nächsten, vom Könige verheißenen Wiederberufung des Landtags warten, um erst gehörige Erfahrungen zu machen, ob überhaupt eine Periodizität nützlich und wünschenswerth sei.

Lilien und Bismark persifflirten Vinckes Worte bei Einführung der „Deklarazion", indem sie die Opposizion ermahnten: sie solle den König doch nicht jetzt schon mit Wünschen um Abänderungen der Verfassung drängen; sie solle doch wenigstens „da Gras dieses Sommers darüber wachsen lassen" u. s. w. v. Bismark machte dabei beißende Ausfälle gegen die Bürgerversammlungen, die Presse, die Adressen der großen Städte — in dem Allen könne er die wahre Volksmeinung nicht erkennen; wohl aber glaube er sie erkannt zu haben an einigen Orten der mittleren Provinzen, und dort spreche sie sich so aus, daß ihr ein Königswort Mehr werth sei, als alles Deuteln am Buchstaben der Gesetze.

Von gleicher Ueberschwenglichkeit royalistischer Hingebung strotzten die Reden der Herren v. Puttkammer-Rheinfelden und v. Zychlinski. Herr v. Puttkammer wollte Alles „in die königliche Machtvollkommenheit und die freie Ueberzeugung des königlichen Gewissens" gestellt sehen, und Herr v. Zychlinski rief am Schlusse seiner Rede aus:

„Angenommen, meine Herren, Sie hätten von Ihren Rechten irgend Etwas verloren (was ich Ihnen nicht zugegeben habe), so sage ich Ihnen: es giebt eine gewisse zarte Rücksicht, eine Konvenienz, eine Pietät gegen den König, denn des Vaterlandes theuerstes Palladium bleibt doch immer sein König."

Ungleich stärker und gewichtiger trat die Partei auf, welche zwar einer Bitte um Periodizität und Wegfall der Ausschüsse auch schon jetzt sich anschließen zu wollen erklärte, aber nur nicht als Rechtsforderung. Zu dieser Ansicht bekannte sich ein anderer Theil der Beamten — v. Meding, v. Wedell, v. Werdeck, v. Wodiczka, v. Patow, v. Friesen, sodann die Partei des englischen Hauses, wie in deren Namen Graf Gneisenau erklärte, nebst andern aristokratischen Elementen, die, ohne direkt zu dieser Partei sich zu halten, doch im Ganzen deren Ansichten theilten, wie z. B. Graf Finkenstein, endlich eine kleine Frakzion bürgerlicher Abgeordneter von sehr bescheidenem Liberalismus — die Abgg. Heyer, Rasch u. A.

Meding erklärte ganz offen das Bestehen von zwei großen ständischen Versammlungen, die in ihren Verrichtungen abwechseln sollten, für unzweckmäßig und unstatthaft, daher eine Bitte um Abänderung für gerechtfertigt. Nur auf ein Recht solle man nicht pochen. Der König habe dem Landtage großes Vertrauen bewiesen, einmal durch die freiwillige Ertheilung des Steuerbewilligungsrechts an die Stände, sodann durch die gestattete Oeffentlichkeit dieser Verhandlungen. Damit aber der Baum der Freiheit gedeihe, dazu gehöre, daß die Krone mächtig und stark sei und das volle Vertrauen des Landes genieße. Eine Trübung der Autorität des Königs sei aber zu befürchten, wenn er, nachdem er mit solcher Freisinnigkeit dem Lande Konzessionen gemacht habe, in den nächsten Wochen wiederum Aenderungen und neue Konzessionen machen solle. Pflicht der Stände sei es also, dem Könige vollständig Das vorzutragen, was sie für die Wünsche und die Rechte des Landes hielten, aber auf solche Weise, daß sie dadurch ihre Dankbarkeit gegen die bereits erzeigten Wohlthaten nicht verleugneten, ihr und des Landes Vertrauen zum Könige bewiesen und seine Autorität unterstützten.

Werdeck machte darauf aufmerksam, daß es nicht politisch sei, zu sehr am Buchstaben der Gesetze festzuhalten; sonst könnte z. B. der König erklären: die Ausschüsse allein sollten die Reichsstände sein, der Vereinigte Landtag ganz wegfallen. Vor Allem komme es auf ein einträchtiges Wirken der Krone und der Stände an; Eintracht gebe Macht. Nach der königlichen Antwort noch auf dem Rechtsboden voranzugehen, halte er für undankbar, unehrerbietig, unpolitisch, wenn man auch sage: wir wollen blos petizioniren! denn, wenn man petizionire unter Verweisung auf bestimmte Rechte, so liege die Sache anders, als auf dem Boden einer bloßen Bitte.

„Wir können es uns nicht verhehlen", fuhr der Redner fort, „wir sind eine Macht, und, wenn eine Macht, der andern gegenüber, auf den Rechtsboden verweist, so fehlt ein Richter, und ich darf hier nicht die Konsequenzen aussprechen, zu welchen ein solches Gegenüberstellen zweier Mächte führen müßte".

Wedell suchte die Einwände gegen die Nichtperiodizität des Vereinigten Landtags zu entkräften, indem er sagte: die Ausschüsse, welche periodisch wären, erfüllten vollkommen die Verheißungen der Gesetze von 1815 und 1820, denn sie wären „allgemeine Stände, aus den Provinzialständen hervorgegangen". Den Vereinigte Landtag habe der König nur aus freiem Willen, über das Verheißene hinaus, hinzugefügt. Eine Gliederung der ständischen Vertretung habe schon 1811 ff.

in der Zuziehung ständischer Repräsentanten bei verschiedenen Zweigen der Verwaltung stattgefunden.

Die übrigen Mitglieder dieser Frakzion waren theils deshalb gegen die Geltendmachung von Rechtsgründen, weil sie dieselben wirklich nicht in den früheren Gesetzen fanden, theils aus Rücksichten der Einmüthigkeit bei dieser großen Frage.

Diesen letzten Grund führten ebenso die Anhänger der dritten Ansicht für sich an, welche die Rechtsgründe und Gründe der Nützlichkeit verbunden geltend machen wollten. Es war Dies das eigentliche Justemilieu, Leute von theilweise recht guten Gesinnungen und Absichten, aber ohne den Muth einer entscheidenden Thathandlung, durch falsche Gemüthlichkeit befangen gemacht oder auch wohl sich selbst nicht ganz klar über ihr Wollen und Thun. Sie waren zum Theil von dem Vorhandensein eines Rechtsanspruchs, von den Widersprüchen zwischen den neuen und älteren Gesetzen vollkommen überzeugt und leisteten durch scharfsinnige Aufdeckung dieser Widersprüche der eigentlichen Rechtspartei wesentlichen Beistand; allein sie wagten es doch nicht oder hielten es für bedenklich, blos mit der scharfen Rechtsforderung vor den Thron zu treten und zu sagen: Das gebührt uns! Sie betrachteten daher den Rechtsgrund nur als ein subjektives Motiv für die Stände, um damit ihre Bitte am Throne zu rechtfertigen, nicht als ein moralisches Zwangsmoment, als einen kategorischen Imperativ für den souveränen Willen, die Bitte zu gewähren.

Außer der Abtheilung selbst erklärten sich in der Debatte für diese Ansicht die Abgg. v. Brünneck, Gier, Dittrich, Zimmermann, Winzler, Prüfer, Sattig, v. Gudenau, v. Gaffron u. A.

Allen diesen Frakzionen gegenüber stand nun die eigentliche Rechtspartei, welche in der Bitte um Periodizität und Wegfall der Ausschüsse nichts Anderes sehen wollte, als eine Wiederaufnahme jener Rechtsverwahrung, die einst in der Beckerathschen Adresse, später in der Deklarazion der Rechte niedergelegt worden, beide Mal aber ohne Erfolg geblieben war. Ihr Ziel bei dieser Verhandlung war daher die tiefere und allseitige Begründung der Ansicht von der mangelnden Rechtsbeständigkeit der Verordnungen v. 3. Febr., der fortdauernden Gültigkeit der davon abweichenden Bestimmungen früherer Gesetze und der rechtlichen Nothwendigkeit, jene mit diesen in Einklang zu bringen. Als gemeinsamer Angriffspunkt bot sich hierbei ganz natürlich die Rede des Justizministers dar, und auf sie richteten daher auch fast sämmtliche

Redner dieser Partei die scharfen Waffen ihrer Dialektik und Beredsamkeit.

Außer dem Kern der Opposizion, der hier, wie überall, in erster Reihe kämpfte, schlossen sich dieser Partei auch noch manche andere Redner an, die sonst nicht gerade dorthin gezählt zu werden pflegten, so Graf Helldorf, v. Gottberg, Grabow, v. Wuellenweber, v. Mylius u. A. Auch hatte sie, wie schon erwähnt, bei der Bekämpfung des Ministers Viele von Denen zu Bundesgenossen, die zwar nicht blos, aber doch auch aus Rechtsgründen für die Bitte waren.

Den Kampf eröffnete von dieser Seite her der Abg. Sperling. Er bestritt die Ansicht des Justizministers, daß das Gesetz v. 1820 zwar eine jährliche Rechnungsablegung vorschreibe, aber nicht eine jährliche Rechnungsabnahme durch die Reichsstände selbst; ebenso die, daß jenes Gesetz nur Verpflichtungen gegen die Staatsgläubiger enthalte. Es sei ein Gesetz, sagte er, stehe in der Gesetzsammlung, habe also allgemeine Gesetzeskraft. — Das Gesetz v. 1823 spreche zwar nur unbestimmt von „allgemeinen Ständen“, allein dieses Gesetz müsse mit steter Rücksicht auf die Gesetze v. 1820 und 1815 ausgelegt werden, und dort sei ausdrücklich von nur einer reichsständischen Versammlung die Rede. Das Beispiel von der städtischen Vertretung, welches Savigny angeführt, wandte er gegen ihn: alle städtische Deputazionen, Kommissionen u. s. w. ständen unter dem Magistrat oder dem Stadtverordnetenkollegium und handelten in deren Auftrage.

Graf Helldorf begann seine Rede mit der Erklärung, wie er durch Betretung des Wegs der Petizion — als des nach den Gesetzen und der königl. Antwort allein zulässigen — keineswegs auf das Recht des Landes verzichten wolle, auch nicht der Meinung sei, als ob durch die Nachsuchung eines Rechts dieses selbst verloren gehen oder daraus eine Aufgabe desselben gefolgert werden könne. Er tadelte die Abtheilung, daß sie die Rechtsgründe zu sehr in den Hintergrund gestellt, nicht scharf genug hervorgehoben habe und dadurch mit sich selbst in Widerspruch gerathen sei. Sie hätte aus der Gesetzgebung seit 1810 beweisen können und müssen, daß die Absicht des Gesetzgebers schon von da an gewesen sei, Reichsstände zu versammeln, daß deshalb das Gesetz v. 1820 sich diese ohne Weiteres als alljährlich zusammentretend gedacht und ihnen somit die jährliche Rechnungsabnahme übertragen habe. Er erklärte es für eine heilige Pflicht der Stände gegen den König, das Land und ihre Wähler: die Rechte, welche nach ihrer Mei-

nung das Land habe, offen und frei auszusprechen und ihre Einverleibung in die neue Gesetzgebung zu beantragen.

Dittrich machte darauf aufmerksam, daß durch ein kön. Dekret v. 1841 eine regelmäßige zweijährige Berufung der Provinziallandtage angeordnet sei. Insofern nun manche Funkzionen dieser jetzt auf den Vereinigten Landtag übergegangen seien (z. B. das Recht der Petizion in allgemeinen Landesangelegenheiten), insofern sei mindestens eine zweijährige Periodizität für Letzteren rechtlich geboten.

v. d. Heydt berief sich auf den Geist, den Sinn der frühern Gesetzgebung, den ja auch der Justizminister als entscheidend für die Auslegung der Gesetze gelten lasse; er berief sich auf den Eingang des Gesetzes v. 1820, worin ausdrücklich als dessen Zweck das Wohl der Unterthanen und das Vertrauen zur Staatsverwaltung, also nicht blos die Sicherung der Gläubiger, angegeben werde; endlich bestritt er die Behauptung des Justizministers: daß durch die Gesetze v. 3. Febr. die früheren stillschweigend aufgehoben seien, da Dies nach dem Allg. Landrecht nur durch ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers geschehen könne.

Vincke wies auf die Unzuträglichkeit hin, daß eine Deputazion den Landtag ersetzen solle, die nicht von ihm, sondern vom Gesetze bestellt und autorisirt sei, da doch überall sonst (auch bei den Provinzialständen, auf die sich der Minister berufe) derlei Kommissionen nur im Auftrage der größern Versammlungen handelten. Er entwickelte sodann sein Amendement, dessen wir oben gedachten, und führte aus, daß man sich hier streng auf den Rechtsboden stellen, nicht durch bloße Rücksichten der Nützlichkeit leiten lassen dürfe.

„So hoch der Himmel über der Erde“, rief er aus, „so hoch steht das Recht über den Nützlichkeitsgründen, die nimmermehr an das Recht in seiner Höhe hinanreichen können. Das Recht will ich, ungemischt mit Nützlichkeitsgründen, Sr. Majestät vorgetragen haben“.

Er berief sich hier auf das Beispiel der Geschichte, namentlich auf jenes englische Parlament, welches in der Bill der Rechte sich von der Krone eine feierliche Anerkennung seiner Rechte habe ertheilen lassen. Selbst in der Thronrede fand er mehrfache Aufforderungen zur Geltendmachung des Rechtsstandpunktes, namentlich in jener Stelle, wo der König ausdrücklich sagt:

„Ihre Einmüthigkeit mit Mir, Ihr thätiges Bekenntniß, Mir helfen zu wollen, den Boden des Rechts, den wahren Acker der Kö-

nige, immer mehr zu befestigen und zu befruchten, wird aus diesem Landtage eine gewonnene Hauptschlacht machen".

Mit erhabener Begeisterung rief er sodann am Schlusse seiner Rede der Versammlung zu:

„Es wird eine Zeit kommen, wo keines der ehrenwerthen Mitglieder dieser Versammlung mehr auf Erden wandelt. Dann wird die unparteiische Geschichte über den ersten Vereinigten Landtag zu Gerichte sitzen. Möge sie dann sagen: der erste Landtag der Krone Preußens, insbesondere die Mitglieder der Kurie der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden, sie wurden als treue und fleißige Ackerer erfunden auf dem Boden des Rechts, sie sind von diesem Boden nicht einen Fuß breit abgewichen; nicht um eines Nagels Dicke haben sie nachgegeben von ihrem guten Rechte; sie haben stets unabänderlich beharrt bei dem alten deutschen Grundsatze unserer Väter:

Recht muß doch Recht bleiben!
(Stürmischer Applaus.)

Beckerath kam ebenfalls auf das Gesetz v. 1820 zurück und zeigte, wie dessen §. 1 die sämmtlichen Unterthanen zur Abtragung der Staatsschulden verpflichte. Dieser Verpflichtung gegenüber stehe das Recht, welches dasselbe Gesetz dem Volke in der angeordneten Mitwirkung von Repräsentanten desselben beim Schuldenwesen, in der alljährlichen Rechnungsablegung vor den Reichsständen einräume. Es sei völlig unstatthaft, die Verpflichtung gelten zu lassen, ohne zugleich das entsprechende Recht anzuerkennen. Der Minister habe ferner zugegeben, daß der Gesetzgeber bei den Gesetzen von 1815 und 1820 nur an eine reichsständische Versammlung gedacht habe, allein gleichwohl folgere er die Zulässigkeit mehrerer Versammlungen daraus, daß die früheren Gesetze Dies nicht ausdrücklich ausschlössen. Aber wohin sollte es führen, wenn man sich berechtigt halten wollte, in ein Gesetz alles Mögliche hineinzulegen, sobald es nur nicht ausdrücklich darin verneint sei? Es widerspreche aber auch die Bildung mehrer Repräsentazionen dem Geiste jenes Gesetzes, denn eine reichsständische Vertretung sei kein Mechanismus, den man in Theile zerlegen könne, sondern ein Organismus, dessen Geist erlösche, sobald er in mehrere Theile zerrissen werde. Nur in einem Organe könne der Schwerpunkt des Lebens ruhen. Dieses aber sei der Vereinigte Landtag, denn es heiße in dem Patente: „dem Vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem Vereinigten Ausschusse" u. s. w. Darum sei es unzulässig, daß die eigentliche Versammlung der Landesrepräsentanten ihre wichtigsten Funkzionen, ja ihr wesentlichstes Recht, das der Periodizität an einen bloßen Stellvertreter abgeben solle.

Denselben Grund machte v. Gottberg geltend: der Substitut könne doch nicht mehr Rechte haben, als Der, dem er substituirt werde; nun sollten aber die Ausschüsse Periodizität erhalten, der Ver. Landtag nicht.

Mevissen: Wenn die Deutung des Justizministers: es habe der Krone freigestanden, mehrere reichsständische Versammlungen zu schaffen, richtig wäre, so müsse es ja auch möglich sein, daß die Krone diese verschiedenen Versammlungen einmal gleichzeitig beriefe und also zwei, vielleicht ganz verschiedene Vota eines und desselben Volkes zu gleicher Zeit erhielte. Wenn ferner der Geist des Gesetzes v. 1820 zu dessen Auslegung heraufbeschworen werden solle, so müsse es auch wirklich der Geist sein, der das Gesetz v. 1820 und alle die früheren glorreichen Gesetze diktirt habe, in denen 10 Jahre hindurch dem preußischen Volke fortdauernd regelmäßige Zentralversammlungen verheißen worden seien. Hierauf zu dem eigentlichen Kern der Frage vordringend, sagte der Redner:

„Meine Herren! Ich glaube, daß wir an dem Tage stehen, wo es sich definitiv entscheiden muß, ob Rechtsgefühl und welches Rechtsgefühl im Volke lebt. Das Rechtsbewußtsein, das in der langen Zeit, die seit jenem Ges. v. 1815 vergangen, im Volke mehr und mehr und zuletzt in fast allen Mitgliedern des Volkes sich ausgebildet hat, es muß heut hier zu Tage kommen; ich glaube, daß es heut vor Allem darauf ankommt, das Rechtsgefühl, das im Volke lebt, auszusprechen, es klar und unumwunden zu sagen, daß das preußische Volk ein Rechtssubjekt ist und sich als solches weiß und betrachtet. Dieses Bewußtsein des Volkes kann ihm durch keine Macht der Erde genommen werden; einmal erworben, wird es dasselbe bewahren und heilig halten und in Instituzionen auszuprägen suchen. Dem Rechtsbewußtsein im Volke würde es nicht entsprechen, wenn durch irgend eine Bitte, ohne klare Hinweisung auf das Recht, dieses Recht in Frage gestellt würde. Jede Bitte um Verleihung dieses Rechts, ohne bestimmt formulirten Rechtsanspruch, würde sagen, daß diese Rechte dem Volke gewährt, aber auch dem Volke abgesprochen werden könnten.“

Sodann führte Mevissen aus, daß durch Ertheilung von Rechten an das Volk keineswegs das Königthum geschwächt werde, wie Dies ja der Gesandte des mächtigsten Monarchen, der englische, im Namen seines Herrn auf dem Wiener Kongresse ausdrücklich anerkannt habe. Im Gegentheil werde es gestärkt, indem es unabhängiger von dem Beamtenthum werde, nicht mehr genöthigt sei, die Personen zur Ausführung seines Willens immer wieder nur aus den engen Kreisen dieses Beamtenthums, also unter Leuten zu suchen, die sämmtlich von

demselben stazionären Geiste beseelt wären. Ebenso wenig erfahre durch Verstärkung der ständischen Macht die Macht des Staats nach außen eine Schwächung; vielmehr werde sie gestärkt durch die Einheit zwischen König und Volk, durch die Festigkeit der innern Institutionen und das Aufhören der Schwankungen, die jetzt dem Auslande das Bild innerer Schwäche böten, endlich durch die engere Verschmelzung Preußens mit dem konstituzionellen Deutschland, welches auf gleichen Rechtsbegriffen ruhe.

Gleich Mevissen, beriefen sich auch Aldenhoven, Lensing, Riebold, Krause (sämmtlich Abgg. des 4. Standes) auf die Volksstimme, welche in der Gesetzgebung v. 3. Fbr. eine Kränkung und Gefährdung der Volksrechte erkenne.

v. Platen: Man spreche so viel von „Vertrauen," allein nicht Gefühle könnten die Basis zu Beschlüssen der Versammlung geben; nur das Rechtsbewußtsein, das eigne wie das der Wähler, dürfe den Ständen hier als Richtschnur dienen.

Tschocke entwickelte aus den geschichtlichen Vorgängen seit 1807 die Beweggründe, welche den vorigen König zu der Erklärung am Bundestage so wie zu den Gesetzen von 1815 und 1820 bestimmt hätten und aus denen hervorgehe, daß derselbe wirklich eine Verfassung habe geben wollen, durch die dem Volke eine regelmäßige Theilnahme an seinen Angelegenheiten der Krone eine regelmäßige Kenntniß von den Bedürfnissen des Volkes gesichert sei.

Siebig erinnerte gleichfalls an die große Gesetzgebung v. 1807 bis 1818, welche Wunder herbeigeführt habe.

„Möge man," rief er, „sich in den Geist jener Gesetzgebung zurückversetzen, möge man die Gesetze einfach, klar, auf Vertrauen gegründet redigiren, so daß sie das Volk ohne Auslegung verstehen und nach ihnen handeln kann! Dann wird das Volk begreifen, daß man seine wahre Wohlfahrt will."

Werner: Man habe die Verfassung v. 3. Fbr. als einen „Fortbau der frühern Gesetze" bezeichnet. Allein unter Fortbau verstehe er, daß ein Grundgebäude fortgesetzt werde und zu seinem Ende, seiner Vollkommenheit gelange. Wenn aber eine reichsständische Versammlung in drei Theile getheilt werden solle, so nenne er Das Spaltung.

Auch Dominierski zeigte durch geschichtliche Ausführungen, zu welchen Konflikten das Ausschußwesen Veranlassung gebe. Brünneck, obschon nicht der reinen Rechtspartei angehörend, kam ihr doch mit einem schlagenden Argumente zu Hülfe, indem er fragte, wie man sich

denn mehr als ein Zentrum für einen Kreis zu denken vermöge, mehr als eine zentrale Vereinigung für die acht periferischen Provinziallandtage?

Saucken: Der Rechtsboden sei der Mörtel zu dem Bau, den der König in der Verfassung v. 3. Fbr. begonnen; vor Allem müsse in einem Volke das Vertrauen auf die Gesetze festgegründet sein.

Mylius entwickelte den Gegensatz der Richtungen in den zwei großen Hauptperioden der preußischen Gesetzgebung, der früheren, Stein-Hardenbergischen, und der späteren. Das Patent vom 3. Fbr. sei zwar über die Richtung v. 1823 hinausgegangen, allein die Rechtsansprüche, welche die frühere Gesetzgebung dem Volke gewährt, habe es unerfüllt gelassen.

Tiefer noch ging Grabow auf dieses Thema ein und suchte namentlich zu beweisen, daß der Gesetzgeber bei Erlassung des Ges. v. 1820 den Entwurf einer Verfassung im Auge gehabt habe, mit dessen Abfassung die 1815 niedergesetzte Verfassungskommission beauftragt gewesen und dessen Grundzüge schon in dem preußischen Entwurfe einer Bundesverfassung beim Wiener Kongreß niedergelegt worden sei.

Dies gab dem Minister Eichhorn Veranlassung, zu erklären, daß jene Kommission, deren Mitglied er selbst gewesen, bis zu einem fertigen, gemeinsamen Plane einer Verfassung es nie gebracht habe, da in ihr die mannigfachsten Ansichten zu Tage gekommen und eine Vereinigung derselben nicht möglich gewesen wäre.

Zugleich nahm Eichhorn Gelegenheit, in Bezug auf die Erwähnung Steins und Hardenbergs zu bemerken, daß diese Männer zwar für den Fortschritt, aber nicht „für das Ueberstürzen," daß sie durch und durch konservativ gewesen wären — eine Bemerkung, worauf ihm Graf Schwerin erwiderte:

„Ich habe die konservative Gesinnung dieser Männer in vollem Maße anerkannt, als ich mich auf Stein und Hardenberg berief. Man braucht deswegen nicht den Fortschritt überstürzen zu wollen, wie der Herr Minister angenommen zu haben scheint, sondern ich achte eben jene großen Staatsmänner deshalb, weil sie den richtigen Zeitpunkt des Fortschritts immer zu erkennen wußten."

Camphausen nahm die Bemerkung des Kultusministers ebenfalls nochmals auf und äußerte:

„Ich wünsche, daß alle unsre Minister ebenso durch und durch konservativ seien, wie die Minister Stein und Hardenberg. Wäre es immer der Fall gewesen, so möchte die heutige Erörterung vielleicht nicht stattgefunden haben."

Camphausen hatte in seiner Petizion für Periodizität sich zwar vorzugsweise auf den Boden der Gründe innerer politischer Nothwendigkeit gestellt; er erklärte jedoch jetzt, dem Amendement Vinckes vollständig beizutreten. Indem er sich sodann zur Auslegung des Ges. v. 1820 wandte, hob er hervor, wie der ganze Sinn dieses Gesetzes deutlich darauf hinweise, daß der Gesetzgeber sich bereits eine reichsständische Versammlung als vorhanden und alljährlich zusammenkommend gedacht habe, der er nun die Funkzionen beim Schuldenwesen übertrug. Namentlich gehe Dies daraus hervor, daß er selbst einen so wenig wesentlichen, blos formellen Akt, wie die Entgegennahme der Staatsschuldendokumente, nicht etwa einer bloßen Deputazion, sondern den Reichsständen selbst übertragen habe. Was der Minister über die Zulässigkeit mehrerer reichsständischer Versammlungen gesagt habe, beweise zu Viel, denn danach hätte man am Ende der Deputazion von 8 Mitgliedern das Recht der Bitte, des Beiraths zu Gesetzen, der Anleihebewilligung ertheilen und der großen Versammlung etwa nur das Recht der Schuldenrechnungsabnahme lassen können. Sehr scharf beleuchtete er sodann den eigentlichen Standpunkt in der vorliegenden Frage:

„Der erste Punkt," sagte er, „ist der, daß nach Erlassung eines Gesetzes der Gesetzgeber an das Gesetz gebunden sei, daß also jedes erlassene, nicht abgeänderte, nicht aufgehobene Gesetz den Gesetzgeber selbst, wie jeden Bürger im Staate, verpflichte. Daß diese Schranke der höchsten Gewalt, diese Grenzlinie, welche die Macht von der Willkür scheidet, anerkannt werde, daß jede nicht erledigte, bestimmte oder schwankende Zusage auf gesetzlichem Wege zur Erledigung gelange, das ist der erste Punkt, um den wir kämpfen. Der zweite Punkt ist der, daß die Theilnahme an der Regierungsgewalt, welche dem Volk durch seine gewählten Vertreter in Beziehung auf die Angelegenheiten der Gesammtheit eingeräumt werden soll, (das Maß dieser Theilnahme sei klein oder groß, sie bestehe in Rath oder Zustimmung) innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen ein einheitliches, untheilbares und selbstständiges Recht sei. Einheitlich, also nicht auszuüben von Provinzialständen, sondern von Reichsständen; untheilbar, also nicht zum Theil einer kleinen, zum Theil einer größern Versammlung zustehend; selbstständig, also in Beziehung auf den Zeitpunkt nicht abhängig vom Belieben der Regierung, sondern vorausbestimmt durch das Gesetz. In diesem Kampfe werden wir Sieger bleiben, das ist meine feste Ueberzeugung; wie lange er aber dauern werde, Das unternehme ich nicht vorauszusagen. Möge es nicht ergehen, wie mit den sibyllinischen Büchern, deren Zahl immer mehr abnahm, je länger ihre Erwerbung verzögert wurde!"

Hansemann: Man habe von mehrern Seiten gesagt: man wolle nur aus Nützlichkeitsgründen bitten. Aber Nichts sei nützlicher

und nothwendiger, als daß die **Zweifel gehoben werden**, die **über den gegenwärtigen Rechtszustand** bestehen.

„Seitdem unsre Versammlung vereinigt ist," fuhr er fort, „haben die Verhältnisse sich wesentlich geändert. Verkennen wir es nicht: ein andrer Geist, ein neuer Geist ist in das Volk getreten, es ist sich bewußt geworden Desjenigen, was es früher wohl gefühlt, aber nicht in dem Maße, wie jetzt, als Bedürfniß erkannt. Von jetzt an wird jedes Gesetz, welches erlassen wird, geprüft werden, nicht nur wegen seiner Nützlichkeit, die Gebildeten des Volks werden noch einen andern Maßstab daran legen, den: ob es **verfassungsmäßig**, ob es mit dem Beirathe der Stände erlassen worden ist. Aus diesem Umstande allein geht schon hervor, wie gesetzlich nothwendig eine Periodizität des Ver. Landtags ist. Es ist nicht mehr die Zeit, wovon ein Abg. aus Sachsen gesprochen hat: die Zeit des 30jährigen Schlafens ist vorüber, bewußt ist sich das Volk geworden, daß es weiterschreiten muß. Aber dieses Schlafen ist auch ein Unglück, und dieser 30jährige Schlaf ist einer der Haupturſachen, weshalb eine so große Zahl Petizionen jetzt dem Landtage vorliegt, welche bekunden, daß wesentliche Bedürfnisse im Volke zu befriedigen sind. Nicht 30 Jahre, auch nicht 4 Jahre darf man schlafen, und nach meiner Ueberzeugung sind 2 Jahre schon zu Viel. Aber, wenn die reichsständische Versammlung nicht beisammen ist, wenn die Verwaltung weiß, daß sie nicht in kurzem Zeitraume wiederkehrt, so liegt es in der menschlichen Natur, daß wenn auch nicht vollständiger Schlaf, doch ein Einschläfern bei der Verwaltung eintritt. Wir, die parlamentarische Versammlung, sind nun berufen, die Regierungsorgane wach zu erhalten. Das ist der wahre Nutzen unsres Zusammenkommens; dadurch wird der Fortschritt der materiellen und geistigen Interessen nicht nur gefördert, sondern nothwendig gemacht."

Auch **Möwes**, **Wuellenweber**, **Bockum-Doffs**, **Mohr** u. A. sprachen in gleichem Sinne.

Auerswald wies die Bedenken zurück, die man gegen eine solche Petizion aus Rücksichten der Ehrerbietung gegen den König zu erheben suche. Der König wünsche Wahrheit und werde solche gnädig aufnehmen. Uebrigens habe er Nichts gegen eine Verbindung der Nützlichkeitsgründe mit den Rechtsgründen, nur müsse sich die Versammlung beider in ihrer selbstständigen Bedeutung klar bewußt sein.

Bis dahin schien es, als ob die Rechtspartei wirklich von der Ansicht ausginge, daß der Landtag aus den früheren Gesetzen wohlerworbene Rechte **besitze** und nur deren Anerkennung vom Könige erbitten wolle.

Freilich war es damit schon eine eigne Sache. **Bat** man um Anerkennung der Rechte, so mußte man auch darauf gefaßt sein, diese Bitte abgeschlagen, also die vermeintlich bestehenden Rechte nicht aner-

kannt zu sehen. Legte man dagegen den Akzent auf das Anerkennen und die bestehenden Rechte, so hatten die Gegner nicht ganz Unrecht, wenn sie darauf hinwiesen, daß sich hier Macht gegen Macht gegenüberstehe und es keinen Richter über Beiden gebe, um zu entscheiden: ob wirklich bestehende Rechte vorhanden seien und anerkannt werden müßten.

Die Rechtspartei war auf diesen Punkt nicht tiefer eingegangen; es schien, daß sie sich entweder wirklich selbst darüber täuschte oder ihn geflissentlich nicht zur nähern Erörterung bringen wollte; sie hatte geantwortet: ebendarum bitte man ja und lege das Richteramt in des Königs Hände. Aber damit fiel sie in die erste Schwierigkeit zurück — sie erklärte sich selbst für rechtlos, vom Belieben des Königs abhängig. Der Landtagskommissar übersah diese Blöße der Rechtspartei nicht und war daher gleich von vornherein bemüht, dem Vinckeschen Antrage die Wendung zu geben, daß das Moment der Bitte darin in den Vordergrund träte. Er erklärte: eine Bitte um Anerkennung von Rechten halte er für loyal; nur, wenn der Landtag aussprechen wollte: er habe gewisse Rechte, so würde er sich einem solchen Beschlusse, und zwar auf Allerhöchsten Befehl, widersetzen müssen.

Diese Erklärung und die zustimmende, fast freudige Entgegennahme derselben von Seiten mehrerer Opposizionsredner hatte eigentlich schon dem ganzen Antrage die Spitze abgebrochen.

Vollends aber war Dies der Fall, als jetzt Graf Schwerin plötzlich mit einem Amendement hervortrat, welches die ursprüngliche Absicht der Rechtspartei, das moralische Gewicht einer entschiedenen Rechtsforderung, gänzlich in den Hintergrund drängte. Er beantragte:

„Se. Majestät zu bitten, er möge, in Anerkennung des in der frühern Gesetzgebung begründeten Rechtsanspruchs, sowie aus Gründen der Nützlichkeit, die regelmäßige jährliche Einberufung des Ver. Landtags huldreichst aussprechen."

Noch schwankender, als dieser Antrag, war die Erklärung, mit welcher Graf Schwerin denselben begleitete. Wenn er von einem Rechtsanspruche spreche, sagte er, so geschehe Dies keineswegs in der Auffassung, als glaube er, der Ver. Landtag, als solcher, könne ein Recht in Anspruch nehmen, das ihm nicht durch das Patent v. 3. Fbr. gewährt sei. Allein, weil dieser Rechtskreis so begrenzt sei und den Ständen nicht gestatte, sich frei darin zu bewegen, ohne wohlerworbene Rechte des Volks zu lädiren, deshalb, glaube er, sei es deren Schuldigkeit, den König zu bitten, daß Dieser den Rechtskreis dahin erweitere, daß sie

sich innerhalb desselben frei bewegen könnten, ohne dem Volke nachtheilig zu sein. Mit dieser Erklärung zog Schwerin seiner ganzen Partei den Boden unter den Füßen weg; denn, wenn er das Patent als die einzige Quelle aller Rechte und Rechtsansprüche des Ver. Landtags anerkannte, so entging Diesem jede Berechtigung zu Forderungen über das Patent hinaus, und unbegreiflich war es nur, wie dann noch Schwerin selbst von einem „in der frühern Gesetzgebung begründeten Rechtsanspruch,“ den der König anerkennen sollte, oder von „wohlerworbenen Rechten des Volks“ sprechen konnte.

So groß war aber die Unsicherheit, in welcher die Rechtspartei schon von vornherein bei dieser Verhandlung sich bewegte, indem sie um Rechte, die sie zu besitzen glaubte, bitten mußte, daß die neue Verwirrung, welche Schwerin jetzt hinein brachte, kaum bemerkt zu werden schien. Niemand erhob Einwendungen gegen den Antrag, oder die ihn begleitende Erklärung; Vincke selbst ließ es sich gefallen, daß derselbe dem seinen untergeschoben würde.

Am Schluß der Verhandlungen nahmen die beiden Justizminister v. Savigny und Uhden das Wort, um noch einmal die Rechtsbeständigkeit der Verfassung v. 3. Febr. zu beweisen, und der Landtagskommissar, um dieselbe aus dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit zu vertheidigen. Savigny führte Das, was er in seiner Rede am Anfange dieser Verhandlungen gesagt hatte, nochmals, mit Bezug auf die dagegen gemachten Einwürfe, aus. Uhden machte sich die Sache leichter: ein Streit um den Rechtspunkt könne zu Nichts führen, da es sich um Interpretazionen von Gesetzen handle, über deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht die Versammlung, sondern nur der König zu entscheiden habe; Dieser habe aber schon entschieden; der Rechtspunkt sei somit beseitigt.

Merkwürdig waren die Schlußworte des Landtagskommissars:

„Es ist hier geäußert worden,“ sagte er, „die Versammlung beabsichtige, von dem schlechtberathenen an den besserberathenen König zu appelliren; es ist uns vorgeworfen worden, daß wir nicht, wie unsre berühmten Vorgänger Stein und Hardenberg, bei dem Rathe, den wir dem König bei der vorliegenden Veranlassung gegeben, konservativ gewesen seien; es ist uns endlich vorgeworfen worden, daß wir schläfrig seien und deshalb häufiger Versammlungen der Zentralstände bedürften, um aufgeweckt zu werden. Es kann nicht meine Aufgabe sein, uns wegen dieser Vorwürfe zu vertheidigen. Wir unterwerfen uns dieserhalb gern Ihrem Urtheile, dem Urtheile der Nazion und dem Urtheile unsres Königs. Aber auf zweierlei machen wir Anspruch: einmal auf den Glauben, daß wir, so

weit in dieser Angelegenheit der König unsern Rath erfordert hat, ihn nach unserer besten Ueberzeugung, ohne Furcht und Rückhalt, mit voller Offenheit gegeben haben. Und zweitens machen wir auf den Glauben Anspruch, daß wir nicht an unsern Plätzen kleben, daß, wenn der König bessern Rath zu finden weiß, wir den bessern Räthen mit Freudigkeit unsere Stellen einräumen, sie auch dann gern einräumen werden, wenn nach dem Rathe, den ein geehrtes Mitglied gegeben hat, der König sich bewogen finden sollte, diese Räthe nicht aus der gefürchteten Büreaukratie, sondern aus den beredten Rednern dieser Versammlung zu nehmen."

(Lebhafter und dauernder Bravoruf.)

Als es nun zur Abstimmung kommen sollte, ward denn doch, auf Sperlings Anregung, das ursprüngliche Vinckesche Amendement zuerst zur Frage gestellt. Beim namentlichen Aufruf erklärten sich von

507 Anwesenden
260 dafür,
247 dagegen.

Es war somit nur einfache Majorität vorhanden. Unter den Verneinenden befand sich Graf Schwerin nebst seinem gegetreuen Anhänger Puttkammer aus Stettin.

Graf Schwerin sagte sich also im Momente dieser wichtigen Entscheidung von seinen politischen Freunden los; noch mehr! er verleugnete seine eigne Petizion, in welcher er mit klaren Worten beantragt hatte: der Landtag solle den König um Anerkennung seines Rechts auf Periodizität u. s. w. bitten. Man sah hieraus, daß er sein Amendement nicht darum gestellt hatte, um von dem Vinckeschen wenigstens so Viel als möglich zu retten (denn sonst hätte er zuerst für dieses stimmen müssen und erst, wenn dieses gefallen war, für das seinige), sondern daß ihm dasselbe zu entschieden war.

Das Schwerinsche Amendement kam nun an die Reihe. Es stimmten von

498 Anwesenden
327 dafür,
171 dagegen.

Also fehlten fünf Stimmen an der ⅔ Mehrheit; das Amendement war gleichfalls nicht angenommen.

Man verschritt somit zur dritten Abstimmung — über das Abtheilungsgutachten. Zuvor schlug Hansemann noch ein Amendement dazu vor, bestehend in der Vertauschung des Wortes: insbesondere mit dem Worte: und, ein Vorschlag, den schon früher Puttkammer a. St. gemacht hatte.

Der Abtheilungsantrag in seiner ursprünglichen Fassung:

„den König zu bitten, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Nützlichkeits- und innern Nothwendigkeitsgründen, die Einberufung des Vereinigten Landtags alle zwei Jahre auszusprechen"

ward, bei

492 Anwesenden,
von 287 bejaht,
von 205 verneint,

also ebenfalls nicht mit ⅔ angenommen. Die beiden äußersten Seiten hatten dagegen gestimmt, einerseits die streng ministerielle und royalistische Frakzion — die beiden Manteuffel, Massow, Renard, Bismark, Lilien, Zychlinski u. s. w., andererseits der größere Theil der Rechtspartei. Dafür stimmten von der Opposizion: Beckerath, Camphausen, Heydt, Lensing, Mevissen, Sperling, sodann Graf Helldorf, Schwerin, Puttkammer.

So kam man denn zuletzt auf das Hansemann-Puttkammersche Amendement zurück, welches sich von dem Antrage der Abtheilung nur dadurch unterschied, daß es die Rechtlichkeitsgründe der Bezugnahme auf die frühere Gesetzgebung nicht über-, sondern blos beiordnete. Es ward mit überwiegender Mehrheit angenommen, indem nun die ganze Opposizion dafür stimmte.

Bei der Frage der Ausschüsse versuchte Vincke abermals, die Anerkennung eines Rechts auf Wegfall derselben durchzusetzen. Die Regierungspartei widersetzte sich diesem Antrag, als unzulässig nach dem über den 1. Punkt gefaßten Beschlusse; auch Schwerin sprach sich in gleichem Sinne aus. Dennoch erlangte der Antrag

285 Stimmen

unter 505, also eine ziemliche Majorität, freilich nicht ⅔.

Hierauf beschloß die Kurie mit Stimmeneinhelligkeit:

„Se. Maj. mit Beziehung auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und innern Nothwendigkeit zu bitten, den Wegfall der Ausschüsse auszusprechen."

Man kam nun zum 3. Punkt, nämlich der Frage:

ob nach der Errichtung des Verein. Landtags der Beirath zu allgemeinen Gesetzen noch von einer andern ständischen Versammlung als von Diesem, erfordert werden dürfe oder nicht?

Die Mehrheit der Abtheilung verneinte diese Frage auf Grund des Ges. von 1815, §. 4, und des Ges. v. 1823, Art. III., 2, wo-

nach ausdrücklich alle das Personen- und Eigenthumsrecht sowie die Besteuerung betreffenden Gesetze den allgemeinen Ständen vorgelegt werden sollen. Die Regierung könne hiernach zwar auch den Rath der Provinzialstände über solche Gesetze einholen, allein dieser Rath könne den des Verein. Landtags nicht rechtsgültig ersetzen.

Die Minorität hielt dafür, daß ein Rechtsanspruch hierauf aus den früheren Gesetzen, dem Verein. Landtage nicht zustehe, da Se. Majestät das Recht haben müsse, frühere Verheißungen nur nach und nach ins Leben einzuführen.

Bei der Abstimmung ward die Frage:

ob aus den früheren Gesetzen ein Rechtsanspruch zu begründen sei, daß bei allgemeinen Gesetzen der Beirath des Verein. Landtags durch eine Verhandlung mit den Provinzialständen nicht ersetzt werden könne?

von 10 Stimmen bejaht, von 8 verneint.

Dagegen ward mit 17 gegen 1 Stimme vorgeschlagen:

„mit Beziehung auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und innern Nothwendigkeit den König zu bitten, daß er anzuerkennen geruhe, es könne der Beirath des Verein. Landtags bei allgemeinen Gesetzen durch Verhandlungen mit den Provinzialständen nicht ersetzt werden."

Die Verhandlung hierüber war kurz. Der Landtagskommissar versicherte, daß der angegriffenen Bestimmung der Gesetzgebung vom 3. Febr. keineswegs eine besondere Absicht zu Grunde liege, vielmehr nur die Rücksicht auf Vereinfachung des Geschäftsganges. Man habe an die Fälle gedacht, wo gerade Provinziallandtage versammelt wären, mit denen man ein Gesetz berathen könnte, ohne erst dazu den Verein. Landtag berufen zu müssen.

Manteuffel I. erklärte die Sache für zu unwichtig, um eine besondere Bitte darauf zu richten. Ihm entgegnete aber Auerswald: Der Verein. Landtag müsse auch hier zeigen, daß er auf seine Wirksamkeit einen Werth lege, wie er Dies bei den ersten zwei Punkten bereits gezeigt habe.

Der Antrag der Abtheilung ward mit großer Mehrheit angenommen.

Der 4. Punkt betraf die Staatsschuldendeputazion. Die Abtheilung war einstimmig der Ansicht, daß diese Deputazion den Verein. Landtag bei der Konsentirung von Staatsschulden nicht ersetzen könne; dagegen hielt sie in ihrer Majorität (12 Stimmen gegen

5) deren Bestehen überhaupt in ihrer jetzigen Einrichtung mit dem Ges. v. 1820 nicht für unvereinbar. Sie schlug vor:

„mit Beziehung auf die aus dem Ges. v. 1820 sich ergebenden Rechtsgründe Se. Majestät zu bitten, die Verordnung v. 3. Febr. dahin abändern zu wollen, daß unzweifelhaft aus ihnen hervorgehe: die ständische Deputazion für das Staatsschuldenwesen sei nicht bestimmt, den Verein. Landtag in seinen Befugnissen hinsichtlich der Konsentirung von Staatsschulden zu ersetzen."

Zugleich aber empfahl sie der Kurie, auszusprechen:

„daß Se. Majestät das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des Verein. Landtags unausführbar ist, ohne Zuziehung ständischer Organe Anleihen zu kontrahiren."

Mit dem ersten Antrag schien die Versammlung allgemein einverstanden. Nur Winzler fand ihn nicht weit genug gehend, er wollte, daß der Landtag — für den Fall, daß jener Bitte bis zu seinem Auseinandergehen nicht Folge gegeben sein sollte — gleich im Voraus eine Verwahrung ausspreche: daß er der Deputazion eine solche Befugniß weder übertragen noch, wenn sie ausgesprochen werden sollte, als rechtsbestehend anerkennen werde.

Desto mehr Widerspruch fand der zweite Antrag. Nur Dittrich und v. Gaffron wagten, ihn zu empfehlen. Dittrich meinte: hier sei das Vertrauen am rechten Orte! Gaffron erklärte den Vorschlag für gefahrlos,

weil, abgesehen von der Regierungsweisheit, die im Hause der Hohenzollern erblich sei, es auch in einer einfachen Politik liege, sich für solche Fälle des Beiraths der Stände zu versichern;

für zweckmäßig aber,

weil es keinen Beweis größeren Vertrauens giebt zwischen König und Volk, als solch' eine Erklärung der Stände:

„Ich bin überzeugt," rief er aus, „daß ein solcher Ausspruch in allen Gauen unsres Vaterlandes die größte Freude erwecken wird; ebenso wird er auch im Auslande einen Eindruck machen, der für Preußen nur ersprießlich sein kann, der das Vertrauen auf unsere Einheit und Kraft fördern wird."

Dagegen erhoben sich zur Bekämpfung des Antrags zahlreiche und gewichtige Stimmen.

Graf Helldorf äußerte: so lange man sich noch in Ungewißheit über manche Hauptpunkte der ständischen Verfassung befinde, so lange für die Stände das Recht der Prüfung und Feststellung des Finanz-

ctäts nicht anerkannt sei, so lange man noch nicht verantwortliche Minister habe, dürfe der Landtag auf keines seiner Gerechtsame, selbst nicht für gewisse Eventualitäten, verzichten.

Winzler, Tschocke, Sperling erklärten: es sei gegen ihr Gewissen, auf ein solches Recht im Namen ihrer Kommittenten zu verzichten; der König selbst könne Dies nicht wünschen, da er ja die Stände ausdrücklich auf die Erfüllung ihrer Pflichten gegen die von ihnen Vertretenen hingewiesen habe.

v. d. Heydt, Mitglied der Abtheilung, fand die Fassung des Abtheilungsvorschlags dem gefaßten Beschlusse nicht entsprechend. Die Ansicht sei nicht die gewesen, dem Könige ausdrücklich ein solches Recht zuzusprechen, sondern man habe nur anerkannt, daß in Fällen, wo die Einberufung der Stände wirklich absolut unmöglich sei, die Krone so handeln werde, wie die Umstände es erheischten. Es sei aber auch ausdrücklich erwähnt worden: daß die Stände dann zu prüfen hätten, ob die Unmöglichkeit wirklich vorhanden gewesen sei, oder nicht.

Vincke rügte in scharfen Worten, daß die Abtheilung dem Landtage auch das Wenige nehmen wolle, was in dem Patente noch von den älteren Bestimmungen zu entdecken sei. Ein unbestreitbares Recht der Krone in dieser Hinsicht gebe es nicht; im Ges. von 1820 habe die Krone ausdrücklich darauf Verzicht geleistet. Die Abtheilung sei sogar über das Gesetz v. 3. Febr. hinausgegangen, denn dieses verordne die Zuziehung der ständischen Deputazion statt des Verein. Landtags blos in Kriegsfällen — die Abtheilung wolle der Krone das Recht geben, in allen Fällen, wo sie die Einberufung der Stände für unthunlich halte, also auch in Friedenszeiten, Anleihen ohn'e Zuziehung irgend eines ständischen Organs zu machen. Das gehe über alles „geschichtliche Recht,“ an das der König sie erinnert, über den „ureignen Geist deutscher Satzung“ weit hinaus. Von der gerühmten Erbweisheit der Hohenzollern seien denn doch in diesem Punkte einzelne Ausnahmen — Verschleuderungen von Geldern — vorgekommen, so im 30jährigen Kriege, so nach Friedrichs II. Tode. Uebrigens würde eine solche Bestimmung dem Kredit des Staats unendlich schaden, denn die Gläubiger, das Risiko laufend, daß am Ende die Stände späterhin erklären möchten: die Einberufung wäre möglich gewesen und die Anleihe daher nicht rechtsbeständig, würden nur gegen eine hohe Risikoprämie Geld hergeben. Für extraordinäre Fälle müßten sich Mittel finden lassen, ohne

die Bestimmungen der ständischen Rechte geradezu zu verletzen. Man könnte z. B. für solche Fälle die Kontrahirung von Anleihen von der Verantwortlichkeit der jeweiligen Rathgeber der Krone abhängig machen, ohne daß man sich deswegen überhaupt auf den Standpunkt konstituzioneller Staaten mit Ministerverantwortlichkeit zu stellen brauchte.

Vincke schlug daher an die Stelle des Abtheilungsantrags vor:

„den König zu bitten, anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des Ver. Landtags Landesschulden kontrahirt werden könnten; falls jedoch der unbedingten Anwendung dieses Grundsatzes erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Ver. Landtage eine darauf bezügliche Proposizion vorlegen zu lassen.“

Einen ähnlichen Antrag hatte schon Naumann in seiner Petizion niedergelegt; er kam jetzt ebenfalls auf diesen zurück.

Hansemann führte einen schlagenden Grund gegen den Vorschlag der Abtheilung und gegen die Bestimmung des Patents wegen der Deputazion an:

„Im J. 1820“ sagte er, „war man der Zeit, wo man Kriege, große Kriege für die Nazionalexistenz gekämpft hatte, noch sehr nahe, auch noch nahe der Zeit, wo der Staat fast ganz vom Feinde besetzt war, und doch hat man, als das Ges. v. 17. Jan. 1820 erlassen wurde, nicht daran gedacht, Bestimmungen dieser Art für den Fall des Krieges zu treffen. Sind denn die Staatsmänner von damals so viel weniger vorsichtig gewesen, als diejenigen, die jetzt die Patente v. 3. Febr. Sr. Majestät gerathen haben? Ich glaube, daß die Staatsmänner der damaligen Zeit, gerade den Ereignissen nahestehend, wo der hier vorgesehene Fall wirklich vorhanden gewesen ist, am Allerersten hätten auf den Gedanken kommen müssen, solche vorkehrende Bestimmungen zu treffen, wenn es überhaupt vernünftig und zweckmäßig wäre. Sie haben es aber nicht gethan, und ich bin der Meinung, daß sie vollkommen Recht gehabt haben. Ich kenne keinen großen Staat, wo Bestimmungen dieser Art vorhanden wären, wohl aber kleinere, die ihre Quadratmeilen nur nach Hunderten zählen, doch keinen, der sie nach Tausenden zählt. Es giebt gewisse Dinge, meine Herren, die man in der Gesetzgebung gar nicht einmal voraussetzen muß, und dazu gehört gerade die Voraussetzung, daß ein Land wie Preußen jemals so unglücklich sein könnte, nicht einen ständischen Beirath beisammen zu haben, um Anleihen zu kontrahiren. Sollte ein so großes Unglück dennoch über mein Vaterland kommen, so thue man, was die Noth gebietet, aber nicht setze man voraus, daß ein solches Unglück geschehe. Wer eine Schwäche von sich selbst voraussetzt, wird für mehr oder weniger schwach gehalten.“

Beckerath machte darauf aufmerksam, daß es hierbei sich keineswegs um einen Akt des Vertrauens oder Mistrauens gegen einzelne Persönlichkeiten — den jetzigen König oder die jetzigen Rathgeber der

Krone — vielmehr um die Begründung eines allgemeinen, dauernden staatsrechtlichen Verhältnisses handle. Die Stände würden ihre Pflicht verkennen, wenn sie blos im Hinblick auf solche Eventualitäten ein so wichtiges Recht aufgeben wollten.

Der Landtagskommissar hatte gleich im Anfange der Debatte erklärt: es sei nie die Absicht der Regierung gewesen, daß der Ver. Landtag durch die Deputazion hinsichtlich der Konsentirung von Staatsschulden in Kriegsfällen ersetzt werden solle — man wolle diese vielmehr nur zuziehen, ohne daß sie das Recht der Zustimmung habe. Wünsche es die Versammlung, so werde die Krone gern eine Deklarazion der Verordnung in diesem Sinne erlassen. Wolle der Landtag indeß der Krone das Recht zuerkennen, in solchen Fällen ganz auf eigne Hand Anleihen zu machen, so werde die Krone eine solche Freiheit recht gern annehmen.

Später jedoch, auf eine Provokazion Sauckens, fügte er dieser Erklärung eine andere hinzu.

„Er habe," sagte er, „den von der Abtheilung vorgeschlagenen Antrag im Namen der Krone akzeptirt, aber nur unter der Voraussetzung, daß die Schulden, welche in der von der Abtheilung angedeuteten Weise gemacht würden, dieselben Rechte hätten, wie die unter Zuziehung und Mitgarantie des Ver. Landtags gemachten. Denn wollte man ihnen ein geringeres Recht einräumen, oder ihre Anerkennung von künftigen Eventualitäten abhängig machen, so würde man das Land in den Zeiten der Noth, wo solches des Kredits am Meisten bedürfe, desselben berauben."

Der Antrag Vinckes ward mit großer Majorität angenommen.

Beim 5. Punkte — wegen der Staatsschulden — schlug die Abtheilung vor, den König um Beseitigung des scheinbaren Widerspruchs zu bitten, der zwischen dem Ges. v. 1820, welches für alle Staatsschulden ohne Unterschied die Mitgarantie der Stände vorschreibt, und der Verordn. v. 3. Febr. stattfinde, welche letztere diese Mitgarantie, dem Wortlaute nach, auf diejenigen Schulden beschränkt, für welche das gesammte Eigenthum und Vermögen des Staates haftet.

Der Landtagskommissar gab darüber folgende Erklärung im Namen der Regierung ab:

Die Intenzion des betr. §. der Verordn. v. 3. Febr. sei dahin zu verstehen: daß alle zu Deckung der Staatsbedürfnisse in Friedenszeiten zu kontrahirenden Staatsdarlehne, für deren Verzinsung und Amortisazion das unbewegliche Staatseigenthum oder die Staatsrevenuen als Sicherheit bestellt werden sollen, mit andern Worten sog. fundirte Schulden, nicht

ohne Zustimmung des Ver. Landtags aufgenommen werden dürfen. Jenen gegenüber stehen nun die sog. Verwaltungs- (schwebenden) Schulden, d. h. Antizipazionen der Staatsrevenuen auf kurze Zeit, welche das Land mit keinen neuen Lasten beschweren.

Sogleich beim Beginn der Debatte brachte Hansemann folgendes Amendement ein:

„Der Landtag möge den König bitten:

a) anerkennen zu wollen, daß nach der Verordn. v. 17. Jan. 1820 überhaupt keine Staatsschuldendokumente irgend einer Art, also auch keine Erklärungen über Schuldgarantien, ohne Zuziehuug und Mitgarantie des Ver. Landtags rechtsgültig ausgestellt werden dürfen;
b) insofern aber die unbedingte Anwendung dieses Grundsatzes bedenklich erachtet würde, dem Ver. Landtage dieserhalb eine Proposizion vorlegen zu lassen;
c) dem Ver. Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen diejenigen Finanzoperazionen, welche seit der Verord. von 1820, im Widerspruch mit dem unter a ausgesprochenen Grundsatze, etwa gemacht worden sind, regularisirt und, in Gemäßheit dieser Verordnung, dem Ver. Landtage untergeordnet werden.“

Zur Motivirung seines Antrags führte Hansemann eine Menge solcher Operazionen an, welche der Mitwirkung der Stände entzogen wären, obgleich sie durchaus den Karakter von Staatsschulden trügen — so die Amtskauzionen der Beamten, für deren Verzinsuug im Ausgabebudget 227,000 Thlr. figurirten, die Seehandlungsschulden mit 600,000 Thlr. jährlichen Zinsen, die Eisenbahngarantien, mit 1,200,000 Thlr. aufgeführt, endlich die Bankzettel. Die Verordn. v. 1820 spreche aber nicht blos von Darlehen im engeren Sinne, sondern von jeder Art von Staatsschuldendokumenten; sie beziehe sich auch nicht blos auf die verzinslich fundirte Schuld, denn in dem der Verordnung beigefügten Schuldenetat sei ebensowohl auch die unverzinsliche Schuld mit aufgeführt, und die Mitglieder der Staatsschuldenverwaltung seien, seines Wissens, auch darauf, daß die unverzinsliche Schuld ebenfalls nicht vermehrt werde, vereidet. Dies sei der Grund gewesen, weshalb zwei ehrenwerthe Mitglieder dieser Behörde es mit ihrem Gewissen nicht für vereinbar gehalten hätten, eine Mitwirkung bei Ausgabe der neuen Bankzettel zu übernehmen. In der That hätte der Staat durch die Erklärung, die Bankzettel bei allen Staatskassen als Zahlungsmittel nehmen zu wollen, dieselben so gut wie garantirt und folglich eine neue Schuld auf sich geladen. Es sei nun von der dringendsten Wichtigkeit für den Staatskredit, daß alle diese Operazionen regulirt und dem Ver. Landtage,

gleich den wirklichen Schulden, untergeordnet würden. Auch habe Das keine Schwierigkeit. In Bezug auf das Geschehene würden die Stände kein Bedenken haben, Dies nachträglich gutzuheißen, und es käme nur darauf an, daß in gehöriger Form die Verwaltung dieser Schulden und die Mitwirkung des Landtags dabei geordnet würde. Was die sog. Verwaltungsschulden betreffe, so könne die Regierung sich, wie Dies in andern Staaten geschehe, zur Aufnahme solcher bis zu einer gewissen Höhe ermächtigen lassen.

Der Landtagskommissar erklärte, daß er ein Recht des Landtags zur Kontrole oder Zensur über die der Vergangenheit angehörenden Finanzoperazionen in den Verordnungen vom 3. Febr. nicht begründet finde und die Regierung dagegen verwahren müsse, ließ sich aber doch herbei, über einzelne jener Operazionen beruhigende Erläuterungen zu geben, und versuchte nachzuweisen, daß dadurch der Staat keine neue Belastung erfahren habe. Und jetzt geschah Etwas, was alle früher schon vom Ministertische ausgegangenen Uebereilungen weit hinter sich zurückließ. Als nämlich der Kommissar auf die Bankscheine zu sprechen kam, äußerte er sich darüber folgendermaßen:

„Was die Bankscheine betrifft, so sind diese nach dem Statute der preußischen Bank vom Staate nicht garantirt worden, und, daß durch deren Annahme in den königl. Kassen eine solche Garantie begründet sei, Das kann ich nicht anerkennen, denn, wenn die Bank jemals insolvent werden sollte, so würde der Staat höchstens den Werth derjenigen Papiere verlieren, die sich augenblicklich in seiner Kasse befänden; für alle andern aber fiele ihm keine Garantie zur Last."

Der Finanzminister v. Düesberg schloß sich dieser Erklärung an, indem er sagte:

„Ich meine, daß mit dem Moment, wo die Bank zu zahlen aufhört, auch ihre Noten außer Umlauf treten müssen und die Inhaber bei dem alsdann eintretenden Liquidazionsverfahren ihre Befriedigung zu suchen haben, eine unbedingte Verpflichtung der Staatskassen aber zur ferneren Annahme der Banknoten für diesen Fall nicht besteht."

Endlich äußerte auch der Justizminister Uhden, daß er einem Gericht, welches angefragt, ob es Banknoten als Depositum nehmen dürfe, abfällig geantwortet habe, weil diese nicht garantirt wären.

Diese Erklärungen von der Ministerbank erregten einen wahren Sturm der Aufregung in der Versammlung. Hansemann war der Erste, der dieselben als durchaus unrichtig zurückwies und darauf beharrte, daß der Staat verpflichtet sei, zu jeder Zeit die Bankzettel einzulösen. Ihm ward beigestimmt von Knoblauch, einem jener

beiden von Hansemann erwähnten Mitglieder der Staatsschuldenbehörde, welche aus Pflichtgefühl ihr Amt niedergelegt hatten, weil sie in der Ausgabe der Banknoten eine Verletzung des Staatsschuldengesetzes erblickten.

„Ich erlaube mir die Frage“, rief Dieser jetzt, „wie die Bestimmung fortgeschafft werden kann, daß dieser Zettel hier (eine Banknote vorzeigend) in allen Staatskassen zu jeder Zeit statt baaren Geldes und statt der Kassenanweisungen in Zahlung genommen werden soll? Wie eine solche Behauptung möglich ist, gestehe ich, liegt außer meiner Fassungskraft, und ich bekenne, daß eine solche Erklärung leicht dazu beitragen könnte, den Staatskredit zu erschüttern“.

Die Abgg. Auerswald, Sperling, Schauß, Milde schlossen sich dieser Erklärung an und drückten ihr Bedauern aus, daß solche Ansichten vom Ministertische aus geäußert worden wären, welche der Bank, dem Staatskredit, dem Volke höchst gefährlich werden könnten.

Jetzt erst schienen die Minister einzusehen, was sie angerichtet, welche ungeheure Taktlosigkeit sie begangen. Der Landtagskommissar und der Finanzminister versuchten einzulenken, jene früheren Erklärungen zu widerrufen; der Landtagskommissar deutete nebenbei darauf hin: ob es nicht besser sei, diesen ganzen Theil der Verhandlung aus dem zu veröffentlichenden Berichte wegzulassen. Allein Milde entgegnete ihm:

„Ein Geheimniß von 500 Personen ist kein Geheimniß mehr.“

Der Minister überließ hierauf die Entscheidung darüber der Versammlung, und diese beschloß, daß die Debatte nicht geheim gehalten werden solle.

Man kam jetzt auf den Hansemannschen Antrag zurück, dem sich während der Debatte mehrere Abgg. — Naumann, Vincke, Milde, Knoblauch, (letztere Beide namentlich mit Bezug auf die schwebende Schuld) — angeschlossen hatten. Den letzten Theil desselben ließ Hansemann, auf Vinckes Anregung — aus Pietät gegen den verstorbenen König, unter dessen Regierung die meisten jener gerügten Finanzoperazionen stattgefunden — fallen; die ersten zwei Punkte wurden mit großer Majorität angenommen.

In einer der nächsten Sitzungen verlas der kön. Kommissar eine königl. Deklarazion folgenden Inhalts:

„Es ist durch das Staatsministerium zu Meiner Kenntniß gekommen, daß über die Auslegung des §. 33 der Bankordnung, wegen Annahme der Noten der preußischen Bank bei öffentlichen Kassen, neuerlich Zweifel sich

kundgegeben haben. Zur Beseitigung dieser Zweifel will Ich, nach dem Antrage des Staatsministeriums, hierdurch erklären, daß sämmtliche Kassen, zu denen in dieser Beziehung auch die gerichtlichen Depositalkassen gerechnet werden sollen, unter allen Umständen verpflichtet sind, die Noten der preußischen Bank für den vollen Betrag, auf welchen dieselben lauten, in Zahlung anzunehmen."

Diesmal waren drei Minister mit einem Schlage kompromittirt. Man muß gestehen, in diesem Punkte wenigstens ließen die Mitglieder des Kabinets es nicht an Einheit und Solidarität fehlen.

Kommen wir zu den Verhandlungen der Kurie zurück!

6) Mehrere Petenten hatten in §. 9 der Verordn. v. 3. Febr., welche gewisse Steuern von dem Zustimmungsrecht der Stände ausnimmt, einen Widerspruch mit den Gesetzen v. 1815 und 1823 gefunden, da in diesen den Ständen das Recht des Beiraths zu allen Steuern ertheilt sei. Die Abtheilung empfahl der Kurie:

„vom Könige eine Deklarazion zu erbitten, welche außer Zweifel setze, daß das Recht des ständischen Beiraths über alle Steuergesetze dem Vereinigten Landtage zustehe."

Der kön. Kommissar erklärte: dieses Recht habe den Ständen durch die neue Gesetzgebung auf keine Weise geschmälert werden sollen; nur das Recht der Zustimmung — ein völlig neues Recht — sei durch §. 9 in gewisse Grenzen eingeschlossen.

Die Kurie nahm den Vorschlag der Abtheilung an.

Der Abg. Flemming wollte sogar ein Steuerbewilligungsrecht aus früheren Gesetzen, aus den Rechten mehrerer einzelner Theile der Monarchie, aus den Besitzergreifungspatenten für andere, endlich aus dem preußischen Entwurfe einer deutschen Bundesverfassung beim Wiener Kongresse ableiten. In der Abtheilung hatten gleich viele Stimmen sich für und gegen diesen angeblichen Rechtsanspruch erklärt. Auf Heydts und Hansemanns Vorschlag ließ auch die Kurie die Frage ohne förmlichen Beschluß zur Zeit auf sich beruhen.

7) In Bezug auf den Punkt wegen der Domänen und Regalien stellte die Abtheilung — in Folge einer Petizion Schwerins — den Antrag:

„Den König um eine Deklarazion zu bitten, durch welche außer Zweifel gestellt werde, daß, mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung, in den rechtlichen Verhältnissen der Domänen und Regalien Nichts geändert, somit die Mitwirkung der Stände, welche aus der die Domänen betreffenden frühern Gesetzgebung zu begründen, ungeschmälert sei".

Die Kurie trat diesem Antrag ohne Debatte fast einstimmig bei.

8) Ebenso dem Antrage:

„Den König zu bitten, mit Rücksicht auf die bereits formirten Anträge und namentlich auf die zugesicherte Wiederberufung des Vereinigten Landtags binnen 4 Jahren, die Wahlen zu den Vereinigten Ausschüssen und der ständischen Deputazion für das Staatsschuldenwesen für jetzt aussetzen zu lassen".

9) Endlich kam noch die Frage zur Verhandlung: ob das Recht des Beiraths der Stände bei allen Verfassungsänderungen in Anspruch genommen werden solle. Der Abg. Hirsch, der einen solchen Antrag gestellt, hatte bei der Abtheilungsberathung diesen selbst zurückgenommen, weil er in der Verordn. v. 3. Febr. dies Recht schon ausgesprochen zu finden glaubte. Die Abtheilung hatte demzufolge die Frage für erledigt genommen. Allein mehrere Redner, zuerst der greise Brünneck, wiesen nach, daß die Verordnung keineswegs Dies enthalte, und so kam man darauf zurück, eine solche Bitte, und zwar nicht blos um das Recht des Beiraths, sondern um das Recht der Zustimmung der Stände bei allen Verfassungsänderungen, zu beschließen. Sehr schön begründete Auerswald diese Bitte in den folgenden Worten:

„Es ist oft und nachdrücklich in- und außerhalb dieser Versammlung von dem wahrhaft königlichen Entschlusse, eine allgemeine ständische Versammlung zu berufen, gesprochen worden. Aber, meine Herren, worin besteht die wahre Größe dieses Entschlusses? Nicht in der Bewilligung einzelner ständischer Berechtigungen, nicht in der Zusage, einzelne Petizionen annehmen zu wollen, nicht überhaupt in dem Mehr oder Minder so vieler Einzelheiten, sondern einfach darin, daß ein Monarch auf dem Standpunkte seiner Machtvollkommenheit, seine Zeit, sein Volk und sein eignes Herz erkennend, diese Machtvollkommenheit selbst Beschränkungen unterwirft und erklärt: Ich will fortan nicht ohne Stände regieren. Dazu gehört aber naturgemäß und selbstredend, daß er diejenigen Bestimmungen, nach denen er nicht ohne Stände ferner regieren will, auch ohne diese Stände nicht ändern wolle, nach seinem eignen Entschluß nicht mehr ändern dürfe".

So hatte die Kurie in den meisten und wichtigsten Punkten sich für die Nothwendigkeit einer Abänderung der Verfassung v. 3. Febr. mit großer Stimmenmehrheit, zum Theil mit Einstimmigkeit ausgesprochen. Sie hatte Periodizität des Vereinigten Landtags, Wegfall der Ausschüsse, Feststellung des Rechts des Vereinigten Landtags, bei allen die Eigenthums- und Personenrechte so wie die Besteuerung betreffenden Gesetzen mit seinem Beirath gehört zu werden, ferner des ausschließlichen Rechts desselben zur Konsentirung

von Staatsschulden, und zwar aller und jeder Staatsschulden, welchen Namen sie auch haben möchten, desgleichen des Rechts der Mitwirkung bei der Verwaltung der Domänen und Regalien, die Aussetzung der Wahlen zu den Vereinigten Ausschüssen und zur Staatsschuldendeputazion, endlich das Zustimmungsrecht der Stände bei Verfassungsänderungen beantragt.

Rechnet man hierzu noch die früher erwähnten Anträge wegen Erweiterung des Petizionsrechts sowie wegen Prüfung der Spezialfinanzetats durch Abtheilungen der Kurien, so war fast kein wichtiger Punkt der Gesetzgebung v. 3. Febr. unberührt geblieben. Auch konnte die große Uebereinstimmung, welche sich bei fast allen diesen Verfassungsanträgen in der Kurie kundgegeben hatte, und die gründliche Entwicklung und Motivirung derselben durch die Debatten der Versammlung wohl der Hoffnung Raum geben, daß schon das moralische Gewicht dieser Anträge — wenn sie auch nur unter der bescheidenen Form von Bitten aufträten — auf die andere Kurie sowie auf den souveränen Willen selbst von entscheidendem Einfluß sein würde.

Insoweit also hatte man wohl Grund, mit dem Resultate dieser Verhandlungen zufrieden zu sein.

Wenn man freilich davon ausging, was die Rechtspartei bei diesen Anträgen und Verhandlungen als Ziel im Auge gehabt hatte, so stellte die Sache sich ganz anders. Man muß sich erinnern, daß sie darin nur eine Wiederaufnahme der Adreßverhandlungen und, theilweise, der Deklarazion der 138 erblickte, daß sie die Form der Bitte als das Unwesentliche, als das Wesentliche dagegen Das ansah, daß der Landtag unter dieser Form bestimmte Rechte als solche geltend machen und zur Anerkennung bringen sollte, und daß ihr ganzes Streben darauf gerichtet war, die Kurie zu diesem Ausspruch einer Selbstberechtigung, zu dieser Deklarazion von Rechten, der Krone gegenüber, zu bewegen.

Dieser Zweck mislang so gut wie gänzlich, die darauf gerichteten (Vinckeschen) Anträge wurden bei den ersten beiden Punkten verworfen (d. h. sie erlangten nur die einfache, nicht die ⅔-Majorität), und, wenn bei einigen spätern Punkten ausdrücklich um „Anerkennung von Rechten" gebeten ward, so war doch durch das vorausgeschickte: „mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Nützlichkeitsgründen", so wie durch jene ersten abfälligen Beschlüsse jeder solchen Rechtsforderung von vornherein der Nerv durchgeschnitten.

Wie man es auch fassen und ausdrücken mochte — man bat und unterwarf sich somit dem Willen, der Entscheidung Dessen, den man bat. Der Standpunkt, den die Opposizion bei den Adreßverhandlungen festzuhalten, den sie, als er dort nicht zu behaupten war, später in der Deklarazion, aber ebenso erfolglos, wiederzuerobern suchte, der Standpunkt der Wahrung und Geltendmachung von Rechten, der Standpunkt des selbstberechtigten Auftretens des Landtags gegenüber der Krone — dieser Standpunkt war nun vollends verloren und aufgegeben. Jetzt blieb der Opposizion nur noch ein letzter Anker übrig: die Verweigerung der Wahlen zu den Ausschüssen und der Deputazion. Aber hatte sie nicht auch dafür schon sich gewissermaßen die Hände gebunden, indem sie um Aussetzung dieser Wahlen" bat? Wenn nun diese Bitte abgeschlagen wurde, konnte sie dann wohl mit gutem Fug plötzlich aus einem Bittenden ein Trotzender werden?

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Verhandlungen über die Anleihe zum Bau der Ostbahn.

In Folge der Verhandlungen mit den allgemeinen ständischen Ausschüssen im Jahre 1842 hatte die Regierung zur Förderung des Eisenbahnnetzes einen besonderen Eisenbahnfonds gebildet, dessen laufende Einnahmen (neben einem Kapitalfonds von 6 Mill. Thlr., der aber bis auf etwa 3 Mill. absorbirt ist) bis zur Höhe von jährlich 2 Mill. Thlr. gebracht und theils zur direkten Betheiligung bei einzelnen Eisenbahnunternehmungen mittelst Akzienzeichnung, theils zur Unterstützung anderer durch Zinsengarantien verwendet werden sollten. Auf diese Weise ist nun der größte Theil der damals ins Auge gefaßten Eisenbahnlinien durch Privatgesellschaften, mit Hülfe des Staats, ausgeführt worden oder doch in der Ausführung begriffen. Nur eine Linie, die große Ostbahn, welche die Provinz Preußen mit dem Zentrum der Monarchie verbinden soll, konnte auf diesem Wege nicht zu Stande gebracht werden, da sich keine Privatgesellschaft zu ihrer Uebernahme verstehen wollte. Dieselbe aus den laufenden Einnahmen des Eisenbahnfonds zu bauen, erschien aber als unthunlich, da, bei einem Voranschlage von mindestens 26½ Mill. Thlr. und bei den sonstigen Ansprüchen, welche außerdem an jenen Fonds gemacht werden, dazu 18 bis 19 Jahre nöthig sein würden. Die Regierung hatte daher beschlossen, eine Anleihe zu kontrahiren, deren Verzinsung und Amortisazion aus eben jenem Fonds bewirkt werden sollte. Sie erforderte dazu die nach §. 5 der Verordn. v. 3. Febr. nöthige Zustimmung des Vereinigten Landtags und legte demselben zu dem Ende in einer Denkschrift ihre Ansichten über die Ausführung des Unternehmens so wie über die Höhe der dazu erforderlichen Summe vor.

Die vorberathende Abtheilung der vereinigten Kurien trug ihr Gutachten über die Sache in folgenden Beschlüssen der Kurie vor:

1) Die hohe Wichtigkeit der östlichen Eisenbahn und die daraus folgende Nothwendigkeit einer beschleunigteren Herstellung derselben, als die laufenden Mittel des Eisenbahnfonds dies erlauben, ward von der Abtheilung einstimmig anerkannt.
2) Ebenso einstimmig ward anerkannt, daß die Ausführung dieser östlichen Eisenbahn wo möglich direkt von Königsberg bis Berlin schon jetzt erfolgen soll (nicht blos bis Driesen oder Küstrin, zum Anschluß an die Stettiner oder die Frankfurter Bahn).
3) Durch Stimmenmehrheit ward die Ausführung dieser Bahn durch den Staat für zweckmäßig erachtet.
4) In Folge der Beschlüsse unter 1 und 3 ward, ebenfalls durch Stimmenmehrheit, beschlossen, dem Staate die Mittel zur beschleunigten Ausführung durch Zustimmung zu einer Anleihe zu gewähren.
5) Dagegen ward durch Stimmenmehrheit der Antrag zurückgewiesen, daß die Anleihe die Höhe erreiche, welche erforderlich sein würde, um die Herstellung der Bahn in ihrer ganzen Länge von Königsberg bis Berlin, also zur direkten Verbindung zwischen diesen beiden Orten zu sichern, und den Kurien nur die Zustimmung zu einer Anleihe empfohlen behufs Herstellung der Bahn von Königsberg nach Driesen, mit einer Zweigbahn von Dirschau nach Danzig.

Es sollte nämlich, nach den Voranschlägen, eine Bahn von Königsberg bis Driesen etwa 26½ Mill. Thlr., eine von Königsberg bis Küstrin gegen 33 Mill., und eine direkt bis Berlin gegen 34 Mill. Thlr. kosten. Dagegen berechnete die Regierung die Höhe einer, auf den noch verfügbaren Theil des Eisenbahnfonds zu negozirenden Anleihe, wenn dieselbe zu 3½ pCt. kontrahirt werden könne, auf 25½ Mill., wenn zu 4 pCt., auf wenig über 22 Mill. Ein Theil der Abtheilung war nun der Ansicht, daß man die ganze Summe, welche zur Herstellung einer direkten Verbindung zwischen Königsberg und Berlin erforderlich sei, aufbringen und also die zu bewilligende Anleihe nöthigenfalls auch über den Betrag hinaus steigern müsse, welcher aus den laufenden Einnahmen des Eisenbahnfonds verzinst und amortisirt werden könnte. Allein, wie bemerkt, blieb diese Ansicht in der Minorität.

Die bei Gelegenheit der Landrentenbanken so entscheidend gewordene Frage: ob überhaupt der Vereinigte Landtag, bei der jetzigen Lage seines Rechtszustandes, zur Bewilligung von Anleihen befähigt sei, war auch bei dieser Berathung wieder angeregt worden; die Abtheilung

hatte sich jedoch eines Eingehens darauf und eines Beschlusses darüber enthalten.

In der Versammlung sprach sich eine ganz überwiegende Meinung für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Bahn aus, sowohl aus kommerziellem als aus militairischem und politischem Gesichtspunkte. Man erkannte an, daß es sich darum handle, eine Provinz, die durch ihre abgesonderte Lage und die gefährliche Nachbarschaft Rußlands in ihren wichtigsten Interessen bedroht sei, die beim ersten Kriegsfalle von Osten her hülflos dastehe, fester an das Herz der Monarchie zu ketten, ihr eine stets bereite Hülfe von dort aus zu sichern und sie zugleich an den Wohlthaten des allgemeinen deutschen Verkehrs mehr als bisher Theil nehmen zu lassen. Zwar ward die hingeworfene Befürchtung: als könnte der Sinn der Bewohner dieser Provinz durch ihre örtliche Trennung vom Mutterlande und die Nähe eines fremden Staats von jenem ab- und diesem zugewendet werden, aus der Mitte der preußischen Abgeordneten entschieden zurückgewiesen; dennoch aber wünschten und baten dieselben, man möge ihnen den eisernen Arm reichen, um sie fest an die Monarchie und an Deutschland zu ketten.

Daß durch die Bewilligung so großer Summen für eine einzelne Provinz dieser ein bedeutendes Opfer von der Gesammtheit gebracht werde, ward anerkannt, am Meisten von den preußischen Abgeordneten selbst; aber von allen Seiten erklärte man dieses Opfer für ebenso nothwendig als gerecht, da die Provinz Preußen durch ihre unglückliche Lage, durch die Opfer, die der Befreiungskrieg und dessen Folgen vorzugsweise ihr auferlegt, durch die Gestaltung der politischen Verhältnisse an ihren Grenzen, endlich durch viele Naturkalamitäten vor andern Provinzen gelitten habe und in die traurige Nothwendigkeit versetzt sei, der Hülfe des Staats zu bedürfen.

Nur wenige Stimmen äußerten Bedenken gegen die Bewilligung wegen der zweifelhaften Rentabilität der Bahn und des blos provinziellen Zwecks, und nur ein Redner, Graf Gneisenau, ließ sich von dem Geiste provinzieller Eifersucht so weit fortreißen, daß er mit dem Ausdrucke kleinlicher Misgunst alle die Hülfleistungen und Begünstigungen aufzählte, welche die Provinz Preußen seit einer Reihe von Jahren aus den Gesammtmitteln des Staates bezogen habe, eine Auffassung, die von keiner Seite her unterstützt, dagegen von mehreren Rednern — aus der Provinz Preußen wie aus den andern Provinzen — nachdrücklich und mit verdienter Misbilligung zurückgewiesen ward.

Also von dieser Seite zeigte sich die Stimmung der Versammlung

überwiegend günstig für die Vorlage der Regierung. Dagegen tauchten von andern Seiten her Bedenken auf, welche schwerer ins Gewicht fielen. Das erste dieser Bedenken war in der augenblicklichen Lage des Geldmarktes begründet, die das Zustandekommen einer Anleihe unsicher erscheinen, zugleich aber eine ungünstige Rückwirkung derselben auf die Kurse der Papiere, und namentlich der Akzien, befürchten ließ, worin man wieder eine Unbilligkeit gegen die Privatunternehmer der andern Bahnen erblickte. Aus diesem Grunde schlugen einzelne Redner vor: man möge die Anleihe noch aufschieben und unterdessen aus den laufenden Einnahmen und aus dem Kapital des Eisenbahnfonds den Bau fortsetzen — andere meinten: die Versammlung solle zwar bewilligen, aber nur einen Theil der Anleihe, etwa so Viel, als zum Bau für die nächsten 2—3 Jahre nöthig sei; der folgende Landtag könne dann das Weitere beschließen. Viele schraken überhaupt zurück vor der Größe der Summe, mit welcher das Land belastet werden sollte, und die Ungewißheit der Voranschläge, der Mangel spezieller Vorlagen darüber so wie über die verschiedenen möglichen Richtungen der Bahn, endlich über die Höhe der Anleihe selbst, über die Größe und die Zuflußquellen des Eisenbahnfonds, so wie über die Ansprüche, die noch von andern Seiten her an diesen gemacht werden möchten — alles Dies ließ eine Verwilligung auf so unsichere Grundlagen hin bedenklich erscheinen.

Aus solchen und ähnlichen Gesichtspunkten ward die Regierungsvorlage von den Abgg. v. Vincke, Sperling, Graf Helldorf, Graf Frankenberg, Röseler, v. Byla, Siebig, Naumann, Mehls kritisirt und theilweise angegriffen.

Manche von diesen, so wie mehrere andere Redner gingen noch tiefer auf die ganze Finanzlage des Staates ein und folgerten aus der Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Finanzverwaltung und aus der mangelhaften Einsicht und Einwirkung der Stände auf dieselbe die Unmöglichkeit einer Bewilligung, zumal von solchem Belange.

Zwar ward das erste Bedenken dieser Art, welches der Abg. v. Heyden erhob: daß die Stände eine Summe verwilligen sollten, über deren Verwendung ihnen kein Nachweis gegeben würde, vom Finanzminister durch die Versicherung entkräftet, daß ein solcher Nachweis allerdings gegeben werden solle. Allein andere, gewichtigere Bedenken traten alsbald hervor. Die Abgg. v. Vincke, Sperling, Siebig erklärten: so lange nicht durch eine spezielle Prüfung des Finanzetats — auf welche die Abtheilung nicht eingegangen war — die Nothwendigkeit einer solchen außerordentlichen Belastung des Staates

und die Unmöglichkeit nachgewiesen sei, auf anderem Wege, etwa durch Verringerung gewisser Ausgaben (namentlich für das Kriegswesen und für Prachtbauten) und Verwendung des dadurch Ersparten für diesen Zweck, Dasselbe zu erreichen, so lange könnten sie mit gutem Gewissen nicht für eine Anleihe stimmen. So lange ferner (so äußerte sich insbesondere Vincke) mit dem Kredit des Staats so wenig schonend umgegangen werde, wie Dies bei den Verhandlungen der letzten Tage von der Ministerbank aus in der Sache der Banknoten geschehen sei, so lange man ferner noch in völliger Ungewißheit sich befinde über das Vorhandensein und den Belang einer „schwebenden Schuld" — so lange wolle er kein Votum abgeben, welches dazu mitwirken könnte, diesen Kredit noch weiter anzuspannen und den Zustand noch bedenklicher zu machen.

Aber auch Dies war noch nicht das letzte Wort der Opposizion. Vielmehr lag der eigentliche, entscheidende Grund ihres Widerstandes gegen die Bewilligung abermals, wie bei den Landrentenbanken, im Bereiche der Verfassungsfragen. Auch diesmal war es Vincke, der zuerst die Frage auf diesen Punkt hinführte.

„Der allgemeine Standpunkt," sagte er, „auf den ich jetzt übergehen will, ist die unsichere Lage, in der wir uns in Beziehung auf den Rechtszustand befinden. Wir haben uns die ganze vorige Woche damit beschäftigt und Petizionen darauf gebaut an Se. Majestät, deren Schicksal uns noch ganz unbekannt ist; wir wissen nicht, in welcher Form sie aus der Herrenkurie hervorgehen werden und ob sie überhaupt zur Entscheidung Sr. Majestät gelangen werden. Wenn dieser bedenkliche Fall eintritt, so würde, bei der Rechtsunsicherheit, in der ich mich, und mit mir viele andere Mitglieder, zu befinden glaube, die Lösung in eine ganz ungewisse Zukunft verschoben werden, und bei einer solchen Sachlage glaube ich mich nicht im Stande zu befinden, für irgend einen Schuldtitel meinerseits mein Votum abzugeben. Es giebt Lagen in dem öffentlichen Leben der Staaten, wo der Patriot sein Haupt verhüllt, in sein Inneres zurückgeht und den festen Entschluß faßt, nur der innern Stimme zu folgen, welche ihm zuruft: Thue Recht und scheue Niemand! In einem solchen Momente befinden wir uns jetzt; wir wissen nicht, was die Zukunft uns bringen wird, und haben daher nur den gegenwärtigen Moment ins Auge zu fassen. So lange nicht die Uebereinstimmung der Gesetzgebung v. 3. Febr. mit den Gesetzen v. 17. Jan. 1820, die in derselben Gesetzsammlung abgedruckt sind, hergestellt ist, so lange ferner die Stände der nothwendigsten Grundlage entbehren für die Erhaltung ihrer Rechte, der Grundlage, daß, wie es stets in Deutschland Rechtens gewesen, ihre Rechte nicht alterirt werden können ohne ihre ausdrückliche Zustimmung, so lange werde ich mein Votum nicht abgeben für die Bewilligung irgend eines Darlehns zu Gunsten des Staats."

Andre Mitglieder der Opposizion — wie v. d. Heydt, Offermann — schlossen sich mit gleichen Aeußerungen ihm an. Einen tiefen Eindruck machte es aber, als nun auch die Wortführer der Provinz Preußen, obschon die Größe und Wichtigkeit der Wohlthat, die ihrer Provinz geboten werde, und die Nothwendigkeit einer Eisenbahnverbindung für dieselbe vollständig anerkennend, dennoch aus den höhern Rücksichten der Pflicht und des Gewissens dagegen stimmen zu müssen erklärten.

Saucken-Tarputschen war der Erste, der eine solche Erklärung abgab, indem er am Schlusse derselben ausrief:

„Wenn ich auch alle Hütten meines Landes durch die Bewilligung des Anlehens zu Schlössern verwandeln könnte, so würde ich in dem Glauben, daß mit leichtem und ruhigem Gewissen es sich glücklicher und behaglicher in einer Hütte, als mit einem beschwerten im Palaste selbst wohnen läßt, dagegen stimmen.“

Ihm folgte der Bürgermeister von Königsberg, Sperling, mit einer gleichen Erklärung.

„Wir aus der Provinz Preußen,“ sagt er, „befinden uns in der allerübelsten Lage. Ich bekenne namentlich für mich, daß die Rücksicht auf das Interesse der Provinz in Konflikt geräth mit meinem Gewissen. Jedoch! Ich stehe hier nicht als Vertreter provinzieller Interessen, sondern im Namen des Vaterlandes. Dies erleichtert mir die Entscheidung. Ich folge meinem Gewissen und antworte auf die Frage, ob zur Beschleunigung des Baues der Eisenbahn nach Königsberg ein Staatsdarlehn aufzunehmen sei, mit Nein! weil ich gewissenhaft nicht anders stimmen kann.“

Auch Auerswald, nachdem er das Anerbieten, welches der Staat mit dieser Bahn der Provinz Preußen mache, mit größter Dankbarkeit anerkannt und versichert hatte, er kenne kein Opfer, welches er nicht zu diesem Zweck bringen möchte, sprach doch zugleich aus: daß es für den seiner Ueberzeugung getreuen Menschen Opfer gebe, die zu bringen er nicht berechtigt sei. Er glaube, eine Verantwortlichkeit, Lasten und Pflichten für Andre nur dann übernehmen zu können, wenn ihm die Mittel zu Gebote ständen, der Verpflichtung, die er im Namen Anderer übernommen, gewissenhaft und vollständig nachzukommen.

„So lange aber,“ fuhr er fort, „dem Landtage die regelmäßige Wiederkehr nicht zugesichert ist, so lange ihm nicht bei jeder Wiederkehr die Kenntniß und zwar die genaue Kenntniß des Staatshaushalts zugesichert ist, so lange fühle ich mich nicht fähig, im Namen Andrer, im Namen des Landes eine solche Befugniß auszuüben. Wenn ich bei meiner Ueberzeugung, von meinem Standpunkte aus in die Anleihe willigen sollte, würde ich nichts mehr und nichts minder thun, als, ein nicht gerechtfertigtes Mittel zu einem guten Zweck gebrauchen. Das ist ein Grundsatz, zu

dem ich mich nicht bekennen kann, unverändert getreu einem der schönen Wahlsprüche unseres Königshauses:

Sincere et constanter!"

Auch Grunau aus Elbing und Wächter aus Tilsit schlossen sich diesen Erklärungen an. Grunau wollte zwar bewilligen, aber erst nach einer beifälligen Entscheidung des Königs auf die Verfassungsanträge, nach Anerkennung der verfassungsmäßigen Rechte der Stände.

Die Gegenpartei ließ Nichts unversucht, um diesen Entschluß der Opposizion wankend zu machen oder ihn doch als unberechtigt, ja als pflichtwidrig darzustellen und dem ganzen Lande zu denunziren.

„Ein Theil von uns," rief der Abg. v. Bismark-Schönhausen aus, „will gleichsam ein Retenzionsrecht an dem Rechte der Anleihebewilligung ausüben, bis die Regierung gewisse Konzessionen ertheilt hat; durch diese Konzessionen soll sich die Regierung gewissermaßen die Bewilligung der Anleihe erkaufen. Ich frage: welchen Sturm würde es erregen, wenn das Gouvernement seinerseits sagen wollte, daß es gewisse administrative Wohlthaten, die es einer Provinz zuwenden oder entziehen kann, davon abhängig mache, wie die Vertreter dieser Provinz bei politischen Fragen votiren würden. (Aufregung.) Es scheint mir Dies vollkommen analog zu sein, und die Misbilligung, die von jener Seite sich kundgiebt, beweist mir, daß ich die Wahrheit gesagt habe, wenn ich behaupte, daß von einer Partei eine analoge Taktik geübt wird, die man der Regierung gewiß nicht verzeihen und nicht anstehen würde, es mit dem Namen: Erpressung zu brandmarken, wenn sie sich dieselbe gestattete."

Lilien-Echtenhausen und Wolff-Metternich meinten: es werde im Lande keinen guten Eindruck machen, es werde vielmehr das Vertrauen zu den ständischen Instituzionen schwächen, wenn die Stände lediglich des Prinzipienkampfes wegen einen Vorschlag der Staatsregierung nicht annähmen, der nur die Beförderung der Wohlfahrt, der wahren, der materiellen Interessen des Vaterlandes bezwecke.

Fürst Radziwill mahnte: man solle nicht dem Spruche folgen: Fiat justitia, pereat mundus, solle nicht unsichern Rechtsbedenken oder Parteizwecken die materiellen Interessen des Landes opfern. Er erinnerte daran, wie bei großen Nazionalunternehmungen in England und Frankreich die Parteien immer einig wären, wie in Frankreich alle Stimmen sich vereinigt hätten, als es die Befestigung von Paris galt.

Ein Abgeordneter der Provinz Preußen, Graf Eulenburg, machte seine opposizionellen Landsleute im Namen ihrer Provinz für ihr dissentirendes Votum verantwortlich.

„Mein Gewissen," sagte er, „legt mir ohne Rückhalt die Pflicht auf, unbedingt für die Bewilligung des Anlehens zu stimmen und nicht das Gedeihen und Wohl einer Provinz zu opfern einem prinzipiellen, von mir nicht anerkannten Bedenken. Zu opfern, sage ich, weil ich es nicht anders bezeichnen kann, wenn wir Preußen selbst das einzige Mittel von der Hand weisen, welches uns von unserm königlichen Herrn und von 7 Provinzen mit einer großen brüderlichen Bereitwilligkeit geboten wird, um endlich einmal uns die Aussicht in eine bessere Zukunft zu öffnen, und dies Alles um eines Prinzipes willen, dessen Richtigkeit am Ende noch erst bewiesen werden muß. Wir befinden uns augenblicklich immitten einer Angelegenheit, welche es uns recht klar vor Augen führt, wie falsch wir die Mahnungen unsers Gewissens verstehen, wenn wir uns dadurch berechtigt glauben, das Interesse derer, die wir vertreten, unserem Ich nachzusetzen. Unserem Ich, sage ich, weil ich darin die Bedenken erkenne, die unser Gewissen uns auferlegen kann."

Andre wieder, wie v. Meding und Graf Itzenplitz, sprachen die Ansicht aus: man werde selbst die Verfassungsfrage mehr fördern, wenn man der Regierung jetzt die geforderte Unterstützung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung leiste, als wenn man sie ihr verweigere; das Vertrauen, welches man durch die Bewilligung dem Könige und der Regierung beweise, werde bewirken, daß auch von der andern Seite ein erhöhtes Vertrauen dem Lande und den Ständen geschenkt werde.

Allein die Opposizion blieb unerschütterlich. Auerswald und v. d. Heydt wiesen die Anschuldigungen Bismarks energisch zurück; nicht, um einen Zwang auf die Regierung zu üben, sondern weil ihr Gewissen ihnen verböte, für die Anleihe zu stimmen, hätten sie sich dagegen erklärt; wer ihnen eine andere, als diese ausgesprochene Absicht, unterlege, mache sich einer Verdächtigung schuldig.

Jetzt trat Hansemann auf und entwickelte einen Antrag, den er schon früher schriftlich eingereicht hatte, der aber von der Abtheilung nicht bevorwortet worden war. In einer jener meisterhaften Reden, in denen die Schärfe des praktischen Verstandes mit dem weiten Blicke des Politikers und mit der Gesinnung des ächten Patrioten um den Vorrang streitet, sprach er sich zuerst über die Nothwendigkeit der projektirten Bahn, ihre muthmaßliche Rentabilität, so wie über das Prinzip des Staatsbaues aus und erklärte sich aus allen diesen Gesichtspunkten mit dem Plane vollkommen einverstanden. Er erinnerte daran, wie die Provinz Preußen durch den Untergang eines selbstständigen polnischen Zwischenreichs politisch und kommerziell von Rußland umklammert sei, und wie es darum doppelt noth thue, die Kräfte

des edlen, tapfern Volksstammes, der diese Provinz bewohne, zu stärken, da auf ihm allein, auf seinem Muthe und Patriotismus die Hoffnung des ganzen Landes bei diesen unglücklichen Verhältnissen beruhe. Es sei also durchaus nicht von einem provinziellen, nein, von einem sehr wichtigen nazionalen Interesse die Rede.

Und hier nahm der Redner Gelegenheit, auf die edle Selbstverleugnung der preußischen Abgeordneten hinzuweisen, welche ein für sie so dringend nothwendiges Geschenk aus Gewissensdrange zurückwiesen.

„Giebt es ein erhabeneres Schauspiel", rief er aus, „als das, dessen Zeugen wir jetzt sind? Ein Land, das der Kommunikazionsmittel bedürftig ist, ein Land, welches fühlt, daß seine materielle Entwicklung durch den Mangel derselben leidet, will nicht diesen Mangel ersetzen durch das Opfer von Rechtsprinzipien, will nicht die Eisenbahn um den Preis des Rechts erkaufen. Eine so große Gesinnung belebt in mir das Vertrauen, daß der preußische Staat eine große Zukunft habe. Glücklich die Dynastie, welche über ein Volk herrscht, das solche Gesinnung, gepaart mit der treusten Anhänglichkeit und Ergebenheit für den Thron, hegt! Mit einem solchen Volke kann man in der Freiheit weit gehen! mit einem solchen Volke kann man Großes schaffen!"

Hierauf erklärte der Redner aber, aus ähnlichen Gründen, wie die eignen Vertreter der Provinz Preußen, auf die Bewilligung nicht eingehen zu können. Zuerst vermisse er bei einem so wichtigen Gegenstande, wie die Bewilligung von 20—30 Mill. sei, ein bestimmtes Gesetz, wodurch diese Angelegenheit geregelt, worin der Umfang des Kapitals, die Art der Aufbringung, der Antheil, den die Stände bei Verwendung des Geldes und der künftigen Verwaltung der Bahn haben sollten, genau bestimmt sei. Die erste Regel einer ständischen Versammlung müsse aber sein, wenn es sich um Geldfragen handle, es damit sehr genau zu nehmen. „Denn", sagte Hansemann, „bei Geldfragen hört die Gemüthlichkeit auf".

Ein andrer Grund der Ablehnung, fuhr der Redner fort, sei für ihn die mangelhafte Finanzverwaltung des Staats, eine Folge der Zersplitterung derselben in drei, vier verschiedenen Händen. Ferner fehle es an einer vorgängigen genauen Prüfung des Staatshaushalts, um zu ermessen, ob eine Anleihe wirklich nothwendig sei. Auch die Unsicherheit der Grundsätze darüber, was eigentlich als Anleihe, als Staatsschuld zu betrachten sei und der Zustimmung der Stände bedürfe, bestimme ihn, gegen die Bewilligung zu stimmen. Der Hauptgrund für ihn sei jedoch der, daß er glaube, die ganze Summe könne weit

besser und zweckmäßiger anderswoher genommen werden, und zwar — aus dem Staatsschatze.

Hansemann ging hier auf sehr spezielle finanzwirthschaftliche Betrachtungen ein, um nachzuweisen, daß das System eines Kriegsschatzes, welches bei den früheren Verhältnissen wohl gerechtfertigt gewesen sein möge, jetzt nicht mehr zweckmäßig sei, daß durch das todte Daliegen einer so großen Summe — Hansemann schlug den Staatsschatz nach seinen Muthmaßungen auf mehr als 30 Mill. Thlr. an — ungeheuer Viel an Zinsen und werbendem Kapital für die Volkswirthschaft verloren gehe, und daß derselbe Zweck weit besser, mit weit geringern Opfern und eben so sicher erreicht werde durch eine gute Nazionalbank, die in Zeiten der Bedrängniß dem Staate zu Hülfe komme, übrigens aber in Privathänden sei. Im weitern Fortgange modifizirte Hansemann indeß seinen Antrag dahin, daß der König gebeten werden solle, vorläufig wenigstens 10 Mill. aus dem Staatsschatz zu dieser Eisenbahn zu verwenden.

Am Schlusse seiner Rede wandte er sich ebenfalls der Rechtsfrage zu.

„Ein edler Fürst aus dem Herrenstande", sagte er, „hat uns auf die Verantwortlichkeit aufmerksam gemacht, die eine Verweigerung der Anleihe für uns mit sich führen würde. Ich glaube, das edle Mitglied kann sich vollständig beruhigen, denn, wenn irgend Etwas, so wird die Nothwendigkeit dieser Bahn seitens der Staatsregierung vollständig anerkannt werden, und sie wird die geeigneten Mittel zu ihrer Herstellung treffen, Mittel, die mancherlei Art sein können, Mittel, die ich angedeutet habe, und Mittel, die die Regierung selbst in ihrer Hand hat. Nimmer wird ihr die Zustimmung eines preußischen Reichstags zu großen und nothwendigen Staatsanleihen fehlen, sobald nur der preußische Reichstag in denjenigen Befugnissen sich befindet, ohne welche es unmöglich ist, die ihm obliegenden Pflichten auszuüben. Das edle Mitglied kann sich beruhigen, weil die innere Nothwendigkeit der Dinge dazu hinführt, diesen Zeitpunkt in nicht langer Zeit eintreten zu lassen. Wäre es denn möglich, nach Allem, was hier gesprochen und votirt worden ist, wäre es möglich, meine Herren, daß man, ich sage nicht, zurückkehren könne auf dem Wege, von dem man ausgegangen, aber ich sage, wie wäre es möglich, in diesem ungewissen, halben Zustande lange Zeit zu verharren? Ich halte es nicht für möglich, denn es würde nicht der Nazion, nicht der Stärke des Throns förderlich sein. In dieser Beziehung vertraue ich fest auf die Weisheit unseres königlichen Herrn, der die politische Entwicklung der Nazion bereits auf den erfreulichen Punkt geführt hat, auf dem wir sie jetzt sehen".

Der Minister des Schatzes, v. Thile, bekämpfte den Antrag und erklärte, daß auf eine Verwendung der im Staatsschatze lie-

genden Gelder zu andern, als den Zwecken, wofür sie bestimmt wären, durchaus nicht eingegangen werden könne. Preußens eigenthümliche politische und geografische Lage, seine Stellung als Großmacht und als natürliche Vorhut Deutschlands, bedinge nothwendig das Vorhandensein stets bereiter und großer Geldmittel, um sofort gerüstet dazustehen und losschlagen zu können, wenn politische Verwicklungen es erheischten. Nur durch diese Schnelligkeit der Rüstungen und den Nachdruck, welchen der vorhandene und sogleich verfügbare Kriegsschatz denselben verliehen, sei 1756 Friedrich der Große im Stande gewesen, seinen Feinden zuvorzukommen und Preußen vom Untergange zu retten; nur dadurch sei man 1830 und 1840 im Stande gewesen, die imposante Haltung einnehmen zu können, welche ohne Schwertschlag den Frieden erhalten und die drohenden Kriegswolken verscheucht habe.

Ueber die Höhe des Kriegsschatzes, erklärte der Minister, durch Amtspflicht gebunden, keine Aufschlüsse geben, also auch die Muthmaßungen Hansemanns weder bestätigen noch widerlegen zu können.

Einen andern Antrag stellte v. Brünneck. Er wollte, daß vor der Hand aus dem Eisenbahnfonds weiter gebaut, daß die ganze Bahn, direkt von Königsberg bis Berlin, vom Staate übernommen, daß aber die Entscheidung über eine Anleihe, in Betracht der dabei obwaltenden Bedenken, sowie auch wegen der jetzigen ungünstigen Verhältnisse des Geldmarktes, bis zum nächsten Vereinigten Landtage aufgeschoben würde.

Der Landtagskommissar beschränkte sich darauf, die gegen die Regierungsvorlage erhobenen Bedenken, nebst den darauf schon in der Debatte geltend gemachten Gegengründen, zu rekapituliren und die letzteren zu vervollständigen. Auf die Verfassungsbedenken ging er nicht tiefer ein, um sich nicht, wie er sagte, von Neuem auf ein Feld zu verlieren, welches die Versammlung länger als eine Woche beschäftigt habe. Nur äußerte er am Schlusse seiner Rede:

„Ich ehre jede Ueberzeugung, wenn ich mich gleich nicht in dieselbe hineinfinden kann; aber für die Regierung muß ich, diesen Zweifeln gegenüber, die Freiheit in Anspruch nehmen, auch ihrerseits so zu handeln, wie sie es glaubt verantworten zu können. Es kann mir nicht in den Sinn kommen, auf Ihre Ueberzeugung weiter influiren zu wollen; aber das Vertrauen, den Glauben darf ich der Regierung vindiziren, daß sie in der Ueberzeugung gehandelt hat, dem Vaterlande durch ihre Proposizion eine große Wohlthat zuzuwenden. Daß die Nazion Dies anerkennen werde, hoffe ich zuversichtlich. Ich schließe mit den Worten: in magnis et voluisse sat est." —

Die Abstimmung ergab von

539 Stimmen
179 für
360 gegen

die Bewilligung der Anleihe.

Unter den Bejahenden befanden sich: 7 Prinzen des königlichen Hauses, 38 andere Stimmen des Herrenstandes (der bis auf 1 Stimme, die des Grafen Zieten, einhellig für die Regierungsvorlage stimmte), einige 60 königl. Beamte und Titulirte. Aus der Provinz Preußen stimmten

mit Ja 18
mit Nein 65

und zwar: aus dem II. Stande mit Ja 11, mit Nein 26, aus dem III. Stande mit Ja 3, mit Nein 23, aus dem IV. Stande mit Ja 4, mit Nein 16.

Hansemann zog nach dieser Abstimmung seinen Antrag zurück; dagegen ward der Brünneck'sche in folgender Fassung zur Frage gestellt:

„Beschließt die Versammlung, Se. Majestät zu bitten, behufs der Ausführung der großen östlichen Bahn nach Preußen dem nächsten Vereinigten Landtage eine Proposizion vorlegen und bis dahin die an derselben begonnenen Arbeiten in geeigneter Weise fortsetzen zu lassen"?

Dieser Antrag ward mit 320 Stimmen gegen 193 angenommen.

Das Resultat dieser Verhandlungen in Betreff der Verfassungsfrage — jenes ewigen Celerum censeo der Opposizion — war materiell, numerisch nicht beträchtlicher, ja vielleicht kaum so beträchtlich, als bei den Landrentenbanken, indem diesmal muthmaßlich ein noch größerer Theil der Verneinenden, als damals, aus andern Ursachen mit der Opposizion stimmten. Allein moralisch war es ganz gewiß ungleich größer und belangreicher. Damals handelte es sich zwar auch um ein nützliches Institut, welches dem Lande zu gewähren oder vorzuenthalten man die schwere Wahl hatte; allein man konnte sich doch dort damit trösten, daß, wo das Bedürfniß solcher Banken lebhaft empfunden würde, auch die Provinzen selbst die Mittel haben würden, demselben wenigstens vorläufig zu begegnen und eine Garantie zu übernehmen, welche ja, allen Berechnungen nach, von keinem allzu großen wirklichen Belange sein konnte.

Hier dagegen stand ein Unternehmen in Frage, auf dessen Voll-

endung eine ganze Provinz mit Sehnsucht harrte, von welchem sie für die Wiederbelebung ihres gesunkenen Handels die größten Hoffnungen hegte — vielleicht sogar übertriebene, aber gleichviel! — dessen ungesäumte Durchführung sie als einen Akt der Gerechtigkeit gegen sich, als den ihr gebührenden Antheil an der allgemeinen Fürsorge des Staats für diese Art von Verkehrserleichterungen betrachtete. Dieses Unternehmen aufs Ungewisse zu vertagen, die Provinz, den ganzen Verkehr des Landes, die arbeitende Klasse der Wohlthaten, die daraus für sie entspringen sollten, zu berauben, ja vielleicht sogar große nazionale Zwecke der Landesvertheidigung, der Verstärkung gegen den gefürchteten Feind Deutschlands im Osten dadurch aufs Spiel zu setzen, endlich den Landtag und sich dem Vorwurfe bloszustellen, daß man wegen eines auf die Spitze getriebenen Prinzipien- und Parteienstreites die großen materiellen Anliegen des Landes, der Nazion preisgegeben habe — dazu gehörte ein starker Muth, eine große Sicherheit der innern Ueberzeugung und ein festes Vertrauen auf den Geist und die politische Reife des Volkes.

Glücklicherweise hatte die Opposizion diesen Muth und dieses Vertrauen; sie besaß jenes höhere, edlere Gefühl von Patriotismus, welches das Glück des Landes nicht in einem augenblicklichen materiellen Vortheile, sondern in der Bewahrung oder Erringung der ungleich werthvolleren und nachhaltigeren Güter eines geordneten Rechtszustandes und einer gesicherten Freiheit findet, Güter, deren Besitz allein auch im Materiellen einen wahren und dauernden Nazionalwohlstand verbürgt. Indem sie, von diesem Gefühl getrieben, sich weigerte, eine Wohlthat für das Land oder einen Theil desselben um den Preis von Rechten einzutauschen, die sie dem Lande ungeschmälert zu erhalten sich für verpflichtet hielt, bewies sie durch diese aufopfernde That nicht allein eine hohe Selbstachtung und ein lebendiges Bewußtsein ihrer Pflicht, sondern auch eine ebenso hohe Achtung vor dem politischen Bewußtsein des Volkes, denn sie sprach damit die feste und gewisse Ueberzeugung aus, daß der ganze gebildete und denkende Theil des Volkes dieses ihr Verfahren gutheißen und, wie sie, lieber auf einen augenblicklichen Vortheil verzichten, als wohlerworbene und hochgehaltene Rechte aufgeben werde.

Was von der Opposizion im Allgemeinen, Das galt in verdoppeltem Maße von den Abgeordneten aus der Provinz Preußen, welche in dieser Frage mit Nein! stimmten, und Diese verdienen daher vollkommen das schöne Lob, welches ihrem Patriotismus in so beredten

und erhabenen Worten Hansemann zollte. Wenn bei manchen Gelegenheiten Einzelne aus den Reihen dieser Abgeordneten, oder auch deren Gesammtheit, den rechten Takt und die Reife politischen Handelns vermissen ließen und dadurch sogar hier und da den Schein mangelnder Entschiedenheit auf sich luden, so haben sie jeden Verdacht dieser Art bei den Verhandlungen über die Ostbahn glänzend widerlegt und das Beispiel einer Einigkeit, einer Kraft und Selbstverleugnung der Gesinnung gegeben, welche auf sie die größten Hoffnungen für die politische Zukunft Preußens bauen läßt und den alten Ruf dieser Provinz in Bezug auf politische Karaktertüchtigkeit vollständig rechtfertigt.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Verhandlungen über die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer und die Einführung einer Einkommensteuer.

Die Regierung hatte dem Landtage einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach sowohl die Mahl- und Schlachtsteuer, als auch die bisherige Klassensteuer aufgehoben und an deren Stelle, mit Beseitigung jedes Unterschiedes zwischen den bisher der Mahl- und Schlachtsteuer oder der Klassensteuer unterworfenen Ortschaften, für das ganze Land eine einzige, nur zweifach abgestufte, direkte Steuer treten sollte, nämlich:

1) eine Einkommensteuer für die Einwohner, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 400 Thlr. erreicht oder übersteigt;
2) eine neue, nach den Sätzen der 6 untersten Stufen der bisherigen Klassensteuer zu erhebende Klassensteuer für diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 400 Thlr. nicht erreicht.

Die Klassensteuer sollte in zwei Hauptklassen, jede mit 3 Abstufungen, erhoben werden.

Die erste Klasse sollte den geringern Bürger- und Bauernstand, die Beamten, Aerzte, Notarien u. s. w., insoweit deren Einkommen nicht 400 Thlr. beträgt, endlich die in fremdem Brode stehenden Personen umfassen, welche nicht zu den Tagelöhnern oder zu dem eigentlichen Gesinde gehören.

In die zweite Klasse sollten die gewöhnlichen Lohnbedienten, das gemeine Gesinde und die Tagelöhner, so wie die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, die sich hauptsächlich vom Tagelohn nähren, fallen.

Die Erhebung sollte nach Haushaltungen geschehen. Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltng angehören, noch selbst eine solche führen, sollten den halben Satz der Klasse ihrer Personensteuer zahlen. In der alleruntersten Stufe sollte überhaupt die Steuer personenweise erhoben werden, doch so, daß nie mehr als 2 Personen aus einer Haushaltung dieselbe entrichteten, auch die Personen über 60 Jahre nicht mitgezählt würden.

Außerdem waren verschiedene Befreiungen von dieser Steuer ausgesprochen (Geistliche und Lehrer, Fremde, [d. h. Ausländer, welche sich nicht ein volles Jahr an demselben Orte aufhalten] Kinder unter 16 Jahren, Militärs, Inhaber des eisernen Kreuzes, wenn sie der 2. Klasse angehören, Almosenempfänger und öffentlich Verpflegte).

Die Steuer sollte betragen monatlich:

in Klasse I.:

in der 1. Stufe . . . . . . 20 Sgr.
„ 2. „ . . . . . . 15 „
„ 3. „ . . . . . . 10 „

für die Haushaltung;

in Klasse II.:

in der 4. Stufe . . . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr.
„ 5. „ . . . . . 5 „

für die Haushaltung;

endlich in der 6. „ . . . . . $1\frac{1}{4}$ Sgr.

für die Person.

Die Einschätzung in Klassen und Stufen sollte von Gemeindebehörden, unter Aufsicht der Landräthe, geschehen.

Größern Städten, mit und über 30,000 E., sollte nachgelassen werden, ihre Kommunalbedürfnisse, statt durch einen Zuschlag zu dieser direkten Steuer, auf andere Weise, namentlich durch Verbrauchssteuern, aufzubringen.

Der Einkommensteuer sollten unterliegen alle Inländer, auch die im Auslande sich aufhaltenden, deren gesammtes jährliches Einkommen 400 Thlr. oder Mehr beträgt, desgleichen Ausländer wegen des Einkommens aus ihrem im Inlande belegenen Grundvermögen.

Befreit sollten nur sein die Familien der ehemals reichsständischen Häuser und ein Theil der katholischen Geistlichkeit (Beides kraft früherer Verträge), endlich Fremde, die kein Grundeigenthum im Staate besitzen und sich nicht bereits 1 Jahr daselbst aufgehalten haben.

Die Einkommensteuer sollte nach 2 Sätzen erhoben werden:

1) mit 3 pCt. für alle Jahresrenten aus unbeweglichem und beweglichem Vermögen (also für alles fundirte Einkommen);
2) mit 2 pCt. für Einkommen aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer gewinnbringenden Beschäftigung, aus Besoldungen und Emolumenten, Wartegeldern, Pensionen, Leibrenten rc., überhaupt also für alles nichtfundirte Einkommen.

Der Gesammtertrag dieser Steuer ward auf $3\frac{1}{2}$ Mill. festgesetzt und nöthigenfalls eine verhältnißmäßige Erhöhung der erwähnten Steuersätze vorbehalten.

Als Grundlage für die Erhebung dieser Steuer sollten zunächst die eigenen Angaben der Steuerpflichtigen dienen. Hinsichtlich der bei Abschätzung der verschiedenen Arten von Einkommen zu beobachtenden Grundsätze enthielt der Entwurf besondere Vorschriften. Es sollte nachgelassen sein, solche spezielle Angaben, deren Geheimhaltung dem Deklaranten wünschenswerth ist, versiegelt einzureichen und blos die allgemeinen Resultate in der öffentlichen Deklarazion nachzuweisen.

Es sollten verschiedene Kommissionen — Gemeinde-, Kreis- und Bezirkskommissionen — gebildet werden — die Bezirkskommissionen (für jeden Regierungsbezirk, aus je 5 Mitgliedern bestehend) durch Wahlen der Provinzialstände (wobei die Klassen der Grundeigenthümer, Kapitalisten und Gewerbtreibenden jede mindestens durch 1 Mitglied vertreten sein sollten), unter dem Vorsitze eines von der Regierung ernannten Chefs; die Kreiskommissionen, 3—5 Mitglieder, auf den Vorschlag der Kreisstände von der Regierung ernannt, unter dem Vorsitz des Landraths; die Gemeindekommissionen, auf den Vorschlag der Gemeindeverordneten von dem Chef der Bezirkskommission ernannt, welcher auch deren Vorsitzenden zu bestimmen hat.

Die Vorsitzenden der Kreis- und Gemeindekommissionen haben die eingereichten Deklarazionen sorgfältig, resp. unter Zuziehung mit den Verhältnissen genau vertrauter Personen, zu prüfen, dabei jedoch, wenn nicht der Verdacht einer unrichtigen Angabe obwaltet, ein spezielles Eindringen in die Vermögensverhältnisse zu vermeiden. Wenn die Eröffnung einer versiegelt eingereichten Deklarazion für nöthig erachtet wird, so ist darüber jedesmal das Gutachten der Mitglieder der Kreis- oder Gemeindekommission zu erfordern, nach welchem sich der Vorsitzende, vorbehaltlich des Rekurses an die Bezirkskommission, zu richten hat. Gegen die Entscheidung der Bezirkskommission findet ein weiterer Rekurs nicht statt. Darüber, ob nähere Ermittlungen zur Bewahr-

heitung einer Angabe angestellt werden sollen, hat ebenfalls die Bezirkskommission, auf den Antrag der Gemeinde- oder Kreiskommissionen oder ihrer Vorsitzenden, zu entscheiden. An sie kommen überhaupt die sämmtlichen Deklarazionen, nebst den Gutachten der untern Kommissionen, zur weitern Prüfung; sie haben zu bestimmen, ob eine eidliche Bestärkung derselben, eine eidliche Vernehmung von Zeugen oder sonst eine spezielle Ermittlung des Einkommens eines Deklaranten zu veranlassen sei. Im letztern Falle muß der Deklarant alle bezüglichen Urkunden u. dgl. zur Einsicht vorlegen und kann dazu nöthigenfalls durch exekutorische Maßregeln angehalten werden. Wenn die ständischen Mitglieder der Bezirkskommission Anträgen hierauf von Seiten ihres Chefs nicht beistimmen, so steht diesem die Berufung an das Finanzministerium zu, welches die schließliche Entscheidung zu treffen hat. Vor Beginn der speziellen Ermittlung ist jedoch dem Steuerpflichtigen (wenn nicht der Verdacht absichtlicher Verheimlichung gegen ihn obwaltet) die angemessene Erhöhung seiner Einkommenangaben freizustellen.

Auf Grund dieser Angaben und resp. Ermittlungen setzt nun die Bezirkskommission den Betrag der Steuer für jeden Steuerpflichtigen fest. Eine Berufung dagegen steht dem Steuerpflichtigen, aber auch dem Chef der Kommission, an das Finanzministerium offen.

Wegen Verschweigung eines Theils des Einkommens hat die Bezirkskommission eine Strafe bis zur Höhe des dreifachen Betrags der von dem verheimlichten Einkommen zu entrichtenden Jahressteuer, oder, bei unabsichtlichen falschen Angaben, eine Ordnungsstrafe von 5 bis 50 Thlr. zu erkennen. Ein Rekurs dagegen findet ebenfalls ans Finanzministerium — nicht an die Gerichte — statt.

Das Finanzministerium kann jedoch nur eine Bestätigung oder Ermäßigung der von den Bezirkskommissionen festgesetzten Einkommensbeträge, resp. Strafen, aussprechen. Hält es dagegen eine Verschärfung derselben für nothwendig, so hat es die bezüglichen Anträge an eine besondere Kommission zur Entscheidung zu bringen, welche eigens zu diesem Behufe, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des höchsten Gerichtshofes, aus Mitgliedern der ständischen Deputazion für das Staatsschuldenwesen gebildet werden soll.

Die dem Gesetzentwurfe beigefügte Denkschrift führte die Nachtheile der Schlacht- und Mahlsteuer und die Vorzüge der Einkommensteuer, jedoch in einer Weise aus, welche nicht sowohl eine bestimmte, festbegründete Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und dem Nutzen einer Vertauschung jener Steuer mit dieser, als vielmehr nur

den Wunsch verrieth, der öffentlichen Stimme nachzugeben und die Angriffe gegen das bevorstehende Steuersystem zum Schweigen zu bringen.

Als Uebelstände, welche man der Mahl- und Schlachtsteuer zur Last lege, gab die Denkschrift an:

1) daß durch die Verschiedenheit der Besteuerung zwischen den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen und den klassensteuerpflichtigen Ortschaften eine ungleichmäßige Belastung herbeigeführt werde (und zwar zum Nachtheil jener ersteren);
2) daß diese Steuer, durch Belastung der ersten Lebensbedürfnisse, den ärmeren Theil der städtischen Bevölkerung vorzugsweise treffe;
3) daß sie den Arbeitslohn vertheure und dadurch den Aufschwung der Städte hemme;
4) daß sie unverhältnißmäßig hohe Aufsichts- und Erhebungskosten verursache;
5) daß sie die Verkehrsfreiheit im Innern durch Steuerlinien hemme;
6) daß sie durch den Anreiz zu Hinterziehungen demoralisirend wirke;
7) daß sie Doppelbelastungen der in der Umgebung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte wohnenden Bevölkerung veranlasse.

Die Denkschrift suchte nun zwar selbst manche dieser Uebelstände als minder erheblich oder doch durch anderweite Vorzüge der fraglichen Besteuerungsart aufgewogen darzustellen, kam indeß zuletzt zu dem Schlusse: möge man jene Uebelstände mehr oder minder hoch anschlagen, sie durch die praktischen Vorzüge dieser Steuer aufgewogen finden oder nicht, so könne doch eine Steuer unter Umständen nicht mehr für zweckmäßig erachtet werden, sobald dieselbe überall der Ungunst des Publikums begegne, sobald in derselben von wohlmeinenden Männern aller Klassen eine Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit erblickt werde. Ob dieses Loos wirklich die Schlacht- und Mahlsteuer betroffen habe, darüber sollten die aus allen Provinzen zum Ver. Landtage versammelten Stände sich aussprechen, nachdem sie zugleich die Vortheile oder Nachtheile der an die Stelle jener Steuer zu setzenden geprüft haben würden. Eine finanzielle Nothwendigkeit zur Vertauschung der einen Steuer mit der andern, erklärte die Denkschrift, das Bedürfniß, dadurch im Ganzen die Steuerkraft mehr anzuspannen, sei durchaus nicht vorhanden.

Die Steuer nun, welche an die Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer würde treten müssen, könnte nur die Einkommensteuer sein. Eine allgemeine Einführung der Klassensteuer in ihrer gegenwärtigen Gestalt würde den Ausfall nicht decken, weil ihre Sätze in den obersten Stufen nicht hoch genug wären und überhaupt die Einschätzung nach Klassen, namentlich bei der wohlhabendern Bevölkerung der großen Städte, sich nur unzureichend durchführen lassen würde. Ebenso wenig aber könnte die jetzige Klassensteuer da, wo sie schon bestände, nach Einführung der Einkommensteuer in den jetzt mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten fortbestehen, da Dies abermals Ungleichheiten und noch den besondern Nachtheil, daß die Wohlhabendern sich durch Vertauschung ihres Wohnortes der höhern Einkommensteuer entziehen könnten, mit sich führen dürfte.

Die Denkschrift hob sodann zunächst wieder die Schattenseiten der Einkommensteuer hervor — die Unverhältnißmäßigkeit, welche darin liege, daß z. B. zwei Familien bei gleichem Einkommen, aber sehr ungleichen Ausgaben (wegen verschiedener Kinderzahl, Unglücksfällen u. s. w.), gleich belastet würden, das Gehässige des Eindringens in die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, endlich den Umstand, daß in Preußen neben der Einkommensteuer noch andere Steuern, die gleichfalls das Einkommen träfen, z. B. Grund- und Gewerbsteuer, fortbestehen würden — ohne diese Einwürfe vom wissenschaftlichen, prinzipiellen Standpunkte aus zu widerlegen; vielmehr beschränkte sich Das, was sie für diese Maßregel anführte, auf die folgende Betrachtung:

„Das Gelingen des Versuchs," sagte die Denkschrift, „die mit einer Einkommensteuer verbundenen praktischen Schwierigkeiten zu überwinden, ist wesentlich davon abhängig, ob in der That der Wunsch nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer so groß und so verbreitet ist, daß man zur Erreichung dieses Zwecks sich im Allgemeinen der Mühe und den Unbequemlichkeiten einer Einkommenermittelung gern unterziehen und gewissenhaft die erforderlichen Angaben über das Einkommen machen werde. So sehr die Staatsregierung ohne diese Voraussetzung Bedenken tragen müßte, in die Aufhebung einer seit langen Jahren bestehenden und aller Mängel ungeachtet in vielfacher Beziehung als zweckmäßig bewährten Steuer zu willigen, so wenig wird sie unter dieser Voraussetzung Anstand nehmen dürfen, zur Einführung einer Steuer die Hand zu bieten, mit deren Voranlegung, welche Meinung man auch über ihre sonstigen Vorzüge und Nachtheile hegen möge, unzweifelhaft das keineswegs gering anzuschlagende Resultat zu erreichen ist, daß die wohlhabenden Einwohnerklassen unmittelbar erheblich Mehr als seither zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse beitragen und daß den weniger Wohlhabenden das Be-

streben, sie in ihren Beiträgen thunlichst zu entlasten, in unzweideutiger und augenfälliger Weise kundgegeben wird."

Wenn es auch richtig ist, daß bei Besteuerungsmaßregeln sehr Viel darauf ankommt, ob solche von den dadurch Betroffenen leichter oder schwerer empfunden, mit mehr oder minder günstigem Auge angesehen werden, so erscheint es doch immer auffallend, wenn eine Regierung in dem Augenblicke, wo sie den Ständen einen Plan zu einer durchgreifenden Reform der Besteuerung vorlegt, diesen Plan nicht aus höhern Gründen wissenschaftlicher Richtigkeit oder praktischer Nothwendigkeit motivirt, sondern ihn als einen bloßen Versuch hinstellt und sein Gelingen von der größern oder geringern Unzufriedenheit der Besteuerten mit dem bestehenden Steuermodus abhängig macht. Die Nachgiebigkeit gegen die öffentliche Meinung, die darin zu liegen scheint, ist gerade hier und in dieser Form weniger am rechten Orte, als in vielen andern Fällen, wo man sich wohl hütet, eine solche zu zeigen. Hier, wo Privat- und Sonderinteressen einen so wesentlichen Antheil an der Bildung des öffentlichen Urtheils haben, hier erscheint es als dringende Pflicht der Gesetzgebung, dieses öffentliche Urtheil zwar zu beachten, aber es auch sorgfältig zu sichten und erst von jenen fremdartigen Bestandtheilen zu reinigen, bevor man ihm eine wirklich entscheidende Stimme zugesteht; hier gilt es, nach den höheren Grundsätzen der Wissenschaft, der allgemeinen Gerechtigkeit, nach den Fingerzeigen der Erfahrung das Gegründete von dem Ungegründeten oder Uebertriebenen in den Vorwürfen gegen die bestehende Steuer einerseits, gegen die neu einzuführende andrerseits zu scheiden und danach sich ein festes Urtheil von der Nothwendigkeit und Gemeinnützigkeit einer solchen Umwandlung zu bilden. Wir wollen hiermit keineswegs sagen, daß die Regierung ohne Beachtung der öffentlichen Meinung handeln, oder aber, daß sie ihren Entschluß schon vor der Befragung der Stände unabänderlich hätte fassen sollen — was wir behaupten, ist nur Dies, daß sie mit einer selbstständigen und entschiedenen Ansicht für oder gegen die Beibehaltung des Alten, für oder gegen die Einführung des Neuen vor die Stände hintreten und erwarten mußte, ob aus den Berathungen Dieser neue und überwiegende Gründe hervorgehen möchten, welche eine Aenderung jener Ansicht gerechtfertigt erscheinen ließen. Es heißt, nach unserer Meinung, die Stellung der Regierung zu den Ständen und die Mitwirkung dieser Letztern bei der Gesetzgebung ebenso falsch auffassen, wenn man, ohne eigne feste Ansicht, die ganze Last und Verantwortlichkeit neuer Gesetzgebungsmaß-

regeln den Ständen allein zuschieben will, als wenn man ein anderes Mal Dieselben Berathungen pflegen und Beschlüsse fassen läßt, welche nicht zu beachten man im Voraus entschlossen ist.

Was die Art der Veranlegung der neuen Steuer betrifft, so ging die Regierung, nach der Denkschrift, von der Ansicht aus, daß durch die Einkommensteuer nur der durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer sich ergebende Ausfall (etwa $3^1/_2$ Mill. Thlr.) vermöge derselben von den wohlhabendern Einwohnern übertragen werden sollte. Eine gänzliche Befreiung der untersten Vermögensklassen von dieser Steuer, wie in England, hielt man für unthunlich, weil gerade die beiden untersten Klassen bei der Klassensteuer den bedeutendsten Theil dieser Steuer aufbringen. Es sollte also in Bezug auf diese beiden untersten Klassen das alte Verhältniß im Wesentlichen beibehalten und deshalb auch die bisherige Modalität der Steuererhebung (die Klassensteuer) nicht geändert werden, da diese gerade hier manche Vorzüge vor der Einkommensteuer hätte, theils wegen der außerordentlichen Mühewaltungen und Kosten, mit denen eine spezielle Einkommensermittelung in diesen Klassen (welche etwa $^3/_4$ der gesammten Steuerpflichtigen umfassen) verbunden sein würde, theils wegen der Entbehrlichkeit einer solchen, da hier viel leichter und sicherer, als bei den höhern Vermögensstufen, eine Einschätzung in Klassen nach äußern Merkmalen möglich sei.

So weit der allgemeine Theil der Denkschrift! In die Ausführungen derselben hinsichtlich der Spezialitäten des Entwurfs einzugehen, dürfte um so weniger nothwendig sein, als auch bei den Verhandlungen selbst auf diese fast gar nicht eingegangen, vielmehr der ganze Streit nur um das Prinzip des Entwurfs geführt wurde.

Die Abtheilung der vereinigten Kurien, welcher dieser Entwurf zur Begutachtung übergeben war, hatte sich gegen denselben erklärt.

Zwar hatte die Majorität der Abtheilung die Nachtheile der Mahl- und Schlachtsteuer anerkannt und deren Abschaffung für höchst wünschenswerth erklärt, und nur eine Minorität (namentlich einige Abgeordnete der Städte) war dagegen gewesen, indem sie die Nachtheile theils überhaupt nicht für so groß, als sie geschildert würden, theils wenigstens für minder erheblich hielt, als die mit einer direkten Steuererhebung in den großen Städten unvermeidlich verknüpften Uebelstände.

Auch war die Abtheilung einstimmig der Ansicht:

daß es das Bestreben sein müsse, mehr und mehr dahin zu gelangen, daß

Jeder zu den Staatskosten nach Verhältniß seines wahren Einkommens beitrage.

Aber fast eben so einstimmig machte sich die Ansicht geltend, daß eine auf die Angaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründende Einkommensteuer sehr große Nachtheile mit sich führe, namentlich ein lästiges, gehässiges und dem Kredit der Gewerbtreibenden oftmals schädliches Eindringen in die Privatverhältnisse, ferner einen nicht geringern Reiz zur Hinterziehung, als die Mahl- und Schlachtsteuer, und folglich eine ebenso große Gefahr der Demoralisazion. Diese Nachtheile wären nur unter gewissen Voraussetzungen leicht zu ertragen, wenn z. B. die Einführung der Einkommensteuer eine Abschaffung aller andern Steuern und eine Beseitigung der durch diese herbeigeführten Ungleichmäßigkeiten und Härten bezwecke, wenn sie zur Erhaltung der innern oder äußern Sicherheit des Vaterlandes nothwendig sei, oder endlich, wenn durch eine größere Betheiligung an der Verwendung der Steuern in dem Einzelnen das Bewußtsein und die Geneigtheit erzeugt werde, in der möglicherweise zu hohen Steuer dem Ganzen ein freiwilliges Opfer zu bringen. Wo aber, wie im vorliegenden Falle, keine dieser Voraussetzungen eintrete, da erscheine der Abtheilung fast einstimmig die Einführung einer solchen Steuer nicht rathsam, um so weniger, als von manchen großen Städten die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer nicht einmal gewünscht werde, bei den mittlern und kleinern aber die allmälige Verwandlung derselben in eine Klassensteuer schon mit Erfolg angebahnt sei.

Die Frage:

„Soll die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung bevorwortet werden, daß an deren Stelle eine Einkommensteuer trete, bei welcher zu Ermittelung, Prüfung und Feststellung des derselben unterworfenen Einkommens zunächst die Angaben der Steuerpflichtigen dienen?“

ward mit 15 Stimmen gegen 4 verneint.

In der Versammlung selbst bewegte sich die Debatte natürlich vorzugsweise um zwei Hauptpunkte: die Vortheile oder Nachtheile der Schlacht- und Mahlsteuer, und die Vortheile oder Nachtheile der an ihre Stelle zu setzenden Einkommensteuer.

Für die Beibehaltung der Schlacht- und Mahlsteuer trat eine ziemliche Reihe von Rednern auf: die Abgg. Tschocke, Milde, Möwes, Sperling, Stöpel, Becker, v. Patow, Graf Helldorf, v. Waldbott. Die meisten davon thaten Dies un-

verkennbar aus Abneigung gegen die in Aussicht gestellte neue Steuer. Sie wollten theils überhaupt keine direkte Steuer, theils speziell nicht die Einkommensteuer — darum vertheidigten sie aus allen Kräften die indirekte Steuer und suchten die derselben vorgeworfenen Uebelstände entweder ganz wegzuleugnen oder doch als unbedeutend und mit den Nachtheilen der direkten Besteuerung nicht in Vergleich kommend darzustellen. Sie versuchten zu beweisen, daß die Erhebungskosten bei der Schlacht- und Mahlsteuer äußerst gering, die Kontraventionen verhältnißmäßig selten seien, wenigstens nicht häufiger, als sie bei der Einkommensteuer auch sein würden, daß in letzterer ein noch größerer Reiz zur Demoralisazion liege, als in ersterer. Sie behaupteten, die Schlacht- und Mahlsteuer führe durchaus keine fühlbare Belastung für den Armen herbei, denn der Aufschlag auf die ersten Lebensbedürfnisse, den sie erzeuge, sei so gering, daß er gar nicht in Betracht komme; bei mittleren Preisen betrage er z. B. auf 1 Pfd. Brod 1 Pfennig, bei höheren Preisen noch viel Weniger. Ferner genieße der Arme eine Erleichterung durch die nachgelassene steuerfreie Einführung kleiner Quantitäten Mehl, Brod und Fleisch. Auch trage der Arbeiter die Steuer nicht selbst, sondern erhalte sie wiedererstattet in dem verhältnißmäßig höhern Arbeitslohn. Daß Dem so sei, sehe man schon daraus, daß die Arbeiter sich immer mehr in die großen, jenen Steuern unterworfenen Städte wendeten. Es ward auch wohl geäußert (vom Abg. Möwes): jene Steuer treffe den Armen wenig oder gar nicht, da Derselbe meist nur Kartoffeln, kein Fleisch verzehre. Ein anderer Redner (Stöpel) meinte: der Arme sei doch auch dabei interessirt, daß der Wohlhabende durch die Besteuerung nicht zu sehr belastet werde, denn von ihm habe er ja Unterhalt und Beistand zu erwarten. Ueberhaupt, ward gesagt, werde eine indirekte Steuer nie so hart empfunden, wie eine direkte; eine solche treffe immer auch den Armen und sei für ihn noch viel empfindlicher. Die lange Gewohnheit habe jene Steuer erträglich gemacht, eine neue werde dagegen schon als solche auf großen Widerwillen stoßen. Ferner sei zu erwägen, daß nicht die Bevölkerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte allein diese Steuer zahle; es trügen dazu auch Andere bei, namentlich die Fremden und selbst die Durchreisenden. Die Belastung der Anwohner solcher Städte und des platten Landes überhaupt durch die Mitleidenheit bei jener Steuer werde aber wieder aufgewogen durch die Vortheile, welche die Nachbarschaft großer Städte gewähre, so wie durch diejenigen, welche das Land, auf Kosten jener, aus der Einfüh-

rung der Gewerbefreiheit, der Aufhebung der Bannrechte u. s. w. gezogen habe.

Bei manchen der Redner, welche den Vertretern großer Städte angehörten (z. B. Möwes aus Berlin, Sperling aus Königsberg, Tschocke aus Breslau, Stöpel aus Potsdam) kamen noch die besondern Verhältnisse ihrer Städte in Betracht, namentlich die bedeutenden Kommunalbedürfnisse, welche gegenwärtig durch einen Zuschlag zur Schlacht- und Mahlsteuer erhoben werden, nach deren Wegfall aber ebenfalls im Wege der direkten Besteuerung erhoben werden müßten. Eine Aufbringung dieser, sowie der Staatslasten, erklärten sie, auf dem Wege direkter Besteuerung, sei für ihre Städte eine Unmöglichkeit, weil sie zu einer übermäßigen Belastung der wohlhabenden Einwohner führen würde.

Kurz, es war, als gäbe es auf einmal kein Heil außer der Mahl- und Schlachtsteuer, als wären alle Klagen, die seit Jahren wider diese Steuer gerichtet worden, nur, wie Graf Helldorf sich ausdrückte, von Idealisten erhoben, oder, wie der Abg. Stöpel meinte, ein „affektirtes, nicht mit staatswirthschaftlichen Kenntnissen unterstütztes Bestreben der Tagespresse.“

Glücklicherweise gab es in der Versammlung Männer von praktischem Verstande und staatswirthschaftlichen Kenntnissen, Männer, denen man, wie der Abg. Diergardt von sich sagte, nicht vorwerfen konnte, daß sie sich auf dem Felde der Ideale und Theorien bewegten, und die gleichwohl durch jene Panegyriker der Schlacht- und Mahlsteuer sich nicht irre machen ließen, die Unzweckmäßigkeit und Ungerechtigkeit derselben beharrlich zu bekämpfen.

Camphausen machte darauf aufmerksam, daß, wenn auch der Betrag der Mahl- und Schlachtsteuer sich durch den höhern Arbeitslohn in den Städten ausgleichen sollte, Dies doch nur für die Zeit in Betracht komme, wo der Arbeiter wirklich arbeite und verdiene. Sobald aber Arbeitslosigkeit oder Krankheit eintrete, werde der Arbeiter in der Stadt, wegen der durch die Steuer vertheuerten Lebensweise, mit seinen Ersparnissen schneller fertig, als der Arbeiter auf dem Lande.

Dittrich wies darauf hin, daß zwar der Arme seine Bedürfnisse im Einzelnen steuerfrei einbringen könne, aber daß ihm Das wieder Zeit, sein einziges Kapital, koste. Daß die Vertheuerung der Lebensmittel durch die Steuer nicht so unbeträchtlich sei, als man es darstelle, gehe aus den vielen Hinterziehungen hervor, die außerdem nicht vor-

kommen würden. Jedenfalls werde der Arme, der eine starke Familie habe, dadurch sehr hart betroffen.

Baum berechnete, wie groß der Unterschied in der Belastung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen und der der Klassensteuer unterworfenen Städte sei, indem dort 51 Sgr., hier nur 16½ Sgr. auf den Kopf kämen. Für Düsseldorf z. B. betrage Dies jährlich ein Mehr von 32,000 Thlr.

Vincke widerlegte die Behauptung, als ob der höhere Arbeitslohn die Steuer übertrage: der Arbeitslohn richte sich nach den allgemeinen Verhältnissen des Angebots und der Nachfrage, und die Preise der Lebensmittel wären dabei keineswegs allein entscheidend. Ebensowenig werde durch die Konkurrenz der Schlächter und Bäcker die Steuer ausgeglichen, denn die Konkurrenz gehe nicht so weit, daß sie die Selbstkosten in Wegfall bringen könne.

Auerswald entwarf ein lebendiges Bild von den moralischen und materiellen Nachtheilen, welche die Mahl- und Schlachtsteuer für die ärmeren Klassen mit sich führe. Wenn jährlich von 300 Personen durchschnittlich eine, ja an manchen Orten von 200 Personen eine wegen Hinterziehung dieser Steuer zur Untersuchung gezogen werde (und wie viele Hinterziehungen möchten unentdeckt bleiben!), so sei Dies doch sehr traurig, zumal wenn man bedenke, daß meist ganze Familien dabei betheiligt wären, also ganze künftige Generazionen zur Gesetzwidrigkeit angehalten würden. Daß die Vertheuerung der ersten Lebensbedürfnisse durch die Steuer nicht unbedeutend sei, gehe daraus hervor, daß, als in Danzig die Erlaubniß zur Einbringung steuerfreier Quantitäten auf ein geringeres Maß beschränkt worden sei, die Steuer plötzlich um 24,000 Thlr. zugenommen habe und auch auf dieser Höhe geblieben sei. Daraus endlich, daß der Betrag der Schlacht- und Mahlsteuer für den einzelnen Kopf fortwährend gestiegen sei, während die Klassensteuer sich vermindert habe, erhelle deutlich die unverhältnißmäßige Belastung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte und insbesondere der dort lebenden ärmeren Bevölkerung.

Mit ähnlichen Gründen schlossen sich die Abgg. Kuschke, Winzler, Dorenberg, Gier, Lindner, Heydt, Offermann diesen Angriffen auf die Mahl- nnd Schlachtsteuer an.

Nicht Alle indeß, welche die Abschaffung dieser Steuer für wünschenswerth erklärten, waren mit der Umwandlung derselben in eine Einkommensteuer einverstanden. Vielmehr zeigten sich gegen eine solche von den meisten Seiten her die allerstärksten Abneigungen und Bedenken.

Das Neue und Ungewohnte dieser Steuer, die Offenlegung von Privatverhältnissen und die davon befürchtete Gefährdung des Kredites, die im Hintergrunde drohenden inquisitorischen Maßregeln, endlich die Ansicht, daß diese Steuer auch wieder mannigfache Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten zur Folge haben würde, indem man zwar das Einkommen des Einzelnen, nicht aber seine eigentliche Steuerfähigkeit (die eben so sehr durch seine sonstigen Verhältnisse, die Stärke seiner Familie, Krankheitsfälle u. s. w. bedingt sei) abschätzen und besteuern könne — Das waren die hauptsächlichsten Gründe, welche von den Gegnern der Einkommensteuer geltend gemacht wurden. Man berief sich auf geschichtliche Beispiele — auf Holland, wo drei Ministerien an dem Versuche der Einführung einer Einkommensteuer gescheitert seien, auf Nordamerika, wo man jederzeit dem Prinzip einer solchen Besteuerung widerstrebt habe, selbst auf England, wo Peel nur unter ganz besondern Verhältnissen zu dieser Maßregel geschritten und dennoch auf den heftigsten Widerstand im Lande, in der Presse, bei den Männern der Wissenschaft gestoßen sei; man zitirte die Autorität Mac Cullochs, und es wurden ganze Stellen aus der Abhandlung desselben verlesen, in welcher er gegen die Einkommensteuer polemisirt. Auch in Preußen, ward gesagt, habe man in den Unglücksjahren 1809, 1811 u. ff. an die Einführung einer Einkommensteuer gedacht; allein selbst damals, trotz der außerordentlichen Verhältnisse und der vorhandenen, zu ungewöhnlichen Opfern bereiten Begeisterung im Volke, sei es bedenklich erschienen, diesen Weg zu betreten.

Manche von den Widersachern der Einkommensteuer ließen ziemlich deutlich merken, daß der eigentliche Grund ihrer Abneigung dagegen in der befürchteten Höherbesteuerung ihres Standes oder ihrer Vermögensklasse liege. Von den Vertretern der großen Städte haben wir Dies schon oben erwähnt. Aber auch die Grundbesitzer regten sich. Graf Gneisenau sprach geradezu aus, daß die Grundbesitzer am Schlimmsten daran sein würden, weil ihr Einkommen offen und leicht erkennbar vorläge, während die Kapitalisten sich der Abschätzung eher entziehen könnten. Graf Merveldt protestirte energisch gegen jede Höherbesteuerung: selbst dem Armen könne damit nicht gedient sein, wenn die Wohlhabenden, die ihnen jetzt Arbeit gäben, durch höhern Steuerdruck die Mittel und die Lust dazu verlören. Büning fand im Entwurfe das fundirte Vermögen zu stark angezogen im Verhältniß zu dem unfundirten.

Selbst Vincke, obschon er im Prinzip sich für die Einkommensteuer

aussprach, ja sogar den Grundsatz steigender Prozentsätze vertheidigte, bedauerte doch, gegen den Entwurf stimmen zu müssen, so lange die Steuer nicht die einzige direkte sei, so lange neben ihr noch die Grundsteuer und die Gewerbsteuer fortbestehen sollten, welche wieder Ungleichheit und Unbilligkeit in die Besteuerung brächten.

Graf Renard schien im Verfolg einer sehr verworrenen Rede ebenfalls das Prinzip der Einkommensteuer anzuempfehlen, sprach sehr salbungsvoll von der Entlastung der untern Klassen und der Herbeiziehung der Begüterten zu größern Opfer für den Staat, appellirte auch an den Patriotismus der Fortschrittspartei, „daß sie, die fortwährend in poetischen Bildern und begeistertem Ausdruck sich ausgesprochen, wenn sie ein leuchtendes Vorbild war auf der Bahn des raschen Fortschritts in Entwicklung der politischen Freiheit und Wohlfahrt des Volks, mit derselben glühenden Begeisterung die materiellen, wirklichen Interessen des Volks vertreten und sich einstimmig dem Prinzip der Einkommensteuer anschließen werde" — allein zuletzt kam doch auch bei ihm der Fuchsschwanz unter dem Talar zum Vorschein, indem er zwei Amendements stellte, das eine auf Gestattung von Aversionalquoten (ein Vorschlag, der offenbar vorzugsweise im Interesse der reichern Klassen gemacht ward), das andere auf gänzliche Befreiung aller Staatsbeamten von der Einkommensteuer.

Unbedingt für den Entwurf der Regierung erklärten sich nur wenige Redner. Es waren Dies Camphausen, Hansemann, Auerswald, v. d. Heydt, Diergardt, v. Rath, Offermann. Andere, wie Brünneck, Hirsch, Beckerath, Siebig, waren zwar mit dem Prinzip der Einkommensteuer im Allgemeinen, nicht aber mit den im Entwurf aufgestellten Grundsätzen der Abschätzung einverstanden.

Am Tiefsten, Klarsten und Ueberzeugendsten ward die Frage von Camphausen behandelt, der, wie Vincke sich sehr richtig ausdrückte, „mit scharfem Verstande und warmem Herzen" darüber sprach und dessen „Rede dem Besten zuzuzählen ist, was im weißen Saale gesprochen worden".

Camphausen führte aus, wie nicht allein die Mahl- und Schlachtsteuer, sondern auch die Klassensteuer ungeeignet sei, die Erfordernisse einer richtigen und gerechten Besteuerung zu erfüllen. Auch sie laste zu schwer auf den untern Klassen, während ein Theil des Einkommens der Reichen dabei frei ausgehe. Dagegen verfolge der Gesetzentwurf den Zweck einer gerechten und gleichmäßigen Vertheilung der

Steuern, einer Entlastung der Unbemittelten, und zwar auf eine Weise, daß dieses Bestreben ebensowohl von Denen, zu deren Lasten, als von Denen, zu deren Gunsten es wirke, anerkannt werde.

Der Redner kam hier auf den sozialen Gesichtspunkt der Frage und äußerte mit Bezug darauf:

„Wie dunkel und verwirrt auch die Begriffe seien, welche sich an die Schlagworte unserer Zeit anknüpfen, an die Worte: Pauperismus, Proletariat, Kommunismus, Sozialismus, Organisazion der Arbeit. — Das wird Niemand leugnen, daß auf dem tiefsten Grunde dieser wogenden Oberfläche eine Wahrheit liege, die Wahrheit nämlich, daß der Mensch, der lebt, auch das Recht habe, zu leben, und daß dieses Recht von der Gesellschaft in einem erweiterten Umfange anzuerkennen sei.

Dieselbe Idee, die einst die Sklaverei als ein Unrecht verurtheilt hat, dieselbe Idee, die später die Leibeigenschaft als ein Unrecht verurtheilt hat, dieselbe Idee dringt weiter, und wir sehen sie thätig in den meisten Gesetzgebungsgewalten Europas und in dem Geiste des Volkes. Mir ist der Gesetzentwurf der Regierung willkommen als ein Ausfluß dieser Idee, als ein sozialer Fortschritt. Er erzielt die größere Verbreitung der Anerkenntniß, daß die Besitzenden die Pflicht haben, für die Besitzlosen Vieles zu thun; er ergiebt die größere Anerkennung der Besitzlosen, daß die Besitzenden bereit seien, Opfer für sie zu bringen.

Es ist der Beruf der Gesetzgebung unserer Zeit, die Härten des Lebens anzuerkennen und zu mildern."

Die eignen Angaben der Steuerpflichtigen hielt Camphausen zur Erreichung dieses Zwecks für unerläßlich. Er fand aber auch ein wichtiges politisches Moment in diesem der Einkommensteuer zu Grunde liegenden Prinzip der Selbstbesteuerung.

„Dem Wohle des Staates", sagte er, „entspricht es, daß sich die Anerkennung immer mehr verbreite, daß das Interesse der Regierung und das des Volkes identisch sei, und diese Anerkennung wird befördert, wenn der Steuerpflichtige nicht besteuert wird, sondern sich selbst besteuert. Dadurch ist ein Weg erschlossen, vermöge dessen das Gefühl des Zusammenhanges mit dem Staate, gewissermaßen der Identität mit dem Staate, in den Einzelnen tiefer eindringt. Der Steuerpflichtige hat bei der Einkommensteuer nicht, wie bei der indirekten Steuer, seinen Beitrag zu den Staatslasten zu entrichten, ohne daß er es weiß, beinahe ohne daß er es fühlt. Er wird darauf hingewiesen, sich seine Pflichten im Staate klar zu machen; er wird darauf hingewiesen, indem er sich genöthigt sieht, selbst zu handeln; er wird dazu genöthigt, indem er sich selbst, und zwar in jedem Jahre, klar machen muß, warum, wie viel und weshalb er Steuern zu entrichten hat, nicht in fremder, sondern in eigner Sache. Durch das Eindringen dieses Bewußtseins ins Volk wird die politische Entwicklung dessel-

dem in hohem Grade befördert, und ich muß die Einwendung zurückweisen, daß wir für eine solche Entwicklung noch nicht reif, daß wir nicht zu vergleichen seien mit England, wo die politischen Instituzionen seit Jahrhunderten eine größere Reife des Volkes herbeigeführt haben. Ich erblicke in dem Muthe, die Selbstbesteuerung einzuführen, nicht nur die Folge der politischen Bildung, sondern auch das Mittel, die politische Bildung zu vermehren. Ich mache Sie aufmerksam darauf, ob nicht ein Reicher, ein Großer, der in dieser Versammlung sitzt, mit einer größern Aufmerksamkeit den Staatshaushalt betrachten und prüfen wird, wenn er weiß, daß er in direktem Wege einen großen, durch seine eigne Deklarazion festgestellten Beitrag zu liefern hat, als wenn er nur auf indirektem Wege von ihm erhoben wird. Das Gefühl der Pflicht stärkt das Gefühl des Rechts; so wie überall eine Pflicht dem Rechte gegenübersteht, so ist auch die schärfere Auffassung des Rechts eine Folge der schärferen Auffassung der Pflicht."

In ähnlichem Sinne sprach Hansemann. Auch er mahnte daran, wie nicht blos die Gerechtigkeit gegen ihre Mitmenschen die Stände verpflichte, auf eine gleichmäßigere Steuervertheilung Bedacht zu nehmen, sondern auch die höchsten politischen Rücksichten, welche Gefahr in der Vernachlässigung der Interessen der untern Volksklassen liege, welches wichtige Mittel dagegen zur Beförderung des Nazionalwohlstandes in deren Aufhülfe, in ihrer Erhebung zu einem wohlhabenderen Zustande, wie dazu aber vor Allem die Annahme eines Steuersystems nothwendig sei, durch welches die untern Klassen weniger, als bisher, gedrückt würden.

Diergardt, der zugleich, auf Grund eingezogener spezieller Erkundigungen, die Thatsache mittheilte, daß in England nur wenig Reklamazionen wegen Erhebung der Einkommensteuer vorgekommen, schloß sich ebenfalls aus jenem allgemeinen Grunde den Vertheidigern des Entwurfs an.

„Meine Herren!" sagte er, „wir legen mit Recht großen Werth auf die Gleichheit vor dem Gesetz; ebenso nöthig ist es aber auch, daß eine Gleichheit in den Staatslasten besteht, daß ein Jeder nach seinem Einkommen zu dieser Last beiträgt. Die Gerechtigkeit fordert, daß die unbemittelten Klassen möglichst berücksichtigt werden, die keine Vertreter hierher haben senden können, um ihre Rechte zu vertreten; die Loyalität fordert, daß der höher stehende Theil des Landes sich in loyaler Weise der Unbemittelten annimmt, aber endlich auch die Klugheit, denn, wenn keine Rücksicht auf diese Klassen genommen wird, können Zustände entstehen, welche die traurigsten Folgen für unser Vaterland haben würden."

Ein anderer Vertreter dieser Ansichten, v. Rath, rief aus:

„Die Einkommensteuer wird kommen, sie wird ein Muß werden, und ich wünsche, daß wir sie freiwillig ergreifen, ehe wir sie zu ergreifen gezwungen werden, damit sie ihren moralischen Werth nicht verliert."

Offermann endlich appellirte an das Gefühl der Versammlung selbst, indem er sagte:

„Die hohe Versammlung hier besteht nur aus solchen Mitgliedern, denen es leicht wird, sich den Lebensunterhalt zu beschaffen und ihre Abgaben — seien sie auch noch so hoch — zu bezahlen; sie kann sich also auch nicht so recht in die Lage der ärmeren Klassen versetzen. Diese ärmere Bevölkerung, die wir besonders mit zu vertreten haben, sieht mit Vertrauen bei dieser Veranlassung auf ihre Vertreter und hofft, daß Diese für sich und ihre in gleich günstigen Verhältnissen lebenden Kommittenten bereit sind, zu ihren Gunsten Opfer zu bringen."

Schon vorher hatte Vincke es für ein nobile officium der Versammlung, und ganz besonders des Ritterstandes, erklärt, „Diejenigen zu vertreten, welche in diesem Saale keine Vertretung genießen". Er hatte dabei die Hoffnung ausgesprochen, daß die Mitglieder der Herrenkurie dieses nobile officium gern mit der Ritterschaft würden theilen wollen, hatte Dieselben ausdrücklich aufgefordert, über die vorliegende Frage das Wort zu ergreifen, und diese Aufforderung namentlich gerichtet an „das hochverehrte Mitglied, welches früher im Rathe Sr. Majestät gesessen", und an „das tapfere und geniale Mitglied, welches bald auf den Sesseln der Herrenkurie, bald auf den Bänken der schlesischen Ritterschaft sich befinde."

Allein weder Fürst Lichnowsky, obschon er bei einer andern Gelegenheit gesagt:

„Wir vertreten nicht allein uns, sondern auch jene Insassen und armen Leute, welche auf unsern Gütern wohnen," —

noch Fürst Lynar, welcher ebendamals ausrief:

„Diese erste Kurie wird nie zurückstehen, wo es gilt, sich aufzuopfern zum Wohle des Ganzen" —

noch irgend ein anderes Mitglied der hohen Kurie fand es für angemessen, hier seine Stimme im gleichen Sinne zu erheben und das Gewicht seiner Beredsamkeit oder Autorität zu Gunsten des Prinzips gleicher Besteuerung in die Wagschaale zu werfen. Graf Arnim erklärte, nur dann sprechen zu wollen, wenn gegen das Abtheilungsgutachten Bedenken erhoben würden (als ob Dies nicht bereits von vielen Seiten her geschehen wäre!). Er habe sich zwar ums Wort gemeldet, aber erst nach allen andern Rednern; es werde sich zeigen, ob die Ver-

sammlung dann noch für nöthig finde, auf weitere Erörterungen einzugehen (bei der bekannten Vorliebe der Versammlung für baldigen Schluß der Debatte war er freilich sicher, unter diesen Umständen nicht zum Sprechen zu kommen). Auch ergriff er das Wort nur ganz kurz vor der Abstimmung, um darauf hinzuweisen, daß, wenn der Entwurf abgelehnt würde, man sich vielleicht über einen andern Vorschlag vereinigen könnte. Das hieß, den etwa noch Bedenklichen ihre Abstimmung gegen den Entwurf erleichtern.

Nicht viel weniger eigenthümlich, als die Haltung der Herrenkurie bei dieser Verhandlung, erschien die der Regierungsorgane. Zwar entwickelten der Finanzminister und der Generalsteuerdirektor Kühne die schon in der Denkschrift niedergelegten Ansichten und Thatsachen zu Gunsten des Entwurfs auch in mündlicher Rede, und zwar der Erstere hier scheinbar mit etwas mehr Entschiedenheit, als dort. Auch gab Kühne, auf eine Interpellazion Winckes, als Grund der Meinungsänderung der Regierung zu Gunsten einer Steuerreform noch ein paar andre Momente an, als die in der Denkschrift aufgeführten, nämlich einmal das Beispiel Englands und zweitens die Zusammenberufung allgemeiner Stände, ohne deren Unterstützung man gar nicht gewagt haben würde, an eine so schwierige Maßregel, wie die Einführung der Einkommensteuer sei, zu denken.

Allein im Ganzen war doch die Vertheidigung des Entwurfs von der Ministerbank aus eine ziemlich matte, und, wenn man sich des Eifers und der Beharrlichkeit erinnerte, womit andre Gesetzentwürfe von den Ministern und ihren Anhängern, namentlich aus der höhern Beamtenschaft, gegen Angriffe in Schutz genommen worden waren, so mußte die Lauheit, die sich in Bezug auf diesen Entwurf kundgab, allerdings überraschen und konnte leicht die Meinung erwecken, als ob die Regierung selbst die von ihr vorgeschlagene Maßregel nicht mit ganzer Seele umfasse. Auffallend war besonders auch Dies, daß der Finanzminister in seinem Schlußwort (welches man doch sonst immer so wohl zu benutzen versteht) auf keinen der Einwürfe gegen die Einkommensteuer, auf keinen der für Beibehaltung der bestehenden Steuergesetzgebung angeführten Gründe zurückkam, vielmehr nur darauf bestand, daß nicht blos über das Prinzip der Einkommensteuer im Allgemen (wie Auerswald, um das Durchfallen des Entwurfs zu vermeiden, vorschlug), sondern zugleich über die Modalität der Selbstabschätzung abgestimmt werden müsse, eine Erklärung, welche nur dazu dienen konnte, die Ablehnung des Entwurfs vollends zu entscheiden.

Es war Dies um so auffallender, als gleich darauf der Landtags-Kommissar, ebenfalls noch vor der Abstimmung, erklärte: es liege im Interesse des Gouvernements, daß, wenn diese erste Frage verneint würde, auch jene allgemeine Frage noch zur Abstimmung komme, „nicht, damit auf deren Grundlage sofort ein Gesetz erlassen werden könne, sondern damit das Gouvernement erfahre, ob die Intenzion des Gesetzentwurfs, wie sie darin allgemein ausgedrückt sei, bei dem Ver. Landtage überwiegenden Anklang finde.“

Jedenfalls lag hierin wieder eine Inkonsequenz oder eine Divergenz der Ansichten zwischen den beiden Organen der Regierung. Denn, wenn die Regierung wirklich die festbegründete Ansicht hatte, daß eine Einkommensteuer nur auf der Grundlage der Selbstdeklarazion zu Stande zu bringen sei, was konnte es ihr helfen, wenn der Landtag sich für eine solche nach andern Abschätzungsprinzipien entschied? Hielt sie es aber für möglich, im letztern Falle auf die Ansichten des Landtags einzugehen, warum bestand sie dann darauf, daß zuerst nicht über das allgemeine Prinzip (was doch naturgemäßer und logischer war), sondern über die besondere Modalität abgestimmt werden müsse?

Die Abstimmung konnte nach Alledem nicht zweifelhaft sein. Es stimmten von

521 Anwesenden
141 für den Entwurf,
380 gegen denselben.

Eine Statistik dieser Abstimmung dürfte von Interesse sein. Von den 7 anwesenden Prinzen stimmten 5 gegen die Vorlage der Regierung, nur 2 (der Prinz von Preußen und Prinz Wilhelm) dafür. Von den übrigen Mitgliedern der Herrenkurie erklärten sich nur 7 beistimmend — nämlich: Prinz Biron, Fürst Lynar, Fürst W. Radziwill, Herr v. Quast, Graf Itzenplitz, Herr v. Senfft-Pilsach und der Marschall Fürst Solms-Lich. Aus der so zahlreichen Beamtenschaft, (von der sonst der größere Theil in allen Fragen für die Vorlagen der Regierung zu stimmen pflegte) waren hier nur 12 Stimmen dem Entwurfe beigetreten; selbst hochgestellte Beamte, wie die beiden Oberpräsidenten v. Bonin und v. Meding, der Geh.-Rath v. Massow, der Geh. Reg.-Rath v. Werdeck u. s. w., stimmten gegen die Regierung oder wenigstens gegen ihren Entwurf.

Es kommt zwar auch in England vor, daß Fragen von nicht unmittelbar prinzipieller Natur als sogenannte „offne Fragen“ behandelt werden und daß daher auch Regierungsbeamte in Bezug darauf sich

von dem Ministerium trennen; auch ist es nur lobenswerth, wenn die Regierung die Ueberzeugungen ihrer Beamten möglichst frei giebt — allein bei einem Gesetzentwurf von so durchgreifender und so prinzipieller Wichtigkeit ist eine solche Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und ihren nächststehenden, vertrautesten Beamten allermindestens in hohem Grade auffallend. — Auch die Partei des englischen Hauses und überhaupt der ganze sonst streng royalistische und gouvernementale Theil des Adels half diesmal eine königl. Proposizion verwerfen.

Von der Opposizion stimmten Hansemann, Camphausen, Mevissen, Auerswald, Aldenhoven, Allnoch, Beemelmanns, Riebold, Krause, Brust, Flemming, v. d. Heydt, Saucken-Tarputschen für den Entwurf; dagegen Beckerath, Milde, Vincke, Bardeleben, Tschocke, Lensing, Stedtmann, Schwerin, Puttkammer, Wächter u. A.

Den Ständen nach gehörten von den Bejahenden 9 dem I., 28 dem II., 40 dem III., 64 dem IV. Stande an, also von der Gesammtstimmenzahl des I. Standes nicht ganz 1/5, des II. etwas über 1/10, des III. etwa 1/4, des IV. über die Hälfte — ein Beweis, daß in diesem Falle mehr die Besonderheit der Interessen, als die Gesinnung und die politische Intelligenz die bewegende Kraft bei der Abstimmung war.

Es ward nun über den Auerswaldschen Vorschlag abgestimmt, nämlich über die Vertauschung der Mahl- und Schlachtsteuer mit einer Einkommensteuer, ohne die Modalität dieser letztern zu bestimmen.

Das Resultat dieser Abstimmung war:

für den Antrag stimmten 204,
gegen denselben 311.

Diesmal waren 4 königl. Prinzen unter den Bejahenden, außerdem 11 andere Mitglieder der Herrenkurie (Prinz Biron, Graf Keyserling, Fürst Lichnowsky, Fürst Lynar, Fürst B. Radziwill, v. Quast, Graf Itzenplitz, v. Kielmansegge, Graf Eb. Stolberg, Fürst Wied und der Marschall). Im Uebrigen gehörte der Zuwachs der Minorität theils der Opposizion an (von der diesmal Beckerath, Lensing, Bardeleben, Saucken-T., und m. A. sich ebenfalls unter den Bejahenden befanden), theils der unbestimmten Mitte, und zwar größtentheils aus dem 3. und 4. Stande. Von der eigentlichen Regierungspartei, aus der Beamtenschaft, so wie

von der aristokratischen konservativen Rechten, waren kaum ein paar Mitglieder zur Minorität übergegangen.

Schon vor der Abstimmung über den Gesetzentwurf, im Verlaufe der Verhandlung, war eine wahre Flut von Amendements eingebracht worden. Fast alle bezweckten, auf eine oder die andere Weise, eine Erleichterung der untern Klassen in der Besteuerung, durch Höherbelastung der obern, überhaupt eine gleichmäßigere und gerechtere Vertheilung der Steuerlast. Die Abgg. Dittrich, Winzler, v. Gudenau, v. Vincke, Krüger, v. Byla, Dorenberg, Krause, Milde, v. Brünneck hatten in diesem Sinne theils förmliche Anträge gestellt, theils Wünsche ausgesprochen. Auch Graf Arnim brachte einen solchen Antrag, seiner gewohnten Taktik gemäß, kurz vor der ersten Abstimmung ein. Dagegen hatte sogleich beim Beginn der Debatte Hansemann, als Korreferent der Abtheilung, das Schicksal des Entwurfs voraussehend, eventuell beantragt:

„Die Versammlung möge bei dem Könige darauf antragen: daß dem Ver. Landtage ein die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer so wie die theilweise Erleichterung der zu den untern Stufen der Klassensteuer gehörigen Steuerpflichtigen bezweckender Gesetzentwurf vorgelegt werden möge, durch welchen die Klassensteuer dem Prinzip der Einkommensteuer, jedoch ohne nothwendiges fiskalisches Eindringen in die Familien- und Gewerbsverhältnisse, genähert werde."

Dieser Antrag kam jetzt zunächst zur Abstimmung, erlangte aber ebenfalls nicht die Majorität. Die Versammlung wollte nicht einmal eine Annäherung an das Prinzip der Einkommensteuer.

Graf Arnim hatte zuerst blos eine Erleichterung der untersten Klassen bei der Klassensteuer und eine verhältnißmäßige Erhöhung der obern vorgeschlagen. Dieser Antrag erfuhr jedoch mannigfache Einwürfe, namentlich von Seiten Hansemanns, welcher darauf aufmerksam machte, daß beim unveränderten Fortbestehen der Mahl- und Schlachtsteuer die reichen Leute aus den klassensteuerpflichtigen Orten hinweg in die großen Städte ziehen möchten; daß ferner die Ungleichheit noch viel empfindlicher sein würde, wenn die untersten Stufen der Klassensteuerpflichtigen, die jetzt $7\frac{1}{2}$—5 Sgr. zahlten, erleichtert würden, während die allerärmsten Menschen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten nach wie vor mindestens 10 Sgr. auf den Kopf zahlen müßten. In Folge dieser Einwürfe hatte Graf Arnim sein Amendement abgeändert, und es lautete nunmehr so:

„Indem der Ver. Landtag Bedenken trägt, schon jetzt seine Zustimmung zu einem Gesetze zu geben, welches durch die Einführung einer Ein-

kommensteuer nur die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer erreichen würde, erkennt derselbe an, daß im Wege der Gesetzgebung — zur Verwirklichung des Grundsatzes einer der Steuerfähigkeit verhältnißmäßig entsprechenden Besteuerung der verschiedenen Klassen der Einwohner — auf eine Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klassen nicht allein in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen, sondern in gleicher Weise in den klassensteuerpflichtigen Orten hinzuwirken sein wird und daß die wohlhabenden Klassen den hierdurch entstehenden Ausfall, so weit es nöthig, zu decken im Stande sein dürften."

Diesem Amendement trat die Versammlung mit 248 gegen 232 Stimmen bei. Sie bewies durch diese und die vorhergegangenen Abstimmungen, daß sie zwar gern den guten Willen zeigen wollte, für die Erleichterung der untern Klassen Etwas zu thun, daß es ihr aber mit der That kein rechter Ernst war; sonst hätte sie nicht dieses so ganz unbestimmte und im Grunde nichtssagende Amendement annehmen können; vielmehr mußte sie, wenn nicht dem Auerswaldschen, doch dem Hansemannschen Antrage beitreten, der wenigstens bestimmt die Richtung auf eine Annäherung an das Prinzip der Einkommensteuer aussprach. Denn ohne eine solche wird der Zweck einer erheblichen Erleichterung der ärmern Klassen und einer möglichsten Gleichheit der Besteuerung schwerlich zu erreichen sein. Die erste Bedingung hierzu ist die Verwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer, als einer indirekten Steuer, in eine direkte, weil die indirekte Steuer allemal den Armen unverhältnißmäßig hart trifft. Aber schon Das war Etwas, was ein großer Theil der Versammlung um keinen Preis wollte. Was ferner die Klassensteuer betrifft, so ist diese zur Erreichung des obenerwähnten Zwecks nicht geeignet, theils weil ihre höchsten Sätze viel zu niedrig sind, theils weil die Eintheilung in Klassen und Stufen zu große Sprünge in der Abschätzung herbeiführt. Diesen Mängeln wollten zwar mehrere Antragsteller, so Graf Arnim bei seinem ursprünglichen Vorschlage, durch Vermehrung der Zwischenstufen und Erhöhung der obersten Sätze oder auch wohl gänzliche Aufhebung aller Maximalsätze abhelfen. Allein entweder ist eine solche Modifikazion der Klassensteuer nur eine halbe und unzureichende Maßregel (wie der Arnimsche Vorschlag auf Verdoppelung der obersten Sätze, wodurch noch lange nicht ein ausreichendes Aequivalent für eine merkliche Erleichterung der sämmtlichen ärmern Steuerpflichtigen erzielt wird), oder sie verwandelt die Klassensteuer in eine wirkliche Einkommensteuer, wie Dies schon Kühne gegen einige dieser Anträge bemerkte.

Hier giebt es also nur ein: Entweder — Oder. Hat man

wirklich die ernstliche, redliche Absicht, die untern Klassen durchweg und auf eine ihnen fühlbare und nutzenbringende Weise in der Besteuerung zu erleichtern, so muß man die obern bedeutend stärker, als bisher, anziehen, und Das kann nur durch eine allgemeine, direkte, dem Prinzip der Einkommensteuer nachgebildete oder wenigstens angenäherte Steuer geschehen. Aber eben diese ernstliche Absicht, dieser aufrichtige und entschiedene Wille zur That, nicht blos zum Schein der That, fehlte leider bei der Mehrheit der Versammlung und — wir fürchten sehr — auch bei der Regierung.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Verhandlungen über die Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend.

Der Entwurf einer Verordnung über die Verhältnisse der Juden war die letzte der königlichen Proposizionen, mit deren Berathung der Ver. Landtag sich zu beschäftigen hatte. Als Zweck dieses Gesetzes ward in der königl. Botschaft ausgesprochen: die Herstellung einer allgemeinen und gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden, sowohl in Betreff ihrer Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten, als auch ihres bürgerlichen und Rechtszustandes, mit Ausnahme jedoch der jüdischen Bevölkerung der Provinz Posen, deren eigentliche Verhältnisse, wie gesagt ward, eine gänzliche Aufhebung der dort bestehenden Verfassung des Judenwesens und völlige Gleichstellung derselben mit der des übrigen Landes zur Zeit noch nicht gestatteten.

An die Spitze des Gesetzes war der Grundsatz gestellt:

(§. 1.) Die Juden in allen Landestheilen, mit Ausnahme Posens, sollen, so weit nicht dies Gesetz etwas Anderes bestimmt, neben gleichen Pflichten auch gleiche bürgerliche Rechte mit den christlichen Unterthanen haben.

Die nähern Bestimmungen waren sodann folgende:

(§. 2.) Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungsverhältnisse in Judenschaften vereinigt werden.

(§. 3.) Die Bildung der Judenschaften erfolgt durch die Regierung, nach Anhörung der Betheiligten.

(§. 4.) Diese Judenschaften erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen. Der Verband derselben bezieht sich lediglich auf die ihnen durch diese Verordnung ausdrücklich überwiesenen Angelegenheiten.

(§. 7.) Jede Judenschaft erhält einen Vorstand und eine angemessene Anzahl von Repräsentanten.

(§. 8—14.) In Bezug auf die Wahlen dieser beiden Körper und deren Verhältniß zu einander, zur Judenschaft, sowie zur Regierung, gelten ähnliche Bestimmungen, wie die der revidirten Städteordnung von 1831 über die Magistrate und Stadtverordneten.

(§. 15.) Wenn in einer Stadt, in welcher eine der beiden Städteordnungen gilt, sich so viele wahlberechtigte Bürger jüdischen Glaubens befinden, daß sie mindestens diejenige Zahl der städtischen wahlberechtigten Bürgerschaft erreichen, welche eine Theilung der Gesammtzahl der letztern durch die Zahl der Stadtverordneten ergiebt, so kann, auf Grund einer zwischen den städtischen Behörden und dem Vorstande der Judenschaft, unter Zustimmung der Repräsentanten, stattfindenden Einigung, den jüdischen wahlberechtigten Bürgern gestattet werden, einen oder, nach dem angegebenen Verhältnisse, mehrere Stadtverordnete nebst Stellvertretern aus ihrer Mitte zu wählen, welche in der Stadtverordnetenversammlung in allen nicht das christliche Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Sitz und Stimme haben. Dagegen scheiden alsdann die Juden bei den Wahlen der übrigen Stadtverordneten, deren Zahl sich nach Maßgabe der eintretenden jüdischen Verordneten vermindert, als Wähler und Wahlkandidaten aus.

(§. 16.) Die auf den Kultus bezüglichen innern Einrichtungen bleiben der Vereinbarung jeder einzelnen Judenschaft überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur insoweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert.

(§. 17.) Dem Statute einer jeden Judenschaft bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Kultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Die Regierung hat das Bestätigungsrecht, jedoch nur mit Rücksicht auf die Förmlichkeiten der Wahl und den unbescholtenen Ruf der Gewählten.

(§. 18.) Entstehen innerhalb einer Judenschaft Streitigkeiten über die innern Kultuseinrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistl. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zwecke einzusetzende Kommission eintreten zu lassen. Kann durch deren Ausspruch der Konflikt nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benutzung des Kommissionsgutachtens Anordnung zu treffen, ob und in welcher Maße die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist; zugleich haben Dieselben, mit Ausschluß des Rechtswegs, zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Kultuseinrichtungen verbleibt.

(§. 19—22.) Diese Kommission soll unter Aufsicht eines Regierungsabgeordneten zusammentreten und aus 9 Kultusbeamten oder andern Männern jüdischen Glaubens bestehen. Die Mitglieder werden von den

gedachten Ministern, auf den Vorschlag der Oberpräsidenten, die dabei die Anträge der Judenschaften zu berücksichtigen haben, auf 6 Jahre ernannt.

(§. 23.) Die Kosten für den Kultus und die sonstigen Bedürfnisse der Judenschaften werden nach den durch das Statut einer jeden Judenschaft zu bestimmenden Grundsätzen vertheilt und, nach Bestätigung der Regierung, im Verwaltungswege eingezogen.

(§. 24.) Ueber die der besondern Armen- und Krankenpflege jüdischer Glaubensgenossen gewidmeten Fonds und Anstalten steht dem Vorstande der Judenschaft die Aufsicht zu, vorbehaltlich des Oberaufsichtsrechts der Regierung.

(§. 25.) In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der jüdischen Glaubensgenossen den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts zu und sind überhaupt den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen des Schulbesuchs unterworfen.

(§. 28.) Zur Theilnahme an dem christlichen Religionsunterricht sind dieselben nicht verpflichtet; eine jede Judenschaft ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte fehlt. Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

(§. 29.) Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die jüdischen Einwohner in gleichem Maße wie die christlichen beizutragen.

(§. 30—32.) Ist in einem Schulbezirke eine hinreichende Zahl jüdischer Einwohner vorhanden, so kann, mit Genehmigung der Regierung, die Absonderung derselben in einen besondern Schulverband erfolgen.

(§. 33.) Sie haben in einem solchen Falle, wo die Unterhaltung der Ortsschule eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, von dieser einen verhältnißmäßigen Beitrag aus Kommunalmitteln zu fordern, welcher in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von der Regierung festgesetzt wird. Auch werden sie dann sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als von allen unmittelbaren persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschule frei.

Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

(§. 34.) Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Judenschaft, unter eigner Verantwortlichkeit, dafür zu sorgen, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höhern Berufe widme und daß keiner derselben zum Handel oder Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde. Nöthigenfalls haben sie die Beihülfe der Obrigkeit anzurufen.

(§. 35.) Zu unmittelbaren Staatsämtern sollen die Juden insoweit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Zivilversorgungsansprüche erworben haben und mit den ihnen zu übertragenden Zivil- und Militärdiensten nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden ist.

Inwiefern die Juden mittelbar Staats- und Kommunalämter beklei-

den können, ist nach den darüber ergangenen besondern gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Es findet jedoch der Eintritt auch in solche Aemter nur dann statt, wenn mit denselben die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist.

Die Juden können zu Schiedsmännern für ihre Glaubensgenossen gewählt werden.

Sie können an denjenigen Universitäten, wo nicht besondere Statuten entgegenstehen, als Privatdozenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zugelassen werden.

Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt.

(§. 36.) Ständische Rechte können die Juden nicht ausüben. So weit solche daher mit dem Grundbesitz (zu dessen Erwerbung die Juden überall berechtigt sind) verbunden sind, ruhen dieselben. Gleichermaßen wird in solchem Falle das Patronat, die Aufsicht über Kommunal- oder Kirchenvermögen im Namen des jüdischen Gutsherrn von den Staats- und Kirchenbehörden ausgeübt. Zur Tragung der damit verbundenen Lasten bleibt aber derselbe verpflichtet. Wo das Patronat einer Gemeinde zusteht, haben die jüdischen Mitglieder an dessen Ausübung keinen Theil, müssen jedoch ebenfalls alle Lasten dafür, so wie die auf dem Grundbesitz haftenden kirchlichen Abgaben und Beiträge entrichten.

(§. 37.) Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben. Auch der Betrieb der in den §§. 51, 52, 54, 55 der Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 genannten Gewerbe (Markscheider, Schaffner, Messer, Apotheker, Schenkwirthe) wird den Juden fortan freigegeben.

(§. 38.) Die Juden sind verpflichtet, sich bestimmter, erblicher Familiennamen zu bedienen und bei Führung ihrer Handelsbücher so wie bei allen schriftlichen Verhandlungen nur die deutsche oder die sonstige unter der Bevölkerung ihres Wohnorts übliche Sprache und deutsche oder lateinische Schriftzüge zu gebrauchen.

(§. 39.) Jeder Unterschied zwischen Christen und Juden hinsichtlich der Zeugeneide wird aufgehoben.

(§. 40.) Der jüdische Trauungsritus wird bis auf Weiteres anerkannt.

(§. 41.) Ausländische Jüdinnen erlangen durch die Verheirathung mit inländischen Juden die Rechte derselben. Solche Heirathen dürfen jedoch nur dann stattfinden, wenn nachgewiesen ist, daß in dem betreffenden fremden Staate die Verheirathung diesseitiger Jüdinnen mit dortigen Juden gleichfalls gesetzlich gestattet ist.

(§. 42.) Zur Niederlassung ausländischer Juden, so wie zu deren Anstellung als Rabbiner u. dergl. oder Annahme als Lehrling, Gesell u. s. w. ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Der Eintritt ins Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte ist fremden Juden gestattet.

(§. 43.) Ueber die Ablösung und Aufhebung der noch bestehenden persönlichen Abgaben und Leistungen der Juden an Kämmereien, Grundherren, Institute u. s. w., bei denen es zur Zeit bewendet, wird weitere Bestimmung vorbehalten.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes handelt von den besondern Verhältnissen der Juden in der Provinz Posen und bestimmt in Bezug auf diese Folgendes:

(§. 44.) Die Vorschriften des 1. Abschnitts §. 2 — 14 finden auf die Provinz Posen (wo bereits Judenschaften mit Korporazionsrechten bestehen) Anwendung, nur mit einigen Modifikazionen wegen der Vorstände dieser Judenschaften und wegen einer größern Ausdehnung des Oberaufsichtsrechts der Regierung auf die Anordnung ihrer Gemeindeangelegenheiten.

(§. 45.) Ebenso gelten daselbst die §§. 16 — 34.

(§. 46.) Die bisherige Scheidung der in Posen lebenden Juden in naturalisirte und nicht naturalisirte, so wie der Unterschied der Rechte dieser beiden Klassen bleibt bestehen.

(§. 47.) Allgemeine Erforderniße der Naturalisazion:

1) ein fester Wohnsitz innerhalb der Provinz Posen;
2) völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels;
3) die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Verhandlungen, Rechnungen u. s. w. ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen. (Von diesem Erforderniß kann die Regierung dispensiren.)
4) Die Annahme eines bestimmten Familiennamens.

(§. 48.) Unter diesen Voraussetzungen sollen Solche aufgenommen werden, welche vom Ertrage einer Wissenschaft oder Kunst oder eines ländlichen Grundstücks sich nähren, oder in einer Stadt ein nahrhaftes stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben, oder in einer Stadt ein schuldenfreies Grundstück von wenigstens 2000 Thlr. Werth oder ein Kapitalvermögen von 5000 Thlr. besitzen, oder ihrer Heerespflicht genügt und gute Zeugnisse erhalten, oder sich ein besonderes Verdienst um den Staat erworben haben, oder endlich Solche, welche aus andern Theilen der Monarchie ihren Wohnsitz in die Provinz Posen verlegen.

(§. 51.) Die mit der Naturalisazion verbundenen Rechte gehen verloren: mit dem Verluste der Nazionalkokarde, durch Plenarbeschluß der Regierung (mit Rekurs an den Minister), wenn die Naturalisazion in Folge wissentlich unrichtiger Angaben erlangt war, oder endlich in den Fällen, wo das Bürgerrecht verloren geht.

(§. 54.) Die nicht naturalisirten Juden sind folgenden Beschränkungen unterworfen:

1) dürfen sie vor dem 24. Jahre nicht heirathen, besondern Dispens ausgenommen;
2) müssen sie in der Regel in Städten wohnen, sind aber zur Erlangung des Bürgerrechts nicht fähig;
3) nur dann dürfen sie ihren Wohnsitz auf dem Lande nehmen, wenn sie einen Bauernhof erwerben oder pachten und selbst bewirthschaften,

oder sich bei ländlichen Grundbesitzern, als: Dienstboten oder als Brauer, Brenner u. s. w. vermiethen;

4) das Schankgewerbe darf ihnen nur auf besondere Empfehlung der Ortspolizeibehörde, und niemals auf dem Lande, gestattet werden; der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt;

5) Darlehnsgeschäfte dürfen sie nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuldurkunden abschließen;

6) Schuldansprüche derselben für berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.

(§. 56.) Die Bestimmungen der §§. 35 und 37 finden nur auf die naturalisirten, die der §§. 36, 38, 39, 40, 41, 42 auf alle Juden der Provinz Posen Anwendung.

(§. 57.) Die naturalisirten Juden können frei in andere Provinzen übersiedeln: die andern bedürfen dazu auch künftig einer besondern Genehmigung des Ministers des Innern.

(§. 60.) Alle von den vorstehenden Bestimmungen (in Abschn. I. und II.) abweichenden allgemeinen oder besondern Gesetze werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Die dem Gesetzentwurfe beigegebene Denkschrift führte zuerst geschichtlich aus: wie das Edikt v. 1812 die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in der ganzen Monarchie geordnet, die Regelung ihrer Kultus- und Unterrichtsverhältnisse dagegen vorbehalten; wie dann durch den Hinzutritt neuer Provinzen die größte Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung über die Juden in den einzelnen Landestheilen und daraus mannigfache Uebelstände für die Juden selbst entstanden; wie man deshalb schon 1824 an Herstellung einer gemeinsamern Gesetzgebung gedacht, wie aber die eingeforderten Gutachten der Provinziallandtage eine schwer zu vereinigende Mannigfaltigkeit der Ansichten — im Allgemeinen überwiegend zu Ungunsten der Juden — enthalten, wie man sich daher habe begnügen müssen, durch einzelne Bestimmungen die Verbesserung der sittlichen und bürgerlichen Zustände der Juden anzubahnen; wie aber das Bedürfniß einer gleichmäßigen Gesetzgebung hierüber immer dringender geworden, zugleich auch in mehrfachen Anträgen der neuesten Provinziallandtage eine der frühern ganz entgegensetzte Ansicht, zu Gunsten der Juden, sich kundgegeben habe.

Sodann, auf die allgemeinen Prinzipien und Tendenzen des Entwurfs eingehend, erklärte die Denkschrift: es habe dabei, neben der Anerkenntniß, welche der entschiedenen Ehrenhaftigkeit vieler jüdischen Glaubensgenossen nicht versagt werden könne, doch auch die Stufe sittlicher und religiöser Bildung Beachtung finden müssen, auf welcher zur

Zeit sich noch immer ein erheblicher Theil der jüdischen Bevölkerung befinde. Wenn ferner die Juden dagegen, daß man sie als eine besondere Nazion betrachte, entschieden Verwahrung einlegten und kein anderes Vaterland zu haben behaupteten, als das, worin sie geboren wären oder wohnten, so sei zwar einer solchen Versicherung insofern stattzugeben, als der Begriff eines „Volkes" oder einer „Nazion" im vollen Sinne des Wortes auf die Juden nicht passe; allein dennoch bleibe ihnen eine in gewissem Maßstabe bewahrte Nazionalität eigen, welche für ihre Stellung im Staate von Bedeutung sei. Es bestehe zunächst eine Glaubensverschiedenheit, welche nicht blos in besondern Glaubensnormen, sondern auch in mancherlei äußern, in die bürgerliche Gemeinschaft eingreifenden Geboten ausgeprägt sei, sodann eine Stammesverschiedenheit, welche, in Verbindung mit jener, dem Juden die Eigenthümlichkeit erhalten habe, durch welche er überall erkennbar sei. Eine Vermischung Derselben mit den sie umgebenden Völkerschaften sei durch ihre religiösen Ansichten erschwert, welche Ehen zwischen Christen und Juden zwar nicht verböten, aber ihnen blos eine bürgerliche Gültigkeit zusprächen. Auch habe sich erfahrungsmäßig, z. B. in Frankreich, trotz einer nun mehr als 50jährigen bürgerlichen Gleichstellung der Juden mit den Christen, die frühere Trennung nicht verwischt.

Von diesen Wahrnehmungen ausgehend, sei nun, sagte die Denkschrift, der Gesetzentwurf darauf gerichtet:

die Juden in allen Landestheilen, mit geringer Ausnahme, durch gemeinsame Normen zu verbinden, ihnen die zum Bestehen und zur Verbesserung ihres Kultus nothwendigen äußern Grundlagen zu gewähren, die dazu Befähigten zu höheren Lehrämtern zu berufen, denjenigen von ihnen, welche im Heere gedient haben, gewisse Vorzüge zu sichern, durch die Aufhebung der zum großen Theil noch bestehenden Beschränkung in der Glaubwürdigkeit eidlicher Zeugnisse die Veranlassung zu einem hieraus hervorgehenden Mistrauen gegen ihre Moralität im Allgemeinen zu beseitigen, die für ihre Freizügigkeit und Gewerbthätigkeit noch bestehenden Schranken aufzuheben und an Stelle der auf den Schutz der christlichen Unterthanen wie auf Verbesserung der Juden gerichteten Ausnahmegesetze eine thätige Einwirkung der Juden selbst zur Hebung ihrer Glaubensgenossen treten zu lassen. In dem Verbande von Judenschaften sollen, neben der Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse, ohne soziale Trennung von der übrigen Bevölkerung, die besten Kräfte gesammelt und zur fortschreitenden Entwickelung wirksam gemacht werden.

Die Abtheilung der Dreiständekurie ging bei Begutachtung des Gesetzentwurfs davon aus:

daß durch denselben nicht allein den Juden keine Rechte, in deren Genusse sie sich bereits befinden, entzogen werden dürfen (schon nach Art. XVI der Bundesakte), daß also namentlich das Edikt v. 1812 der Prüfung des Entwurfs zu Grunde zu legen sei,

sondern daß auch, nach dem in Preußen geltenden Prinzipe des Fortschritts, über jene früheren den Juden günstigen Bestimmungen hinausgegangen werden müsse.

„Der Vorwurf der Absonderung", sagte die Abtheilung, „welcher den Juden gewöhnlich gemacht wird, trifft auch die Christen; er trifft vorzugsweise die Gesetzgebung, welche durch ihre ungleiche Behandlung die Juden niederdrückt, in den Christen das Gefühl der Superiorität hervorbringt.

Die Religion der Juden dürfte Nichts enthalten, was dem Staate und der unter seinem Schutze stehenden christlichen Kirche nachtheilig werden könnte, da mehrere auswärtige Staaten Denselben lange schon alle Rechte ihrer christlichen Unterthanen eingeräumt und zu deren Wiedereinschränkung keine Veranlassung gefunden haben.

Von einem Bedenken, welches in den Religionsgebräuchen seinen Grund haben könnte, darf noch weniger die Rede sein, weil unsere eigne Staatsregierung demselben nicht mehr Raum giebt und die Juden zum Militärdienste und zu Aemtern fähig erachtet.

Was aber den allgemeinen sittlichen Zustand Derselben anbetrifft, so ist solcher jedenfalls von der Art, daß ihnen eine würdigere Stellung im Staatsverbande angewiesen werden muß. Letzteres fordert laut die öffentliche Stimme. Es sprechen dafür die Anträge von fünf Landtagen im J. 1845 und die eingegangenen Petizionen."

Es waren nämlich folgende Petizionen in dieser Sache eingegangen:

vom Abg. v. Gottberg, um vollständige Ausführung des Edikts v. 11. März 1812;

vom Abg. Ritter, um Emanzipazion der Juden; ferner von den Abg. Möwes, Schauß, Knoblauch, Wächter, Schumann, Werner, um völlige Gleichstellung der Juden in Betreff ihrer bürgerlichen und politischen Rechte mit den Christen.

Auf eine allgemeine Erörterung der in diesen Petizionen aufgestellten Grundsätze war die Abtheilung nicht eingegangen; vielmehr behielt sie sich vor, durch Amendirung einzelner Gesetzesparagrafen das Gesetz mit jenen Grundsätzen, soweit möglich, in Einklang zu bringen.

Die Kurie selbst schlug jedoch diesen Weg, den die Abtheilung auch ihr empfahl, nicht ein; vielmehr entspann sich eine lange und gründliche allgemeine Debatte über die Prinzipien des Entwurfs und über die große Tagesfrage der Emanzipazion.

Der Kampf war übrigens, nach der Zahl der Kämpfenden wie nach der Stärke ihrer Waffen, im höchsten Grade ungleich. Auf der der einen Seite — auf Seiten der Emanzipazion — standen mehr als 30 Redner, darunter die besten Kräfte, die erleuchtetsten Köpfe der Versammlung; auf der andern schaarte sich nur ein kleines Häuflein von 6 oder 7 Rednern um die Herren von der Ministerbank, welche den Entwurf der Regierung vertheidigten. Die Dreiständekurie bewies hier abermals glänzend, daß der Geist freierer Anschauung, der Geist der Toleranz, Gerechtigkeit und Vorurtheilslosigkeit in religiösen wie in politischen Dingen in ihr wohnte und, wenn auch nicht immer nach der Zahl der Stimmen, so doch nach dem geistigen Gewicht der Stimmenden, bedeutend überwog.

Was aber namentlich diese Debatte vor ähnlichen in andern deutschen Ständeversammlungen höchst vortheilhaft auszeichnete, war der Umstand, daß dieselbe, mit wenigen Ausnahmen, sich fast ganz frei erhielt von jenem kleinlichen Gewerbs- und Handelsneide, welcher den Juden ängstlich jeden winzigen Vortheil nachrechnet, den eine größere Freigebung des Verkehrs und der bürgerlichen Betriebsamkeit ihnen gewähren möchte, eine Gesinnung, die durch dieses gemeine Feilschen und Filzen sich gerade auf die Stufe stellt, welche nach ihrer Behauptung die Masse der Juden einnimmt. Dieser niedere Standpunkt ist in Preußen zum Theil durch die frühere Judengesetzgebung, zum Theil durch die allgemeine Gewerbefreiheit größtentheils glücklich überwunden und taucht nur noch bisweilen in schwachen und vereinzelten Spuren auf. Die Debatte in der Judenfrage bewegte sich daher im Ganzen nur um die höhere Seite der Frage, um die Gleichstellung der Juden in sozialer und politischer Hinsicht, um ihre völlige Verschmelzung mit der christlichen Bevölkerung und die Aufhebung jedes, auch des letzten trennenden Gegensatzes zwischen Beiden.

Für diese völlige Emanzipazion der Juden kämpften — wir dürfen auch hier keinen einzigen Namen der richtenden Geschichte vorenthalten — die Abg. v. Byla, Plagemann, Schumann (aus Posen), v. Gottberg, Graf Renard, Milde, Werner, Möwes, Fürst Reuß-Köstritz, Siebig, Stedtmann, Dittrich, Naumann, Winzler, v. Rath, v. Raven, Beckerath, Camphausen, Lensing, Mevissen, v. Vincke, Freih. v. Metternich, Hansemann, Diergardt, Wächter, Steinowitz, Gier, Mohr, v. Saucken-Tarputschen, Aldenhoven und der Referent Sperling. Auch v. Gaffron muß mehr zu dieser, als zu

der entgegengesetzten Richtung gezählt werden, indem er ebenfalls für Gleichstellung der Juden mit den Christen in allen Punkten, den einzigen der ständischen Rechte ausgenommen, sich erklärte.

v. Byla, Korreferent der Abtheilung, war zwar für eine allmälige Emanzipazion der Juden, weil eine sofortige gänzliche zu sehr mit den Ansichten des großen Publikums in Konflikt gerathen möchte, wollte aber darum doch den Juden keines der Rechte, die ihnen mit Fug schon jetzt eingeräumt werden könnten, vorenthalten wissen.

Plagemann und Schumann gaben den Juden wegen ihres sittlichen und intellektuellen Zustandes ein günstiges Zeugniß; Letzterer, früher ein Gegner Derselben, erklärte sich durch reifere Erfahrung für belehrt, nahm aber auch für die posener Juden die Gleichstellung mit allen übrigen in Anspruch. In den ersten christlichen Zeiten, führte Schumann an, hätten die Juden den Christen ganz gleichgestanden; man hätte also damals keinen Nachtheil darin gefunden; erst nachdem eine Kirche, als herrschende Macht, sich ausgebildet, hätte die Unterdrückung der Juden begonnen.

Glänzend und von tiefem Eindruck war die Rede des Abg. v. Gottberg. Er erinnerte an das Edikt v. 1812. Hätte man glauben können, rief er aus, daß, nachdem 35 Jahre seit dem Erlaß jenes Edikts verflossen wären, ein Gesetz erscheinen würde, welches die Juden wieder zur Absonderung von den Christen verdammen wollte? Man sage: die Juden seien zu einer völligen Gleichstellung und Verschmelzung mit den Christen, ihrem geistigen und sittlichen Zustande nach nicht, geeignet; aber man solle doch nicht nach dem schlechtesten Theile der Juden über das Ganze urtheilen! Die Juden besäßen sehr lobenswerthe Eigenschaften, sie wären mäßig, nicht ausschweifend, hielten die Familienbande sehr heilig. Der einzige Fehler, den man ihnen schuld gebe, ein gewisser Eigennutz im Handel, sei eine Folge ihrer Absperrung, die sie fast ausschließlich auf den Handel hinweise.

Man hebe also diese Absperrung auf; man eröffne den Juden andere, höhere Laufbahnen, und man werde sehen, welche Geistesgaben sie besäßen, die unserm Staatswesen, unserm öffentlichen Leben gar sehr zum Vortheil gereichen würden. Fürchte man etwa ihre Konkurrenz in Staatsämtern und andern geistigen Berufsarten? Wie? 16 Mill. Christen sollten sich vor 200,000 Juden fürchten? Man sage: sie würden sich dann massenweise von Posen aus über das ganze Land verbreiten. Sei es aber gerecht, daß man eine Provinz allein diese Last, wenn es eine sei, tragen lasse? Man spreche vom „christlichen Staat",

allein er könne in dem Begriff des Staats die Christlichkeit als ein nothwendiges Merkmal nicht finden. Wesentlich für den Staat sei nur, was die Ordnung sichre, also, in Bezug auf religiöse Meinungen, der Glaube an einen Gott und die Monogamie. Darin aber ständen die Juden den Christen gleich. Allerdings bestehe ein tiefgewurzeltes Vorurtheil im Volke gegen die Juden; aber Aufgabe der Gesetzgebung, Aufgabe des Ver. Landtags, „dieses Vorkämpfers des Landes auf dem Gebiete des Rechts und des Fortschritts", sei es, diesem Vorurtheil entgegenzutreten, es zu bekämpfen.

Graf Renard, der sonst nicht eben mit der Opposizion zu gehen pflegte, erklärte sich doch auch nachdrücklich gegen das dem Entwurfe zu Grunde liegende Prinzip der Absperrung. Wolle man denn, fragte er, jüdische Enklaven im christlichen Gemeinwesen schaffen? So verstehe er das Christenthum nicht, so löse der Staat, der sich den christlichen nenne, seine Aufgabe nicht. Das könne nur Haß erzeugen und nähren. Wären die Juden unsre Feinde — wie sie es aber in der That nicht wären —, so gäbe es nur eine Wahl: man müßte sie vernichten oder — sie zu Freunden umschaffen. An das Erstere werde wohl Niemand im Ernste denken; folglich geböte die Klugheit, daß man das Zweite versuchte, aber nicht mit halben Maßregeln, sondern im Wege einer vollständigen Emanzipazion.

Aber freilich, fuhr der Redner fort, müsse das Verhältniß hierbei ein gegenseitiges sein; die Juden müßten aufhören, das Christenthum für ein ihnen feindliches Element, christliche Gebräuche für unreine zu halten. Ein Jude, der am Sabbat kein Geld annehme, könne nicht verlangen, zu einem Zolleinnehmer gemacht zu werden. Wenn die Juden diese Forderung der Gegenseitigkeit zurückwiesen, so hätten sie kein Recht auf Emanzipazion; der Jude könne nicht verlangen, daß der Christ ihm den Staat einräume, damit er sich darin eine Zelle ausbaue nach eigenem Belieben. Er könne nicht „eine Drohne im christlichen Bienenstocke" sein. Was den Juden vom Christen scheide, sei nicht der Glaube, sondern nur ein Aberglaube, denn Das könne kein wahrer Glaube sein, der den Menschen vom Menschen scheide.

„Die Misstände der Emanzipazion", schloß Graf Renard, „müssen mit der fortschreitenden Bildung immer mehr schwinden; sie müssen gänzlich verschwinden, wenn der großartige Akt der Verschmelzung vollendet dasteht, wenn wir nicht mehr Juden und Christen, sondern nur Menschen, Bürger und Brüder sind."

Als Dritter schloß sich diesen beiden Rednern würdig an der Abg. Fürst Reuß. Er sprach die sichre Hoffnung aus, daß die Emanzipazion kommen werde und kommen müsse, wie Alles, was in der Idee der Freiheit wurzle; aber er wünsche, daß sie schon jetzt, daß sie auf einmal komme, denn dann erst sei sie wahrhaft ersprießlich, nicht aber, wenn sie nur stückweise geboten werde. Uebrigens sei sie gewiß auch das beste Mittel, die Juden dem Christenthume zuzuwenden, welchem der bisherige Druck sie nur immer mehr entfremdet habe.

Milde, einen Ausdruck Renards aufnehmend, meinte: man müsse allerdings suchen, die Juden zu vernichten — als Juden, indem man sie zu Preußen mache. Er sowohl, als Möwes, Neumann, Siebig, Werner u. A. erinnerten daran, wie schon die Städteordnung v. 1808 und das Edikt von 1812 den Juden größere Rechte eingeräumt, als dieser Gesetzentwurf ihnen lassen wolle, wie die Christen- und Menschenliebe, ja die Gerechtigkeit selbst gebiete, daß man den Juden zu den gleichen Pflichten, die sie hätten, auch die gleichen Rechte einräume.

Naumann mahnte: man solle nicht das Christenthum, das über dem Staate stehe, mit dem Staate vermischen.

Dittrich machte darauf aufmerksam, daß in den Gutachten der Provinzialstände aus den Provinzen, wo die wenigsten Juden lebten, die ungünstigsten, aus denen dagegen, wo die meisten lebten, die günstigsten Urtheile eingegangen wären. Darin liege ein starker Beweis zu Gunsten der Juden. Man berufe sich auf die Volksstimme; allein die Denkschrift selbst habe in dem Punkte der Zeugeneide erklärt: man müsse diese ändern, um das Vorurtheil des Volks wegen geringerer Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugen zu entkräften. Was aber für den Theil, Das gelte auch fürs Ganze. Der Bericht des Justizministers Mühler beschuldige die Juden, daß unter ihnen eine verhältnißmäßig größere Zahl von Verbrechen vorkomme, als unter den Christen. Aber habe man schon geprüft, ob Dies nicht solche Verbrechen seien, zu denen ihr gezwungener Beruf vorzugsweise Veranlassung gebe?

v. Raven glaubte ebenfalls, daß das starre Festhalten der Juden an ihrem Glauben, der Mangel an religiöser Fortentwicklung bei ihnen großentheils eine Folge des auf ihnen lastenden Druckes sei. Ebenso werde durch diesen Druck die Intelligenz der Juden in einer Weise geschärft und auf einen Punkt konzentrirt, welche sie in diesem Punkte zu gefährlichen Konkurrenten für die Christen mache. Die höher Begabten

unter den Juden, denen jede ihren Anlagen entsprechende Karriere verschlossen sei, würfen sich nothgedrungen in die Presse und trügen in dieselbe jenen Geist der Gereiztheit, der systematischen Opposizion gegen alle bestehenden Zustände hinein, welchen man Dieser so oft zum Vorwurf mache.

Beckerath fand in dem Gesetzentwurfe den „engen mittelalterlichen Geist" der Absperrung und Unterdrückung ausgesprochen. Er erinnerte an ein Urtheil Humboldts, der sich schon 1842, als ein ähnlicher Entwurf im Werke gewesen, sehr entschieden und freimüthig tadelnd darüber geäußert habe. Er gedachte der patriotischen Begeisterung der Juden im Befreiungskriege und ihrer getäuschten Hoffnungen auf die Früchte dieser Befreiung. Durch Vorlesung mehrer Stellen aus einem jüdischen Katechismus bewies er die Unrichtigkeit der Behauptung, als ob dem Juden seine Religion die Vaterlandsliebe nicht geböte, wohl gar verböte. Zuletzt verwies er ebenfalls auf die Rechte, die den Juden bereits aus der frühern Gesetzgebung so wie aus der Bundesakte zuständen, und mahnte an die endliche Sühnung der Jahrhunderte alten Schuld gegen ein so hart bedrängtes Volk.

Siebzehn Redner waren bereits aufgetreten, und noch kein einziger hatte für den Gesetzentwurf gesprochen. Da erhob sich der Kabinetsminister v. Thile, um diesen zu vertheidigen.

Alle Redner, sagte er, wären von einem, an sich schönen, trefflichen Humanitätsprinzipe ausgegangen; die Gesetzgebung aber hätte von diesem bloßen Humanitätsprinzipe nicht ausgehen dürfen! „Sie konnte nur davon ausgehen, daß die Humanität in keinem Punkte des Gesetzes verletzt würde; sie hatte aber daneben eine andere hohe Verpflichtung, nämlich die: die Rechte des christlichen Staats zu wahren". Das Christenthum müsse den Staat regieren. Damit aber sei es unverträglich, daß Juden obrigkeitliche Rechte erhielten, denn sie würden dann berufen sein, eine vom christlichen Geist durchwehte Gesetzgebung entweder fördern oder verwalten zu helfen, und Beides müsse gegen ihr Gewissen sein, insofern sie von diesem christlichen Geiste Nichts wissen, sondern auf ihrem alttestamentlichen Standpunkte stehen bleiben wollen.

Es würde Das ebenso sein, als wenn einem Christen in der Türkei obrigkeitliche Aemter anvertraut würden, der dann auch Alles thun würde, um das türkische Unwesen in christliches Wesen zu verwandeln.

Bei den Juden sei, wie bei keinem andern Volke, die Religion mit der Nazionalität verwachsen. Daher würden sie stets abgesondert bleiben und bleiben wollen, würden die Bedingung, die Graf Renard ihnen stelle, niemals annehmen. Der Jude habe kein Vaterland außer dem, auf welches sein Glaube ihn hinweise. Zion sei das Vaterland der Juden. Der gläubige Jude

könne zwar ein gehorsamer Unterthan sein, er könne auch den Zuständen, unter denen er lebe, aus eigenem Interesse oder aus dem Gefühl der Menschenliebe große Opfer bringen, er werde aber nie ein Deutscher, ein Preuße werden, weil er ein Jude bleiben müsse. Das zeige sich bei den vielen Juden, die sich in der Presse geltend machten; sie alle predigten entweder das Judenthum oder den Kosmopolitismus, weil ihnen ein Vaterland fehle.

So war denn also die Frage wieder auf das Gebiet versetzt, auf dem sie schon früher einmal, bei der Petizion wegen Trennung der ständischen Rechte vom Glaubensbekenntniß, sich bewegt hatte. Der Gedanke des „christlichen Staats" war als das Panier aufgepflanzt, zu dem die Schaar der Getreuen sich sammeln sollte, mit dem man die Freunde der Emanzipazion zu schlagen hoffte.

Indeß war der Sukkurs, den der Minister erhielt, nicht gerade sehr groß. Zwar führte der Regierungskommissar Brüggemann in einer mehr breiten, als tiefen Rede jenen Gedanken des christlichen Staats weiter aus; zwar versicherte der Abg. v. Manteuffel II.: der Begriff des christlichen Staats sei ihm vollkommen klar, und der Abg. v. Landsberg-Steinfurt: die Ansichten des Ministers hätten bei ihm und bei vielen Mitgliedern den vollsten Anklang gefunden; Herr v. Bismark-Schönhausen endlich wollte aus dem Titel: „von Gottes Gnaden", den die Fürsten führten, die Verpflichtung Derselben herleiten, die Idee des christlichen Staats zu verwirklichen, ja er glaubte sogar, daß ein Staat, welcher nicht auf einer solchen religiösen Grundlage beruhte, sondern nur auf den vagen und wandelbaren Begriffen von Humanität, nothwendig dem Kommunismus verfallen müßte.

Allein neben diesen schwachen Vertheidigern erstanden dem Minister auch starke und furchtbare Gegner.

Camphausen war der Erste, der den Kampf auf diesem Gebiete annahm.

„Nach meinem Dafürhalten", sagte er, „ist der Begriff des christlichen Staats weniger im Kreise praktischer Staatsmänner, veranlaßt durch wirkliche Erfahrungen und Bedürfnisse, entstanden, als ich darin eine, vielleicht mit äußeren Ursachen zusammenhängende Entdeckung unserer neuen Staatsfilosofie erkenne. Ein großer Dichter hat gesagt, daß es viele Dinge zwischen Himmel und Erde gebe, von denen sich unsere Filosofie Nichts träumen lasse; ich möchte hinzufügen, daß auch unsere Filosofie sich viele Dinge träumen läßt, die mancher Wachende nicht wahrzunehmen vermag. Manche Dinge habe ich hingegen allerdings wahrgenommen. Ich habe wahrgenommen, daß Jahrhunderte lang in Europa ein furchtbarer Kampf gekämpft wurde, um das

Rechtsgebiet des Staats von dem der Kirche zu trennen. Ich nehme wahr, daß zwar in Rußland, in der Türkei und in China, aber nicht in einem germanischen Staate die kirchliche und weltliche Gewalt sich in einer Hand vereinigt findet. Ich nehme wahr, daß Großbritannien niemals ein anglikanisch-christlicher Staat genannt wurde; ich habe nicht wahrgenommen, daß die Niederlande und Frankreich, welche die Emanzipazion der Juden vollzogen haben, sich durch diesen Umstand so von uns unterschieden, daß sie aufgehört haben sollten, christliche Staaten zu sein, während wir ein christlicher Staat geblieben wären."

Weit derber noch ging Herr v. Vincke mit der ganzen vernichtenden Schärfe seines sarkastischen Humors dem Begriffe des christlichen Staates zu Leibe.

Er glaube das Christenthum sehr hoch zu stellen, sagte er, allein der Begriff der Religion könne doch nur auf der inneren, individuellen Ueberzeugung beruhen. Der Staat aber, als ein Complex von Individuen, könne keine allgemeine Ueberzeugung, also auch keine bestimmte Religion haben. Der Staat könne auch nicht die Bestimmung haben sollen, die Glaubenssätze einer bestimmten Konfession zu realisiren, gewissermaßen der Exekutor der Kirche zu sein. Oder sei es so gemeint, daß der Staat in der Gesetzgebung die Grundsätze der christlichen Moral durchführen solle? Allein dann müsse er die Benennung eines christlichen Staates für den preußischen Staat bestreiten. Schon die zehn Gebote sagten: Du sollst nicht tödten, während doch der Herr Schatzminister, den auch die Armee in ihren Reihen zu zählen das Glück habe, gewiß nicht beabsichtigen werde, in strenger Anwendung jenes Grundsatzes den Krieg zu verdammen. Es stehe ferner im Neuen Testamente: Du sollst nicht schwören! und doch habe man sich noch in einer der letzten Sitzungen mit einer Allerhöchsten Proposizion (wegen der Einkommensteuer) beschäftigt, welche sogar neue Eide einführen wollte. Es sei ferner ein Gebot des Christenthums: Liebet eure Feinde! — und: Wenn Dir Jemand einen Backenstreich giebt, so halte ihm die andere Backe auch hin! Wie wolle man damit die Gesetzgebung über die Injurien und die Verträge gegen fremde Mächte in der auswärtigen Politik in Einklang bringen? Endlich sei das ganze Schatzministerium ein Verstoß gegen das Christenthum, denn dieses gebiete uns, irdische Güter gering zu achten.

Der Minister suchte zwar diese Anführungen des Redners dadurch zu entkräften, daß er sagte: das Neue Testament schreibe dem Einzelnen seine Pflichten vor; der Staat habe aber die ganz andere Pflicht, dafür zu sorgen, daß mit diesen Vorschriften kein Misbrauch getrieben werde.

Allein diese Erklärung war noch um ein gut Theil unklarer, als der Gedanke vom christlichen Staate selbst.

Auch Hansemann trat gegen das vom Minister aufgestellte Prinzip in die Schranken.

„Das Christenthum" sagte er, „ist die erste Religion gewesen, die nicht auf den Staat begründet war; mein Reich ist nicht von dieser Welt, sagte der Stifter, und diesen Grundsatz müssen wir bei der Frage der Gleichstellung der Juden mit den Christen festhalten. Wie die Rechtsansprüche der Christen verletzt werden könnten, wenn wir den Juden gleiche Rechte einräumen, kann ich nicht einsehen. Wir thun ja nichts als Gerechtigkeit üben, erfüllen also eines der ersten Gebote unserer Religion."

Noch mehrere Redner äußerten sich in gleicher Weise. Selbst einer der Gegner der Emanzipazion, der Abg. v. Mylius, meinte: man müsse die Religion bei politischen Fragen ganz aus dem Spiele lassen; nur die nazionale Ausschließlichkeit der Juden erscheine ihm als ein Hinderniß ihrer Verschmelzung mit den Christen.

Die Debatte verbreitete sich nun auch wieder über andere Punkte. Hansemann bekämpfte die Tendenz des Gesetzentwurfs, die Juden als eine besondere Kaste abzugrenzen, während schon das Edikt von 1812 sie für preußische Staatsbürger erklärt habe. Es hänge Das zusammen mit einer allgemeinen Richtung der neueren Gesetzgebung, die nur von einzelnen Ständen, von einem gemeinsamen Staatsbürgerthume dagegen Nichts wissen wolle.

Selbst Manteuffel I., obgleich er das Gesetz vertheidigte, sprach sich doch ebenfalls gegen die Idee der korporativen Absonderung der Juden aus.

Zum Beweis, daß es nicht immer an den Juden liege, wenn eine Absonderung fortbestehe, führte v. Saucken-T. die Thatsache an, daß in Königsberg die Juden den Sabbat auf den Sonntag zu verlegen gewünscht, die Polizei aber Dies nicht gestattet habe.

v. Vincke erklärte:

Er hege durchaus keine persönlichen Sympathien für die Juden, im Gegentheil fühle er sich durch viele Eigenschaften derselben, ihre Habsucht, ihre Kriecherei und, trotz der rühmlichen Ausnahmen im Befreiungskriege, ihre Feigheit, abgestoßen. Aber Dies könne ihn nicht hindern, ihnen die Rechte zu wünschen, die ihnen zukämen. Auch hätten sie jene Fehler nicht stets gehabt. Als selbstständiges Volk wären sie tapfer gewesen, hätten auch nicht blos Handel getrieben, sondern Ackerbau. Daß die Juden kein Vaterland hätten, außer Zion, könne er nicht glauben; wäre Dem aber auch so, wie könnte man es ihnen verargen, wenn sie ein Vaterland nicht liebten, das sie ausstieße? Man finde bedenklich, den Juden obrigkeitliche Aemter einzuräumen, weil sie dann über das Unterrichtswesen mit zu sprechen hätten, allein nach seiner Ansicht stehe der Religionsunterricht der Kirche zu, bei den übrigen Unterrichtsfächern aber werde gerade die Intelligenz der Juden ein sehr brauchbares Element sein. Wenn ein Jude

durch seine Religionsgebräuche sich gehindert sähe, ein Amt anzunehmen oder zu verwalten, so wäre das seine Sache.

v. Vincke schloß seine Rede mit dem Wunsche, den Ausspruch realisirt zu sehen, zu dem sich der größte Monarch bekannt habe, der vor 1840 auf dem preuß. Throne gesessen, nämlich Friedrich der Große, den Ausspruch:

„In meinen Staaten soll Jeder nach seiner Façon selig werden können."

In sonderbarem Kontrast zu Vincke, der, obschon kein Freund der Juden, Diesen doch die Emanzipazion wünschte, erklärte Graf Finkenstein, daß er gerade ein Freund der Juden zu sein glaube, indem er gegen die Emanzipazion stimme, denn er wünsche, daß sie wahre Christen werden möchten.

Auch jener gemeine Judenhaß und jenes blinde Vorurtheil, welches sich selber damit brüstet, besserer Einsicht unzugänglich zu sein, tauchte in einigen, zum Glück doch nur sehr vereinzelten Spuren auf, zuerst in vornehm chevaleresker Weise bei Herrn v. Bismark, später in der ganzen Trivialität beschränkten Pfahlbürgerthums und mangelhafter Bildung bei den Abgg. Greger und Müller aus Wegeleben.

Wir kommen nun zur speziellen Debatte. §. 1. ward ausgesetzt, weil er das eigentliche Prinzip des Gesetzes enthielt, über welches man erst nach Durchgehung der Einzelheiten abstimmen wollte. Aber schon §. 2. stieß auf Widerspruch. Die Abtheilung wollte die Bildung jüdischer Korporazionen blos auf kirchliche Zwecke eingeschränkt wissen und schlug daher vor, statt: „Judenschaften" zu setzen: „Synagogengemeinden". Die Abgg. v. d. Heydt, Schwerin, Hansemann, Beckerath, Graf Helldorf waren ebenfalls gegen den §., indem sie die Bestimmung als eine ungehörige Einmischung des Staats in die kirchlichen Angelegenheiten der Juden ansahen. Der Landtagskommissar erklärte jedoch, daß mehrere Judengemeinden selbst eine solche Bestimmung gewünscht hätten, um die Ordnung in ihren kirchlichen Angelegenheiten besser aufrechterhalten zu können, was auch von verschiedenen Seiten bestätigt ward. Bei der Abstimmung wurde der Antrag Heydts auf Streichung des §. 2, ebenso der Aldenhovens:

den Juden die Bildung von Gemeinden freizugeben,

verworfen, der Antrag der Abtheilung dagegen angenommen.

Der zweite Streitpunkt war die besondere Vertretung der Juden-

schaften in den Stadtverordnetenversammlungen (§. 15.). Obschon dieselbe nur fakultativ sein sollte, so fürchtete man doch eine Einwirkung der Unterbehörden auf die Judenschaften in diesem Sinne. Auerswald erklärte die Bestimmung für ein Geschenk der Danaer; Andre fanden darin sogar eine Verletzung der Städteordnung, die eine Vertretung einzelner Körperschaften nicht kenne. Der §. ward fast einstimmig abgelehnt.

Bei §. 18. fand man es bedenklich, daß die Regierung darüber zu entscheiden haben solle, ob eine neue jüdische Sekte sich bilden dürfe. Dies greife, ward gesagt, in die innern kirchlichen Angelegenheiten und die Gewissensfreiheit ein. Nur die äußeren Formen und Bedingungen einer solchen neuen kirchlichen Gestaltung könnten der Oberaufsicht der Regierung unterliegen. Der Regierungskommissar selbst gab Dies zu, und der §. ward danach geändert.

Der Antrag Schwerins zu §. 19 und 20, nicht permanente Kommissionen, sondern solche für den einzelnen Fall zu bilden, fand keine Annahme.

Die Regierung hatte sich in §. 27 vorbehalten, da, wo mehrere christliche Elementarschulen an einem Orte wären, über die Zutheilung der jüdischen Kinder an dieselben zu verfügen. Diese Bestimmung ward, als ein Eingriff in die Familienrechte, verworfen.

Ferner beschloß die Kurie auf den Antrag der Abtheilung, daß jede Synagogengemeinde verbunden sein solle, einen Religionslehrer anzustellen; daß besondere Anstalten zur Bildung jüdischer Religionslehrer zu errichten wären, jedoch nicht auf Kosten des Staats; ferner, daß eine Prüfung der jüdischen Religionslehrer nach dem Maßstabe der allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse, wie solche für christliche Elementarlehrer erfordert würden, stattfinden, und endlich, daß den jüdischen Lehramtskandidaten die Aufnahme in die christlichen Seminarien gestattet werden solle.

Die Errichtung besonderer öffentlicher Judenschulen lehnte die Kurie ab, weil man darin nur ein neues Förderungsmittel der bestehenden Absonderung erblickte, ebenso die in §. 34 enthaltene Bevormundung, da eine solche in Bezug auf die Christen nicht stattfinde.

Einen längern Kampf veranlaßte §. 35. In Bezug auf den ersten Theil desselben hatten sich in der Abtheilung dreierlei Ansichten geltend gemacht; die eine stimmte den Beschränkungen des §. bei, die andere wollte den Juden öffentliche Staatsämter einräumen, mit Ausnahme derer, welche sich auf Kultus- und Unterrichtsgegenstände bezögen, so

wie der Richter- und Dirigentenstellen; die dritte endlich wollte nur die erste dieser Ausnahmen gelten lassen.

Für diese letzte, also die freieste Ansicht erklärten sich in der Kurie Schwerin, Dittrich, Knoblauch, Lucanus, Puttkammer a. St. und Werner; für die zweite Graf Helldorf, Gaffron, Wodiczka und Byla, während Borries und Wedell gegen jede Zulassung der Juden zu obrigkeitlichen Aemtern waren, indem sie geltend machten, daß, bei den noch im Volke herrschenden Vorurtheilen, die Ausübung der obrigkeitlichen Befugnisse durch Juden sehr erschwert sein dürfte. Von der andern Seite wies man darauf hin, daß durch solche Beschränkungen der Zweck, den Juden Gelegenheit und Anreiz zur Entfaltung ihrer höhern Fähigkeiten und eines edlern Ehrgeizes zu geben, wieder verloren gehe. Die Frage:

„Sollen die Juden zu allen Staatsämtern Zutritt haben, mit welchen nicht eine Aufsicht oder Leitung der christlichen Unterrichts- oder Kultusangelegenheiten verbunden ist?"

ward mit schwacher Majorität (220—215 Stimmen) bejaht.

Die Zulassung der Juden zu allen Gemeindeämtern, wie schon das Edikt von 1812 sie aussprach, wurde von der Kurie mit 254 gegen 212 Stimmen angenommen.

Die Beschränkung, daß die Juden nur zu Schiedsmännern für Juden sollten bestellt werden dürfen, fand keinen Anklang; es wurden Beispiele angeführt von jüdischen Schiedsmännern, die ihr Amt mit bestem Erfolg und beim vollsten Vertrauen ihrer christlichen Mitbürger verwalteten.

Die Ausschließung der Juden von den ordentlichen Professuren suchte die Denkschrift der Regierung damit zu rechtfertigen, daß die Juden doch nicht Prorektoren, Dekane, überhaupt Fakultäts- und Senatsmitglieder sein könnten, da mit diesen Stellen theils eine Art obrigkeitlicher Gewalt, theils (bei Promozionen) die Funkzion einer Eidesabnahme verbunden sei. Ebenso wenig könne man sie zu juristischen, geschichtlichen und filosofischen Lehrämtern im engern Sinne zulassen, weil bei allen diesen Fächern der christliche Geist ein nothwendiges Erforderniß sei, indem dieselben einen wesentlichen Einfluß auf die Vorbildung künftiger Staatsbeamten, Lehrer und Geistlichen, überhaupt aber auf die gesammte Erziehung der Jugend des christlichen Staates übten.

Die Abtheilung verwarf diese Gründe, schon um deswillen, weil bereits das Edikt von 1812 (welches freilich 1822 in diesem Punkte

wieder aufgehoben worden), die Zulassung der Juden zu akademischen Stellen ohne Beschränkung ausgesprochen habe. 12 Stimmen gegen 2 hatten sich daher für die unbeschränkte Zulassung der Juden zu allen akademischen Lehrämtern erklärt, 6 auch dafür, daß die Juden Prorektoren und Dekane werden könnten. Der Reg.-Komm. Brüggemann vertheidigte hartnäckig die Bestimmungen des Entwurfs.

Zuerst sei schon auf fünf Universitäten — Halle, Königsberg, Greifswald, Breslau und Bonn — durch besondere Statuten und Privilegien die Anstellung von Lehrern auf Personen christlicher Religion beschränkt. Ferner müßten auch, der Natur der Sache nach, gewisse Fächer den Juden vorenthalten bleiben; zum juristischen Lehramte z. B. könnten Juden schon deshalb nicht zugelassen werden, weil dazu die Würde eines Doktors beider Rechte erforderlich sei, bei Erlangung dieser aber der Kandidat schwören müsse, die christlich-kirchliche Rechtsverfassung aufrecht zu erhalten. Was die Filosofie betreffe, so solle der freien wissenschaftlichen Forschung keine Schranke gesetzt werden, aber darum handle es sich, ob Demjenigen, der nach seiner religiösen Anschauung dem Christenthum feindlich gegenüberstehe, durch die Autorität des Staats das filosofische Lehramt übertragen werden solle, während Demjenigen, der im Christenthum geboren und unter den Segnungen desselben aufgewachsen sei, der seine Lebensanschauungen unter der Einwirkung christlicher Verhältnisse und Lehren gebildet habe, in dem Vertrauen, daß er dem Christenthum nicht feindlich entgegentreten werde, weil die wahre Filosofie diesem nicht widersprechen k ö n n e, daß der in ihm wohnende christliche Geist bei seinen Forschungen ein stiller, lautloser Führer und Warner sein werde, vertrauungsvoll ein filosofisches Lehramt übertragen werden könne. Die Geschichte ferner solle nachweisen, wie Gott die Erscheinung des Christenthums vorbereitet und durch dasselbe alle Verhältnisse des Lebens ihrer Umgestaltung und weiteren Entwickelung entgegengeführt habe. In diesem Sinne die Geschichte zu behandeln, sei einem Juden unmöglich. Wie möchte man als Lehrer der Geschichte einen solchen berufen, der, vermöge seiner religiösen Ueberzeugung, Den, welchen das Christenthum göttlich verehre, als einen falschen Profeten darstellen könne? Auch die Filologie, wenn sie nicht blos Grammatik sein, sondern in den Geist des Alterthums einführen solle, müsse dieses mit dem Maßstabe des Christenthums auffassen.

Die Abtheilung hatte nämlich die Frage aufgestellt: warum den Juden nicht wenigstens die Fächer der Linguistik und Geografie überlassen werden sollten? In der Geografie schien also selbst der sehr christliche Geist des Reg.-Kommissars kein spezifisch-christliches Element entdecken zu können.

Nach diesen Dedukzionen mußte freilich wohl der Begriff des „christlichen Staats", wie man ihn von Seiten der Regierung versteht und zu verwirklichen sucht, Jedermann „vollkommen klar" sein.

Aber auch diesmal folgte dem Vertreter der Regierung der ewig wache Feind und unerbittliche Kritiker dicht auf der Ferse. Herr v. Vincke erklärte:

Er könne nicht einsehen, wo die christliche Anschauung in den Pandekten sitze, dieser Hauptquelle unserer ganzen Rechtswissenschaft. Was den juristischen Doktoreid betreffe, so sei Das eine mittelalterliche Form, die am Besten ganz abgeschafft würde. Die Filosofie solle, wie der Kommissar selbst zugebe, von keinen bestimmten Voraussetzungen, von keiner positiven Offenbarung ausgehen, sondern blos von den allgemeinen Gesetzen des Denkens. Zwei große Filosofen, Spinoza und Mendelssohn, wären Juden gewesen, und er glaube, daß, wenn Diese heute an der Berliner Universität sich habilitiren wollten, Dieselbe sich dazu nur gratuliren könnte. Auch die Geschichte müsse rein objektiv aufgefaßt werden. Sollte ein jüdischer Dozent an eine objektiv richtige Darstellung eine unrichtige Folgerung knüpfen, so würde wohl jeder Christ, der einer solchen Vorlesung beiwohne, so viel Festigkeit der Religionsansichten mitbringen, um dadurch nicht irre geleitet zu werden. Ihm thue jede innere Ueberzeugung des Menschen leid, wenn sie erst durch den Staat gewährleistet werden solle. Den Geist des klassischen Alterthums werde gerade der Jude unbefangener auffassen, als Der, welcher mit christlich-theologischem Geist daran gehe. Wer das Alterthum benutzen wolle, um kirchliche Theorien daraus zu entwickeln, Der werde den wahren klassischen Geist nicht treffen. Von den höheren Bildungsanstalten Preußens, die sich als Sitze der Humanität stets ausgezeichnet hätten, solle man doch ja die engen konfessionellen Rücksichten fernhalten. Diesen freieren Standpunkt nehme das Statut der Berliner Universität von 1809 ein, und nach diesem, nach dem Standpunkte des 19. Jahrhunderts solle man die andern Statuten, die aus dem 16. Jahrhundert stammten, beurtheilen und modifiziren.

Auch Mevissen protestirte gegen die Auffassung des Kommissars im Namen der freien Wissenschaft, welche sich nicht zwingen lasse, „nur diejenigen Offenbarungen des christlichen Geistes, welche dem christlichen Staate genehm seien, für wahr zu halten, dagegen andere Offenbarungen desselben Geistes, die das weite Feld der Geschichte berge, zu verwerfen.“

„Wenn zugegeben werden könnte,“ sagte der Redner, „daß ein bestimmter Geist als christlicher Geist vom Staate deklarirt würde, im Gegensatz zu dem wahrhaft freien christlichen Geiste, der, in keinem Jahrhundert in seiner Form, stets aber in seinem Wesen derselbe, in jedem Momente sich selbst bestimmt und im Laufe der Zeiten sich noch unendlich weiter bestimmen wird — dann wäre es mit der freien Wissenschaft zu Ende.“

Diese Ansichten erlangten in der Versammlung das Uebergewicht, indem mit 222 gegen 181 Stimmen die Zulassung der Juden zu

allen akademischen Aemtern, einschließlich des Dekanats und Prorektorats, beschlossen ward.

Auch sprach sich die Versammlung für Errichtung eines besondern Lehrstuhls zur Bildung jüdischer Theologen aus.

Die Mehrheit der Abtheilung wollte die Juden auch zu andern Lehrämtern zugelassen wissen, und zwar ein Theil zu allen, die nicht nothwendig ein christliches Bekenntniß erfordern, ein anderer Theil mit Ausschluß der Vorsteherstellen und der Stellen an christlichen Elementarschulen.

Diese Ansicht stieß jedoch in der Versammlung auf starken Widerspruch. Graf Merveldt widersetzte sich derselben im Namen der katholischen Kirche, deren Grundsätze verlangten, daß alle Lehrer an katholischen Schulen (die rein technischen Fächer ausgenommen) den katholischen Standpunkt festhielten. Zugleich erinnerte er an die Worte der Thronrede, wo der König gesagt: „Ich und mein Haus wir wollen dem Herrn dienen." Damit vertrage es sich schlecht, wenn die Jugend des Landes von Nichtchristen unterrichtet und erzogen werde.

Gudenau und Manteuffel II. erklärten es für einen Despotismus gegen die ärmern Klassen, wenn man diese zwingen wollte, ihre Kinder in Elementarschulen zu schicken, an denen jüdische Lehrer lehrten, da doch die Wohlhabenderen, die ihren Kindern Privatunterricht ertheilen ließen, schwerlich dazu jüdische Lehrer wählen würden.

Auch Auerswald hielt die Ausschließung der Elementarschulen für nothwendig, weil an diesen der Lehrer allemal zugleich den Religionsunterricht habe, und der Reg.-Kommissar setzte hinzu: was von diesen, Das gelte auch von Progymnasien und Gymnasien, denn auch da sei die Wirksamkeit der Lehrer eine erziehende.

Die Kurie entschied sich mit 236 gegen 180 Stimmen für Beibehaltung des Entwurfs, also für Ausschließung der Juden von allen Lehrämtern an christlichen Schulen.

Man kam nun zu der wichtigen Frage wegen der ständischen Rechte.

10 Stimmen gegen 3 hatten sich in der Abtheilung dafür erklärt, daß den Juden alle ständische Rechte eingeräumt werden möchten. Als Grund dafür ward angeführt, daß die Juden schon als Stadtverordnete an der Regelung des christlichen Gemeinwesens Theil nähmen. Auch läge es ja immer in der Hand der christlichen Wähler, ob sie

einem Juden ihr Vertrauen schenken wollten; geschehe Dies, so könne man sicher sein, daß der Gewählte ein tüchtiger Mann sei.

In der Versammlung trat hiergegen zuerst v. Gaffron auf, der bis auf diesen einen Punkt für die völlige Emanzipazion der Juden war.

Man solle keinen Sprung machen, sagte er, sondern die Juden erst durch Entfesselung in den übrigen Beziehungen zu dieser höchsten Stufe der Gleichberechtigung mit den Christen heranbilden. Auch sei zu fürchten, daß die Juden, bei ihren großen materiellen Mitteln und ihrem festen Zusammenhalten, durch Ankauf von Grundeigenthum oder durch Bestechung ihre Leute in die ständischen Versammlungen bringen würden, und bedenklich sei es doch, bei der Gesetzgebung, welche den ganzen sittlichen und sozialen Zustand des Staats bedinge, den Juden einen solchen Einfluß einzuräumen.

Ihm ward von Schwerin entgegnet:

Wenn die Juden durch Wahlumtriebe in die Stände kämen, so würde Dies die Schuld der christlichen Wähler sein, die sich bestechen ließen. Uebrigens sei schwerlich zu befürchten, daß die Juden, die im Verhältniß zu den Christen so gering an Zahl wären, auf den Landtagen ein Uebergewicht erhalten möchten.

Dem schloß Hansemann sich an, indem er zu bedenken gab:

wie man gerade wünschen müsse, daß die Juden Eigenthum kauften, daß sie einem edlen Ehrgeiz nach ständischer Wirksamkeit sich hingäben, denn Das würde sie am Ersten vom bloßen Handel abziehen.

Beckerath endlich wies auf Kurhessen hin, wo die Juden alle Rechte, das Patronat ausgenommen, besäßen. Da ward von ministerieller Seite abermals mit dem Feldgeschrei: „christlicher Staat!" ein neuer Sturm versucht. Man setzte Alles daran, um wenigstens diesen wichtigen Punkt zu behaupten, nachdem man aus so vielen andern schon verdrängt war.

Manteuffel II. erklärte, daß er in einem christlichen Staate sich auch nur einen christlichen König denken könne (als ob man einen Juden auf den Thron setzen wollte!), der sich nur auf seine christlichen Stände stütze. Da indessen, setzte er hinzu, er zu seinem Bedauern wahrnehmen müsse, daß nicht in allen Mitgliedern dieser Begriff des christlichen Staats feststehe, so wolle er auf die Würde der Standschaft aufmerksam machen. So lange die Juden noch nicht moralisch gleich hoch ständen, so lange sie sich nicht auf demselben Niveau religiöser Bildung befänden (als ob dies Beides Dasselbe wäre!), so lange müsse man wünschen, daß das wichtigste politische Recht, die Standschaft, ausschließlich den Christen verbleibe.

Der Landtagskommissar erklärte sehr bestimmt:

Es sei der „entschiedene Wille" der Regierung, den Karakter des christlichen Staats aufrecht zu erhalten, und darum auch ihr „dringender Wunsch," daß diese Versammlung stets nur vom christlichen Geiste „durchweht" sei.

Mit Bezugnahme auf Vinckes Ausfall gegen den Schatzminister fuhr er sodann fort:

Er gebe zu, daß in der bestehenden Gesetzgebung Elemente seien, die nicht als vollkommen christliche bezeichnet werden könnten; aber das Bestreben der Regierung gehe dahin, die Gesetzgebung dem Christenthum immer mehr anzuschließen, dem christlichen Prinzip immer mehr Geltung darin zu verschaffen.

Hiernach wird man also wohl nächstens das Heer entlassen, den Staatsschatz unter die Armen vertheilen, alle Eide so wie alle Injuriengesetze abschaffen und sich aller Sorge um die materiellen Interessen des Landes, um Handel und Gewerbe entschlagen, da diese ängstliche Sorge um das Irdische, die dem Spruche: Mein Reich ist nicht von dieser Welt, direkt zuwiderläuft, einer vom wahrhaft christlichen Geiste „durchwehten" Regierung nicht wohl ansteht.

Es war übrigens ganz klug von den beiden Wortführern des christlichen Staats, daß sie sich nicht lediglich auf die innere Kraft dieses Gedankens verließen, sondern noch einen andern Talisman zu Hülfe nahmen, welcher ihnen schon oft den Sieg verschafft hatte: die Berufung auf den „entschiedenen Willen" der Regierung und die Herbeiziehung des königlichen Namens. Durch diese glückliche Mischung weltlicher und geistlicher Mittel gelang es dem Ministerium, seine heilige Schaar so zu fanatisiren, daß sie, als Vincke die Tribüne bestieg (blos um eine persönliche Bemerkung zu machen), durch Schreien und Trommeln mit den Füßen ihn nicht zum Worte kommen lassen wollte, bis Dieser erklärte: er erwarte eine Widerlegung mit Gründen, nicht mit den Füßen. — Die Frage:

„Sollen den Juden alle ständischen Rechte, gleich den Christen, beigelegt werden?"

ward mit der Mehrheit von einer Stimme (220 gegen 219) verneint.

Die Opposizion versuchte in der folgenden Sitzung, wenigstens einen Theil der ständischen Rechte für die Juden zu erkämpfen. Hansemann stellte den Antrag, sie zu den Kreistagen zuzulassen, wo ja nur über ganz materielle Interessen, Chausseebauten u. dgl., ver-

handelt würde, oder doch das aktive Wahlrecht ihnen einzuräumen. Auch fand dieser Antrag von Seiten der Abgg. Naumann, Beckerath, Stämmler, Dittrich, Milde, Winzler und dem Referenten lebhafte Unterstützung. Schon als Stadtverordnete, ward gesagt, hätten die Juden das Recht, die Landtagsabgeordneten in den Städten mitzuwählen; dieses werde ihnen also durch den Entwurf entzogen. Auch sei es eine Beeinträchtigung für Die, welche einen Juden zum Stadtverordneten gewählt hätten, wenn ihr Vertreter nicht mit wählen dürfe. Tschocke erwähnte, daß in Breslau die jüdischen Stadtverordneten ohne Widerspruch an den Landtagswahlen Theil genommen hätten. An andern Orten dagegen waren sie davon ausgeschlossen worden.

Allein auch gegen diesen Vorschlag erhob sich mit aller Macht die Gegenpartei: es sei bereits darüber abgestimmt, daß die Juden keine ständischen Rechte haben sollten; Das sei wenigstens der Sinn der Abstimmung in der letzten Sitzung gewesen; man könne jetzt nicht wieder darauf zurückkommen, nicht jenen Beschluß umstoßen oder doch umgehen wollen.

Selbst von den Freunden der Emanzipazion schloß Graf Renard sich diesem Bedenken an, und, obschon Vincke, Auerswald, Milde u. A. entschieden widersprachen, so trug doch wahrscheinlich dieser formelle Grund wesentlich dazu bei, daß der Antrag mit 249 gegen 191 Stimmen durchfiel.

Das Bedenken, das man erhob, fand übrigens in den vorgeschriebenen Formen der Geschäftsordnung, wie auch der Marschall faktisch anerkannte, keine Begründung, denn man konnte ganz wohl, nachdem der frühere Beschluß die Ertheilung aller ständischen Rechte an die Juden verneint hatte, auf die Frage zurückkommen: ob ihnen nicht wenigstens einige solche Rechte einzuräumen, namentlich das Minimum derselben, das bloße aktive Wahlrecht. Wenn Etwas gegen den Antrag Hansemannns eingewendet werden konnte, so war es höchstens Dies, daß nach der bisherigen Praxis Vorschläge dieser Art, die sich auf eine beschränkende oder erweiternde Abänderung eines Hauptantrags bezogen, vor der Abstimmung über diesen selbst vorgebracht zu werden pflegten. Allein eine Nothwendigkeit hierzu war, nach den Vorschriften der Geschäftsordnung, durchaus nicht vorhanden; der Antrag kam vielmehr ganz rechtzeitig, da über die Annahme des §. 36 selbst noch nicht abgestimmt war.

Einstimmig erklärte sich die Abtheilung dafür, daß den jüdischen Patrimonialgerichtsinhabern gestattet sein möge, ihre Gerichtshalter und Polizeiverwalter selbst zu bestellen, unter Vorbehalt der Bestätigung der Behörde. Einige Mitglieder wollten ihnen auch die persönliche Verwaltung der Gerichtsbarkeit und Polizei, ganz wie den christlichen Gerichtsherren, zugestehen.

Die Kurie nahm das Erste an, lehnte aber das Zweite ab.

Ferner beschloß man, die Aufsicht über eine Kommunalverwaltung dem jüdischen Gerichtsherren zuzusprechen — nicht so aber über das Vermögen einer christlichen Kirche.

Daß ein Jude das Patronat nicht ausüben könne, damit war die Abtheilung einverstanden; nur beantragte sie — mit 11 gegen 2 Stimmen —, daß dessen Ausübung in solchen Fällen nicht der Regierung, sondern der Gemeinde zufallen möge. Die Kurie schloß sich diesem Antrage an.

Für §. 37 beschloß die Kurie folgende Fassung vorzuschlagen:

„In Betreff des Gewerbebetriebs unterliegen die Juden keinen andern Beschränkungen, als die Christen."

Man müsse, ward gesagt, Alles ausschließen, was die Absicht, den Juden den Gewerbebetrieb völlig freizugeben, auch nur im Leisesten wieder verdächtigen könnte.

Von allen übrigen §§. des 1. Abschnittes war es nur noch einer, der zu einer längern Verhandlung Anlaß gab. Bei §. 40 nämlich hatte die Abtheilung die Einführung der Zivilehe unter den Juden beantragt, analog Dem, was das neue Religionsgesetz in dieser Hinsicht für die christlichen Dissidenten verordne.

Dieser Antrag erlangte in der Kurie eine große Majorität. Zugleich hatte die Abtheilung davon Gelegenheit genommen, die Frage anzuregen:

ob nicht auch die Ehe zwischen Juden und Christen freizugeben sei?

Das Landrecht, ward gesagt, verbiete den Christen Heirathen nur mit solchen Personen,

„welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen verhindert sind".

Daß dergleichen religiöse Hindernisse auf Seiten der Juden nicht beständen, gehe unter Anderm aus dem in der Denkschrift zitirten Gutachten des Pariser Sanhedrin hervor, wonach das mosaische Gesetz den Juden Ehen nur mit abgöttischen Völkerschaften verböte. Zu diesen aber rechne der Talmud die Christen nicht, weil sie den wahren Gott anbeten.

Also lediglich vom kirchlichen Standpunkte stellten sich einer solchen Mischehe Hindernisse entgegen, da allerdings christliche Geistliche Anstoß nehmen möchten, eine Ehe mit einem Juden einzusegnen, wie umgekehrt von den Rabbinern eine Ehe mit einem Christen nicht anerkannt würde. Allein, wie der Staat über die Bedenken hinweggehe, welche in der christlichen Kirche selbst gegen Ehen von Personen verschiedener Konfession beständen, ebenso könne er es bei Ehen zwischen Christen und Juden thun, wenn er sich, unbekümmert um kirchliche Hindernisse, darauf beschränkte, die Form der Ehe und deren Wirkungen zivilrechtlich zu bestimmen.

Die Abtheilung empfahl daher der Kurie mit 12 Stimmen gegen 3:

„bei Sr. Majestät dem Könige die Zulassung der Zivilehe zwischen Christen und Juden zu befürworten".

In der Kurie nahmen sich dieses Antrags die Abgg. Graf Renard, Tschocke, v. Saucken, v. Byla, v. Bardeleben, Aldenhoven und Hansemann aufs Wärmste an.

Graf Renard erkannte in der Ehe zwischen Juden und Christen das beste Sühnemittel nazionalen Hasses. Tschocke und v. Byla glaubten ebenfalls, daß durch Nichts so leicht, als durch die Gemeinschaft des Familienlebens, die noch bestehende Absonderung und die Verschiedenheit der Lebensgebräuche beseitigt werden möchte. Saucken fand es nicht gerechtfertigt, wenn das Heiligste im Menschen, die Liebe, unterdrückt werde oder der eine Theil gezwungen sei, seinen Glauben abzuschwören. Bardeleben fragte: ob man denn apostolischer sein wolle, als die Apostel selbst, welche Ehen zwischen Juden und Christen gestattet hätten? Auch berief er sich auf das Beispiel anderer Länder, Frankreichs, Englands, Weimars, Kurhessens, Belgiens, wo Mischehen erlaubt wären. Wenn nun eine solche Ehe dort eingegangen würde und die Eheleute kämen dann nach Preußen zurück, so solle hier die Ehe gerichtlich getrennt werden, wie Dies neuerdings in Königsberg vorgekommen *)?

Gegen den Antrag machte Manteuffel geltend: wenn auch die Eheleute selbst durch ihre Liebe über den Gegensatz ihrer Glaubensmeinungen hinweggehoben würden, wie aber würden die Kinder, „die mit dem Eintritt ins Leben noch nicht zum Bewußtsein dieser Liebe gelangt sind", diese Religionsverschiedenheit beseitigen?

(Glaubt denn der geehrte Abgeordnete, daß die Kinder früher

---

*) In dem bekannten Falle des Dr. Falkson.

zum Bewußtsein der Religionsverschiedenheit ihrer Aeltern, als zu dem der gemeinsamen Liebe, welche sie mit Diesen und Diese unter einander verbindet, gelangen werden?)

Steinbeck entwickelte tiefmystische Begriffe von der Ehe, „die durch ihre kirchliche Bedeutung den Christen mit dem Erlöser verbinde", während der Nichtchrist dieselbe nur als ein rechtliches Verhältniß, der Jude sie sogar als einen Kauf betrachte.

Zwei katholische Mitglieder, Harthausen und v. Landsberg-Steinfurt, widersetzten sich dem Antrag im Namen ihrer Kirche, welche Ehen zwischen Katholiken und Juden für ungültig erkläre. Ihnen erwiderte aber ein andrer katholischer Abgeordneter, Aldenhoven:

Die Kirche erkenne Manches nicht an, was der Staat doch zulasse oder selbst vollziehe, z. B. Ehescheidungen. Das sei dann Gewissenssache jedes Einzelnen.

Von manchen Seiten ward auch behauptet: die ganze Frage gehöre nicht hierher. Schwerin sagte: hier habe man nur die rechtliche Form der Ehe zu bestimmen; das Kirchliche müsse ganz aus dem Spiel bleiben, gemäß dem Grundsatz: das Gebiet der Kirche von dem des Staats zu trennen. Andre wieder meinten: es bedürfe eines solchen Antrags gar nicht, da ein gesetzliches Verbot von Mischehen nicht existire, oder man müsse sich wenigstens erst darüber genauer unterrichten. Allein Dem hielten Hansemann und der Referent den Königsberger Fall entgegen, und, obschon der Regierungskommissar eine Interpellazion Auerswalds darüber nicht beantwortete, so konnte doch, nach den angeführten Thatsachen, kein Zweifel sein, daß wenigstens die Regierung die Gesetze so auslege, als ob sie wirklich Ehen zwischen Juden und Christen untersagten.

Die Kurie beschloß daher, trotz des erhobenen Widerspruchs, auf den Gegenstand einzugehen, und nahm sodann den Antrag selbst mit

281 bejahenden
gegen 142 verneinende Stimmen

an.

Den zweiten Abschnitt des Entwurfs, welcher Ausnahmebestimmungen für die posener Juden aufstellte, hatte die Abtheilung einstimmig verworfen; sie wollte, daß der erste Abschnitt für die ganze Monarchie Geltung haben sollte. Ihre Gründe dafür waren folgende:

Die Regierung erkenne selbst in der Denkschrift an, daß die Verordn. v. 1. Juni 1833, welche die Verhältnisse der Juden in Posen geordnet,

auf den sittlichen Zustand derselben wohlthätig eingewirkt und daß derselbe sich seitdem merklich gehoben habe. Allein sie schreibe diese Wirkungen nicht den befreienden, sondern den beschränkenden Bestimmungen jener Verordnung zu und halte deshalb die Verlängerung dieser letztern für gerechtfertigt. Die Abtheilung sei der entgegengesetzten Ansicht. Sie stütze sich dabei theils auf die amtlichen Berichte der Regierungen zu Bromberg und Posen, zufolge deren gerade die Vereinigung der Juden in Posen zu bürgerlichen korporativen Verbänden nachtheilig auf sie gewirkt habe, theils auf den allgemeinen Erfahrungssatz, daß die Juden überall da auf einer höhern Bildungsstufe stehen, wo sie sich einer humanen Gesetzgebung erfreuen. Möchten übrigens auch die posenschen Juden an Bildung hinter denen der andern Provinzen zurück sein, so ständen sie doch gewiß auf keiner niederern Stufe, als auf welcher die Juden der alten Provinzen zur Zeit der Erlassung des Edikts v. Jahre 1812 sich befunden. Es sei ferner um so weniger gerechtfertigt, die Juden Posens noch länger unter einer Ausnahmegesetzgebung zu halten, als ein großer Theil ihrer früher gleichfalls zum Herzogthum Warschau gehörigen Stammesgenossen, der zu den Regierungsbezirken Frankfurt und Marienwerder geschlagen worden, schon längst der Gesetzgebung der ältern Provinzen sich erfreue, ohne daß daraus ein Nachtheil für den Staat hervorgegangen.

Der Kampf, der sich hierüber in der Kurie entspann, ward auf der einen Seite von Solchen geführt, denen vor einer Ueberschwemmung ihrer Landestheile mit posenschen Juden bangte, auf der andern Seite von Abgeordneten der Provinz Posen, die freilich ebensosehr ein Interesse daran hatten, ihre Provinz von der dort zusammengedrängten jüdischen Bevölkerung zu entlasten. Den Letztern stand jedoch zugleich das höhere Interesse der Gerechtigkeit und Humanität zur Seite; auch konnten sie mit Recht für sich geltend machen, daß, wenn sie die Last, die jetzt ihre Provinz drücke, dieser erleichtert zu sehen wünschten, ihre Absicht dabei keineswegs die sei, diese Last den andern Provinzen aufzubürden, daß sie vielmehr überzeugt wären, die Folge einer Freigebung der posenschen Juden werde eine Erhebung derselben zu einem weit besseren sittlichen und geistigen Zustande sein, einem Zustande, der sie dann für keinen Landestheil mehr als ein gefährliches Element erscheinen lasse. Sehr treffend sprach Dies namentlich der Abg. v. Jaraczewski in dem folgenden Gleichniß aus:

„Wir Landwirthe, wenn wir Wasser haben, das durch Aufstauung sumpfig und gefährlich werden könnte, suchen dieses abzuleiten, um dasselbe der gesunden Luft, den segnenden Sonnenstrahlen auszusetzen. Das Wasser verliert dann seine schädlichen Eigenschaften, eignet sich die guten an. Thun wir in der moralischen Welt Dasselbe mit den Juden! Entziehen wir

Dieselben der segnenden Einwirkung der Zivilisazion nicht! Im Gegentheil, lassen wir sie sich frei unter uns bewegen!"

Auch Abgeordnete anderer Provinzen traten auf diese Seite, und so ward der Vorschlag der Abtheilung mit

242 gegen 161 Stimmen

angenommen.

Schon im Laufe der allgemeinen Debatte über den Gesetzentwurf waren mehrere Amendements gestellt worden, welche auf Ablehnung des ganzen Gesetzes gingen. An dessen Stelle sollte dann entweder, wie Beckerath und Winzler vorschlugen, ein einziger Paragraf treten, der die völlige Gleichberechtigung der Juden mit den Christen in allen und jeden Beziehungen ausspräche (die den Kultus speziell betreffenden natürlich ausgenommen), oder, nach Mildes Antrag, das Gesetz v. 1812, in seinem ursprünglichen, ächt freisinnigen Geiste und nach dem gegenwärtigen Bedürfnisse ergänzt und verallgemeinert.

Auf diese Anträge ging man jetzt zurück, wie Dies gleich damals vom Marschall ausdrücklich vorbehalten worden war. Zuerst kam der Beckerath-Winzlersche Antrag zur Abstimmung. Beckerath erklärte dessen Annahme für eine Forderung der Gerechtigkeit. Dagegen ward von den Gegnern der Emanzipazion, insbesondere den Herren v. Bismark und Lilien, nochmals an den christlichen Sinn der Versammlung appellirt, und Graf Finkenstein ging so weit, zu behaupten: durch die Emanzipazion der Juden werde man eine Ungerechtigkeit gegen die Christen begehen.

Der Antrag ward mit

220 gegen 186 Stimmen

verworfen.

Milde zog hierauf den seinen zurück.

Der Marschall stellte nun die Frage:

ob die Versammlung den König bitten wolle, den Gesetzentwurf mit den beschlossenen Abänderungen zu erlassen?

Diese Frage ward mit sehr starker Majorität bejaht.

Bei der Berathung in der Herrenkurie kamen fast alle die Streitfragen, welche die andere Kurie bewegt hatten, und größtentheils auch dieselben Beweisführungen, dieselben allgemeinen Gegensätze, ja sogar dieselben besondern Schattirungen der Ansichten wieder zum Vorschein.

Nur das numerische Verhältniß der Partein zu einander war hier ein ganz anderes.

Für völlige Emanzipazion der Juden kämpfte in der Herrenkurie dieselbe freisinnige Dreiheit, die bei allen Fragen dieser Art fest zusammenzuhalten pflegte — Graf York, Graf Dyrhn und Fürst zu Lynar. Sie kämpften dafür mit einem Eifer, einer Konsequenz und Ausdauer, die um so bewundernswerther war, als sie natürlich von vornherein auf einen Sieg ihrer Ideen verzichten mußten. Sie griffen nicht allein in der allgemeinen Debatte das Prinzip des Gesetzentwurfs aufs Entschiedenste an, sondern kamen auch bei der Berathung der einzelnen Paragrafen mit unerschütterlicher Festigkeit immer wieder auf ihre Grundsätze zurück und machten den, durch ihre Zahl übermächtigen Gegnern jeden Fußbreit Boden streitig.

Fürst Lynar erklärte sich namentlich gegen die Absperrung der Juden in besondere Korporazionen, die er sehr bezeichnend „moralische Ghettos" nannte. Eine solche Scheidung zwischen den Bürgern desselben Staats sei ein mittelalterliches Institut; unsre Zeit fordre vielmehr die möglichste Verschmelzung der Juden mit den Christen, damit Dieselben lernten, dem Staate, den sie bewohnten, ganz anzugehören. So geböte es auch das Christenthum, dessen wahrer Geist ein Geist der Liebe und Versöhnung sei. Er beantragte daher die gänzliche **Ablehnung des Gesetzentwurfs** und eine Bitte an den König um Vorlegung eines andern, der die völlige Emanzipazion der Juden entweder sofort verwirkliche, oder doch vorbereite.

Der Antrag fand, wie Dies nicht anders zu erwarten stand, in der Kurie wenig Anklang. Nicht einmal die erforderlichen sechs Mitglieder erhoben sich zu seiner Unterstützung.

Graf York stützte seinen Widerspruch gegen das Gesetz auf das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat, auf die Gewissensfreiheit, welches in Preußen von jeher schon, im Allg. Landrecht, anerkannt sei, auf die Gerechtigkeit gegen die Juden, welche zum Theil, namentlich in den ehemals französischen Landestheilen, schon im Besitz größerer Rechte gewesen, als der Entwurf ihnen zuertheilen wolle, endlich auch auf die Erfahrung, daß da, wo die Juden emanzipirt wären, die meisten Uebertritte zum Christenthum vorkämen. Graf York nahm die Juden gegen den Vorwurf größerer Unsittlichkeit in Schutz, welchen die vom Justizministerium veröffentlichte vergleichende Statistik der Verbrechen von Juden und Christen auf sie gewälzt habe. Diese Statistik sei unrichtig, insofern sie z. B. die sämmtlichen Holz- und Forstfrevel —

zusammen wohl 190,000 — außer Berechnung lasse und die jüdische Bevölkerung nur zu den 77,000 andern Verbrechen statt zu etwa 260,000, in Verhältniß stelle. (Schon die Abtheilung hatte die Bemerkung gemacht, daß man die jüdische Bevölkerung hierbei nicht mit der Gesammtbevölkerung, sondern nur mit der städtischen — weil auch die Juden fast nur in Städten lebten — vergleichen dürfe.)

Graf Dyrhn bekämpfte die Ansicht, als ob die Juden noch nicht reif zur Emanzipazion wären. So sage man zu Jedem, dem man Etwas verweigern wolle. Wenn man nun auch 1808 die preußischen Bauern für nicht reif zur Emanzipazion erklärt hätte, wo wäre da die so glorreiche und segensreiche Landeskulturgesetzgebung geblieben?

Auch Graf Zieten schien bei der allgemeinen Debatte sich den Vertheidigern der Emanzipazion anzuschließen, verleugnete jedoch diese Ansicht später mehrfach bei den einzelnen Punkten.

Das entgegengesetzte Extrem ward am Entschiedensten vom Fürsten W. Radziwill, einem Mitgliede der Abtheilung, vertreten. Wie Graf Finkenstein in der Ständekurie, so erklärte Fürst Radziwill: die Juden möchten Christen werden, dann wären sie sogleich emanzipirt! Die 1800jährige Zerstreuung dieses Volks über die ganze Erde sei ein Gottesgericht, welches sie selbst verschuldet hätten.

Nicht ganz so schroff, aber doch in den meisten Punkten gegen eine größere Gleichstellung der Juden mit den Christen sprach sich Graf Dohna-Lauck aus. Sein Standpunkt war der des christlichen Staates, auf welchen ihm bei der speziellen Debatte noch verschiedene andere Mitglieder folgten.

Endlich fanden auch die vermittelnden Ansichten, die in der andern Kurie sich geltend gemacht hatten, hier ihr Gegenbild: die eine, welche die Juden nur allmälig zur Freiheit heranziehen wollte, dort durch den Herrn v. Byla, hier durch den Grafen Solms-Baruth vertreten; die andere, drüben vom Grafen Renard aufgestellt, hier vom Herrn v. Sierstorpff verfochten, wonach den Juden zwar völlige Emanzipazion gewährt werden sollte, aber unter der Bedingung, daß sie ihren Separatismus, ihre Intoleranz gegen christliche Sitten und Gebräuche aufgäben, vor Allem den Sabbat auf den Sonntag verlegten.

Von der Ministerbank aus ward der Entwurf hier durch den Minister Eichhorn vertheidigt. Die Idee des christlichen Staats, welche in der andern Kurie der Minister v. Thile so scharf in den Vordergrund gestellt hatte, ward von Eichhorn mehr nur beiläufig ange-

führt — vielleicht weil er deren Anerkennung in dieser Kurie mehr, als in der andern, voraussetzen zu dürfen glaubte. Dagegen spielte in Eichhorns Vortrag eine andere Lieblingsidee des herrschenden Systems eine große Rolle: das Prinzip korporativer Vereinigung oder, wie der Minister es nannte, „organischer Bildung". Der Minister beklagte, daß unsre Zeit eine Scheu habe vor jeder solchen „organischen Bildung in den gesellschaftlichen Zuständen", daß sie, aus Furcht der Wiederkehr früherer Zustände, überall widerstrebe, wo ein neues korporatives Leben sich bilden wolle. Gleichwohl zeige sich doch auch ein Bedürfniß organischer Gestaltungen — Das beweise der Trieb der Assoziazion. Wenn nun irgendwo Etwas von selbst auftauche, ohne Zuthun des Staats, was ein organisches Leben gewinnen wolle, da sei die Gelegenheit nicht zu versäumen, „den leeren Raum mit neuen Lebensformen anzufüllen." Diese Idee habe man schon bei der neuen Gewerbeordnung verfolgt; von dieser sei man auch hier ausgegangen. Es sollten keine neuen Korporazionen geschaffen werden, sondern das Gesetz nehme die sich vorfindenden Zustände auf, denn an vielen Orten existirten schon Judenschaften; es mache sich ganz von selbst, daß Diese, neben den religiösen Angelegenheiten, auch noch andere gemeinsame Angelegenheiten ihrer Glaubensgenossen in den Kreis ihres Wirkens zögen; diesem Sichvonselbstmachen komme man nur zur Hülfe, indem man jenen Vereinigungen Korporazionsrechte beilege u. s. w. Die besondere Vertretung der Judenschaften in den Stadtverordnetenkollegien sei nur deshalb vorgesehen, damit da, wo etwa das Vertrauen der christlichen Wähler sich nicht den Juden zuwende, Diesen ein andrer Weg in die städtische Vertretung eröffnet sei. Die Repräsentanten der Judenschaften sollten übrigens keineswegs das gesonderte Interesse ihrer Korporazion, sondern ebensogut das der ganzen Bürgerschaft vertreten, wie die Abgeordneten der besondern Stände auf den Landtagen das ganze Land. Auch sei ja Alles dem freien Entschluß der Judenschaften und der freien Vereinigung mit den städtischen Korporazionen überlassen. Sei es also nicht vielmehr eine Beschränkung der Freiheit, ein unstatthafter Zwang zur Vermischung, wenn man Dem widerstrebe?

Trotz dieser eindringlichen Empfehlung der „organischen Bildungen", erklärte sich dennoch die Herrenkurie, wie die Ständekurie, auf den Antrag ihrer Abtheilung für Ausscheidung alles Dessen aus den zu bildenden Vereinigungen der Juden, was über den Zweck einer korporativen Regelung ihrer kirchlichen Angelegenheiten hinausgreife und

dieselben zu abgesonderten politischen Korporazionen machen möchte. Demgemäß ward in §. 2 der Ausdruck Judenschaften mit dem: Synagogengemeinden, vertauscht; es ward die besondere Vertretung dieser Vereine in den Stadtverordnetenkollegien abgelehnt, ja sogar deren Befugniß zur Verwaltung von Armenfonds und Stiftungen auf die schon bestehenden und auf solche neu hinzukommende beschränkt, deren Stifter Dies ausdrücklich wünschen würden.

§. 18 beschloß man, unter Zustimmung des Ministers, so zu fassen, daß die Regierung Trennungen in jüdischen Gemeinden nicht zu hindern, wohl aber darüber zu entscheiden habe, ob eine neue Gemeinde sich bilden dürfe — wie ja auch keine neue christliche Religionsgesellschaft ohne Genehmigung des Staats ins Leben treten könne.

Bei §. 20 ward beantragt, daß ⅔ der in die Kommission zu ernennenden Mitglieder aus den von den Synagogengemeinden Vorgeschlagenen genommen werden möchten.

§. 27 ward, wie auch von der andern Kurie geschehen, gestrichen, weil man die allgemeinen Bestimmungen, wie sie für die Christen gelten, für ausreichend hielt und nicht wollte, daß etwas Besonderes für die Juden festgesetzt würde.

Dagegen trennte sich die Herrenkurie von der Ständekurie, indem sie die Bildung abgesonderter jüdischer Schulen guthieß.

Bei §. 34 erklärte sich die Minorität der Abtheilung — Graf York und Fürst Radziwill — gegen das darin liegende Prinzip der Bevormundung. Auch ward ihnen in der Kurie von Dyrhn und Lynar beigestimmt. Allein die Majorität der Abtheilung berief sich darauf, daß die Bestimmung in Posen schon sehr günstig gewirkt habe, und so nahm die Kurie den §. an.

Bei den nun folgenden wichtigen Gesetzesbestimmungen trat die kleine freisinnige Frakzion der Kurie mit aller Energie und Einmüthigkeit für ihr Prinzip in die Schranken. Sie wollte zunächst alle Staatsämter den Juden freigeben, mit alleiniger Ausnahme derer, welche christliche Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten berührten. Lynar fragte: welches Bedenken man haben würde, einem Nathan dem Weisen selbst das wichtigste Staatsamt anzuvertrauen? York erinnerte daran, daß schon das Edikt von 1812 den Juden Hoffnungen auf Staatsämter gemacht habe. Dyrhn erklärte: er halte es für ein Zeichen der Siegesgewißheit, des Vertrauens auf die siegende Kraft

der Wahrheit des Christenthums, wenn man sich nicht fürchte, den Juden auch die größten Rechte im Staate einzuräumen.

Aber diese wenigen freisinnigen Stimmen verhallten unter dem Widerspruch einer weit größern Zahl von Gegnern. Die Majorität der Abtheilung erklärte sich für den Entwurf, theils aus dem allgemeinen Gesichtspunkte des christlichen Staats, theils wegen der unvermeidlichen vielfachen Berührungen der meisten Staatsämter mit kirchlichen und Schulangelegenheiten, theils endlich aus Furcht, die Juden möchten ihre Macht, wenn sie in den Besitz von Staatsstellen kämen, zum Nachtheil des christlichen Elements misbrauchen.

Diese Ansichten fanden in der Kurie überwiegenden Anklang. Kielmansegge erklärte es für unangemessen, wenn der christliche Staat von Juden regiert werden sollte; Burghaus berief sich auf die Stimme des Volks; Solms-Baruth hielt mit seiner Idee der „allmäligen Emanzipazion" einen solchen raschen Schritt für unverträglich, und Graf Zieten äußerte sehr naiv: so lange man noch unter den 16 Millionen Christen tüchtige Leute hätte, warum sollte man denn nach Juden greifen?

Der Minister Eichhorn leugnete, daß in dem Edikte v. 1812 etwas Bestimmtes „verheißen" sei. Es heiße dort in §. 9:

„Inwiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten wir uns vor zu bestimmen."

Es ging also hier mit dem „inwiefern" ebenso, wie mit dem „wie" in dem Ges. v. 1823. Wie man sich dort an das Wörtchen: Wie anklammerte, um die Achtmännerdeputazion alles Ernstes für eine Erfüllung der Verheißung allgemeiner Stände auszugeben, so verkroch man sich hier hinter das: Inwiefern, um die Verheißungen des Edikts von 1812 ins Unbestimmte zu stellen.

Mit derselben feinen Auslegungskunst wußten die Minister auch die Berufungen auf Art. XVI. der Bundesakte zu entkräften, demzufolge, wie mehre Redner in dieser und der andern Kurie behaupteten, den Juden in den ehemals französischen Landestheilen die Rechte, die sie vor der Besitzergreifung besaßen, also auch die politischen, ungeschmälert verbleiben müßten. Art. XVI., ward erwidert, garantire den Juden nicht die in den einzelnen Bundesstaaten, sondern nur die von den einzelnen Bundesstaaten ihnen eingeräumten Rechte, und diese Fassung sei ausdrücklich, statt der früher vorgeschlagenen: in,

gewählt worden, um die Rechte, die von der Fremdherrschaft her datirten, auszuschließen.

O du „biederes, treues deutsches Volk“! Als du in jenen schweren Tagen der Gefahr für deine Fürsten dich hinausstürztest zum blutigen Kampfe, Alles freudig opfernd, Gut und Leben, da dachtest du nicht daran, daß, zum Dank für deine Treue, für dein biederes Vertrauen, für deine aufopfernde Hingebung, die großen Verheißungen, die damals deine Fürsten so rückhaltlos dir entgegenbrachten, später, nach beendetem Kampfe, von kleinen diplomatischen Seelen in den Schraubstock ihrer jämmerlichen Pfiffigkeit gespannt und mit Mäkeln und Deuteln zur Fratze verzerrt werden würden!

Der Minister berief sich auch darauf: eine Ertheilung politischer Rechte an die Juden sei noch nicht „in Uebereinstimmung mit dem Geist des ganzen Volks“, wenn auch mit dem „einzelner vortrefflicher Männer, die sich auf diesem Gebiete eine besondere Ansicht gebildet hätten.“

Also man giebt lieber den Vorurtheilen der großen Masse, als den gesunden und aufgeklärten Ansichten nach, die in dem wahrhaft gebildeten Theile des Volks — nicht blos in „einzelnen vortrefflichen Männern“ — bereits Wurzel geschlagen haben und täglich mehr schlagen!

Der Antrag Yorks ward natürlich verworfen, der §. angenommen.

Rücksichtlich der Gemeindeämter beantragte die Majorität die Zulassung der Juden zu allen solchen, mit denen nicht eine polizeiliche, richterliche oder exekutive Gewalt verbunden sei, die Minorität dagegen: zu allen, ohne diese Beschränkung.

Die Kurie trat der Majorität bei.

Dagegen erklärte sie sich dafür, daß die Juden zu Schiedsmännern nicht blos für ihre Glaubensgenossen wählbar sein sollten, und wünschte sogar deren Zulassung zu den Stellen der Justizkommissarien und Anwälte, soweit nicht damit das Notariat verbunden sei.

Bei dem Punkte wegen der akademischen Aemter beantragte die Abtheilung gegen 1 Stimme (Radziwill) die Zulassung der Juden auch zu den ordentlichen Professuren in der medizinischen und filosofischen Fakultät (ohne Beschränkung auf einzelne Disziplinen). Zur juristischen Fakultät hielt sie Dieselben nicht für zuläßig, theils des Doktoreides wegen, theils weil diese Fakultäten oft in den Fall kämen, Rechtsgutachten zu ertheilen, also richterliche Funkzionen zu üben.

Dieser Ansicht schlossen sich, außer der gewöhnlichen Trias, auch noch Graf Dohna-Lauck und Graf Redern an. Letzterer wünschte, daß den preußischen Universitäten, die der Minister mit Recht für „Kleinodien des Staats" erklärt habe, alle helleuchtende Edelsteine angereiht werden möchten, wo man solche auch finde. Er erinnerte an die vielen ausgezeichneten Männer in Kunst und Wissenschaft aus der Zahl der Juden, deren Gewinnung nur eine Zierde für den Staat sein könnte.

In gleichem Sinne versuchten Dyrhn und York aus dem Begriffe der universitas litterarum, der sich nur bei den deutschen Universitäten rein erhalten habe, die Nothwendigkeit herzuleiten, hier die größte Freiheit walten zu lassen und kirchliche Rücksichten, wie sie z. B. auf den englischen Hochschulen lasteten, gänzlich fernzuhalten. Diese Richtung habe man früher in Preußen verfolgt, als man die auswärts als Irrlehrer Vertriebenen aufgenommen und angestellt, und dadurch seien Preußens Universitäten groß und berühmt, wahre universitates litterarum geworden.

Diesem Begriff der Universitäten, als Anstalten der freien Wissenschaft, stellten die Grafen B. Stolberg und Solms-Baruth sowie der Minister den Begriff christlicher Anstalten oder (wie Eichhorn sich ausdrückte) „organischer Gliederungen" nicht blos zum Unterricht, sondern auch zur Erziehung, entgegen, und Fürst Radziwill nahm noch ganz besonders für die katholischen Universitäten die Ausschließlichkeit ihres Bekenntnisses in Anspruch.

Dennoch ward der Antrag auf Zulassung der Juden zu allen Lehrstühlen der filosofischen und medizinischen Fakultät nur mit 31 gegen 28 Stimmen abgelehnt, und deren Zulassung zu den ordentlichen Professuren in den freigegebenen Fächern erlangte sogar die Majorität. Desgleichen beschloß die Kurie, auf Yorks Antrag, mit 31 gegen 23 Stimmen, zu jenen Fächern noch die linguistischen hinzuzufügen.

Die Errichtung eines Lehrstuhls für jüdische Theologie, welche 2 Mitglieder der Abtheilung wünschten, ward nicht angenommen.

Die Anstellung der Juden bei andern Lehranstalten, mit Ausnahme der Vorsteherstellen und allen Stellen an Elementarschulen, hatte die Abtheilung befürwortet. Allein gegen diesen Vorschlag erhob sich eine noch weit stärkere Opposizion, als bei den akademischen Aemtern. Namentlich erklärten mehrere katholische Mitglieder die Anstellung von Juden an katholischen Gymnasien geradezu für unzulässig. Der

Minister wies auf die geschichtliche Entstehung der Gymnasien und ihre Aufgabe als Erziehungsanstalten hin. Selbst der Prinz von Preußen trat gegen die Abtheilung auf und meinte: man sei schon weit genug in der Toleranz gegangen, um ohne Vorwurf diesen Vorschlag ablehnen zu können.

Obgleich daher die Abtheilung ihren Antrag, auf des Herzogs von Ratibor Rath, dahin modifizirte, daß auch hier nur die Fächer der Mathematik, Naturwissenschaft und der neuen Sprachen den Juden geöffnet sein sollten, so gewann er doch auch in dieser Beschränkung nicht mehr als

9 Stimmen

für sich.

Der unermüdliche York setzte es aber durch, daß wenigstens an Gewerbschulen Juden als Lehrer zugelassen werden sollten.

Es blieb nun noch der wichtigste Punkt in §. 36 übrig, die Frage der ständischen Rechte. Die Abtheilung hatte sich in ihrer Majorität gegen deren Ertheilung an Juden erklärt; nur das Recht der Präsentazion des Gerichts- und Polizeiverwalters wollte sie den jüdischen Rittergutsbesitzern zugestehen. Die Minorität, bestehend aus dem Prinzen Biron und dem Grafen York, hielt es für unbedenklich, den Juden diese Rechte einzuräumen. Biron erklärte es für eine Inkonsequenz und eine Unbilligkeit, den Juden, welche Rittergüter erwerben dürften, die mit dem Besitze solcher verbundenen Rechte vorzuenthalten. Ihr Erscheinen auf den Kreistagen sei ganz unbedenklich; würde aber auch ein Jude zum Landtagsabgeordneten durch das Vertrauen seiner christlichen Standesgenossen gewählt, so wäre Dies ein sicheres Zeichen seiner Würdigkeit und Befähigung.

Aehnlich äußerte sich Graf York.

Am heftigsten ward dieser Ansicht vom Fürsten Lichnowsky widersprochen, der überhaupt bei allen religiösen Fragen selbst jenen Schein der Freisinnigkeit, in den er bei rein politischen sich meistens hüllte, von sich warf und als strenger Katholik auftrat. Er konnte nicht begreifen, wen denn eigentlich ein Jude, wenn er zum Landtage gewählt würde, dort vertreten sollte. Doch nicht die Christen?

Eine naive Frage, in der That! Nach dem westfälischen Frieden gab es auf dem deutschen Reichstage ein Corpus Evangelicorum und ein Corpus Catholicorum, in jenem wurden die Interessen der evangelischen, in diesem die der katholischen Stände des Reichs abgesondert vertreten. Es würde ganz in der Konsequenz jener Frage liegen, wenn

der edle Fürst auf eine Scheidung des Ver. Landtags in eine evangelische und eine katholische Kurie antrüge; denn wie kann der Evangelische den Katholiken, der Katholik den Evangelischen mit vertreten? Stoßen ihre beiderseitigen Interessen nicht oft weit härter auf einander, weil sie einander an Macht und Ansprüchen weit mehr gleichstehen, als die Interessen von 200,000 Juden und die von 16 Millionen Christen?

Der Abtheilungsantrag ward angenommen, den Juden also die Standschaft abgesprochen.

Wie die jenseitige Abtheilung, so beantragte auch die der Herrenkurie die Einführung der Zivilehe für die Juden nach Analogie des Ges. v. 30. März 1847.

Die Kurie stimmte diesem Antrage bei.

Desgleichen hielt die Abtheilung ebenfalls eine Bestimmung in diesem Gesetze über die Gültigkeit von Ehen zwischen Juden und Christen für nothwendig. Darüber, ob darin deren Gültigkeit oder Ungültigkeit auszusprechen, waren die Ansichten in der Abtheilung — 3 gegen 3 — getheilt. Für den Fall aber, daß dieselben als gültig anerkannt würden, beantragte die Abtheilung einstimmig:

daß solche Ehen nur unter der Bedingung zu gestatten seien, daß sämmtliche Kinder daraus in der christlichen Konfession erzogen würden.

Man sah also die Mischehen als ein Mittel an, um die Juden zum Christenthum herüberzuziehen. Selbst Die, welche sich für die Gültigkeit solcher Ehen entschieden, bekannten ganz offen, daß sie nur unter dieser Bedingung und in dieser Hoffnung Heirathen zwischen Christen und Juden wünschen könnten.

Auch sie also waren von Proselytenmacherei nicht ganz frei, auch sie vermochten das rein Menschliche von dem spezifisch Christlichen und Jüdischen nicht ganz zu trennen. Stellte man sich aber nicht hierdurch in Schatten gegen das Judenthum, dem ein Redner in der Ständekurie mit Recht das Zeugniß gab, daß es von Proselytenmacherei sich gänzlich fern halte?

Aber selbst diese Aussicht auf einen für das Christenthum zu machenden Gewinn konnte die Gegner der Juden mit einer so engen Verbindung zwischen diesen und den Christen nicht aussöhnen. Man fand es unvereinbar mit dem christlichen Begriff der Ehe so wie mit der Innigkeit des Familienlebens, daß der eine Ehegatte einer andern Religion angehören sollte, als der andere; ja Einzelne fürchteten sogar

eine „Erschütterung des Christenthums“ ein Hinüberziehen des christlichen Ehegatten zu dem Glauben des jüdischen.

Die Kurie beschloß gegen 19 Stimmen, keine gesetzliche Bestimmung über die Ehen zwischen Juden und Christen zu erbitten. Die Frage der Zulässigkeit gelangte somit gar nicht zur Abstimmung.

Schon im Eingange ihres Gutachtens hatte die Abtheilung die Zweckmäßigkeit von Ausnahmebestimmungen für die Juden der Provinz Posen anerkannt. Eine Ablehnung des ganzen 2. Abschnitts, wie solche von der Ständekurie beschlossen worden, kam hier nicht zur Frage. Nur zwei Modifikazionen von wesentlicher Bedeutung beschloß die Kurie zu beantragen:

einmal: die Gleichstellung der naturalisirten Juden Posens mit denen der übrigen Provinzen in allen und jeden Beziehungen;

zweitens: eine Erleichterung der Naturalisazion durch Aufnahme der Bestimmung, daß auch beim Nichtvorhandensein der in §. 48 genannten Bedingungen die Naturalisazion auf einen von der Ortsbehörde gestellten, vom Landrathe befürworteten Antrag durch Genehmigung der Regierung erfolgen könne.

Dagegen beschloß man einen Zusatz zu §. 54, wonach ausdrücklich den nichtnaturalisirten Juden Posens die Uebersiedelung in andern Provinzen untersagt sein sollte.

Vergleichen wir die Resultate der Verhandlungen über die Judenfrage in beiden Kurien unter sich und mit dem Entwurfe der Regierung, so sind es hauptsächlich folgende Punkte, welche sich einer solchen vergleichenden Betrachtung darbieten:

Zuerst die Tendenz des Gesetzes, die Juden von den übrigen preußischen Staatsbürgern abzusondern, sie wieder zu einer besondern Klasse oder Körperschaft zu machen.

Diese Tendenz — der eigentliche Augpunkt des Gesetzes — ward von beiden Kurien entschieden verworfen. Beide Kurien entfernten sorgfältig alle die Bestimmungen aus dem Entwurfe, welche die Absicht anzudeuten schienen, den Judenschaften die Stellung politischer Korporazionen zu geben, und beschränkten dieselben ausdrücklich auf die kirchlichen Zwecke. In einem Punkte — wegen der Verwaltung von Stiftungen — ging darin sogar die Herrenkurie noch weiter, als die Ständekurie.

Dagegen hielt die letztere strenger an dem Grundsatz fest, Alles

fernzuhalten, was auf eine Scheidung der Juden von den Christen hindeute oder hinführe, und strich deshalb den Punkt wegen der gesonderten Judenschulen, desgleichen wegen der Einwirkung der Judenvorstände auf die Erziehung der Judenknaben.

Die Autonomie der Judengemeinden in Bezug auf ihre innern Kultusangelegenheiten suchten beide Kurien festzuhalten. Die Herrenkurie bekundete dieses Bestreben, indem sie für die Kommission zu Entscheidung kirchlicher Differenzen eine gewisse Anzahl von Mitgliedern aus den von den Gemeinden Vorgeschlagenen zu nehmen empfahl, beide Kurien durch Beseitigung der Bestimmung, wonach es schien, als solle die Trennung einer neuen Sekte von einer Gemeinde nur mit Genehmigung der Regierung stattfinden können. Doch war die Fassung, welche die Ständekurie hiernach dem §. gab, präziser und misbräuchlichen Auslegungen weniger ausgesetzt, als die der Herrenkurie.

Wenn in den vorgenannten Punkten beide Kurien so ziemlich den gleichen Weg gingen — von dem der Regierung vielfach entschieden abweichend —, so trennten sich dagegen ihre Bahnen merklich bei denjenigen Theilen des Gesetzentwurfs, welche die politischen Rechte der Juden betrafen. Hier blieb die Herrenkurie bedeutend an Freisinnigkeit hinter der Ständekurie zurück und schloß sich den Absichten der Regierung enger an.

Die Ständekurie wollte den Juden den Zutritt zu allen Staatsämtern, mit Ausnahme der die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Christen berührenden, desgleichen zu allen Gemeindeämtern einräumen, — die Herrenkurie ließ es in der ersten Beziehung bei der Bestimmung des Entwurfs und in letzter schloß sie die mit richterlichen, polizeilichen und exekutiven Verrichtungen verbundenen Aemter aus.

Hinsichtlich der Schiedsmänner waren beide Kurien einig.

Die Ständekurie beschloß ferner, daß die Juden zu allen akademischen Lehrämtern nnd Würden zugelassen werden sollten, die Herrenkurie beschränkte deren Anstellungsfähigkeit auf die im Entwurfe vorgeschriebenen speziellen Fächer und die Linguistik, dehnte sie jedoch (über den Entwurf hinaus) auch auf die ordentlichen Professuren, nicht aber auf das Dekanat u. s. w., aus.

Die Anstellung der Juden an andern christlichen Lehranstalten ward in beiden Kurien verworfen.

Ebenso die Ertheilung ständischer Rechte an Dieselben, mit Ausnahme der indirekten Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei.

Für Einführung der Zivilehe bei den Juden erklärten sich beide Kurien.

Die Ständekurie beantragte außerdem die gesetzliche Gestattung der Zivilehe zwischen Christen und Juden — die Herrenkurie wies diesen Antrag, als nicht hierher gehörig, von der Hand.

Endlich hielt die Herrenkurie die Scheidung zwischen den Juden der Provinz Posen und denen der übrigen Monarchie, sowie die Ausnahmebestimmungen für jene Erstern fest, während die Ständekurie den 1. Abschnitt des Gesetzes gleichmäßig auf alle Juden im preußischen Staate angewendet wissen wollte.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Verhandlungen der Herrenkurie über die Anträge auf Abänderungen der Verordnungen vom 3. Febr.

Wir nähern uns dem letzten Stadium des Landtags.

Wie Derselbe mit Verhandlungen über die Verfassungsfrage begann, so schloß er auch mit solchen. Die Anträge auf Abänderungen der Gesetzgebung v. 3. Febr., über deren Schicksal in der Ständekurie wir im 21. Kapitel berichtet haben, waren von dieser an die Herrenkurie gelangt und standen nunmehr hier zur Berathung.

Die vorberathende Abtheilung der Herrenkurie hatte mit diplomatischer Feinheit ein näheres Eingehen auf die Gründe, aus denen die andere Kurie den einzelnen Anträgen beigetreten war, vermieden und sich überall nur an den Gegenstand der Bitte selbst gehalten.

Daher führte sie bei dem ersten jener Anträge, dem auf Periodizität des Vereinigten Landtags, zwar die jenseits geltend gemachten Gründe des Rechts, der Nützlichkeit und Nothwendigkeit in allgemeinen Andeutungen an, stellte es aber der Weisheit des Königs anheim, welchen dieser Gründe er für gewichtig genug erachten werde, um sich dadurch zur Gewährung der Wohlthaten periodischer Wiederkehr bestimmen zu lassen.

In der Sache selbst trat sie der Bitte der Ständekurie um Periodizität im Allgemeinen mit 10 gegen 2 Stimmen bei, nicht so aber der Bitte um Einberufung des Landtags in zweijährigen Zwischenräumen; vielmehr empfahl sie der Kurie (mit 11 gegen 2 Stimmen):

die Bestimmung der Frist Sr. Majestät zu überlassen.

Der Standpunkt der Herrenkurie zu den Verfassungsfragen war dadurch von vornhinein zu einem schwierigen und befangenen gemacht, daß man von gewissen Seiten her diese Fragen unter einem rein persönlichen Gesichtspunkte, in unmittelbarster Beziehung zu den Stimmungen und Gefühlen des Königs auffaßte und diese Auffassung der ganzen Kurie mitzutheilen suchte.

Der König war durch den ganzen Verlauf des Landtags, durch die wiederholten Niederlagen des Kabinets, durch die Blößen, welche seine Minister sich gegeben, und durch die rücksichtslose Schärfe, womit die Opposizion diese Blößen so wie überhaupt die Schwächen des bestehenden Systems aufgedeckt und angegriffen hatte, je länger je mehr verstimmt und verbittert worden. Waren Das die Früchte seiner so eindringlichen Ermahnungen in der Thronrede? War Das der Dank für das Patent und für die Erschaffung eines preußischen Reichstags, — daß dieser Reichstag frevelnd gegen seinen Schöpfer sich erhob und die Quelle seines eignen Daseins, die freie Gnade der Majestät, übermüthig zu verleugnen sich vermaß?

Mit Mühe gelang es den Ministern, den hochgeschwollenen Unmuth des Königs von einem offnen Ausbruch zurückzuhalten. Doch konnten sie nicht verhindern, daß, nach dem abfälligen Beschluß der vereinigten Kurien wegen der Ostbahnanleihe, der König, seiner Verstimmung nachgebend, den Befehl erließ, sofort alle Arbeiten an den Weichselübergängen einzustellen, gleichsam um die Provinz für das opposizionelle Votum ihrer Vertreter büßen zu lassen. Zuletzt suchte er sich des Misbehagens, welches der Landtag ihm verursachte, durch gänzliches Ignoriren seiner Verhandlungen zu entschlagen. Die Landtagsberichte der Allg. Preuß. Zeitung blieben ungelesen auf dem Tische des Königs liegen, während Se. Majestät mit absichtsvollem Eifer sich in das Studium der Tropenländer vertiefte.

Die Umgebungen des Königs und die royalistischen Ultras, deren politischer Meinungsbarometer sich lediglich nach den gnädigen oder ungnädigen Mienen der Majestät regelt, waren nicht weniger außer sich und empört über die Wendung, welche die Verhandlungen des Landtags genommen hatten, besonders aber über die frevelhafte Kühnheit der Opposizion, die Gesetzgebung v. 3. Febr. in ihren wesentlichsten Punkten in Frage zu stellen und den königlichen Gesetzgeber, trotz seiner so entschiedenen Willenskundgebungen in der Thronrede und in der Antwort, schon jetzt zu Abänderungen derselben zu drängen.

Ihre letzte Hoffnung stand jetzt auf der Herrenkurie. Diese, mein-

ten sie, müsse unbedingt jenem gesetzwidrigen und unehrerbietigen Beginnen der Opposizion ganz entschieden entgegentreten; Das erheische von ihr die Ehrfurcht und die Dankbarkeit gegen den königlichen Geber der Verfassung, der sie zu einer so ehrenvollen Stellung berufen habe. Unmöglich könne die Herrenkurie auf die Anträge der andern Kurie eingehen, deren gemeinsame Tendenz auf Erschütterung der sämmtlichen Grundlagen der neuen Verfassung und auf Herbeiführung eines ganz andern politischen Zustandes der Monarchie gerichtet sei. Dieser Tendenz dürfe die Herrenkurie in keiner Weise Vorschub leisten, und sie müsse daher alle jene Anträge, auch die an sich vielleicht unbedenklicheren, verwerfen, um der Krone völlig freie Hand zu lassen und selbst den Schein eines Drängens derselben, einer unehrerbietigen Zudringlichkeit zu vermeiden.

Solche Ansichten wurden von jener Seite her schon lange vor diesen Verhandlungen der Herrenkurie gepredigt. Sie waren es, auf die sich die Minorität der Abtheilung stützte, indem sie die Verwerfung des Antrags der andern Kurie anempfahl. In der Versammlung selbst fanden dieselben ihren Ausdruck in einem gleich beim Beginn der Sitzung gestellten Amendement des Grafen v. Landsberg-Gehmen, wonach die Herrenkurie zwar die Ansicht aussprechen sollte:

sie halte es für zweckmäßiger, wenn statt der periodischen Wiederkehr der Ausschüsse vielmehr die periodische Einberufung des Ver. Landtags in einer vom König zu bestimmenden Frist angeordnet werden möchte;

allein zugleich mit dem Zusatze:

sie glaube die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit Vertrauen dem König anheimstellen zu dürfen.

Diesem Amendement schloß sich sogleich der Theil der Kurie an, der sich zu den oben bezeichneten Ansichten bekannte. Graf B. v. Stolberg mahnte an die „Konsequenzen", die in den Verhandlungen der andern Kurie an die Erfüllung jener Bitte gehängt worden seien. Es sei nichts Anderes, als ein Drängen, ein Kompelle, was dadurch bedeckt werden sollte. — Graf Eb. v. Stolberg berief sich auf die Antwort des Königs, worin den Ständen gesagt sei: Erfüllt die Gesetze, wie Ich sie gegeben habe, und hernach sagt Mir, wo Abänderungen zu treffen wünschenswerth sei! Um diesem Befehle des Königs nachzukommen, müsse man erst die Ausschüsse ins Leben treten lassen, ehe man Anträge auf Abschaffung derselben und periodische Einberufung des Landtags stelle. — Graf Solms mahnte an das Vertrauen

zum König, der schon selbst die richtige Zeit und Weise der Erfüllung des Wunsches nach Periodizität wählen werde. — v. Quast fand den Antrag bedenklich, weil er sich, wenn auch nur entfernt, an den Rechtsboden anlehne, den er nicht anerkennen könne.

Aber nicht solche Gründe allein waren es, welchen den so lebhaften Widerstand dieser Frakzion gegen die Verfassungsanträge hervorriefen, sondern noch etwas Anderes, was ihren Seelen, wenn auch zum Theil nur als dunkle Ahnung, vorschwebte: die Furcht vor einem Zustand der Dinge, wo der souveräne Wille des Königs und die ungeschwächte Macht der Krone nicht mehr Alles sein, wo ein Zweites sich neben sie stellen möchte, der Wille des Volks, ausgesprochen in gesetzlichen Formen, mit einem Worte also, wie es Graf B. v. Stolberg deutlich aussprach, die Furcht vor einer Theilung der Gewalten, die man als eine Konsequenz dieser Verfassungsreformen in der Ferne erblickte. Für sie, von ihrem Standpunkte aus, mußte dieser Gedanke natürlich der Schrecken schrecklichster sein; darum nannte Herr v. Quast das Durchgehen der Verfassungsanträge eine Niederlage des Rechts und sprach düstre Profezeiungen aus für die Zukunft Preußens, und Herr v. Massenbach, indem er ein Gleichniß eines Redners von der Gegenseite aufnahm, welcher die Periodizität eine „Brücke zwischen der alten und neuen Geschichte Preußens" genannt hatte, rief aus:

„Ich kenne die alte Geschichte Preußens nnd weiß, wodurch Preußen groß und mächtig geworden ist. Wohin es uns führen wird, wenn wir auf diese Brücke treten und zur neuen Geschichte übergehen werden, weiß ich nicht."

Glücklicherweise war die Ansicht, die nur in der starren Unwandelbarkeit der bestehenden staatsrechtlichen Zustände das Heil des Staats erblickte, in der Versammlung nicht die allein herrschende, ja, nach der Zahl und dem Gewicht der Redner zu urtheilen, nicht einmal die vorherrschende. Eine andere Frakzion, die Stellung und Aufgabe der Herrenkurie, die wahre Bedeutung des aristokratischen und konservativen Prinzips besser würdigend, stellte sich den von jener Seite her geltend gemachten Grundsätzen entgegen. Sie erkannte die Nothwendigkeit eines Ausbaus der Verfassung, vor Allem nach der Seite der Periodizität hin; sie begriff, daß der wahre Monarchismus — im Gegensatz zu jenem falschen Hyperroyalismus — die Stärke der Krone nicht in der Isolirung, sondern in der innigen Verbindung derselben mit dem Volke und dessen Repräsentanten suchen müsse; sie sah ein, daß die Aufgabe der Aristokratie nicht die sei, sich den gerechten Wünschen des

Volks entgegenzustemmen, sondern dieselben mit dem Gewicht ihrer Stimme, in aller Ehrerbietung vor dem König, aber auch in aller Offenheit der Wahrheit und des ächten Patriotismus, am Throne zu befürworten. Zu dieser Frakzion gehörten nicht nur die, ihrer ganzen Richtung nach freisinnigen Mitglieder der Kurie, wie Graf York, Dyrhn, Fürst Lynar, v. Keltsch u. s. w., sondern es schlugen sich zu ihr auch Viele, die sonst nicht eben auf dieser Seite zu stehen pflegten. Graf Zieten verglich die Verfassung mit einem Gebäude, dem ohne Periodizität das schirmende Dach fehle. Nein! rief Fürst Wied, nicht das Dach fehlt der Verfassung, sondern der Grundstein, so lange ihr die Periodizität mangelt. Sodann erinnerte Fürst Wied daran, daß 500 Männer, von allen Theilen des ganzen Landes berufen, mit ungeheurer Majorität jenen Beschluß gefaßt hätten.

„Ich frage, meine Herren," sagte er, „mit welchem Rechte wollen wir dieser imposanten Majorität entgegentreten und sagen: Ihr habt Unrecht? Ich glaube, man würde ein trauriges Beispiel einer Aristokratie in uns erblicken, welche die geheiligten Interessen des Vaterlandes nicht kennt und nicht achtet, die den Thron nicht stützt, sondern untergräbt, weil sie nicht im Volke wurzelt."

Endlich mahnte er auch an den Hinblick auf die deutschen Bundesstaaten, die mit ängstlicher Spannung auf die Entwicklung der staatsrechtlichen Zustände Preußens geharrt, die darin ihr eignes Schicksal vor Augen gesehen hätten, die aber unmöglich ein Vertrauen auf die Solidität dieser staatsrechtlichen Zustände setzen könnten, wenn sie sähen, daß die Hauptelemente der ständischen Gewalt unter sich über die Grundprinzipien ihres Bestehens uneinig wären. Sie würden sich von Preußen trennen und ihren eigenen Weg gehen, und Niemand in der Versammlung werde sein, der Das nicht für ein großes Unglück halte.

Auch Graf Sierstorpff, der strenge Aristokrat, sprach für die Petizion. Es sei bedenklich, dieselbe zurückzuweisen, denn die liberale Partei stehe damit auf dem Boden der konservativen, auf dem historischen Boden des Gesetzes v. 1820. Ueberdies sei eine regelmäßige Wiederkehr des Landtags für die Stärke der Krone weit ersprießlicher, als eine Zusammenberufung desselben in unregelmäßigen Fristen, denn bei einer solchen würden jedesmal Gerüchte laut werden von Geldverlegenheiten u. s. w., wie Dies schon jetzt der Fall gewesen sei. Die Rechte der Krone ständen nirgends sicherer, als da, wo auch die Rechte des Volks gesichert wären.

Graf Itzenplitz entgegnete auf die Appellazion des Grafen Solms an das „Vertrauen“ der Kurie zum Könige: es zeuge von weit mehr Vertrauen, wenn man Sr. Majestät einen Wunsch, der allgemein vorhanden sei, in der direkten Form der Bitte vortrage, als wenn man sich gleichsam scheue, Dies zu thun.

Zu ähnlichen Ansichten bekannten sich die Grafen Königsmark, Burghaus und Schaffgotsch, Prinz Hohenlohe und Fürst W. Radziwill.

Graf Dyrhn erklärte, daß er eigentlich noch etwas Anderes beantragen möchte, als die Abtheilung (wahrscheinlich jährliche Versammlungen); indeß wolle er, der Einmüthigkeit halber, mit ihr stimmen. Er erinnerte die Versammlung daran, daß an diesem Tage — es war der 18. Juni — vor 32 Jahren eine große Entscheidung für Preußen gefallen. Der heutige Tag sei die Erfüllung jener Entscheidung, darum möge an diesem Tage des „schönen Bundes“ die Kurie einen Bund um sich und ihre Mitbrüder in der andern Kurie und um das ganze Volk schlingen.

Graf York fand im Abtheilungsgutachten die Rechtsgründe nicht genug hervorgehoben; der König selbst habe in der Thronrede gesagt: das Ges. v. 1820 enthalte in seinem unausgeführten Theile Rechte und Pflichten; er habe ferner ausdrücklich den Ständen die Verpflichtung auferlegt, Wahrer der ständischen Rechte zu sein.

Der Referent, v. Keltsch, führte zu Gunsten des Rechtspunktes zwei Grundsätze der historischen Schule an, welcher das mehrfach zitirte Mitglied des Rathes der Krone als leuchtender Stern vorgestanden habe. Der eine dieser Grundsätze laute: ein jedes Recht bilde sich allmälig; der andere: ein jedes Recht habe nur dann wahres inneres Leben, wenn es mit der Ueberzeugung der Gesammtheit zusammentreffe. Beides nun treffe zu bei Dem, was hier in Frage stehe.

„Die Gesetzgebung von 1815, 1820, 1823 hat die Rechtsidee einer zentralständischen Körperschaft gepflanzt; diese Idee hat damals Wurzel geschlagen, sie hat seitdem überall diese Wurzeln fester getrieben. Nicht will ich darauf eingehen, daß man sagt, jene früheren Gesetze seien weiter Nichts, als Verheißungen. Mir scheinen sie mehr zu sein, denn sie tragen den Stempel Allerhöchster Gesetze, einen heiligen Stempel, der, meines Dafürhaltens, doch noch etwas Mehr enthält, als blos eine Verheißung, ein Versprechen.“

Fürst Lynar entwickelte in einer längeren Rede die geschichtlichen Momente, welche in Preußen den Uebergang aus dem mechanischen

Systeme rein absolutistisch-büreaukratischer Beherrschung des Volkes zu dem *organischen* der Selbstbewegung und freien Entfaltung desselben herbeigeführt und nothwendig gemacht hätten. Dieses organische System habe seine Vollendung erlangt in der *zentralständischen* Verfassung; allein dieser fehle noch die nothwendige Lebensbedingung eines jeden Organismus, die gesicherte *Erhaltung* und *Fortbildung*. Der Ver. Landtag sei eine glänzende Erscheinung am politischen Horizonte, aber vor der Hand eine blos *kometenartige*, deren regelmäßige Wiederkehr nicht zu berechnen sei. Wie aber solle den Ständen die Freudigkeit des Wirkens, der persönlichen Aufopferung, das Bewußtsein ihrer dauernden Nützlichkeit lebendig werden, wenn sie fürchten müßten, ihre Thätigkeit durch den todtenartigen Schlaf einiger Dezennien unterbrochen zu sehen, wenn sie Das, was sie gepflanzt, nicht selbst fortbilden, die gemachten Erfahrungen nicht selbst benutzen dürften, sondern aus diesen Räumen mit dem Gedanken scheiden müßten, daß auf dem folgenden Landtage vielleicht eine *andere Generazion* ihre Stellen einnehmen werde?

Auch noch einen andern Grund berührte der Redner. Die Idee der Periodizität, sagte er, sei bereits ins Rechtbewußtsein des Volkes tief eingedrungen; sehe sich das Volk nun darin getäuscht, so werde es das Vertrauen, die Liebe zu der ganzen ständischen Institution verlieren und sich mit seinen Wünschen einem andern System, dem System der *Volksrepräsentazion*, zuwenden. Also selbst aus konservativem Gesichtspunkte sei die Gewährung der Periodizität dringend zu rathen.

Fürst *Lichnowsky* suchte die Meinung zu widerlegen, als ob die Anführung des Rechtspunktes (den er selbst übrigens bei Seite ließ) ein unehrerbietiges Pochen sei. Der König selbst habe seine Gesetzgebung v. 3. Febr. angereiht an die großen gesetzgebenden Momente des verstorbenen Königs, er habe selbst gesagt: „Im Hinblick hierauf haben wir, *fortbauend*". — Der König habe ferner in der Antwort die neue Verfassung zwar für „unantastbar", aber auch für „bildungsfähig" erklärt. Es sei aber keine Antastung, sondern eine wirkliche Fortbildung des Patents, wenn man dasselbe in Einklang mit dem Früheren zu bringen suche, und, wenn Manche gefunden hätten, daß dieser Einklang nicht bestehe, und Dies ehrlich ausgesprochen hätten, so könne er darin nur einen ganz loyalen Akt und keinen Mangel an Ehrfurcht erblicken.

Im weitern Verlauf seiner Rede machte Fürst *Lichnowsky* auf die Stellung der Herrenkurie aufmerksam. Der königliche Gesetzgeber,

der dieselbe aus freien Stücken ins Leben gerufen habe, habe sie ohne Zweifel als ein vereinigendes, verständigendes Band zwischen der Krone und der andern Kammer hingestellt. Diese Aufgabe müsse ihr gerade bei dieser Gelegenheit recht deutlich vorschweben, damit man nicht von ihr, wie von jenem hohen französischen Adel in den Jahren 1815—1830, der sich die Aufgabe gestellt, der Krone gegenüber die Wünsche und die Lage des Landes wegzuleugnen, einst sagen könne:

sie habe Nichts gelernt und Nichts vergessen.

Man durfte mit Recht gespannt sein, welche Stellung immitten dieser beiden sich gegenüberstehenden Richtungen Graf Arnim, das bedeutendste Talent und in den meisten Fällen der Leitstern der Kurie, einnehmen würde. Graf Arnim hatte bei allen früheren Verhandlungen der Sache der Regierung große und wichtige Dienste geleistet; er war es, der die Versuche der Opposizion, sogleich beim Anfange des Landtags eine Entscheidung der Rechtsfrage in der Verfassungssache herbeizuführen, mit außerordentlicher Gewandtheit vereitelte und dadurch der Regierung und der Krone Konflikte der ernstesten Art ersparte.

Graf Arnim war entschlossen, die Regierung um jeden Preis zu unterstützen, so weit er glaubte, daß die Aufrechthaltung der Autorität und der freien Machtvollkommenheit der Krone Dies erforderte, also der Opposizion überall da entgegenzutreten, wo sie durch ein Pochen auf Rechte nach seiner Ansicht diese Freiheit und Autorität bedrohte. Allein Graf Arnim war zu klug, um nicht einzusehen, daß, um diesen Kampf glücklich durchzuführen, von der andern Seite gewisse Zugeständnisse gemacht, gewisse Rechte dem Landtage eingeräumt werden müßten, daß man auf dem Punkte, auf dem man jetzt stehe, nicht stehen bleiben könne, sondern vorwärts gehen müsse, und daß es nur darauf ankomme, über das Maß und die Zeit dieses Vorwärtsgehens immer Herr zu bleiben, sich nie drängen zu lassen, ebendarum aber auch nicht so lange zu warten, bis ein Drängen unausbleiblich erfolgen müßte.

Es war daher nur ganz konsequent, wenn er, der sich einer Vorbringung spezieller Anliegen in der Adresse, unter der Form von Rechtsforderungen oder Rechtsverwahrungen, entschieden widersetzt hatte, jetzt ebenso entschieden sich dafür aussprach, daß diese Anliegen in der Form von Bitten dem Könige vorgetragen würden.

Ob nebenbei zu dieser mehr opposizionellen Haltung des Grafen

Arnim in den Verfassungsfragen noch irgend welche persönliche Motive mitgewirkt haben, vielleicht verletztes Ehrgefühl wegen Nichtbeachtung seiner Rathschläge, oder die Absicht, die liberale Partei, deren Vertrauen er durch sein bisheriges Verhalten verscherzt hatte, wieder mit sich zu befreunden und sich dadurch für einen künftigen Landtag eine Partei zu schaffen — Das bleibe ununtersucht.

Genug, Graf Arnim sah ein, daß auf dem Wege, den die Hofpartei in der Verfassungsfrage einschlagen wollte, auf dem Wege einer schroffen und hartnäckigen Abweisung jedes Reformverlangens, nicht vorwärts zu kommen sei, und er bot seinen Scharfsinn und seine Beredsamkeit jetzt ebenso auf, um die Hofpartei nachgiebiger gegen die Wünsche der andern Kurie und des Volks zu stimmen, als er in andern Fällen es gethan hatte, um die Opposizion zurückzuschlagen, so oft er die Regierung von dieser bedrängt und angegriffen sah.

Graf Arnim ging auch diesmal mit der größten Feinheit zu Werke. Nur wie im Vorübergehen berührte er die Frage wegen der Berufung auf frühere Gesetze, ohne dieselbe, wie er sagte, entscheiden zu wollen. Er führte zwar an, wie schon die bisherige periodische Wiederkehr der Provinziallandtage einen Ersatz in der Periodizität des Verein. Landtags finden müsse, nachdem an Diesen die wesentlichsten Rechte Jener übergegangen — ja er ging so weit, gegen Herrn von Quast, weil Dieser den Rechtsboden zu perhorresziren schien, sich auf des Königs Worte in der Thronrede zu berufen: daß „das Recht der Acker der Könige sei.“ Aber nach jeder solchen kühnen Wendung lenkte er allemal sogleich wieder in geschmeidigere Bahnen ein. Er verwahrte die Kurie dagegen, als ob die starke Majorität in der andern Kurie für sie ein Motiv sein könne, sich auch für die Anträge zu entscheiden.

„Die Herrenkurie,“ sagte er, „hat ihrer Stellung nach keine Rücksicht, weder auf andere Verhandlungen, noch auf Kommittenten, zu nehmen, sondern einzig und allein ihrem unabhängigen, ehrlichen Gewissen zu folgen und nur die Rücksicht zu beobachten, daß sie die angestammte, eingewurzelte Ehrfurcht gegen den König nicht verletze.“

Dabei ließ er aber doch, wie beiläufig, einfließen, daß die Herrenkurie auch vorzugsweise die Pflicht habe:

„das, was das Land wünscht, in der Weise auszusprechen, wie jeder Einzelne es aufgefaßt hat.“

Nachdem Graf Arnim so nach allen Seiten hin sich den Boden geebnet und die Hofpartei von der Loyalität seiner Absichten überzeugt

hatte, indem er ihr gleichsam in der Ferne zeigte, daß er recht wohl viel weiter gehen könnte, ging er direkt auf den Mittelpunkt ihrer Ansichten los.

„Wenn Jemand," sagte er, „ganz unbefangen und unvorbereitet in diese Versammlung träte und man legte ihm die Frage vor: Ist Dies wohl eine ehrerbietige Bitte? wenn Jemand käme und sähe, daß darüber noch eine große Spaltung zwischen Mitgliedern der Versammlung besteht, wie wir heut vernommen haben, daß Einige eine Art Unehrerbietigkeit in dieser Bitte sehen — ich glaube fast, es wäre ihm unbegreiflich."

„Man hat davon gesprochen," fuhr Arnim fort, „es könnte darin eine Art Kompelle gefunden werden; es liege namentlich nach den Erfahrungen, die wir auf diesem Landtage gemacht hätten, ein Kompelle in dieser Bitte. Aber gerade, wenn man auf die Erfahrungen dieses Landtags hinwies, möchte darin eine Unterstützung dafür liegen, daß wir diese Bitte offen aussprechen. Es ist im Interesse der Regierung, daß eine Bitte in dieser Beziehung an sie gelange, weil Se. Majestät gesagt haben, das ständische Institut sei bildungsfähig, weil Se. Majestät uns auf den Weg der Petizion verwiesen haben, weil wir gesehen haben, daß von verschiedenen Seiten man vom ersten Tage an die Ansicht gehabt hat, es handle sich hier nicht von Petizionen, sondern von Verwahrungen, von Inanspruchnehmen der Rechte, und weil die Bemühungen Derer, die, wenn ich so sagen soll, gemäßigtere Ansichten hegen, dahin gerichtet gewesen sind, die Wünsche und Ansichten, die sich in jener Form geltend machen wollten, in den Weg der Petizion zu lenken."

Habe doch der kön. Kommissar in der andern Kurie selbst eine Bitte für loyal erklärt, welche dahin gerichtet wäre, daß jene Rechte nicht gegeben, sondern anerkannt werden möchten.

„Ich frage also," rief Graf Arnim aus, „ob nach diesem Vorgange in der andern Kurie das Verfahren in der Herrenkurie für ein illegales gehalten werden könnte, welches diese Bitte reduzirt auf die ehrerbietigste, Sr. Maj. Ermessen am Wenigsten vorgreifende Form."

Auch unzeitgemäß sei die Bitte nicht, denn man habe durch diesen ersten Landtag genug Erfahrungen gemacht, ja schon vor demselben sei in allen Mitgliedern der Wunsch nach Periodizität rege gewesen. Auch der König werde, sowohl um die Bitte zu gewähren, als um sie abzuschlagen, nicht erst der Erfahrungen eines zweiten Landtags bedürfen.

Die Sicherheit der ständischen Institutionen, die Feststellung derselben, so daß nicht fortwährend daran gerüttelt werde, sei ein Ziel, das je eher je lieber erreicht werden müßte. Se. Majestät habe eine Fortbildung in Aussicht gestellt, habe von ferneren Rechten gesprochen, die dem Landtage im verfassungsmäßigen Wege gegeben werden könnten, und es sei daher im Interesse der Krone, wenn die Stände ihre Bitten in dieser Beziehung in einer offenen, deutlichen, bestimmten Erklärung aussprächen, wo nun Se. Majestät entscheiden könnte, was Sie thun und entscheiden

mögen. Denn, täusche er sich nicht, so werde, wenn auch das Patent es nicht klar ausspreche, doch keine wesentliche Aenderung seitens der Krone in der ständischen Gesetzgebung vorgenommen werden, ohne den Beirath der Stände einzuholen. Nehme man Das an, sei es da wohl vortheilhafter für die rasche Beendigung des unsichern Zustandes, daß die Krone am nächsten Landtage mit Vorschlägen und am übernächsten mit ihrer Entscheidung hervortrete, oder daß gleich jetzt bestimmte Anträge formulirt würden?

Graf Arnim stimmte daher entschieden gegen das Amendement und für die Abtheilung.

Dieser eben so feinen und gewandten als scharfsinnigen Rede hatte die Hofpartei nichts Schlagendes entgegenzusetzen. Da kam ihr der Prinz von Preußen zu Hülfe mit seiner Autorität und dem Gewicht seiner persönlichen Meinungskundgebung, in welcher man natürlich die Stimmungen und Intenzionen des Königs wiederzufinden glaubte und welche daher auf einen großen Theil der Kurie ihren Eindruck selten verfehlte.

Ihm komme Alles darauf an, sagte der Prinz, daß die Art und Weise, wie die Anträge zu den Stufen des Thrones gelangten, eine solche sei, die Se. Majestät den König, als höchsten Gesetzgeber, nicht in die Nothwendigkeit versetze, in Widerspruch mit einer eben nur erlassenen Gesetzgebung zu treten. Die Summe der Petizionen der Ständekurie lasse aber Nichts von den Hauptinstituzionen der Gesetzgebung v. 3. Febr. übrig. Die Annahme derselben in dieser Kurie würde gerade zu dem zu vermeidenden Widerspruch des Gesetzgebers mit seiner früheren Gesetzgebung führen. Daß die Periodizität ständischer Zentralversammlungen eine Nothwendigkeit sei, sei durch das Gesetz v. 3. Febr. selbst anerkannt. Sie sei dem Ver. Ausschusse zugewiesen. Die Nothwendigkeitsfrage sei somit erledigt. Es frage sich also nur: sei es besser, daß die Ausschüsse eine solche Periodizität erleben, oder der Ver. Landtag? Man habe nur aber erst die Erfahrung eines Landtags für sich. Die Ausschüsse seien noch gar nicht zusammen gewesen; also fehle deren Erfahrung ganz. Es scheine ihm voreilig, über die Unzweckmäßigkeit der Ausschüsse sofort abzusprechen. Der König habe die Wiederberufung des Ver. Landtags nach 4 Jahren verheißen, gerade um Erfahrungen zu sammeln. Diese Verheißung verlange so unterthänige als dankbare Anerkennung. Wie könne man diese schöner beweisen, als wenn man beschließe, mit dem Könige den Weg der Erfahrung zu betreten. Die Herrenkurie möge daher zwar ihre Wünsche über Periodisirung des Ver. Landtags vor den Stufen des Throns aussprechen, aber die Erledigung dieser Frage der Erfahrung und Weisheit Sr. Majestät völlig anheimstellen und so dem Könige mit Vertrauen lohnen, durch dessen Vertrauen allein sie hier sei.

Der Prinz erhob sich sogar zu ungewohntem rhetorischem Schwunge, indem er, eine Anspielung Dyrhns aufnehmend, ausrief:

„Bezeichnen wir den heutigen Tag eines ewig glorreichen Sieges durch einen zweiten Sieg, einen Sieg über uns selbst, indem wir den Drang nach raschem Handeln in uns bekämpfen und dem Gefühl Raum geben, daß wir Se. Majestät bei einer so jungen Gesetzgebung nicht drängen dürfen, die er ja selbst als bildungsfähig bezeichnet hat."

Der Prinz erklärte sich für das Amendement.

Die Zuversichtlichkeit, womit der Prinz seine Meinung über die Unstatthaftigkeit einer Petizion aussprach, vielleicht auch der diktatorische Ton, worin Dies geschah, mußten wohl etwas sehr Auffallendes und Verletzendes haben, denn Graf Arnim, der feine Hofmann, fand sich veranlaßt, wenn schon unter den zartesten Formen, doch ziemlich bestimmt zu erklären, daß er, da es sich um das Wohl der Krone und des Landes handle, „jene Unabhängigkeit, die er früherhin nach einer andern Seite hin in Anspruch genommen habe, hier gegen Jedermann festzuhalten genöthigt sei."

Er entwickelte hierauf, wie das Amendement nicht minder, als der Abtheilungsantrag, die Nützlichkeit einer Periodizität des Ver. Landtags und deren Vorzüglichkeit vor der des Ver. Ausschusses ausspreche, also ebenfalls, wenn man einmal Dies so ansehe, der Erfahrung vorgreife; wie es aber dabei noch den Nachtheil habe, daß, wenn der König auf einen bloßen Wunsch der Stände eine Veränderung in der Verfassung vornehmen wollte, man sagen würde, er hätte dieselbe erst mit dem nächsten Landtage berathen müssen. Bei einer bestimmten Bitte falle dagegen jeder derartige Zweifel an der Rechtsbeständigkeit einer solchen königlichen Entscheidung weg.

Auf diese letzte Bemerkung Arnims gab der Prinz die folgende, in seinem Munde sehr bedeutsame Erwiderung:

„Warum Se. Majestät eine Aenderung solcher Gesetze nicht vornehmen sollen, weiß ich nicht. Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß Allerhöchstdieselben sich vorbehalten, den Rath der Ver. Stände über die Aenderung ständischer Gesetze zu hören; aber das „**Muß**" ist nicht ausgesprochen. Sollten also Se. Majestät geruhen, auf unsere Bitte, auf unsern Wunsch eine Veränderung der Gesetze eintreten zu lassen, so wird Allerhöchstderselbe befehlen, ob der Rath der Versammlung zu hören **ist**, oder **nicht**."

Da der Prinz von Preußen das Amendement namentlich wegen des darin enthaltenen Ausdrucks des Vertrauens, der Anheimgebung der Sache an die Erwägung des Königs, vorgezogen hatte, so

glaubte Graf Redern eine Vermittelung der Ansichten herbeizuführen, indem er zu dem Antrag der Abtheilung den Zusatz vorschlug:

„Die Kurie glaubt, die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit Vertrauen Sr. Majestät anheimstellen zu dürfen."

Andrerseits versuchte Graf Landsberg, unter Beistand seiner politischen Freunde und vom Marschall selbst unterstützt, sein Amendement umzugestalten und den Ausdruck der Bitte, den man darin vermißte, hineinzubringen. Gegen dieses Formuliren eines Amendements „im Wege der Unterhaltung" erklärte sich sehr bestimmt Graf Arnim und empfahl nochmals den Antrag der Abtheilung, worauf ihm aber sehr kategorisch vom Prinzen von Preußen entgegnet wurde:

„Ich muß Dem widersprechen, daß der Vorschlag der Abtheilung der beste ist. Ich habe vorhin schon ausgesprochen, daß das Amendement des Grafen Landsberg das beste ist, und ich wiederhole es hiermit."

Nach diesem entscheidenden: Roma locuta est! aus so einflußreichem Munde war es wirklich ein erfreuliches Zeichen von der unabhängigen Gesinnung der Mehrheit der Kurie, daß die Abstimmung dennoch nicht so ausfiel, wie der Prinz wünschte und gewiß auch erwartete. Zwar erhielt der Antrag der Abtheilung nur eine einfache Majorität, nämlich

41 gegen 26 Stimmen.

Allein das Amendement Landsbergs ging ebenfalls nicht durch, wogegen das Rederusche mit

49 gegen 18 Stimmen

angenommen wurde. Die Verneinenden waren: 7 Prinzen des königl. Hauses, 3 Stolberge, Fürst Salm-Salm, Fürst Salm-Horstmar, Gr. Solms-Braunfels, v. Quast, v. Massenbach, v. Krosigk, Herzog v. Croy und der Marschall.

So löste sich denn die Dynastie sammt ihrer Kamarilla von dem Volke los. Auf der einen Seite die 18, auf der andern das ganze Volk, welches einen gesicherten und festgeregelten Verfassungszustand mit allen seinen Wünschen erstrebte, indem es darin allein die Befriedigung langgenährter Hoffnungen und die Bürgschaft einer glücklichen Zukunft für Preußen erblickte.

Am Abend nach dieser denkwürdigen Sitzung der Herrenkurie war Gesellschaft beim Prinzen von Preußen. Was dort geschehen, wissen wir nicht; aber so Viel ist gewiß, daß man seine Zeit gut be-

nutzt haben muß, denn am folgenden Tage war die Physiognomie der hohen Kurie eine bedeutend andere.

Die Abtheilung hatte mit 10 gegen 3 Stimmen den Antrag der Ständekurie in der Frage des Ver. Ausschusses zur unveränderten Annahme empfohlen. Dagegen trat Fürst W. Radziwill mit einem Amendement auf, wonach der Ausschuß bleiben und nur in seiner Wirksamkeit beschränkt werden sollte. Er sollte nämlich in dasselbe Verhältniß zu dem Ver. Landtage treten, in welchem die Ausschüsse der Provinziallandtage nach dem Ges. v. 1842, insbesondere §. 2 und 4, zu diesen stehen, also theils Gesetze, die an den Ver. Landtag zu bringen wären, vorberathen, theils seinen Beirath zu solchen Gesetzen geben, welche in der Regel gar nicht an die Stände gelangten (z. B. Prozeßgesetze). Der Landtagskommissar nahm sich dieses Antrags sehr eifrig an. Von der Gegenseite wurden zwar einige Einwendungen erhoben, allein ohne besondern Nachdruck, und so ward, nachdem der Abtheilungsvorschlag nur 34 gegen 32 Stimmen erlangt hatte, das Amendement mit 45 Stimmen angenommen.

Dem Beschlusse der Ständekurie wegen Einholung des Beiraths des Ver. Landtags zu allen allgemeinen Gesetzen war die Abtheilung ebenfalls beigetreten. Graf Arnim vertheidigte das Gutachten, indem er darauf hinwies, wie der Ressort des Ver. Landtags ein völlig zweifelhafter sein würde, wenn ein Gesetz bald vor den Ausschuß und bald vor die Provinzialstände gebracht werden könnte.

Allein der Prinz von Preußen, v. Keltsch und der Landtagskommissar widersetzten sich Dem aus Gründen einer angeblichen praktischen Zweckmäßigkeit. Der Antrag fiel mit 40 gegen 26 Stimmen.

Hinsichtlich der Staatsschuldendeputazion hatte die Abtheilung zwar dem ersten Theile des Antrags der Ständekurie beigestimmt:

„den König zu bitten, anerkennen zu wollen, daß nur mit Zustimmung des Ver. Landtags Landesschulden rechtskräftig kontrahirt werden könnten,“

dagegen statt des zweiten Theils den Antrag wieder aufgenommen, den schon die jenseitige Abtheilung gestellt, die Ständekurie aber verworfen hatte:

„auszusprechen, daß Se. Majestät das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welchen die Einberufung des Ver. Land-

tags unausführbar sei, ohne Beziehung ständischer Organe Anleihen zu kontrahiren."

Dem Antrage wegen der Zustimmung des Verein. Landtags zu allen Schulden, nicht blos solchen, für welche das gesammte Staatseigenthum hafte, war die Abtheilung einfach beigetreten.

Auch hier stellte Fürst Radziwill, abermals im Einverständniß mit dem kön. Kommissar, ein Amendement, welches, wie er sagte, die Sache bestimmter ausdrücken und die Vorlegung einer besondern Proposizion unnöthig machen sollte. Er schlug folgende Fassung vor:

„Seine Majestät den König zu bitten,

1) daß alle für Friedenszwecke zu kontrahirenden Staatsanleihen, für welche das Staatseigenthum oder die Staatsrevenüen zur Sicherheit bestellt werden sollen, nicht anders, als mit Zustimmung des Vereinigten Landtags aufgenommen werden sollen;
2) daß dasselbe auch von Darlehnen für Kriegszwecke gelten möge, so oft nach dem Ermessen Sr. Majestät die Einberufung des Verein. Landtags ohne Gefährdung des Staats erfolgen kann;
3) daß aber in den Fällen, wo bei einem zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Kriege zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen Geldbedarfs die vorhandenen Fonds nicht ausreichen, deshalb Darlehne aufgenommen werden müssen und nach dem Ermessen Sr. Majestät die Einberufung des Vereinigten Landtags ohne Gefährdung höherer Staatsinteressen nicht erfolgen kann, Sr. Majestät das Recht vorbehalten bleiben möge, dergleichen Anlehen ohne Beziehung ständischer Organe dergestalt zu kontrahiren, daß denselben die nämliche Sicherheit, wie den mit Zustimmung des Ver. Landtags kontrahirten Darlehnen, zustehe;
4) der §. 7 der Verordnung vom 3. Februar bleibt in Kraft."

Dieser Antrag ließ also der Regierung in Bezug auf die Unterscheidung zwischen eigentlichen Staatsschulden und andern Arten von Staatsverpflichtungen (z. B. Garantien oder Verwaltungsschulden) ziemlich freie Hand; dagegen ging er in dem andern Punkte nicht so weit, wie der Abtheilungsvorschlag, welcher die Fälle, wo auch wirkliche Schulden ohne Zustimmung der Stände sollten aufgenommen werden können, nicht einmal auf die Kriegsschulden beschränkte.

Aus diesem letztern Grunde erklärte sich Graf Arnim für das Amendement, jedoch mit Vertauschung der Worte „ohne Gefährdung u. s. w." mit dem Worte: unausführbar, und mit Weglassung des Wörtchens: des vor Staatseigenthum, damit man nicht etwa

blos solche Schulden darunter verstehe, für welche das ganze Staatseigenthum verpfändet werde.

Das Amendement ward mit diesen Modifikazionen angenommen. Der fünften und sechsten Bitte der Ständekurie: um eine Deklarazion in Bezug auf die Verhältnisse der Domänen und Regalien, desgleichen in Bezug auf den ständischen Beirath zu allen Steuern, trat man ohne Debatte bei.

Bei Punkt VII. hatte eine Mehrheit von 7 Stimmen in der Abtheilung den Antrag der andern Kurie:

„Den König zu bitten, die Verfassungsgesetze nicht ohne Zustimmung der Stände ändern zu wollen,"

angenommen; die Minorität von 5 Stimmen wollte theils nur den Beirath der Stände erbeten wissen, um der Krone mehr Freiheit in der Wahl der Modalitäten zu lassen, theils hielt sie jede solche Bitte für unziemlich, weil die Gesetzgebung v. 3. Febr. aus der freien Machtvollkommenheit der Krone hervorgegangen sei.

Zu dieser letzten Ansicht bekannten sich Fürst B. Radziwill und Graf B. Stolberg; für den bloßen Beirath stimmten Graf Solms-Baruth und Graf Itzenplitz. Dagegen erklärte der Herzog von Ratibor:

Er sehe nicht ein, warum man nicht an Se. Majestät die Bitte richten solle, an den Verfassungsgesetzen ohne Zustimmung der Stände Nichts ändern zu wollen. „Se. Majestät," sagte er, „möge uns gar nicht fragen, wenn Er die Verfassungsgesetze ändern will — ich würde es für viel besser halten, als wenn die Versammlung zusammenberufen und befragt, ihr Rath aber nicht berücksichtigt wird, sie nicht das Recht der Zustimmung bei Veränderung der wichtigsten Gesetze haben soll. Wenn man eine solche Versammlung, die das ganze Land vertritt, um Rath fragt und ihn bei einer so wichtigen Frage nicht berücksichtigt, so, glaube ich, giebt man der öffentlichen Meinung eine Waffe in die Hand, die viel gefährlicher ist, als wenn man sie gar nicht fragt und ihr überhaupt nicht das Recht giebt, über Verfassungsgesetze zu berathen."

Da erhob sich, sichtlich gereizt durch diese Wendung der Debatte und durch den Abtheilungsvorschlag, der Prinz von Preußen und sprach mit schwerverhaltenem Unmuthe:

„Es handelt sich hier um eine neue Schmälerung der Rechte der Krone; ich sage: neue Schmälerung. Wenn Se. Majestät es für gut befinden, in Ihrer Weisheit ein Recht der Krone sich selbst zu schmälern, so darf kein Unterthan, Ich also am Wenigsten, darüber Bemerkungen machen. Wenn es aber darauf ankommt, daß die Ver-

sammlung beantragen will, Rechte der Krone zu schmälern, wozu Ich ihr übrigens das Recht absprechen müßte, Ich mich diesem Antrage entschieden widersetzen müßte."

Der Prinz erklärte sich nicht blos gegen die Zustimmung, sondern auch gegen den Beirath, und, indem er den §. 12 der Ver. v. 3. Febr. vorlas*) setzte er hinzu:

„In diesem weisen Vorbehalt scheint mir alle Gewähr geleistet zu sein, die der Landtag von seinem Monarchen verlangen kann, und, wenn es je einen König von Preußen geben könnte, der diesen Passus so auslegte: mit der größten Willkür und ohne die augenscheinlichste Nothwendigkeit die ständischen Gesetze ändern zu wollen, so glaube ich mit Stolz sagen zu können, daß ein solcher König nicht seiner Ahnen würdig dastehen würde. Daß ich diese Gesinnungen meinem Sohne einprägen und sie auf ihn vererben werde, diese Versicherung glaube ich geben zu können, und, so Gott will, wird es so weiter gehen. Deshalb stimme ich dafür, daß der §. 12 unverändert stehen bleibt."

Graf Arnim hatte die Kühnheit, darauf aufmerksam zu machen: wie, nachdem schon im Ges. v. 1823 den Ständen versprochen worden sei, es solle in der ständischen Verfassung Nichts geändert werden, ohne zuvor ihren Rath zu hören, man natürlich jenen §. 12. der Verordn. v. 3. Febr. nicht anders habe verstehen können, als so, wie ihn, zur allgemeinen Freude, Se. kön. Hoheit so eben ausgelegt habe. Indessen würde es doch, zur Beseitigung irriger Ansichten außerhalb der Versammlung, gut sein, wenn ein für allemal den Zweifeln ein Ende gemacht und Das, was die Ansicht Sr. Majestät sei, auch als gesetzliche Ansicht ausgesprochen würde. Es bedürfe also eigentlich nur einer Deklarazion des §., und dieser Bitte werde sich wohl auch das durchlauchtigste Mitglied anschließen.

Der Prinz erklärte jedoch, Dies nicht zu können, weil die Bitte gegen das Votum laufe, das er abgegeben.

Eine eigenthümliche Logik entwickelte er sodann, indem er hinzufügte:

„Wie soll es werden, wenn eine Petizion um Veränderung der Verfassung an den König gelangte? Er muß sie dann, da sie bereits die Zustimmung des Ver. Landtags hat, als König und Gesetzgeber annehmen."

Von dem Abtheilungsvorschlage konnte natürlich nun gar nicht mehr die Rede sein; der Referent selbst provozirte ein Amendement im Sinne der Minorität, und Graf Itzenplitz stellte ein solches auf Einholung des ständischen Beiraths bei allen Verfassungsänderungen,

*) worin gesagt ist: der König werde, „wenn er sich bewogen finden sollte," ständischen Beirath zu Verfassungsänderungen einzuholen, diesen nur vom Ver. Landtage erfordern.

nicht ohne auch deshalb zuvor sich gleichsam entschuldigt und es als einen Akt großer „Selbstverleugnung" angepriesen zu haben, daß er Etwas beantrage, was engherziger erscheinen möchte, als die hochherzigen Gesinnungen eines durchlauchtigen Redners.

Diese Fürbitte besänftigte jedoch den Zorn des Thronfolgers nicht. Mit scharfem Tone entgegnete er:

> Er glaube in dieser Versammlung eine Stimme zu haben, wie jedes andre Mitglied, und wolle Niemandes Ansicht kaptiviren. Das aber setze er hinzu, daß, wenn von Vertrauen gesprochen werde, man auch seinen Worten vertrauen und durch Thaten beweisen solle, wie man dem jetzigen König und dem künftigen vertraue.

Das war freilich kein Kaptiviren der Ansichten, sondern geradezu eine förmliche Einschüchterung der Kurie. Die Majorität der Abtheilung schien nun selbst bestürzt über die Kühnheit ihres Antrags und wollte denselben gar nicht zur Abstimmung kommen lassen. Nur Prinz Biron bestand darauf, daß zuerst eine Frage auf die „Zustimmung" gestellt werden müsse. Allein man wollte davon Nichts hören; selbst Graf Dyhrn widersprach, und so ward es gemacht, daß ohne förmliche Abstimmung das Abtheilungsgutachten beseitigt und nur die Bitte wegen des „Beiraths" zur Frage gestellt ward; zu verwundern war, daß nach solchen Vorgängen noch 36 Stimmen für diesen Antrag (gegen 30 verneinende) sich ergaben, allerdings keine ausreichende Majorität.

Der letzte Antrag, auf Aussetzung der Wahlen, ward mit der von Arnim vorgeschlagenen Beschränkung angenommen, daß gesetzt werden sollte:

> bis zur Entscheidung des Königs über die frühern Anträge.

So endeten diese Verhandlungen, die denkwürdigsten, die während des ganzen Landtags in der Herrenkurie stattfanden. Sie gewähren einen tiefen, aber nicht tröstlichen Einblick in die Stellung der Herrenkurie, wie solche von dem größern Theile dieser selbst, vom Hof und von der Kamarilla aufgefaßt ward. Das diktatorische Benehmen des Prinzen einerseits, der in der Kurie nicht wie ein Stand zu seinen Mitständen, sondern wie ein kommandirender General zu seiner Mannschaft sprach, andrerseits die devote Unterwürfigkeit und die ängstliche Rücksicht auf das höchste Wohlgefallen oder Misfallen, welche bei einem großen Theile der Mitglieder sich auf so klägliche Weise kund-

gab — Das waren keine guten Zeichen für die unabhängige und würdige Stellung einer Versammlung, die man für berufen hielt — nicht, um als geschmeidige Hofschranzen und allezeit fertige Jaherren jedes Wort des Gebieters zu bekräftigen, jedem Winke Desselben zu lauschen —, sondern um das Land zu vertreten und die Krone zu berathen mit jener Selbstständigkeit, jenem Freimuth, jener Intelligenz und jener ächt aristokratischen und konservativen Gesinnung, welche, wie man anzunehmen pflegt, mit hoher Geburt, unabhängigem Vermögen und einer auszeichnenden Stellung im Staat und in der Gesellschaft sich verbindet. Mit Bedauern sah man, daß vom Hofe und von der allernächsten Umgebung des Königs diese Stellung der Herrenkurie gänzlich verkannt und ihr dagegen jene andere zugemuthet ward, die, wenn die Kurie selbst darauf einging, diese ganze Institution zu einem für das Interesse der Freiheit höchst gefährlichen und beim Volke verhaßten Werkzeug in der Hand der Regierung machen mußte. Und mit noch größerm Bedauern nahm man wahr, daß die Herrenkurie in ihrer überwiegenden Mehrheit nicht das Selbstgefühl oder nicht den Muth besaß, um diese Anmuthungen mit der ganzen Würde und Unabhängigkeit ihrer hohen Stellung in die gebührenden Schranken zurückzuweisen, denn selbst die Zahl, welche Widerspruch dagegen versuchte, that Dies doch nur halb kleinlaut und verstummte endlich auch. Immerhin jedoch verdienen diese Männer, welche, im Bewußtsein ihrer Pflicht und ihres hohen Berufs, das Wohl des Landes und der Krone zu wahren, die Ungnade der Mächtigen nicht scheuten und ihrem Zorne Stand hielten, die ehrende Anerkennung der Geschichte. Namentlich hat Graf A r n i m, der am Längsten und Beharrlichsten diesen Muth des Widerspruchs bewies, dadurch Manches in seinem frühern parlamentarischen Benehmen auf dem Landtage wieder gut gemacht und wenigstens gezeigt, daß er nicht zu jener gewöhnlichen karakter- und gedankenlosen Klasse servilen Hofadels gehöre, dessen ganzes Sein und Thun nur an dem Winke des Monarchen hängt.

Der König vermerkte selbst diese so rücksichtsvolle Opposizion in der Herrenkurie sehr übel. Seine ganze Ungnade traf Die, welche als Redner für die Verfassungsanträge aufgetreten waren. Unmittelbar nach jenen Verhandlungen, am 20. Juli, gab der König den konservativen Mitgliedern des Landtags in Potsdam ein Fest. Schon seit längerer Zeit wurden fast nur solche nach Hofe eingeladen. Von der Herrenkurie hatten dazu sämmtliche Mitglieder Einladungen erhalten — nur A r n i m, K e l t s c h, L i c h n o w s k y, B i r o n, D y r h n, Y o r k,

Dohna-Lauck und Keyserling waren übergangen worden. Natürlich erregte Dies sofort das größte Aufsehen. Der Herzog von Braunschweig, der damals in Berlin anwesend war, soll sich sehr energisch darüber ausgesprochen und erklärt haben: er werde es für eine persönliche Beleidigung ansehen, wenn man seinen Bevollmächtigten, v. Keltsch, nicht einlade, der in allen Fragen ganz in seinem Sinne und nach seinen Instrukzionen gestimmt habe. Die Minister begaben sich zum Könige, um ihm Vorstellungen wegen eines so auffallenden Schrittes zu machen. Eine förmliche Sitzung des Staatsministeriums fand in Potsdam noch am Morgen des Festes, früh um 8 Uhr, statt, und in Folge dieser, nach Debatten zwischen dem Festgeber und seinen Räthen nicht der erfreulichsten Art für die Opposizion, selbst für die mildeste und gelindeste, wurden noch um 10 Uhr jene acht Herren durch einen Hoffourier mündlich nach Potsdam eingeladen. Aber weder der König noch die Königin würdigten während des ganzen Tags die so spät Eingeladenen eines Blicks oder Wortes, sondern gaben auffällig ihre Unzufriedenheit mit ihnen zu erkennen.

So ehrte man parlamentarischen Freimuth!

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Anderweite Berathungen der Verfassungsanträge in der Dreiständekurie.

Mit Schmerz und Bestürzung sah der liberale Theil der Ständekurie die Verfassungsanträge in der Gestalt wieder, wie sie aus der Herrenkurie zurückgekommen. Was hatte man in jenem Saale daraus gemacht! Statt des Antrags auf bestimmte Periodizität einen auf unbestimmte; statt der Bitte um Wegfall der Ausschüsse eine Bitte um modifizirtes Fortbestehen derselben; statt der so entschiednen Vota über das Staatsschuldenwesen Nichts als zweideutige, die Rechte der Stände nach allen Seiten preisgebende Beschlüsse; statt der Bitte endlich um gänzliche Aussetzung der Wahlen eine bloße Verschiebung derselben bis zu der Entscheidung des Königs über die andern Anträge, also damit zugleich eine Anerkennung der Verpflichtung zum Wählen, sobald jene Entscheidung erfolgt sein würde. Andre Punkte, der wegen des Beiraths zu allen Gesetzen und der so hochwichtige wegen des Zustimmungsrechts der Stände bei allen Verfassungsändrungen, waren von der Herrenkurie gänzlich verworfen, während sie nur in zwei Punkten, wo es sich um bloße Deklarazionen handelte — hinsichtlich der Domänen und der Steuern — der Ständekurie beigetreten war.

Was die gänzlich abgelehnten Anträge betraf, so war man in Betreff ihrer wenigstens aller Skrupel überhoben — sie ruhten bis zum nächsten Landtage, um vielleicht dann, bei günstigeren Sternen, wieder aufzuerstehen und ihren mühevollen Weg noch einmal zu durchlaufen.

Dagegen mußte man wegen derer, denen die Herrenkurie nur mit Abänderungen beigepflichtet hatte, sich entscheiden, ob man diese Abänderungen annehmen oder lieber die Anträge ebenfalls auf sich beruhen lassen wollte. Denn ein Drittes gab es nach den bestehenden Gesetzen nicht.

Diese wichtige und für das ganze Verfassungswerk entscheidende Frage ward von den Stimmführern der Opposizion in einer Vorberathung, welche in der Wohnung Camphausens stattfand, lange und lebhaft diskutirt. Auf der einen Seite vergegenwärtigte man sich alle die Gefahren und bedenklichen Folgen, welche eine zu weit getriebene Nachgiebigkeit gegen die Herrenkurie haben möchte, das Aufgeben von Rechtsansprüchen der wichtigsten Art, statt deren man jetzt überall das Ermessen der Krone eintreten lassen sollte, die gefährliche Konsequenz, die in einem solchen Zurückgehen von früheren, mit großer Majorität gefaßten Beschlüssen liege, das Mistrauen, welches man dadurch leicht im Volke gegen die Entschiedenheit der Ständekurie in Wahrung seiner Rechte erwecken könnte. Auf der andern Seite sagte man sich, daß bei strengem Festhalten an den ursprünglichen Anträgen der Kurie gar keine Bitte an den Thron gelangen werde, daß dann mit allen Verhandlungen und allen Bemühungen gar Nichts erreicht sei, als höchstens der moralische Eindruck im Volke, daß man dann beim nächsten Landtag gerade wieder da anfangen müsse, wo man jetzt angefangen habe, während, wenn man der Herrenkurie nachgebe, wenigstens in einigen Hauptpunkten durch den gemeinsamen Beschluß beider Kurien und durch die, dann mit Sicherheit zu erwartende, beifällige Entscheidung der Krone eine Fortbildung und Befestigung der Verfassung angebahnt, also ein Boden gewonnen werde, auf dem man bei der nächsten Zusammenkunft weiter fortbauen könne.

Diese letztere Ansicht, welcher nicht blos die vermittelnden Karaktere, wie Auerswald, sondern auch Männer der entschiedensten Gesinnung, wie Hansemann und Vincke, desgleichen Camphausen, sich zuneigten, gewann in der vorberathenden Versammlung die Majorität. Beckerath widerstand lange; endlich gab auch er nach. Mevissen dagegen und einige andre jüngere Mitglieder blieben fest dabei stehen, alle abändernden Beschlüsse der andren Kurie verwerfen zu wollen.

Ueber einen Punkt — die Ablehnung des jenseitigen Antrages wegen der Kriegsanleihen — waren Alle einig, und ebenso vereinigte man sich dahin, daß der Punkt wegen der Ausschüsse nur unter der Bedingung angenommen werden sollte, daß durch Einfügung einer motivirenden Erklärung ausdrücklich vorgesehen sei, daß den Ausschüssen wirklich keine andre, als eine vorberathende und vorbereitende Stellung, nach §. 2 und 4 des Ges. v. 1842, angewiesen werde.

Als daher in der Kurie zuerst die Periodizitätsfrage zur Verhand-

lung gestellt ward und Auerswald zur Eintracht, zum Anschluß an die Herrenkurie ermahnte, da ja doch in der Hauptsache diese dem Antrag der Ständekurie beigetreten sei, auch deren Gründe nicht geradezu abgewiesen, sondern nur dem Könige die Beurtheilung derselben anheimgestellt habe, da erhob sich gegen diese Ansicht Niemand, ausgenommen Mevissen und Stedtmann, welche Beide ihr abweichendes Votum durch folgende Worte motivirten:

Stedtmann: „Ich habe von meinen Kommittenten nicht die Vollmacht empfangen, irgend ein Recht des Landes aufzugeben. Wir haben ein Recht auf ständische Verfassung, und die nähere Bestimmung dieses Rechts ist nur in einer einzigen Zeile eines Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben, im §. 13 des Gesetzes vom 17. Januar 1820. Kein Argument von dem Ministertisch hat mich überzeugt, daß es nicht, wenn wir ehrlich sein wollen, gemeint sei, eine allgemeine große Landesrepräsentazion alle Jahre zu berufen. Dieses Recht kann ich nicht aufgeben. Will die Krone sich mit den Ständen vertragen, Niemand wird mit mehr Vertrauen, mit mehr Liebe ihr entgegenkommen, als ich, aber es freiwillig aufgeben — nimmermehr!"

Mevissen: ..... „Ich kann, nach Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse, nur fest bei der Ueberzeugung beharren, daß alle die Rechte, die wir in unseren früheren Berathungen festgestellt haben, uns zu Theil werden müssen, wenn das Verfassungswerk bei uns für längere Zeit begründet werden soll."

Bei der namentlichen Abstimmung erklärten sich nur 31 gegen den Beitritt zur andern Kurie *).

Bei dem Punkt wegen der Ausschüsse sprach Schwerin für die Vereinigung mit der Herrenkurie. Offermann und Tschocke widersetzten sich dem Antrage. Tschocke erklärte:

Da die Verhältnisse nicht mehr dieselben seien, wie 1842, so seien auch Ausschüsse, wie die damaligen nicht nöthig. Daher werde er sich unter keinen Umständen zu einer solchen Wahl entschließen.

Und Offermann sagte:

Er habe die Besorgniß, daß, wenn der Ausschuß einmal gewählt sei, ihm Mehr aufgetragen werde, als die Versammlung beabsichtigt habe.

Vincke äußerte:

Hinsichtlich des Rechtspunktes habe er kein Bedenken, dem Antrag

*) Die Verneinenden waren: Anwandter, Baum, Biesing, Bracht, Bremer, Brust, Dahmen, Denzin, Flemming, Funk, Graach, Kaspers, Kirberg, v. Kraszewski, Lang, v. d. Loe, Mevissen, Meyer, Milde, Mohr, Offermann, Raffauf, Reichardt, Röchling, Röhricht, Schäfer, Schult, Seltmann, Stedtmann, Tschocke, Zunderer.

beizutreten, da es nur darauf ankomme, den Ausschüssen jede Wirksamkeit zu nehmen, durch welche sie das Recht des Ver. Landtags schmälern würden. Dies geschehe durch die Fassung der Herrenkurie, vorausgesetzt, daß zu derselben die motivirende Erklärung, welche die Abtheilung (in dem von der Opposizion vereinbarten Sinne) vorgeschlagen hätte, beigefügt werde. Gegen die Räthlichkeit solcher Ausschüsse, selbst nur mit vorberathender Wirksamkeit, habe er zwar manche Bedenken, allein hier, wo es sich um die Entscheidung einer so wichtigen Frage handle, sei es nothwendig und wünschenswerth, bis an die äußerste Grenze der Nachgiebigkeit zu gehen, so weit zu gehen, als man es mit dem Gewissen und den Prinzipien des Rechts irgendwie vereinigen könne. Es sei dies wünschenswerth nicht blos im Interesse der Konsolidirung der ständischen Verfassung, sondern auch in Bezug auf das gute Einvernehmen der Kurien zu einander, welches, wenn es jetzt schon so fest begründet werde, für den nächsten Landtag sogleich eine gedeihliche Wirksamkeit verspreche.

Hansemann schloß sich Dem an, und so ward dieser zweite Punkt fast einstimmig angenommen.

Dagegen erregte der Punkt wegen des Schuldenwesens abermals einen sehr lebhaften Streit. Die Bedenken gegen die „Verwaltungsschulden" tauchten in ihrer ganzen Stärke wieder auf; dazu kam aber das neue Bedenken, daß man durch die Fassung der Herrenkurie auch andre Arten von Schulden, wenn es nur nicht förmliche Anleihen wären, nicht ausgeschlossen fand. Der kön. Kommissar gab zwar wiederholt beruhigende Versicherungen und schlug vor: man möge doch auch hier eine motivirende Erklärung beifügen. Allein Vincke entgegnete: Das gehe hier nicht; die Fassung der Herrenkurie gebe dazu keinen Anhalt.

Rücksichtlich der Kriegsschulden stand nun vollends die Opposizion wie ein Mann für ihre frühere Ansicht, daß diese den Ständen in keinem Fall entzogen werden dürften. Vincke, Knoblauch, Siebig, Gr. Helldorf, Puttkammer a. St., Milde und Hansemann traten als Redner dafür auf. Helldorf mahnte an die unveräußerlichen Rechte des Volks, die man zu wahren habe, und Hansemann äußerte:

> Der Landtag besitze nicht so viele Rechte, um eines davon ohne Noth aufzugeben.

Vincke machte noch auf eine wichtige Folge dieses Rechts aufmerksam, indem dadurch leichtsinnige, dem Lande nachtheilige Angriffskriege vermieden würden.

Schwerin, der sich schon bei den ersten Verhandlungen über die Verfassungsfragen, wie wir sahen, schwankend benahm, fiel hier völlig von der Opposizion ab. Er, der früher selbst um „Anerkennung der

ständischen Rechte" petirt, er, der eine Adresse beantragt hatte, in welcher die Bedenken wegen der Nichterfüllung früherer Gesetze niedergelegt werden sollten — er erklärte jetzt, keine Verletzung des Rechtsbodens darin zu finden, wenn die Stände ihr Recht aus dem Ges. v. 1820 aufgäben, denn unwiderruflich sei kein Gesetz; nur einseitig solle es nicht geändert werden dürfen; wenn Krone und Stände über die Aenderung sich vereinigten, so sei Alles in Ordnung.

Also, die Stände sollten ihr gutes, klares Recht selbst vernichten, morden helfen! Schwerin, obschon die fortdauernde Rechtsgültigkeit des Ges. v. 1820 anerkennend, konnte den Ständen rathen, dieses Gesetz aus freien Stücken preiszugeben, mit der Regierung gemeinschaftlich eine Aufhebung desselben in seinem wichtigsten Punkte zu beschließen, d. h. also: wissentlich und durch die That, nicht durch ein bloßes Unterlassen, dem Volke ein Recht entreißen zu helfen, welches Helldorf sehr wahr ein „unveräußerliches" nannte. Wie? Eine solche Gewissenlosigkeit, ein solches Handeln wider bessres Wissen konnte Schwerin seinen bisherigen politischen Freunden, der Opposizion, zumuthen, konnte er von ihnen erwarten?

Schwerin fand die Stelle wegen der Friedensschulden nach der Fassung der Herrenkurie unbedenklich.

Der kön. Kommissar habe die Erklärung gegeben, daß die Regierung nur die Verwaltungsschulden von der Zustimmung der Stände ausgenommen wissen wolle. Diese Erklärung halte er so weit für authentisch, daß wenigstens die Existenz des gesammten Ministeriums damit zusammenhänge.

Hinsichtlich der Kriegsschulden war er derselben Ansicht.

Hier solle die freie Verfügung der Krone auf die Fälle eingeschränkt bleiben, wo es wirklich unmöglich sei, die Stände zu berufen. Er sei auch hier nicht in Zweifel, „daß er Vertrauen walten lassen könne." „Daß Das redlich gehalten wird, was versprochen ist, dies Vertrauen muß ich haben, dies kann man von mir verlangen." Leichtsinnige Angriffskriege befürchte er nicht; die Zeiten wären vorüber, wo dies möglich war; Preußen sei von jetzt an ein Verfassungsstaat, und in solchen sei so Etwas nicht möglich. „Wenn die Stände regelmäßig zusammenkommen, wenn das Gouvernement die Verpflichtung hat, die aufgenommenen Schulden nachträglich zu vertreten, — so bin ich überzeugt, daß das Gouvernement lieber sein Amt niederlegen, als der Krone Darlehne anrathen werde, von denen es voraussetzen muß, daß die Stände dringende Monita dagegen machen werden."

Man möge daher dem Beschluß der Herrenkurie auch in diesem Punkte beitreten, weil Dies ein Mittel sei, das die Stände bald auf einen

gesicherten Rechtsboden führe, der für folgende Landtage ihnen die Möglichkeit gebe, sich nicht wieder so mit Prinzipienfragen zu beschäftigen, wie es diesmal nöthig gewesen.

Gegen diesen Rath erhob sich aber sofort Milde und erklärte:

Er würde dem Redner allenfalls Recht geben können, wenn die Voraussetzungen, die er seiner Ansicht zu Grunde lege, wirklich schon beständen, nämlich: eine authentische Erklärung der Krone wegen der Garantien und — ein verantwortliches Ministerium. Beides sei aber zur Zeit noch nicht vorhanden, und so halte er es für unmöglich, daß die Stände Preußens ihre Magna charta, das Gesetz v. 1820, freiwillig aufgeben sollten.

Hansemann wies darauf hin, daß man an der Unwiderruflichkeit jenes Gesetzes nicht allein im Interesse des Volks, sondern auch der Staatsgläubiger, zu deren Sicherung dasselbe gegeben sei, festzuhalten die Verpflichtung habe.

Selbst Puttkammer aus St., sonst immer der treue Meinungsgenosse Schwerins, trennte sich diesmal von ihm aus dem gleichen Grunde und hielt fest an der Opposizion.

Gleichzeitig mußte Schwerin die Erfahrung machen, wie auch sein unbedingtes Vertrauen auf die Worte des Gouvernements nicht allzu wohlbegründet sei, denn, als er den Landtagskommissar zu einer bestimmten Erklärung über die Absichten des Gouvernements wegen der Garantien provozirte, da entschlüpfte Dieser ihm mit einer jener Schlangenwindungen, in denen er sich während des Landtags so häufig bewegt hat. Früher hatte er wörtlich erklärt:

Weder verzinsliche noch unverzinsliche eigentliche Staatsschulden sollten von der Zustimmung der Stände ausgenommen sein. Die einzige Beschränkung, welche die Regierung hiervon machen wolle, sei bei den Verwaltungsschulden auf kurze Zeit.

Jetzt dagegen sagte er:

Daß jede Garantie der ständischen Zustimmung unterworfen werden solle, könne er nicht zusichern.

Offenbar versteckte er sich hinter dem Doppelsinn der Worte: eigentliche Staatsschulden, den er schon früher in ähnlicher Weise ausgebeutet hatte. Trotz dieser eigenthümlichen Art, mit welcher somit Schwerins Berufung auf die Redlichkeit der Regierung entsprochen ward, blieb Dieser doch bei seinem Vertrauen und stimmte mit der Regierungspartei für Annahme der Modifikazion der Herrenkurie, die jedoch von der Kurie mit der großen Majorität von

300 gegen 146 Stimmen

verworfen ward.

Der Antrag wegen Aussetzung der Wahlen ward in der von der andern Kurie ihm gegebnen beschränkenden Fassung ohne Debatte angenommen. Man wollte auch in diesem Punkte wenigstens zu einem gemeinsamen Beschlusse kommen.

Ob die Kurie, ob insbesondre die Opposizion wohlgethan, sich den Beschlüssen der Herrenkurie anzuschließen — Das ist eine Frage, deren triftige Beantwortung nur bei einer unbefangenen Erwägung aller vorliegenden Umstände möglich ist. Zweierlei muß man dabei vor Allem unterscheiden: einmal den Inhalt der Anträge selbst und zweitens ihre Begründung.

Es ist der Opposizion von manchen Seiten der Vorwurf gemacht worden, sie habe durch Annahme der Fassung der Herrenkurie den Rechtspunkt, die Bezugnahme auf die frühere Gesetzgebung aufgegeben. Allein Das hatte sie eigentlich schon durch ihre früheren Beschlüsse gethan, und es war nur noch ein schwacher Nachhall einer Rechtsbegründung, der in den Anträgen, wie sie an die Herrenkurie kamen, anklang. Es war bereits in den frühern Debatten von der Partei, welche keine Rechtsforderung wollte, ausdrücklich bemerkt worden, daß die Bezugnahme auf frühere Gesetze nicht die Bedeutung einer wirklichen Rechtsbegründung der Bitten, sondern nur die Bedeutung subjektiver Beweggründe der Bittenden haben sollte, und diese Ansicht hatte ihre faktische Anerkennung darin gefunden, daß alle auf die entgegengesetzte Ansicht basirten Vorschläge, z. B. der Vinckesche und Schwerinsche, abgelehnt worden waren. Dazu kam, wenn man auf das Einzelne einging, daß (wie Vincke sehr richtig bemerkte) gerade der Antrag der Ständekurie auf zweijährige Reichstage in den frühern Gesetzen keine Begründung fand, indem das Ges. v. 1820 ausdrücklich nur von alljährlichen Reichstagsversammlungen spricht.

Ob also die einzelnen Anträge etwas mehr oder weniger kategorisch, etwas mehr oder weniger allgemein gehalten, etwas mehr oder weniger mit Vertrauen, diesem unvermeidlichen Ingredienz aller Verhandlungen des Ver. Landtags, versetzt waren — Das machte, nachdem man einmal überhaupt zur Form der Bitte von der Form der Rechtsforderung oder Rechtsverwahrung herabgestiegen war, keinen so wesentlichen Unterschied mehr.

Freilich wäre es besser und eines preußischen Reichstags würdiger gewesen, wenn er selbst bei seinen Bitten, mit aller schuldigen Ehrfurcht vor der Krone, doch eine entschiedenere und freiere Sprache am Throne

geführt hätte. Bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Herrenkurie, die wir im vor. Kap. kennen gelernt haben, war Dies indessen nicht zu erwarten, und es war schon alles Mögliche, daß eine Bitte in dieser gemäßigten Form dort durchging. Bringt nun das Zweikammersystem es allemal mit sich, daß eine Kurie sich nach der andern bequemen muß, vorzugsweise aber die Volkskammer, als Repräsentantin des Fortschritts, nach der Adelskammer, als dem konservativen Dämpfer dieser Fortschrittsbewegung, so war im vorliegenden Falle, wo es sich darum handelte, von dem absoluten Königthume die allerersten Lebensbedingungen einer ständischen Verfassung zu erlangen, ein Zusammenwirken und vereintes Bitten beider Kurien allerdings doppelt wichtig. Und ebenso wahr als schön gesagt ist daher, was zur Rechtfertigung des Verfahrens der Opposizion in dieser Sache Beckerath in der Rede aussprach, die er bei dem Festessen in Elberfeld hielt.

„Wir erwogen," sagte er, „daß die Vereinigung der beiden Kurien zu einer einmüthigen Bitte dieser Letztern das Gepräge eines tief in der Nazion wurzelnden Verlangens um so unverkennbarer aufdrücken werde, je hemmender die Schranken waren, die es auf seinem Weg zum Thron siegreich zu durchbrechen hatte; wir lebten der Hoffnung, daß das bewußte und doch ehrfurchtsvoll gemäßigte Verfahren der Stände zu einem erfreulichen Schluß des Landtags führen, daß das letzte Wort im weißen Saale dem Lande eine Freudenbotschaft bringen werde."

Daß diese Hoffnung fehlschlug, daß die Krone selbst auf diese so gemäßigten und einmüthigen Bitten beider Kurien wenigstens zunächst nicht einging, Das hat freilich wohl bei Manchen den Gedanken entstehen lassen: wäre doch die Ständekurie fest bei ihren ersten Beschlüssen geblieben! hätte sie, statt einer fruchtlosen Nachgiebigkeit, wenigstens eine imponirende Konsequenz gezeigt! Aber es wäre unrecht, hier blos nach dem Erfolg zu urtheilen, der mit Sicherheit doch nicht voraus zu ermessen war, und es wäre kurzsichtig, verkennen zu wollen, daß jene gewünschte Konsequenz in dem Stadium, um welches es hier sich handelt, schon nicht mehr ungeschwächt vorhanden, daß der strenge Rechtsboden, auf dem die Opposizion den Kampf begonnen hatte, ihr damals schon unter den Füßen hinweggeschlüpft war.

Wenn übrigens Die, welche vom Anfang an streng an diesem Rechtsboden festgehalten, welche also z. B. in der Periodizitätsfrage nur für das Vinckesche, aber gegen alle folgenden Amendements gestimmt hatten, wenn Diese auch jetzt gegen die Anträge der Herrenkurie stimmten, so verfuhren sie nur konsequent, und es ist dawider Nichts zu sagen.

Was die Modifikazionen des Inhalts der einzelnen Anträge betrifft, so war, wie schon gesagt, wenn man einmal von der in der früheren Gesetzgebung begründeten Forderung alljährlicher Reichstage absah, kein ausreichender Grund zur Aufstellung einer bestimmten Frist vorhanden, und diese blieb dann zuletzt allemal in das Ermessen der Krone gestellt. Der erste Fehler war also der, daß die Majorität nicht auf das Verlangen nach alljährlichen Parlamenten eingegangen war.

Die Beibehaltung der Ausschüsse mit beschränkter Wirksamkeit hatte freilich, wie Vincke sehr scharfsinnig ausführte, mancherlei praktische Bedenken gegen sich, besonders dieses, daß die Ausschüsse entweder selbst bedeutungslos werden, oder, im andern Falle, die Bedeutsamkeit und Selbstständigkeit des Ver. Landtags gefährden mußten. Allein ein eigentlich verfassungsrechtliches Bedenken lag gegen diese Instituzion, wenn sie nach der Klausel der Ständekurie umgestaltet wurde, nicht mehr vor.

Der letzte Antrag, wegen Aussetzung der Wahlen, hatte eigentlich, nach Annahme des zweiten, keinen rechten Zweck mehr. Auf Wegfall der Staatsschuldendeputazion hatte ohnehin die Kurie niemals antragen wollen, sondern nur auf Beschränkung ihrer Kompetenz; jetzt hatte sie auch ihren Antrag wegen der Ausschüsse dahin modifizirt, daß Diese fortbestehen sollten — also war kein Grund, die Wahlen auszusetzen.

Man konnte zwar den Antrag so verstehen: man wolle die Wahlen bis nach der Entscheidung des Königs ausgesetzt wissen, um, fiele diese abfällig aus, d. h. sollte der Ver. Landtag nicht periodisch versammelt, der Ver. Ausschuß nicht in seiner Wirksamkeit beschränkt werden — um dann die Wahlen nicht zu vollziehen. Aber schwerlich war Das der Sinn, den die Herrenkurie in den Antrag gelegt hatte, und unmöglich konnte man auch einen solchen Gedanken in eine Bitte legen wollen, die man an den König richtete. Wollte man Das, so mußte man kategorisch erklären: man werde nicht wählen, bevor man sicher sei, daß der König die Bitte wegen der Periodizität und der Ausschüsse gewähre. Allein den König bitten, er möge sich selbst die Hände binden und der Opposizion gewonnenes Spiel machen, ja wohl gar hoffen, der König werde Dies thun — dazu gehörte eine starke Dosis deutscher Gemüthlichkeit.

Hierin lag der erste Keim jener Inkonsequenz und Unsicherheit in Bezug auf den wichtigsten Akt des Landtags, die Wahlen, durch welche bald so viel Unheil und Verwirrung in den Reihen der Opposizion angerichtet werden sollte.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Die Entscheidungen des Königs in den Verfassungsfragen.

Die Entscheidungen des Königs in der Verfassungsangelegenheit ließen nicht lange auf sich warten. Schon am 24. Juni gelangten zwei königliche Botschaften an die Kurien, wovon die erste so lautete:

„Wir haben durch unsern Landtagskommissarius von den Zweifeln Kenntniß erhalten, welche bei der Berathung der Anträge Unserer getreuen Stände auf Abänderung des Patents und der Verordnungen v. 3. Febr. d. J. über die Auslegung der §§. 4 und 6 der Verordn. wegen Bildung des Ver. Landtags erhoben worden sind. Zur Beseitigung dieser Zweifel wollen Wir, in Uebereinstimmung mit den von Unserm Landtagskommissarius vorläufig abgegebenen Erklärungen, Unseren getreuen Ständen hierdurch eröffnen, was folgt:

1) Wenn im §. 4 der Verordn. üb. d. Bildung des Ver. Landtags diejenigen Darlehne, die fortan nicht anders, als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Ver. Landtags aufgenommen werden sollen, als solche bezeichnet sind, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit bestellt wird, so ist es Unsere Absicht nicht gewesen, durch diese, wörtlich aus dem Art. III. der Verordn. v. 17. Jan. 1820 entnommene Bezeichnung solche Staatsanlehen, für welche nur ein Theil des Staatseigenthums oder der Staatsrevenüen als Sicherheit bestellt werden möchte, von dem Erforderniß der Zustimmung des Ver. Landtags auszuschließen. Vielmehr ist es Unser Wille, daß die Aufnahme von Staatsanleihen in Friedenszeiten und die Ausfertigung von Schuldokumenten über solche Anleihen, so wie eine Vermehrung der in den umlaufenden Kassenanweisungen bestehenden unverzinslichen Staatsschuld nicht anders, als unter Zustimmung des Ver. Landtags erfolgen soll. Dies findet jedoch keine Anwendung auf die laufenden Verwaltungsschulden, indem dieselben lediglich in Antizipazionen der Staatsrevenüen auf kürzere Zeit bestehen und durch sie das Land mit neuen

Lasten nicht beschwert wird. Zu solchen Verwaltungsschulden bedarf es, wie bisher, so auch in Zukunft, der ständischen Zustimmung nicht.

2) Da für die im §. 6 der Verordn. über die Bildung des Ver. Landtags vorgesehenen Fälle, in denen die Einberufung desselben durch politische Verhältnisse behindert werden möchte, bei Aufnahme von Darlehnen ausdrücklich nur die Zuziehung der ständischen Deputazion für das Staatsschuldenwesen vorgeschrieben ist, so folgt schon hieraus, daß Unsere Absicht nicht dahin gegangen sein kann, der gedachten Deputazion ein Recht der Zustimmung zu Staatsanleihen beizulegen. Um jedoch jeden Zweifel über diese Unsere Absicht zu lösen, nehmen wir keinen Anstand, hierdurch Unseren getreuen Ständen ausdrücklich zu erklären, daß die ständische Deputazion für das Staatsschuldenwesen nicht dazu bestimmt ist, den Ver. Landtag in seinen gesetzlichen Befugnissen hinsichtlich der Konsentirung von Staatsanleihen zu ersetzen oder zu vertreten."

Hierdurch waren allerdings die Zweifel gelöst, aber durchaus auf keine befriedigende, die verfassungsmäßigen Rechte der Stände sicherstellende Weise. Nicht allein waren die Verwaltungsschulden ausdrücklich der ständischen Zustimmung entnommen, sondern es war auch nicht einmal den Ständen wegen der Garantien des Staats Beruhigung gegeben, und, nach den Erklärungen des Landtagskommissars, mußte man daher annehmen, daß die Regierung sich nach wie vor zur Uebernahme solcher für befugt und zur Einholung der ständischen Genehmigung dazu nicht unbedingt für verpflichtet halten würde. Die Erklärung wegen der Schuldendeputazion mußte nach Dem, was hierüber der Landtagskommissar mehrmals geäußert, so gedeutet werden: die Deputazion soll zwar bei Kriegsanleihen zugezogen, resp. um ihren Rath wegen der Größe und der Aufbringung derselben befragt werden, allein sie hat nicht das Recht, dazu Nein! zu sagen, die Krone macht die Anleihen ganz auf ihre eigene Hand. Es ist nun zwar unentschieden gelassen, ob für solche Anleihen die Stände unbedingt die Garantie übernehmen, also sie hinterher gutheißen müssen, oder ob Dies nur dann zu geschehen braucht, wenn der vorgeschriebene nachträgliche Nachweis sie von der Nothwendigkeit derselben überzeugt. Allein aus mehrfachen Andeutungen des Ministers geht ebenfalls hervor, daß die Regierung die Ansicht hat: solche mit Zuziehung der Deputazion kontrahirte Schulden hätten durchaus dieselbe Rechtsgültigkeit, wie die mit Zustimmung des Landtags selbst gemachten. Auch ist es faktisch gar nicht anders möglich; denn der Nachweis über die Nothwendigkeit und die nützliche Verwendung dieser Anleihen wird

den Ständen im Namen des Königs gegeben; der König ists, der die Anleihe befiehlt; verantwortliche Minister giebt es nicht; also müssen die Stände hinterher, sie mögen wollen oder nicht, die Garantie übernehmen.

So war also hier, ohne einen direkten Antrag der Stände, über zwei Punkte der Verfassung entschieden, aber gerade in dem ganz entgegengesetzten Sinne von Dem, was die Ständekurie hatte erbitten wollen.

Die zweite Botschaft bezog sich auf die fünf von beiden Kurien gemeinschaftlich an den Thron gebrachten Anträge und lautete so:

„Wir haben aus der Uns unterm 23. dies. Mts. vorgelegten Petizion Unserer getreuen Stände auf Abänderung und Deklarazion des Patents und der Verordnungen v. 3. Febr. d. J. die Zweifel ersehen, zu welchen die Fassung des §. 9 der Verordn. üb. d. Bildung des Ver. Landtags Unseren getreuen Ständen Veranlassung gegeben hat. Um diese Zweifel zu lösen, erklären Wir hierdurch, daß in dem durch das Gesetz v. 5. Juni 1823 bestimmten Umfange des Rechts der Stände, mit ihrem Beirath gehört zu werden, durch die Verordnungen v. 3. Febr. d. J. keine Schmälerung eingetreten ist, daß vielmehr dieses Recht in Betreff allgemeiner Gesetze, nach Inhalt des §. 12 der Verord. üb. d. Bildung des Ver. Landtags und des §. 3 der Verordn. üb. d. period. Einberufung des Ver. Ausschusses, auch, wenn dergleichen Gesetze Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, ungeschmälert auf den Ver. Landtag und den Ver. ständischen Ausschuß übergegangen ist, so weit nicht die zuletzt erwähnte Gesetzesstelle den Provinziallandtagen jenen Beirath für einzelne Ausnahmefälle vorbehalten hat. Der §. 9 der Verord. üb. d. Bildung des Ver. Landtags enthält demnach in keiner Weise eine Schmälerung, vielmehr nur eine wesentliche Erweiterung der ständischen Rechte.

Wenn Unsere getreuen Stände ferner die Besorgniß hegen, daß in der Bestimmung des erwähnten §. 9, wonach das dem Ver. Landtage von Uns verliehene Steuerbewilligungsrecht auf die Domainen und Regalien nicht bezogen werden soll, eine Beschränkung der ständischen Gerechtsame gefunden werden könnte, so wollen Wir diese Besorgniß hiermit durch die Erklärung beseitigen, daß es bei Erlaß der gedachten Bestimmung nicht in Unserer Absicht gelegen hat, in den verfassungsmäßigen rechtlichen Verhältnissen der Domainen und Regalien irgend eine Veränderung herbeizuführen, daß mithin diese rechtlichen Verhältnisse durch die Verordnungen v. 3. Febr. d. J. in keiner Weise alterirt sind."

In diesen beiden Punkten war also den ständischen Anträgen genügt, ausgenommen, daß der ständische Beirath zu allen Steuergesetzen nicht dem Ver. Landtage allein, sondern daneben dem Ver. Ausschusse und den Provinzialständen zugesprochen ward — was freilich nicht anders zu erwarten war, so lange überhaupt die Theilung dieses Bei-

raths, wie sie die Verfassung v. 3. Febr. eingeführt hatte, fortbestand. Der Antrag auf ausschließliche Zutheilung dieser Funkzion an den Ver. Landtag war, wie erinnerlich sein wird, von der Herrenkurie nicht angenommen worden. Weiter hieß es:

„Was die in der Petizion v. 23. d. Mts. beantragten Abänderungen Unseres Patents und der Verordn. v. 3. Febr. d. J. betrifft, so ist Unseren getreuen Ständen aus der Anrede, mit welcher Wir sie bei Eröffnung des Landtages begrüßt haben, so wie aus Unserer Erwiderung auf ihre Adresse, Unser Entschluß bekannt, an die weitere Ausbildung des von Uns selbst für bildungsfähig erklärten neuen Verfassungswerkes nicht anders, als auf der Grundlage reiflicher Erfahrung zu gehen. Getreu diesem Entschlusse, aber auch eingedenk Unserer Erklärung, daß Wir den Ver. Landtag gern öfter um Uns versammeln wollen, werden Wir die auf die periodische Einberufung desselben und auf Beschränkung des Wirkungskreises des Ver. ständischen Ausschusses gerichteten Anträge Unserer getreuen Stände in sorgsame Erwägung ziehen und behalten Uns Unsere Entschließung darüber so lange vor, bis die Verordn. v. 3. Febr. d. J. ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Ausführung gekommen sein werden.

Wenn Unsere getreuen Stände am Schlusse der Petizion an Uns die Bitte richten, bis zur Entscheidung über die vorerwähnten Anträge auf Abänderung der Verordn. v. 3. Febr. die Wahlen der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputazion für das Staatsschuldenwesen aussetzen zu lassen, so hebt sich diese Bitte, soweit sich dieselbe auf die ständische Deputazion bezieht, dadurch, daß ein Antrag Unserer getreuen Stände auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungskreis der gedachten Deputazion nicht an Uns gelangt ist. Was aber die von Unseren getreuen Ständen gewünschte Aussetzung der Wahl der ständischen Ausschüsse betrifft, so können Wir dieser Bitte schon deßhalb nicht statt geben, weil Wir beabsichtigen, den Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs, dessen endliche Feststellung und Publikazion der Beschleunigung bedarf, mit Rücksicht auf die wesentliche Verschiedenheit der darüber eingegangenen provinzialständischen Erklärungen, dem Ver. ständischen Ausschusse zur Begutachtung vorzulegen und denselben zu diesem Zwecke möglichst bald zusammenzuberufen. Wir fordern daher Unsere getreuen Stände hierdurch auf, die Wahlen der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputazion nunmehr zu vollziehn, wozu die Provinziallandtagsmarschälle unverzüglich die nöthigen Anordnungen zu treffen haben."

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Die Wahlen zu den Ausschüssen und der Staatsschuldendeputazion.

Der König hatte also die Wahlen befohlen. Neue Bestürzung unter der Opposizion! Man hatte so fest darauf vertraut, der König werde die einmüthigen Bitten beider Kurien berücksichtigen, die so mäßigen Forderungen gewähren. Und jetzt, statt aller Antwort darauf — die der König sich vorbehielt —, nur der kategorische Befehl, zu wählen, die bestimmte und unweigerliche Erklärung des Königs: Erst müsse die Verfassung v. 3. Febr. in allen ihren Theilen erfüllt sein, ehe an eine Aenderung derselben gedacht werden könne.

Man ließ der Opposizion wenig Zeit zum Ueberlegen. Am 24. Juni kam jener Befehl, und schon am 25. sollten die Wahlen vor sich gehen. Und, um selbst eine Besprechung unter der Opposizion möglichst zu verhindern, vielleicht auch dieselbe zu spalten, ward ein Fest, welches am 25. Juni in Potsdam stattfinden sollte und wozu auch der Theil der Opposizion eingeladen war, der nicht (wie die 139) einfürallemal von solchen Festen ausgeschlossen war, auf den 24. verlegt, indem man die schon gedruckten, auf den 25. lautenden Einladungskarten auf den 24. umschreiben ließ.

Ob bei diesem Feste selbst auf die dabei anwesenden Mitglieder eingewirkt worden und inwieweit diese Einwirkung zu dem Ausgange der Wahlen beigetragen, bleibe dahingestellt. Nur eine Thatsache, welche öffentliche Blätter in dieser Hinsicht verbreitet haben, glauben wir, auf Grund bestimmter und zuverlässiger Mittheilungen, zur Steuer der Wahrheit berichtigen zu müssen. Es ist gesagt worden: die nach Potsdam Eingeladenen (von der liberalen Partei) hätten bei ihrer Zurückkunft von da sich in die Versammlung der Opposizion im russischen

Hof begeben und dort in einer von der Einwirkung hoher Personen zeugenden Weise an den Berathungen Theil genommen. Es nahmen aber (nach unserer Quelle) nur Zwei von jenen Eingeladenen an den Berathungen im russischen Hofe Theil, nämlich die Herren Camphausen und v. Beckerath, die sogleich nach der Präsentazion, ohne bei dieser vom Könige beachtet und angeredet worden zu sein, vom Feste fortgegangen und nach Berlin zurückgeeilt waren.

Wie Dem indeß auch sei, Das ist unleugbar, daß vom Hofe und von der konservativen Partei aus schon während des ganzen Landtags, in verstärktem Maaße aber in diesen letzten Tagen auf die Deputirten eingewirkt worden war, um sie zur unweigerlichen Erfüllung des königlichen Befehls, zur Vornahme der Wahlen geneigt zu machen. Auf der einen Seite spiegelte man ihnen die schönsten Hoffnungen vor; der König, hieß es, habe den besten Willen und werde gewiß alle billige Wünsche erfüllen; nur müsse man ihm die Möglichkeit lassen, Dies zu thun, ohne mit sich in Widerspruch zu gerathen, ohne sich Etwas zu vergeben. Dazu gehöre, daß man vor Allem erst die Verfassung vom 3. Febr. vollständig zur Ausführung kommen lasse, daß man also auch die Wahlen vollziehe. Der König habe nun einmal die Ansicht gefaßt, er kompromittire sich vor der Welt, wenn er jetzt schon, nach wenigen Monaten, eine Verfassung ändere, welche die Frucht siebenjähriger Ueberlegungen sei. Man könne aber sicher sein, daß, wenn man wähle, der König von den Gewählten Nichts verlangen werde, was den ausgesprochenen Wünschen und Voraussetzungen der Stände widerspreche. Man appellirte an das Vertrauen, an die Loyalität, an den Patriotismus der Deputirten, man schilderte ihnen mit den hellsten Farben das schöne Verhältniß eines einträchtigen Zusammenwirkens von Krone und Ständen zum Wohl des Landes, man pries das seltene Glück Preußens, welches durch den hohen Sinn seines Königs, durch den redlichen Willen seiner Regierung und den gesunden, gesetzlichen Sinn des Volkes im Stande sei, Das auf dem Wege friedlicher und einträchtiger Entwicklung zu erreichen, was andere Länder unter Sturm und Verwirrung aller Art hätten erkämpfen müssen.

Auf der anderen Seite machte man den Deputirten bange: der König, über den ganzen Verlauf des Landtags schon höchlichst aufgebracht, werde die Verweigerung der Wahlen als einen Akt der Widersetzlichkeit ansehen und sei fest entschlossen, in diesem Falle aller weitern Entwicklung der ständischen Einrichtungen für die ganze Dauer seiner Regierung ein Ziel zu setzen.

Zu den Furchtsameren und Leichtgläubigern sagte man auch wohl geradezu: Wählt! sonst nimmt der König die ganze Verfassung zurück.

Selbst wohlmeinende Männer, wie Alex. v. Humboldt, halfen diese Meinung verbreiten, unter dem Hinzusetzen: die Ultrapartei wünsche Nichts mehr, als Dies, weil sie dann bestimmte Hoffnung habe, den König ganz für ihre Ansichten umzustimmen und die ihr so verhaßten neuen Institutionen wieder zu beseitigen.

Diese Befürchtungen mochten übrigens nicht unbegründet sein. Man hatte von jener Seite her Nichts versäumt, den König gegen die Stände und die ständischen Institutionen aufzubringen, um ihn, wo möglich, zu einem äußersten Schritte zu treiben. — Man sprach auch wohl von auswärtigen Einflüssen, namentlich Rußlands, die in demselben Maaße wieder in den Vordergrund treten würden, in welchem der König durch eine zu schroffe Opposition mit Mistrauen gegen seine eigene Schöpfung erfüllt und für die Warnungen des autokratischen Schwagers, die er früher nicht genug beachtet, empfänglicher gemacht werden möchte.

Die liberalen Mitglieder der Herrenkurie, wie Graf York, Graf Dyhrn, Prinz Biron u. A., waren ebenfalls von dieser Furcht angesteckt, vielleicht auch durch die Beweise von Ungnade, welche sie persönlich betroffen hatten, erschüttert — genug, auch sie sprachen von den Wahlen als von etwas Unvermeidlichem und suchten die opposizionellen Deputirten in diesem Sinne umzustimmen.

Wie weit man in der Bearbeitung der Deputirten gegangen, um sie zur Vornahme der Wahlen zu bewegen, welche Mittel der Ueberredung und Einschüchterung man angewandt, läßt sich aus den Aeußerungen entnehmen, die man von einzelnen Deputirten, namentlich aus dem Stande der Landgemeinden, vernahm: „Wir können nicht anders", sagten Diese, „als wählen, denn der König hat es befohlen, und, wenn wir nicht gehorchen, so kommen wir in Kriminaluntersuchung."

Daß man auch persönliche Verhältnisse und Interessen der einzelnen Deputirten, wo nur solche einen Anhalt boten, zur Beeinflussung Derselben nicht unbenutzt ließ, ist nach dem Vorhergehenden unschwer zu errathen.

Ein großer Theil der vorstehend angeführten Gründe kam auch in der Vorberathung zur Sprache, welche die Mitglieder der Opposizion am Abend vor der Wahl im russischen Hofe hielten. Von den bisherigen Vorkämpfern der Opposizion waren es insbesondere Auerswald,

Beckerath und Camphausen, welche in diesem Sinne für Vornahme der Wahlen, jedoch mit Vorbehalt, sich erklärten. Auch Graf Schwerin war gegenwärtig und mahnte zum Vertrauen, zur Eintracht mit der Krone, zur Ergebung in den unabänderlichen Willen des besten Königs. Dasselbe thaten Graf York und Prinz Biron, welche ebenfalls in der Versammlung erschienen.

Man könne, ward geäußert, es vor dem Lande nicht verantworten, wenn man durch eine zu weit gehende Opposizion die gedeihliche Ausbildung des Verfassungswerkes hemme, wohl gar rückgängig mache. Das Volk werde einen so entschiedenen Schritt, einen solchen offenen Bruch mit der Krone nicht gutheißen.

Auch Gründe der Politik wurden für die Vornahme der Wahlen geltend gemacht. Wenn nun die liberale Partei sich der Wahl entzöge, ward gesagt, und diese dennoch zu Stande kämen, wie Das gar nicht zu bezweifeln sei, was würde dann geschehen? Es würden Männer von gouvernementaler oder von gar keiner entschiedenen Gesinnung in die Ausschüsse und die Deputazion kommen, mit welchen dann die Regierung, wenn sie es darauf anlegte, machen könnte, was sie wollte. Wähle man dagegen mit Vorbehalt, so könne die liberale Partei in den Wahlen die Majorität erlangen und ihre Leute in den Ausschuß und die Deputazion bringen. Dann sei man sicher, daß diese Körperschaften Nichts thun würden, was gegen das Recht und Interesse des Ver. Landtags sei, zumal da sie natürlich ebenfalls nur unter dem gleichen Vorbehalt die Wahlen annehmen könnten. Auf diese Weise handle man in den Formen der Gesetzlichkeit und erreiche doch im Grunde denselben Zweck, denn die Krone könne mit einem Ausschusse und einer Deputazion, die nur unter Vorbehalt aller Rechte des Ver. Landtags gewählt wären und die Wahlen angenommen hätten, Wenig anfangen. Immer aber sei es doch gut, die Form der Gesetzlichkeit so lange, als man es nur irgend mit seinem Gewissen vereinigen könne, zu bewahren. Sollte die Regierung von den Gewählten Etwas verlangen, was Diese gegen ihre Pflicht und ihr Gewissen hielten, nun, dann sei Zeit, einem solchen Verlangen sich zu widersetzen, und dann werde es sicherlich auch geschehen.

Endlich ward noch gesagt: es sei sogar inkonsequent, nicht zu wählen, nachdem man, im Anschluß an die Herrenkurie, nicht um Wegfall, sondern um Modifikazion der Ausschüsse gebeten habe. Alles, was hiernach die Konsequenz und Gewissenhaftigkeit

gebiete, sei, daß man erkläre: Ausschüsse nur mit den Befugnissen einer vorberathenden Körperschaft zu wählen.

Die preußischen Deputirten hielten dabei noch insbesondere den sie zur Verweigerung der Wahlen drängenden Rheinländern entgegen, daß gerade sie, die Rheinländer, vor dem Beginn des Landtags darauf gedrungen hätten: man solle nicht den Kampfsplatz verlassen, sondern das Feld behaupten und den Kampf durchkämpfen. Damals hätten sie, die Preußen, nachgegeben; jetzt möchten ebenso die Rheinländer ihnen folgen und wählen, damit man nicht durch Spaltung die Kraft der Opposizion schwäche.

Auf alle diese Vorstellungen erwiderten Die, welche gegen die Vornahme der Wahlen waren, durch die Berufung auf ihr Gewissen und ihre Pflicht gegen das Land, welche ihnen das Wählen verbiete, weil darin ein Anerkenntniß der mit den früheren Gesetzen und Rechten des Volks unvereinbaren Verfassungsbestimmungen, ein Preisgeben des Anspruchs auf Alleinberechtigung der allgemeinen reichsständischen Versammlung und ein Zugeständniß der Mitberechtigung anderer ständischen Körperschaften neben jener liege. Wozu habe man denn drei Monate lang um Behauptung des Rechtsbodens gekämpft, wozu habe man die Landrentenbanken und die Ostbahnanleihe verworfen und sich so entschieden geweigert, irgend eine reichsständische Funkzion vorzunehmen, so lange nicht die Fundamentalrechte der Reichsversammlung festständen, wenn man nun doch zuletzt wieder Alles aufgeben und dieselben Verfassungsbestimmungen, von denen man in der Adresse, in der Deklarazion und noch bei den neuesten Verhandlungen ausdrücklich anerkannt habe, daß sie nicht zu Recht beständen, jetzt durch seine eigne Mitwirkung ins Leben einführen, also bekräftigen und sankzioniren wolle? Wie möge man doch immer und immer wieder von Vertrauen sprechen und an die guten Absichten des Königs appelliren in einem Augenblicke, wo man so eben durch die neuesten Bescheide des Königs, welche auch die so mäßigen Bitten beider Kurien unerfüllt ließen und das wichtigste Recht der Stände, ihr Zustimmungsrecht bei den Finanzen, mehr als je schwankend machten, vollständig darüber aufgeklärt sei, was man von dem guten Willen der Krone zu erwarten habe. Hier dürfe keine Rücksicht auf mögliche Vortheile oder Nachtheile, hier müsse ganz allein der Gedanke an das Recht des Landes und an die Pflicht der Stände, als Vertreter des Landes, ihre Handlungsweise bestimmen. Jetzt sei der Moment gekommen, wo man zeigen müsse, daß man wirklich am Rechtsboden festhalte, wo man durch die That protestiren könne und

wo man im Stande sei, diesem Protest eine thatsächliche Wirkung zu verschaffen, wenn man nur zusammenhalte und dadurch gültige Wahlen unmöglich mache.

Mit solchen Gründen und Ansichten stritt man herüber und hinüber bis Nachts 2 Uhr. Die Rheinländer waren anfangs fast einhellig fürs Nichtwählen — endlich aber brachten es Camphausen und Beckerath, vorzugsweise jedoch der Letztere, durch ihre Beredsamkeit und ihr persönliches Ansehen dahin, daß eine Spaltung entstand und ein Theil sich zu ihren Ansichten hinüberneigte, während der größere Theil, namentlich aus dem 4. Stande fast Alle, bei Hansemann, Mevissen, Stedtmann und Aldenhoven, die fürs Nichtwählen sprachen, aushielten. Die Preußen waren von vornherein durch Auerswald fürs Wählen mit Vorbehalt gewonnen; die Posener, welche auch hier, wie bei früheren Fällen, sich den Preußen und Rheinländern angeschlossen, und erklärt hatten: wenn auch nur eine Provinz, außer ihnen, sich fürs Nichtwählen entscheide, dann wie ein Mann mit ihr gehen zu wollen, durften jetzt, bei ihren eigenthümlichen Verhältnissen, am Wenigsten allein einen solchen trotzigen Schritt wagen, der ihre heiligsten Interessen gefährden konnte, ohne der allgemeinen Sache viel zu nützen. Aus den andern Provinzen aber waren es immer nur Einzelne, welche in solchen Prinzipfragen fest zusammenhielten.

Vielleicht hätte dennoch die entschiedene Ansicht gesiegt, wenn das Wahlgeschäft in der vollen Versammlung des Ver. Landtags vor sich gegangen und wenn es möglich gewesen wäre, hier die Prinzipfrage zuvor nochmals öffentlich zur Debatte zu bringen. Allein in acht verschiedene Räume vertheilt, ohne den Rückhalt einer kompakten gleichgesinnten Frakzion, getrennt von den Führern, auf deren Stimme sie zu hören pflegten, war die große Zahl Derer, welche ihren Entschluß gewöhnlich erst im Augenblicke der Entscheidung zu fassen pflegten, ihrer eignen Verzagtheit oder den Einflüssen von anderer Seite her überantwortet. Eine Diskussion über die Prinzipfrage ward zwar in mehreren Provinzen versucht, aber meist sogleich durch die Marschälle abgeschnitten, zum Theil mit der Erklärung: der König habe befohlen, und man habe daher zu gehorsamen.

Das Resultat der Wahlhandlung war folgendes:

I. Garnichtwählten:

aus der Provinz Preußen: Keiner.

aus der Provinz Brandenburg: 3 aus dem 3. Stande: Offermann, Anwandter, Hübler *).
" " " Pommern: 1 aus dem 2. St., v. Hagenow **).
" " " Schlesien: 6 — 2 aus dem 2. St.: v. Raven ***) und v. Merkel ****); 4 aus dem 3. St.: Milde, Tschokke, Siebig, Heyn †).
" " " Posen: 2 aus dem 2. St.: v. Kraszewski ††) und Niegolewski †††).
" " " Sachsen 9 — 5 aus dem 3. Stde.: Schneider, Coqui, Michaelis, Schulze, Uthemann ††††) 4 aus dem

---

*) Mit der Erklärung: „weil ihr Gewissen ihnen Solches nicht gestatte und sie ihr Gewissen höher stellen müßten, als jede andere Rücksicht, sie sich auch nicht für befugt erachteten, durch Betheiligung an den Wahlen die Rechte aufzugeben, welche ihre Kommittenten aus dem Gesetz v. 1820 erworben hätten."

**) Nachdem der Vorbehalt, unter welchem Derselbe wählen zu wollen erklärte, vom Marschall nicht angenommen worden war.

***) Mit der Erklärung: „Ich erkläre, daß mein Gewissen mir nicht erlaubt, mein Wahlrecht hier auszuüben. Eine Wahl ist nicht allein eine Pflicht, sondern vorzugsweise ein Recht. Die Ausübung eines Vorrechts kann aber immer nur das Ergebniß einer freien Handlung sein."

****) Auch Dieser wollte wählen, jedoch mit der Erklärung: „daß er dem Ausschuß und der Deputazion die Ermächtigung nicht ertheilen könne, den Ver. Landtag in der Demselben durch die Gesetze von 1820 und 1823 beigelegten Befugnisse zu ersetzen." Diese Erklärung ward aber von dem Marschall und der Mehrheit der Versammlung für unzuläßig befunden.

†) Diese erklärten, daß sowohl die Wahl der Staatsschuldendeputazion auf Grund des Ges. vom 3. Febr. (weil nach diesem die reichsständische Mitwirkung bei Staatsanleihen im Falle eines ausgebrochnen oder zu erwartenden Krieges durch die Zuziehung jener Deputazion ersetzt werden uud den so kontrahirten Darlehen dieselbe Sicherheit, wie den vom Ver. Landtage genehmigten, zustehen solle), als auch die Substituzion der Ausschüsse für die Rechnungsabnahme der Staatsschuldentilgungsdeputazion, dem Ver. Landtage gegenüber, in Widerspruch stehe mit dem Ges. von 1820, welches, als ein unwiderrufliches, nach ihrer Ansicht von der Krone niemals abgeändert werden könne.

††) Weil, abgesehen von den formellen Bedenken (der nach der Verordnung v. 22. Juni 1842 nothwendigen, hier aber nicht befolgten 14tägigen Vorherankündigung der Wahlen), er auch die Ausschüsse und die Deputazion nach der frühern Gesetzgebung nicht für gerechtfertigt und diese rechtlichen Bedenken durch die kön. Botschaft v. 24. d. nicht für beseitigt halte.

†††) Weil er, vor d. 3. Febr. zum Landtagsdeputirten gewählt, zu diesen Wahlen nicht von seinen Wählern autorisirt sei.

††††) Mit der Erklärung: wie sie es mit ihrer Pflicht und ihrem Gewissen nicht vereinen zu können glaubten, an den Wahlen Theil zu nehmen. Michaelis nahm jedoch an den Wahlen für die Deputazion Theil.

4. Stande: Zachau, Seltmann, Dorenberg, Hartmann *).

aus der Provinz Westfalen 9 — 3 aus d. 2. Stde: Vincke *), Bockum-Dolffs, Vely-Jungken; 3 aus dem 3. Stde.: Epping, Schmöle, Barre; 3 aus dem 4. Stande: Bracht, Berger, Zurmühlen.

" " " Rheinprovinz 28 — 12 aus dem 3. Stande: Hansemann, Mevissen, Mohr, Flemming, Baum, Reichardt, Biesing, Brust, Kirberg, Funk, Kaspers, Dahmen; 16 aus dem 4. Stande: Aldenhoven, Jungbluth, Raffauf, Lensing, Stedtmann, Minderjahn, König, Zunderer, Schult, Grühn, Graach, v. d. Loe, Reinhard, Rombei, Lang, Rech **). (Ein Abg. des 3. Standes, v. d. Heydt, welcher krank war, erklärte schriftlich, weder wählen, noch die Wahl annehmen zu wollen.)

---

*) Erklärend: daß es nicht mit ihrem Gewissen übereinstimme, eine so hochwichtige Sache, wie die des zu wählenden Ausschusses, so wenigen Abgg. der Provinz anzuvertrauen. Der Ver. Landtag habe ihnen bewiesen, wie segensreich Dieser für ihren Stand sei, wogegen auf allen bisherigen Provinziallandtagen für sie Wenig oder Nichts habe bezweckt werden können. Dorenberg und Hartmann verstanden sich jedoch zur Wahl der Deputazion.

**) Vincke erklärte, an der Wahl nicht Theil nehmen zu können, auch gegen deren Rechtsgültigkeit protestiren zu müssen, und zwar 1) aus formellen Bedenken, weil weder die nach §. 38 der ständischen Gesetze v. 1824 für alle Beschlüsse, mithin auch für Wahlen, nothwendige Zahl von $3/4$ der Abgg. des 2. 3. und 4. Standes vorhanden, noch auch die vorgeschriebene 14 tägige Frist beobachtet worden sei, so daß mehrere bereits abgereiste Mitglieder außer Stande gewesen wären, zurückzukehren und an den Wahlen Theil zu nehmen, 2) aus materiellen Gründen, weil, im Widerspruch zu den noch rechtsbeständigen Ges. v. 1815, 1820 und 1823, auch noch nach der königl. Botschaft von 24. d. Darlehen durch die bloße Zuziehung der Deputazion rechtsgültig werden und die Ausschüsse durch ihren Beirath den des Ver. Landtags in Betreff allgemeiner Gesetze über Personen- und Eigenthumsrechte und Steuern ersetzen sollten. — Dieser Erklärung schloßen sich 7 der Obengenannten an, während Herr v. Vely ganz kurz erklärte: er fühle sich in seinem Gewissen verhindert, an der Wahl Theil zu nehmen.

***) Mit folgender Erklärung: „Da die dem Ver. Ausschusse und der Deputazion durch die Verordn. v. 3. Febr. beigelegten Befugnisse im Widerspruch mit mehreren Bestimmungen der nicht verfassungsmäßig aufgehobenen Ges. v. 1815, 1820 u. 1823 stehen, so halten wir es mit unserer Pflicht für unvereinbar, an den Wahlen der Ausschüsse Theil zu nehmen. Wir verwahren zugleich feierlich alle der Allgem. Ständeversammlung aus den vorstehend angeführten Gesetzen erworbenen Rechte, die durch das Bestehen der Ver. Ausschüsse und der Deputazion verletzt werden könnten."

II. Unter Vorbehalt wählten:

aus der Provinz Preußen 55: Auerswald, Donalitius, Jebens, Schulz aus Schilla, Greger, Wenghöffer aus Gumbinnen, Hagemann, Pultcke, Forstreuter, Brämer, Grunau, Frentzel-Beyme, Franzius, Meyhöfer aus Labiau, du Bois, Dembowski, Timm, Dahlström, Gadegast, Hein, Urra, Schönlein, Born, Minklei, Morgen, Sperling, Krause, Schlenther, Heinrich, Harder, Riebold, v. Bardeleben, v. Saucken-Tarputschen, Jachmann, Käsewurm, Hensche, v. Platen, v. Saucken-Julienfelde, v. Kannewurff, v. Beringe, Stadtmiller, v. Schön, v. Kall, Weise, v. Kleist, v. Donimierski, Blindow, Haasenwinkel, Hoff, Reimer, Schmidt, v. Kalkstein, Siegfried, v. Gordon und Meyhöfer aus Schakummen *).

" " " Brandenburg: Keiner.

" " " Pommern: Keiner.

" " " Schlesien 28 — die städt. Abgg.: Döring, Dittrich, Krüger, Werner, Sommerbrodt, Karker, Ungerer, Lehmann, Sattig, Bornemann, Richter aus Jauer, Germershausen **); und die ländlichen: Krause, Cochlovius, Freytag, Bleyer, Berndt, Allnoch, Walliczek, Goellner, Thomas, Protze, Seupin, Meyer, Winkler, Röhricht, Schaefer, Heyn ***).

" " " Posen 32. (Die Namen sind nicht angegeben, indem dieser Vorbehalt nicht von den Einzelnen, sondern

---

*) Ihr Vorbehalt lautet: Sie hätten die kön. Botschaft v. 24. dss. dahin verstanden, daß die zu wählenden Ausschüsse nur zur Berathung solcher Gegenstände, welche dadurch nicht dem in den früheren Gesetzen begründeten Beirath des Ver. Landtags entzogen würden, einberufen werden sollten, wie z. B. das bereits von den Provinzialständen verfassungsmäßig berathene neue Strafgesetzbuch und zu diesem Zwecke vollzögen sie die angeordnete Wahl. Und in Bezug auf die Deputazion: „Nach der uns durch die kön. Botschaft v. 24. d. ertheilten Deklarazion erscheint es außer Zweifel, daß die ständ. Deputazion nur den Zweck habe, der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Seite zu stehen; in dieser Ueberzeugung und zu diesem Zwecke vollziehen wir die Wahlen.“

**) „Wir erklären, daß wir, Sr. Maj. Befehlen gehorsam, unter der bestimmten Voraussetzung die heutigen Wahlen vollziehen, daß durch dieselben den Rechten des Ver. Landtags kein Eintrag geschehe.“

***) „Auf Befehl Sr. Maj. wählen wir, unter der Voraussetzung, daß den Rechten des Ver. Landtags kein Eintrag geschehe, zu welchen Erwartungen uns die Allerh. Botschaften berechtigen.“

durch Majoritätsbeschluß von der Versammlung abgegeben ward. *)

aus der Provinz Sachsen 22. Douglas, Lucanus, Käferstein, Schier, Schmidt, Ramsthal, Batterroth, Kersten, Eule, Müller, Diethold, Zeising, Schmidt, Meves, Rasch, Bertram, Gier, Becker, Giese, Gießler, Tölle, Lindner **).

" " " Westfalen Keiner ***).

" " " Rheinprovinz 20: Herbertz, Camphausen, Gr. Hompesch, v. Beckerath, v. Wüllenweber, Müller, v. Rath, Hüffer, v. Rynsch, Merkens, v. Mylius, Hansel, v. Nesselrode, Kyllmann, v. Coels, Roechling, Schöller, Joerrissen, v. Eynern, Häger †).

III. Alle Uebrigen wählten unbedingt ††).

---

*) Die Erklärung lautet dahin, daß die Stände, um der Allerhöchsten Erwartung Sr. Majestät des Königs zu entsprechen, bereit seien, die Wahlen vorzunehmen, daß sie Dies aber in der vertrauensvollen Voraussetzung thun, Se. Majestät werde dem Ver. Ausschusse und der ständ. Deputazion keine Wirksamkeit zulegen, durch welche der Ver. Landtag, in seiner Eigenschaft als reichsständisches Organ, in seiner Wirksamkeit beeinträchtigt werden könnte, und die Mitglieder des zu wählenden Ausschusses und der Deputazion nicht in die Lage versetzen, entweder ihre Mitwirkung versagen zu müssen, oder in Widerspruch mit der Ansicht des Ver. Landtags zu gerathen, welcher den Ausschuß und die Deputazion nicht für kompetent hält, irgend welche reichsständische Funkzion zu üben."

**) „Um dem ausgesprochenen Befehle Sr. Majestät zu gehorsamen, und in der Ueberzeugung, daß Allerhöchstderselbe die bezüglichen Anträge der Kurie der drei Stände aus freier Bewegung noch gewähren werde, wollen wir zur Wahl schreiten."

***) Zwar erklärten 6 Abgg.: die Wahl in der festen Hoffnung und in dem Vertrauen vorzunehmen, daß Se. Majestät die vom Landtage eingereichten Petizionen in Betreff der Ausschüsse und der Deputazion berücksichtigen werde; allein sie wollten Dies ausdrücklich nur als einen Wunsch, nicht als einen Vorbehalt angesehen wissen.

†) Sie erklärten: „Da der Ver. Landtag die reichsständische Versammlung ist, die nach den verfassungsmäßig bestehenden Gesetzen das Recht der Begutachtung aller allgemeinen, das Personen- und Eigenthumsrecht und die Steuern betreffenden Gesetze und das Recht der Einwilligung zu allen Staatsanleihen hat, so nehmen die Unterzeichneten an der Wahl der Ver. Ausschüsse und der Deputazion unter der Verwahrung Theil, daß allgemeine, das Personen- und Eigenthumsrecht und die Steuern betreffende Gesetze ohne die Begutachtung des Ver. Landtags nicht erlassen und Staatsanleihen ohne die Einwilligung des Ver. Landtags nicht abgeschlossen werden können."

††) Auch von Diesen motivirten Mehrere ihre Wahl. So z. B. erklärte ein großer Theil der brandenburg. Abgeordneten: daß die Gesetzgebung von 1820 u. 1823

Das Gesammtresultat stellt sich also folgendermaßen:

Es waren im Ganzen anwesend 499

Davon wählten:

	gar nicht.	bedingt.	unbedingt;	
Provinz Preußen:	0	55	21	
„ Brandenburg	3	0	68	
„ Pommern	1	0	38	
„ Schlesien	6	28	45	
„ Posen	2	32	9	
„ Sachsen	9	22	37	
„ Westfalen	9	0	45	
„ Rheinlande	28	20	21	
	58	157	284	499

Das Resultat der Wahlen selbst war folgendes:

I. In den Ausschuß wurden gewählt *):

In der Provinz Preußen: Gr. Dohna-Lauck, *Auerswald, *Bardeleben, *Donimierski, *Platen, *v. Saucken-T., *Abegg, *Heinrich, *Sperling, *Urra, *Bremer, *Siegfried.

„ „ „ Brandenburg: Graf Arnim, v. Arnim, v. Katte, v. Patow, v. d. Schulenburg, v. Witte, Grabow, Knoblauch, Neumann, Stöpel, Dansmann, Dolz.

„ „ „ Pommern: Fürst Puttbus, Bauck, Graf Bismark-Bohlen, v. der Marwitz, v. Schöning, Graf Schwerin, v. Weyher, Fabricius, Kuschke I., Ritter, Stägemann, Müller, Bahl.

„ „ „ Posen: Fürst W. Radziwill, Brodowski, Kurczewski, Miscewski, Poninski, Potworowski, Brown, Hausleutner, Naumann, Paternowski, Jordan, Przykoski.

„ „ „ Schlesien: Fürst Hohenlohe-Schillingsfürst, v. Gaffron, Fürst Hohenlohe-Ingelfingen, v. Kessel, Graf v. Renard, v. Uechtritz, *Dittrich, *Krüger, *Sattig, Wodiczka, *Allnoch, *Krause.

„ „ „ Sachsen: v. Krosigk, v. Byla, v. Friesen, Graf Gneisenau, v. Münchhausen, Graf Zech, *Lucanus, *Kersten, *Rasch, *Schier, *Becker, *Gießler.

---

zwar die vollständige Begründung des Wahlrechts in Zweifel stelle, daß sie sich aber für die Vornahme der Wahl entscheiden zu müssen glaubten, nicht aus eigner Ueberzeugung und in voller Uebereinstimmung mit ihrem Gewissen, sondern lediglich aus Gehorsam gegen den ausdrücklichen Befehl Sr. M. und in vollstem Vertrauen auf die ertheilte Allerhöchste Zusicherung der Fortbildung der ständischen Verfassung.

*) Die mit einem * Bezeichneten wählten unter Vorbehalt.

In der Provinz Westfalen: Herzog zu Aremberg, Graf v. Galen, Graf Landsberg-Gehmen, v. Lilien-Echthausen, v. Wolff-Metternich, Braffert, v. Olfers, Plange, v. Pogwell, Derendahl, Linnenbrink, Meyer (aus Lüdhämmern) Schulze-Delbig.

" " " Rheinprovinz: Fürst Solms-Lich, Graf Fürstenberg, v. Gudenau, *Graf Hompesch, *v. Mylius, *v. Beckerath, *Camphausen, *Hüffer, *Kyllmann*).

II. In die Deputazion.

In der Provinz Preußen: Sperling.
" " " Brandenburg: Graf Arnim.
" " " Pommern: Graf Schwerin.
" " " Posen: v. Brodowski.
" " " Schlesien: Fürst Hohenlohe-Ingelfingen.
" " " Sachsen: Graf Zech.
" " " Westfalen: v. Olfers.
" " " Rheinprovinz: Diergardt.

Ein Schrei der Ueberraschung ging durch ganz Preußen und durch das Ausland, als man vernahm: der Landtag habe gewählt und die Opposizion habe, ihrer Majorität nach, an den Wahlen Theil genommen. Das also war das Ende so vieler heißer Kämpfe, Das war die Frucht jener entschiedenen Ueberzeugung von dem unveräußerlichen Recht der Stände und des Volks, welche eine so große Zahl von Abgeordneten während des ganzen Landtags zu beseelen schien! Wo waren jetzt jene 81, die gegen Auerswalds Adresse stimmten, weil sie unabwendbar festhielten an den „erworbenen Rechten" und davon nicht eines auch nur in Frage gestellt sehen wollten? Wo waren jene 139 oder 142, welche die Deklarazion der Rechte unterzeichneten und darin die einzelnen Punkte, in denen die Verfassung v. 3. Fbr. mit den früheren Gesetzen unvereinbar, darum nicht rechtsbeständig sei, so scharf hinstellten? Wo waren endlich jene 260, die für Vinckes Antrag stimmten: eine bloße Anerkennung der reichsständischen Rechte, für den Landtag, als schon bestehender, vom König zu erbitten? Hatten sie ihre Ueberzeugung von der rechtlichen Unstatthaftigkeit der Ausschüsse und der Deputazion, von der Nothwendigkeit einer einzigen und alleinigen reichsständischen Versammlung plötzlich geändert, daß sie jetzt

*) Die Wahlen für die Landgemeinden (wo nur 3 Abgg. wählten) blieben ganz ohne Resultat, da die Gewählten die Wahl ablehnten. — Uebrigens erklärten Die, welche nur unter Vorbehalt gewählt, daß sie auch eine auf sie fallende Wahl nur unter dem gleichen Vorbehalt annehmen würden.

selbst die Hand dazu boten, diese Nebenlandtage ins Leben zu rufen und dadurch die Alleinberechtigung der Hauptversammlung faktisch zu verleugnen und zu vernichten?

Vergebens berief man sich auf die Vorbehalte; vergebens suchte man zu beweisen, wie die letzten Abstimmungen der Herrenkurie nothwendig zu bedingten Wahlen hätten führen müssen — der einfache Sinn des Volks, der von logischen Folgerungen und juristischen Klauseln Nichts versteht, aber desto sicherer das Wahre und praktisch Richtige herauszufinden weiß, war damit nicht zufriedenzustellen. Habe man in den Verhandlungen immer Mehr von dem Rechtsboden, auf den man sich gestellt, aufgeben müssen, so sei Das eben nur eine äußere Nothwendigkeit gewesen, eine unvermeidliche Folge der numerischen Schwäche der entschiedenen Opposizion und der ihr ungünstigen Bestimmungen der ständischen Gesetze. Bei den Wahlen dagegen sei man seiner Thaten Herr gewesen, insofern hier jeder Einzelne auf seine Hand, nicht nach Mehrheitsbeschluß, handeln durfte; hier sei daher der Moment gewesen, wo man mit voller Entschiedenheit, einmüthig, auftreten und den verlorenen Rechtsboden durch eine einzige kühne That hätte wiedererobern müssen. Wenn dann, statt 58, wie jetzt, 200 oder 250 einmüthig die Wahlen verweigert, wenn in den Provinzen, wo die Opposizion in der entschiednen Mehrheit sei, in Preußen, Rheinland, Posen, wenn dort und vielleicht in noch andern Provinzen ganze Stände nicht gewählt hätten und also am Ende nirgends ordentliche Majoritätswahlen zu Stande gekommen wären — dann hätte die Regierung doch wohl einsehen müssen, daß es der Opposizion Ernst sei mit ihrem Opponiren, und daß diesem Opponiren eine tiefe moralische Nothwendigkeit zu Grunde liege, der man nicht Hohn sprechen dürfe. Statt Dessen aber habe sie gesehen, wie die Opposizion aus einer Stellung nach der andern gewichen sei und wie sie zuletzt zum größern Theil entweder sich ihr auf Gnade und Ungnade ergeben oder hinter der papiernen Schanze der Vorbehalte und Verwahrungen ihr Heil gesucht habe. Das sei die Art nicht, wie man die Rechte des Volks wahre, einer Regierung gegenüber, die so hartnäckig an ihrem Systeme festhalte, so wenig guten Willen und Einsicht zeige, von selbst, wenn es Zeit sei, Reformen anzubahnen, sondern die nur in der äußersten Noth, wenn sie nicht mehr anders könne, dem Andringen der öffentlichen Meinung nachgebe. — Man habe den Schein des Ungehorsams, der Ungesetzlichkeit vermeiden wollen — aber sei es im Grunde nicht auch eine Widersetzlichkeit, eine Auflehnung gegen den königlichen Willen, wenn man Demselben Be-

dingungen vorschreibe und ihm erkläre: nur unter diesen Bedingungen gehorchen zu wollen? Habe man sich in seinem Gewissen einmal verhindert gefühlt, ohne Bedingung zu gehorchen, so sei es moralisch ebenso gerechtfertigt gewesen, gar nicht zu gehorchen, denn es sei nur eine Selbsttäuschung, eine falsche Beschwichtigung des eignen Gewissens, wenn man, um Etwas zu thun, was man eigentlich mit gutem Gewissen nicht thun zu dürfen glaube, sich hinter einen Vorbehalt verstecke, von dem man im Voraus wissen müsse, daß der andre Theil ihn nicht respektiren werde. Wenn nun aber dieser Fall eintrete, wenn nun der König — wie Das gar nicht anders zu erwarten — jene Vorbehalte als gar nicht vorhanden betrachte, wenn er nun die Ausschüsse und die Deputazion zusammenberufe und ihnen eine Wirksamkeit zumuthe, die mit den gestellten Bedingungen unvereinbar sei — wie dann? Dann müßten sie entweder doch noch ungehorsam werden oder — sie müßten dann abermals transigiren, abermals einen Schritt nachgeben, sich abermals verwahren und verklausuliren, bis über allen Vorbehalten und Klauseln zuletzt von dem guten Rechte des Volks, das sie selbst so oft angerufen, als dessen geschworne Beschützer sie sich selbst so oft dargestellt hätten, auch nicht ein Deut mehr übrig sei. Oder hielten sie es etwa für leichter, sich als Ausschuß oder als Deputazion für inkompetent zu erklären und die Anmuthungen der Krone mit Entschiedenheit zurückzuweisen, als, jetzt sogleich diesen zuvorzukommen durch Verweigerung der Wahlen? Trauten sie den von ihnen Gewählten, ja trauten sie sich selbst den Muth zu, unter viel schwierigeren Verhältnissen eine Energie des Widerstandes zu entwickeln, zu der sie sich jetzt nicht zu erheben vermocht? Hätten sie wohl überlegt, was es heißen wolle, wenn eine kleinere Versammlung von 100 oder gar eine winzige von 8 Personen, alleinstehend, von lauter fremdartigen Einflüssen umgeben, von keiner für sie begeisterten öffentlichen Meinung getragen und angefeuert, eine Opposizion machen solle, deren Durchführung selbst der großen Reichstagsversammlung nicht möglich gewesen sei? Werde nicht selbst dieser Vorgang den Furchtsamen oder Unentschiednen in der Deputazion und dem Ausschusse zum Vorwand dienen, um ihre Schwäche dahinter zu verbergen? würden sie nicht argumentiren: da der Ver. Landtag einmal den Ausschuß und die Deputazion gewählt habe, so habe er sich faktisch auch schon im Voraus darein gefügt, daß seine Bedingungen und Anträge in Bezug auf Beides verworfen würden, und, habe man damals sich nicht für befugt geachtet, einen Bruch mit der Krone herbeizuführen und dadurch die friedliche Entwicklung der Zustände zu

gefährden, so gelte dasselbe Bedenken in eben dem Grade, ja in noch stärkerem, für sie. Kurz, es werde gehen, wie es in dem bekannten Sprüchwort heiße: man habe den Finger hingereicht und werde bald die ganze Hand hingeben. Auch der Grund stand den Wählenden nicht zur Seite, der beim Beginn und während des Landtags wohl mehrfach gegen einen zu raschen Schritt der Opposizion angeführt worden war: daß man sich nicht die Gelegenheit entziehen dürfe, durch das faktische Einleben des Landtags in das Bewußtsein des Volks und durch die öffentlichen Verhandlungen desselben die politische Bildung und die Ueberzeugung des Volks für das Verfassungsleben zu wecken und zu kräftigen — denn der Landtag war vorüber und jener Zweck somit erreicht; dagegen galt es jetzt, eine andere Rücksicht nicht aus den Augen zu verlieren, nicht durch ein schwankendes, unsichres Handeln das Rechtsbewußtsein im Volke zu verdunkeln und zu verwirren oder auch dem Landtage und im Besondren der Opposizion das Vertrauen des Landes zu entziehen. Und diese Rücksicht auf Erhaltung des innigen Zusammenhanges der Stände mit dem Bewußtsein des Volks, die mindestens ebenso wichtig war, als die auf Erhaltung eines guten Einvernehmens mit der Krone, diese hätten die Wählenden nicht genug beachtet.

So urtheilte die öffentliche Meinung, insoweit dieselbe überhaupt den Standpunkt theilte, auf den die Opposizion beim Anfange des Landtags sich gestellt, den sie als ihre Operazionsbasis bezeichnet hatte. Allerdings konnte man kaum anders, als in der Vornahme der Wahlen, auch der bedingten, einen Abfall von diesem Standpunkte erblicken, und, schien es auch unmöglich, in die Verdächtigungen der rascher Urtheilenden einzustimmen und Männer wie Beckerath, Camphausen, Auerswald, Schwerin u. A. eines Verraths an der guten Sache aus persönlichen Beweggründen zu beschuldigen, ja fiel es schon schwer, solche Männer einer Karakterschwäche, eines Mangels an politischem Muth und entschlossner Thatkraft zu zeihen, so blieb doch, wenn man auch Alles zum Besten deutete, immer der Vorwurf schwer zu beseitigen, daß sie ihre Aufgabe und den Stand der Verhältnisse nicht richtig erkannt, daß sie im wichtigsten Augenblicke einen politischen Fehler begangen und dadurch eine schwere Verantwortlichkeit für Alles, was daraus folgen möchte, auf sich geladen hätten.

Das Volk selbst schien ähnlich zu fühlen, so weit sich Dies aus den öffentlichen Kundgebungen von Sympathien entnehmen ließ. Wie sich diese im Allgemeinen fast ausschließlich den Mitgliedern der Oppo-

fizion zuwandten, so unter Diesen wieder in höherem Maße den Nichtwählern. Hansemann, Mevissen u. A. wurden auf ihrer Durchreise (namentlich der Erstere in Köln) und bei ihrer Ankunft zu Hause mit dem ungeheuersten Jubel empfangen. Aehnliches geschah in Schlesien mit Milde, Tschocke, Siebig, Allnoch u. A. — Vincke ward ohnehin schon längst gleichsam als der Typus einer entschiedenen und rücksichtslosen Opposizion angesehen und lebte als solcher, in Versen und Prosa, im Munde des Volks. Sein Kreis bereitete ihm ein Fest, welches Vincke aber ablehnte: jetzt sei noch keine Zeit zu Festen, sagte er, da man noch so Wenig erkämpft und noch so Viel zu erkämpfen habe.

Zwar wurden auch Beckerath, die Kölnischen Deputirten, ingleichen Schwerin u. A. m. gefeiert. Und Niemand mochte diesen Männern eine Huldigung misgönnen, deren sie durch manche und große Verdienste um die liberale Sache so würdig waren. Aber, je mehr die allgemeine Stimme Dies anerkannte, desto lebhafter sprach sich auch das Bedauern aus, daß der so glanzvollen parlamentarischen Laufbahn dieser Männer der rechte, entsprechende Abschluß fehle.

Am Sichtbarsten war die Verstimmung über den letzten Akt des Landtags in der Provinz Preußen. Dort hatte man das Meiste von seinen Deputirten erwartet und sah sich daher am Unangenehmsten enttäuscht. Ein Fest für die Deputirten in Königsberg kam spät und spärlich zu Stande, und der Toast „auf die 58," der auch hier nicht fehlte, war eine eigenthümliche Zugabe zu dem Bewillkommungsgruß an Die, welche es mit verschuldeten, daß man diesen 58 allein die Ehre wie die Gefahr ihres kühnen Schrittes überlassen hatte.

---

*) Vgl. hierüber den Art. „Die polit. Parteien in Königsberg und der Ver. Landtag," im 8. Bde. der Schrift: „Unsere Gegenwart und Zukunft" (Leipzig, b. Mayer).

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Der Landtagsschluß. Absichten und Maßregeln der Regierung in Beziehung auf die Nichtwähler. Demonstrazionen gegen die Opposizion von oben und unten.

Die Haltung des Landtags bei den Wahlen — wie wenig sie auch die Erwartungen des Landes befriedigte — war doch noch weit weniger nach dem Sinne des Königs und seiner Umgebungen.

Die Verstimmung des Königs gegen den Landtag erreichte dadurch ihren höchsten Grad. Glücklicherweise entzog die nothwendige Reise nach Breslau zur Enthüllung der Statue Friedrichs d. Gr. Denselben dem Schlusse des Landtags, und die königliche Ungnade sprach sich daher nur reflektirt in der Rede aus, womit im Namen Sr. Majestät der Landtagskommissar die Stände entließ. Diese inhaltschwere Rede lautete so:

„Es ist die Stunde gekommen, in welcher, auf Befehl Sr. Maj. des Königs, unsers Allergnädigsten Herrn, die erste Versammlung des Ver. Landtags geschlossen werden soll. Sie ist dadurch getrübt, daß eine kleine Anzahl seiner Mitglieder ihre Betheiligung bei dem letzten Akt ihrer Wirksamkeit versagt und sich dadurch einer Pflicht entzogen hat, deren Erfüllung mit der Ausübung ihrer ständischen Rechte in wesentlichem Zusammenhange steht.

Die Regierung wird das Ansehen der Gesetze zu schützen wissen.

Blicken wir im Uebrigen zurück auf den eilfwöchentlichen Zeitraum des ständ. Wirkens dieser Hohen Versammlung, so werden Gefühle der mannigfaltigsten Art in unsrer Brust sich regen. Wer vermöchte sie zu übersehen, wer ihnen Ausdruck und Worte zu geben? Ein Gefühl aber dürfte Allen nicht fremd sein, das Gefühl, das die Ergebnisse des Ver. Landtags weniger fruchtbringend für das Land gewesen sind, als sie es hätten sein können.

Doch, vertrauen wir der allwaltenden göttlichen Vorsehung, welche unserm theuren Vaterlande in entscheidenden Augenblicken stets schützend zur Seite stand, daß der Samen des Guten und Edlen, welcher hier ausgestreut ist, auf einen empfänglichen und fruchtbaren Boden gefallen sei, auf daß er zu einem Baume mit edlen Früchten heranwachse, unter dessen Schatten kein Unkraut wuchert!

Aber auch ein Gefühl der Freude und des Stolzes durchbebt gewiß Aller Brust, das Gefühl, ja das Bewußtsein, daß alle hier versammelten Stände und Provinzen auf das Innigste verbunden sind durch glühende Liebe für das Vaterland, für den uns von Gott gegebenen edlen König und sein erhabenes Haus; denn Alle haben sich dazu laut und freudig bekannt. Wie verschieden auch die Wege sein, wie labyrinthisch sie sich durchkreuzen mögen, die hier empfohlen, die hier eingeschlagen sind, vertrauen wir, daß Alle, die mit jener Gesinnung wandeln, Einem Ziele zugeführt werden!!

Zur Kräftigung der Ehre und Unabhängigkeit der materiellen und geistigen Blüthe des Vaterlandes, zum Ruhme des preußischen Volkes, unter einer durch die Stände gehobenen und gestärkten, unangetasteten Krone auf den Häuptern seiner Könige aus dem edeln Hause der Hohenzollern!!

Mit dem Ausdrucke dieser Hoffnung, der Sie auf dem Wege in die Heimath geleiten möge, auf daß Sie auch dort fortwirken und streben nach jenem erhabenen Ziele,

erkläre ich — auf Befehl Sr. Majestät des Königs — den Ersten Ver. Landtag für geschlossen."

Mit großer Spannung sah man Dem entgegen, was die Regierung thun werde, um „das Ansehen der Gesetze zu schützen." Der Landtagskommissar hatte zu einzelnen der Nichtwähler, die sich bei ihm verabschiedeten, privatim geäußert: sie würden die Folgen ihrer Handlung zu tragen haben. Das Nächste, woran man dachte, war: eine Vernichtung des Mandats der Nichtwähler und eine Erklärung ihrer Nichtwählbarkeit zum nächsten Landtage. Darauf schienen die Worte in der Schlußrede hinzudeuten, welche von dem Zusammenhange der ständischen Rechte mit der Pflicht sprachen, der sich die Nichtwähler entzogen hätten.

Es verlautete auch wohl von der Absicht förmlicher Untersuchungen, gegen alle oder mindestens gegen diejenigen der Nichtwähler, welche königliche Beamte wären.

Diese Befürchtungen waren nicht ohne Grund. Der König soll, in der ersten Verstimmung, allerdings den Gedanken gefaßt haben, mit exemplarischer Strenge gegen die Widersetzlichen zu verfahren. Man sagt sogar: der Minister Thile habe im Auftrag des Königs den Entwurf eines Dekrets im Staatsministerium vorgelegt, wonach

gegen die sämmtlichen Nichtwähler mit Kriminaluntersuchung wegen Majestätsbeleidigung verfahren werden sollte. Dagegen hätten sich aber doch die sämmtlichen übrigen Minister einhellig und so entschieden ausgesprochen, daß der Entwurf zurückgenommen worden wäre.

Bis jezt ist etwas Ernstliches gegen die Nichtwähler nicht unternommen worden. Man hat sich seitens der Regierung auf einige kleine polizeiliche Neckereien beschränkt, um wenigstens seinen Aerger auszulassen und seine Macht fühlbar zu machen. So ward z. B. in Aachen ein Fest für Hansemann, sodann ein größeres, welches den sämmtlichen rheinischen Abgeordneten in Düsseldorf gegeben werden sollte, von den dortigen Behörden untersagt, indem man den Begriff der „Volksfeste" im weitschichtigen Sinne des Bundesbeschlusses v. 1832 darauf anwandte.

Nebenbei las man der Opposizion tüchtig den Text in der Allg. Preuß. Zeitung. Man nannte sie eine „Frakzion", deren „verkehrte Gedanken" an dem „gesunden, ehrenhaften Sinne" der Mehrheit gescheitert wären; man sprach von „juristischen Spitzfindigkeiten und liberalen Fantasien"; man stellte dem Landtage in seiner Majorität das Leumundszeugniß aus, daß „der ehrenwerthe gute Geist, der die Versammlung beseelt, die von den Vätern ererbte, mit der Muttermilch eingesogene Gesinnung der weit überwiegenden Mehrzahl und die verständige Mäßigung Derer, die sich des politischen Aberglaubens nicht zu erwehren vermocht hatten", die Verhandlungen „in den Schranken legaler Ordnung erhalten habe"; weil man aber doch nicht verhehlen konnte, daß, troz dieses „ehrenwerthen Geistes" der Majorität, die meisten und wichtigsten Vorlagen der Regierung abgelehnt worden waren — so machte man plötzlich wieder für diese Beschlüsse die Opposizion verantwortlich, die man hier auf einmal als die bewegende Kraft der Gesammtheit hinstellte, nachdem man sie vorher als eine kleine, unbedeutende Frakzion geschildert hatte; endlich nahm man den Theil dieser Opposizion, der, wenn auch unter Vorbehalt, gewählt hatte, zu Gnaden an, um desto unnachsichtlicher Die zu verdammen, welche durch „fortgesetzte Widersetzlichkeit gegen das bestehende Gesetz" den „Uebergang aus der staatlichen Ordnung in die Wüste der Anarchie" freventlich versucht hätten — kurz; man zeigte deutlich, wie herzlich froh man war, daß Alles noch so leidlich abgegangen und daß man nun wieder allein zu sprechen habe, allein in der A. Pr. Z. nach Herzenslust Geschichte machen

könne, ohne ein beschämendes Dementi oder unangenehme Explikazionen im weißen Saale befürchten zu müssen. Oh, man hatte jetzt wieder sehr viel Muth — den Muth jener Leute, die dann erst recht zu schelten und zu braviren anfangen, wenn sie aus dem Bereiche des Gegners heraus und in Sicherheit zu sein glauben!

Sehr willkommen waren, bei dieser Stimmung in den obern Regionen, die einzelnen öffentlichen Kundgebungen des „bessern" Geistes im Lande, die ebenfalls mit loyaler Entrüstung auf jene gehässige „Frakzion" losschlugen. Schon während des Landtags waren dergleichen Demonstrazionen gegen die Opposizion vorgekommen — so eine Loyalitätsadresse von 40 schlesischen Bauern, gleich nach den Adreßverhandlungen, so etwas später eine Art Absagebrief aus dem löbauer und strasburger Kreise (in Westpreußen) an die ritterschaftlichen Abgg. dieser Kreise wegen ihrer Theilnahme an der „Deklarazion." Dieser letzteren Demonstrazion (an deren Spitze der kön. Landrath des löbauer Kreises stand) verfehlte man nicht durch die A. Pr. Z. (Nr. 158) sofort die möglichste Oeffentlichkeit zu geben, konnte aber freilich sich dann auch der Aufnahme einer „Entgegnung" (Nr. 162) nicht entziehen, in welcher die beiden angegriffenen Abgg. ihren Angreifern bewiesen, daß Jene, als die Minorität der Wählerschaft, ja zum Theil als gar nicht zu derselben gehörig, das Recht nicht hätten, ein Urtheil über sie wegen Verwaltung ihres Mandats im Namen dieser Wählerschaft auszusprechen.

Adressen und Zuschriften im entgegengesetzten Sinne kamen freilich auch ein, und wohl viel zahlreicher; aber sie fanden den Weg in die Oeffentlichkeit nicht so geebnet, wie jene. Auch die bei den ständischen Verhandlungen so sehr verkannten theologisch-christlichen Intenzionen des Ministers fanden sich durch ähnliche anerkennende Kundgebungen Gleichgesinnter im Lande getröstet und ermuntert. Von den Kreissynoden zu Unna und Duisburg gingen Adressen ein, worin, namentlich in Beziehung auf den Beckerath'schen Antrag wegen gänzlicher Trennung des Glaubensbekenntnisses von den politischen Rechten, die Regierung dringend gebeten ward, solchen gottlosen Bestrebungen entgegenzutreten und auf der bisherigen Bahn strengchristlichen Regiments zu verharren.

Neuerdings hat nun auch die brandenburgische Ritterschaft — die schon auf dem Landtage der Regierung mit der Kraft ihrer Füße und Hände wacker sekundirte — eine Ergebenheitsadresse an den König gerichtet, worin sie ihre Entrüstung über das Treiben der Opposizion auf

dem Landtage ausspricht. Der König hat ihr sowohl, als den beiden Synoden, in den gnädigsten Ausdrücken erwidert: er sei überzeugt, daß die von ihnen geäußerten Gesinnungen von der Mehrheit seines Volkes getheilt würden und daß es nur eine kleine Frakzion sei, welche im entgegengesetzten Sinne handle.

So sucht man den König, das Land, die öffentliche Meinung, ja am Ende sich selbst fort und fort über die wahren Gesinnungen des Volkes, über die wahren Anliegen des Landes, über die dringenden Forderungen der Zeit zu täuschen, ist froh, der unbequemen Mahner im weißen Saale ledig zu sein, und glaubt: weil man die mahnenden Stimmen nicht mehr täglich höre, so habe es mit der Beachtung der Mahnungen gute Zeit.

Dreißigstes Kapitel.

Der Landtagsabschied. Eine neue Fase in der Frage der Wahlen mit Vorbehalt.

Schneller, als man erwartet, schon am 24. Juli, erschien der Landtagsabschied. Er ist mit einer fast absichtsvollen Trockenheit und Kürze abgefaßt, enthält sich, abweichend hierin von früheren Dokumenten ähnlicher Art, aller subjektiven Betrachtungen und Gefühlsäußerungen, stellt dagegen die königlichen Entschließungen fest und bestimmt als abgeschlossene und unverrückbare Thatsachen hin und beantwortet diejenigen Punkte, auf die man sich wahrscheinlich nicht einlassen will, durch ein beredtes Schweigen.

Die beiden einzigen Gesetzentwürfe, auf welche sich der Landtag unter Modifikazionen beistimmend erklärt hatte, das Judengesetz und das Gesetz wegen der Ausschließung von ständischen Verhandlungen, waren schon einige Zeit vorher publizirt worden. Der Landtagsabschied erklärt, daß bei ihrer definitiven Abfassung die von beiden Kurien gemachten Bemerkungen möglichste Berücksichtigung gefunden hätten. In der That hatten die von beiden Kurien gemachten Bemerkungen Berücksichtigung gefunden, einseitige Anträge dagegen und Einwendungen nur insoweit, als solche von der Herrenkurie ausgegangen waren. Die, zum Theil mit großer Majorität gefaßten Beschlüsse der Ständekurie, z. B. gegen die Ehrengerichte, gegen die Absperrung der posenschen Juden u. s. w., waren unberücksichtigt geblieben. Der Grundsatz der nur berathenden Mitwirkung der Stände war auch hier in seiner ganzen Strenge aufrechterhalten. Der von der Ständekurie zum Judengesetz gestellte

Antrag auf gesetzliche Freigebung der Ehen zwischen Juden und Christen ward, als nicht hierher gehörig, zurückgewiesen.

Was die Provinzialhülfskassen betrifft, so wurde die weitere Ausführung dieser, von den Ständen beistimmend begutachteten Maßregel für die nächsten Provinziallandtage in Aussicht gestellt.

Der Gesetzentwurf wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke war, wie man sich erinnert, schon während des Landtags zurückgenommen worden.

In Betreff der ständischen Beschlüsse wegen der Ostbahn, der Einkommensteuer und der Landrentenbanken äußerte sich der Landtagsabschied wörtlich so:

„Nachdem Unsere getreuen Stände es abgelehnt haben, zu einer aus dem Eisenbahnfonds zu verzinsenden und zu tilgenden Staatsanleihe zum Zwecke der baldigen Herstellung der großen preußischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und sonstigen Anlagen Ihre Zustimmung zu ertheilen, so ist keine Veranlassung abzusehen, weshalb nach dem an jene Erklärung geknüpften Antrage U. g. St. dem nächsten Ver. Landtage eine anderweitige Proposizion wegen Ausführung der gedachten Bahn vorzulegen wäre. Wir können daher eine solche Proposizion nicht in Aussicht stellen, behalten Uns vielmehr vor, wegen Fortsetzung des Baues dieser Bahn mit den durch die ständische Erklärung und die dringenden Ansprüche an die Mittel des Staats zur Unterstützung anderer, besonders wichtiger Eisenbahnen gebotenen Rücksichten auf möglichste Beschränkung der Kosten nach Zeit und Umständen das Weitere anzuordnen.

Wenn U. g. St. die Gesetzentwürfe wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer abgelehnt, zugleich aber den allgemeinen Antrag gestellt haben:

„auf Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klasse nicht allein in den mahl- und schlachtsteuer-, sondern auch in den klassenpflichtigen Orten hinzuwirken und den dadurch entstehenden Ausfall durch die wohlhabenden Klassen übertragen zu lassen,"

so erkennen Wir in diesem Antrage die völlige Uebereinstimmung der Wünsche U. g. St. mit denjenigen Absichten, durch welche Wir, in landesväterlicher Berücksichtigung der Lage der weniger bemittelten Volksklassen, Uns bewogen gefunden haben, die gedachten Gesetzentwürfe zu proponiren. Zur Erreichung des bezeichneten Zweckes hielten Wir eine Einkommensteuer für geeignet, indem kaum ein anderes Mittel aufzufinden sein dürfte, die Wohlhabenden und Reichen in einem ihrem Vermögen entsprechenden Verhältniß zu den Staatslasten heranzuziehen und dadurch für die weniger Bemittelten eine Erleichterung herbeizuführen. Da indessen U. g. St. hierauf nicht eingegangen sind, so werden wir in sorgfältige Erwägung nehmen, ob dieser Zweck auf einem andern, als dem bezeichneten Wege zu erreichen sei. Bis dahin müssen die Mahl- und Schlachtsteuer und die

Klassensteuer unverändert fortbestehen, wobei es Uns zur Beruhigung gereicht, aus den Verhandlungen U. g. St. entnommen zu haben, daß nach dem Urtheile vieler städtischen Abgeordneten eine größere Zufriedenheit mit der Mahl- und Schlachtsteuer im Lande vorwaltet, als Dies nach den von mehreren Provinziallandtagen und einzelnen Städten eingereichten Anträgen anzunehmen war.

Da U. g. St. sich nicht dafür ausgesprochen haben, daß der Staat die Garantie für die zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken übernehme, so werden Wir bei den künftig etwa zu erlassenden provinziellen Gesetzen über diesen Gegenstand keine Staatsgewähr für die Rentenbriefe zusichern, weil eine solche Gewähr, wenngleich, aller Voraussicht nach, materiell geringfügig, doch durch den Umfang von zu großer nomineller Bedeutung ist, als daß Wir Uns dazu nicht der Zustimmung U. g. St. versichern zu müssen glaubten. Uebrigens werden Wir denjenigen Provinzen, welche die Errichtung solcher Rentenbanken erbeten haben, darauf bezügliche Propositionen bei der nächsten Versammlung ihrer Stände vorlegen lassen, und wollen erwarten, ob die übrigen Provinzen den gleichen Wunsch aussprechen werden."

Die ständischen Anträge wegen Erlassung einer Militärkirchenordnung, Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten, Ausdehnung des mündlichen und öffentlichen Kriminalverfahrens auf alle Theile der Monarchie und Oeffentlichkeit der Stadtverordnetensitzungen wurden gewährt; die Ausdehnung dieses letzten Antrags auf die Bürgermeistereiversammluugen in der Rheinprovinz dagegen ward, als zur Provinzialgesetzgebung gehörig, dorthin verwiesen.

Den Anträgen in Betreff des Nothstandes war schon früher durch die entsprechenden Verwaltungsmaßregeln nachgekommen worden.

Die von den Ständen zur Geschäftsordnung gestellten Anträge sollen einer nähern Prüfung unterworfen und bei der vor Eröffnung des nächsten Ver. Landtags zu veranlassenden neuen Redakzion derselben möglichst berücksichtigt werden.

Die wichtigste Entscheidung endlich war die wegen der Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses. Dieselbe lautete so:

„Die von U. g. St. vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der ständ. Ausschüsse und ihrer Stellvertreter bestätigen Wir hierdurch, wobei Wir, mit Rücksicht auf die von einigen Abgg. in die Wahlprotokolle niedergelegten Erklärungen, hinzufügen:

daß, so lange Wir uns nicht bewogen finden, die Verordnungen v. 3. Febr. d. J. abzuändern, dem Ver. Ausschuß und der ständ. Dep. diejenigen Befugnisse

gefährden, so gelte dasselbe Bedenken in eben dem Grade, ja in noch stärkerem, für sie. Kurz, es werde gehen, wie es in dem bekannten Sprüchwort heiße: man habe den Finger hingereicht und werde bald die ganze Hand hingeben. Auch der Grund stand den Wählenden nicht zur Seite, der beim Beginn und während des Landtags wohl mehrfach gegen einen zu raschen Schritt der Opposizion angeführt worden war: daß man sich nicht die Gelegenheit entziehen dürfe, durch das faktische Einleben des Landtags in das Bewußtsein des Volks und durch die öffentlichen Verhandlungen desselben die politische Bildung und die Ueberzeugung des Volks für das Verfassungsleben zu wecken und zu kräftigen — denn der Landtag war vorüber und jener Zweck somit erreicht; dagegen galt es jetzt, eine andere Rücksicht nicht aus den Augen zu verlieren, nicht durch ein schwankendes, unsichres Handeln das Rechtsbewußtsein im Volke zu verdunkeln und zu verwirren oder auch dem Landtage und im Besondren der Opposizion das Vertrauen des Landes zu entziehen. Und diese Rücksicht auf Erhaltung des innigen Zusammenhanges der Stände mit dem Bewußtsein des Volks, die mindestens ebenso wichtig war, als die auf Erhaltung eines guten Einvernehmens mit der Krone, diese hätten die Wählenden nicht genug beachtet.

So urtheilte die öffentliche Meinung, insoweit dieselbe überhaupt den Standpunkt theilte, auf den die Opposizion beim Anfange des Landtags sich gestellt, den sie als ihre Operazionsbasis bezeichnet hatte. Allerdings konnte man kaum anders, als in der Vornahme der Wahlen, auch der bedingten, einen Abfall von diesem Standpunkte erblicken, und, schien es auch unmöglich, in die Verdächtigungen der rascher Urtheilenden einzustimmen und Männer wie Beckerath, Camphausen, Auerswald, Schwerin u. A. eines Verraths an der guten Sache aus persönlichen Beweggründen zu beschuldigen, ja fiel es schon schwer, solche Männer einer Karakterschwäche, eines Mangels an politischem Muth und entschlossner Thatkraft zu zeihen, so blieb doch, wenn man auch Alles zum Besten deutete, immer der Vorwurf schwer zu beseitigen, daß sie ihre Aufgabe und den Stand der Verhältnisse nicht richtig erkannt, daß sie im wichtigsten Augenblicke einen politischen Fehler begangen und dadurch eine schwere Verantwortlichkeit für Alles, was daraus folgen möchte, auf sich geladen hätten.

Das Volk selbst schien ähnlich zu fühlen, so weit sich Dies aus den öffentlichen Kundgebungen von Sympathien entnehmen ließ. Wie sich diese im Allgemeinen fast ausschließlich den Mitgliedern der Oppo-

fizion zuwandten, so unter Diesen wieder in höherem Maße den Nichtwählern. Hansemann, Mevissen u. A. wurden auf ihrer Durchreise (namentlich der Erstere in Köln) und bei ihrer Ankunft zu Hause mit dem ungeheuersten Jubel empfangen. Aehnliches geschah in Schlesien mit Milde, Tschocke, Siebig, Allnoch u. A. — Vincke ward ohnehin schon längst gleichsam als der Typus einer entschiedenen und rücksichtslosen Opposizion angesehen und lebte als solcher, in Versen und Prosa, im Munde des Volks. Sein Kreis bereitete ihm ein Fest, welches Vincke aber ablehnte: jetzt sei noch keine Zeit zu Festen, sagte er, da man noch so Wenig erkämpft und noch so Viel zu erkämpfen habe.

Zwar wurden auch Beckerath, die Kölnischen Deputirten, ingleichen Schwerin u. A. m. gefeiert. Und Niemand mochte diesen Männern eine Huldigung misgönnen, deren sie durch manche und große Verdienste um die liberale Sache so würdig waren. Aber, je mehr die allgemeine Stimme Dies anerkannte, desto lebhafter sprach sich auch das Bedauern aus, daß der so glanzvollen parlamentarischen Laufbahn dieser Männer der rechte, entsprechende Abschluß fehle.

Am Sichtbarsten war die Verstimmung über den letzten Akt des Landtags in der Provinz Preußen. Dort hatte man das Meiste von seinen Deputirten erwartet und sah sich daher am Unangenehmsten enttäuscht. Ein Fest für die Deputirten in Königsberg kam spät und spärlich zu Stande, und der Toast „auf die 58," der auch hier nicht fehlte, war eine eigenthümliche Zugabe zu dem Bewillkommungsgruß an Die, welche es mit verschuldeten, daß man diesen 58 allein die Ehre wie die Gefahr ihres kühnen Schrittes überlassen hatte.

---

*) Vgl. hierüber den Art. „Die polit. Parteien in Königsberg und der Ver. Landtag," im 8. Bde. der Schrift: „Unsere Gegenwart und Zukunft" (Leipzig, b. Mayer).

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Der Landtagsschluß. Absichten und Maßregeln der Regierung in Beziehung auf die Nichtwähler. Demonstrazionen gegen die Opposizion von oben und unten.

Die Haltung des Landtags bei den Wahlen — wie wenig sie auch die Erwartungen des Landes befriedigte — war doch noch weit weniger nach dem Sinne des Königs und seiner Umgebungen.

Die Verstimmung des Königs gegen den Landtag erreichte dadurch ihren höchsten Grad. Glücklicherweise entzog die nothwendige Reise nach Breslau zur Enthüllung der Statue Friedrichs d. Gr. Denselben dem Schlusse des Landtags, und die königliche Ungnade sprach sich daher nur reflektirt in der Rede aus, womit im Namen Sr. Majestät der Landtagskommissar die Stände entließ. Diese inhaltschwere Rede lautete so:

„Es ist die Stunde gekommen, in welcher, auf Befehl Sr. Maj. des Königs, unsers Allergnädigsten Herrn, die erste Versammlung des Ver. Landtags geschlossen werden soll. Sie ist dadurch getrübt, daß eine kleine Anzahl seiner Mitglieder ihre Betheiligung bei dem letzten Akt ihrer Wirksamkeit versagt und sich dadurch einer Pflicht entzogen hat, deren Erfüllung mit der Ausübung ihrer ständischen Rechte in wesentlichem Zusammenhange steht.

Die Regierung wird das Ansehen der Gesetze zu schützen wissen.

Blicken wir im Uebrigen zurück auf den eilfwöchentlichen Zeitraum des ständ. Wirkens dieser Hohen Versammlung, so werden Gefühle der mannigfaltigsten Art in unsrer Brust sich regen. Wer vermöchte sie zu übersehen, wer ihnen Ausdruck und Worte zu geben? Ein Gefühl aber dürfte Allen nicht fremd sein, das Gefühl, das die Ergebnisse des Ver. Landtags weniger fruchtbringend für das Land gewesen sind, als sie es hätten sein können.

Doch, vertrauen wir der allwaltenden göttlichen Vorsehung, welche unserm theuren Vaterlande in entscheidenden Augenblicken stets schützend zur Seite stand, daß der Samen des Guten und Edlen, welcher hier ausgestreut ist, auf einen empfänglichen und fruchtbaren Boden gefallen sei, auf daß er zu einem Baume mit edlen Früchten heranwachse, unter dessen Schatten kein Unkraut wuchert!

Aber auch ein Gefühl der Freude und des Stolzes durchbebt gewiß Aller Brust, das Gefühl, ja das Bewußtsein, daß alle hier versammelten Stände und Provinzen auf das Innigste verbunden sind durch glühende Liebe für das Vaterland, für den uns von Gott gegebenen edlen König und sein erhabenes Haus; denn Alle haben sich dazu laut und freudig bekannt. Wie verschieden auch die Wege sein, wie labyrinthisch sie sich durchkreuzen mögen, die hier empfohlen, die hier eingeschlagen sind, vertrauen wir, daß Alle, die mit jener Gesinnung wandeln, Einem Ziele zugeführt werden!

Zur Kräftigung der Ehre und Unabhängigkeit der materiellen und geistigen Blüthe des Vaterlandes, zum Ruhme des preußischen Volkes, unter einer durch die Stände gehobenen und gestärkten, unangetasteten Krone auf den Häuptern seiner Könige aus dem edeln Hause der Hohenzollern!!

Mit dem Ausdrucke dieser Hoffnung, der Sie auf dem Wege in die Heimath geleiten möge, auf daß Sie auch dort fortwirken und streben nach jenem erhabenen Ziele,

erkläre ich — auf Befehl Sr. Majestät des Königs — den Ersten Ver. Landtag für geschlossen."

Mit großer Spannung sah man Dem entgegen, was die Regierung thun werde, um „das Ansehen der Gesetze zu schützen." Der Landtagskommissar hatte zu einzelnen der Nichtwähler, die sich bei ihm verabschiedeten, privatim geäußert: sie würden die Folgen ihrer Handlung zu tragen haben. Das Nächste, woran man dachte, war: eine Vernichtung des Mandats der Nichtwähler und eine Erklärung ihrer Nichtwählbarkeit zum nächsten Landtage. Darauf schienen die Worte in der Schlußrede hinzudeuten, welche von dem Zusammenhange der ständischen Rechte mit der Pflicht sprachen, der sich die Nichtwähler entzogen hätten.

Es verlautete auch wohl von der Absicht förmlicher Untersuchungen, gegen alle oder mindestens gegen diejenigen der Nichtwähler, welche königliche Beamte wären.

Diese Befürchtungen waren nicht ohne Grund. Der König soll, in der ersten Verstimmung, allerdings den Gedanken gefaßt haben, mit exemplarischer Strenge gegen die Widersetzlichen zu verfahren. Man sagt sogar: der Minister Thile habe im Auftrag des Königs den Entwurf eines Dekrets im Staatsministerium vorgelegt, wonach

gegen die sämmtlichen Nichtwähler mit Kriminaluntersuchung wegen Majestätsbeleidigung verfahren werden sollte. Dagegen hätten sich aber doch die sämmtlichen übrigen Minister einhellig und so entschieden ausgesprochen, daß der Entwurf zurückgenommen worden wäre.

Bis jetzt ist etwas Ernstliches gegen die Nichtwähler nicht unternommen worden. Man hat sich seitens der Regierung auf einige kleine polizeiliche Neckereien beschränkt, um wenigstens seinen Aerger auszulassen und seine Macht fühlbar zu machen. So ward z. B. in Aachen ein Fest für Hansemann, sodann ein größeres, welches den sämmtlichen rheinischen Abgeordneten in Düsseldorf gegeben werden sollte, von den dortigen Behörden untersagt, indem man den Begriff der „Volksfeste" im weitschichtigen Sinne des Bundesbeschlusses v. 1832 darauf anwandte.

Nebenbei las man der Opposizion tüchtig den Text in der Allg. Preuß. Zeitung. Man nannte sie eine „Frakzion", deren „verkehrte Gedanken" an dem „gesunden, ehrenhaften Sinne" der Mehrheit gescheitert wären; man sprach von „juristischen Spitzfindigkeiten und liberalen Fantasien"; man stellte dem Landtage in seiner Majorität das Leumundszeugniß aus, daß „der ehrenwerthe gute Geist, der die Versammlung beseelt, die von den Vätern ererbte, mit der Muttermilch eingesogene Gesinnung der weit überwiegenden Mehrzahl und die verständige Mäßigung Derer, die sich des politischen Aberglaubens nicht zu erwehren vermocht hatten", die Verhandlungen „in den Schranken legaler Ordnung erhalten habe"; weil man aber doch nicht verhehlen konnte, daß, trotz dieses „ehrenwerthen Geistes" der Majorität, die meisten und wichtigsten Vorlagen der Regierung abgelehnt worden waren — so machte man plötzlich wieder für diese Beschlüsse die Opposizion verantwortlich, die man hier auf einmal als die bewegende Kraft der Gesammtheit hinstellte, nachdem man sie vorher als eine kleine, unbedeutende Frakzion geschildert hatte; endlich nahm man den Theil dieser Opposizion, der, wenn auch unter Vorbehalt, gewählt hatte, zu Gnaden an, um desto unnachsichtlicher Die zu verdammen, welche durch „fortgesetzte Widersetzlichkeit gegen das bestehende Gesetz" den „Uebergang aus der staatlichen Ordnung in die Wüste der Anarchie" freventlich versucht hätten — kurz; man zeigte deutlich, wie herzlich froh man war, daß Alles noch so leidlich abgegangen und daß man nun wieder allein zu sprechen habe, allein in der A. Pr. Z. nach Herzenslust Geschichte machen

könne, ohne ein beschämendes Dementi oder unangenehme Explikazionen im weißen Saale befürchten zu müssen. Oh, man hatte jetzt wieder sehr viel Muth — den Muth jener Leute, die dann erst recht zu schelten und zu braviren anfangen, wenn sie aus dem Bereiche des Gegners heraus und in Sicherheit zu sein glauben!

Sehr willkommen waren, bei dieser Stimmung in den obern Regionen, die einzelnen öffentlichen Kundgebungen des „bessern" Geistes im Lande, die ebenfalls mit loyaler Entrüstung auf jene gehässige „Frakzion" losschlugen. Schon während des Landtags waren dergleichen Demonstrazionen gegen die Opposizion vorgekommen — so eine Loyalitätsadresse von 40 schlesischen Bauern, gleich nach den Adreßverhandlungen, so etwas später eine Art Absagebrief aus dem löbauer und strasburger Kreise (in Westpreußen) an die ritterschaftlichen Abgg. dieser Kreise wegen ihrer Theilnahme an der „Deklarazion." Dieser letzteren Demonstrazion (an deren Spitze der kön. Landrath des löbauer Kreises stand) verfehlte man nicht durch die A. Pr. Z. (Nr. 158) sofort die möglichste Oeffentlichkeit zu geben, konnte aber freilich sich dann auch der Aufnahme einer „Entgegnung" (Nr. 162) nicht entziehen, in welcher die beiden angegriffenen Abgg. ihren Angreifern bewiesen, daß Jene, als die Minorität der Wählerschaft, ja zum Theil als gar nicht zu derselben gehörig, das Recht nicht hätten, ein Urtheil über sie wegen Verwaltung ihres Mandats im Namen dieser Wählerschaft auszusprechen.

Adressen und Zuschriften im entgegengesetzten Sinne kamen freilich auch ein, und wohl viel zahlreicher; aber sie fanden den Weg in die Oeffentlichkeit nicht so geebnet, wie jene. Auch die bei den ständischen Verhandlungen so sehr verkannten theologisch-christlichen Intenzionen des Ministers fanden sich durch ähnliche anerkennende Kundgebungen Gleichgesinnter im Lande getröstet und ermuntert. Von den Kreissynoden zu Unna und Duisburg gingen Adressen ein, worin, namentlich in Beziehung auf den Beckerathschen Antrag wegen gänzlicher Trennung des Glaubensbekenntnisses von den politischen Rechten, die Regierung dringend gebeten ward, solchen gottlosen Bestrebungen entgegenzutreten und auf der bisherigen Bahn strengchristlichen Regiments zu verharren.

Neuerdings hat nun auch die brandenburgische Ritterschaft — die schon auf dem Landtage der Regierung mit der Kraft ihrer Füße und Hände wacker sekundirte — eine Ergebenheitsadresse an den König gerichtet, worin sie ihre Entrüstung über das Treiben der Opposizion auf

dem Landtage ausspricht. Der König hat ihr sowohl, als den beiden Synoden, in den gnädigsten Ausdrücken erwidert: er sei überzeugt, daß die von ihnen geäußerten Gesinnungen von der Mehrheit seines Volkes getheilt würden und daß es nur eine kleine Frakzion sei, welche im entgegengesetzten Sinne handle.

So sucht man den König, das Land, die öffentliche Meinung, ja am Ende sich selbst fort und fort über die wahren Gesinnungen des Volkes, über die wahren Anliegen des Landes, über die dringenden Forderungen der Zeit zu täuschen, ist froh, der unbequemen Mahner im weißen Saale ledig zu sein, und glaubt: weil man die mahnenden Stimmen nicht mehr täglich höre, so habe es mit der Beachtung der Mahnungen gute Zeit.

Dreißigstes Kapitel.

Der Landtagsabschied. Eine neue Fase in der Frage der Wahlen mit Vorbehalt.

Schneller, als man erwartet, schon am 24. Juli, erschien der Landtagsabschied. Er ist mit einer fast absichtsvollen Trockenheit und Kürze abgefaßt, enthält sich, abweichend hierin von früheren Dokumenten ähnlicher Art, aller subjektiven Betrachtungen und Gefühlsäußerungen, stellt dagegen die königlichen Entschließungen fest und bestimmt als abgeschlossene und unverrückbare Thatsachen hin und beantwortet diejenigen Punkte, auf die man sich wahrscheinlich nicht einlassen will, durch ein beredtes Schweigen.

Die beiden einzigen Gesetzentwürfe, auf welche sich der Landtag unter Modifikazionen beistimmend erklärt hatte, das Judengesetz und das Gesetz wegen der Ausschließung von ständischen Verhandlungen, waren schon einige Zeit vorher publizirt worden. Der Landtagsabschied erklärt, daß bei ihrer definitiven Abfassung die von beiden Kurien gemachten Bemerkungen möglichste Berücksichtigung gefunden hätten. In der That hatten die von beiden Kurien gemachten Bemerkungen Berücksichtigung gefunden, einseitige Anträge dagegen und Einwendungen nur insoweit, als solche von der Herrenkurie ausgegangen waren. Die, zum Theil mit großer Majorität gefaßten Beschlüsse der Ständekurie, z. B. gegen die Ehrengerichte, gegen die Absperrung der posenschen Juden u. s. w., waren unberücksichtigt geblieben. Der Grundsatz der nur berathenden Mitwirkung der Stände war auch hier in seiner ganzen Strenge aufrechterhalten. Der von der Ständekurie zum Judengesetz gestellte

Antrag auf gesetzliche Freigebung der Ehen zwischen Juden und Christen ward, als nicht hierher gehörig, zurückgewiesen.

Was die Provinzialhülfskassen betrifft, so wurde die weitere Ausführung dieser, von den Ständen beistimmend begutachteten Maßregel für die nächsten Provinziallandtage in Aussicht gestellt.

Der Gesetzentwurf wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke war, wie man sich erinnert, schon während des Landtags zurückgenommen worden.

In Betreff der ständischen Beschlüsse wegen der Ostbahn, der Einkommensteuer und der Landrentenbanken äußerte sich der Landtagsabschied wörtlich so:

„Nachdem Unsere getreuen Stände es abgelehnt haben, zu einer aus dem Eisenbahnfonds zu verzinsenden und zu tilgenden Staatsanleihe zum Zwecke der baldigen Herstellung der großen preußischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und sonstigen Anlagen Ihre Zustimmung zu ertheilen, so ist keine Veranlassung abzusehen, weshalb nach dem an jene Erklärung geknüpften Antrage U. g. St. dem nächsten Ver. Landtage eine anderweitige Proposizion wegen Ausführung der gedachten Bahn vorzulegen wäre. Wir können daher eine solche Proposizion nicht in Aussicht stellen, behalten Uns vielmehr vor, wegen Fortsetzung des Baues dieser Bahn mit den durch die ständische Erklärung und die dringenden Ansprüche an die Mittel des Staats zur Unterstützung anderer, besonders wichtiger Eisenbahnen gebotenen Rücksichten auf möglichste Beschränkung der Kosten nach Zeit und Umständen das Weitere anzuordnen.

Wenn U. g. St. die Gesetzentwürfe wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer abgelehnt, zugleich aber den allgemeinen Antrag gestellt haben:

„auf Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klasse nicht allein in den mahl- und schlachtsteuer-, sondern auch in den klassenpflichtigen Orten hinzuwirken und den dadurch entstehenden Ausfall durch die wohlhabenden Klassen übertragen zu lassen,"

so erkennen Wir in diesem Antrage die völlige Uebereinstimmung der Wünsche U. g. St. mit denjenigen Absichten, durch welche Wir, in landesväterlicher Berücksichtigung der Lage der weniger bemittelten Volksklassen, Uns bewogen gefunden haben, die gedachten Gesetzentwürfe zu proponiren. Zur Erreichung des bezeichneten Zweckes hielten Wir eine Einkommensteuer für geeignet, indem kaum ein anderes Mittel aufzufinden sein dürfte, die Wohlhabenden und Reichen in einem ihrem Vermögen entsprechenden Verhältniß zu den Staatslasten heranzuziehen und dadurch für die weniger Bemittelten eine Erleichterung herbeizuführen. Da indessen U. g. St. hierauf nicht eingegangen sind, so werden wir in sorgfältige Erwägung nehmen, ob dieser Zweck auf einem andern, als dem bezeichneten Wege zu erreichen sei. Bis dahin müssen die Mahl- und Schlachtsteuer und die

Klassensteuer unverändert fortbestehen, wobei es Uns zur Beruhigung gereicht, aus den Verhandlungen U. g. St. entnommen zu haben, daß nach dem Urtheile vieler städtischen Abgeordneten eine größere Zufriedenheit mit der Mahl- und Schlachtsteuer im Lande vorwaltet, als Dies nach den von mehreren Provinziallandtagen und einzelnen Städten eingereichten Anträgen anzunehmen war.

Da U. g. St. sich nicht dafür ausgesprochen haben, daß der Staat die Garantie für die zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken übernehme, so werden Wir bei den künftig etwa zu erlassenden provinziellen Gesetzen über diesen Gegenstand keine Staatsgewähr für die Rentenbriefe zusichern, weil eine solche Gewähr, wenngleich, aller Voraussicht nach, materiell geringfügig, doch durch den Umfang von zu großer nomineller Bedeutung ist, als daß Wir Uns dazu nicht der Zustimmung U. g. St. versichern zu müssen glaubten. Uebrigens werden Wir denjenigen Provinzen, welche die Errichtung solcher Rentenbanken erbeten haben, darauf bezügliche Propositionen bei der nächsten Versammlung ihrer Stände vorlegen lassen, und wollen erwarten, ob die übrigen Provinzen den gleichen Wunsch aussprechen werden."

Die ständischen Anträge wegen **Erlassung einer Militärkirchenordnung**, **Aufhebung der Gebühren für Aufenthaltskarten**, **Ausdehnung des mündlichen und öffentlichen Kriminalverfahrens** auf alle Theile der Monarchie und **Oeffentlichkeit der Stadtverordnetensitzungen** wurden **gewährt**; die Ausdehnung dieses letzten Antrags auf die Bürgermeistereiversammluugen in der Rheinprovinz dagegen ward, als zur Provinzialgesetzgebung gehörig, dorthin verwiesen.

Den Anträgen in Betreff des **Nothstandes** war schon früher durch die entsprechenden Verwaltungsmaßregeln nachgekommen worden.

Die von den Ständen zur **Geschäftsordnung** gestellten Anträge sollen einer nähern Prüfung unterworfen und bei der vor Eröffnung des nächsten Ver. Landtags zu veranlassenden neuen Redakzion derselben möglichst berücksichtigt werden.

Die wichtigste Entscheidung endlich war die wegen der **Wahlen der Mitglieder des ständischen Ausschusses**. Dieselbe lautete so:

„Die von U. g. St. vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der ständ. Ausschüsse und ihrer Stellvertreter bestätigen Wir hierdurch, wobei Wir, mit Rücksicht auf die von einigen Abgg. in die Wahlprotokolle niedergelegten Erklärungen, hinzufügen:

daß, so lange Wir uns nicht bewogen finden, die Verordnungen v. 3. Febr. d. J. abzuändern, dem Ver. Ausschuß und der ständ. Dep. diejenigen Befugnisse

verbleiben, welche ihnen nach der gedachten Ver. und Unseren darauf bezüglichen Deklarazionen vom 24. Juni d. J. zustehen.

Da die von den Landgemeinden der Rheinprovinz zu dem ständ. Ausschusse gewählten Abgg. die auf sie gefallenen Wahlen nicht angenommen, und die wählenden Mitglieder des Landtags, in Folge dieser Ablehnung, neue Wahlen vorzunehmen sich geweigert haben, so werden in Folge dieses Verfahrens die Landgemeinden der Rheinprovinz bis zum nächsten Provinziallandtage der Vertreter im ständ. Ausschusse entbehren."

Ueber folgende, von beiden Kurien an den Thron gebrachte Anträge:

wegen Erweiterung des Petizionsrechts;
wegen Abänderung der Bestimmung im Ges. v. 1823, welche die Ausübung der ständischen Rechte an die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen knüpft;
wegen Ausdehnung der Wählbarkeit zu den Kreistagen im Stand der Landgemeinden;
wegen Genehmigung der Prüfung des Finanzetats durch eine Abtheilung und Berichterstattung darüber in der Versammlung,

beobachtete der Landtagsabschied ein gänzliches Stillschweigen.

Das war eine neue Form der Gebahrung mit ständischen Anträgen. Bisher gab es nur zwei solche Formen: man lehnte sie ab, oder man versprach, sie zu berücksichtigen, wenigstens sie in Erwägung zu nehmen. Jetzt ist eine dritte hinzugekommen: man ignorirt sie. Was man mit den Anträgen einzelner Provinziallandtage nie gethan, Das thut man jetzt mit den Anträgen des Ver. Landtags, der allgemeinen Nazionalrepräsentazion, mit Anträgen, welche von beiden Kurien dieser großen Versammlung, in jeder mit ⅔-Stimmenmehrheit, angenommen sind!

Konnte man wohl stärker, schneidender die souveräne Misachtung der ständischen Gewalt in ihrem Verhältniß zu der Macht der Krone ausdrücken?

Durch den Landtagsabschied ist übrigens auch die Frage wegen der Wahlen mit Vorbehalt in eine ganz neue Fase eingetreten. Wie vorauszusehen, hat der König auf die Vorbehalte keine Rücksicht genommen, hat vielmehr erklärt, daß der ständische Ausschuß und die Deputazion die Rechte auszuüben und die Pflichten zu erfüllen hätten,

die nach den Verordn. v. 3. Febr. ihnen zukämen, so lange Er nicht etwas Anderes verordnen würde.

Hiermit ist für Die, welche mit Vorbehalt gewählt und die Wahl angenommen hatten, der Augenblick gekommen, wo sie entweder ihr Mandat, oder ihren Vorbehalt aufgeben müssen.

Bisher hat nur Einer von jenen Gewählten einen solchen entscheidenden Schritt gethan, Herr v. Bardeleben. Er hat sein Mandat zurückgegeben und in einem „Sendschreiben an die Landtagsabgeordneten der Provinz Preußen, welche die Wahlen der Ausschußmitglieder vollzogen haben*)," klar und bündig die Gründe entwickelt, warum er Dies thue. Diese Gründe sind so schlagend, daß wir glauben, alle mit Vorbehalt Gewählten müssen ein Gleiches thun, wenn sie mit ihrem eignen früheren Verfahren und mit den Ansichten, in Folge deren sie mit Vorbehalt zu wählen erklärt, nicht in den allergrellsten Widerspruch gerathen wollen. Herr v. Bardeleben spricht sich über diesen Punkt in dem gedachten Sendschreiben so aus:

„Die Kämpfe, welche an dem Tage vor der Wahl in den Vorversammlungen stattfanden, sind Ihnen bekannt. Nur allein der lebhafte Wunsch, der die Brust jedes Preußen erfüllt, die Einigkeit der Stände mit der Regierung so lange wie möglich zu erhalten, bewog uns, noch einen letzten Versuch zu machen und die Wahlen mit dem Vorbehalte auszuüben, daß den Vereinigten Ausschüssen und der Deputazion die Befugnisse des Patents vom 3. Februar d. J. nicht zustehen sollten.

In diesem Sinne allein habe ich den gemachten Vorbehalt verstehen können.

In diesem Sinne allein haben Sie mir, wie ich überzeugt bin, das Mandat übertragen. Daher mußte ich, um die gegen Sie eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, es für eine gebieterische Pflicht halten, das Mandat niederzulegen, sobald durch den Allerhöchsten Landtagsabschied offenbar wurde, daß nach dem Königlichen Willen den Ausschüssen alle Befugnisse aus der Gesetzgebung vom 3. Febr. d. J. verbleiben.

Wollte man dagegen einwenden: nur die Ausübung der Befugnisse sei zu vermeiden, es käme nur darauf an, falls den Ausschüssen Gegenstände vorgelegt würden, die nach den früheren Gesetzen allein vor den Vereinigten Landtag gehören, der Mitwirkung sich zu enthalten, so muß ich hierauf bemerken, daß nach meiner Ueberzeugung eine solche Auslegung der in dem Wahlprotokolle niedergelegten Erklärung schon darum unstatthaft ist, weil das bloße Verbleiben in einer Versammlung, über deren Befugnisse kein Zweifel mehr obwalten darf, die faktische Anerkennung derselben enthält.

*) Dieses „Sendschreiben" ist gedruckt erschienen: Leipzig, im Verlage der Biedermannschen Verlagsbuchhandlung.

Ausschüsse mit diesen Befugnissen hat der Landtag, haben Sie, meine Herren, namentlich die Sie mir Ihre Stimmen bei der Wahl gegeben haben, für eine den aus den Gesetzen von 1815 und 1820 hergeleiteten Rechten entgegenstehende Einrichtung erachtet.

Indem man Mitglied einer solchen Versammlung bleibt, vernichtet man demnach faktisch die dem Lande früher zugesicherten Rechte und macht dadurch die Hauptbestrebungen des Landtags auf Feststellung dieser Rechte erfolglos.

Diese große Verantwortung mag ich nicht auf mich laden.

Soll die in dem Wahlprotokoll niedergelegte Erklärung eine wirkliche Bedeutung haben, soll dieselbe Mehr enthalten, als leere Worte, will man aufrichtig gegen die Krone und aufrichtig gegen das Land sein, so kann man nach meiner Ueberzeugung einen Auftrag nicht behalten, dessen Grundbedingung durch die Allerhöchste Willenserklärung im Landtagsabschiede aufgehoben worden ist.

Meine Herren! Mit der Ansicht, die ich von der Sache habe, würde ich mich der Verletzung der heiligsten Pflichten gegen die Krone und gegen das Land schuldig machen, wenn ich nach Erlassung des Landtagsabschiedes mein Mandat als Mitglied des Vereinigten Ausschusses niederzulegen einen Augenblick gezögert hätte."

Einunddreißigstes Kapitel.

Rückblicke und Schlußbetrachtungen.

Am Schlusse unsrer Darstellung der einzelnen Verhandlungen angelangt, wenden wir den Blick noch einmal zurück auf das Ganze und fragen: was hat denn nun eigentlich dieser erste preußische Reichstag geleistet? wie hat er seine Aufgabe gelöst? wie hat er den Erwartungen, die man an seinen Zusammentritt knüpfte, wie hat er dem Vertrauen, mit welchem das Volk auf ihn blickte, entsprochen?

Wir gingen bei unsrer Betrachtung des Landtags überall von der Ansicht aus, daß Derselbe die Aufgabe gehabt habe, nicht blos einen ihm vorgezeichneten Wirkungskreis auszufüllen, ein gewisses, ihm gegebenes Maaß von Rechten auszuüben, sondern allererst dahin zu streben, daß jener Wirkungskreis erweitert, dieses Rechtsgebiet fest umgrenzt und gesichert würde, Beides in dem Maße, wie Solches der lebendige Drang und die politische Reife des Volks, der Geist der Zeit, das Interesse der innern Wohlfahrt wie der äußern Größe des Landes zu erfordern schienen.

Mit einem Worte also: wir stellten uns auf den Standpunkt der Opposizion, wir erkannten in der Opposizion die Trägerin und Vertreterin der eigentlichen geschichtlichen Mission des Landtags.

Eine solche Ansicht wird natürlich von einer andern Seite her ganz entschieden bestritten, als unberechtigt dargestellt. Ein Artikel in Nro. 209 der Allg. Preuß. Ztg., (ebenfalls: „Rückblick auf den Ver. Landtag" betitelt), dessen Verfasserschaft, wenn wir uns nicht täuschen, sehr hoch hinaufreicht, erklärt:

„Der Ver. Landtag sei durchaus nicht in dem Falle gewesen, als eine konstituirende Versammlung sich den Umfang seiner Wirksamkeit selbst

vorzuzeichnen, einen neuen Vertrag mit der Krone zu stipuliren, oder eine neue Konstituzion zu machen."

Um die Befugniß des Landtags zu einer konstituirenden Wirksamkeit, zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen zu widerlegen, pflegt man darauf hinzuweisen, daß der König aus freier Machtvollkommenheit die Verfassung v. 3. Febr. gegeben, daß er durch dieselbe die noch unerfüllten Verheißungen der früheren Gesetze nach bestem Wissen erfüllt habe, ja in mehreren Punkten darüber hinausgegangen sei, daß es für die Stände keine andere Rechte gebe, als die aus dem Ges. v. 1823 für die Provinzialstände und die aus dem Patente v. 3. Febr. für die allgemeinen Stände, da doch unmöglich Körperschaften, die erst seit 1823, beziehendlich seit 1847 existirten, Rechte beanspruchen könnten auf Grund von Gesetzen, die lange zuvor, ehe sie ins Leben traten, gegeben wurden. Man erinnert daran, daß im rein monarchischen Staate, was doch Preußen bis jetzt gewesen und noch sei, die letzte Entscheidung allemal dem Regenten zustehe, daß daher ein Pochen auf Rechte oder ein Vorschreiben von Bedingungen seitens der Stände ebenso unberechtigt als fruchtlos, daß vielmehr der einzige Weg, den der Landtag mit Erfolg habe einschlagen können, der Weg der Bitte an den Monarchen um Fortbildung der Verfassung v. 3. Febr. gewesen sei. Denn, abgesehen von allem Anderen, hätte die Regierung sich in keinerlei Bedrängniß befunden, wodurch sie zur Unterwerfung unter den Willen einer Partei und zur Bewilligung ihr vorgeschriebener Forderungen hätte bestimmt werden können.

Um zwischen diesen beiden Standpunkten zu entscheiden, scheint es nöthig, daß wir in kurzen Zügen uns die politische Entwicklungsgeschichte Preußens und den Stand der Verhältnisse, wie er beim Zusammentritt des ersten Reichstags war, vergegenwärtigen.

Preußen war seit dem großen Kurfürsten ein absoluter Staat, in welchem der Wille eines Einzigen unumschränkt herrschte. Zwar umgaben spätere Fürsten, insbesondere Friedrich der Große, in weiser Erkenntniß der Gefahren eines solchen Zustandes, ihre eigne Machtvollkommenheit mit selbstgezogenen Schranken. Aber diese schützten doch meist nur Privatrechte; öffentliche Rechte des Volks gab es nicht. Da kam die Katastrofe von 1806. Man sah ein, daß man hinter dem Fortschritt der Geschichte zurückgeblieben, ihrem Geiste entfremdet war; man eilte, sich diesem Geiste wieder zu befreunden, man öffnete ihm weite Bahnen in alle Gebiete des Staatslebens, und siegreich zog er ein, Alles verjüngend, kräftigend, neubelebend.

Aber die erleuchteten Männer, denen damals die Geschicke Preußens anvertraut waren, blieben dabei nicht stehen. Sie begriffen gar wohl, daß Dasselbe, was jetzt Preußen an den Rand des Abgrunds geführt — die Erstarrung und Versumpfung aller seiner innern Zustände — über kurz oder lang wieder eintreten könne, ja eintreten müsse, wenn man nicht dieser Gefahr dadurch für immer vorbeuge, daß man den Keim der Selbstverjüngung, der Fortbildung aus und durch sich selbst in das innerste Mark des Staates pflanze. Und sie erkannten Dies nicht blos, sondern sie handelten auch nach dieser Erkenntniß, indem sie die Theilnahme des Volks an seinen öffentlichen Angelegenheiten, dessen Selbstbewegung und Selbstregierung auf allen Gebieten des Staatslebens in bestimmten, gesetzlichen Formen anbahnten.

Das ist der Ursprung, Das ist der Zweck jener Gesetze von 1808, 1810, 1815, 1820, — glorreicher Monumente einer wahrhaft erleuchteten Regierungsweisheit! — jener Gesetze im Besondern, welche die Begründung einer Nazionalrepräsentazion, mit bestimmten Befugnissen der Mitwirkung bei allen wichtigen Staatsangelegenheiten, in regelmäßigen, kurzen Fristen sich um den Thron versammelnd, als die nothwendige Spitze des neuen Staatsgebäudes hinstellten.

Hiermit hatte eigentlich der absolute Herrscher sich seiner absoluten Herrschergewalt begeben, hatte die bisher unumschränkte Monarchie in eine beschränkte verwandelt.

Allein dieser Akt großartiger Selbstentsagung blieb unvollständig, weil die Rechte, deren der Monarch sich freiwillig entäußern wollte, aus Mangel eines Rechtssubjekts, auf das sie hätten übergehen können, gleichsam in der Luft schwebten und daher gar leicht wieder zurückgenommen werden mochten, wie Dies später denn auch wirklich geschah. Hätte damals Friedrich Wilhelm III., statt eine Konstituzion und Nazionalrepräsentazion zu versprechen, diese Letztere kurzweg ins Leben gerufen, ohne auf die Ausarbeitung jener zu warten, so brauchte man jetzt nicht darum zu streiten, wie jenes Versprechen wohl eigentlich gemeint sei und was für eine Art von Repräsentazion der König seinem Volke habe geben wollen.

Dies geschah nicht; vielmehr schien die Kraft jenes ächt königlichen Entschlusses im Fortgang der Zeit immer schwächer zu werden, die Lust am Alleinherrschen und die Furcht vor dem neuen, unbekannten Zustande, den man durch die Ausführung der Ges. v. 1815 und 1820 ins Leben rufen wollte, ward übermächtig — und so blieb das absolute

Königthum in Preußen als eine Thatsache bestehen und ward im Gegentheil wieder körperhafter, denn zuvor, während die Verfassungshoffnungen nur wie ein Schatten hinter ihm herliefen, der, je länger, desto dünner und wesenloser wurde. So verging abermals beinahe ein volles Menschenalter, und jenes Element organischer Selbstverjüngung des Staats, dessen dringende Nothwendigkeit schon im J. 1808 die größten Staatsmänner Preußens anerkannt hatten, war noch immer nicht ins Leben getreten. Denn die „lebendige Zeit", welche der jetzige König bei seinem Regierungsantritt dem ständischen Wesen verhieß, war nur ein schwacher aufflackernder Schimmer eines wirklich freieren öffentlichen Lebens und ließ die Schlagschatten der bestehenden Zustände in nur noch grellerem Lichte hervortreten.

War nun auch eine äußere Katastrofe, wie damals, bei dem allgemeinen Frieden, der in Europa herrschte, für den Augenblick nicht zu befürchten (obschon dem Weiterblickenden nicht entgehen konnte, wie sehr durch ein längeres Beharren bei diesem System Preußens äußere politische Lage, seine Stellung in Deutschland und in Europa gefährdet sei), so traten um desto fühlbarer und besorgnißerregender die traurigen Folgen dieses Zustandes nach innen hervor — eine ungeheure Misstimmung durch alle Klassen des Volks, unaufhörliche Konflikte der Regierung mit ständischen und städtischen Körperschaften, oder auch mit Einzelnen, wobei selbst die königliche Person auf eine bedenkliche Weise in den Streit gezogen ward, eine bedenkliche Gereiztheit des öffentlichen Geistes, welche das Ansehen der Gesetze und der Regierung bald mit tiefem Ingrimm, bald mit frivolem Spotte angriff und untergrub, endlich sogar mannigfache Anzeichen von im Dunklen schleichenden revoluzionären Ideen.

Alles Dies, wir geben es zu, war noch nicht von der Art, um einen wirklichen Zwang auf den souveränen Willen zu üben und die Befriedigung der hochgespannten Verfassungshoffnungen als eine äußerlich gebotene Nothwendigkeit erscheinen zu lassen. Aber jedenfalls war die Lage der Dinge bedenklich genug, um zu der ernsthaften Erwägung aufzufordern: ob es nicht besser sei, diesem fortwährenden Drängen und Mahnen, diesen ewig wiederkehrenden Berufungen auf verbriefte Rechte und unerfüllte Verheißungen, diesem ganzen unbehaglichen und bedrohlichen Zustande mit einem Male ein Ende zu machen und sich, um den Preis einiger Konzessionen, einen festen, unantastbaren Boden zu schaffen für die nach eignem Muster aufzuführende „ständisch-germanische" Monarchie, d. h. das absolute Königthum mit blos berathenden

Ständen, ohne verantwortliche Minister, ohne eigentliche Theilung der Gewalt.

So entstand endlich, nach langem Zaudern, Annehmen, Verwerfen und Wiedervornehmen, die Gesetzgebung v. 3. Fbr. 1847.

Einer späteren Geschichte wird es vielleicht vorbehalten sein, die einzelnen Fäden aufzufinden und bloszulegen, aus deren wunderbarer Verschlingung das Gespinnst dieser Gesetze v. 3. Fbr. hervorgegangen ist — nachzuweisen, wie Viel davon den unmittelbaren persönlichen Entschließungen des Königs, wie Viel den Rathschlägen der Minister oder sonstiger Beiräthe seine Entstehung verdankt. So Viel ist gewiß: von der großartigen Einfachheit und Aufrichtigkeit der Verfassungskonzessionen aus der Stein-Hardenbergschen Periode ist darin keine Spur zu finden. Vielmehr ist hier Alles zweideutig, voller Klauseln und Hinterthüren, durch welche das absolute Belieben von allen Seiten wieder hereinschlüpft.

Man hat, namentlich der ständischen Opposizion gegenüber, die freiwillige Entäußerung gewisser Prärogativen der Krone in der Verfassung v. 3. Fbr. als einen außerordentlichen und nicht genug anzuerkennenden Beweis von Größe und Erhabenheit der Gesinnung gepriesen. Wir wollen die Selbstverleugnung, die in dieser Beschränkung der eignen Machtvollkommenheit liegt, keineswegs ableugnen oder verkleinern; allein ihren wahren Werth erhält eine solche Gabe erst dann, wenn der Geber sie mit vollem Vertrauen und ohne Rückhalt giebt, wenn er sich zwar der Größe und Wichtigkeit seiner Gabe, aber auch der Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit ihrer Uebertragung auf den Empfänger vollständig bewußt ist.

Alles Dieses aber fehlte hier. Nicht blos der Inhalt der Verfassung selbst, sondern insbesondere die Art und Weise, wie den Ständen, besonders in der Thronrede, der Gebrauch, den sie davon zu machen hätten, vorgezeichnet und eingeschärft ward, zeigte deutlich, wie wenig man auf Seiten der Regierung mit sich im Klaren darüber sei, was man eigentlich mit einer solchen Verfassung, mit einer zentralständischen Instituzion dem Volke gebe, daß man die höhere sittliche, politische und geschichtliche Nothwendigkeit dieser Gabe nicht entfernt begreife, daß man dieses ganz neue Verhältniß immer wieder nur aus dem engbegrenzten Gesichtskreise des bisherigen absolutistisch-bureaukratischen Staats betrachte. Man wollte eine neue Ordnung der Dinge einführen und doch selbst die Alten bleiben, seine Ideen, seine ganze politische Denk- und Handlungsweise unverändert in diese neue Ordnung der

Dinge mit hinübernehmen! Der König wollte absoluter König, die Minister wollten allgebietende, mit der unantastbaren Macht der Krone sich deckende Lenker des Staatsschiffes bleiben.

Und die Stände? Nun, unter Diesen dachte man sich wahrscheinlich eine ehrbare, friedfertige Versammlung, die, voll Freude über das ihr gnädigst verliehene Dasein und in Dankbarkeit gegen den großmüthigen Geber ersterbend, die Propositzionen der Regierung ruhig berathen, ihre Wünsche dienstfertig erfüllen, auch wohl allerhand Bitten an den Stufen des Throns niederlegen würde, aber Alles in der bescheidensten, gemüthlichsten Form. Daß es dieser Versammlung beikommen könnte, sich auf die eignen Füße zu stellen und wirklich Etwas zu sein, nicht blos Etwas vorzustellen, daran muß man gar nicht gedacht oder Das muß man für unmöglich gehalten haben.

Früher war es uns immer ein psychologisches Räthsel, wie die Minister hätten zugeben können, daß der Gedanke, eine Versammlung von 600 Landesrepräsentanten zusammenzuberufen, im Geiste des Königs Wurzel schlug und endlich gar zur That wurde. Daß der König einen solchen Gedanken faßte und ausführte, Das läßt sich aus dessen Karaktereigenthümlichkeit wohl erklären. Allein die Minister, die als Staatsmänner nicht nach poetischen Stimmungen, sondern nach nüchternen Berechnungen handeln, die wenigstens so viel Instinkt haben mußten, um die ihrer bureaukratischen Herrlichkeit von dorther drohende Gefahr im Voraus zu ahnen, wie konnten sie zu einer solchen Maßregel ihre Zustimmung geben? Seitdem wir freilich das Auftreten der Minister auf dem Landtage beobachtet haben, ist uns auch Jenes nicht mehr unbegreiflich, denn Minister, die sich, den Ständen gegenüber, so wenig staatsmännisch, ja so wenig klug im allergewöhnlichsten Sinne des Worts benahmen, konnten wohl auch kurzsichtig genug sein, um sich über die einfachsten Folgen der neuen Institution, die sie ins Leben einführen halfen, so gänzlich zu täuschen.

Das also waren die Verhältnisse, unter denen der Ver. Landtag zusammentrat. Als Basis seiner Existenz und seiner Wirksamkeit eine Verfassung, die so, wie sie war, auf keinen Fall ins Leben treten und Dauer gewinnen konnte, ohne die Unsicherheit aller Zustände und die Gefahren der politischen Lage des Landes auf die allerbedrohlichste Weise zu vergrößern — zugleich aber, im Hintergrunde dieser Verfassung, eine ältere Gesetzgebung, die bereits, in großartiger Erfassung und aufrichtiger Beachtung der wahren Bedürfnisse der Nazion, den Grund zu einer wahrhaft lebensfähigen und zeitgemäßen Verfassung gelegt hatte; sich

gegenüber eine Regierung, welche das Wenige, was sie gab, nur mit halber Seele zu geben und mistrauischen Blickes darüber zu wachen schien, daß die Grenze ängstlich abgemessener Konzessionen nicht überschritten werde — welche in den Rechten, die sie den Ständen und dem Lande verlieh, nicht mit freudigem Stolze eine Vermehrung der Volkskraft und folglich ihrer eignen, sondern nur einen ihr entgehenden Vortheil erblickte — zu der man sich also eines aufrichtigen guten Willens zur Entwickelung des Verfassungswerkes aus freien Stücken nicht versehen durfte; hinter sich ein tüchtiges, dem gesetzlichen Fortschritt aufrichtig ergebenes Volk, welches von der Energie dieses ersten Reichstags und seinen Verhandlungen mit der Regierung die Befestigung seiner öffentlichen Zustände und die Befriedigung seiner Bedürfnisse erwartete, die es in den neuen Verfassungsgesetzen selbst leider nicht fand; dazu endlich die auf ihn gesetzten Hoffnungen aller deutschen Bruderstämme, die auf ihn gerichteten erwartungsvollen Blicke der ganzen zivilisirten Welt — konnte es da noch zweifelhaft sein, welches seine Aufgabe, welches das Ziel seines Handelns sein müßte? Es war das erste Mal in der Geschichte Preußens, daß das preußische Volk als ein einziges und untheilbares Volk durch ein gesetzlich berechtigtes und berufenes Organ seine Wünsche und Anliegen am Throne aussprechen konnte, — wie hätte der Landtag sich der Pflicht entziehen mögen, der Dollmetscher dieser Wünsche und Anliegen zu sein? In ihm konzentrirte sich gleichsam das Selbstbewußtsein einer ganzen großen, edlen Nazion von 16 Millionen, einer Nazion, deren Drang nach politischer Freiheit und nach einem gesicherten Verfassungszustande um so lebhafter und unwiderstehlicher war, als sie nicht nur die Berechtigung dazu vermöge ihrer vorgerückten politischen Bildung in sich trug, sondern als auch der Hinblick auf die stammverwandten Verfassungsstaaten rings umher sie ihr Zurückstehen doppelt hart empfinden ließ, als endlich die Erinnerung an die großen und heiligen Rechte, deren sie schon vor mehr als 30 Jahren für würdig und fähig gehalten worden war, unauslöschlich in Aller Brust lebte.

Die Stände hatten also eine heilige Pflicht, diese so dringenden und so gerechten Wünsche des Volks nach einer wahren, zeitgemäßen Verfassung mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln am Throne geltend zu machen. Sie erfüllten aber auch, indem sie Dies thaten, eine heilige Verpflichtung gegen die Krone selbst, die sie als ihre Rathgeber berufen hatte.

„Neue Verfassungen," hat ein geistreicher Geschichtsschreiber *) gesagt, „sind in der Regel entweder das Ende oder der Anfang von Revoluzionen." Preußens gutes Geschick schien ihm beschieden zu haben, von dieser Regel eine glückliche Ausnahme zu machen. Noch zu rechter Zeit hatte seine Regierung die Nothwendigkeit einer Verfassungsänderung begriffen und gab von freien Stücken, was anderwärts meist Folge einer vorangegangenen gewaltsamen Erschütterung war. Man durfte hoffen, daß Preußen zum zweiten Male das in der Geschichte seltene Beispiel einer „friedlichen Revoluzion," wie schon einmal im J. 1807 ff., geben werde. Allein, wie damals das glorreich begonnene Unternehmen unvollendet blieb, so drohte es auch diesmal an der Unentschlossenheit nnd Aengstlichkeit seiner Leiter oder an übermächtigen fremden Einflüssen zu scheitern. Geschah Dies aber, dann war allerdings die Gefahr dringend, daß die neue Verfassung die schon vorhandene Gährung im Volke, statt sie zu beschwichtigen, nur noch steigern, vielleicht gar zu einem gewaltsamen Ausbruche treiben möchte. Dies konnte nur verhindert werden, wenn die ständische Opposizion die Regierung am Stillestehen oder gar Rückwärtsgehen auf der einmal betretenen Bahn verhinderte, und sie durfte daher, um den glücklichen Fortgang der begonnenen „friedlichen Revoluzion" zu sichern, selbst den Schein des Ungehorsams, der Unehrerbietigkeit oder der Undankbarkeit nicht scheuen, denn es galt hier die ganze Zukunft Preußens, ja Deutschlands.

Wenn die Regierung auf die so dringenden und so wohlbegründeten Vorstellungen der Opposizion nicht hörte, wenn sie an ihrem System starr festhielt und jede weitere Konzession hartnäckig verweigerte — nun, so fällt die Verantwortlichkeit dafür und für die möglichen Folgen dieser schroffen Unbeugsamkeit, den Volkswünschen gegenüber, auf sie allein zurück, und die unparteiische Geschichte wird einst darüber richten, wer von Beiden, ob die Regierung oder die Stände und insbesondere die Opposizion, im J. 1847 lebhafter von dem wahren patriotischen, monarchischen und konservativen Geiste beseelt gewesen sei.

Aber, sagt man weiter, warum die Sache so übereilen? Der König erklärt ja: die Verfassung v. 3. Febr. solle nicht sein letztes Werk sein; er erklärt dieselbe für „bildungsfähig" — warum also nicht abwarten, bis Er in Seiner Weisheit die Fortbildung der Verfassung beschließen würde?

*) Gervinus in seiner Schrift über das Patent v. 3. Febr.

Denen, die so sprechen, rufen wir zuerst entgegen: Vestigia terrent! Auch im J. 1823 ward eine ständische Verfassung gegeben und deren Fortbildung zu einer zentralständischen in Aussicht gestellt, und erst 24 Jahre später geschah der erste wirkliche Schritt zu dieser Ausbildung in der Verf. v. 3. Febr. 1847. Würde man nun auch vielleicht so lange diesmal mit der verheißenen „Fortbildung" nicht gewartet haben, so sind doch heutzutage schon 4 Jahre nutzlos versäumten Fortschritts viel zu viel, denn das Rad der Zeit rollt jetzt schneller, als sonst, und ein Staat, der hinter dem Gesammtfortschritte zurückbleibt, wird gar schnell überflügelt und überrannt.

Dazu kommt, daß eine Verfassung, die so viel innere Widersprüche, eine so große Unsicherheit und Zweideutigkeit aller Rechtszustände in sich birgt, wie die v. 3. Febr., auch nicht ein Jahr unverändert fortbestehen kann, ohne die bedenklichsten Gefahren für den Frieden des Landes, für das sittliche und rechtliche Bewußtsein des Volkes, für den Staatskredit, endlich für Preußens Stellung zu Deutschland und zu Europa zu entwickeln.

Und wann wurde denn die „Bildungsfähigkeit" der Verfassung ausgesprochen und die Wiederberufung des Ver. Landtags binnen 4 Jahren verheißen? Erst nachdem die Opposizion in den Adreßverhandlungen den entschiedenen Willen gezeigt hatte, das gute Recht des Landes aufrechtzuerhalten.

Endlich aber mußte der Ver. Landtag auch darum sogleich bei seiner ersten Zusammenkunft seine Opposizion gegen die Verfassung vom 3. Febr. beginnen, weil, wenn er sich das erste Mal ruhig in die Stellung fügte, welche diese Verfassung ihm anwies, er sich nicht allein die Möglichkeit entzog, später einen andern Rechtsboden für sich zu suchen, sondern auch das Vertrauen des Volkes verscherzt hätte, welches dann in ihm nicht mehr den Wahrer seiner Rechte, sondern nur ein gefügiges Werkzeug der Krone erblickt haben würde, — und dann lebte die Gefahr, von der wir oben gesprochen, die Gefahr eines gewaltsamen Ausbruchs gegen die mit so misgünstigen Augen vom Volke betrachtete Verfassung in ihrer ganzen Stärke wieder auf.

So Viel über die geschichtliche Berechtigung der Opposizion gegen die Verfassung des 3. Februar!

Was das Verfahren der Opposizion betrifft, so ist Derselben das ängstliche Festhalten am Buchstaben der früheren Gesetze oder am sogenannten Rechtsboden von zwei Seiten her zum Vorwurf gemacht worden. Die Regierung und ihre Anhänger wollten einen

Rechtsanspruch von älterem Datum, als vom 3. Febr. 1847, nicht gelten lassen und protestirten überhaupt dagegen, daß die Stände sich selbst Rechte zusprächen, indem sie dadurch der Krone sich als ebenbürtige Macht gegenüberstellen, sich die Rolle des Gesetzgebers, die doch nur dem Könige zustehe, anmaßten.

Von einer andern Seite her hat man der Opposizion gerade Das zum Vorwurf gemacht, daß sie nicht noch viel entschiedener aufgetreten sei und, statt Rechte zu verwahren oder gar um die Anerkennung solcher zu bitten, ohne Weiteres sich Rechte beigelegt und der Krone die Anerkennung dieser Rechte diktirt habe. Namentlich französische Journalisten (denen natürlich Nichts näher lag, als, bei diesem ersten preußischen Landtage an die französische Nazionalversammlung von 1789 zu denken) haben diesen Vorwurf erhoben, haben die deutsche Gemüthlichkeit und den juristischen Pedantismus der Deutschen gescholten, der sich in Rechtsdedukzionen und Gesetzesauslegungen herumgetrieben, statt ganz einfach vom Standpunkte des Vernunftrechts aus bestimmte Rechte für das preußische Volk zu fordern. Mit einem Worte, man verlangte: die Stände hätten die Souveränetät des Volks proklamiren und im Namen dieses souveränen Volks dem Königthume die Grenzen seiner Macht und seiner Gewalt vorschreiben sollen.

Man kann es wohl nur billigen, wenn die Opposizion sich auf einen Streit um die Theorie von Volkssouveränetät oder Königthum von Gottes Gnaden nicht einließ, sondern ganz einfach das Praktische der Frage ins Auge faßte. Das Praktische aber war Das, daß man die Rechte zu erringen suchte, welche dem Volke die möglichste Bürgschaft geben, in seinem wahren Interesse und im Geiste der vernünftigen Mehrheit, nicht nach Willkür oder einseitigen Ansichten regiert zu werden.

Zu diesen Rechten gehörte vor Allem die regelmäßige Wiederkehr der zentralständischen Versammlungen, damit der vernünftige Volkswille ein Organ habe, durch welches er sich unmittelbar am Throne vernehmbar machen könne; ferner die Einsicht und Einwirkung dieser Landesrepräsentanten auf den Staatshaushalt und die Finanzverwaltung, vor Allem auf das Schuldenwesen und die Besteuerung. Wenn man diese Rechte, sodann noch das Recht wenigstens des Beiraths zu allen Gesetzen und der Zustimmung zu Verfassungsänderungen, endlich eine gewisse, von den früher erwähnten Rechten fast unzertrennliche Verantwortlichkeit der

Minister für die Handlungen der Krone erlangte, so war in der Hauptsache jener angegebene Zweck erreicht, und es konnte dabei gleichgültig sein, ob man diese Rechte aus dem Prinzip der Volkssouverainetät oder sonstwoher ableitete.

Vor Allem war zu bedenken, daß man nicht einen völlig neuen Zustand der Dinge auf einer tabula rasa, wie nach einer Revoluzion, aufzubauen hatte, daß es auch nicht die Absicht der ständischen Opposizion sein konnte, eine solche Revoluzion herbeizuführen, um tabula rasa zu machen, sondern daß ihr Zweck vielmehr der war, einem gewaltsamen Umsturz der Dinge durch eine „friedliche Revoluzion“ oder Reform vorzubeugen, und daß sie, um Dies zu erreichen, gar wohl die mildesten Uebergangsformen wählen mochte, um die ihrem Vorhaben in den Verhältnissen und Personen entgegenstehenden Hindernisse zu überwinden.

Hier bot sich nun als ein sehr günstiges Hülfsmittel die Berufung auf ältere Gesetze dar. Nicht, als ob die Rechte, die man aus denselben ableitete, erst dadurch einen Werth und eine Geltung erlangt hätten. Keineswegs! Allein darin, daß diese Rechte, welche das Bedürfniß der Gegenwart dringend heischte, zugleich eine historische Berechtigung hatten, lag ein doppelt wichtiges Moment für deren Geltendmachung. Einmal nämlich diente die Thatsache, daß diese Rechte schon in der frühern Gesetzgebung dem Volke verheißen waren, zur Bekräftigung ihrer Nützlichkeit und Nothwendigkeit so wie der politischen Reife des Volks; sodann aber lag ein starkes moralisches Gewicht, gegenüber dem jetzigen Gesetzgeber, in dieser Berufung auf die Willenskundgebungen seines Vorgängers. Endlich aber kam bei den meisten dieser Rechte noch der besondere Umstand hinzu, daß die Verheißung derselben von dem früheren Gesetzgeber aufs Engste mit dem Interesse des Staatskredits verknüpft worden war, und man wohl erwarten durfte, die Regierung werde, um dieses Interesse zu schonen, gerade darin am Ersten etwas nachgeben.

Nach Alledem durfte die Opposizion wohl hoffen, durch eine solche Berufung auf bestehende Gesetze, verbunden mit dem moralischen Gewicht von Vernunftgründen, die Regierung zum Nachgeben zu vermögen und somit ihren Zweck zu erreichen, ohne daß sie nöthig hätte, sich vom legalen Wege zu entfernen und zu einem ähnlichen revoluzionären Akte zu schreiten, wie der war, durch welchen die französische Nazionalversammlung sich selbst für die Vertreterin des souveränen Volks erklärte und als solche über das Königthum stellte.

Freilich bewegte sich, wie sich bald zeigte, die Opposizion hierbei in einem eignen Dilemma. Sie wollte sich auf einen Rechtsboden stellen, den sie auf der Basis der frühern Gesetze zu errichten hoffte, und wollte von diesem selbstständigen Rechtsboden aus mit der Krone unterhandeln. Dieses Verfahren schien ein durchaus legales zu sein, denn man stützte sich ja auf bestehende Gesetze. Das Ueble war nur, daß eben im absoluten Staate kein Gesetz Etwas gilt, gegenüber dem absoluten Willen. Im Verfassungsstaate kann der Monarch kein Gesetz einseitig, ohne die Stände, aufheben, abändern oder auch nur auslegen; im absoluten Staate kann er es. Die Opposizion befand sich daher in der schlimmen Lage, daß der Punkt, von dem aus sie das absolute Staatsprinzip aus seinen Angeln heben wollte, selbst im Bereiche dieses absoluten Staatsprinzips lag und daher, so oft sie ihren Hebel ansetzte, ihr unter den Füßen hinwegglitt. Wie konnte man der Regierung mit Berufungen auf Gesetze beikommen, von denen das eine schon früher vom König als für ihn unverbindlich erklärt, das andere durch die Verf. v. 3. Fbr. in den wichtigsten Punkten abgeändert, wieder ein anderes endlich den Absichten der Regierung durch eine ziemlich willkürliche Auslegung angepaßt worden war. Was half es, daß die Opposizion behauptete: ein in gesetzlicher Form ausgesprochner Willensakt des früheren Gesetzgebers müsse ebenso gut gelten, als ein solcher des gegenwärtigen? Was half es, daß sie gegen jene willkürliche Abändrung und gegen diese ebenso willkürliche Auslegung bestehender Gesetze protestirte? Nicht die kunstreichen Dedukzionen des Landtagskommissars und des „Rechtsgelehrten von europäischem Rufe" waren es, welche die Opposizion schlugen, sondern die ganz einfache, leider nicht zu bestreitende Thatsache, welche so naiv der Minister Uhden aussprach; indem er sagte: der Rechtspunkt sei entschieden, sobald der König erkläre: so soll es sein, oder: so soll es verstanden werden.

Diese eigenthümliche Lage, in der sich die Opposizion mit ihrer Berufung auf frühere Gesetze befand, erklärt die meisten ihrer Niederlagen so wie der Widersprüche in ihrem Verfahren.

Es gab nur einen einzigen Moment auf dem ganzen Landtage, wo die Opposizion ganz konsequent verfuhr. — Das war bei den Adresseverhandlungen. Hier versuchte sie, sich ganz entschieden und selbstständig auf den Rechtsstandpunkt zu stellen. Sie wollte, der Landtag sollte aus den Gess. von 1820 und 1823 seine Berechtigung herleiten, sich über das Ges. v. 3. Fbr. zu stellen, und sollte daher alles Das in Letzterem, was er jenen Gesetzen nicht entsprechend fände, kraft dieser seiner

Berechtigung zurückweisen, gleichsam annulliren. Wäre der Landtag auf diese Ansicht eingegangen, so hätte er die Krone in die Alternative versetzt: entweder ihn sofort aufzulösen, oder seine Berechtigung anzuerkennen und mit ihm über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Verfassung v. 3. Fbr. zu unterhandeln, also, um mit einem Ausdrucke des modernen Staatsrechts zu reden, diese Verfassung aus einer oktroyirten in eine paktirte zu verwandeln.

Die Majorität ging darauf nicht ein; sie sprach zwar in der Adresse von „erworbenen Rechten", legte auch eine allgemeine Verwahrung dieser Rechte nieder; allein zugleich behielt sie sich vor, die Anerkennung dieser Rechte auf dem Wege der Bitte bei Sr. Majestät nachzusuchen.

Der Opposizion oder Rechtspartei blieb nun, wenn sie streng konsequent handeln wollte, Nichts übrig, als — den Landtag zu verlassen und gegen die Rechtsbeständigkeit aller seiner Verhandlungen Protest einzulegen. Denn nur so konnte sie jetzt noch die Rechte wahren, die in dem von ihr verfochtenen Beckerathschen Adreßentwurf dem Landtag, „als der reichsständischen Versammlung nach dem Ges. v. 1820," beigelegt worden waren. Der König hatte ihm diese Rechte abgesprochen und erklärt: die Versammlung sei nicht die Reichsversammlung nach dem Ges. v. 1820, sondern eben nur der Ver. Landtag nach dem Ges. v. 3. Fbr. Nahm daher die Opposizion an den ferneren Verhandlungen des Landtags Theil, so erkannte sie faktisch die Rechtmäßigkeit jener königlichen Entscheidung, somit aber die Richtigkeit ihrer frühern Verwahrung an.

Ob es besser gewesen wäre, wenn die überstimmte Minorität damals diesen Schritt gethan hätte? Konsequenter wäre es gewesen, Das ist gewiß; aber Konsequenz allein ist in der Politik nicht immer ein ausreichender Kompaß. Wenn die Minorität damals fortging, so war der offene Bruch mit der Regierung erklärt und der Streit auf ein Gebiet versetzt, wo nicht mehr parlamentarische Majoritäten, sondern leicht ein unmittelbarer Zusammenstoß der Regierungsgewalt mit der Volksgewalt den Ausschlag geben mochte. Denn jener Schritt der Minorität wäre eine indirekte Berufung an das Volk gewesen, daß Dieses die Rechte vertheidigen möge, welche sie, die Opposizion, auf dem geordneten Rechtswege nicht zu behaupten vermöchte. Die öffentliche Meinung hätte dann für sie in die Schanze treten, das Volk hätte durch Demonstrazionen die Regierung zum Nachgeben zu bringen versuchen müssen — oder der ganze Schritt wäre nutz- und spurlos vorübergegangen.

Die Minorität scheint dieses doppelte Risiko nicht haben auf sich

nehmen zu wollen. Gewiß war es weniger die Besorgniß: ob wohl ein solcher entschiedner Schritt, wenn sie ihn thäte, Anklang und Unterstützung im Volke finden würde, was sie davon zurückhielt, als vielmehr die Scheu, welche ihr gesetzlicher Sinn vor dem Gedanken empfand, möglicherweise einen ernsten Konflikt zwischen Regierung und Volk herbeizuführen. Sie glaubte deshalb, jenen äußersten Schritt vermeiden, sie glaubte, auf dem parlamentarischen Kampfplatze ausharren und alle Mittel friedlicher Opposizion, alle Gründe der Ueberzeugung erschöpfen zu müssen, um zu versuchen, ob es ihr nicht gelingen möchte, auf diesem Wege die Regierung zur Bewilligung ihrer so gerechten und so mäßigen Forderungen zu vermögen.

Die Minorität blieb also und unterwarf sich dadurch freilich der Nothwendigkeit, die Folgen jener Abstimmung über die Adresse nun auch auf sich zu nehmen, d. h. mit ihren Rechtsansprüchen den Weg der Bitte zu betreten. Zwar versuchte ein Theil der Opposizion, den Rechtsboden von einer andern Seite her wieder zu gewinnen — in der „Deklarazion der Rechte;" allein dieser Versuch ermangelte, wie wir an der betreffenden Stelle ausführlicher auseinandergesetzt, aller Bedingungen des Gelingens, sogar der Konsequenz, und mußte daher ebenfalls fruchtlos sein.

So kam es dahin, daß die Opposizion, statt Rechte zu wahren oder zu fordern, um Rechte bitten mußte. Wie sie sich anstrengte, um selbst jetzt noch diesen Bitten die Bedeutung von Forderungen zu geben, wie sie aber auch in diesem Bestreben scheiterte, ist ebenfalls bei der Darstellung jener Verhandlungen im Einzelnen nachgewiesen worden. Nicht einmal den Schein einer Rechtsforderung konnte die Opposizion retten; nicht einmal für eine Bitte um Anerkennung eines entfernten Rechtsanspruchs, geschweige um Anerkennung eines wirklich vorhandenen Rechts, ließ sich eine ausreichende Majorität gewinnen; die Kurie bat um Verleihung von Rechten; sie erkannte also vollständig an, daß der Landtag und das Volk kein Recht hätten, eine andre Verfassung, als die gegebne, zu verlangen, sondern daß es lediglich von der Weisheit und dem guten Willen des Königs abhänge, ob er aus Gründen der Zweckmäßigkeit und innern Nothwendigkeit diese Verfassung weiter ausbilden wolle.

Es ist bei dieser Gelegenheit gegen die Rechtspartei geltend gemacht worden, daß es doch weit richtiger sei, die Bitten um Verleihung größerer ständischer Rechte durch Gründe der Nützlichkeit und innern Nothwendigkeit zu unterstützen, als durch die Berufung auf frühere Ver-

heißungen, die ja doch nur dann Werth hätten, wenn sie etwas wirklich Nützliches und auch jetzt Zeitgemäßes darböten.

Die Rechtspartei hat dies Letzte nie geleugnet; sie hat nie behauptet, daß gewisse Rechte einzig und allein darum beansprucht werden müßten, weil sie früher verheißen worden, unangesehen, ob ihre Gewährung jetzt dem Lande nützlich oder schädlich sein würde. Was sie behauptete, war nur Dies: daß jene Rechte, eben als verbriefte und gewissermaßen in das Eigenthum des Volks übergegangene, nicht einseitig von der Krone aufgehoben oder abgeändert werden dürften, sondern daß dazu eine vorherige Verständigung zwischen der Krone und den Ständen, als den Beauftragten des Volks und den Wahrern seiner Rechte, nothwendig sei. Daher der Zusatz, den Vincke zu seinem Antrag in der Periodizitätsfrage machte: der König möge das Recht der Stände auf jährliche Landtage anerkennen, — sollte jedoch Dem ein Bedenken entgegenstehen, so möge er dem Landtage eine Proposizion zur Regelung dieser Sache vorlegen. Man wollte also keineswegs halsstarrig nur das Recht, weil es Recht war, sondern man erstrebte nur das dem wahren Wohle des Landes und der Krone Heilsamste, aber in der Form des Rechts, weil diese Form allein eine sichre Gewähr dafür bot, daß eben das wirklich Heilsamste ergriffen würde: man wollte es nicht in das einseitige Ermessen und Belieben der Regierung stellen, ob sie jährliche, oder zwei- oder vierjährliche Landtage, oder solche in Zwischenräumen von vielleicht 10 und 20 Jahren für dienlicher halten möchte, ob sie den Ständen eine Mitwirkung bei allen Schulden, oder nur bei gewissen, einräumen wolle, u. dgl. M. Kurz, man verlangte, daß die neue Verfassung, als eine Abänderung schon bestehender Verfassungsrechte, nur mit Zustimmung der Betheiligten, also der Stände im Namen des Volks, festgestellt werden sollte.

Die Ständekurie, wie schon gesagt, entschied sich nicht für diese Ansicht; die Herrenkurie überließ Alles noch viel mehr dem Ermessen der Krone und so war also jede, auch die letzte Spur des so vielverfochtenen Rechtsbodens aufgegeben und die Feststellung des Verfassungszustandes völlig in das Belieben, in die Gnade der Krone gestellt. Die Opposizion war in diesem Punkte gänzlich geschlagen; ja, noch mehr, sie hatte zuletzt (bei der zweiten Berathung der Verfassungsanträge, wo sie sich in ihrer Mehrheit der Herrenkurie anschloß) ihre Stellung, als eine unhaltbar gewordene, freiwillig aufgegeben.

Noch ein Moment blieb ihr übrig, um diese Stellung wieder zu

gewinnen — die Wahlen. Die Opposizion hatte vergebens die wohlerworbenen Rechte des Landes in der Adresse, in der Deklarazion, in den Verfassungsanträgen zu wahren und zur Anerkennung zu bringen versucht; die Majorität des Landtags hatte sich nicht für sie erklärt, die Regierung hatte ebensowenig von freien Stücken nachgegeben. Die Opposizion hatte sich zu den größten Konzessionen in Bezug auf die Form der Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche verstanden; sie hatte, die strenge Konsequenz einer selbstverleugnenden Mäßigung opfernd, nicht durch ein Fortgehen vom Landtage die Sache aufs Aeußerste treiben wollen, sondern war geblieben, hatte gehofft und geharrt, daß die Regierung, den Gründen der Vernunft, der Stimme des Landes, dem einmüthigen Votum beider Kurien nachgebend, doch noch endlich wenigstens Etwas gewähren, wenigstens den guten Willen zeigen werde, den Wünschen und Bitten der Stände zu genügen. Es war nicht geschehen; starr und unbeugsam hatte die Regierung auf ihrem Willen, auf ihrer Ansicht beharrt — jetzt trat für die Opposizion die Pflicht der Konsequenz, des Beharrens auf ihrem Prinzipe in ihrem vollen Rechte wieder ein; jetzt konnte und jetzt mußte sie durch eine Verweigerung der Wahlen faktisch die Nichtanerkennung der Verfassung v. 3. Febr. und die fortdauernde Rechtsbeständigkeit der Vorschriften des Ges. v. 1820 aussprechen.

Es ist wahr, dieser Schritt ist, mit dem Maßstabe des absoluten Staats gemessen, von dem Schein eines gewissen Ungehorsams, ja selbst einer gewissen Ungesetzlichkeit nicht ganz frei. Der absolute Herrscher hat befohlen — also muß der Unterthan gehorchen! Eine Berufung auf frühere Gesetze kann nicht dagegen eingewandt werden, denn der absolute Herrscher ist auch der alleinige Gesetzgeber, und alle Gesetze existiren für ihn nur, insoweit er selbst sie anerkennt und bestätigt. Sogar die vom Gesetzgeber selbst für unwiderruflich erklärten Gesetze bilden keine feste Schranke gegen das selbstbeliebige Schalten und Walten des absoluten Willens, und zwar aus dem Grunde, weil sie immer nur den Karakter einseitiger Willenserklärungen oder Versprechungen, nicht die zwingende Kraft zweiseitiger Verträge haben.

Wenn in früherer Zeit ein Fürst sich beifallen ließ, die Rechte und Privilegien seiner Stände anzutasten, so vertheidigten Diese ihr gutes vertragsmäßiges Recht nöthigenfalls mit offener Gewalt. Das absolute Staatssystem hat in Preußen diese vertragsmäßigen Rechte vernichtet und noch keine neuen an ihre Stelle geschaffen. Denn

alle scheinbare Rechte dieser Art, wie z. B. jene Gesetze von 1815 und 1820, ja selbst die Verfassung v. 3. Febr., sind immer noch kein wirkliches vertragsmäßiges Recht, sondern nur ein Geschenk, das jederzeit zurückgenommen werden kann, eine Konzession auf Widerruf. Wenn es morgen dem König beliebt, die Verfassung vom 3. Febr. in ihren wesentlichsten Theilen abzuändern, z. B. den ganzen Paragrafen wegen der ständischen Zustimmung zu neuen Steuern und Anleihen zu streichen, so haben die Stände und das Volk ein eigentliches Rechtsmittel, ein Mittel des gesetzliches Widerstandes dagegen nicht, und, wollte etwa der Ver. Landtag bei seiner nächsten Zusammenkunft auf Herstellung jenes Paragrafen dringen und auf so lange, bis Dies geschehen sein würde, sich für inkompetent zu Vornahme ständischer Geschäfte erklären, so würde darin ebenso gut eine Ungesetzlichkeit zu finden sein, wie man eine solche jetzt in der Verweigerung der Wahlen auf Grund der ältern ständischen Gesetze findet. Aber eben in dieser furchtbaren Konsequenz der Theorie von der absoluten Herrschergewalt und dem absoluten Gehorsam des Volks, in der gänzlichen Rechtlosigkeit aller Zustände, die daraus nothwendig resultiren müßte, liegt die Unmöglichkeit einer strengen Durchführung derselben, liegt für eine weise und besonnene Regierung das stärkste Motiv, von jenem Rechte absoluter Eigenherrschaft einen so schroffen Gebrauch nicht zu machen. Die Theorie vom absoluten Herrscherwillen und der absoluten Rechts- und Widerstandslosigkeit des Volks ist ein zweischneidiges Schwert, welches sich gar leicht gegen Den kehrt, der es handhabt. Wo ein Volk gar kein Recht in Verfassungssachen hat, da kommt es leicht darauf, sich alle Rechte anzumaßen. Die Schranken, die den Thron im Verfassungsstaate umgeben, schützen nicht blos das Volk gegen Uebergriffe der Krone, sondern auch die Krone gegen Uebergriffe des Volks.

Wenn nun Männer von ächt patriotischer und monarchischer Gesinnung mit allen ihren Kräften dahin arbeiten, gewisse feste Schranken — zum Schutz für den Thron wie für das Volk —, einen festen, vertragsmäßig gesicherten Zustand aufzurichten, wenn sie dazu den legalsten, den besonnensten, den gemäßigtsten Weg einschlagen, nämlich den der Anknüpfung an die eigenen früheren Versprechungen der Krone, wenn diese Männer, nachdem sie in dreimonatlichen Unterhandlungen mit der Regierung alle Gründe der Ueberzeugung, alle Kraft der Beredsamkeit, alle Mittel und Wege eines friedlichen Einverständnisses versucht haben, nun endlich im Drange ihres

Gewissens, im Bewußtsein redlichster Pflichterfüllung gegen ihr Vaterland und die Monarchie, in jenem Gefühl unerschütterlicher Ueberzeugung, welche einst den Reformator sprechen ließ: Hier stehe ich, ich kann nicht anders! — wenn diese Männer erklären: Nein! wir können nicht wählen, denn wir würden sonst anerkennen, daß jedes verfassungsmäßige Recht in unserm Staate, auch das verbriefteste, eine Seifenblase ist, die der Hauch des allmächtigen Gebieters, wie er sie geschaffen, auch wieder zerstören kann; nein! wir können nicht wählen, denn wir würden sonst einen Zustand der Dinge durch unsere Handlungsweise sankzioniren und verewigen helfen, dessen Fortbestehen über ein Kleines Land und Thron in unübersehbares Elend stürzen müßte; nein! wir können nicht wählen, weil nur ein entschlossener Schritt in diesem letzten entscheidenden Momente vielleicht noch die Regierung zur Besinnung bringen, sie vielleicht noch vermögen kann, den Widerstand gegen die lauten und gerechten Wünsche des Landes aufs Aeußerste zu treiben, damit zugleich aber auch die Verstimmung, die Erbitterung, die Gährung im Volke — und wenn diese Männer, um einem solchen Aeußersten vorzubeugen, um das Königthum und das Land vor einer Katastrofe zu retten, selbst das, für sie gewiß nicht leichte Opfer einer scheinbaren Ungesetzlichkeit auf sich nehmen — dann wird jeder Unbefangene wenigstens so Viel zugeben müssen, daß hier, wenn auch etwa der Form nach ungesetzlich, doch dem innersten Wesen und dem Sinne der Handelnden nach tief gesetzlich gehandelt worden ist, und daß, folge daraus was wolle, die Verantwortung für diesen Schritt, wenn auch nicht vor den Tribunalen des Landes, doch vor dem höhern Richterstuhle der Geschichte einzig und allein auf Die zurückfällt, welche der größten Mäßigung die größte Hartnäckigkeit, den klarsten Vernunftgründen kategorische Machtsprüche entgegensetzten und so dieses Unvermeidliche herbeiführten.

Wir haben bisher von der Opposizion immer wie von einem untheilbaren Ganzen, wie von einer ganz bestimmten, kompakten Partei gesprochen. Das war sie aber in der That eigentlich nicht. Es lag theils in der Natur dieser ersten, aus acht verschiedenen Landtagen gebildeten allgemeinen Ständeversammlung, daß die gleichartigen Elemente in ihr

sich erst nach und nach zusammenfanden und krystallisirten, theils brachte die eigenthümliche Stellung der Rechtspartei und der durch die Verhältnisse ihr aufgezwungene häufige Wechsel ihrer Operazionspläne es mit sich, daß nicht in allen den Fällen, wo der Rechtspunkt zur Frage stand, immer dieselben Parteigänger auf dieselbe Weise sich betheiligten. So z. B. kann man, streng genommen, bei den Adreßverhandlungen nur die 80 und Einige zur eigentlichen Opposizion rechnen, welche nicht blos gegen das Arnimsche, sondern auch gegen das Auerswaldsche Amendement stimmten.

Zum Theil wieder eine andere Frakzion war es, welche die „Deklarazion der Rechte" unterzeichnete; ein Theil der Rheinländer, die dort mit in der Opposizion gewesen, schloß sich hier aus, weil er diese Form der Rechtswahrung für unpraktisch hielt; dagegen trat die liberale Frakzion der preußischen Abgeordneten hinzu, obschon sie wiederum bei der Adresse den eigentlichen Rechtsboden preisgegeben hatte.

Wieder anders gruppirte sich die Rechtspartei bei der Verhandlung der Verfassungsanträge. Die überraschende Majorität von 260 Stimmen, bis zu welcher sie bei der Abstimmung über das Vinckesche Amendement in der Periodizitätsfrage sich erhob, zeigte, wie viele Anhänger der Rechtspunkt in der Kurie zählte, die nur durch die entschiedene Form, unter welcher derselbe bisher geltend gemacht worden war, sich von einem offenen Beitritt dazu hatten abhalten lassen.

Bei derselben Verhandlung trennte sich aber auch wieder die Opposizion, indem ein Theil für das Abtheilungsgutachten (welches die Nützlichkeitsgründe über die Rechtsgründe stellte), ein anderer entschieden dagegen stimmte.

Aehnlich ging es bei den folgenden Abstimmungen. Als es sodann zur anderweiten Verhandlung über die von der Herrenkurie modifizirten Verfassungsanträge kam und der größte Theil der Rechtspartei aus Rücksichten der Politik und der Mäßigung sich der Herrenkurie anschloß, beharrte eine kleine Schaar von 31 allein in der Opposizion.

Endlich trat noch einmal eine Spaltung ein bei den Wahlen, indem ein Theil der bisherigen Opposizion gar nicht wählte, ein anderer mit Vorbehalt, Manche sogar unbedingt wählten. Die Statistik der Wahlen, die wir im 28. Kap. gegeben, weist das Nähere darüber nach. Man ersieht daraus, daß sogar einige von den Unterzeichnern der „Deklarazion" die Wahlen unbedingt vollzogen, z. B. Schauß und Möwes, daß ferner auch von den 31 Mehrere an den Wahlen

Theil nahmen, Zwei davon sogar ohne Vorbehalt (Denzin und Meyer).

Alle diese Schattirungen, von denen wir bisher gesprochen, bilden zusammen die Opposizion im engeren Sinne oder die sogenannte Rechtspartei, d. h. die Partei, welche zur Basis ihres Opponirens ausschließlich den Rechtsboden nehmen wollte. Im weiteren Sinne kann man aber zur Opposizion auch Die rechnen, welche aus Rechtsgründen und Gründen der Nützlichkeit und innern Nothwendigkeit oder auch nur aus diesen letztern für Abänderung der Verfassung stimmten. Ihr gegenüber stehen dann blos Die, welche entweder die Verfassung vom 3. Febr. durchaus unverändert erhalten, oder welche eine Abänderung derselben völlig dem freien Entschlusse des Königs überlassen wissen wollten und selbst eine Bitte darum für unstatthaft und unzeitgemäß erklärten. Wir haben sowohl diese letzte, an Zahl und Kräften sehr unbedeutende Frakzion, als auch jene beiden andern, dem Inhalt ihrer Wünsche nach, wenn auch nicht in der Form ihrer Begründung, der Opposizion sich anschließenden Richtungen der Ständekurie im 21. Kapitel näher karakterisirt. In der Herrenkurie gehörte diesen Richtungen die Frakzion an, welche für Annahme der Verfassungsanträge der Ständekurie stimmte und hierbei, wie wir gesehen haben, bei den meisten Abstimmungen die einfache, bei einzelnen sogar die ⅔-Mehrheit hatte.

Also eine sehr starke, bisweilen an Einhelligkeit grenzende Majorität in der Ständekurie und eine zum Theil über ⅔ betragende Mehrheit in der Herrenkurie war mit der Verfassung v. 3. Febr. in ihrem gegenwärtigem Bestande unzufrieden, wünschte eine Veränderung. Gewiß ein höchst bedeutungsvolles Resultat!

Aber wir dürfen auch nicht blos bei den eigentlichen Verfassungsfragen stehen bleiben, um den Umfang und die Kraft des opposizionellen Elements auf diesem ersten Ver. Landtage zu bemessen. Noch andere Verhandlungen geben uns dafür einen kaum weniger zuverlässigen Maßstab an die Hand. Zunächst müssen wir hier zweier Verhandlungen gedenken, bei denen die eklatante Niederlage, welche die Regierung erlitt, eine Folge der Bedenken war, welche die Unzulänglichkeit der verfassungsmäßigen Garantien in der Mehrheit der Versammlung erregte.

Die ungeheuren Majoritäten, mit welchen die Propositionen der Regierung in Betreff der Rentenbanken und der Ostbahn zurückgewiesen wurden, fallen also zum allergrößten Theile gleichfalls in die Wagschale der Opposition.

Wenn bei diesen bisher erwähnten Verhandlungen der Kern des bestehenden Systems, das Prinzip absolutistisch-büreaukratischer Herrschaft, in Frage gestellt war, so waren es bei andern die Aeußerungen dieses Systems, welche der Opposizion reichen Anlaß zu Angriffen darboten. Und bei diesen Angriffen erhielt Dieselbe abermals zahlreiche Verstärkungen aus den Reihen der übrigen Mitglieder, welche in dem einen oder dem andern dieser Punkte ebenfalls mit den Tendenzen der Regierung unzufrieden waren. Es war bemerkenswerth und für den Geist der Regierung wie für den der Ständemehrheit bezeichnend, daß alle Regierungsvorlagen, ohne eine einzige Ausnahme, von der Dreiständekurie — der eigentlichen Volkskammer — theils ganz verworfen, theils in ihren wesentlichsten Punkten umgestaltet wurden. Dies bewies, wie sehr die Regierung außerhalb der Nazion stehe, und diente zugleich zur Bekräftigung der Nothwendigkeit eines regelmäßig wiederkehrenden ständischen Einflusses auf die Gesetzgebung, um diese in stetem Zusammenhange mit dem Volksbewußtsein zu erhalten.

Zugleich befand sich die Opposizion bei diesem Ankämpfen gegen die einseitigen Tendenzen des gegenwärtigen Systems in erfreulichem Einklange mit den großen Prinzipien der glorreichen Zeit der Wiedergeburt Preußens, jener unvergeßlichen Stein-Hardenbergschen Periode, während das System diese Prinzipien in den meisten und wichtigsten Beziehungen gänzlich verleugnete. So vertrat die Ständekurie in den Verhandlungen über die Ehrengerichte den Grundsatz der allgemeinen, gleichen Volksehre und der Einheit der Armee mit dem Volke gegen die Bestrebungen, den Militärstand zu einem exzepzionellen Stande über dem Volke zu machen und doch seinen exklusiven Standesbegriffen von Ehre alle Klassen des Volks zu unterwerfen; so bekämpfte sie eben dort, wie später beim Judengesetze, die Idee einer Spaltung des Volkes in scharfgesonderte Stände, Klassen und Korporazionen im Namen des von der frühern Gesetzgebung proklamirten Gedankens eines allgemeinen Staatsbürgerthums. So verwarf sie die beschränkten Ansichten vom „christlichen Staate" und suchte dagegen der Glaubens- und Gewissensfreiheit, der allgemeinen To-

leranz und dem Prinzip möglichster Trennung der Kirche vom Staate die weitesten Bahnen zu öffnen bei der Berathung des Judengesetzes und der Petizion über Aenderung des §. 5, 2 der ständ. Gesetze v. 1824. So endlich erklärte sie einstimmig, daß die Kräftigung des Bauernstandes nicht auf dem Wege der Bevormundung und der Zwangsgesetze, sondern nur durch konsequente Verfolgung des Wegs der Befreiung, den die Landeskulturgesetzgebung der Jahre 1807 ff. angebahnt hatte, zu erreichen sei, und verwarf deshalb das Gesetz über die Abschätzung der Bauerngüter.

(Die Verwerfung des Gesetzes über die Einkommensteuer rechnen wir nicht hierher; bei diesem war es nicht eine politische Opposizion, sondern eine Koalizion von Sonderinteressen, deren Widerstand das Gesetz unterlag.)

Ebenso enthielt das einmüthige Votum der Ständekurie für Preßfreiheit und gegen die Zensur eine eklatante Verurtheilung des bestehenden Systems, seines Verfahrens gegen die Presse und seiner ruchbar gewordenen Absicht, eine verschärfte Ueberwachung und Bedrückung derselben mittels eines, nur scheinbar der Zensur entsagenden, aber durch andre Maßregeln der gleichen Art sie noch weit überbietenden Bundespreßgesetzes herbeizuführen.

Alles Dies zusammengenommen, darf man wohl sagen, daß auf diesem ersten preußischen Reichstage das bestehende Regierungssystem eine vollständige Niederlage erlitten hat, sowohl seinem Prinzip nach als in seinen einzelnen Aeußerungen, in seinen gesetzgeberischen wie in seinen Verwaltungstendenzen. Diese Niederlage erscheint noch vollständiger, wenn man erwägt, wie die blos berathende und bittende Stellung der Stände, die für Anträge vorgeschriebene 2/3-Mehrheit, endlich das hemmende Geschäftsreglement und die dadurch den Marschällen und der Regierung in die Hand gelegte Macht einen nicht wenig lähmenden Einfluß auf die Entwicklung und Bethätigung eines selbstständigen Geistes in der Versammlung üben mußte. Und endlich darf man noch eines wichtigen Umstandes nicht vergessen — daß nämlich das Ministerium bei jeder Gelegenheit, wo es in Bedrängniß gerieth, sich mit dem Schild des königlichen Namens deckte. Griff man eine Einrichtung an (wie z. B. das Institut der Ehrengerichte) — die Minister beriefen sich darauf, daß der König sie angeordnet habe; wollte man die Gültigkeit einer Verwaltungsmaßregel anfechten (z. B. die Ausschließung zum Landtag Gewählter) — der König hatte selbst entschieden, und dagegen galt keine Berufung. Vergebens suchten mehrere Redner der

Opposizion die Minister zur freiwilligen Uebernahme einer Verantwortlichkeit für die Allerhöchsten Entschließungen zu vermögen — die Minister lehnten eine solche wohlweislich ab. So waren die Stände in der üblen Lage, fortwährend der königlichen Person unmittelbar gegenüberzustehen, bei ihren Angriffen überall sogleich auf einen Punkt zu stoßen, der doch für sie unnahbar, unantastbar sein sollte. Dieser Umstand lähmte nicht selten auch die entschiedenste Opposizion, schüchterte die Bedenklichen und Unselbstständigen vollends ein und gab der ministeriellen und royalistischen Partei eine stets bereite Waffe in die Hände.

Uebrigens können wir bei dieser Gelegenheit nicht verhehlen, daß uns bei den Verhandlungen dieses preußischen Reichstags eine gewisse Ueberschwenglichkeit in den Versicherungen des Vertrauens, der Hingebung, der Unterwürfigkeit unter den Allerhöchsten Willen, selbst im Munde der freisinnigsten und unabhängigsten Männer, oftmals unangenehm aufgefallen ist — um so mehr, als diesen Gefühlen, die man so emfatisch aussprach, augenscheinlich oft weder eine tiefere Ueberzeugung zu Grunde lag noch auch die äußere That ensprach. Denn, während man die Weisheit und Vortrefflichkeit des Monarchen in den Himmel hob, tadelte man in demselben Athem aufs Härteste Maßregeln, von denen doch die Minister versicherten, daß sie nur den Willen Sr. Majestät aussprächen. Solche Heuchelei ist die nothwendige Folge der unnatürlichen Stellung, in der sich Stände befinden, zwischen denen und dem Monarchen kein verantwortliches Ministerium steht.

Bei Alledem haben doch auch die Minister noch ein gut Theil ebenso scharfen als begründeten Tadels in den Kauf nehmen müssen, und diese öffentliche Demüthigung der sonst so übermüthigen Bureaukratie, diese ihr abgepreßten Geständnisse ihrer Unzulänglichkeit, der Beschränktheit ihrer Ansichten, der Mangelhaftigkeit ihres ganzen Systems, diese moralischen Niederlagen, die sie unter den scharfen Streichen der Opposizion erlitt, die Verlegenheiten, die Widersprüche, in die sie sich unaufhörlich verstrickte, — alles Dies war ein zweiter, nicht minder wichtiger Erfolg der geistigen Ueberlegenheit und des unermüdlichen Kampfeseifers der Opposizion. Auf diesem Felde ärnteten Hansemann und Vincke ihre reichsten Lorbeeren.

Ebenda war es aber auch, wo die Unhaltbarkeit, die innere Fäulniß, ja, sagen wir es geradezu! die Immoralität dieses ganzen absolutistisch-bureaukratischen Systems am Offensten zu Tage kam, wo

man am Deutlichsten sah, wie jämmerlich es mit einem Verwaltungsorganismus bestellt ist, der, ohne Einheit in sich, ohne die nöthige Selbstständigkeit nach oben, dem absoluten Willen und seinen persönlichen Umgebungen gegenüber, ohne Zusammenhang und Wechselwirkung mit dem Volksgeiste und ohne ein durch diese Wechselwirkung ihm vorgezeichnetes festes System, überdies noch der starken und geistig begabten leitenden Persönlichkeiten entbehrt, welche allenfalls den einen und andern jener Mängel ausgleichen könnten. Hier ein Minister, der, um sich aus einer Verlegenheit zu retten oder einen Sturm abzuwenden, einen Kollegen preisgiebt; dort einer, der sehr naiv versichert, nicht dafür stehen zu können, daß nicht in seinem Departement den seinigen entgegengesetzte Grundsätze geltend gemacht würden; wieder ein andres Mal zwei, drei Minister zugleich zu dem beschämenden Bekenntniß genöthigt, nicht zu wissen, wie ein Gesetz gemeint sei, oder ein solches in einem Sinne interpretirend, der Tags darauf durch eine Allerh. Kabin.-Ordre ein feierliches Dementi erfuhr — dazu die kleinliche Sofisterei in der Auslegung älterer Gesetze und Verheißungen, worin sich der gepriesene Scharfsinn von Männern wie Savigny erschöpft — das sehr undiplomatische Benehmen des Chefs der Diplomatie, der engbegrenzte, von mystisch-theologischen Nebeln tief umhangene Horizont des Kultus- und Unterrichtsministers, die Unzulänglichkeiten und Ungeschicktheiten des Finanzministers (z. B. bei der Frage der Banknoten) — ist es da wohl möglich, an ein ersprießliches Zusammenwirken eines solchen Ministeriums zum Wohle des Landes zu glauben?

Die Einsicht hiervon scheint sich denn doch, in Folge dieses Landtags, auch in den höchsten Regionen geltend zu machen, und man hört seitdem fort und fort von beabsichtigten Veränderungen in den obersten Verwaltungsstellen. Insbesondre spricht man von einem Plane, die Gesammtthätigkeit des Ministeriums mehr in einer Hand zu konzentriren, an die Spitze des Ganzen einen Premierminister zu stellen, und als Solchen bezeichnet man zunächst Herrn v. Bodelschwingh, der in der That bei den Verhandlungen dieses Landtags sich verhältnißmäßig unter allen Ministern am Gewandtesten benommen und bald durch eine gewisse Kühnheit des Auftretens, bald wieder durch einen Anstrich von Libralität und Bonhomie die Kämpfe mit der Opposizion in seinem und gewöhnlich auch in seiner minder gewandten Kollegen Namen noch ganz leidlich bestanden hat. Höhere, wahrhaft staatsmännische Kapazität fehlt freilich auch Herrn v. Bodelschwingh, und ein Hardenberg dürfte er schwerlich werden.

Ueberhaupt aber ist es mit der Einsetzung eines Premierministers oder Staatskanzlers allein nicht gethan. So lange man höchsten Orts nicht gewisse persönliche Lieblingsansichten aufgiebt oder wenigstens eine Beeinflussung der Leitung von Staat und Kirche durch Dieselben sich selbst streng versagt, so lange man nicht für die Unabhängigkeit des Ministeriums nach oben und für dessen Gleichartigkeit im Innern feste Garantien erschafft, wird eine gründliche Abhülfe nicht möglich sein. Jenes Ziel würde aber sogleich erreicht sein, sobald man die Verantwortlichkeit des Ministeriums, den Ständen gegenüber, auszusprechen und damit, direkt oder indirekt, die Zusammensezzung und den Bestand der Ministerien von den Majoritäten auf dem Landtage abhängig zu machen sich entschlösse. So lange man Dies nicht thut, können wir uns nicht überzeugen, daß es mit der Absicht einer Besserung jener Verhältnisse rechter Ernst sei.

Wenden wir uns jetzt zu einer andern Seite unserer Betrachtungen über den Landtag! Abgesehen von Dem, was er in direkt politischer Richtung zur Verbesserung der Verfassungszustände des Staats gewirkt oder doch erstrebt hat, hat er auch noch viele andere wichtige Resultate hervorgebracht.

Er hat die politische Bildung des Volkes mächtig gefördert, die Theilnahme am öffentlichen Leben gesteigert und ihr zugleich durch die gründliche Beleuchtung der wichtigsten Fragen des Staatsrechts und der Gesetzgebung in öffentlichen Verhandlungen eine solide Unterlage für das politische Räsonnement gegeben.

Er hat eine Fülle politischer und parlamentarischer Talente ans Licht der Oeffentlichkeit gebracht und ihnen zu ihrer Entfaltung einen weiten Kampfplatz eröffnet.

Zu den segensreichsten Folgen dieses Landtags rechnen wir ferner die durch ihn angebahnte, zum Theil auch schon ins Werk gesetzte Vereinigung und Ausgleichung sowohl der verschiedenen Stände des Volks, als auch der verschiedenen Theile der Monarchie, der verschiedenen Provinzen.

Eines der Hauptargumente gegen eine preußische Reichsverfassung ist immer von der „Eigenthümlichkeit" der verschiedenen Landestheile und der angeblichen Unvereinbarkeit ihrer Interessen hergenommen worden. Der erste Ver. Landtag hat dieses Bedenken glänzend widerlegt.

Der provinzielle Sondergeist hat sich bei diesem Landtage nur

selten zu zeigen gewagt, und, wo Dies geschah, da ward überall so-gleich im Namen des gemeinsamen Vaterlandes, unter dem Beifall einer überwiegenden Mehrheit der Versammlung, gegen denselben protestirt. Wir erinnern nur an die Verhandlungen wegen der Provinzialhülfskassen. Die „Sonderung in Theile" für eine Provinz ward nur einmal (vom Herrn v. Vincke) beantragt, fand aber keinen Anklang und unterblieb. Die provinzielle Eifersucht, welche sich bei der Frage der Ostbahn von einer Seite her gegen eine vermeintliche Begünstigung der Provinz Preußen geltend machte, erfuhr die allgemeinste und entschiedenste Misbilligung. Sogar die Interessen der polnischen Sprache und Nazionalität in der Provinz Posen fanden auf dem Landtag die zarteste Berücksichtigung und unter den Abgeordneten der andern Provinzen warme Vertheidiger gegen scheinbar ungerechte Beeinträchtigungen. Und keine von allen Provinzen wetteiferte stärker in diesem Aufgeben provinzieller Eigenthümlichkeit an den Gedanken des gemeinsamen, einigen Vaterlandes, als die am Meisten eines solchen Separatismus, einer Abwendung vom Hauptlande, wohl gar einer Hinneigung zu Frankreich verdächtigte Rheinprovinz.

Und, was das Allererfreulichste war, dieses Nazionalgefühl hatte selbst die Schranken durchbrochen, welche sonst — zuweilen sogar ziemlich schroff — den Preußen von seinen deutschen Brüdern zu trennen schienen; es war kein blos preußischer, es war ein deutscher Gemeingeist, der sich in diesem preußischen Nazionalparlamente so glänzend manifestirte. Ueberall und immer sprach man von der Nothwendigkeit einer engern Annäherung Preußens an die übrigen deutschen, namentlich die konstituzionellen Staaten, von dem Berufe Preußens, ächt deutsch zu sein und dem ganzen Deutschland, wie im Kriege als Hort und Führer, so im Frieden als Muster politischer Entwicklung voranzugehen.

Was den Unterschied der Stände und der ständischen Interessen betrifft, so tauchten Diese zwar wohl hier und da einmal auf, (am Meisten bei den Verhandlungen über die Einkommensteuer) — wie Dies bei einer nach dem Systeme der Vertretung ständischer Interessen gewählten Versammlung auch nicht wohl anders sein konnte. Allein im Ganzen trat doch auch dieser Unterschied in den Hintergrund vor dem übermächtigen Geiste der Einheit, Gleichheit, des Patriotismus, der alle Stände beseelte. Die Zuvorkommenheit, mit welcher namentlich der vierte Stand von dem zweiten Stande behandelt ward und welche gar sehr gegen die vornehme Verachtung abstach,

womit vor noch nicht zu langer Zeit, wenigstens in manchen Provinzen, der Adel auf die Bauern herabblickte, denen er es fast als Anmaßung anrechnete, wenn sie in der Ständeversammlung auch einmal schüchtern das Wort ergreifen wollten; die lebhafte Unterstützung, welche man bei den Rentenbanken, bei der Petizion wegen der Kreistagswahlen aus dem 4. Stande, den Interessen dieses Standes angedeihen zu lassen, von allen Seiten sich bemühte; die entschiedene Zurückweisung jeder Partikulargesetzgebung für einen einzelnen Stand, bei dem Gesetz über die bäuerlichen Verhältnisse; der allgemeine Beifall, den Sauckens Rede ärntete, womit er bei den Berathungen über das Bescholtenheitsgesetz die beabsichtigte Einführung von Standesgerichten bekämpfte, und der nicht minder große, der Beckerath zu Theil ward, als er, gegenüber Vinckes stolzer Berufung auf seine Ahnen, die Jahrhunderte lang den Acker des Rechts gepflügt, voll edlen Selbstgefühls ausrief:

„Ich kann mich auf keine lange Reihe von Ahnen berufen, meine Wiege stand am Webstuhl meines Vaters; aber ich stehe Keinem nach an Vaterlandsliebe." —

dies Alles waren erfreuliche Zeichen davon, daß die Idee der Aufhebung aller Ständeunterschiede in dem Begriff des einen, gemeinsamen Staatsbürgerthums — auch eine der großen Errungenschaften der Zeit von 1807—15, — in dem Geiste der Versammlung lebendig geworden sei.

Auch für den so zahlreichen, hier nicht vertretenen Theil des Volkes, die sog. arbeitenden Klassen, zeigte sich in der Versammlung viel Mitgefühl und ein lebhafter Drang, ihr Loos zu verbessern. Leider gingen nur gerade in diesem Punkte nicht überall die schönen Worte mit den Thaten Hand in Hand, wie wir insbesondere bei den Berathungen über die Einkommensteuer und theilweise schon bei denen über den Nothstand wahrzunehmen Gelegenheit hatten.

Es wird uns nicht als ein Verstoß gegen das von uns selbst eben erst gepriesene Prinzip der Vermischung aller Provinzen und Stände auf dem Ver. Landtage ausgelegt werden können, wenn wir bei der Gruppirung der Abgeordneten nach ihren politischen Richtungen, die wir schlüßlich noch in kurzen Zügen geben wollen, die Unterschiede der Provinzen und der Stände, als durch die Zusammensetzung des Landtags und das Wahlsystem einmal gegeben, zu Grunde legen.

Gerade, indem wir zeigen, wie auch hier die Gegensätze, welche die Verfassung und das Wahlsystem festzuhalten sich bemühen, in der höhern Einheit gemeinsamer Gesinnungen sich aufhoben, wie politische Ansichten, zu denen der eine oder der andere Stand, die eine oder die andere Provinz durch ihre Eigenthümlichkeiten oder ihre Stellung zum Ganzen und zu dessen Mittelpunkte gewissermaßen prädestinirt schienen, dennoch der stärkern Macht der allgemeinen Bildung oder den Einflüssen der Vereinigung mit andern Elementen weichen mußten — gerade dadurch wird der politische Fortschritt, den Preußen schon bis zu diesem Landtage und theilweise auch durch diesen Landtag gemacht, recht anschaulich werden.

Im Allgemeinen war das liberale Element am Stärksten in den Provinzen Preußen, Posen und Rheinlande, am Schwächsten in Brandenburg, Pommern und Sachsen vertreten; Schlesien nnd Westfalen hielten die Mitte. Wenn wir die Abstimmung über das Vincke'sche Amendement in der Periodizitätsfrage, als den Ausdruck der entschiedenen Rechtspartei, zu Grunde legen, so stellte sich das Stimmenverhältniß der acht Provinzen, in absteigender Linie von der am Meisten liberalen zu der am Meisten konservativen geordnet, folgendermaßen *):

Nach Prozentsätzen der anwesenden Mitglieder berechnet, stimmten für das Amendement:

in Posen	88%
„ Rheinland	79
„ Preußen	76 1/7
„ Westfalen	42 5/9
„ Schlesien	42
„ Sachsen	33 1/3
„ Brandenburg.	26 1/6
in Pommern nicht ganz	13.

Nach den Ständen rangiren die einzelnen Provinzen so:

*) Wer eine übersichtliche Anschauung der Abstimmungen der einzelnen Abgeordneten und der daraus hervorgehenden politischen Richtung eines Jeden zu haben wünscht, Dem empfehlen wir die „Beiträge zur Karakteristik des ersten Ver. Landtags" (Leipzig, Teubner), worin anhangsweise die 15 verschiedenen namentlichen Abstimmungen tabellarisch aufgeführt und die Stimmen für und wider die Regierung mit verschiedenen Farben bezeichnet sind. Im Uebrigen hat diese, der Opposizion sehr feindselige Schrift wenig Werth.

Von sämmtlichen Anwesenden stimmten für das Amendement:

im 2. Stand:		im 3. Stand:		im 4. Stand:	
in Posen	84%	in Rheinland	96%	in Rheinland	100%
" Preußen	72	" Posen	87½	" Posen	100%
" Rheinland	37½	" Preußen	77¾	" Schlesien	87½
" Sachsen	19	" Schlesien	60	" Preußen	82
" Westfalen	17	" Sachsen	52⅙	" Brandenburg	66⅔
" Pommern	8	" Westfalen	45	" Westfalen	64⅔
" Brandenburg	3¼	" Brandenburg	36	" Sachsen	31
" Schlesien	3	" Pommern	18¾	" Pommern	14²/₇

In allen Provinzen zusammen endlich stimmten für das Amendement nach Prozentsätzen der Anwesenden:

vom 2. Stand:	vom 3. Stand:	vom 4. Stand:
30⅖ %	58⅕	73⅘

Wie sich das Verhältniß nach Provinzen und Ständen da stellte, wo es auf eine That ankam, nämlich bei den Wahlen, ist in dem betreffenden Kapitel angegeben und mag dort nachgesehen werden.

Versuchen wir endlich noch, in kurzen Zügen ein Bild der geistigen Betheiligung der einzelnen Provinzen an der Sache der Opposizion, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten einer jeden derselben, zu entwerfen. Wir sind dazu um so mehr berechtigt, als in der That anfangs die liberalen Elemente, wie die entgegengesetzten, sich nur provinzenweise zusammengruppirten und erst nach und nach die gleichartigen mehr auseinanderrückten und zu Parteien verschmolzen.

Die rheinische Opposizion war vielleicht die, welche die fertigste und am Meisten selbstbewußte Anschauung von Dem mitbrachte, was zu erstreben und wie es zu erstreben sei. Ihr Ziel war im Politischen die konstituzionelle Monarchie — ohne romantische Schnörkel —, das allgemeine freie Staatsbürgerthum ohne trennende Standesunterschiede, die Auflösung des Provinziellen in der nazionalen Einheit, eine ausgedehnte Theilnahme aller Klassen des Volks am Gemeinwesen durch wahrhaft lebenskräftige, mit allen nothwendigen Rechten ausgestattete Stände; im Religiösen die gänzliche Trennung der Kirche vom Staat und eine, dadurch allein mögliche, thatsächliche Gewissensfreiheit und allgemeine Toleranz. Alles Dies aber war für sie nicht blos ein theoretisches Ideal, sondern das Resultat praktischer Anschauung, geschöpft theils aus dem eignen Gemeinwesen ihrer Provinz, wo einzelne jener Ideen längst zur Wirklichkeit geworden waren, theils aus den vielfachen Berührungen mit den freieren politischen Zuständen der westli-

chen Nachbarländer. Diese Sicherheit und Klarheit des politischen Gedankens war es, was der rheinischen Opposizion einen so festen innern Halt, eine so große Kraft im Auftreten und dadurch so schnell ein Uebergewicht unter der liberalen Partei verlieh. Sie war es auch, welche in gleichem Maße die Vorträge aller ihrer großen Redner karakterisirte, wie verschieden Dieselben auch im Uebrigen sein mochten, welche den Reden eines Hansemann, Beckerath, Camphausen, v. d. Heydt, auch den, obschon etwas breiten und doktrinären eines Mevissen, ja selbst denen der Redner zweiten Ranges, wie Aldenhoven, Flemming, Lensing, Stedtmannn u. A., den gleichen Stempel politischer Durchbildung aufdrückte.

Wenn die rheinische Opposizion bei einzelnen Gelegenheiten, wie bei der „Deklarazion" und den Wahlen, sich spaltete, so war daran gewiß nicht eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des Zieles ihrer Bestrebungen schuld, sondern nur hinsichtlich des besten Weges zu diesem Ziel, indem die Einen entschiedener, die Andern vorsichtiger zu Werke gehen wollten, Beide, weil sie so das gemeinsame Ziel am Sichersten zu erreichen glaubten.

Ganz anderer Art und andern Ursprungs war der Liberalismus der Preußen. Hier waren es die Nachklänge aus dem Befreiungskriege und der großen Zeit nach 1807 (die sich dort, vermöge der isolirten Lage der Provinz, fast stärker und unvermischter, als irgendwo sonst, erhalten hatten), dazu die liberalen Schwingungen des modernen Geistes, die in Königsberg — mit seiner großen filosofischen und literarischen Vergangenheit — jederzeit einen starken Wiederhall fanden, endlich selbst die vorgeschobene Stellung, welche die Provinz gegen Rußland, gleichsam als der letzte Vorposten und Schutz der Freiheit und Zivilisazion, einnahm — kurz, mehr ideale Motive, welche einen gewissen Schwung und Freiheitsdrang erzeugt hatten, eine ungestüme Heftigkeit des Opponirens gegen Alles, was man der tradizionellen Mission Preußens, der Aufklärung, dem Fortschritt, dem filosofischen Zeitbewußtsein für zuwiderlaufend erachtete. Zu einem raschen Entschluß waren sie daher schnell bereit; sie hätten die feindlichen Schanzen im ersten Anlauf nehmen oder auch sich mit dem Feinde in die Luft sprengen mögen; daher zögerten sie keinen Augenblick, als es galt, einen Akt großartiger Entsagung zu vollbringen, und wiesen den ihnen dargebotenen „eisernen Arm" im Drange ihrer politischen Ueberzeugungen ohne Besinnen zurück. Allein Schritt vor Schritt dem Gegner den Boden abzukämpfen, an den verschiedensten Punkten den Angriff zu versuchen, hier zurück-

geschlagen, von einer andern Seite her wieder vorzugehen, immer das Ziel fest im Auge — dazu waren sie zu ungeduldig oder zu leicht durch das Mislingen des ersten Versuchs verzagt und unmuthig gemacht. Es fehlte ihnen die praktische Erfahrung, die Kenntniß der Art und Weise, wie im wirklichen Leben die politischen Verhältnisse sich gestalten oder wie vielmehr der Mensch sie gestalten muß. Sie vertrauten viel zu sehr der Macht der Ideen, der Gesinnungen, daß sie sich Bahn brechen sollten, auch wohl dem guten Willen der Menschen, daß dieser das ewige Recht der Ideen anerkennen, sich ihm unterordnen würde. Sie taugten daher trefflich, Falanx zu bilden, wo es galt, durch festes Zusammenhalten mit der Wucht der Masse den Kampf zu entscheiden, aber sie eigneten sich weit weniger zum Einzelkampfe, wo jeder Mann für sich selbst steht und sich seinen Posten aussucht; sie bedurften eines Führers, dem sie sich ganz anvertrauen konnten, und ein solcher bot sich ihnen dar in Herrn v. Auerswald. Die politische Rolle, die Herr v. Auerswald auf dem Ver. Landtage gespielt hat, ist sehr verschieden gedeutet worden. Die Einen haben ihm Schwäche, Liebedienerei gegen die Krone, wohl gar Haschen nach einem Portefeuille schuldgegeben, von anderer Seite her hat man sein Verfahren so darzustellen gesucht, als sei es völlig im Interesse der liberalen Sache und gerade durch die äußerste Mäßigung, die er beobachtet habe, der Gegenpartei am Gefährlichsten gewesen.

Uns scheint, daß Auerswald insofern den Karakter seiner Landsleute theilt, als auch er ein zu großes Vertrauen auf die selbstwirkende Macht zeitgemäßer Ideen setzt, daß er glaubt, man dürfe diese Wirkung nicht durch Uebereilung stören, man müsse sie vielmehr durch Mäßigung, durch Offenhalten möglichst vieler Wege zu gegenseitiger Annäherung und Verständigung unterstützen. Ob dabei auch eine gewisse Pietät gegen das Königshaus und die Person des Königs (dessen Jugendgespiele Herr v. Auerswald gewesen) mitwirkend sei, bleibe dahingestellt. So erklären wir uns Auerswalds Benehmen auf diesem Landtage, sein freisinniges Auftreten in dem einen, seine vermittelnde und nachgiebige Haltung in einem andern Falle, so namentlich sein Amendement bei der Adresse, bei welchem er allerdings zugleich den Zweck haben mochte, den Triumf der Gegenpartei, die schon mit Siegesgewißheit über das Durchgehen des Arnimschen Antrages jubelte, zu vereiteln. Seine Preußen aber folgten ihm damals theils wohl aus Konsequenz des Zusammenhaltens, theils vielleicht, weil ihnen die Lage der Sache im Augenblicke nicht klar genug war. Daß Auerswald

sich der Deklarazion anschloß, mochte er hauptsächlich thun, um seinen Einfluß nicht einzubüßen; auch sah er wohl diesen Schritt als einen solchen an, der ohne weitere Folgen bleiben und den Fortgang der Unterhandlungen mit der Regierung nicht hindern werde*). Sein Benehmen endlich bei den Wahlen erklärt sich ebenfalls aus dem Obengesagten. Unerklärlich dagegen ist es, wie auch diesmal die so entschiedenen Preußen ihm folgen konnten, wo die Sache doch so offen dalag, wo es nur einer entschlossenen That bedurfte und wo ein großer Theil der Opposizion ihnen das Beispiel solcher Entschlossenheit gab. Es wird immer ein Räthsel bleiben, wie dieselben Männer, welche vor dem Beginn des Landtags mit einem Simonschen: Ablehnen! wieder fortgehen wollten, am Schluß desselben ganz ruhig die Wahlen vollziehen konnten.

Die dritte Opposizionsfalanx war die posensche. Obgleich sie sich aus leicht begreiflichen Gründen nur wenig bei den Debatten betheiligte, so stimmte sie doch in allen Prinzipfragen beharrlich mit der rheinischen und preußischen Opposizion. Diese Entschiedenheit war um so rühmlicher, als man von gewisser Seite her nicht verfehlt hatte, den Polen vorzustellen, wie ein opposizionelles Verhalten ihrerseits das Schicksal ihrer gefangenen Landsleute verschlimmern könnte. Sie hatten aber ein besseres Zutrauen zu der Gerechtigkeit der Regierung und ließen sich nicht einschüchtern. Wenn sie den Wunsch der übrigen Provinzen nach einer kräftigen Entwickelung der reichsständischen Verfassung theilten, so leitete sie dabei wohl der, gewiß ganz richtige Gedanke, daß selbst die Besonderheiten einer fremden Nazionalität unter dem Schutze freier Institutionen besser gewahrt sind, als in den Händen einer selbstherrlich waltenden Bureaukratie.

Die übrigen Provinzen hatten so zahlreiche, festgeschlossene und organisirte Parteiungen nicht aufzuweisen.

In Schlesien bildeten die drei Abgeordneten Breslaus, Milde, Tschocke und Siebig, nebst dem Abg. von Waldenburg, Hayn, eine äußerste Linke; ein anderer Theil der ständischen Abgg. gruppirte sich um die etwas mehr gemäßigt liberalen Hirsch und Dittrich, und

---

*) Wir müssen übrigens hier nachträglich berichtigend anführen, daß nicht erst Auerswalds Vorgang die Preußen zum Unterzeichnen der Deklarazion veranlaßte, daß vielmehr der erste Anlaß dazu von Bardeleben ausging, der darüber mit Vincke (welcher allerdings schon früher diese Idee gehabt und geäußert hatte) und einigen rheinischen und preußischen Abgeordneten sprach.

in ähnlicher Richtung fast der ganze 4. Stand um Allnoch, Berndt und Krause.

In Sachsen zählte die Opposizion im 3. und 4. Stande mehrere tüchtige Anhänger, aber keine Redner von Bedeutung. Auch unter dem Adel hier und in Schlesien gab es Einzelne, die immer oder doch in manchen Fragen zu ihr hielten; so Graf Helldorf, v. Raven, v. Merckel.

Auch Brandenburg lieferte einige gute Kräfte, so die drei Abgg. Berlins, Schauß, Möwes und Knoblauch (der Letzte namentlich von Gewicht in Finanzsachen), dann Grabow, Offermann, Anwandter, Hübler, Lohse, Dr. Zimmermann. Die Stelle eines Leiters fiel hier gewöhnlich Grabow zu*).

Aus Pommern sind zu nennen: zuvörderst v. Gottberg und v. Hagenow, wackre Redner und entschiedene Karaktere. Sodann Graf Schwerin und v. Puttkammer a. St. Mit Schwerin ist es fast eben so ergangen, wie mit Auerswald — man ist an ihm irre geworden. Schwerin hatte allerdings im ganzen Laufe des Landtags zwar eine aufgeklärte, für Recht, Wahrheit und Freiheit begeisterte, aber doch gemäßigte und von jedem Aeußeren sich fern haltende Gesinnung gezeigt; indeß rechnete man ihn doch zur Opposizion, und er selbst stellte sich unter ihre Fahnen, indem er z. B. bei den Verhandlungen über die Rentenbanken die fortdauernde Rechtsgültigkeit des Ges. v. 1820 und das daraus fließende Zustimmungrecht des Ver. Landtags zu allen Staatsgarantien verfocht, indem er ferner in seiner Verfassungspetizion ausdrücklich von Rechten der Stände sprach, die der König anerkennen solle. Daher fiel es schon auf, als Derselbe in der Verhandlung über die Verfassungsfragen plötzlich sich von der Opposizion trennte und gegen das Vinckesche Amendement stimmte, welches doch eigentlich gar nichts Anderes war, als seine eigene, wieder aufgenommene Petizion. Noch unbegreiflicher aber erschien sein Benehmen, als er in der letzten Sitzung sogar der Kurie empfahl, das Recht der Zustimmung zu allen Anleihen aufzugeben und das Ges.

*) Wir müssen hier einen Vorgang erwähnen, der uns für wahr von einem glaubwürdigen Manne erzählt worden ist. Bei den Wahlen wäre Grabow schon im Begriff gewesen, den Saal zu verlassen, also nicht zu wählen, und Mehrere hätten sich angeschickt, seinem Beispiel zu folgen. Da wären aber sogleich die mitanwesenden hohen Beamten auf ihn losgestürzt und hätten ihn durch Bitten und Zureden vermocht, zu bleiben.

v. 1820 in diesem Sinne selbst zu ändern. Sogar sein stets getreuer Anhänger Puttkammer trennte sich hier von ihm. Schwerins Haltung vor und bei den Wahlen konnte nach jenen Vorgängen nicht mehr überraschen. Wenn wir recht urtheilen, so hat Schwerin sich durch eine gewisse Weichheit des Gefühls, durch die Scheu vor ernsten Konflikten, endlich ebenfalls durch ein zu großes Vertrauen auf den guten Willen der Regierenden zu dieser Nachgiebigkeit bestimmen lassen. Auch er glaubte, daß durch einen Konflikt mit der Krone die glückliche Entwickelung des öffentlichen Lebens gefährdet sei, auch er hoffte, bei weisem Maßhalten von Seiten der Opposizion, ein freiwilliges Entgegenkommen von der andern Seite. Wir wollten uns freuen, wenn seine Hoffnung einträfe, aber wir fürchten, er hat umsonst gehofft, er hat zu sehr vertraut. „Vertrauen erweckt wieder Vertrauen!" Das ist allerdings, wie der König in der Thronrede sagte, ein schönes, ein königliches Wort, allein Der, welcher dieses Wort zuerst aussprach *), bewies seinem Volke wirkliches Vertrauen durch Verleihung einer wahren konstituzionellen Verfassung; darum durfte er Vertrauen fordern, und es ward ihm auch zu Theil. Kann aber die sogenannte Verfassung vom 3. Febr. Vertrauen erwecken? Vielleicht wird Schwerin, enttäuscht, beim nächsten Landtage zur Opposizion zurückkehren und, mit ihr, wieder seine Sache nicht auf Vertrauen, sondern auf das gute Recht stellen.

Westfalen hat etwa ein Viertelhundert freisinniger Männer zur Opposizion gestellt, darunter aber nur sehr wenige Sprecher und nur einen wirklich hervorragenden. Aber dieser Eine war auch ein Löwe. Daß Herr v. Vincke der glänzendste, gewaltigste und von den Gegnern der Opposizion am Meisten gefürchtete Redner des ganzen Landtags war, darüber ist wohl kein Zweifel; ebensowenig darüber, daß er als solcher der Sache der Opposizion, der Sache des Fortschritts, wesentliche Dienste geleistet. Er hat mit den Blitzen seines Witzes und dem Donner seines Zornes die verdumpfte Athmosphäre des büreaukratischen Staates etwas gereinigt; er hat, wie kein Anderer (Hansemann etwa ausgenommen) den Ministern den Mantel ihrer Untrüglichkeit und Beamtenhoheit von der Schulter gerissen und sie der Welt in ihrer Blöße gezeigt; er hat mit nüchterner Hand all den romantischen Aufputz zerstört, womit man die Lücken und Schäden des morschen Staatsgebäudes überdeckt; er endlich war es, der immer und überall

*) Der jetzige König von Sachsen, damaliger Prinz Mitregent, im J. 1831.

den Rechtspunkt in den Vordergrund stellte, als das unverrückbare Ziel, auf welches hin man steuern müsse. Vincke war gleichsam der Mauerbrecher, der die feindlichen Verschanzungen niederwarf und den nachdringenden Bundesgenossen Bahn brach. So lange es noch niederzureißen, zu erobern geben wird, so lange wird Vincke auch der Bundesgenosse der Opposizion, und ein unschätzbarer, sein. Ob er sich auch dann noch mit ihr verstehen wird, wenn man von dem allgemeinen Zielpunkt des jetzigen Kampfes, der Erringung eines vertragsmäßigen Rechtszustandes überhaupt, zu den speziellen Fragen über die Art dieses Rechtszustandes übergehen wird — Das wird sich erst zeigen müssen. Wir fürchten allerdings, daß dann die Wege Vinckes und der meisten übrigen Parteigänger der Opposizion ziemlich weit auseinandergehen werden. Vincke hat starke Idiosynkrasien gegen das konstituzionelle System; er hat diese öfters ausgesprochen und hat es gar nicht Hehl gehabt, daß die Hinneigung der Rheinländer zu dem englischen und französischen Konstituzionalismus ihm zuwider sei. Vincke hat ferner mitunter eine sonderbare Vorliebe für provinzielle Absonderung und ein starkes aristokratisches Selbstgefühl verrathen. Alles Dies könnte ihn früher oder später leicht mit den Ansichten seiner jetzigen politischen Freunde in ernstliche Konflikte bringen, und dann dürften Diese einen eben so gefährlichen Gegner an ihm finden, als sie jetzt einen gewichtigen Bundesgenossen an ihm gehabt haben. Doch — bis dahin ists jetzt noch weit, und, so lange es nur noch die ersten Grundlagen eines Verfassungszustandes zu legen gilt, wird Vincke hoffentlich immer in den Reihen der Opposizion kämpfen.

Die Stellung der Herrenkurie zu den opposizionellen Bestrebungen in der Ständekurie haben wir im 25. Kapitel ausführlich geschildert. Wir haben dort die kleine Zahl ehrenwerther Männer kennen gelernt, welche, die wahre, zugleich ächt monarchische und volksthümliche Stellung eines preußischen Oberhauses richtig erkennend, auf die Herstellung eines gesicherten Verfassungszustandes mit allen Kräften hinstrebten, aber auch die davon sehr verschiedenen Ansichten eines andern Theils der Kurie, der es vorzog, der Schweif des Hofes und der unterthänige Diener der Machthaber zu sein. Wenn manche freisinnige Debatten und Abstimmungen der Herrenkurie am Anfang des Landtags die Hoffnung erweckten, daß diese hohe Versammlung in ihrer großen Majorität das lebendige Bewußtsein ihrer edlen und schönen Auf-

gabe habe, in ächt konservativem Sinne ein Organ des vernünftigen Geistes des Volkes und der öffentlichen Meinung zu sein, so mußte schon bei den spätern Verhandlungen derselben — über das Petizionsrecht, das Bescholtenheitsgesetz, die Rentenbanken, die Ostbahn, das Judengesetz — diese Hoffnung mehr und mehr schwinden. Zwar zeigte sich bei den Verfassungsfragen wieder hier und da eine überraschende und jedenfalls der Regierung selbst eben so unerwartete als unerwünschte freisinnige Majorität; allein das diktatorische Auftreten der Hofpartei, die allmälige Herabstimmung der Opposizion und ihr endliches Sichbeugen vor dem Zauber des souveränen Willens — dies Alles bewies, daß man hier noch weit entfernt sei von jenem so oft angerufenen Muster des Landes voll angestammter Erbweisheit, wo einst die stolzen Barone des Oberhauses die Ersten waren, welche dem Lande verfassungsmäßige Rechte und Freiheiten von der Krone erkämpften.

Was wird nun werden? Wann wird auf diesen ersten preußischen Reichstag ein zweiter folgen? Und in welches Stadium wird dann die Verfassungsfrage getreten sein? Das sind die Fragen, die gewiß Jeden beschäftigen, der mit Interesse der Geschichte des ersten Ver. Landtags gefolgt ist.

Die Regierung — so belehrt uns ein anderweiter Art. der Allg. Preuß. Ztg. (in Nr. 240) — geht damit um, einen Ausweg zu finden, „welcher, ohne die Berufung des Ver. Landtags an den Kalender zu binden, diese Berufung aus innern Gründen des Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit so oft herbeiführen werde, als es das wahre Interesse der Krone und der Nazion erheische".

Ferner werde sie erwägen: „wie den billigen Wünschen der Stände, daß der Thätigkeit des Ver. Landtags ein Ziel angewiesen werde, welches mit derjenigen der Ausschüsse und der Provinziallandtage weniger kollidire, als jetzt, entsprochen werden könne, *ohne die Verhältnisse der Krone zu den Ständen wesentlich zu verändern*".

Regelmäßige, d. h. in *vorausbestimmten* Fristen wiederkehrende allgemeine Landtage (wird weiter dort gesagt), wohl gar alljährliche, würden zwecklos sein, denn was sollten sie thun, womit sollten sie sich beschäftigen? Da, wo jährliche Parlamente wären, wie in England, hätten Diese die Budgetbewilligung. Eine solche den preußischen Ständen einzuräumen, sei aber unmöglich; damit würde „Alles, was bisher Preußens Stärke ausgemacht hat, Heerverfassung, Steuer-

verfassung u. s. w., umgeworfen werden". Man dürfe „die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse Preußens" nicht vergessen, nicht versuchen, „weder Vergangenes wiederherzustellen, noch Fremdes nachzuahmen, noch nach unausführbaren Idealen zu trachten".

Wenn Dies das Programm der Regierung ist hinsichtlich Dessen, was sie auf die Bitten der Stände thun will — und der unverkennbar offizielle Ursprung des Art. läßt Solches vermuthen —, so sieht es freilich mit den Hoffnungen auf eine ersprießliche Fortbildung des Verfassungswerkes sehr traurig aus. Man wird also abermals etwas Halbes geben, Etwas, was ebensowenig lebensfähig und von Dauer sein kann, als die Verfassung v. 3. Febr. in ihrer gegenwärtigen Gestalt; man wird den Zustand der peinlichen Ungewißheit, der Ungeduld, der Aufregung der Gemüther abermals verlängern; man wird Konflikte mit den Ausschüssen, mit den Provinziallandtagen zu bestehen haben, wird vielleicht dann abermals einen Ver. Landtag berufen, der wieder ebenda anfangen muß, wo der jetzige geendet; man wird sich, die Stände, das Land in unnützen, aufreibenden Kämpfen und Experimenten erschöpfen, wird herrliche Kräfte und kostbare Zeit, die dem Lande wuchern könnten, nutzlos vergeuden, und wird doch am Ende zu der Einsicht gelangen, daß alles Sichsträuben und Zaudern vergeblich sei, daß man thun müsse, was die Vernunft der Dinge, was das klar vorliegende Bedürfniß gebieterisch heischt. Wann wird man doch endlich aufhören, dem Volke einreden zu wollen: die „Eigenthümlichkeit" Preußens vertrage Einrichtungen nicht, welche anderwärts sich wohlthätig erwiesen haben und welche in den allgemeinen Gesetzen der menschlichen Natur und des gesellschaftlichen Zusammenlebens ihre tiefe Begründung finden? Als im Jahre 1807 die großen Staatsmänner Preußens Hand anlegten, um die gesammten bestehenden Verhältnisse bis auf ihre tiefsten Grundlagen umzugestalten, da hätte wohl auch ein Aengstlicher ihnen zurufen mögen: die Eigenthümlichkeit des Staats vertrage Das nicht! Aber jene kühnen und weisen Reformatoren gingen von dem ganz richtigen Grundsatze aus, daß Das, was mit den allgemeinen Gesetzen der menschlichen Natur und des Staatslebens im Einklang sei, für *jeden* Staat passen müsse, und daß eine Eigenthümlichkeit, welche Solches nicht vertrage, keine natürliche, gesunde, sondern nur eine künstliche und „angekränkelte" sei, die man eben so bald als möglich umgestalten müsse, um den innersten Kern des Staates vor Verderbniß zu konserviren. Möchte doch *diese ächtkonservative* Gesinnung bei den jetzigen Lenkern Preußens Nachahmung finden! Der Landtag hat ihnen eine große

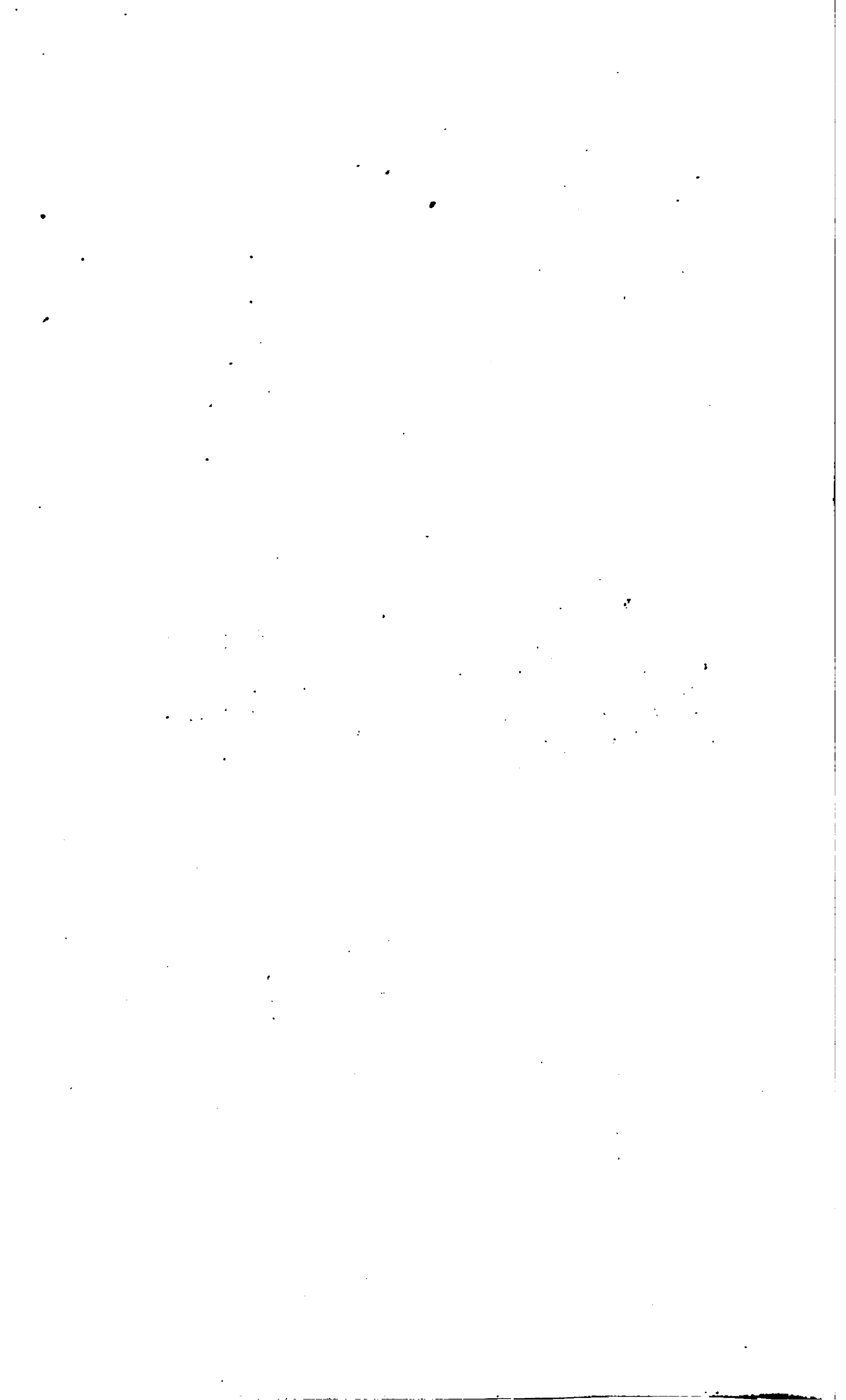
Lehre hinterlassen; er hat ihnen gezeigt, daß der Kern des preußischen Volkes durch und durch konservativ in jenem Sinne sei; daß er einen Umsturz, ein Ueberstürzen nicht wolle, wohl aber einen entschiedenen Fortschritt zur rechten Zeit und auf die rechte Weise. Einem solchen Volke kann man unbedenklich den vollen Genuß freier Staatseinrichtungen gewähren; gefährlich aber würde es sein, Dasselbe mit halben und verstümmelten Zugeständnissen oder wohl gar mit Täuschungen hinhalten zu wollen. Der entscheidende Schritt aus dem absoluten in den Verfassungsstaat muß gethan werden — darüber kann nach den Verhandlungen dieses ersten Reichstags kein Zweifel mehr sein, und es ist eine ebenso traurige, als gefährliche Selbsttäuschung, wenn man noch immer sich einbildet, man könne sich mit dem Schauspiel freisinniger Institutionen umgeben und doch dabei den Kern des absolutistischen Regiments unangetastet erhalten, man könne die Vortheile dieser Institutionen genießen, ohne sich in die Beschränkungen zu fügen, die sie dem persönlichen Belieben auferlegen. Je später man sich zu diesem Schritte entschließt, desto schwieriger wird er; je länger man die Gabe verschiebt, desto mehr wird sie den Werth einer freiwilligen verlieren, wird als eine abgedrungene erscheinen. Man rühmt sich höhnend, der Opposizion gegenüber: die Regierung sei nicht in Bedrängniß und brauche sich daher nicht Bedingungen vorschreiben zu lassen. Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob der Moment einer solchen Bedrängniß, zunächst im Punkte der Finanzen, nicht vielleicht näher sei, als man das Volk und die Welt glauben machen will; aber, wäre Dem auch nicht so — ist es wohl weise von einer Regierung gehandelt, die Befriedigung der gerechtesten Wünsche des Volkes so lange hartnäckig zu versagen, bis sie in Bedrängniß ist? Solche Grundsätze sind wahrhaftig nicht konservativ, sondern vielmehr destruktiv, revoluzionär, ja! revoluzionär, denn sie säen den Samen von Revoluzionen, sie provoziren fast gewaltsam das Volk, sich Das zu erzwingen, was man seinen gemäßigtsten und inständigsten Bitten höhnend verweigert. Durch solche Grundsätze ist schon manches Land und manche Regierung in Verwirrung und Unglück gestürzt worden. Möge Preußens guter Genius es vor einem ähnlichen Schicksale beschützen!

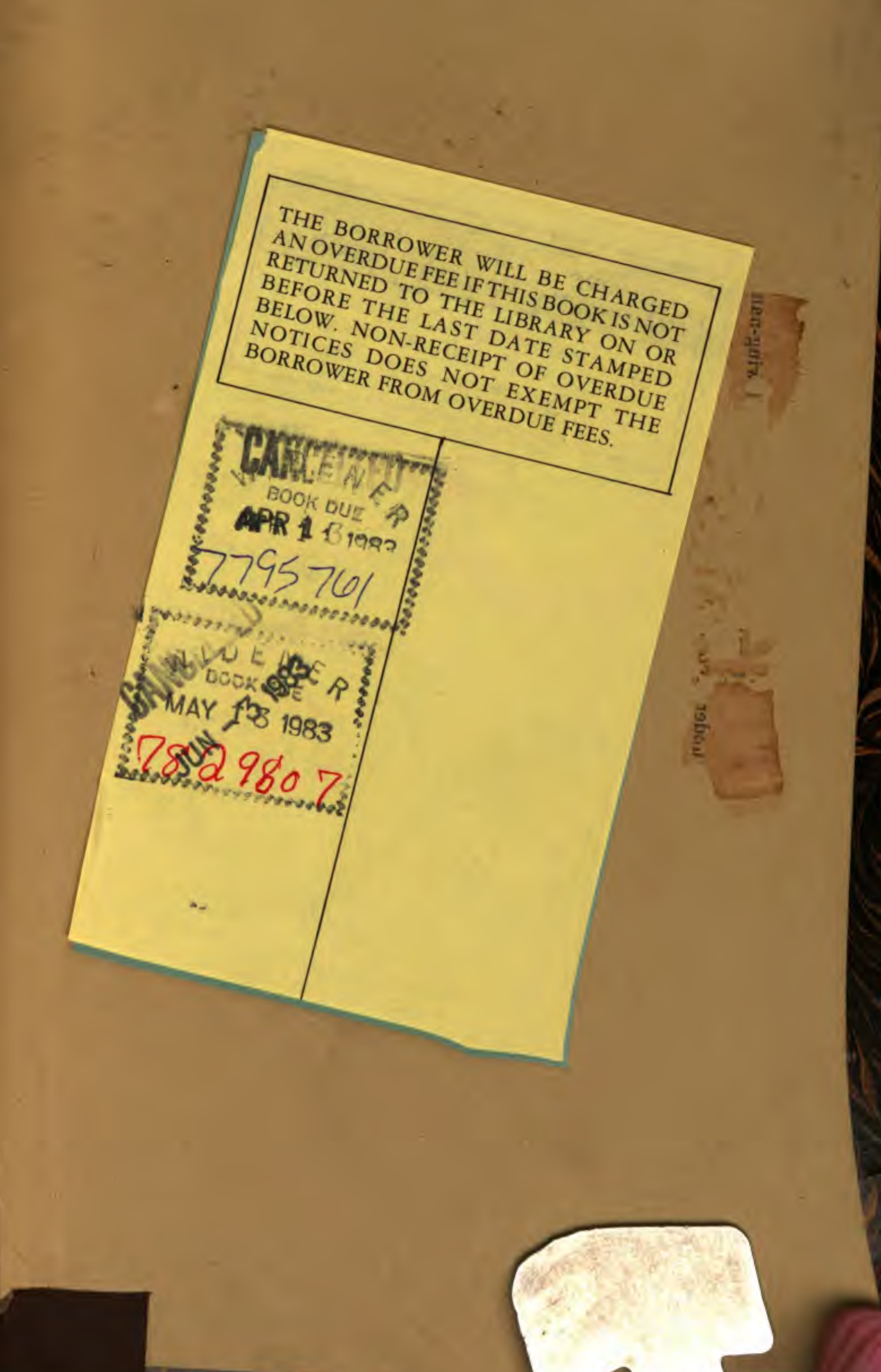
Berichtigungen.

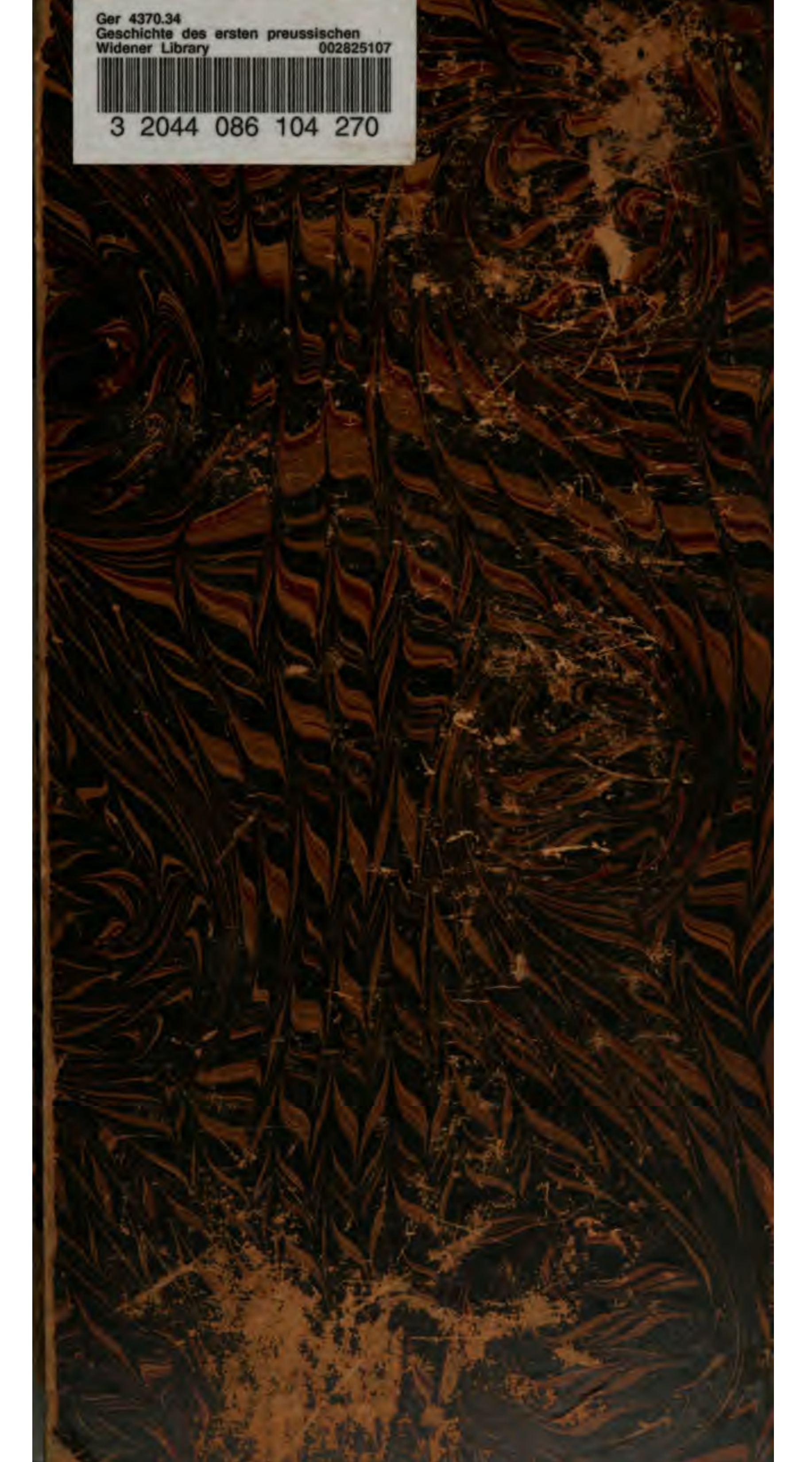
S. 227 in der Note muß es heißen, statt: im 8. Bande — im 7. Bande.

Bei der Aufzählung der von beiden Kurien angenommenen Petizionen ist irrigerweise die wegen Erlassung einer Militärkirchenordnung übergangen worden.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.







Ger 4370.34
Geschichte des ersten preussischen
Widener Library 002825107
3 2044 086 104 270